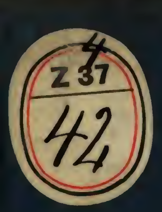

4
Z 37
42



# Amtsblatt

der

# Königlichen Regierung zu Köln.

**1863.**






Druck von W. Greven & A. Bechtold in Köln.

# Amtsblatt

der

# Königlichen Regierung zu Cöln.

**Stück 1.** **Cöln, Dienstag den 6. Januar 1863.**

## Verordnungen und Bekanntmachungen der Central-Behörden.

**Nro. 1.**
Die zum 1. October d. J. gekündigten Schuldverschreibungen der Staatsanleihen de 1850 und 1852 betr.

Wir sehen uns wiederholt veranlaßt, mit Bezug auf unsere Bekanntmachungen vom 21. März d. J., Staats-Anzeiger Nro. 71, 86 und 94, vom 3. September d. J., Staats-Anzeiger Nro. 206 und vom 1. November d. J., Staats-Anzeiger Nro. 260, die Einreichung der zum 1. October d. J. gekündigten nicht convertirten Schuldverschreibungen der Staatsanleihe de 1850 und 1852 Behufs der Empfangnahme des Capitalbetrags in Erinnerung zu bringen und darauf aufmerksam zu machen, daß die Verzinsung der nicht convertirten Schuldverschreibungen jener Anleihen mit dem 1. October d. J. aufgehört hat.

Berlin, den 29. Dezember 1862. Hauptverwaltung der Staatsschulden:
**von Wedell, Gamet, Löwe, Meinecke.**

---

**Nro. 2.**
Wiedereröffnung der beiden Häuser des Landtags betr.

Unter Bezugnahme auf die in Nro. 42 der Gesetz-Sammlung publicirte Allerhöchste Verordnung vom 22. Dezember v. J. durch welche die beiden Häuser des Landtages der Monarchie, das Herrenhaus und das Haus der Abgeordneten, auf den 14. Januar d. J. in die Haupt- und Residenz-Stadt Berlin zusammenberufen worden sind, wird hierdurch bekannt gemacht, daß die besondere Benachrichtigung über den Ort und die Zeit der Eröffnungs-Sitzung im Büreau des Herrenhauses (Leipziger-Straße Nro. 3) und im Büreau des Hauses der Abgeordneten (Leipziger-Straße Nro. 55) am 12. und 13. Januar in den Stunden von 8 Uhr Morgens bis 8 Uhr Abends und am 14. Januar in den Morgenstunden offen liegen wird. In diesen Büreaux werden auch die Legitimations-Karten zu der Eröffnungs-Sitzung ausgegeben, und wird daselbst jede sonst etwa erforderliche Mittheilung in Bezug auf dieselbe gemacht werden.

Berlin, den 2. Januar 1863. Der Minister des Innern.
**Graf zu Eulenburg.**

---

## Verordnungen und Bekanntmachungen der Provinzial-Behörden.

**Nro. 3.**
Liquidationen über Diäten etc. betr.

Mit Bezugnahme auf unsere Verfügung vom 14. Dezember 1860 (Amtsblatt pro 1860 S. 342) veranlassen wir hierdurch alle Beamte unseres Ressorts, ihre etwaigen, das Jahr 1862 betreffenden Liquidationen über Diäten und Fuhrkosten jedenfalls so zeitig zur Festsetzung einzureichen, daß unsere Hauptkasse noch vor dem 15. Januar k. Js. mit Zahlungs-Anweisung versehen werden kann.

Cöln, den 31. Dezember 1862. **Königliche Regierung.**

---

**Nro. 4.**
Die Ernennung eines belgischen Consuls betr.

Wir bringen hiermit zur öffentlichen Kenntniß, daß an Stelle des verstorbenen Belgischen Consuls Nellessen in Aachen der Fabrikbesitzer Jean Pascal Piedbœuf daselbst, — Belgischer Unterthan — zum Königlich Belgischen Consul in Aachen ernannt und als solcher von der diesseitigen Staatsregierung anerkannt und zugelassen worden ist.

Cöln, den 27. Dezember 1862. **Königliche Regierung.**

---

**Nro. 5.**
Arznei-Taxe betr.

Unter Berücksichtigung der eingetretenen Veränderungen in den Einkaufspreisen mehrerer Droguen und der dadurch nothwendig gewordenen Aenderung in den Taxpreisen der betreffenden Arzneimittel ist im Auftrage des Herrn Ministers der rc. Medizinal-Angelegenheiten in der Voraussicht, daß die siebente Auflage der Pharmacopoea Borussica mit dem 1. Juli k. J. in Kraft treten und daher von diesem Zeitpunkt ab die Emanation einer vollständig umgearbeiteten Arzneitaxe erfolgen wird, vorläufig eine Zusammenstellung der Veränderungen der Arzneitaxe für 1863 ausgearbeitet worden, welche mit dem 1. Januar k. J. in Kraft tritt. Die Zusammenstellung der Veränderungen ist zu dem Preise von 2 Sgr. durch alle inländischen Buchhandlungen zu beziehen.

Cöln, den 27. Dezember 1862. **Königliche Regierung.**

**Nro. 6.** Die Aufbringung der Unterhaltungskosten des Provinzial-Hebammen-Instituts betr.

Die zur Unterhaltung des hiesigen Provinzial-Hebammen-Lehr-Instituts von den Gemeinden unseres Verwaltungsbezirks aufzubringenden Beiträge bleiben auch für jedes der beiden Jahre 1863/64 unverändert dieselben, wie sie in der Repartition vom 18. Dezember 1823 (Amtsbl. 1823, St. 51) ausgeschrieben worden, und sind wie bisher von den betreffenden Communalkassen in Quartalraten praenumerando an unsere Hauptkasse abzuliefern.

Cöln, den 29. Dezember 1862. **Königliche Regierung.**

**Nro. 7.** Abwesenheit betr.

Das Königliche Landgericht zu Elberfeld hat durch Urtheil vom 1. October d. J. über die Abwesenheit und das Verschwinden des Carl Puhl, zuletzt in Barmen wohnend, ein Zeugenverhör angeordnet.

Cöln, den 22. Dezember 1862. Der General-Prokurator **Nicolovius.**

**Nro. 8.** Abwesenheit betr.

Durch Urtheil des Königlichen Landgerichtes zu Düsseldorf vom 10. Dezember d. J. ist der Ackerer und Kleidermacher Christian Krappen aus München-Gladbach für abwesend erklärt worden.

Cöln, den 22. Dezember 1862. Der General-Prokurator **Nicolovius.**

**Nro. 9.** Abwesenheit betr.

Durch Urtheil des hiesigen Königlichen Landgerichtes vom 3. Dezember d. J. ist Franz Lohkampf, zuletzt Notariatsgehülfe in Cöln, für abwesend erklärt worden.

Cöln, den 30. Dezember 1862. Der General-Prokurator **Nicolovius.**

**Nro. 10.** Abwesenheit betr.

Das hiesige Königliche Landgericht hat durch Urtheil vom 17. Dezember d. J. verordnet, daß über die Abwesenheit des Michael Baum, geboren in Cöln und zuletzt daselbst als Tagelöhner wohnhaft, ein Zeugenverhör abgehalten werden soll.

Cöln, den 30. Dezember 1862. Der General-Prokurator **Nicolovius.**

**Nro. 11.** Interdiction betr.

Durch Erkenntniß des Königlichen Landgerichtes hierselbst vom 26. November d. J. ist die Interdiction des Julius Falk, 23 Jahre alt, ohne Gewerbe, geboren und wohnhaft in Cöln, ausgesprochen worden, was mit Rücksicht auf den Art. 18 der Notariats-Ordnung hierdurch bekannt gemacht wird.

Cöln, den 20. Dezember 1862. Der Ober-Prokurator **Boelling.**

**Nro. 12.** Gerichtsvollzieher-Unterstützungs-Verein betr.

Ich bringe hiermit zur Kenntniß der Gerichtsvollzieher des hiesigen Landgerichtsbezirks, daß ich, nachdem die Gerichtsvollzieher Happel, Schwick und Neuhaus zu Mitgliedern des Gerichtsvollzieher-Unterstützungs-Vereins für das Jahr 1863 erwählt sind, den Gerichtsvollzieher Schwick zum Vorsteher, den Gerichtsvollzieher Happel zum Cassirer und den Gerichtsvollzieher Neuhaus zum Protokollführer ernannt habe.

Cöln, den 30. Dezember 1862. Der Ober-Prokurator **Boelling.**

**Nro. 13.** Bergwerksteuer-Angelegenheiten betr.

Die sämmtlichen Bergwerksbesitzer, deren Bergwerks-Eigenthum in den linksrheinischen Landestheilen gelegen ist, fordern wir hierdurch auf, ihre Wahlzettel für die zu den Feststellungs-Commissionen der Bergwerkssteuern pro 1862 zu ernennenden Bergwerksbesitzer bis zum 1. März 1863 dem unterzeichneten Oberbergamte einzusenden.

Es werden zwei Commissionen gebildet, die eine für die Bergwerke, welche links, die andere aber für diejenigen, welche rechts der Mosel liegen. Zu jeder dieser Commissionen werden von den bezüglichen Bergwerksbesitzern aus ihrer Mitte zwei Personen gewählt.

Jedes Bergwerk kann nur eine Stimme geben, d. h. nur die Namen zweier Bergwerksbesitzer einreichen, wenn auch mehrere Betheiligte desselben Bergwerks vorhanden sind, und müssen sich diese über die zu wählenden zwei Bergwerksbesitzer einigen. Wahlzettel, welche nach dem festgesetzten Termine eingehen, bleiben unberücksichtigt, so daß diejenigen Bergwerke, welche innerhalb jenes Termins ihre Stimme nicht abgegeben haben, als der Majorität beigetreten angesehen werden sollen.

Bonn, den 18. Dezember 1862. **Königliches Ober-Berg-Amt.**

## Personal-Chronik.

Der Arzt, Wundarzt und Geburtshelfer Dr. Hermann Heymann hat sich zu Poppelsdorf im Kreise Bonn niedergelassen.

Der bisherige Lehrer an der Schule zu Wittlaer, Heinrich Theodor Heikaus ist zum Elementarlehrer in Buschbell, im Landkreise Cöln ernannt worden.

Hierbei der öffentliche Anzeiger Stück 1.

Druck von M. Greven & A. Bechtold in Köln.

# Amtsblatt
der
# Königlichen Regierung zu Cöln.

**Stück 2.** Cöln, Dienstag den 13. Januar 1863.

## Inhalt der Gesetz-Sammlung.

**Nro. 14.** Das am 30. Dezember 1862 zu Berlin ausgegebene Stück 42 der Gesetz-Sammlung enthält unter:

Nro. 5632. Die Allerhöchste Verordnung wegen Einberufung der beiden Häuser des Landtages der Monarchie. Vom 22. Dezember 1862.

Nro. 5633. Den Allerhöchsten Erlaß vom 10. November 1862, betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte für den Bau und die Unterhaltung der Gemeinde-Chaussee von Allendorf an der Hüsten-Rönkhauser Staatsstraße, im Kreise Arnsberg, nach Leinschede an der Lenne-Staatsstraße, im Kreise Altena.

Nro. 5634. Den Allerhöchsten Erlaß vom 17. November 1862, betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte für den Bau und die Unterhaltung der Gemeinde-Chaussee von der Wetzlar-Herborner Staatsstraße bei Hermannstein, nördlich über Blasbach, Hohensolms und Mudersbach nach der Herborn-Gladenbacher Straße bei Nieder-Weidbach, im Kreise Wetzlar.

Nro. 5635. Den Allerhöchsten Erlaß vom 20. November 1862, betreffend die für Benutzung der Oderschleusen bei Cosel, Brieg, Ohlau und Breslau von Stammholzflößen zu entrichtenden Abgabe.

Nro. 5636. Den Allerhöchsten Erlaß vom 24. November 1862, betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte für den Bau und die Unterhaltung der Gemeinde-Chaussee von Denklingen an der Wiehlmünden-Rother Bezirksstraße, im Kreise Waldbroel, Regierungsbezirk Cöln, nach Morsbach, an der im Bau begriffenen Wisserthal-Straße, und einer Zweig-Chaussee von Hülstert nach Borberg an der Wiehlmünden-Rother Straße, an die Gemeinden Denklingen, Waldbroel und Morsbach.

Nro. 5637. Den Allerhöchsten Erlaß vom 1. Dezember 1862, betreffend die Bestätignng eines Nachtrages zum Statute der Thüringischen Eisenbahngesellschaft.

Nro. 5638. Die Allerhöchste Bekanntmachung der Ministerial-Erklärung, betreffend den mit der Königlich Württembergischen Regierung vereinbarten gegenseitigen Schutz der Waarenbezeichnungen. Vom 21. Dezember 1862.

---

## Verordnungen und Bekanntmachungen der Provinzial-Behörden.

**Nro. 15.** Die Stiftung Nationaldank für Veteranen betr.

Indem ich nicht verfehle, hierdurch zur öffentlichen Kenntniß zu bringen, daß die unter dem Allerhöchsten Protectorate Sr. Majestät des Königs stehende National-Dank-Stiftung für Veteranen ihren Jahres- und Rechenschafts-Bericht pro 1861 unterm 24. November 1862 erstattet und heute ausgegeben hat, erlaube ich mir zugleich hieran die ergebenste Bitte zu knüpfen, dieser Stiftung, deren Zweck es ist, den hülfsbedürftigen Veteranen aus den Kriegsjahren bis 1815 den Dank der Nation für die Hingebung und treue Anhänglichkeit zu zollen, womit sie einst in einer großen Zeit ihr Blut und Leben dem Könige und Vaterlande zum Opfer brachten, — die bisherige liebevolle Theilnahme auch ferner zuzuwenden, und die Mittel derselben durch patriotische Gaben womöglich dergestalt zu vermehren, daß die Stiftung in den Stand gesetzt wird, allen in Sorgen und Noth lebenden alten Kriegern fortlaufende Unterstützungen zuwenden zu können.

Mit dem tiefgefühltesten Danke ist es anzuerkennen, daß im Jahr 1861 schon viel hat geschehen können. Dem Ende 1860 verbliebenen Bestande von 190,323 Thlr. 27 Sgr. ist im Jahr 1861 die bedeutende Jahres-Einnahme von 138,118 Thlr. 27 Sgr. 3 Pfg. hinzugetreten, wovon 85,506 Thlr. 15 Sgr. 8. Pfg. zu Unterstützungen verwendet worden sind. Die letztere Summe zerfällt in lebenslänglich fortlaufende Unterstützungen 29,235 Thlr. 19 Sgr. 1 Pfg. in einmalige außerordentliche Unterstützungen 53,226 Thlr. 18 Sgr. und 3,044 Thlr. 8 Sgr. 7 Pfg. zu sonstigen Unterstützungszwecken, nämlich für verabreichte Natur-

alien, Bekleidungsstücke, Speisung der Veteranen bei festlichen Gelegenheiten, bezahlte Wohnungs-Miethe und für Heizungs-Material. Wenn die Stiftungs-Verwaltung außerdem Ende 1861 mit einem Bestande von 228,361 Thlr. 29 Sgr. abgeschlossen hat, so möchten wohl ähnliche Resultate andere Privat-Wohlthätigkeits-Institute schwerlich aufzuweisen haben.

Der Umfang der Fürsorge der National-Dank-Stiftung hat sich im Jahre 1861 noch auf eine Zahl von 42,511 hülfsbedürftige Veteranen erstreckt, wovon bisher nur 22,712 Mann haben unterstützt werden können. Deshalb bleibt noch viel zu thun übrig, und eine Bitte um thatkräftige Hülfe ist mehr denn zu sehr gerechtfertigt. Möge der große und erhebende Grundgedanke der National-Dank-Stiftung und die hohe patriotische Bedeutung derselben immer mehr und mehr erkannt werden und derselben sich noch viele wohlthätige Herzen und Hände zuwenden, damit bald allen denen die Sorgen und Mühen ihres Lebens-Abends erleichtert werden können, welche nicht berufen waren, für die Ehre und den Ruhm des Königs und Vaterlandes zu kämpfen. Gottes reichster Segen wird solchen Geber theilnehmender Liebe und Fürsorge für die hülfsbedürftigen Veteranen gewiß zu Theil werden.

Invalidenhaus Berlin, den 15. Dezember 1862.

Der Präsident des Kuratoriums des National-Danks für Veteranen, (gez.) **von Maliszewsky.**

Vorstehende Bekanntmachung bringen wir hierdurch zur öffentlichen Kenntniß mit dem Bemerken, daß zu der darin gedachten Einnahme der Stiftung pro 1861 der Regierungsbezirk Cöln 1627 Thlr. 7 Sgr. 9 Pfg. oder 210 Thlr. 2 Pfg. mehr als pro 1860 beigetragen hat nnd daß davon 1570 Thlr. 20 Sgr. 9 Pfg. an 290 Veteranen im diesseitigen Bezirke pro 1861 vertheilt worden sind

An die Bewohner unseres Verwaltungsbezirks richten wir hierbei die erneuerte Bitte, die segensreiche Wirksamkeit der Stiftung Nationaldank zur Erleichterung des Looses alter Veteranen, von denen leider noch viele haben unberücksichtigt bleiben müssen, durch reichliche Beiträge auch fernerhin fördern zu helfen.

Cöln, den 6. Januar 1863. **Königliche Regierung.**

**Nro. 16.** Umpfarrung der in der Bürgermeisterei Wiehl wohnenden Katholiken.

Nachdem in der Kreisstadt Gummersbach im Jahre 1860 eine katholische Pfarrgemeinde errichtet worden ist, sind auf das Gesuch der in der Bürgermeisterei Wiehl wohnenden Katholiken die zu dieser Bürgermeisterei gehörigen Ortschaften, namentlich: Ahe, Alferzhagen, Curtensiefen, Brück, Aggersiefen, Hohleich, Bergenroth, Marienhagen, Halstenbach, Breidenbruch, Bomig, Engelskamp, Morkenpütz, Alpermühle, Alperbrück, Alpe incl. von der Hardt, Dahl, Wülfringhausen, Wiehl, Alt-Cles, Bruch, Dörnen, Hoesen und Ohl von dem Pfarrverbande mit Denklingen getrennt und dem Pfarrsprengel von Gummersbach mit unserer Genehmigung einverleibt worden, und hat der Herr Erzbischof von Cöln die erwähnte Umpfarrung durch Urkunde vom 18. November v. J. vollzogen. Wir bringen dies hiermit zur öffentlichen Kenntniß.

Cöln, den 9. Januar 1863. **Königliche Regierung.**

**Nro. 17.** Die Ausstellung ärztlicher Atteste betr.

Unsere Bekanntmachungen vom 30. Januar 1853 und 22. Februar 1856 (Amtsblatt Stück 6 resp. 9) betreffend die Maßregeln zur Erzielung einer größeren Zuverlässigkeit bei den ärztlichen Attesten, bringen wir hiermit wiederholt zur genauen Beachtung in Erinneung.

Cöln, den 5. Januar 1863. **Königliche Regierung.**

**Nro. 18.** Löschungs-Quittungen über Ablösungs-Capitalien betr.

Die Löschungs-Quittungen über die pro termino den 1. Oktober 1862 eingezahlten Ablösungs-Kapitalien sind behufs Auswechselung mit den Interims-Quittungen den betreffenden Königlichen Steuer-Kassen zugestellt.

Münster, den 23. Dezember 1862. **Königl. Direction der Rentenbank.**

**Nro. 19.** Abwesenheit betr.

Das Königliche Landgericht zu Cleve hat durch Urtheil vom 24. Dezember v. J. verordnet, daß über die Abwesenheit des Schneidergesellen Franz Voß, zuletzt in Wieukerk domicilirt, ein Zeugenverhör abgehalten werden soll.

Cöln, den 5. Januar 1863. Der General-Prokurator **Nicolovius.**

**Nro. 20.** Abwesenheit betr.

Durch Urtheil des Königlichen Landgerichtes zu Bonn vom 5. d. M. ist der Ackerer Franz Joseph Courage aus Wolsdorf für abwesend erklärt worden.

Cöln, den 9. Januar 1863. Der General-Prokurator **Nicolovius.**

**Nro. 21.** Personal-Chronik betr.

Dem für den Landgerichtsbezirk Bonn neu ernannten Gerichtsvollzieher Rudolph Remus ist durch Plenar-Beschluß des hiesigen Königl. Landgerichtes vom heutigen Tage das Dorf Rosbach, im Kreise und Friedensgerichts-Bezirk Waldbroel zum Wohnsitze angewiesen worden.

Bonn, den 3. Januar 1863. Der Ober-Prokurator **v. Ammon.**

der Justiz-Beamten im Bezirke des Königlichen Landgerichtes zu Bonn pro IV. Quartal 1862.

**Nro. 22.** Personal-Chronik betr.

Die Landgerichts-Referendarien Bremer und Kühbacher wurden zu Assessoren, ersterer bei dem hiesigen, letzterer bei dem Landgerichte zu Cöln ernannt. Der Landgerichts-Assessor, Friedensrichter Rübsahmen wurde von Eckenhagen nach Jülich und der Referendar Gebhard von hier an das Landgericht zu Elberfeld versetzt. An das hiesige Landgericht wurden versetzt der Referendar von Broich von Aachen, der Auskultator Schäfer von Coblenz und der Auskultator Fingerhuth von Cöln. Der Landgerichts-Assessor Theile aus Aachen wurde mit der commiss. Verwaltung des Friedensgerichtes zu Eckenhagen betraut und der Gerichtsschreiber Sommerkorn von Blankenheim an das Friedensgericht Bonn II. versetzt. Der Advokat Esser aus Cöln hat hier Domizil genommen, der Landgerichts-Referendar Eversheim aus Ahrweiler wurde auf seinen Antrag zum Zwecke des Uebertrittes zur Verwaltung aus dem Justizdienste entlassen, an Stelle des auf sein Ansuchen entlassenen Gutsbesitzers Rennen zu Spich, der Sparkassen-Rendant Johann Marnach zu Siegburg zum Ergänzungsrichter bei dem dortigen Friedensgerichte und der Gerichtsvollzieher-Amts-Candidat Remus zum Gerichtsvollzieher ernannt.

Bonn, den 31. Dezember 1862. Der Ober-Procurator **v. Ammon.**

**Nro. 23.** Posthaltestelle in Zeith betr.

Bei der zwischen Siegburg und Much täglich coursirenden Personenpost können von jetzt ab bis auf Weiteres wieder an der früheren Haltestelle zu Zeith (Altes Zollhaus) am Hause des Wirths Schmitz, Reisende in offene Plätze des Hauptwagens oder der etwa vorhandenen Beichaisen aufgenommen werden.

Cöln, den 5. Januar 1863. Der Ober-Post-Director **Waldeyer.**

**Nro. 24.** Personal-Veränderungen im Bezirke der Ober-Post-Direction zu Cöln während des IV. Quartals 1862.

Es sind angestellt worden als Postsekretaire: die Post-Assistenten Schulz, Herbig, Hering, Peters bei dem Post-Amte in Cöln, Kümlau bei der Bahnhofs-Post-Expedition in Cöln, und Colas bei dem Eisenbahn-Post-Amte Nro. 8 in Deutz;

als Post-Expedienten: der invalide Feldwebel Jahnke in Bensberg, die Post-Expeditions-Gehülfen C. G. Müller bei dem Eisenbahn-Post-Amte Nro. 10 in Cöln, Steinköhler bei dem Post-Amte in Cöln;

als Post-Expediteure: der Eisenbahn-Stations-Vorsteher Schmitz in Horrem, der Kaufm. König in Denklingen;

als Packbote: der invalide Unteroffizier Briese in Cöln.

Versetzt sind: Die Post-Expedienten Schiewe, Moritz und Probst von dem Eisenbahn-Post-Amte Nro. 10 in Cöln nach dem Eisenbahn-Post-Amte Nro. 8 in Deutz, Heyfelder von dem Eisenbahn-Post-Amte Nro. 10 nach dem Post-Amte in Cöln, Franz Müller von Coblenz nach der Bahnhofs-Post-Expedition in Cöln, Sickel von Langensalza nach dem Postamte in Cöln.

Freiwillig ausgeschieden ist: Der Post-Expediteur Weidenhammer in Denklingen;

Entlassen: Der Bureaudiener Scharfenberg in Cöln.

Köln, den 8. Januar 1863. Der Ober-Post-Director **Waldeyer.**

**Nro. 25.** Personal-Chronik der Bergbehörden betr.

Seit dem 12. März v. J. sind in dem Bereiche unseres Ressorts folgende Personal-Veränderungen eingetreten: a., Bei dem Oberbergamte ist der Oberbergamts-Registrator Carl Büll gestorben, der bisherige Kanzlist und Kanzlei-Vorsteher Liebig zum Kanzlei-Inspector und der bisherige Bergamts-Kanzlist Musculus zum Oberbergamts-Kanzlisten ernannt worden. b., Bei der Berg-Hypotheken-Commission zu Siegen ist der Kanzlist Wagner gestorben und an dessen Stelle der Militair-Anwärter Hebold als Kanzlist angestellt worden. c., Bei der Bergwerks-Direction zu Saarbrücken ist der Militair-Anwärter Domack als Büreau-Assistent angestellt, der Amtsdiener Weiß von Tarnowitz nach Saarbrücken versetzt worden und der Amtsdiener Schmidt gestorben. d., Bei den Schichtmeistern der Königlichen Steinkohlengruben bei Saarbrücken sind: die Militair-Anwärter Schlesinger, Engemann, Hancke und Sprenger, sowie die Civil-Anwärter Schirmer und Kiessel als Schichtmeister-Gehülfen angestellt und ist der Schichtmeister-Gehülfe Reppert aus dem Staatsdienste entlassen worden.

Bonn, den 2. Januar 1863. **Königliches Ober-Berg-Amt.**

## Personal-Chronik.

Der seitherige Landgerichts-Auscultator Halm hierselbst ist zum Regierungs-Referendar ernannt und beim hiesigen Regierungs-Kollegium eingeführt worden.

In Stelle des verstorbenen Polizei-Kommissars Götz ist der seitherige kommissarische Polizei-Kommissar Giermann definitiv ernannt und der bisherige Büreaugehülfe Klose kommissarisch zum Polizei-Kommissar bei der hiesigen Polizei-Verwaltung bestellt worden.

Der Arzt, Wundarzt und Geburtshelfer Dr. August Breiderhoff hat seinen Wohnsitz von Bonn nach Berlin verlegt.

Der Arzt, Wundarzt und Geburtshelfer Dr. Emil Ludwig Schmidt hat sich zu Bonn im Kreise gleichen Namens niedergelassen.

Der Arzt, Wundarzt und Geburtshelfer Dr. F. J. Berghausen hat seinen Wohnsitz von Langenfeld nach Meckenheim im Kreise Rheinbach verlegt.

Der Arzt, Wundarzt und Geburtshelfer Dr. Edwin Theodor Saemisch hat sich zu Bonn im Kreise gleichen Namens niedergelassen.

Der Lehrer Ferdinand Heyer ist zum zweiten Lehrer an der evangelischen Pfarrschule am Filzengraben dahier definitiv ernannt worden.

Die Schulamts-Candidatin Helene Klein, ist zur Elementarlehrerin in Heimerzheim, Kreis Rheinbach ernannt worden.

Der Ehefrau Anna Becker hierselbst, ist die Erlaubniß zur Ausübung der kleinen Chirurgie, jedoch nur auf jedesmalige Anordnung eines approbirten Arztes, ertheilt worden.

Der bisherige Lehrer an der Pfarrschule von St. Pantaleon hierselbst, Wilhelm Finck, ist zum Elementarlehrer in Birk, im Siegkreise, ernannt worden.

Der Schulamts-Candidat Simon Drechsler ist zum Elementarlehrer in Immekeppel, Kreis Mülheim, ernannt worden.

Hierbei der öffentliche Anzeiger Stück 2.

Druck von W. Greven & A. Bechtold in Köln.

# Amtsblatt
der
## Königlichen Regierung zu Cöln.

**Stück 3.** Cöln, Dienstag den 20. Januar 1863.

### Verordnungen und Bekanntmachungen der Provinzial-Behörden.

**Nro. 26.** *Die Prüfung der Bau-handwerker betr.* Mit Bezugnahme auf unsere Bekanntmachung in der Beilage zum Stück 4 unsers Amtsblatts von 1857 bringen wir hierdurch zur öffentlichen Kenntniß, daß die für die Kreise Gummersbach, Waldbroel und Wipperfürth zu Gummersbach bisheran bestandene Commission zur Prüfung der Maurer und Zimmerleute mit dem 1. d. M. aufgelöst worden ist. Zur Ablegung der Maurer- oder Zimmermeister-Prüfung haben die betreffenden Bauhandwerker des Kreises Waldbroel sich an die Prüfungs-Commission zu Bonn, und jene der Kreise Wipperfürth und Gummersbach an die Prüfungs Commission zu Cöln zu wenden. Gleichzeitig machen wir hierdurch bekannt, daß die Prüfungs-Commission für Zimmerleute zu Cöln durch die beiden Zimmermeister Theodor Bayer und Carl Theodor Schmitz ergänzt worden ist, und besteht diese Commission demnach aus folgenden Mitgliedern:

dem Königlichen Polizei-Präsidenten Geiger als Vorsitzenden, dem Königlichen Bau-Inspektor Schopen, den Zimmermeistern Baudevin, Asbach, Bayer und Schmitz.

Cöln, den 14. Januar 1863. **Königliche Regierung.**

**Nro. 27.** *Landbeschälung im Jahre 1863 betr.* Den Pferdezüchtern des Regierungs-Bezirks Cöln gebe ich nachstehend eine Nachweisung der Stationen, welche in diesem Jahre mit Königlich Rheinischen Landbeschälern besetzt werden, ferner der Tage, an welchen die Beschäler daselbst, wenn es die Witterung erlaubt, eintreffen werden. Die Bedeckung der Stuten beginnt 2 Tage nach der Ankunft der Beschäler auf den Stationen.

| Nro. | Namen der Beschäl-Stationen. | Kreis. | Ankunft der Hengste daselbst. | Anzahl der Hengste. | Anfang der Bedeckung daselbst. |
|---|---|---|---|---|---|
| 1. | Rheinbach. | Rheinbach. | 3. Februar. | 2. | 6. Februar. |
| 2. | Euskirchen. | Euskirchen. | 3. „ | 2. | 6. „ |
| 3. | Kerpen. | Bergheim. | 2. „ | 3. | 5. „ |

Landgestüt Wickrath, den 14. Januar 1863. Der Königliche Gestüt-Vorsteher **Schale.**

**Nro. 28.** *Ausloosung von Rentenbriefen betr.* Bei der heute stattgehabten öffentlichen Ausloosung von Rentenbriefen sind die in dem nachstehenden Verzeichnisse aufgeführten Rentenbriefe aufgerufen worden.

Indem wir dieses auf den Grund der darüber aufgenommenen Verhandlung bekannt machen, kündigen wir den Inhabern der ausgeloosten Rentenbriefe dieselben mit der Aufforderung, den Kapitalbetrag gegen Quittung und Rückgabe der Rentenbriefe mit den dazu gehörigen nicht mehr zahlbaren Zins-Koupons Serie II. Nro. 10 bis 16

vom 1. April k. J. ab bei der Rentenbank-Kasse in Münster

in Empfang zu nehmen.

Auch ist es gestattet, die gekündigten Rentenbriefe mit der Post, aber frankirt und unter Beifügung einer gehörigen Quittung auf besonderem Blatte, über den Empfang der Valuta der gedachten Kasse einzusenden, und die Uebersendung der letzteren auf gleichem Wege aber auf Gefahr und Kosten des Empfängers zu beantragen.

Vom 1. April k. J. ab hört die Verzinsung dieser Rentenbriefe auf. Diese selbst verjähren binnen 10 Jahren zum Vortheil der Anstalt.

Zugleich bemerken wir, daß jetzt sämmtliche bis zum 1. April d. J. einschließlich ausgegebenen Rentenbriefe Littera E. zu 10 Thlr. ausgeloost und gekündigt sind.

Die Rentenbriefe Littera D. Nro. 5592, 5593, über je 25 Thlr. und Littera E. Nro. 7832 über 10 Thaler sind dem angeblichen letzten Inhaber, Auctionator Kaiser zu Witten, nach Anzeige desselben, abhanden gekommen.

Wir machen dieses gleichzeitig mit der Aufforderung bekannt, daß derjenige, welcher rechtmäßiger Inhaber dieser Rentenbriefe zu sein behauptet, sich ohne Verzug bei uns melde.

Verzeichniß

der am 17. November 1862 ausgeloosten, am 1. April 1863 zur Realisation kommenden Rentenbriefe der Provinz Westphalen und der Rheinprovinz

17 Stück Littera A. von 1000 Thlr.

Nro. 1065, 1080, 1508, 1711, 2236, 2241, 2495, 2776, 2904, 3375, 3425, 3516, 3804, 3861, 3902, 4194, 5556.

8 Stück Littera B. von 500 Thlr.

Nro. 459, 470, 591, 915, 1343, 1471, 1472, 1991.

44 Stück Littera C. von 100 Thlr.

Nro. 13, 432, 468, 756, 933, 1226 1687, 1731, 2384 2394, 2451, 2720, 2775, 3358, 3439, 3440, 3518, 3711, 3759, 4047, 4599, 4611, 5254, 6096, 6125, 6293, 6370, 6646, 6855, 7372, 7768, 7857, 8215, 8870, 9633, 9636, 9637, 9693, 9694, 9695, 9729, 10590, 11247, 11353.

38 Stück Littera D. von 25 Thlr.

Nro. 1109, 1320, 1723, 1937, 1979, 2209, 2687, 2712, 2766, 3019, 3378, 3734, 3759, 3866, 3960, 4383, 4458, 4635, 4649, 4739, 4917, 5369, 5516, 6017, 6081, 6201, 6715, 7169, 7381, 7452, 7724, 8141, 8579, 8662, 9430, 9578, 9866, 10050.

1581 Stück Littera E. von 10 Thlr.

und zwar sämmtliche bis zum 1. April d. J. einschließlich ausgegebenen und bis dahin noch nicht ausgeloosten Apoints, nämlich die Nummern:

Nro. 5, 18, 35, 50, 97, 99, 140, 149, 151, 154, 161, 190, 195, 210, 231, 237, 239, 248, 266, 269, 271, 297, 300, 322, 335, 353, 354, 375, 401, 436, 440, 442, 449, 488, 491, 515, 526, 565, 567, 587, 627, 633, 660, 665, 696, 697, 729, 734, 738, 748, 749, 779, 817, 818, 828, 871, 880, 895, 909, 923, 926, 928, 938, 942, 944, 955, 984, 1002, 1004, 1016, 1017, 1018, 1019, 1075, 1078, 1080, 1082, 1089, 1094, 1116, 1125, 1126, 1127, 1131, 1137, 1149, 1181, 1198, 1234, 1243, 1245, 1251, 1271, 1301, 1309, 1321, 1326, 1340, 1341, 1346, 1372, 1498, 1505, 1514, 1516, 1542, 1554, 1575, 1599, 1608, 1613, 1644, 1656, 1663, 1671, 1684, 1698, 1703, 1728, 1729, 1737, 1750, 1783, 1785, 1796, 1843, 1859, 1922, 1927, 1928, 1929, 1935, 1945, 1952, 1971, 1972, 1976, 1985, 1998, 2001, 2008, 2023, 2024, 2030, 2032, 2046, 2057, 2064, 2117, 2150, 2154, 2156, 2162, 2163, 2164, 2205, 2206, 2225, 2239, 2251, 2272, 2304, 2375, 2381, 2398, 2400, 2405, 2410, 2414, 2443, 2447, 2453, 2458, 2493, 2504, 2505, 2529, 2533, 2545, 2571, 2573, 2580, 2584, 2602, 2659, 2665, 2668, 2691, 2698, 2701, 2703, 2725, 2739, 2740, 2746, 2761, 2768, 2769, 2792, 2807, 2830, 2875, 2880, 2883, 2898, 2942, 2949, 2952, 2965, 2967, 2971, 2977, 2988, 2997, 3002, 3020, 3023, 3046, 3049, 3052, 3066, 3092, 3112, 3123, 3126, 3127, 3128, 3141, 3142, 3149, 3165, 3179, 3188, 3189, 3190, 3255, 3271, 3285, 3303, 3306, 3307, 3316, 3318, 3322, 3337, 3340, 3363, 3366, 3367, 3371, 3378, 3385, 3444, 3451, 3486, 3503, 3515, 3529, 3530, 3536, 3537, 3551, 3557, 3564, 3587, 3598, 3631, 3642, 3661, 3665, 3672, 3675, 3713, 3727, 3737, 3780, 3792, 3804, 3808, 3815, 3820 3837, 3849, 3857, 3876, 3926, 3953, 3980, 3981, 3982, 4010, 4011, 4049, 4060, 4069, 4111, 4118, 4119, 4120, 4159, 4170, 4182, 4202, 4223, 4226, 4228, 4232, 4250, 4251, 4271, 4280, 4285, 4318, 4339, 4344, 4362, 4399, 4412, 4415, 4419, 4421, 4428, 4433, 4457, 4474, 4476, 4477, 4500, 4503, 4508, 4509, 4535, 4537, 4554, 4573, 4635, 4637, 4638, 4639, 4640, 4652, 4663, 4669, 4679, 4700, 4706, 4707, 4708, 4712, 4713, 4714, 4717, 4739, 4751, 4753, 4777, 4787, 4788, 4815, 4828, 4851, 4865, 4903, 4911, 4928, 4943, 4944, 4972, 4975, 4976, 4983, 4989, 5039, 5052, 5063, 5064, 5092, 5099, 5102, 5125, 5131, 5155, 5158, 5165, 5166, 5172, 5185, 5189, 5193, 5197, 5199, 5205, 5210, 5213, 5229, 5242, 5249, 5250, 5256, 5260, 5268, 5274, 5315, 5322, 5324, 5341, 5345, 5347, 5387, 5391, 5392, 5418, 5429, 5462, 5496, 5497, 5498, 5524, 5526, 5527, 5530, 5531, 5532, 5533, 5551, 5554, 5578, 5582, 5594, 5595, 5599, 5609, 5610, 5613, 5618, 5640, 5643, 5644, 5651, 5661, 5676, 5679, 5688, 5717, 5731, 5734, 5765, 5769, 5785, 5788, 5794, 5820, 5828, 5835, 5842, 5846, 5849, 5850, 5858, 5873, 5877, 5886, 5908, 5923, 5933, 5947, 5948, 5951, 5955, 5956, 5957, 5996, 6011, 6072, 6113, 6114, 6144, 6170, 6171, 6180, 6198, 6252, 6261, 6265, 6275, 6300, 6311, 6329, 6345, 6395, 6407, 6408, 6434, 6445, 6474, 6487, 6494, 6506, 6511, 6535, 6541, 6565, 6588, 6596, 6608, 6609, 6635, 6651, 6659, 6663, 6670, 6674, 6680, 6695, 6704, 6706, 6746, 6749, 6752, 6760 6783, 6790, 6805, 6819, 6822, 6838, 6839, 6895, 6897, 6912, 6929, 6939, 6944, 6951, 6952, 6953, 6962, 6963, 6964, 6967,

6982, 6989, 6992, 6993, 7007, 7026, 7040, 7056, 7066, 7067, 7068, 7069, 7071, 7078, 7091, 7092, 7101, 7158, 7159, 7163. 7165, 7190, 7233, 7264, 7321, 7326, 7361, 7366, 7368, 7375, 7430, 7455, 7456, 7498, 7499, 7595, 7600, 7602, 7612, 7620, 7633, 7644, 7657, 7683, 7703, 7713, 7724, 7733, 7769, 7772, 7793, 7826, 7827, 7831, 7836, 7846, 7892, 7914, 7922, 7961, 7967, 7971, 7996, 8005, 8006, 8018, 8023, 8036, 8037, 8039, 8040, 8046, 8051, 8065, 8067, 8069, 8085, 8086, 8111, 8120, 8135, 8137, 8168, 8169, 8170, 8171, 8191, 8197, 8213, 8221, 8226, 8228, 8265, 8276, 8279, 8283, 8301, 8308, 8318, 8323, 8333, 8334, 8341, 8343, 8359, 8369, 8372, 8384, 8385, 8386, 8387, 8395, 8403, 8413, 8428, 8438, 8445, 8447, 8462, 8465, 8468, 8469, 8475, 8479 8485, 8489, 8501, 8510, 8551, 8559, 8562, 8575, 8576, 8580, 8582, 8590, 8591, 8592, 8602, 8623, 8649, 8657, 8682, 8692, 8693, 8694, 8738, 8741, 8747, 8782, 8790, 8791, 8794, 8795, 8803, 8844, 8849, 8871, 8884, 8885, 8907, 8913, 8923, 8931, 8950, 8955, 8956, 8980, 8982, 8983, 8986, 8995, 8996, 9006, 9045, 9046, 9047, 9064, 9066, 9067, 9068, 9069, 9079, 9084, 9106, 9108, 9109, 9129, 9133, 9166, 9173, 9190, 9216, 9234, 9239, 9256, 9270, 9282, 9283, 9284, 9287, 9290, 9335, 9349, 9353, 9359, 9365, 9376, 9380, 9393, 9396, 9403, 9407, 9408, 9432, 9451, 9473, 9490, 9491, 9492, 9493, 9494, 9497, 9502, 9504, 9519, 9535, 9548, 9585, 9619, 9635, 9651, 9657, 9662, 9675, 9687, 9708, 9755, 9763, 9781, 9809, 9810, 9811, 9812, 9813. 9814, 9815, 9817, 9818, 9820, 9828, 9841, 9847, 9853, 9857, 9867, 9868, 9875, 9878, 9888, 9892, 9906, 9957, 9969, 9978, 10006, 10035, 10046, 10057, 10069, 10100, 10107, 10110, 10112, 10126, 10149, 10167, 10168, 10177, 10185, 10188, 10189, 10215, 10223, 10228, 10249, 10250, 10282, 10291, 10296, 10298, 10309, 10315, 10319, 10320, 10321, 10335, 10344, 10347, 10349, 10354, 10357, 10359, 10363, 10391, 10393, 10394, 10418, 10445, 10447, 10449, 10454, 10499, 10500, 10515, 10520, 10521, 10541, 10544, 10554, 10565, 10566, 10580, 10589, 10590, 10592, 10606, 10627, 10628, 10635, 10636, 10639, 10640, 10648, 10653, 10666, 10707, 10717, 10723, 10724, 10735, 10757, 10765, 10770, 10778, 10795, 10802, 10803, 10810, 10811, 10812, 10814, 10819, 10842, 10843, 10845, 10868, 10879, 10880, 10887, 10923, 10927, 10940, 10944, 10948, 10957, 10958, 10961, 10963, 10970, 10971, 10973, 10991, 11005, 11009, 11010, 11033, 11049, 11054, 11131, 11136, 11137, 11139, 11143, 11204, 11208, 11213, 11246, 11250, 11270, 11297, 11298, 11310, 11324, 11325, 11327, 11329, 11330, 11331, 11337, 11341, 11342, 11345, 11346, 11347, 11348, 11349, 11374, 11376, 11381, 11384, 11385, 11388, 11392, 11399 11405, 11406, 11408, 11418, 11428, 11441, 11454, 11460, 11471, 11490, 11495, 11542, 11552, 11554, 11555, 11556, 11557, 11574, 11581, 11583, 11584, 11585, 11588, 11595, 11599, 11607, 11608, 11611, 11625, 11627, 11628, 11633, 11637, 11638, 11640, 11647, 11655, 11672, 11674, 11675, 11679, 11683, 11688, 11713, 11714, 11726, 11735, 11738, 11741, 11742, 11743, 11744, 11746, 11747, 11749, 11750, 11755, 11756, 11757, 11758, 11759, 11760, 11763, 11764, 11767, 11774, 11775, 11777, 11778, 11784, 11787, 11788, 11790, 11791, 11801, 11804, 11818, 11824, 11825, 11843, 11846, 11868, 11870, 11875, 11877, 11881, 11888, 11901, 11906, 11910, 11912, 11914, 11922, 11928, 11934, 11936, 11937, 11943, 11947, 11954, 11965, 11970, 11971, 11978, 11992, 11998, 12000, 12001, 12008, 12025, 12028, 12029, 12037, 12038, 12039, 12040, 12075, 12084, 12086, 12088, 12089, 12095, 12097, 12100, 12116, 12117, 12118, 12119, 12121, 12126, 12136, 12139, 12140, 12151, 12163, 12173, 12175, 12179, 12185, 12190, 12196, 12200, 12211, 12220, 12222, 12245, 12257, 12259, 1226[illegible], 12271, 12273, 12281, 12282, 12285, 12286, 12287, 12288, 12302, 12303, 12313, 12314, 12315, 12320, 12321, 12325, 12326, 12333, 12335, 12342, 12348, 12351, 12352, 12353, 12354, 12365, 12368, 12369, 12370, 12376, 12377, 12378, 12379, 12384, 12392, 12399, 12400, 12402, 12405, 12415, 12417, 12428, 12432, 12435, 12436, 12441, 12448, 12449, 12450, 12452, 12454, 12456, 12459, 12465, 12468, 12469, 12470, 12471, 12473, 12480, 12484, 12485, 12486, 12490, 12492, 12494, 12503, 12504, 12508, 12509, 12513, 12514, 12519, 12521, 12523, 12525, 12531, 12532, 12538, 12539, 12543, 12544, 12546, 12548, 12549, 12550, 12556, 12558, 12560, 12562, 12565, 12584, 12585, 12588, 12591, 12594, 12595, 12597, 12598, 12602, 12608, 12609, 12616, 12617, 12632, 12634, 12635, 12636, 12637, 12641, 12642, 12644, 12647, 12648, 12651. 12652, 12659, 12660, 12664, 12665, 12666, 12670, 12671, 12672, 12683, 12686, 12687, 12689, 12690, 12691, 126[illegible]2, 12693, 12694, 12695, 12696, 12697, 12698, 12700, 12702, 12717, 12720, 12721, 12722, 12723, 12734, 12735, 12736, 12737, 12738, 12739, 12740, 12741, 12742, 12743, 12744, 12749, 12750, 12751, 12752, 12753, 12754, 12755, 12756, 12759, 12760, 12761, 12762, 12774, 12796, 12797, 12813, 12816, 12817, 12818, 12820, 12821, 12822, 12823, 12824, 12825, 12826, 12829, 12830, 12831, 12832, 12833, 12834, 12835,

12836, 12837, 12838, 12839, 12840, 12841, 12842, 12843, 12844, 12845, 12846, 12847, 12848, 12849, 12850, 12851, 12852, 12853, 12854, 12855, 12856, 12857, 12858, 12860, 12862, 12863, 12864, 12865, 12870, 12871, 12872, 12878, 12879, 12880, 12881, 12882, 12883, 12884, 12885, 12887, 12889, 12890, 12891, 12892, 12893, 12894, 12895, 12896, 12898, 12899, 12900, 12901, 12902, 12903, 12905, 12906, 12907, 12908, 12910, 12913, 12914, 12915, 12916, 12917, 12920, 12923, 12926, 12927, 12928, 12929, 12930, 12931, 12932, 12933, 12934, 12936, 12937, 12939, 12940, 12941, 12942, 12944, 12945, 12946, 12952, 12953, 12954, 12960, 12961, 12962, 12972, 12973, 12974, 12975, 12980, 12981, 12982, 12983, 12984, 12985, 12986, 12987, 12988, 12989, 12990, 12991, 12992, 12993, 12994, 12995, 12996, 12997, 12998, 12999, 13000, 13001, 13002, 13003, 13004, 13005, 13006, 13007, 13008, 13009, 13010, 13011, 13012, 13013, 13014, 13015, 13017, 13018, 13029, 13030, 13033, 13041, 13042, 13043, 13044, 13045, 13046, 13047, 13048, 13049, 13050, 13051, 13052, 13053, 13054, 13055, 13056, 13057, 13058, 13059, 13060, 13061, 13062, 13063, 13064, 13065, 13066, 13067, 13068, 13069, 13070, 13071, 13072, 13073, 13074, 13075, 13076, 13077, 13078, 13079, 13080, 13081, 13082, 13083, 13084, 13085, 13086, 13087, 13088, 13089, 13090, 13091, 13092, 13093, 13094, 13095, 13096, 13097, 13098, 13099, 13100, 13101, 13102, 13103, 13104, 13105, 13106, 13107, 13108, 13109, 13110, 13111, 13112, 13113, 13114, 13115, 13116, 13117, 13118, 13119, 13120, 13121, 13122, 13123, 13124, 13125, 13126, 13127, 13128, 13129, 13130, 13131, 13132, 13133, 13134, 13135, 13136, 13137, 13138, 13139, 13140, 13141, 13142, 13143, 13144, 13145, 13146, 13147, 13148, 13149, 13150, 13151, 13152, 13153, 13154, 13155, 13156, 13157, 13158, 13159, 13160, 13161, 13162, 13163, 13164, 13165, 13166, 13167, 13168, 13169, 13170, 13171 13172, 13173, 13174, 13175, 13176, 13177, 13178, 13179, 13180, 13181, 13182, 13183, 13184, 13185, 13186, 13187, 13188, 13189, 13190, 13191, 13192, 13193 und 13194.

Münster, den 17. November 1862. Königliche Direction der Rentenbank für Westphalen und die Rheinprovinz. **Filbry.**

**Nro. 29.** Abwesenheit betr. Durch Urtheil des Königlichen Landgerichtes zu Coblenz vom 29. Dezember v. J. ist der Hubert Schneider aus Münster für abwesend erklärt worden.

Cöln, den 13. Januar 1863. Der General-Prokurator **Nicolovius.**

**Nro. 30.** Amts-Suspension betr. Der Gerichtsvollzieher Syberz zu Kirn ist durch rechtskräftiges Urtheil des Landgerichts zu Coblenz vom 23. Dezember 1862 wegen falscher Beurkundungen für die Dauer von 1 Monate von seinem Amte suspendirt worden.

Die Suspension beginnt mit dem 7. Januar 1863.

Coblenz, den 11. Januar 1863 Der Königl. Ober-Prokurator **v. Breuning.**

**Nro. 31.** Interdiction betr. Durch Erkenntniß der ersten Civilkammer des hiesigen Königlichen Landgerichtes vom 7. Januar 1863 wurde die durch Urtheil derselben Stelle vom 8. Juni 1859 wider Engelbert Koch, Tagelöhner zu Kessenich im Kreise Euskirchen wohnend, erkannte Interdiction aufgehoben und die über denselben angeordnete Vormundschaft für erledigt erklärt.

Bonn, den 15. Januar 1863. Der Ober-Prokurator **v. Ammon.**

## Personal-Chronik.

Der Regierungs-Assessor Pauli ist beim hiesigen Regierungs-Collegium eingeführt worden.

Dem Apotheker Joseph Dominick hierselbst ist die Concession zur Fortführung der Dr. Meitzen'schen Apotheke in Cöln, jedoch nur unter dem, in der Allerhöchsten Cabinets-Ordre vom 5. Oktober 1846 vorgeschriebenen Vorbehalte ertheilt worden.

Der Lehrer Julius Becker ist zum zweiten Lehrer an der evangelischen Elementarschule in Waldbroel ernannt worden.

Hierbei der öffentliche Anzeiger Stück 3.

Druck von W. Greven & A. Bechtold in Köln.

# Amtsblatt
der
# Königlichen Regierung zu Cöln.

Stück 4. Cöln, Dienstag den 27. Januar 1863.

## Verordnungen und Bekanntmachungen der Central-Behörden.

**Nro. 32.** Erfatzleistung f. präkludirte Kassenanweisungen von 1835 und Darlehnskassenscheine.

Durch unsere mehrfach veröffentlichten Bekanntmachungen vom 29. April 1857, 7. Januar 1858, 26. Januar und 1. Dezember 1859, sind die Besitzer von Kassenanweisungen vom Jahre 1835 und von Darlehnskassenscheinen vom Jahre 1848 aufgefordert, solche behufs der Ersatzleistung an die Kontrolle der Staatspapiere, Oranienstraße 92 hierselbst, oder an die Regierungs-Hauptkassen einzureichen.

Da dessenungeachtet noch immer ein großer Theil dieser Papiere nicht eingegangen ist, so werden die Besitzer derselben hierdurch nochmals an deren Einreichung erinnert.

Zugleich werden diejenigen Personen, welche dergleichen Papiere nach dem Ablauf des auf den 1. Juli 1855 festgesetzten Präklusivtermins an uns, die Kontrolle der Staatspapiere oder die Provinzial-Kreis- oder Lokal-Kassen abgeliefert und den Ersatz dafür noch nicht empfangen haben, wiederholt veranlaßt, solchen bei der Kontrolle der Staatspapiere oder beziehungsweise bei den Regierungs-Hauptkassen gegen Rückgabe der ihnen ertheilten Empfangscheine oder Bescheide in Empfang zu nehmen.

Berlin, den 3. Januar 1861. Haupt-Verwaltung der Staatsschulden.
**Natan. Gamet. Guenther. Löwe.**

**Nro. 33.** Bank-Angelegenheiten betr.

Nach §. 61 der Bank-Ordnung vom 5. October 1846 (Gesetz-Samml. pag. 435) wird die Versammlung der Meistbetheiligten durch diejenigen Bankantheils-Eigner gebildet, welche am Tage der Einberufung der Versammlung nach den Stammbüchern der preußischen Bank die größte Anzahl von Bankantheilen besitzen. Auch die Wählbarkeit der Mitglieder des Central-Ausschusses der Bank, sowie der Provinzial-Ausschüsse und der Beigeordneten der Provinzial-Bank-Comtoire, ist von der Eintragung in die Stammbücher der Bank abhängig (§§. 66, 105, 109 daselbst).

Auf diese Bestimmungen werden hierdurch Diejenigen aufmerksam gemacht welche Bankantheile erworben, die Eintragung in die Stammbücher der Bank aber noch nicht bewirkt haben.

Berlin, den 17. Januar 1863. **Königl. Preuß. Haupt-Bank-Directorium.**

## Verordnungen und Bekanntmachungen der Provinzial-Behörden.

**Nro. 34.** Verleihung der Städte-Ordnung betr.

Mit dem 1. Januar des laufenden Jahres ist für die bisher mit der Bürgermeisterei Königswinter verbundene Gemeinde Honnef die derselben durch Allerhöchste Cabinets-Ordre v. 14. Juli v. J. verliehene Städte-Ordnung v. 15. Mai 1856 in Kraft getreten.

Cöln, den 17. Januar 1863. **Königliche Regierung.**

**Nro. 35.** Allgemeine Versicherungs-Gesellschaft Helvetia in St. Gallen betr.

In der Beilage zu diesem Stück des Amtsblatts werden die Abänderungen und Zusätze zu den Statuten der allgemeinen Versicherungs-Gesellschaft Helvetia zu St. Gallen (Beilage zum 18. Stück des Amtsblatts pro 1861) mit dem Bemerken zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß die Gesellschaft nur für Transport-Versicherungsgeschäfte konzessionirt bleibt.

Cöln, den 21. Januar 1863. **Königliche Regierung.**

**Nro. 36.** Verheirathung militairpflichtiger Personen betr.

Nach den in der Allerhöchsten Cabinets-Ordre vom 4. September 1831 enthaltenen Bestimmungen sollen die sämmtlichen Geistlichen angewiesen werden, diejenigen Militairdienstpflichtigen, welche sich verheirathen, oder ansässig machen wollen, aber noch nicht über das dienstpflichtige Alter, also noch nicht über das 24. Lebensjahr hinaus sind, bei Nachsuchung des Aufgebots in einer besonderen nicht stempelpflichtigen Verhandlung darauf aufmerksam zu machen: daß die Verpflichtung zum aktiven dreijährigen Militairdienste durch die Verheirathung oder Ansässigmachung nicht aufgehoben sei, und daher bei der Auswahl der Dienstpflichtigen darauf nicht die mindeste Rücksicht genommen werden könne.

Wir bringen diese Allerhöchsten Bestimmungen wiederholt zur öffentlichen Kenntniß und empfehlen deren Beachtung insbesondere auch den Civilstandsbeamten, die ebenso wie die Geistlichen die Verwarnungen bei den Aufgeboten vorzunehmen haben.

Cöln, den 20. Januar 1863. Königliche Regierung.

**Nro. 37.** Ausweisungen betr. Zufolge höherer Anordnung wird hierdurch das nachstehende Verzeichniß der im Regierungsbezirke Cöln im 4. Quartale v. J. aus dem Lande gewiesenen Individuen zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Cöln, den 13. Januar 1863. Königliche Regierung.

1., Hartmann Sperzel, Hausknecht aus Mottgers, Churfürstenthum Hessen, 25 Jahre alt, groß 5 Fuß 3 Zoll, Haare blond, Stirn niedrig, Augen blau, Nase mittel, Mund mittel, Gestalt gesetzt, besondere Kennzeichen keine, in Folge Urtheils des Königlichen Assisenhofes zu Elberfeld vom 9. Dezember 1861, wegen mehrerer Diebstähle.

2., Heinrich Leclerc, Kratzenfabrikant aus Verviers, Königreich Belgien, 22 Jahre alt, groß 5 Fuß 5 Zoll, Haare dunkelbraun, Stirn hoch, Augen braun, Nase spitz, Mund mittel, Gestalt schlank, besondere Kennzeichen keine, in Folge Urtheils des Königl. Landgerichts zu Cöln v. 29. Juli 1862, wegen Diebstahls.

3., Christian Meuser, Tagelöhner aus Reichenborn, Herzogthum Nassau, 28 Jahre alt, groß 5 Fuß 9 Zoll, Haare hellblond, Stirn hoch, Augen blau, Nase stark und spitz, Mund dick und groß, Gestalt schlank, besondere Kennzeichen keine, in Folge Urtheils des Königlichen Landgerichts zu Cöln vom 1. September 1862, wegen Diebstahls.

4., Julie Deyer, Dienstmagd aus Giesen, Großherzogthum Hessen, 24 Jahre alt, groß 4 Fuß 10 Zoll, Haare braun, Stirn frei, Augen braun, Nase mittel, Mund und Gestalt mittel, besondere Kennzeichen keine, in Folge Urtheils des Königlichen Landgerichts zu Cöln vom 16. September 1862, wegen Diebstahls, Unterschlagung und Landstreicherei.

5., Wilhelm Hubert, Tagelöhner aus Champignon, Königreich Belgien, 23 Jahre alt, groß 5 Fuß 4 Zoll, Haare dunkelblond, Stirn bedeckt, Augen braun, Nase spitz, Mund mittel, Gestalt schlank, besondere Kennzeichen keine, in Folge Verfügung der Königlichen Regierung zu Cöln vom 10. Oktober 1862, wegen Landstreicherei.

6., Charlotte Albertine Adolphine Haupt, Dienstmagd aus Hannover, Königreich Hannover, 27 Jahre alt, groß 4 Fuß 7½ Zoll, Haare braun, Stirn hoch, Augen blau grau, Nase und Mund mittel, Gestalt klein, besondere Kennzeichen etwas pockennarbig, in Folge Verfügung der Königlichen Regierung zu Cöln vom 16. Oktober 1862, wegen Diebstahls.

7., Johann Heupel, Dachdecker aus Neuhütte, Herzogthum Nassau, 33 Jahre alt, groß 5 Fuß 3 Zoll, Haare dunkelbraun, Stirn hoch, Augen blau, Nase stark und spitz, Mund mittel, Gestalt gesetzt, besondere Kennzeichen keine, in Folge Urtheils des Königlichen Landgerichts zu Cöln v. 4. Okt. 1862, wegen Diebstahls.

8., Jakob Jacob, Handelsmann aus Eoni, Königreich Holland, 17 Jahre alt, groß 5 Fuß 3 Zoll, Haare blond, Stirn nieder, Augen blau, Nase stumpf, Mund mittel, Gestalt gesetzt, besondere Kennzeichen keine, in Folge Verfügung der Königlichen Regierung zu Cöln vom 18. Oktober 1862 wegen Landstreicherei.

9., Johann Scholl, Schneider aus Schrecksbach, Churfürstenthum Hessen, 22 Jahre alt, groß 4 Fuß 11½ Zoll, Haare blond, Stirn bedeckt, Augen blau, Nase klein, Mund klein, Gestalt untersetzt, besondere Kennzeichen keine, in Folge Urtheils des Königlichen Landgerichts zu Cöln vom 25. Oktober 1862 wegen Diebstahls und Annahme eines falschen Namens.

10., Johann Georg Heiderich, Uhrmacher aus Welflingen, Herzogthum Nassau, 60 Jahre alt, groß 5 Fuß 9 Zoll, Haare grau, Stirn frei, Augen braun, Nase und Mund gewöhnlich, Statur schlank, besondere Kennzeichen Zeigefinger linker Hand steif, in Folge Verfügung der Königlichen Regierung zu Cöln vom 16. Oktober 1862 B. II. 5401, wegen Landstreicherei.

11., Joseph Kübler, Tapezierer aus Mainz, Großherzogthum Hessen, 20 Jahre alt, groß 5 Fuß 5 Zoll, Haare blond, Stirn frei, Augen blau, Nase und Mund gewöhnlich, Statur schlank, besondere Kennzeichen keine, in Folge Verfügung der Königlichen Regierung zu Cöln vom 27. August 1862, B. II. 3962, wegen Landstreicherei und Diebstahls.

12., Friedrich Bertram Wollmann, Schiffsjunge aus Haßmannsheim, Großherzogthum Baden, 15 Jahre alt, groß 4 Fuß, Haare blond, Stirn frei, Augen blau, Nase und Mund gewöhnlich, Statur schlank, besondere Kennzeichen keine, in Folge Verfügung der Königlichen Regierung zu Cöln vom 2. Oktober 1862, B. II. 5167, wegen Landstreicherei und Diebstahls.

**Nro. 38.**

Personal-Chronik betr.

Der Kasernen-Inspector Eckert ist in gleicher Eigenschaft von Cöln nach Berlin versetzt und die hierdurch erledigte Kasernen-Inspector-Stelle bei der Garnison-Verwaltung in Cöln dem ehemaligen Sergeanten Wagner, zuletzt Magazin-Verwalter bei dem Berg-Hütten-Actien-Verein Neu-Schottland zu Steele interimistisch übertragen worden.

Coblenz, den 19. Januar 1863. **Königl. Intendantur 8. Armee-Corps.**

**Nro. 39.**

Normal-Preise für die Ablösung von Getreide-Abgaben etc. betr.

I. Zur Ausführung der Bestimmungen des Tit. III §§. 19 bis 27 und Tit. V. §. 33 des Ablöse-Gesetzes vom 2. März 1850 werden die Normalpreise für die Ablösungen von Getreide-Abgaben und Zehnten, welche vom 19. November 1862 (einschließlich) bis 18. November 1863 (einschließlich) in Antrag gebracht werden, für den ostrheinischen Theil des **Regierungs-Bezirks Köln** wie folgt, zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

| | | Für den Berliner Scheffel. | | | | | | | | | | | | | | |
|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|
| | | Weizen. | | | Roggen. | | | Gerste. | | | Hafer. | | | Buchweizen. | | |
| | | Th. | Sg. | Pf. | Th. | Sg. | Pf. | Th. | Sg. | Pf. | Th. | Sg. | Pf. | Th. | Sg. | Pf. |
| Der Martini-Durchschnittspreis aus den Jahren 1839 bis 1862 beträgt nach Hinweglassung der zwei theuersten und zwei wohlfeilsten Jahre jeder Fruchtart auf dem Markte zu Mülheim am Rhein . . . | | 2 | 27 | 4 | 2 | 6 | 11 | 1 | 18 | 10 | 1 | — | 6 | 1 | 24 | 9 |
| Nach Berücksichtigung der feststehenden Zusatz- oder Rückschlags-Prozente betragen demnach die Normal-Ablöse-Preise: a) ohne Rücksicht auf den Abzug von 5 Procent nach § 26, b) mit Rücksicht auf den gedachten Abzug von 5 Prozent: | | | | | | | | | | | | | | | | |
| 1. im Kreise Mülheim, und zwar: | | | | | | | | | | | | | | | | |
| a) in den Bürgermeistereien Overath, Rösrath und Odendahl . . . . . . . . . . . . . | a | 2 | 27 | 4 | 2 | 6 | 11 | 1 | 18 | 10 | — | 28 | 4 | 1 | 24 | 9 |
| | b | 2 | 23 | — | 2 | 3 | 7 | 1 | 16 | 5 | — | 26 | 11 | 1 | 22 | — |
| b) in den Bürgermeistereien Wahn und Heumar | a | 2 | 23 | 10 | 2 | 4 | 3 | 1 | 16 | 11 | — | 29 | 4 | 1 | 22 | 7 |
| | b | 2 | 19 | 8 | 2 | 1 | — | 1 | 14 | 7 | — | 27 | 10 | 1 | 19 | 11 |
| c) in den übrigen Theilen des Kreises. . . . . | a | 2 | 27 | 4 | 2 | 6 | 11 | 1 | 18 | 10 | 1 | — | 6 | 1 | 24 | 9 |
| | b | 2 | 23 | — | 2 | 3 | 7 | 1 | 16 | 5 | — | 29 | — | 1 | 22 | — |
| 2. im Sieg-Kreise und zwar: | | | | | | | | | | | | | | | | |
| a) in den Bürgermeistereien Eitorf, Herchen, Much, Ruppichteroth und Uckerath . . . . . . . | a | 2 | 14 | 3 | 1 | 26 | 11 | 1 | 11 | 6 | — | 25 | 11 | 1 | 16 | 6 |
| | b | 2 | 10 | 6 | 1 | 24 | 1 | 1 | 9 | 5 | — | 24 | 7 | 1 | 14 | 2 |
| b) in den Bürgermeistereien Hennef, Oberpleis, Lauthausen, Neunkirchen und Menden . . . | a | 2 | 16 | 10 | 1 | 28 | 11 | 1 | 18 | — | — | 26 | 10 | 1 | 18 | 2 |
| | b | 2 | 13 | — | 1 | 26 | — | 1 | 10 | 10 | — | 25 | 6 | 1 | 15 | 9 |
| c) in den übrigen Theilen des Kreises. . . . . | a | 2 | 19 | 6 | 2 | — | 11 | 1 | 14 | 5 | — | 27 | 9 | 1 | 19 | 10 |
| | b | 2 | 15 | 6 | 1 | 27 | 10 | 1 | 12 | 2 | — | 26 | 4 | 1 | 17 | 4 |
| 3. in der Bürgermeisterei Vilich . . . . . . | a | 2 | 20 | 4 | 2 | 1 | 7 | 1 | 14 | 11 | — | 27 | 9 | 1 | 20 | 4 |
| | b | 2 | 16 | 4 | 1 | 28 | 6 | 1 | 12 | 8 | — | 26 | 4 | 1 | 17 | 10 |
| 4. in der Bürgermeisterei Deutz . . . . . . | a | 2 | 23 | — | 2 | 3 | 7 | 1 | 16 | 5 | — | 29 | — | 1 | 22 | — |
| | b | 2 | 18 | 10 | 2 | — | 5 | 1 | 14 | 1 | — | 27 | 7 | 1 | 19 | 5 |
| 5. im Kreise Wipperfürth. . . . . . . . | a | 2 | 27 | 4 | 2 | 6 | 11 | 1 | 18 | 10 | — | 28 | 4 | 1 | 24 | 9 |
| | b | 2 | 23 | — | 2 | 3 | 7 | 1 | 16 | 5 | — | 26 | 11 | 1 | 22 | — |
| 6. im Kreise Gummersbach . . . . . . . | a | 3 | 2 | 7 | 2 | 10 | 11 | 1 | 21 | 9 | — | 28 | 8 | 1 | 28 | — |
| | b | 2 | 27 | 11 | 2 | 7 | 4 | 1 | 19 | 2 | — | 27 | 3 | 1 | 25 | 1 |
| 7. im Kreise Waldbröl . . . . . . . . | a | 3 | 1 | 8 | 2 | 10 | 3 | 1 | 21 | 3 | — | 27 | 2 | 1 | 27 | 6 |
| | b | 2 | 27 | 1 | 2 | 6 | 9 | 1 | 18 | 8 | — | 25 | 10 | 1 | 24 | 8 |

II. Nach den stattgehabten Ermittelungen betrug der Martini-Marktpreis, d. h. der Durchschnittspreis aller Markttage derjenigen 15 Tage, in deren Mitte der Martinitag fällt, im Jahre 1862 auf dem Markte zu Mülheim a. Rhein, welcher für den ostrheinischen Theil des Regierungs-Bezirks Cöln preisregulirend ist

| für 200 Zollpfund | mithin nach dem Durchschnitts-Gewichte von | | für den Berliner Scheffel. Thlr. | Sgr. | Pf. |
|---|---|---|---|---|---|
| Weizen . . 7 Thlr. 8 Sgr. | 80 Pfund | = | 2 | 27 | 2 |
| Roggen . . 6 „ — „ | 73 „ | = | 2 | 5 | 8 |
| Gerste . . . 4 „ 10 „ | 65 „ | = | 1 | 12 | 3 |
| Hafer . . . 3 „ 25 „ | 50 „ | = | — | 28 | 9 |
| Buchweizen 4 „ 5 „ | 72 „ | = | 1 | 15 | — |

Unter Hinweisung auf den Schlußsatz des § 3 des Gesetzes vom 15. April 1857 betreffend die Ablösung der den geistlichen p. p. Instituten u. s. w. zustehenden Reallasten und nach Berücksichtigung der auf Grund der §§. 19 bis 25 des Ablöse-Gesetzes vom 2. März 1850 als bleibendes Normal-Verhältniß festgestellten Zu- und Rückschlags-Prozente betrug demnach der Martini-Marktpreis für einen Berliner Scheffel Roggen im Jahre 1862.

| | Thlr. | Sgr. | Pf. |
|---|---|---|---|
| 1. im Kreise Mülheim und zwar: | | | |
| a. in den Bürgermeistereien Overath, Rösrath und Odendahl ohne Zu- und Rückschlag . . . | 2 | 5 | 8 |
| b. in den Bürgermeistereien Wahn und Heumar nach Abzug von 4 Prozent . . | 2 | 3 | — |
| c. in den übrigen Theilen des Kreises ohne Zu- und Rückschlag . . . . . | 2 | 5 | 8 |
| 2. im Siegkreise und zwar: | | | |
| a. in den Bürgermeistereien Eitorf, Herchen, Much, Ruppichteroth und Uckerath nach Abzug von 15 Prozent . . . | 1 | 25 | 10 |
| b. in den Bürgermeistereien Hennef, Oberpleis, Lauthausen, Neunkirchen und Menden nach Abzug von 12 Prozent . . . | 1 | 27 | 9 |
| c. in den übrigen Theilen des Kreises nach Abzug von 9 Prozent . . . . . | 1 | 29 | 9 |
| 3. in der Bürgermeisterei Vilich nach Abzug von 8 Prozent . . . . . | 2 | — | 5 |
| 4. in der Bürgermeisterei Deutz nach Abzug von 5 Prozent . . . . . | 2 | 2 | 5 |
| 5. im Kreise Wipperfürth, ohne Zu- und Rückschlag . . . . . | 2 | 5 | 8 |
| 6. im Kreise Gummersbach nach Hinzurechnung von 6 Prozent . . . . . | 2 | 9 | 7 |
| 7. im Kreise Waldbröl nach Hinzurechnung von 5 Prozent . . . . . | 2 | 8 | 11 |

Münster, den 8. Januar 1863. **Königliche General-Commission.**

**Nro. 40.** Declariren von Geld- u. Werth-Sendungen betr.

Für die zur Post gegebenen Briefe mit Geld- oder Werthinhalt, deren Werth auf der Adresse nicht angegeben ist, wird im Falle ihres Verlustes oder der Beschädigung ihres Inhaltes den gesetzlichen Bestimmungen zufolge kein Schadenersatz geleistet; hat dagegen die Angabe des Werthes auf der Adreße stattgefunden, so ersetzt die Postverwaltung den Schaden nach Maaßgabe der Declaration. Im Interesse der Absender solcher Briefe liegt es daher, den Werth des Inhalts auf der Adresse der Briefe anzugeben und wird für diese Werths-Declaration nur eine im Verhältniß geringe, dem gewöhnlichen Portosatze hinzutretende Gebühr Seitens der Post erhoben.

Diese Gebühr beträgt bei Sendungen bis 50 Thlr. an Werth, sofern dieselben den Preußischen Postbezirk nicht überschreiten, für Entfernungen bis 10 Meilen ½ Sgr., für Entfernungen über 10 bis 50 Meilen 1 Sgr., für größere Entfernungen 2 Sgr. Da solche Briefe indeß noch häufig ohne Werthsangabe zur Post geliefert werden, so wird das Publikum auf die vorstehenden Bestimmungen hiermit wiederholt aufmerksam gemacht.

Cöln, den 10. Juni 1862. Der Ober-Post-Direktor. In Vertretung: **Schultze.**

**Nro. 41.** Todtenschein betr.

Der Todtenschein der am 20. November 1862 zu Antwerpen verstorbenen Josephine Schäffer aus Bonn ist in die Sterbe-Urkunden-Register der Stadt Bonn eingetragen worden.

Bonn, den 18. Januar 1863. Der Ober-Prokurator **v. Ammon.**

## Personal-Chronik.

Der Arzt, Wundarzt und Geburtshelfer Dr. H. J. Kuehbacher hat sich zu Cöln niedergelassen.

Der Schulamts-Candidat Mathias Decker ist zum Elementarlehrer in Commern, Kreis Euskirchen, ernannt worden.

Hierbei der öffentliche Anzeiger Stück 4.

Druck von W. Greven & A. Bechtold in Köln.

# Beilage

des Amtsblatts

# der Königlichen Regierung zu Cöln.

## Abänderungen und Zusätze zu den Statuten der Allgemeinen Versicherungs-Gesellschaft Helvetia in St. Gallen,

beschlossen in der am 7. November 1861 in St. Gallen abgehaltenen außerordentlichen General-Versammlung der Actionaire.

Nachdem von der Allgemeinen Versicherungs-Gesellschaft Helvetia laut Beschluß der Generalversammlung vom 7. November 1861 eine Gesellschaft unter dem Namen „Helvetia, schweizerische Feuerversicherungs-Gesellschaft" gegründet und gemäß den von der Generalversammlung ebenfalls genehmigten Statuten dieser Gesellschaft die Leitung derselben einem gemeinschaftlich mit der Allgemeinen Versicherungs-Gesellschaft Helvetia zu bestellenden Verwaltungsrathe anvertraut werden soll, so werden behufs Ausführung dieses Beschlusses, sowie um auch sonst eine Analogie zwischen den Statuten der beiden Gesellschaften zu erzielen, folgende Abänderungen und Zusätze zu den derzeitigen Statuten der Allgemeinen Versicherungs-Gesellschaft Helvetia in Form von Nachtragsartikeln beschlossen:

I. Der bisherige § 2 erhält folgende Fassung:

„Zweck der Gesellschaft ist Versicherung gegen die Gefahren des Land-, Fluß- und Seetransportes."

II. Der bisherige § 24 erhält den Zusatz:

„Insofern die Statutenabänderungen jedoch auf die Wahl, Composition, Functionen, Amtsdauer und Entschädigung des Verwaltungsrathes und der Directionsmitglieder, sowie überhaupt auf das Verhältniß zur Helvetia, schweizerische Feuerversicherungs-Gesellschaft, Einfluß und Bezug haben, müssen dieselben, um rechtsverbindlich zu werden, die Zustimmung der Generalversammlung der Helvetia, schweizerische Feuerversicherungs-Gesellschaft, besitzen. Falls aber letztere Gesellschaft vor der im § 4 ihrer Statuten festgesetzten Dauer in Liquidation gerathen sollte, bedürfen keinerlei Statutenabänderungen deren Zustimmung mehr."

III. Die bisherigen lit. d. und e. des § 26 erhalten folgende Fassung:

„d. Wahl von 4 Mitgliedern in den gemeinschaftlich mit der Helvetia, schweizerische Feuerversicherungs-Gesellschaft, zu bestellenden Verwaltungsrath.

e. Wahl eines Mitgliedes und eines Stellvertreters in die Direction aus der Mitte der 4 für den Verwaltungsrath bezeichneten Personen; beides für 1 Jahr."

IV. Statt der bisherigen §§ 29 bis 31 treten folgende Bestimmungen in Kraft:

„a. Die oberste Leitung der Gesellschaft, sowie die Vertretung derselben in allen Beziehungen, wird einem gemeinschaftlich mit der Helvetia, schweizerische Feuerversicherungs-Gesellschaft, zu bestellenden Verwaltungsrathe anvertraut, der die Interessen der beiden Anstalten zu wahren hat. Derselbe besteht aus 8 Mitgliedern, welche je zur Hälfte von jeder der beiden Generalversammlungen gewählt werden.

b. Bis zur Abhaltung der ersten ordentlichen Generalversammlung der Helvetia, schweizerische Feuerversicherungs-Gesellschaft, welche im April 1863 stattfinden wird, ist dem Verwaltungsrath der Allgemeinen Versicherungs-Gesellschaft Helvetia die Leitung der ersten Anstalt anvertraut.

Es bleibt somit auch der bisherige Verwaltungsrath der Allgemeinen Versicherungs-Gesellschaft Helvetia, vorbehalten die nach Maßgabe der bisherigen Statuten in der Generalversammlung vom April 1862 vorzunehmenden Erneuerungswahlen bis zum April 1863, in seinem Amte.

c. In der ordentlichen Generalversammlung im April 1863 wird der ganze Verwaltungsrath behufs einer neuen Besetzung von seinem Amte zurücktreten.

d. In den alsdann neu zu bestellenden Verwaltungsrath wählt jede der beiden Generalversammlungen 4 Mitglieder, und zwar auf die Dauer von 4 Jahren.

e. Nach Ablauf der ersten 4 Jahre werden jährlich 2 Mitglieder und zwar je eines von jeder der beiden Generalversammlungen neu gewählt. Das erste Mal wird die Reihenfolge des Austrittes durch das Loos bezeichnet, in der Weise, daß jährlich ein Mitglied von den Vertretern jeder Gesellschaft zum Austritte gelangt, bis alle Mitglieder einer Erneuerungswahl unterworfen waren; in der Folge treten jährlich 2 Mitglieder nach der Anciennetät ihrer Amtsdauer aus. Sämmtliche austretende Mitglieder sind sofort wieder wählbar."

V. Der bisherige § 32 erhält folgende Fassung:

„Jedes der 4 in den Verwaltungsrath gewählten Mitglieder hat während seiner Amtsdauer eine ihm

eigenthümlich zugehörige Actie von jeder der beiden Anstalten, also zusammen 2 Actien, in der Gesellschaftskasse zu hinterlegen."

VI. Der bisherige § 33 erhält folgende Fassung:

„Die Mitglieder des Verwaltungsrathes beziehen außer dem Ersatze der durch ihre Functionen verursachten Auslagen und einem durch Reglement zu bestimmenden Sitzungsgelde eine Tantième vom Reinertrag des Geschäftes (XI). Ueber die Vertheilung dieser Tantième hat der Verwaltungsrath allein Bestimmung zu treffen."

VII. Der fünfte und sechste Absatz des bisherigen § 34 erhält folgende Fassung:

„Zur Fassung eines gültigen Beschlusses müssen wenigstens 5 Mitglieder anwesend sein.

Der Präsident des Verwaltungsrathes führt den Vorsitz; in seiner Verhinderung der Stellvertreter; in beider Verhinderung ein vom Verwaltungsrathe aus seiner Mitte zu bezeichnendes Mitglied."

VIII. Die bisherigen lit. b, d, e und h. des § 35 erhalten folgende Fassung:

b. „Er bestimmt principiell die Höhe der für Rechnung und Gefahr der Gesellschaft zu übernehmenden Risiken, doch darf auf einem Fahrzeug zur See der Versicherungsbetrag in der Regel nicht mehr als 4 Procent des Gesellschaftskapitals betragen.

d. Er entscheidet über Ernennung und Entsetzung der zur Zeichnung der Policen befugten, von der Direction unmittelbar abhängigen Agenten.

e. Er ernennt und entsetzt den Spezialdirector und kann diese Stelle mit derjenigen des Spezialdirectors der Helvetia, schweizerische Feuerversicherungs-Gesellschaft, in einer und derselben Person vereinigen. Ebenso ernennt und entsetzt er die übrigen Beamten der Gesellschaft und bestimmt deren Gehalte.

h. Er erwählt je für ein Jahr den Präsidenten aus den beiden von den Generalversammlungen in die Direction gewählten Mitgliedern und ebenso dessen Stellvertreter aus den beiden von den Generalversammlungen als Suppleanten bezeichneten Personen."

IX. Der bisherige § 40 erhält folgende Fassung:

„Die Direction besteht aus dem Präsidenten des Verwaltungsrathes, resp. in dessen Behinderung dem Stellvertreter, ferner aus dem zweiten von den beiden Generalversammlungen in die Direction gewählten Mitgliede, resp. in dessen Behinderung dem Suppleanten, und dem Spezialdirector, welcher seinen Wohnsitz in St. Gallen haben muß."

X. Der zweite Absatz des § 41 erhält statt der in der Generalversammlung vom 26. April 1860 sub § 7 des diesfälligen Protocolls festgesetzten Fassung folgenden Wortlaut:

„Sämmtliche Akten und Dokumente, welche von der Direction ausgehen und die Firma der Gesellschaft tragen, mit Ausnahme der Policen, sind von dem Spezialdirector zu unterzeichnen und von dem Präsidenten, oder in dessen Behinderung von einem Mitgliede des Verwaltungsrathes, zu contrasigniren. Die Policen dagegen tragen die Unterschrift des Spezialdirectors allein. In Behinderung des Letztern unterzeichnet ein vom Verwaltungsrathe zu ernennender Stellvertreter desselben."

XI. Der folgende in § 43 enthaltene, die Tantième betreffende Passus:

„15% der Direction als Tantième zufallen,"

wird durch nachstehenden Wortlaut ersetzt:

„15% dem Verwaltungsrath und der Direction als Tantième zufallen."

XII. Die in Folge des Beschlusses der Generalversammlung vom 26. April 1860, betreffend die Bestellung eines Suppleanten des Verwaltungsrathes, vorgenommenen Abänderungen und Zusätze zu den Statuten (§ 26 lit. d, § 29, § 30, § 32, § 33, § 34), wie dieselben im zweiten Geschäftsbericht des Verwaltungsrathes für das Jahr 1860 den Actionären mitgetheilt wurden, treten mit Abhaltung der ordentlichen Generalversammlung des Jahres 1863 außer Kraft, indem von da an die Functionen eines Suppleanten des Verwaltungsrathes zu bestehen aufhören.

XIII. Vorstehende Nachtragsartikel I bis XII werden erst nach Constituirung der von der Allgemeinen Versicherungs-Gesellschaft Helvetia gegründeten Helvetia, schweizerische Feuerversicherungs-Gesellschaft, rechtsgültig und würden somit, falls letztere Gesellschaft in Folge ungenügender Actienzeichnungen (§ 5 ihrer Statuten) oder aus irgend einem andern Grunde sich nicht constituiren sollte, gar nicht in Kraft treten.

---

Druck von Th. Gumprecht in Berlin.

# Amtsblatt

der

# Königlichen Regierung zu Cöln.

**Stück 5.** Cöln, Dienstag den 3. Februar 1863.

## Verordnungen und Bekanntmachungen der Central-Behörden.

**Nro. 12.** Allgemeine Wittwen-Verpflegungs-Anstalt betr.

Die Königlichen Regierungs-Haupt-Kassen, denen im Interesse der Staatsbeamten und zur Vereinfachung unserer Verwaltung die Vermittelung von Aufnahmen in unsere Anstalt obliegt, werden seit längerer Zeit dadurch, daß die betreffenden Anträge von Behörden und einzelnen Personen in der Regel höchst unvollständig und mit unzulässigen Nebenanträgen bei ihnen eingehen, mit Correspondenzen zur Beseitigung der vorgefundenen Mängel und Beantwortung unstatthafter Anträge in demselben Maaße ungebührlich belastet, als unsere eigene Verwalung. Wir machen daher in Folgendem alles dasjenige bekannt, was bei der Reception in unsere Anstalt erforderlich ist, und bemerken dabei ausdrücklich, daß Abweichungen von diesen Bestimmungen unter keiner Bedingung gestattet werden können. Sollte also dagegen irgendwie verstoßen oder irgend eine vorgeschriebene Form nicht ganz genau beachtet werden, worüber die mit uns in Verbindung stehenden Königlichen Kassen und unsere Agenten streng zu wachen haben, so müssen die betreffenden Personen erwarten, daß ihre Aufnahmen abgelehnt oder verzögert und ihnen umständliche Correspondenzen und Portokosten verursacht werden.

I. Es können in die Königlich Preußische allgemeine Wittwen-Verpflegungs-Anstalt nach den bestehenden Bestimmungen nur aufgenommen werden (und zwar auch nur unter der Voraussetzung, daß nicht etwa Gesundheits- oder Altersverhältnisse obwalten, die nach den §§. 3 und 4 unseres Reglements überhaupt gänzlich von der Reception ausschließen):

a) diejenigen im unmittelbaren Staatsdienste angestellten Civilbeamten, welche nach dem Pensionsreglement vom 30. April 1825 pensionsberechtigt sind und daher zum Pensionsfonds beitragen, jedoch mit der Maßgabe, daß diejenigen unter ihnen, deren fixirtes Diensteinkommen die Summe von jährlich 250 Thlr. nicht übersteigt, höchstens eine Wittwenpension von 50 Thlr. versichern dürfen;

b) die Assessoren bei den Regierungen, den Obergerichten und den Rheinischen Landgerichten, auch wenn sie weder Gehalt noch Diäten beziehen, so wie die bei den Auseinandersetzungs-Behörden als Specialcommissarien dauernd beschäftigten Oeconomiecommissarien, noch ehe sie in den Genuß eines pensionsberechtigten Einkommens treten, jedoch alle diese unter b. angeführten Beamten nur mit der Versicherung einer Wittwenpension von höchstens 100 Thlr., vorbehaltlich einer künftigen Erhöhung derselben für den Fall, daß ihnen später die Pensions-Berechtigung beigelegt werden sollte;

c) die im eigentlichen Seelsorgeramte, sowohl unter Königlichen als unter Privatpatronaten angestellten Geistlichen;

d) die an Gymnasien und diesen gleich zu achtenden Anstalten, an Schullehrerseminarien, so wie an höheren und an allgemeinen Stadtschulen angestellten wirklichen Lehrer; nicht aber auch die Hülfslehrer solcher Anstalten und die Lehrer an solchen Klassen derselben, welche als eigentliche Elementarklassen nur die Stelle der mit jenen höheren Unterrichtsanstalten verbundenen Elementarschulen ersetzen;

e) die Professoren bei den Universitäten, wenn sie mit einer fixirten Besoldung angestellt sind;

f) die reitenden Feldjäger.

Außerdem sind zwar noch einige andere Beamtenklassen, als die Hofdiener u. s. w., beitrittsfähig; diese befinden sich jedoch uns gegenüber in einer ganz besonderen Ausnahmestellung und werden niemals von unsern Agenten oder den Königlichen Regierungs-Hauptkassen, sondern zum größten Theil von ihren eigenen, mit unsern Aufnahme-Bestimmungen vollkommen bekannten Behörden zur Reception bei uns angemeldet. Es bedarf daher hier nicht weiter ihrer Erwähnung.

II. Wer nun hiernach der Königlich Preußischen allgemeinen Wittwenverpflegungsanstalt beitreten will, hat vorzulegen:

a) ein Attest seiner vorgesetzten Behörde, daß er zu einer der genannten Klassen gehöre, also zu I. a. ausdrücklich darüber, daß er ein pensionsbeitragspflichtiges Gehalt und event. zu welchem jährlichen

Betrage beziehe, zu I. b. wegen der Oeconomiecommissarien, daß er bei einer Auseinandersetzungs-Behörde dauernd beschäftigt sei, zu I. d. dagegen darüber, daß er zu den nach der Allerhöchsten Cabinets-Ordre vom 17. April 1820 receptionsfähigen Lehrern gehöre. Ausgenommen sind hierbei nur die Geistlichen und die bei den Regierungen und Obergerichten oder anderen Landescollegien als wirkliche Räthe angestellten Staatsbeamten, da diese über ihre Stellung keines besonderen Nachweises bedürfen.

Heirathsconsense können nur dann die Stelle solcher Atteste vertreten, wenn in denselben das Verhältniß des Beamten oder Lehrers, welches ihn nach den obigen Bestimmungen zur Aufnahme in unsere Anstalt berechtigt, besonders und bestimmt ausgedrückt, auch event. das pensionsbeitragspflichtige Dienst-Einkommen des Beamten ad I. a. angegeben ist. Versicherungen, welche die Recipienden selbst über ihre Stellung abgeben oder einfache Bescheinigungen einzelner Behörden: daß N. N. berechtigt oder verpflichtet sei, der Königlichen allgemeinen Wittwen-Verpflegungsanstalt beizutreten, können uns niemals genügen, da wir diese Berechtigung oder Verpflichtung auf eigene Verantwortung selbst zu prüfen haben.

b) Förmliche Geburtsatteste beider Gatten und einen Copulationsschein.

Die in diesen Documenten vorkommenden Zahlen müssen mit Buchstaben ausgeschrieben sein und die Vor- und Zunamen beider Eheleute in den Geburtsscheinen müssen mit den Angaben des Copulationsscheins so genau übereinstimmen, daß die Indentität der Personen durchaus keinem Zweifel unterliegt, der sonst anderweitig auf glaubhafte Weise zu heben sein würde.

Bloße Taufscheine ohne bestimmte Angabe der Geburtszeit sind ungenügend; sind aber solche Angaben im Copulationsscheine vorhanden, so können sie als Ersatz etwa fehlender besonderer Geburts-Atteste nur dann gelten, wenn die Trauung in derselben Kirche erfolgt ist, in welcher die Taufe vollzogen wurde, und wenn die Kopulations- und Geburts-Angaben ausdrücklich auf Grund der Kirchenbücher einer und derselben Kirche gemacht werden. Sollte in besonderen Fällen es nicht möglich sein, einen Geburtsschein zu erhalten, und diese Unmöglichkeit bescheinigt oder wenigstens wahrscheinlich gemacht werden, so muß das Alter durch gültige Atteste seit der Zeit der Confirmation, durch glaubwürdige Bescheinigung der Eltern oder Taufzeugen, durch gerichtliche Vormundschaftsbestellungen, worin das Alter der aufzunehmenden Eheleute angeführt wird, durch Documente, welche geraume Zeit vor beantragter Reception im Druck erschienen sind, oder sonst durch andere, allenfalls durch das suppletorium zu bekräftigende Mittel erweislich gemacht werden.

Einer gerichtlichen Beglaubigung der Kirchenzeugnisse bedarf es nicht mehr, wohl aber muß der Unterschrift des Ausstellers das Kirchensiegel deutlich beigedruckt sein. Auch sind diese Documente stempelfrei, den Predigern aber ist es nachgelassen, für Ausfertigung eines jeden solch er Zeugnisse kirchliche Gebühren, jedoch höchstens im Betrage von 7 Sgr. 6 Pfg., zu fordern.

Da die Kirchenzeugnisse bis nach Beendigung der Mitgliedschaft bei unsern Akten verbleiben müssen, so ist denjenigen Recipienden, die sie etwa auf Stempelpapier einreichen und also später auch zu anderen Zwecken als zum Einkauf in unsere Anstalt benutzen können, ganz besonders anzurathen, von vorn herein uns zu unsern Akten nicht die Originalien, sondern stempelfreie beglaubigte Abschriften zugehen zu lassen, jedoch mit dem ausdrücklichen Vermerke des vidimirenden Beamten, daß den Originalien die Kirchensiegel beigedruckt seien. Jedenfalls besitzen wir keine Arbeitskräfte, um später auf Verlangen einzelner Interessenten beglaubigte Abschriften der bei unsern Akten beruhenden Atteste ertheilen zu können.

c) Ein ärztliches, ebenfalls stempelfreies Attest in folgender Fassung:

„Ich (der Arzt) versichere hierdurch auf meine Pflicht und an Eidesstatt, daß nach meiner besten Wissenschaft Herr N. N. weder mit der Schwindsucht, Wassersucht, noch einer andern chronischen Krankheit, die ein baldiges Absterben befürchten ließe, behaftet, auch überhaupt nicht krank noch bettlägerich, sondern gesund, nach Verhältniß seines Alters bei Kräften und fähig ist, seine Geschäfte zu verrichten."

Dieses Attest des Arztes muß von 4 Mitgliedern unserer Anstalt, oder, wenn solche nicht vorhanden sind, von 4 andern bekannten redlichen Männern dahin bekräftigt werden:

„daß ihnen der Aufzunehmende bekannt sei und sie das Gegentheil von dem, was der Arzt attestirt habe, nicht wissen."

Wohnt der Recipient außerhalb Berlin, so ist noch außerdem ein Certifikat hinzuzufügen dahin lautend: „daß sowohl der Arzt als die vier Zeugen das Attest eigenhändig unterschrieben haben, auch keiner von ihnen ein Vater, Bruder, Sohn, Schwiegersohn oder Schwager des Aufzunehmenden oder der Frau desselben sei."

Dieses Certifikat darf nur von Notar und Zeugen, von einem Gerichte oder von der Orts-Polizeibehörde ertheilt werden; bei den Gesundheitsattesten für aufzunehmende Gensd'armen sind jedoch ausnahmsweise auch die Certifikate von Gensd'armerie-Offizieren zuläßig.

Das ärztliche Attest selbst können wir nur von einem approbirten praktischen Arzte, oder von einem Kreis-Wundarzte annehmen. Wundärzte 1. Klasse, die nicht im Staatsdienste angestellt sind, dürfen dergleichen Atteste nur dann ausstellen, wenn uns zugleich von der Ortsobrigkeit bescheinigt wird, daß an ihrem Wohnorte zur Zeit ihrer Niederlassung daselbst, ein zum Doktor promovirter praktischer Arzt nicht ansäßig gewesen.

Das Attest, die Zeugen-Aussagen und das Certifikat dürfen nie vor dem 16. Januar oder 16. Juli datirt sein, je nachdem die Aufnahme zum 1. April oder 1. Oktober erfolgen soll, und die oben vorgeschriebene Form muß in allen Theilen Wort für Wort ganz genau beobachtet werden.

III. Die Aufnahme-Termine sind, wie eben angedeutet, der 1. April und 1. Oktober eines jeden Jahres.

Wer also nach I. zur Reception berechtigt oder verpflichtet ist und diese durch eine Königliche Regierungs-Haupt- oder Institutenkasse, oder durch einen unserer Commissarien bewirken will, hat an dieselben seinen Antrag und die zu II. genannten Documente vor dem 1. April oder 1. Oktober so zeitig einzureichen, daß sie spätestens bis zum 15. März oder 15. September von dort aus bei uns eingehen können. Anträge, welche nicht bis zu diesem Zeitpunkte gemacht und bis dahin nicht vollständig belegt worden sind, werden von den Königlichen Kassen und Kommissarien zurückgewiesen und können nur noch spätestens bis zum 1. April oder 1. Oetober in portofreien Briefen unmittelbar an uns selbst eingesandt werden.

In der Zwischenzeit der vorgeschriebenen Termine werden keine Receptionsanträge angenommen und keine Aufnahmen vollzogen.

IV. Den zu II. genannten Attesten sind womöglich gleich die ersten praenumerando zu zahlenden halbjährlichen Beiträge beizufügen, die nach dem Tarif zu dem Gesetze vom 17. Mai 1856 sehr leicht berechnet werden können. Dieser Tarif ist im Verlage der hiesigen Decker'schen Geheimen Ober Hof-Buchdruckerei erschienen und ist also Jedermann zugänglich. Bei Berechnung der Alter ist jedoch der §. 5. unseres Reglements zu beachten, wonach einzelne Monate unter 6 gar nicht, vollendete 6 Monate aber und darüber als ein ganzes Jahr gerechnet werden.

Stundungen der ersten Beiträge oder einzelne Theilzahlungen zur Tilgung derselben sind unstatthaft, und vor vollständiger Einsendung der tarifmäßigen Gelder und der vorgeschriebenen Atteste kann unter keinen Umständen eine Reception bewirkt werden.

V. Was die Festsetzung des Betrages der zu versichernden Pension betrifft, so haben hierüber nicht wir, sondern die den Recipienden vorgesetzten Dienstbehörden zu bestimmen. Es kann daher hier nur im allgemeinen bemerkt werden, daß nach den höheren Orts erlassenen Verordnungen die Pension mindestens dem 5. Theile des Diensteinkommens gleich sein muß, wobei jedoch zu berücksichtigen ist, daß die Versicherungen nur von 25 Thlr. bis 500 Thlr. incl. immer 25 Thlr. steigend, stattfinden können.

VI. Bei späteren Pensions-Erhöhungen, die jedoch in Beziehung auf die Beiträge, Probejahre, u. s. w. als ganz neue, von den älteren ganz unabhängige Versicherungen und nur insofern mit diesen gemeinschaftlich betrachtet werden, als ihr Gesammtbetrag die Summe von 50 Thlr., resp. 100 und 500 Thlr. nicht übersteigen darf (cf. 1 a. und b.), ist die abermalige Beibringung der Kirchenzeugnisse nicht erforderlich, sondern nur die Anzeige der ältern Receptions-Nummer, ein neues vorschriftsmäßiges Gesundheitsattest und, wenn die zu 1 a und b. bezeichneten Grenzen überschritten werden sollen, ein amtliches Attest über die veränderte Stellung und Besoldung, sowie über die etwa erlangte Pensionsberechtigung. Auch die Beträge der Erhöhungen müssen wie die ersten Versicherungen durch 25 ohne Bruch theilbar sein.

VII Nach dem Gesetze vom 17. Mai 1856 werden nicht mehr Goldsummen, sondern nur noch Summen in Silbergeld versichert, so wie auch die halbjährlichen Beiträge nur noch in Silbergeld berechnet werden.

VIII. Da wir im Schlußsatze der Receptions Documente stets förmlich und rechtsgültig über die ersten halbjährlichen Beiträge quittiren, so werden besondere Quittungen über dieselben, wie sie sehr häufig von uns verlangt werden, unter keinen Umständen ertheilt.

Berlin, den 29 Januar 1859.

**General-Direction**
**der Königl. allgemeinen Wittwen-Verpflegungs-Anstalt**

## Verordnungen und Bekanntmachungen der Provinzial-Behörden.

**Nro. 43.** Pfarrei Schwadorf betr.

Nachdem die Abtrennung der Gemeinde Schwadorf im Landkreise Cöln von dem Pfarrverbande mit Walberberg im Kreise Bonn, sowie die Erhebung der Nebenkirche zu Schwadorf zu einer katholischen Succursal-Pfarrkirche durch Allerhöchste Cabinets-Ordre vom 5. Juli v. J. landesherrlich genehmigt worden ist, hat Se. Eminenz der Herr Erzbischof von Cöln, Cardinal von Geissel, die erwähnte Trennung und Pfarrerhebuug durch Urkunde vom 27. Dezember v. J. vollzogen und bringen wir diese landesherrliche Genehmigung und den bezüglichen erzbischöflichen Vollzug hiermit zur öffentlichen Kenntniß.

Cöln, den 22. Januar 1863. **Königliche Regierung.**

**Nro. 44.** Hengstkörung betr.

Von dem am 9. d. M. zu Hohlweide versammelt gewesenen Schauamte für den Kreis Mülheim ist der nachstehend bezeichnete Hengst zum Beschälen tauglich erklärt worden.

| Name und Wohnort des Besitzers. | Des angekörten Hengstes. | | | |
|---|---|---|---|---|
| | Farbe | Größe | Alter | Raçe |
| Landwirth Franz Stüttgen zu Kloster Dünwald. | Rothschimmel. | 5' 3 1/2" | 4 Jahre. | brabanter. |

Cöln, den 27. Januar 1863. **Königliche Regierung.**

**Nro. 45.** Leuckart'sche Werk über menschliche Parasiten betreffend.

Wir sehen uns veranlaßt, auf das Werk des Professors Dr. Leuckart „die menschlichen Parasiten und die von ihnen herrührenden Krankheiten, Leipzig und Heidelberg 1862“ sowohl die Kreisphysiker, als auch die praktischen Aerzte aufmerksam zu machen, da dasselbe, abgesehen von der gründlichen wissenschaftlichen Bearbeitung des Gegenstandes, besonders über Finnen, Trichinen und andere Wurmkrankheiten wichtige, von Seiten der Sanitätspolizei wohl zu beachtende Aufschlüsse gewährt.

Cöln, den 30. Januar 1863. **Königliche Regierung.**

**Nro. 46.** Postangelegenheiten betr.

Vom 1. Februar d. J. ab wird die tägliche Personenpost zwischen Gummersbach und Hülsenbusch auf dem Wege über Rotthauserhöhe, Herreshagen und Wegscheid befördert werden. Das Personengeld beträgt alsdann:

zwischen Gummersbach und Hülsenbusch für 1 1/4 Meilen 7 Sgr. 6 Pfg.
„ „ „ Rotthauserhöhe „ 1/2 „ 3 „ — „
„ „ „ Herreshagen „ 3/4 „ 4 „ 6 „
„ „ „ Wegscheid „ 1 „ 6 „ — „

Vom 1. April ab bis ult. September jeden Jahres wird die Post dagegen wieder den früheren Weg über Strombach benutzen und wird dann das Personengeld

zwischen Gummersbach und Hülsenbusch für 3/4 Meilen 4 Sgr. 6 Pfg.
„ „ „ Strombach „ 1/4 „ 3 „ — „
„ „ „ Lützinghausen „ 1/2 „ 3 „ — „ betragen.

Cöln, den 23. Januar 1863. Der Ober-Post-Director **Waldeyer.**

**Nro. 47.** Personal-Chronik der Justizbeamten im Bezirke des Königlichen Landgerichtes zu Cöln für die Monate October, November und Dezember 1862 betr.

Dem Advokat-Anwalte Haaß II. wurde die nachgesuchte Entlassung aus dem Königlichen Justizdienste ertheilt. Der Advokat Triacca hat sich in Coblenz niedergelassen. Ernannt wurden: der Landgerichtsreferendar Kühbacher aus Bonn zunächst zum Assessor bei dem hiesigen Königlichen Landgerichte und demnach zum Advokaten, der Landgerichtsreferendar Hauck zum Advokaten und der Auskultator Johaentgen zum Landgerichtsreferendar. Dem Auskultator Alexander Halm wurde zum Zwecke seines Uebertrittes zur Verwaltung die nachgesuchte Entlassung aus dem Königlichen Justizdienste ertheilt. Der Auskultator Fingerhuth wurde an das Königliche Landgericht in Bonn versetzt. Die Rechtscandidaten von Ayx, Cardauns, Conzen, Johann Halm, Kirch, Schnaas und Settels wurden als Auskultatoren verpflichtet.

Cöln, den 14. Januar 1863. Der Ober-Prokurator **Boelling.**

## Personal-Chronik.

Die praktische Hebamme Ehefrau Johanna Heitmann geb. Deitenbach, ist zur Distriktshebamme für den Hebammenbezirk Großenbernberg, mit Anweisung ihres Wohnsitzes zu Derschlag ernannt.

Hierbei der öffentliche Anzeiger Stück 5.

Druck von W. Greven & A. Bechtold in Köln.

# Amtsblatt
der
# Königlichen Regierung zu Cöln.

**Stück 6.** Cöln, Dienstag den 10. Februar 1863.

## Inhalt der Gesetz-Sammlung.

**Nro. 48.** Das am 27. Januar 1863 zu Berlin ausgegebene Stück 1 der Gesetz-Sammlung enthält unter:

Nro. 5639. Den Allerhöchsten Erlaß vom 1. Dezember 1862, betreffend anderweite Bestimmungen wegen der nach dem Tarife vom 14. Februar 1853, auf dem Kanale von der Weichsel zum frischen Haff zu erhebenden Abgabe.

Nro 5640. Den Allerhöchsten Erlaß vom 15. Dezember 1862, betreffend die Verleihung des Rechts zur Chausseegeld-Erhebung an die Gemeinden Weeze, im Kreise Geldern und Uedem, im Kreise Cleve, auf den in ihrem Banne belegenen Strecken der Gemeinde-Chaussee von Weeze nach Uedem.

Nro. 5641. Den Allerhöchsten Erlaß vom 15. Dezember 1862, betreffend die Genehmigung des dritten Nachtrages zum Statute der Magdeburg-Halberstädter Eisenbahngesellschaft v. 13. September 1841.

Nro. 5642. Den Allerhöchsten Erlaß vom 15. Dezember 1862, betreffend die Genehmigung der Anlage einer Eisenbahn von Insterburg nach Tilsit durch eine Aktiengesellschaft.

Nro. 5643. Die Konzessions- und Bestätigungs-Urkunde für die Tilsit-Insterburger Eisenbahngesellschaft. Vom 22. Dezember 1862.

Nro. 5644. Die Bekanntmachung, betreffend die Allerhöchste Genehmigung der Fortdauer der Vaterländischen Feuerversicherungs-Gesellschaft zu Elberfeld unter der Firma „Vaterländische Feuerversicherungs-Aktiengesellschaft", sowie des revidirten Statutes derselben vom 25. August 1862. Vom 20. Dezember 1862.

## Verordnungen und Bekanntmachungen der Central-Behörden.

**Nro. 49.** *Prüfung der Lehrerinnen betr.* Da sich in den letzten Jahren die Gesuche von Aspirantinnen des Elementar-Schulamts um Zulassung zur vorschriftsmäßigen Prüfung vor vollendetem achtzehnten Lebensjahr gehäuft haben, so bestimme ich hierdurch, daß alle derartige Gesuche, Falls zwei Monate und mehr an dem bezeichneten Lebensalter fehlen, ohne Weiteres zurückzuweisen sind und nur in dem Fall meine Genehmigung zur Ertheilung einer Dispensation bei fehlenden zwei Monaten und weniger nachzusuchen ist, wenn ganz besondere, Berücksichtigung verdienende Verhältnisse vorliegen.

Berlin, der 26. Januar 1863. Der Minister der geistlichen, Unterrichts- und Medicinal-Angelegenheiten gez. **v. Mühler**.

**Nro. 50.** *Versendung v. Gold- u. Silbersachen nach Rußland und Polen betr.* Nach einer Mittheilung der Kaiserlich Russischen Ober-Postbehörde können aus Gold oder Silber gefertigte Gegenstände nur über die Zollämter in St. Petersburg, Riga und Odessa nach Rußland eingeführt werden. Dem Kaiserlichen Zollamte in Wirballen (Kibarty) ist jedoch gestattet, die auf dem Eisenbahnwege über Eydtkuhnen eingehenden Sendungen von Gold- und Silberwaaren, in so weit dieselben nicht nach St. Petersburg, Riga oder Odessa selbst bestimmt sind, auf den Wunsch des Absenders an das Zollamt in St Petersburg zu schicken, von wo die Sendungen demnächst nach erfolgter steueramtlicher Revision und Verzollung an ihre Bestimmung weiter befördert werden. Nach dem Königreiche Polen können aus Gold oder Silber gefertigte Gegenstände über alle Polnischen Grenz-Zollämter 1. und 2. Klasse eingeführt werden. Von den Grenz-Zollämtern sind die betreffenden Sendungen aber jedesmal Behufs der endgiltigen Steuer-Revision zunächst an das Zollamt in Warschau zu senden. Die nach Rußland und dem Königreiche Polen einzuführenden Gold- und Silbersachen müssen nach den Bestimmungen des Kaiserlich Russischen Zolltarifs folgenden Feingehalt haben: a., aus Gold gefertigte Gegenstände, als Armbänder, Brochen, Ohrringe, Ketten Dosen u. s. w. die 56. 72. 82. oder 92. Probe; Goldbarren, gewalztes Gold oder Blechgold dieselben Proben und bis zur 96. einschließlich; Löthgold darf nicht unter der 36. Probe halten; b., silberne, sowohl unvergoldete wie auch vergoldete Sachen. z. B. Armleuchter, Zuckerschaalen, Becher, Löffel, Messer und Gabeln

u. s. w. die 84. 88. und 91. Probe; Silberbarren, gewalztes Silber oder Blechsilber dieselben Proben und bis zur 96. einschließlich; c., Silberdraht, geglättetes und gesponnenes, unvergoldetes, so wie vergoldetes Silber, imgleichen Blattgold und Blattsilber von der 94. bis 96. Probe einschließlich; d., das zum Plattiren gebrauchte und unter dem Namen Plaqué im Handel bekannte Silber die 84. 88. und 91. Probe, das Löthsilber nicht weniger als die 64. Probe, e., Barren aus Gold, Silber, aus goldhaltigem Silber oder silberhaltigem Golde, zum Austausch gegen Münze bestimmt, sind von jeder beliebigen Probe zulässig; f, die aus feinem Silberdrahte gefertigten Sachen (Filigrane) müssen die 88. 91. oder 94. Probe halten.

Die obigen in Rußland für Gold und Silber üblichen Feingehaltsbezeichnungen nach Proben entsprechen den folgenden in Preußen durch die Gesetze über das Münzwesen vom 4. und 5. Mai 1857 neu eingeführten, resp. den noch von früher gebräuchlichen Feingehaltsbezeichnungen:

| | | | | für Silber | für Gold |
|---|---|---|---|---|---|
| die 96. Probe | = 1000 | Tausendtheile Feingehalt | = | 16 Loth | = 24 Karat. |
| „ 94. „ | = 979,17 | „ „ | = | 15⅔ „ | = 23½ „ |
| „ 92. „ | = 958,34 | „ „ | = | 15⅓ „ | = 23 „ |
| „ 91. „ | = 947,92 | „ „ | = | 15⅙ „ | = 22¾ „ |
| „ 88. „ | = 916,67 | „ „ | = | 14⅔ „ | = 22 „ |
| „ 84. „ | = 875 | „ „ | = | 14 „ | = 21 „ |
| „ 82. „ | = 854,17 | „ „ | = | 13⅔ „ | = 20½ „ |
| „ 72. „ | = 750 | „ „ | = | 12 „ | = 18 „ |
| „ 64. „ | = 666,67 | „ „ | = | 10⅔ „ | = 16 „ |
| „ 56. „ | = 583,34 | „ „ | = | 9⅓ „ | = 14 „ |
| „ 36. „ | = 375 | „ „ | = | 6 „ | = 9 „ |

Bei der Versendung von Gold- und Silbersachen vermittelst der Post nach Rußland und dem Königreiche Polen muß in den, den betreffenden Sendungen beizugebenden Declarationen neben einer speciellen Bezeichnung der Gegenstände auch der Feingehalt des Goldes oder des Silbers, aus welchem sie gefertigt sind, genau angegeben werden. Wird bei der in Rußland von den Kaiserlichen Silberstempelkammern vorgenommenen Prüfung der durch den Kaiserlich Russischen Zolltarif festgesetzte Feingehalt nicht gefunden, so wird die betreffende Sendung, falls die Angaben in den Deklarationen richtig und vollständig sind, an den Absender zurückgeschickt. Findet sich dagegen der Inhalt der Sendung in den Deklarationen nicht richtig und vollständig angegeben, so unterliegt dieselbe der Confiscation. Es liegt im eigenen Interesse des Publicums, bei der Versendung von Gold- und Silbersachen nach Rußland und Polen sich nach den obigen Bestimmungen genau zu achten.

Berlin, den 26. Januar 1863. General-Post-Amt. **Philipsborn.**

## Verordnungen und Bekanntmachungen der Provinzial-Behörden.

**Nro. 51.** Amortisirte Staatspapiere betr.

**Liste**

der aufgerufenen und der Königl. Kontrolle der Staatspapiere im Rechnungs-Jahre 1862 als gerichtlich amortisirt nachgewiesenen Staatspapiere.

I. Staatsschuldscheine.

| Litr. A. a 1000 Thlr. | Litr. B. a 500 Thlr. | Litr. E. a 200 Thlr. | Litr. F. a 100 Thlr. | | |
|---|---|---|---|---|---|
| Nro. 2,525. | Nro. 3,105. | Nro. 482.<br>„ 2,602. | Nro. 23,279.<br>„ 51,225.<br>„ 51,226. | Nro. 112,096.<br>„ 129,863.<br>„ 171,934. | Nro. 180,608.<br>„ 193,214. |

| II. Schuldverschreibung der Staats-Anleihe v. J. 1852. | III. Schuldverschreibung der Staats-Anleihe v. J. 1854. | IV. Prioritäts-Obligation d. Niederschl.-Märkisch. Eisenbahn. |
|---|---|---|
| Litr. D. Nro. 3,328 über 100 Thlr. | Litr. D. Nro. 17,985 über 100 Thlr. | Ser. III. Nr. 1,146 über 100 Thlr. |

Berlin, den 8. Januar 1863. Königliche Kontrolle der Staatspapiere.
**Dehnicke. Erbrich. Hammerdörfer.**

Vorstehende Liste wird in Gemäßheit des §. 22 der Verordnung vom 16. Juni 1819 (Gesetz-Sammlung, Seite 157) hierdurch mit dem Bemerken bekannt gemacht, daß die Aushängung derselben an der hiesigen Börse von uns angeordnet ist.

Cöln, den 3. Februar 1863. **Königliche Regierung.**

**Nro. 52.** Prüfung an dem Lehrer-Seminar zu Neuwied betr.

Mit Beziehung auf unsere Amtsblatts-Verfügung vom 11. Januar 1856 bringen wir hiermit zur Kenntniß der Betheiligten, daß die Prüfung der nicht in einem preußischen Seminar gebildeten Schulamts-Bewerber in diesem Jahre am 13. 14. und 15. April und die abermalige Prüfung bereits angestellter Lehrer am 16. 17. und 18. April in Neuwied abgehalten werden wird.

Cöln, den 31. Januar 1863. **Königliche Regierung.**

**Nro. 53.** Hengstkörung betr.

Von dem am 21. d. M. zu Euskirchen versammelt gewesenen Schauamte für den Kreis Euskirchen sind die nachstehend bezeichneten Hengste zum Beschälen tauglich erklärt worden, was hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird.

| Nr. | Namen und Wohnort der Besitzer. | Der angekörten Hengste. Farbe. | Abzeichen. | Größe. | Alter. | Rage. |
|---|---|---|---|---|---|---|
| 1. | Moritz Urbach in Dereum. | braun. | Flocke, linker Hinterfuß weiß gefesselt. | 5' 6" | 8 Jahre. | holländische. |
| 2. | Theod. Gilsdorf in Zülpich. | kirschbraun. | Stern und Schnippe | 5' 6" | 8 „ | hannöversche. |
| 3. | Arnold Gymnich in Erp. | Rothschimmel. | Bläffe. | 5' 5" | 8 „ | belgische. |
| 4. | Gottfr. Birkenbusch in Lüssem. | dunkelbraun. | ohne. | 5' 2" | 7 „ | eifeler. |

Cöln, den 30. Januar 1863. **Königliche Regierung.**

**Nro. 54.** Kirchenkollekte zum Besten des Nationaldanks für Veteranen betr.

Allerhöchster Ermächtigung zufolge soll mit dem am 15 d. Mts. stattfindenden Gottesdienste eine allgemeine Kollekte in den evangelischen Kirchen zum Besten des Nationaldanks für Veteranen verbunden werden, deren Ertrag nicht zum Capitalfonds fließen, sondern zu augenblicklichen Unterstützungen verwendet werden soll. Wir hoffen auf eine dem edlen Zweck der Collekte entsprechende Betheiligung an derselben.

Die eingehenden Beträge haben die betreffenden Steuerkassen anzunehmen und beschleunigt an unsere Hauptkasse abzuliefern.

Cöln den 6. Februar 1863. **Königliche Regierung.**

**Nro. 55.** Abwesenheit betr.

Das Königliche Landgericht zu Trier hat durch Urtheil vom 19. Januar d. J. verordnet, daß über die Abwesenheit der Geschwister Anna und Peter Weidert aus Temmels ein Zeugenverhör abgehalten werden soll.

Cöln, den 4. Februar 1863. Der General-Prokurator **Nicolovius.**

**Nro. 56.** Der bürgerl. Ehrenr. verlustig erklärte Personen.

**Verzeichniß**

derjenigen Personen, welche durch Urtheil des Königlichen Assisenhofes zu Bonn, der im §. 12 des Strafgesetzbuchs erwähnten bürgerlichen Ehrenrechte verlustig erklärt worden sind.

| Nro | Namen und Vornamen. | Alter. | Gewerbe. | Wohnort. | Datum des Urtheils. | Erkannte Strafe. | Die Strafe des Verlust. d. bürgerlichen Ehrenrechte endigt mit |
|---|---|---|---|---|---|---|---|
| | | | | II. Semester 1862. | | | |
| 1 | Klein, Wilhelm genannt Heinrich | 30 | Schuster | geb. zu Homburgerhohn wohnh. zu Wilkenrath | 22. Juli 1862. | 6 Mon. Gef., 1 J. V. d. b. E.-R., 1 J. Pol.-Auff. | 18. Jan. 1864. |
| 2 | Schönenberg, Anna Ehefr. Pet. Offizier | 41 | Tagelöhnerin. | Dirmerzheim | 24. Juli 1862 | 6 Mon. Gef., 1 J. V. d. b. E.-R., 1 J. Pol.-Auff. | 20. Jan. 1864. |
| 3 | Kuchhaeuser, Heinrich | 41 | Maurer | Ehrenthals-Mühle | 25. Juli 1862. | 6 Mon. Gef., 1 J. V. d. b. E.-R., 1 J. Pol.-Auff. | 21. Jan. 1864. |
| 4 | Runkel, Anna Maria | 22 | Magd | Leubsdorf | 29. Juli 1862 | 18 Mon. Gef., 2 J. V. d. b. E.-R., 2 J. Pol.-Auff. | 24. Jan. 1866. |
| 5 | Cajetan, Margaretha | 27 | Näherin | Bonn | 29. Juli 1862 | 9 Mon. Gef., 2 J. V. d. b. E.-R., 2 J. Pol.-Auff. | 24. April 1865. |
| 6 | Bestgen, Wilhelm | 17 | Bäckerlehrling | Stein | 30. Juli 1862 | 1 Jahr Gef., 1 J. V. d. b. E.-R., 1 J. Pol.-Auff. | 30. Juli 1864. |

Bonn, den 31. Januar 1863. Der Ober-Prokurator, **v. Ammon.**

**Nro. 57.**

Zu entehrenden Strafen verurtheilte Personen.

## Verzeichniß

derjenigen Personen, welche durch Urtheil des Zuchtpolizeigerichts zu Bonn I. und II. Instanz der im §. 12 des Strafgesetzbuchs erwähnten bürgerlichen Ehrenrechte verlustig erklärt worden sind.

| Nro. | Der Verurtheilten: Namen und Vornamen | Alter | Gewerbe | Wohnort | Datum des Urtheils: I. Instanz | II. Instanz | Erkannte Strafe. | Die Strafe des Verlust. d. bürgerlichen Ehrenrechte endigt mit |
|---|---|---|---|---|---|---|---|---|
| 1 | Ronnen, Franz Adolph | 23 | Hausknecht | Cöln | 24. April 1862 | | 1 M. Gef., 50 Thl. Geldbuße, event. 3 W. Gef., 1 Jahr V. d. b. E.-R. | 11. Dez. 1863. |
| 2 | Treute, Wilhelm | 27 | Tagelöhner | Büscherhof | 8. Mai 1862 | | 1 Monat Gefängniß, 1 Jahr V. d. b. E. R. | 22. Sept 1863. |
| 3 | Lang, Franz | 30 | Ziegler | Bornheim | 30. Mai 1862 | 30. Juli 1862 | 1 Monat Gefängniß, 1 Jahr V. d. b. E.-R. | 13. Nov. 1863. |
| 4 | Engels, Jakob | 31 | Nagelschmied | Roisdorf | 12. Juni 1862 | 10. Nov. 1862 | 6 Wochen Gef., 50 Thlr. Geldb., ev. 3 W. Gef., 1 Jahr V. d. b. E.-R. | 11. Jan. 1864. |
| 5 | Geller, Wilhelm Joseph | 36 | Tagelöhner | Bonn | 12. Juni 1862 | | 9 M. Gef., 1 J. V. d. b. E.-R., 1 J. Pol.-Auss. | 27. Mai 1864. |
| 6 | Klein, Christina | 37 | Ehefr. Pet. Höhnen ohne | Steinbahn | 12. Juni 1862 | | 6 M. Gef., 1 J. V. d. b. E.-R., 1 J. Pol.-Auss. | 22. Febr. 1864. |
| 7 | Schmitz, Agnes | 19 | ohne | Villip | 27. Juni 1862 | | 1 Monat Gefängniß, 1 Jahr V. d. b. E.-R. | 2. Oktob. 1863. |
| 8 | Krämer, Christina | 32 | Näherin | Gleuel | 3. Juli 1862 | | 1 Jahr Gef., 2 J. V. d. b. E.-R., 2 Jahr Pol.-Auss. | 3. Juli 1865. |
| 9 | Becker, Helena | 26 | Dienstmagd | Ahrweiler | 3. Juli 1862 | | 1 Jahr Gef., 2 J. V. d. b. E.-R., 2 Jahr Pol.-Auss. | 3. Juli 1865. |
| 10 | Wollersheim, Elisabeth | 30 | Ehefr. Pet. Marzi ohne | Vilich-Rheindorf | 4. Juli 1862 | | 1 Jahr Gef., 2 J. V. d. b. E.-R., 2 Jahr Pol.-Auss. | 4. Juli 1865. |
| 11 | Heinrichs, Anna Maria | 23 | Tagelöhnerin | Endenich | 4. Juli 1862 | 30. Juli 1862 | 9 M. Gef., 2 J. V. d. b. E.-R., 2 J. Pol.-Auss. | 26. April 1866. |
| 12 | Kastenholz, Anna Maria | 50 | Ehefrau Hubert Heinrichs | Endenich | 4. Juli 1862 | | 3 M. Gef., 1 J. V. d. b. E.-R., 1 J. Pol.-Auss. | 2. Oktob. 1863. |
| 13 | Kübler, Joseph | 20 | Tapezierer | Mainz | 11. Juli 1862 | | 4 Monat Gefängniß, 1 Jahr V. d. b. E.-R. | 8. Nov. 1863. |
| 14 | Laveth Catharina | 23 | Dienstmagd | Oberhammerstein | 24. Juli 1862 | | 3 Monat Gefängniß, 1 Jahr V. d. b. E.-R. | 22. Okt. 1863. |
| 15 | Metz, Anna Maria | 42 | Wittwe Ant. Rohm | Bullesfeld | 24. Juli 1862 | | 1 Jahr Gef., 1 J. V. d. b. E. R., 1 Jahr Pol.-Auss. | 24. Juli 1864. |
| 16 | Behr, Peter Joseph | 42 | Schneider | Berghausen | 24. Juli 1862 | 10. Nov. 1862 | 6 M. Gef., 50 Thl. Geldbuße, event. 1 M. Gef., 1 Jahr V. d. b. E.-R. | 9. Juni 1864. |
| 17 | Stühn, Christian | 38 | Tagelöhner | Bettingen | 24. Juli 1862 | | 9 M. Gef., 1 J. V. d. b. E.-R., 1 J. Pol.-Auss. | 22. Mai 1864. |
| 18 | Bergmann, Susanna | 27 | Ehefrau Wilhelm Reuter | Hüchel | 31. Juli 1862 | | 6 M. Gef., 1 J. V. d. b. E.-R., 1 J. Pol.-Auss. | 2. Febr. 1864. |
| 19 | Stemmler, Mathias Joseph | 36 | ohne | Kleinvernich | 31. Juli 1862 | | 3 Monat Gefängniß, 1 Jahr V. d. b. E.-R. | 5. Jan. 1864. |
| 20 | Feldmann, Johann | 49 | Maurer | Rheinbach | 31. Juli 1862 | | 1 Monat Gefängniß, 1 Jahr V. d. b. E.-R. | 23. Okt. 1863. |

| Nro. | Der Verurtheilten: Namen und Vornamen. | Alter | Gewerbe. | Wohnort | Datum des Urtheils: I. Instanz. | II. Instanz. | Erkannte Strafe. | Die Strafe des Verlust. d. bürgerlichen Ehrenrechte endigt mit |
|---|---|---|---|---|---|---|---|---|
| 21 | Neuhaus, Christian | 59 | Schlosser | Olpe | 1. Aug. 1862 | | 2. M. Gef., 1 J. V. d. b. E.-R., 1 Jahr Pol.-Aufs. | 30. Sept. 1863. |
| 22 | Meyer, Isaac | 26 | Handelsmann | Heimerzheim | 1. Aug. 1862 | | 6 Wochen Gefängniß, 1 Jahr V. d. b. E.-R. | 7. Dez. 1863. |
| 23 | Schwickart, Johann | 31 | Tagelöhner | Limperich | 5. Aug. 1862 | | 3 Monat Gefängniß, 1 Jahr V. d. b. E.-R. | 25. Nov. 1863. |
| 24 | Heimann, Johann | 42 | Tagelöhner | Lauthausen | 15. Aug. 1862 | | 9 M. Gef., 2 J. V. d. b. E.-R. 2 J. Pol.-Aufs. | 12. Mai 1865. |
| 25 | Hundhausen Catharina | 38 | Tagelöhnerin | Uebersehen | 15. Aug 1862 | | 1 J. Gef., 2 J. V. d. b. E.-R, 2 J. Pol.-Aufs. | 15. Aug. 1865. |
| 26 | Schwamborn, Catharina | 21 | Dienstmagd | Steiner mühle | 15. Aug. 1862 | | 6 M Gef., 1 J. V. d. b. E.-R., 1 J. Pol.-Aufs. | 11. Febr. 1864. |
| 27 | Castenholz, Heinrich | 37 | Gerber | Münstereifel | 19. Aug. 1862 | | 1 Monat Gefängniß, 1 Jahr V. d. b. E.-R. | 18. Sept. 1863. |
| 28 | Grün, Maria Catharina | 24 | Dienstmagd | Zülpich | 19. Aug. 1862 | | 3 Monat Gefängniß, 1 Jahr V. d. b. E.-R. | 17. Nov. 1863. |
| 29 | Mohr, Johann Wilhelm | 59 | Gärtner | Bonn | 19. Aug 1862 | | 1 Monat Gefängniß, 1 Jahr V. d. b. E.-R. | 25. Sept. 1863. |
| 30 | Clemens, Johann | 42 | ohne | Rinnen | 29. Aug. 1862 | | 6 M. Gef., 1 J. V. d. b. E.-R., 1 J. Pol.-Aufs. | 25. Febr. 1864. |
| 31 | Müller, Gertrud | 34 | Ehefrau Mathias Franken | Bornheim | 2. Sept. 1862 | | 6 M Gef., 1 J. V. d. b. E.R, 1 J. Pol.-Aufs. | 28. Febr. 1864 |
| 32 | Schneider, Wilhelmine | 20 | Dienstmagd | Astert | 2. Sept. 1862 | | 6 M. Gef., 1 J. V. d. b. E.-R, 1 J. Pol.-Aufs | 28. Febr. 1864. |
| 33 | Klee, Regina | 30 | Näherin | Remagen | 16. Sept. 1862 | | 6 M. Gef., 1 J. V. d. b. E.-R., 1 J. Pol.-Aufs. | 15. März 1864. |
| 34 | Peichert, Anton | 31 | Tagelöhner | Bonn | 16. Sept. 1862 | | 9 M. Gef., 1 J. V. d. b. E.-R, 1 J. Pol.-Aufs. | 13. Juni 1864. |
| 35 | Lindlar, Barbara | 32 | Ehefrau Anton Peichert | Bonn | 16. Sept 1862 | | 9 M. Gef, 1 J. V. d. b. E.-R., 1 J. Pol.-Aufs. | 13. Juni 1864. |
| 36 | Wollmann, Friedrich Bertram | 14 | Schiffsjunge | Haßmannsheim. | 16. Sept 1862 | | 3 Monat Gefängniß, 1 Jahr V. d. b. E.-R. | 15. Dez. 1863. |
| 37 | Hundhausen, Wilhelm | 27 | Tagelöhner | Oberrieferath | 16. Sept. 1862 | | 6 M. Gef, 1 J. V. d. b. E.-R., 1 J Pol.-Aufs. | 25. Mai 1864. |
| 38 | Esser, Johann | 25 | Dachdecker | Euskirchen | 26. Sept. 1862 | | 3 Monat Gefängniß, 1 Jahr V. d. b. E.-R. | 25. Dez. 1863. |
| 39 | Mathey, Caspar | 22 | Tuchmacher | Euskirchen | 26. Sept. 1862 | | 1 J. Gef., 1 J. V. d. b. E.-R., 1 J. Pol.-Aufs. | 26. Sept. 1864. |
| 40 | Bastian, Elisabeth | 24 | Dienstmagd | Egidienberg | 12. Sept 1862 | | 6 Wochen Gefängniß, 1 Jahr V. d. b. E.-R. | 24. Okt. 1863. |
| 41 | Müller, Anton | 28 | Schuster | Eicken | 2. Oktob. 1862 | | 3 J Gef, 250 Thl. Geldbuße ev. 3 M. Gef., 5 J. V. d. b. E.-R, 5 J. P.-A. | 2. Okt. 1870. |
| 42 | Loos, Franz | 52 | Barbier | Bonn | 2. Oktob. 1862 | | 1 J. Gef., 1 J. V. d. b. E.-R, 1 J. Pol.-Aufs. | 2. Okt. 1864. |
| 43 | Steffen, Gertrud | 20 | Dienstmagd | Bochem | 2. Oktob. 1862 | | 6 M. Gef, 1 J. V. d. b. E.-R, 1 J. Pol.-Aufs. | 30. März 1864. |

| Der Verurtheilten | | | | Datum des Urtheils | | Erkannte Strafe. | Die Strafe des Verlust. d. bürgerlichen Ehrenrechte endigt mit |
|---|---|---|---|---|---|---|---|
| Namen und Vornamen. | Alter. | Gewerbe. | Wohnort | I. Instanz. | II. Instanz. | | |
| Radermacher, Caspar | 42 | Anstreicher | Bonn | 2. Oktob 1862 | | 1 Monat Gefängniß, 1 Jahr V. d. b. E.-R. | 20. Nov. 1863. |
| Schneider, Elisabeth | 44 | Ehefr. d. Schreiners Gerhard Vogel | Spurkenbach | 2. Oktob. 1862 | 10. Nov. 1862 | 6 M. Gef., 1 J. V d. b. E.-R., 1 J. Pol.-Auff. | 16. Febr. 1864. |
| Brandt, Anton | 21 | Schreinergeselle | Bonn | 3. Oktob. 1862 | | 1 Monat Gefängniß, 1 Jahr V. d. b. E.-R. | 2. Nov. 1863. |
| Frebel, Peter | 24 | Dienstknecht | Cassel | 3. Oktob 1862 | | 1 Jahr Gef., 1 J. V. d. b. E.-R., 1 J. Pol.-Auff. | 3. Okt. 1864. |
| Weber, Christian | 38 | Tagelöhner | Lückert | 3. Oktob. 1862 | | 2 J. Gef., 2 J. V. d. b. E.-R., 2 J. Pol.-Auff. | 3. Okt. 1865. |
| Clasen, Magdalena | 33 | Ehefrau Peter Joseph Jüsten | Niederelvenich | 3. Oktob. 1862 | | 3 Monat Gefängniß, 1 Jahr V. d. b. E.-R. | 28. Jan. 1864. |
| Reisdorf, Gabriel | 18 | Maurergeselle | Merheim | 3. Oktob 1862 | | 6 W. Gef., 50 Thl. Geldb., ev. 3 W. Gef., 1 J. V. d. b. E.-R. | 12. Dez. 1863. |
| Fendel, Mathias | 35 | Tagelöhner | Duisdorf | 9. Oktob. 1862 | | 6 Wochen Gefängniß, 1 Jahr V. d. b. E.-R. | 20. Nov. 1863. |
| Bergmann, Hubert | 70 | Tagelöhner | Hüchel | 9. Oktob 1862 | | 3 Monat Gefängniß, 1 Jahr V. d. b. E.-R. | 28. Febr. 1864. |
| Heinrichs, Hubert | 60 | Tagelöhner | Endenich | 10. Okt. 1862 | | 8 M. Gef., 1 J. V. d. b. E.-R. 1 J. Pol.-Auff. | 24. Juli 1864. |
| Stahl, Adolph | 18 | Tagelöhner | Buchheim | 16. Okt. 1862 | | 6 M. Gef., 1 J. V. d. b. E.-R., 1 J. Pol.-Auff. | 14. April 1864. |
| Blatzheim, Lambert | 56 | Schneider | Bonn | 16. Okt 1862 | 15. Dez. 1862 | 9 M. Gef., 1 J. V. d. b. E.-R., 1 J. Pol.-Auff. | 17. Okt. 1864. |
| Heck, Gudula | 17 | ohne | Altendorf | 16. Okt. 1862 | | 1 Monat Gefängniß, 1 Jahr V. d. b. E.-R. | 27. Dez. 1863. |
| Schmitz, Hubert | 61 | ohne | Lichtenberg | 23. Okt. 1862 | | 1 Monat Gefängniß, 1 Jahr V. d. b. E.-R. | 6. Febr. 1864. |
| Minz, Engelbert | 33 | Tagelöhner | Rutscheid | 24. Okt. 1862 | | 1 Monat Gefängniß, 1 Jahr V. d. b. E.-R. | 29. Dez. 1863. |
| Günzeler, Peter Joseph | 40 | Tagelöhner | Friesdorf | 30. Okt. 1862 | | 6 Wochen Gefängniß, 1 Jahr V. d. b. E.-R. | 22. Jan. 1864. |
| Goerres, Peter | 24 | Tagelöhner | Heisterbacherrott | 31. Okt. 1862 | | 1 Monat Gefängniß, 1 Jahr V. d. b. E. R. | 19. Dez. 1863. |
| Höhner, Magdalena | 55 | Ehefrau Johann Feld | Hülscheid | 6. Nov. 1862 | | 6 M. Gef., 1 J. V. d. b. E.-R., 1 J. Pol.-Auff. | 27. Mai 1864. |
| Eulenberg, Peter | 19 | Schmiedelehrling | Pohlhausen | 7. Nov. 1862 | | 2 Monat Gefängniß, 1 Jahr V d. b. E.-R. | 6. Jan. 1864. |
| Herder, Georg | 34 | Nagelschmied | Bornheim | 7. Nov. 1862 | | 6 Wochen Gefängniß, 1 Jahr V. d. b. E.-R. | 19. Dez. 1863. |
| Kessel, Heinrich Joseph | 28 | Tagelöhner | Wolsdorf | 7. Nov. 1862 | | 1 J. Gef., 1 J. V. d. b. E. R., 1 J. Pol.-Auff. | 7. Nov. 1864. |
| Koensgen, Agnes | 42 | Ehefrau Johann Klein | Halberg | 7. Nov. 1862 | | 1 Monat Gefängniß, 1 Jahr V. d. b. E. R. | 4. Jan. 1864. |
| Klett, Johann | 34 | Knecht | Bornheim | 13. Nov. 1862 | | 1 J. Gef., 1 J. V. d. b. E.-R., 1 J. Pol.-Auff. | 13. Nov. 1864. |
| Vanhofen, Wilhelm | 28 | Knecht | Großbüllesheim | 14. Nov. 1862 | | 6 Monat Gefängniß, 1 Jahr V. d. b. E.-R. | 13. Mai 1864. |

| Nro. | Der Verurtheilten: Namen und Vornamen. | Alter. | Gewerbe. | Wohnort. | Datum des Urtheils I. Instanz. | II. Instanz. | Erkannte Strafe. | Die Strafe des Verlust. d. bürgerlichen Ehrenrechte endigt mit |
|---|---|---|---|---|---|---|---|---|
| 68 | Müller, Conrad | 22 | Kleinhändler | Buisdorf | 21 Nov. 1862 | | 3 M. Gef., 100 Thl. Geldbuße, 1 J. V. d. b. E.-R. | 12. März 1864. |
| 69 | Münz Johann | 33 | Zimmermann | Kessenich | 11. Dez. 1862. | | 6 M. Gef., 1 J. V. d. b. E.-R. 1 J. Pol.-Auss. | 10. Juni 1864. |

Bonn, den 31. Januar 1863. Der Ober-Prokurator **v. Ammon.**

**Nro. 58.** Zu entehrenden Strafen verurth. Personen.

Verzeichniß
der vom Königlichen Assisenhof zu Bonn zu entehrenden Strafen verurtheilte Personen.

| Nro. | Datum d. Urtheils | II. Semester 1862. Namen, Alter, Stand, Geburts- und Wohnort des Verurtheilten. | Verbrechen. | Erkannte Strafen. |
|---|---|---|---|---|
| 1 | 21. Juli 1862 | Meyer Johann Ferdinand, 33 Jahr alt, Kutscher, wohnend zu Elberfeld | qual. Diebstahl | 2 Jahr Zuchth., 2 Jahr Polizei-Aufsicht. |
| 2 | 21. Juli 1862 | Ulrich Jakob, 38 Jahr alt, Tagelöhner, geb. zu Ahrweiler, wohnend zu Maischoß | qual. Diebstahl | 6 Jahr Zuchth., 5 Jahr Polizei-Aufsicht. |
| 3 | 23. Juli 1862 | Nolten Joseph, 38 Jahr alt, Seiler, geb. zu Steinstraß, wohnend zu Brand | Brandstiftung | 6 Jahr Zuchth., 6 Jahr Polizei-Aufsicht. |
| 4 | 24. Juli 1862 | Lenzen Adam, 20 Jahr alt, Handelsmann geboren und wohnhaft zu Rohn | qual. Diebstahls-Versuch | 2 Jahr Zuchth., 2 Jahr Polizei-Aufsicht. |
| 5 | 28. Juli 1862 | Bremmer Friedrich Adolph, 49 Jahr alt, ohne Geschäft, früher Bürgermeister, geboren und wohnhaft zu Zülpich | Unzucht | 4 Jahr Zuchthaus. |
| 6 | 31. Juli 1862 | Hamacher Joseph, 16 Jahr alt, ohne Gewerbe, geb. und wohnh. zu Morenhoven | Unzucht | 2 Jahr Zuchthaus. |
| 7 | 3. Nov. 1862 | Breuer Hubert, 17 Jahr alt, Ziegelbäcker, geb. zu Wielpütz, wohnh. zu Wichterich | Unzucht | 2 Jahr Zuchthaus. |
| 8 | 3. Nov. 1862 | Conné, Heinrich, 38 Jahr alt, Handelsmann, geb. und wohnhaft zu Düren | Unzucht | 2 Jahr Zuchthaus. |
| 9 | 4. Nov. 1862 | Quadt Veronika, 29 Jahr alt, Dienstmagd, geb. zu Happerschoß, wohnh. zu Stein | Kindesmord | 5 Jahr Zuchthaus. |
| 10 | 6. Nov. 1862 | Schwindt Johann, 32 Jahr alt, Ackerer, geb. zu Blankenberg, wohnh. zu Oberscheid | Falsches Zeugniß | 2 Jahr Zuchthaus |
| 11 | 7. Nov. 1862 | Ingenohl Emma, 24 Jahr alt, ohne Gewerbe, geb. und wohnhaft zu Essen | Fälschung | 2 Jahr Zuchthaus. |

Bonn, den 31. Januar 1863. Der Ober-Procurator **v. Ammon.**

**Nro. 59.** Die fernere Beschränkung der Waaren-Controle im Binnenlande betr.

Unter Bezugnahme auf die Amtsblatt-Bekanntmachung vom 6. Dezember 1860, betreffend die Gegenstände bezüglich welcher und die Bezirke, in welchen die Waaren-Controle im Binnenlande noch beibehalten ist, wird hierdurch im Auftrage des Königlichen Finanz-Ministerii zur allgemeinen Kenntniß gebracht, daß die Waaren-Controle im Binnenlande, welche im Regierungs-Bezirk Münster bisher für Kaffee bestand, aufgehoben worden ist.

Cöln, den 26. Januar 1863. Der Provinzial-Steuer-Direktor. In Vertretung **Frensberg.**

**Nro. 60.** Postangelegenheiten betr.

Mit Bezugnahme auf meine Bekanntmachung vom 23. Januar c. wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß bei der zwischen Gummersbach und Hülsenbusch coursirenden Personenpost während der Zeit vom 1. October bis ult. März jeden Jahres die Aufnahme von Reisenden in unbesetzte Plätze an folgenden Stellen gestattet ist: zu Kotthauserhöhe an der Chaussee Barriere, zu Herreshagen, am Hause des Aug. Biebahn, zu Wegscheid, an dem Punkte, wo die Wege von Kotthauserhöhe und von Hülsenbusch zusammentreffen.

Cöln, den 5. Februar 1863. Der Ober-Post-Direktor. In Vertretung: **Schultze.**

## Personal-Chronik.

Der Ehefrau Eisermann hierselbst ist die Erlaubniß zur Ausübung der kleinen Chirurgie bei weiblichen Kranken, jedoch nur auf jedesmalige Anordnung eines approbirten Arztes, ertheilt worden.

Der Wittwe Joh. Georg Keller hierselbst ist die Erlaubniß zur Ausübung der kleinen Chirurgie bei weiblichen Kranken, jedoch nur auf jedesmalige Anordnung eines approbirten Arztes, ertheilt worden.

Der Ehefrau Martin Meurer hierselbst ist die Erlaubniß zur Ausübung der kleinen Chirurgie bei weiblichen Kranken, jedoch nur auf jedesmalige Anordnung eines approbirten Arztes ertheilt worden.

Dem Karl Löhmer zu Bonn ist die Erlaubniß zur Ausübung der kleinen Chirurgie, mit Einschluß des Zahnausziehens, jedoch nur auf jedesmalige Anordnung eines approbirten Arztes ertheilt worden.

Die praktische Hebamme Sara Grunwald ist zur Distriktshebamme für den Hebammenbezirk Obergimborn, mit Anweisung ihres Wohnsitzes zu Erlinghagen, ernannt.

Der Schulamts-Candidat Hubert Schiffelmann ist zum Elementarlehrer in Rhoendorf, im Sieg-Kreise, ernannt worden.

Der bisherige Lehrer zu Hückelhoven, Heinrich Geuen, ist zum Lehrer an der evangelischen Schule in Leuscheid, im Siegkreise, ernannt worden.

Die Schulamts-Candidatin Anna Diel ist zur Elementarlehrerin in Groß-Vernich, Kreis Euskirchen ernannt worden.

Die Schulamts-Candidatin Theresia Koch ist zur Elementarlehrerin in Rheidt, im Siegkreise, ernannt worden.

Der Schulamts-Candidat Arnold Luckas ist zum zweiten Lehrer an der Elementarschule zu Gleuel, im Landkreise Köln, ernannt worden.

Hierbei der öffentliche Anzeiger Stück 6.

Druck von W. Greven & A. Bechtold in Köln.

# Amtsblatt
der
# Königlichen Regierung zu Cöln.

**Stück 7.** Cöln, Dienstag den 17. Februar 1863.


## Inhalt der Gesetz-Sammlung.

**Nro. 61.** Das am 7. Februar 1863 zu Berlin ausgegebene Stück 2 der Gesetz-Sammlung enthält unter:

Nro. 5645. Den Allerhöchsten Erlaß vom 10. November 1862, betreffend die Einführung und Anwendung der im Verlage des Geheimen Ober-Hofbuchdruckers Decker unter dem Titel: „Pharmacopoea Borussica. Editio septima" erschienenen neuen Ausgabe der Landes-Pharmakopöe.

Nro. 5646. Das Privilegium wegen Ausgabe auf den Inhaber lautender Obligationen der Stadt Crefeld im Betrage von 300,000 Thalern. Vom 9. Dezember 1862.

## Verordnungen und Bekanntmachungen der Central-Behörden.

**Nro. 62.** Ausreichung der Zins-Zinscoupons etc zu den Schuldverschreibungen der Preuß. Staats-Prämien-Anleihe von 1855 betr.

Die den Zeitraum vom 1. April 1863 bis Ende März 1871 umfassenden Zinscoupons Ser: II. nebst Talons zu den Schuldverschreibungen der Preußischen Staats-Prämien-Anleihe vom Jahre 1855 werden von der Kontrolle der Staatspapiere hierselbst, Oranienstraße Nro 92., vom 2. März d. J. ab, täglich von 9 bis 1 Uhr Vormittags, mit Ausnahme der Sonn- und Festtage, und der drei letzten Tage jedes Monats ausgereicht werden.

Dabei ist Folgendes zu beachten:

1. Diejenigen Schuldverschreibungen, welche unmittelbar an die Kontrolle der Staatspapiere gelangen sollen, sind an dieselbe mit einem doppelten Verzeichnisse, worin sie nach ihren Nummern und Beträgen aufzuführen sind, von den Besitzern persönlich oder durch Bevollmächtigte einzureichen. Das eine dieser Verzeichnisse wird, mit einer Empfangsbescheinigung versehen, dem Einreicher sofort wieder eingehändigt, und ist später, gegen Empfangnahme der betreffenden Schuld Dokumente nebst neuen Zinscoupons und Talons, zurückzugeben. In einen Schriftwechsel mit den Inhabern der Schuldverschreibungen kann sich die Kontrolle der Staatspapiere nicht einlassen, es müssen daher alle auf die Ausreichung der in Rede stehenden Zinscoupons bezüglichen Schreiben portopflichtig zurückgeschickt, oder unerledigt gelassen werden.

2. Die Besitzer von Schuldverschreibungen, welche zur Erlangung neuer Zinscoupons die Vermittelung einer Regierungs-Hauptkasse in Anspruch nehmen, haben derselben die Schuldverschreibungen ebenfalls mit einem doppelten, nach Nummern und Beträgen geordneten, aufgerechneten und unterschriebenen Verzeichnisse einzusenden oder abzugeben, und empfangen sofort ein Verzeichniß, mit einer Empfangsbescheinigung versehen, zurück, welches später bei Aushändigung der Coupons- und Talons wieder zurückzugeben ist.

3. Formulare zu den in Rede stehenden Verzeichnissen sind in Berlin bei der Kontrolle der Staatspapiere, in Hamburg beim Preußischen Ober-Postamte, sowie bei den Regierungs-Hauptkassen und bei den von den Königlichen Regierungen in den Amtsblättern zu bezeichnenden Kassen unentgeltlich zu haben.

4. Die Beförderung der Schuldverschreibungen durch die Post erfolgt bis zum 1. Mai 1864 portofrei, wenn auf dem Couverte bemerkt ist:

„Angelegenheit, betreffend die Ausreichung neuer Zinscoupons zu Schuldverschreibungen der Staats-Prämien Anleihe von 1855."

Später tritt die Portopflichtigkeit ein und es werden dann auch die Dokumente mit den Coupons und Talons den Einsendern auf ihre Kosten zurückgesandt werden.

Für solche Sendungen, welche von Orten eingehen, oder nach Orten bestimmt sind, welche außerhalb des Preußischen Postbezirks, aber innerhalb des deutschen Postvereinsgebiets liegen, kann eine Befreiung vom Porto nach Maaßgabe der Vereins-Bestimmungen nicht stattfinden.

Berlin, den 6. Februar 1863. Haupt-Verwaltung der Saatsschulden.

**von Wedell, Gamet, Löwe, Meinecke.**

Vorstehende Bekanntmachung wird hierdurch mit dem Bemerken zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

daß außer bei unserer Hauptkasse auch bei den Steuerkassen zu Bergheim, Bonn, Gummersbach, Euskirchen, Mülheim, Rheinbach, Siegburg, Waldbroel, Wipperfürth und Worringen Formulare zu den oben erwähnten Verzeichnissen kostenfrei in Empfang genommen werden können.

Cöln, den 16. Februar 1863. **Königliche Regierung.**

**Nro. 63.** Auf Grund des § 3 des Zollgesetzes vom 23 Januar 1838 (Gesetz-Sammlung Seite 34) und in Folge besonderer Allerhöchster Ermächtigung Seiner Majestät des Königs vom 11ten d. Mts. wird hiermit bis auf Weiteres die Ausfuhr von Waffen, Kriegsmunition aller Art, insbesondere von Geschossen, Schießpulver, Zündhütchen, Flintensteinen, ingleichen von Blei, Schwefel und Salpeter über die Grenze gegen Rußland und das Königreich Polen, sowie die Durchfuhr dieser Gegenstände zum Zwecke der Ausfuhr über die gedachte Grenze unter Hinweisung auf die im §. 1. des Zollstrafgesetzes vom 23. Januar 1838 (Gesetz-Sammlung Seite 78) angedrohten Strafen verboten.

*Aus- und Durchfuhr von Waffen betr.*

Berlin, den 12. Februar 1863. Der Finanz-Minister **v. Bodelschwingh**

**Nro. 64.** Das Belgische Porto für Geld- und Werthsendungen nach und aus Belgien ist von 50 Centimen für je 1000 francs ($266^2/_3$ Thlr) oder einen Theil von 1000 francs auf die Hälfte jenes Satzes — 25 Centimen — ohne Rücksicht auf die Entfernung herabgesetzt worden; als geringster Satz auf jede Sendung werden jedoch 50 Centimen berechnet. Im Uebrigen hat sich in dem durch die Bekanntmachung vom 21. September 1861 veröffentlichten Tarif für Fahrpostsendungen nach und aus Belgien nichts geändert.

*Belgisches Porto betr.*

Berlin, den 9. Februar 1863. **General-Post-Amt.**

**Nro. 65.** Da unter den gegenwärtigen Verhältnissen die Polnischen Grenz-Post-Anstalten nicht in der Lage sind, die nach Polen bestimmten Geldsendungen aus Preußen ꝛc. zur regelmäßigen und sicheren Weiterbeförderung zu übernehmen, so können bis auf Weiteres von den diesseitigen Post-Anstalten Geldsendungen nach Polen zur Beförderung nicht angenommen werden. Sobald die Annahme und regelmäßige Beförderung dieser Sendungen wieder stattfinden kann, wird das Publikum davon unverzüglich in Kenntniß gesetzt werden.

*Geldsendungen nach Polen betr.*

Berlin, den 9. Februar 1863. **General-Post-Amt.**

## Verordnungen und Bekanntmachungen der Provinzial-Behörden.

**Nro. 66.** Des Königs Majestät haben mittelst Allerhöchsten Erlasses vom 17. Dezember v. J. dem Faktor bei der Rheinischen Eisenbahn Bernhard Krämer zu Cöln für die vollführte Lebensrettung des Knaben Gilgenberger das Verdienst-Ehrenzeichen für Rettung aus Gefahr zu verleihen geruht.

*Verdienst-Ehrenzeichen betr.*

Cöln den 5. Februar 1863. **Königliche Regierung.**

**Nro. 67.** Außer der gemäß unserer Amtsblatt-Verfügung vom heutigen Tage von dem Herrn Ober-Präsidenten der Rheinprovinz für den Capellenbau der evangelischen Kirche zu Bornheim bewilligten Hauscollekte hat der evangelische Ober-Kirchenrath zum Besten des gedachten Capellenbaues die einmalige Einsammlung einer Kirchencollekte in den evangelischen Gemeinden der Rheinprovinz bewilligt, welche am Sonntag Lätare den 15. März d. J. abgehalten werden soll. Wir erwarten von den evangelischen Pfarrern unseres Bezirks die pünktliche Vornahme dieser Collekte und rechtzeitige Ablieferung des Ertrages an die resp. Steuerkassen.

*Kirchencollekte zum Besten des Capellenbaues der evangelischen Kirche zu Bornheim betr.*

Cöln, den 9. Februar 1863. **Königliche Regierung.**

**Nro. 68.** Der Herr Ober-Präsident der Rheinprovinz hat für den Capellenbau der evangelischen Kirche in Bornheim im Kreise Bonn eine Hauskollekte bei den evangelischen Einwohnern der Rheinprovinz vom 1. Juli d. J. ab bewilligt, welche bis zum Ende d. J. durch Deputirte abgehalten werden soll. Indem wir dies zur öffentlichen Kenntniß bringen, weisen wir die betreffenden Behörden unseres Bezirks an, den sich meldenden gehörig legitimirten Deputirten die etwa nöthige Beihülfe zu leisten.

*Evangelische Hauskollekte für den Capellenbau der evangelischen Kirche zu Bornheim betr.*

Cöln, den 9. Februar 1863. **Königliche Regierung.**

**Nro. 69.** Der Herr Ober-Präsident der Rheinprovinz hat für den Neubau einer katholischen Kirche zu Homberg, im Regierungsbezirk Düsseldorf — eine Hauskollekte bei den katholischen Einwohnern der Rheinprovinz vom 15. Juli d. Js. ab bewilligt, welche bis zum 15. Juli 1864 durch Deputirte abgehalten werden soll. Indem wir dies zur öffentlichen Kenntniß bringen, weisen wir die betreffenden Behörden unseres Bezirks an, den sich meldenden gehörig legitimirten Deputirten die etwa nöthige Beihülfe zu leisten.

*Katholische Hauscollekte für den Neubau einer kathol. Kirche zu Homberg betr.*

Cöln, den 7. Februar 1863. **Königliche Regierung.**

**Nro. 70.** Israelitische Hauskollekte für den Bau einer Synagoge zu Remagen betr.

Der Herr Ober-Präsident der Rheinprovinz hat für den Bau einer Synagoge zu Remagen, Regierungsbezirk Coblenz eine Hauskollekte bei den jüdischen Glaubensgenossen der Rheinprovinz bewilligt, welche bis zum 1. Juli d. Js. durch Deputirte abgehalten werden soll. Indem wir dies zur öffentlichen Kenntniß bringen, weisen wir die betreffenden Behörden unseres Bezirks an, den sich meldenden gehörig legitimirten Deputirten die etwa nöthige Beihülfe zu leisten.

Cöln, den 9. Februar 1863. **Königliche Regierung.**

**Nro. 71.** Einführung der recenten Ausgabe der Pharmacopoea Borussica betr.

Nachdem die 7. Ausgabe der Pharmacopoea Borussica im Drucke vollendet ist, setzen wir sämmtliche Medicinalpersonen unseres Verwaltungsbezirks davon in Kenntniß, daß nach dem, dem Werke vorgedruckten Allerhöchsten Erlasse vom 10. November a. p. diese neue Ausgabe vom 1. Juli d. J. den Aerzten, Wundärzten und Apothekern, sowie den Behörden zur Richtschnur dienen soll. Das im Verlage von Rud. Decker zu Berlin erschienene Buch ist zu dem Preise von 1 Thlr. 15 Sgr. für ein geheftetes, und 1 Thlr. 27 Sgr. für ein in Kattun gebundenes Exemplar im Wege des Buchhandels zu beziehen.

Cöln, den 6. Februar 1863. **Königliche Regierung.**

**Nro. 72.** Gebäudesteuer-Angelegenheiten betr.

In Gemäßheit des §. 6. des Gesetzes vom 21. Mai 1861 betreffend die Einführung einer allgemeinen Gebäudesteuer und des §. 13 der Anweisung vom 14. Oktober v. J. zu diesem Gesetze bringen wir hiermit zur öffentlichen Kenntniß, daß in den Ortschaften Ehrenfeld, Bayenthal, Bornippes und Kalk, im Landkreise Cöln, die Veranlagung der Gebäudesteuer nach den Vorschriften des Abschnittes III. der obengedachten Anweisung stattzufinden hat.

Cöln, den 7. Februar 1863. **Königliche Regierung.**

**Nro. 73.** Hengstkörung betr.

Von dem am 31. v. M. zu Euskirchen wiederholt versammelt gewesenen Schau-Amte für den Kreis Euskirchen sind die nachstehend bezeichneten Hengste zum Beschälen tauglich erklärt worden, was hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird.

| Nro. | Namen und Wohnort der Besitzer | Der angekörten Hengste. | | | | |
|---|---|---|---|---|---|---|
| | | Farbe. | Abzeichen. | Größe. | Alter. | Race. |
| 1. | Dercum, Wwe., Joh. Peter in Lommersum. | Rothschimmel. | Stern. | 5' 5" | 4 Jahre. | belgisch-holländische. |
| 2. | Jüssen, Carl in Wachendorf. | Mohrenschimmel. | ohne. | 5' 3" | 5 Jahre. | Percheron. |

Cöln, den 9. Februar 1863. **Königliche Regierung.**

**Nro. 74.** Landwirthschaftliche Akademie zu Poppelsdorf betr.

Im Sommerhalbjahr 1863 werden an der landwirthschaftlichen Akademie zu Poppelsdorf folgende Vorlesungen gehalten; Einleitung in die landwirthschaftlichen Studien; Specieller Acker- und Wiesenbau; Güter-Abschätzungslehre; Bodenkunde und Anleitung zum Bonitiren: Direktor Dr. **Hartstein**. Allgemeine Thier- und Rindviehzucht; Landwirthschaftliche Geräthe- und Maschinenkunde; Trockenlegung der Felder, Administrator Dr. **Krämer**. Forstwissenschaft; Klimatologie in Beziehung auf Land- und Forstwirthschaft: Dr. **Bonhausen**. Weinbau und Gemüsebau Garteninspektor **Sinning**. Physik; Organische Chemie; Agricultur-Chemie; Praktische Uebungen in analytisch chemischen Arbeiten im Laboratorium; Allgemeine und ökonomische Botanik, Land- und forstwirthschaftliche Insectenkunde, Seiden- und Bienenzucht: Prof. Dr. **Sachs**. Volkswirthschaftslehre: Prof. Dr. **Kaufmann**. Landesculturgesetzgebung: Prof. Dr. **Achenbach**. Landwirthschaftliche Baukunde; Planimetrie und Trigonometrie; Uebungen im Feldmessen und Nivelliren: Baumeister **Schubert**. Acute und Seuchen-Krankheiten der Hausthiere; Pferdezucht und Pferdekenntniß, Departements-Thierarzt **Schell**. Außerdem: Zeichnen-Unterricht (Planzeichnen, Aufnehmen und Zeichnen landwirthschaftlicher Geräthe und Maschinen) Landwirthschaftliche Demonstrationen; Land- und forstwirthschaftliche sowie botanische Excursionen. Die Vorlesungen beginnen am 13. April c. gleichzeitig mit den Vorlesungen an der Universität zu Bonn. Auf betreffende Anfragen wegen Eintritts in die Akademie wird der Unterzeichnete nähere Auskunft ertheilen.

Poppelsdorf im Februar 1863. Der Direktor Dr. **Hartstein.**

## Personal-Chronik.

Der Arzt, Wundarzt und Geburtshelfer Dr. Jakob Steinhausen hat sich zu Cöln niedergelassen.

Der Arzt, Wundarzt und Geburtshelfer Dr. E. van Ackeren hat seinen Wohnsitz von Bonn nach Mehr im Kreise Cleve verlegt.

Der Arzt, Wundarzt und Geburtshelfer Dr. Hermann Heymann hat seinen Wohnsitz von Poppelsdorf nach Bonn im Kreise Bonn verlegt.

Die Ehefrau Anna Catharina Jung hat sich als ausübende Hebamme in Waldbröl niedergelassen.

Dem Barbier P. J. Goldbach zu Mülheim ist die Erlaubniß zur Ausübung der kleinen Chirurgie, jedoch nur auf jedesmalige Anordnung eines approbirten Arztes, ertheilt worden.

Den Ehefrauen A. M. Frinken, M. Hilgers und A. C. Daken hierselbst ist die Erlaubniß zur Ausübung der kleinen Chirurgie bei weiblichen Kranken, jedoch nur auf jedesmalige Anordnung eines approbirten Arztes, ertheilt worden.

Hierbei der öffentliche Anzeiger Stück 7.

Druck von W. Greven & A. Bechtold in Köln.

# Amtsblatt
der
# Königlichen Regierung zu Cöln.

**Stück 8.** Cöln, Dienstag den 24. Februar 1863.

## Verordnungen und Bekanntmachungen der Central-Behörden.

**Nro. 75.** Bank-Angelegenheiten betr. Die diesjährige ordentliche General-Versammlung der Meistbetheiligten der Preußischen Bank wird auf **Mittwoch den 25. März d. J. Nachmittags 5½ Uhr** hierdurch einberufen, um für das Jahr 1862 den Verwaltungs-Bericht und den Jahres-Abschluß nebst der Nachricht über die Dividende zu empfangen und die für den Central-Ausschuß nöthigen Wahlen vorzunehmen.

(Bank-Ordnung vom 5. October 1846 §§. 62, 65, 67, 68, 97 und Gesetz-Sammlung 1857 Seite 240.) Die Versammlung findet im hiesigen Bankgebäude statt. Die Meistbetheiligten werden zu derselben durch besondere, der Post zu übergebende Anschreiben eingeladen.

Berlin, den 17. Februar 1863. Der Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten, Chef der Preußischen Bank **Graf von Itzenplitz.**

---

**Nro. 76.** Einziehung Herzoglich Anhalt Dessauischer Staatskassenscheine betr. Nach einer Mittheilung des Herzoglich Anhalt-Dessauischen Staatsministeriums ist der 1. April 1863 als Präclusivtermin zur Einziehung der auf Grund des Gesetzes vom 1. August 1849 emittirten Herzoglich Anhalt-Dessauischen Staatskassenscheine in Appoints zu 1 Thlr. festgesetzt, und es sind deßhalb alle Inhaber dieser Scheine durch Bekanntmachung der Herzoglich-Anhaltischen Staatsschulden-Verwaltung zu Dessau vom 10. März d. Js. aufgefordert, dieselben bis zu dem gedachten Termine zum Umtausch zu bringen, indem nach Ablauf dieser gestellten Frist alle nicht eingelösten Staatskassenscheine der bezeichneten Art ihre Gültigkeit verlieren und alle Ansprüche wegen derselben an die Herzoglichen Kassen erlöschen.

Berlin, den 29. April 1862. Der Finanz-Minister. Im Auftrage gez. **Horn.**

Ministerium für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten. Im Auftrage gez. **Delbrück.**

Vorstehendes wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Cöln, den 16. Mai 1862. **Königliche Regierung.**

---

## Verordnungen und Bekanntmachungen der Provinzial-Behörden.

**Nro 77.** Studium für das Baufach betreffend. Nach §. 11. der Vorschriften für die Königliche Bau-Akademie vom 18. März 1855 können Studirende des Baufaches, welche die Prüfungen für den Preußischen Staatsdienst nicht ablegen wollen, auch zu Ostern in die Bau-Akademie eintreten. Die deßfallsige Meldung muß bis zum 1. April schriftlich bei dem Unterzeichneten erfolgen, derselben auch Zeugnisse und Zeichnungen, aus denen hervorgeht daß der Aufzunehmende hinreichende Kenntnisse und Uebung besitzt, um den Unterricht mit Erfolg benutzen zu können, beigefügt werden. Von Baugewerksmeistern wird nur die Vorlegung ihres Meisterattestes gefordert. Die Vorschriften für die Königliche Bau-Akademie vom 18. März 1855. sind im Secretariat der Anstalt käuflich zu haben.

Berlin, den 17. Februar 1863. Der Geheime Ober-Bau-Rath und Director der Königlichen Bau-Akademie **Busse.**

---

**Nro. 78.** Die Pockenkrankheit im preuß. Staate betr. Gemäß einer vom Königlichen Ministerium der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten veranlaßten Zusammenstellung über den Verlauf der Pockenkrankheit in Preußen während des Jahres 1861 ergiebt sich, daß in der ganzen Monarchie 5762 Kinder unter 15 Jahren und 8304 Erwachsene über 15 Jahre von dieser Krankheit befallen wurden. Hiervon starben 863 Kinder und 777 Erwachsene. Hiernach ergaben sich für den ganzen Staat 14,066 an den Pocken Erkrankte und 1640 an den Pocken Gestorbene. Die Mortalität betrug bei Kindern 15%, bei Erwachsenen 9%, zusammen 11%; bei geimpften Kindern 10%, bei geimpften Erwachsenen 8%,

zusammen 10,807%; bei nicht geimpften Kindern 23%, bei nicht geimpften Erwachsenen 16%, zusammen 20%; Die Zahl der Todesfälle bei ungeimpften Personen ist somit noch einmal so groß wie bei geimpften.

Was speziell unsern Verwaltungsbezirk betrifft, so erkrankten und starben während des Jahres 1861 nur 3 Erwachsene an der Pockenkrankheit. Wir bringen diese Thatsachen mit dem Bemerken zur öffentlichen Kenntniß, daß Vaccination und Revaccination stets die zuverläßigsten Mittel sind, um der Krankheit ihre Heftigkeit und Gefährlichkeit zu benehmen und dieselbe in ihrer Ausdehnung immer mehr zu beschränken.

Cöln, den 20. Februar 1863. **Königliche Regierung.**

---

**Nro. 79.** Gebäude-Steuer-Angelegenheiten betr.

Zufolge der mit Allerhöchster Ermächtigung vom 26. d. v. Mts. erlassenen Entscheidung des Herrn Finanzministers vom 9. dieses Monats sind Behufs der Veranlagung der nach den Vorschriften der §§. 7 und 8 des Gesetzes über die Einführung einer allgemeinen Gebäudesteuer vom 21. Mai 1861 und des Abschnitts IV. der zu diesem Gesetze erlassenen Anweisung vom 14. October v. J. einzuschätzenden Gebäude in den ländlichen Ortschaften unseres Verwaltungsbezirks als Normalstädte zum Zwecke der Vergleichung der Einschätzungen gemäß §. 8 Nro. 4 des obengedachten Gesetzes bestimmt worden für den Kreis

| Kreis | | Stadt | Kreis | | Stadt |
|---|---|---|---|---|---|
| Bergheim | die Stadt | Zülpich. | Mülheim | die Stadt | Siegburg |
| Bonn | " " | Siegburg | Rheinbach | " " | Rheinbach |
| Landkreis Cöln | " " | Siegburg | Sieg | " " | Siegburg |
| Euskirchen | " " | Zülpich | Waldbroel | " " | Gummersbach |
| Gummersbach | " " | Gummersbach | Wipperfürth | " " | Wipperfürth |

Cöln, den 16. Februar 1863. **Königliche Regierung.**

---

**Nro. 80.** Pensions-Anstalt für die Wittwen und Waisen der Elementarlehrer betr.

Wir bringen nachstehend zur öffentlichen Kenntniß

die Uebersicht

von der Verwaltung der Pensions-Anstalt für die Wittwen und Waisen der Elementarlehrer im Regierungsbezirke Cöln pro 1862.

| Nr. | A. Einnahme. | | | | Thlr. | Sgr. | Pf. |
|---|---|---|---|---|---|---|---|
| 1 | Bestand aus den Vorjahren | | | | 34,147 | 4 | 1 |
| 2 | Ertrag der evangelischen Kirchenkollecte für 1861 | | | | 52 | 8 | 11 |
| 3 | " " katholischen " " " | | | | 170 | 23 | 7 |
| 4 | Angekaufte 4½% Staats-Schuldverschreibungen | | | | 1500 | — | — |
| 5 | In Dokumenten für ein der Gemeinde Eitorf bewilligtes Darlehn | | | | 1200 | — | — |
| 6 | An ½% Prämie für 31,200 Thlr. convertirte Staatsschuldverschreibungen | | | | 156 | — | — |
| 7 | An Valuta für eine verlooste Staatsschuldverschreibung | | | | 100 | — | — |
| 8 | Zinsen von 33,300 Thlr. Staatsschuldverschreibungen zu 4½% auf 1 Jahr | | | | 1498 | 15 | — |
| 9 | " " dem Darlehn der Gemeinde Bocklemünd ad 2200 Thlr. | | | | 88 | — | — |
| 10 | Antrittsgelder der Anstalts-Mitglieder | | | | 120 | — | — |
| 11 | Beiträge derselben | | | | 1558 | 7 | 6 |
| 12 | Extraordinäre Einnahme durch das Geschenk eines hiesigen Lehrers | | | | 5 | — | — |
| | Summa der Einnahme: | | | | 40,595 | 24 | 1 |
| | B. Ausgabe. | | | | | | |
| 1 | An Pensionen für Elementarlehrer-Wittwen und Waisen | 1164 | — | — | | | |
| 2 | 1% Verwaltungskosten von der Einnahme ad Nr. 10 und 11 | 16 | 23 | 6 | | | |
| 3 | Zum Ankauf von 1500 Thlrn. 4½% Staats-Schuldverschreibungen | 1548 | — | 6 | | | |
| 4 | Der Gemeinde Eitorf bewilligtes Darlehn | 1200 | — | — | | | |
| | Summa der Ausgabe: | | | | 3928 | 24 | — |
| | Mithin Bestand am Schlusse des Jahres 1862: | | | | 36,667 | — | 1 |

und zwar in Staatspapieren und Darlehen . 36,700 Thlr. — Sgr. — Pf.
an baar Vorschuß . . . . . 32 " 29 " 11 "
bleibt 36,667 Thlr. — Sgr. 1 Pf.

Cöln, den 17. Februar 1863. **Königliche Regierung.**

**Nro. 81.** Der bürgerlichen Ehrenrechte verlustig erkl. Personen betr.

## Verzeichniß

derjenigen Personen, welchen durch Urtheile des Königlichen Assisenhofes zu Cöln pro II., III., und IV. Quartal 1862 die Ausübung der in den §§. 21 und 12 des Strafgesetzbuchs erwähnten bürgerlichen Ehrenrechte untersagt worden ist.

| Nro. | Der Verurtheilten: Namen und Vornamen. | Alter. | Gewerbe. | Wohnort. | Datum des Urtheils. | Dauer der Untersagung. | Art und Dauer der gleichzeitig erkannten Strafe. | Tag, an welchem die Untersagung der Ausübung der bürgerlichen Ehrenrechte aufhört. |
|---|---|---|---|---|---|---|---|---|
| 1 | Brune Carl | 29 | Tagelöhner | Bösinghausen | 1862 30. April | 1 Jahr | 1 J. Gefängnißstrafe, 1 J. Pol.-Auff. | 30. April 1864. |
| 2 | Wehn Jakob | 25 | Drechsler | Cöln | 5. Mai | 2 Jahr | 1 J Gefängnißstrafe, 2 J. Pol. Auff. | 5. Mai 1865. |
| 3 | Halfmann Conrad | 39 | Glaser und Anstreicher | Cöln | 6. „ | 5 Jahr | 3 J Gefängnißstrafe, 5 J Pol.-Auff. | 6. Mai 1870. |
| 4 | Oberscheid Christian | 25 | Tagelöhner | Feckelsberg | 12. „ | 1 Jahr | 6 Mon. Gefängnißstr., 1 J. Pol.-Auff. | 8. Nov. 1863. |
| 5 | Koenig Elisabeth | 37 | Taglöhnerin | ohne festen Wohnort | 12. „ | 1 Jahr | 6 Mon. Gefängnißstr., 1 J. Pol-Auff. | 8. Nov. 1863. |
| 6 | Mehl Peter Joseph | 46 | Ackerer | Sinthern | 13. „ | 1 Jahr | 6 Mon. Gefängnißstr., 1 J. Pol. Auff. | 9. Nov. 1863. |
| 7 | Brand Stephan | 16 | Ackersknecht | Bachem | 13. „ | 1 Jahr | 6 Mon. Gefängnißstr., 1 J. Pol.-Auff. | 9. Nov. 1863. |
| 8 | Werner Gertr., Ehefrau Peter Busch | 41 | ohne | Cöln | 15. „ | 1 Jahr | 3 Mon. Gef., 50 Thlr. Geldbuße, ev. 1 M. Gefängnißstrafe. | 13 Aug. 1863. |
| 9 | Schötter Georg | 19 | Schlosserges. | Cöln | 17. „ | 1 Jahr | 6 Mon. Gefängnißstr. | 13. Nov. 1863. |
| 10 | Platz Heinr. Adolph Wilhelm | 28 | Commis | Cöln | 22. Juli | 1 Jahr | 6 Mon. Gefängnißstr. | 18. Jan. 1864. |
| 11 | Rogmann Egbert | 17 | Sattlerlehrl. | Cöln | 28. „ | 2 Jahr | 2 J Gefängnißstrafe, 2 J. Pol.-Auff. | 28. Juli 1866. |
| 12 | Pollach Ferdinand | 30 | Schlosser | Cöln | 6. Nov. | 1 Jahr | 6 Mon. Gefängnißstr. | 5. Mai 1864. |
| 13 | Schwerm Anton | 27 | Kleinhändl. | Lindlar | 8. „ | 1 Jahr | 6 Mon. Gefängnißstr. | 8 Nov. 1864. |
| 14 | Wolf Peter | 33 | Tagelöhner | Caster | 12. „ | 1 Jahr | 6 Mon. Gefängniß, 1 J. Pol.-Auff. | 11. Mai 1864. |
| 15 | Breuer Catharina | 35 | Näherin | Cöln | 12. „ | 1 Jahr | 1 Jahr Gefängniß, 2 J. Pol.-Auff. | 12. Nov. 1864. |
| 16 | Ebberg Wilhelm | 28 | Fabrikarbeit. | Nachroth | 20. „ | 2 Jahr | 18 Mon. Gefängniß, 2 J. Pol.-Auff. | 13. Mai 1866. |
| 17 | Efferath Theodor | 21 | Schreiner | Cöln | 20. „ | 1 Jahr | 1 Jahr Gefängniß. 1 J. Pol.-Auff. | 20. Nov. 1864. |
| 18 | Heinen Johann | 26 | Dienstknecht | Mülheim | 21. „ | 2 Jahr | 2 Jahr Gefängniß, 2 J. Pol.-Auff. | 21. Nov. 1866. |

Vorstehendes Verzeichniß wird hierdurch zur allgemeinen Kenntniß gebracht, und werden insbesondere die Königlichen Friedensgerichte, die Herren Notare und Gerichtsvollzieher auf die Befolgung der Bekanntmachung vom 17. April 1843 (Amtsblatt S. 129) aufmerksam gemacht.

Cöln, den 5. Februar 1863.

Der Ober-Prokurator **Boelling**.

**Nro. 82.**

*Zu entehrenden Strafen verurtheilte Personen betr.*

## Auszüge

der von dem Königlichen Assisenhofe zu Cöln während des II., III. und IV. Quartals 1862 und früher ausgesprochenen und rechtskräftig gewordenen Urtheile, wodurch körperliche und entehrende Strafen ausgesprochen worden sind.

| Datum der erlassenen Urtheile. | Namen, Vornamen, Alter, Stand, Geburts- und Wohnort der Verurtheilten. | Verbrechen. | Strafe. | Angewandte Gesetze. |
|---|---|---|---|---|
| 25. Okt. 1861. | Engels Franz, 44 Jahre alt, Schumacher, geboren zu Bonn und wohnhaft zu Cöln | vorsätzliche Tödtung | lebenslängliche Zuchthausstr. u. Kosten | §. 176, 56, St.-G.-B. Art. 368 C.-P.-O. |
| 1862. 29. April | Bardenheuer Nikolas, 26 Jahre alt, Tagelöhner, geboren und wohnhaft zu Aachen | Diebstahl | 4 J. Zuchthausstrafe u. 5 J. Pol.-Auff. | §§. 219, Nr. 1, 56, 26 St.-G.-B., Art. 366 u. 368 C.-P.-O. |
| 2. Mai | Johnen Hubert, 47 Jahre alt, Ackerer, geboren zu Hahn und zu Rott wohnhaft | Diebstahl | 5 J. Zuchthausstrafe u. 5 J. Pol.-Auff. | §§. 218, Nr. 2, 26 St.-G.-B., Art. 366 u. 368 C.-P.-O. |
| 16. „ | Sieper Johann Gottfried, 52 Jahre alt, Tagelöhner, geboren zu Langenberg, und zuletzt zu Oberdahl wohnhaft | Diebstahl | 5 J. Zuchthausstrafe u. 5 J. Pol.-Auff | §§. 218, Nr. 2, 217, Nr. 6, 26, 56 St.-G.-B., Art. 366, 368 C.-P.-O. |
| 17. „ | Meuter Michael, 31 Jahre alt, ohne Geschäft, geboren zu Kirchherten und zuletzt zu Harf wohnhaft. | Diebstahl und Gebrauch eines falschen Namens | 2 J. Zuchthausstrafe u. 2 J. Pol.-Auff. | §§. 219, Nr. 1, 105, 56 St.-G.-B., Art. 366 u. 368 C.-P.-O. |
| 19. „ | Schaaf Peter, 28 Jahre alt, Tagelöhner, geboren und wohnhaft zu Möderath | Diebstahl | 8 J. Zuchthausstrafe u. 8 J. Pol.-Auff. | §§. 218, Nr. 2, 219, Nr. 2, 56 St.-G.-B., Art. XXVII, §. 1 des Einführ.-Ges., Art. 366 u. 368 C.-P.-O. |
| 6. „ | Hendrichs Friedrich, 29 Jahre alt, Tagelöhner, geboren zu Meckenheim und zuletzt zu Cöln wohnhaft | Diebstahl | 5 J. Zuchthausstrafe u. 5 J. Pol.-Auff. | §§ 218, Nr. 2, 219, Nr. 2, 216, 56 St.-G.-B., Art. 366 u. 368 C.-P.-O. |
| 10. „ | Cleff Ullrich Joseph, 53 Jahre alt, Maklergehülfe, geboren und wohnhaft zu Cöln<br>Spitz Johann Peter genannt Carl, 39 Jahre alt, Häusermakler und Parfümeriefabrikant, geboren und wohnhaft zu Cöln | Entführung<br>Hülfeleistung dabei | Jeder 2 J. Zuchthausstrafe | §§. 207, 34, 11 St.-G.-B., Art. XXVII, §. 1 des Einf.-Ges. |
| 19. „ | Schaaf Heinrich, 39 Jahre alt, Maurer, geboren zu Ahe, wohnhaft zu Mödrath | Diebstahl | 8 J. Zuchthausstrafe u. 8 J. Pol.-Auff. | §§. 218, Nr. 2, 219, Nr. 2, 56 St.-G.-B., Art. XXVII, §. 1 des Einf.-Ges., Art. 366 u. 368 C.-P.-O. |
| 21. Juli | Jansen Heinrich, 28 Jahre alt, Schreiner, geboren und wohnhaft zu Aachen | Diebstahl | 4 J. Zuchthausstrafe u. 5 J. Pol.-Auff. | §. 219, Nr. 2 St.-G.-B., Art. 366 u. 368 C.-P.-O. |
| 21. „ | Ohligschlaeger Heinrich, 23 Jahre alt, Fabrikarbeiter geboren zu Bruch und wohnhaft zu Vorweiden | Diebstahl und Führung eines falschen Namens | 3 J. Zuchthausstrafe u. 5 J. Pol.-Auff. | §§. 219, Nr. 1, 105 St.-G.-B., Art. 366 u. 368 C.-P.-O. |

| Datum der erlassenen Urtheile. | Namen, Vornamen, Alter, Stand, Geburts- und Wohnort der Verurtheilten. | Verbrechen. | Strafe. | Angewandte Gesetze. |
|---|---|---|---|---|
| 22. Juli | Maus Hubert, 24 Jahre alt, Privatschreiber, geboren zu Wipperfürth, wohnhaft zu Cöln | Fälschung und Unterschlagung | 3 J. Zuchthausstrafe 310 Thlr. Geldbuße ev. 4 M. Zuchthausstr | §§. 251, Nr. 5, 227, 56, 16, 17 St.-G.-B. Art. 368 C.-P.-O. |
| 28. „ | Mießeler Laurenz, 33 Jahre alt, Handelsmann, geboren und wohnhaft zu Cöln | Fälschung | 2 J. Zuchthausstrafe 300 Thlr. Geldbuße ev. 4 M Zuchthausstr. | §§. 251, Nr. 5, 56, 16, 17 St.-G.-B., Art. 368 C.-P.-O. |
| 30. „ | Krüll Christian, 26 Jahre alt, Viktualienhändler, geboren zu Bentwisch und wohnhaft zu Cöln | Unzucht | 3 J. Zuchthausstrafe | §. 144, Nr. 3 St.-G.-B., Art. 368 C.-P.-O. |
| 22. „ | Neunzig Christian, 27 Jahre alt, Nagelschmied, geboren zu Auweiler und zuletzt zu Cöln wohnhaft | Diebstahl | 4 J. Zuchthausstrafe u. 5 J. Pol.-Auff. | §. 219, Nr. 1 St.-G.-B. Art. 366 u. 368 C.-P.-O. |
| 23. „ | Mies Johann, 57 Jahre alt, Tagelöhner, geboren und wohnhaft zu Esch | Unzucht | 3 J. Zuchthausstrafe | §. 141 St.-G.-B., Art. 368 C.-P.-O. |
| 24. „ | Zickler Heinrich, 25 Jahre alt, Maschinenbauer, geboren zu Cassel und zuletzt wohnhaft zu Cöln | Unzucht | 2 J. Zuchthausstrafe | §. 144, Nr. 3 St.-G.-B., Art. 368 C.-P.-O. |
| 3. Nov. | Robens Johann Hubert, 25 Jahre alt, Tagelöhner geboren und wohnhaft zu Mersch | Diebstahl | 3 J. Zuchthausstrafe u. 5 J. Pol. Auff. | §§. 218, Nr. 2, 19 St.-G.-B., Art. 368 C.-P.-O. |
| 6. „ | Wego Peter Joseph, 49 Jahre alt, Tagelöhner, geboren zu Bedburg, wohnhaft zu Glesch | Diebstahlsversuchs | 2 J. Zuchthausstrafe u. 5 J. Pol.-Auff. | §§. 218 Nr. 2, 32, 19 St.-G.-B., Art. 368 C.-P.-O. |
| 12. „ | Lemmens Agnes, Wittwe von Wilhelm Heinrich Dohmen, 48 Jahre alt, Strickerin und Gesindemaklerin, geboren zu Heinsberg, wohnhaft zu Niederembt. | Hülfeleistung beim Versuche zur Abtreibung der Leibesfrucht | 4 J. Zuchthausstrafe | §§. 181, 31, 32, 34, 35 St.-G.-B., Art. 27, §. 1 Einf.-Ges. |
| | Fromm Gerhard, 59 Jahre alt, Gastwirth, geboren und wohnhaft zu Niederembt. | | 3 J. Zuchthausstrafe | |
| 14. „ | Barella Sophia, Ehefrau Joseph Seidel, 50 Jahre alt, geboren zu Forst und wohnhaft zu Ehrenfeld. | falsches Zeugniß | 3 J. Zuchthausstrafe | §. 126 St.-G.-B. Art. 368 C.-P.-O. |
| 15. „ | Schieffer Anna, Ehefrau Stephan Mißbach, 40 Jahre alt, geboren und wohnhaft zu Cöln. | Verausgabung falschen Geldes | 5 J. Zuchthausstrafe u. 5 J. Pol.-Auff. | §§. 121, 122, 19 St.-G.-B., Art. 368 C.-P.-O. |
| 17. „ | Hecking Carl Wilhelm, 29 Jahre alt, Weber, geboren zu Hochscheidt, früher zu Haan, jetzt zu Mülheim wohnhaft. | Diebstahl | 6 J. Zuchthausstrafe u. 6 J. Pol.-Auff. | §§. 216, 218, Nr. 2, 219, Nr 1 u. 2, 56 St.-G.-B., Art. 366 u. 368 C.-P.-O. |
| 18. „ | Deller Heinrich, 20 Jahre alt, Tagelöhner, geboren und wohnhaft zu Rheidt. | Diebstahl | 2 J. Zuchthausstrafe u. 2 J. Pol.-Auff. | §. 218, Nr. 2, St.-G.-B., Art. 366 u. 368 C.-P.-O. |
| 18. „ | Quadt Jakob, 23 Jahre alt, Buchbinder, geboren und wohnhaft zu Endenich. | Diebstahl | 2 J. Zuchthausstrafe u. 2 J. Pol.-Auff. | §. 218, Nr. 2 St.-G.-B. Art. 368 C.-P.-O. |

| Datum der erlassenen Urtheile. | Namen, Vornamen, Alter, Stand, Geburts- und Wohnort der Verurtheilten. | Verbrechen. | Strafe. | Angewandte Gesetze. |
|---|---|---|---|---|
| 1862. 19. Nov. | Simon Ferdinand, 42 Jahre alt, Maurer und Steinhauer, geboren zu Goerpinghausen und wohnhaft zu Marienberghausen. | Unzucht und Verletzung der Schamhaftigkeit | 1 J. Zuchthausstrafe | §§. 144, Nr. 3, 150, 56 St.-G.-B., Art. 368 C.-P.-O. |

Indem ich vorstehende Auszüge in Gemäßheit des §. 30 des Strafgesetzbuchs öffentlich bekannt mache, werden die Königlichen Herren Notare des Landgerichtsbezirkes auf die Beachtung der Vorschriften des Art. 501 des B. G.-B. aufmerksam gemacht, sowie die Königlichen Herren Friedensrichter veranlaßt, die nothwendig gewordenen Bevormundungen anzuordnen.

Cöln, den 5. Februar 1863. Der Ober-Prokurator **Boelling.**

**Nro. 83.** Grundsteuer-Deckungs-Fonds betr.

Nachweisung

über die Verwendung des Grundsteuer-Deckungsfonds für das Jahr 1862 in Gemäßheit des Grundsteuer-Gesetzes vom 21 Januar 1839.

**A. Einnahme.**

| | | Thlr. | Sgr. | Pf. |
|---|---|---|---|---|
| 1. | der am Ende des Jahres 1861 verbliebene Bestand von | 9459 | 7 | 5 |
| 2. | an Grundsteuer-Beischlägen für das Jahr 1862 | 5897 | 29 | 10 |
| 3. | an extraordinairer Grundsteuer von den im Laufe des Jahres steuerpflichtig gewordenen Grundstücken | 114 | 6 | 8 |
| 4. | nachträglich eingezogener Betrag auf die pro 1861 als unbeibringlich niedergeschlagene Grundsteuer | — | 18 | 8 |
| 5. | an Zinsen von 7000 Thlr. 3½ prozentiger Staatsschuldscheine | 245 | — | — |
| | Summa der Einnahme | 15717 | 2 | 7 |

**B. Ausgaben.**

| | | Thlr. | Sgr. | Pf. | Thlr. | Sgr. | Pf. |
|---|---|---|---|---|---|---|---|
| 1. | Steuer von den zur Ungebühr veranlagten Grundstücken | 73 | 29 | 8 | | | |
| 2. | Steuer von dem im Laufe des Jahres befreiten Grundstücken | 158 | 17 | 10 | | | |
| 3. | Steuer von Gebäuden, welche das Jahr hindurch unbenutzt geblieben | 55 | 24 | 1 | | | |
| 4. | Steuer-Nachlaß wegen Unglücksfällen | 271 | 6 | 1 | | | |
| 5. | Unbeibringliche Steuerbeträge | 863 | 25 | 7 | | | |
| 6. | Baare Geldunterstützungen wegen Unglücksfällen | 3300 | — | — | | | |
| 7. | Verwaltungskosten | 18 | 13 | — | | | |
| | Summa der Ausgaben | | | | 4741 | 26 | 3 |
| | Mithin bleibt Ende 1862 ein Bestand von | | | | 10975 | 6 | 4 |

Cöln den 19. Februar 1863. **Königliche Regierung.**

Hierbei der öffentliche Anzeiger Stück 8.

Druck von W. Greven & A. Bechtold in Köln.

# Amtsblatt

der

# Königlichen Regierung zu Cöln.

**Stück 9.** Cöln, Dienstag den 3. März 1863.

## Inhalt der Gesetz-Sammlung.

**Nro 84.** Das am 23. Februar 1863 zu Berlin ausgegebene Stück 3 der Gesetz-Sammlung enthält unter:

Nro. 5647. Den Allerhöchsten Erlaß vom 15. Dezember 1862, betreffend die Verleihung des Expropriations-Rechts und der fiskalischen Vorrechte in Bezug auf den Bau und die Unterhaltung des innerhalb des Kreises Nimptsch fallenden Theils der Kreis-Chaussee von Rothschloß nach Strehlen.

Nro. 5648. Den Allerhöchsten Erlaß vom 10. Januar 1863, betreffend die Aenderungen mehrerer Bestimmungen des Hafengeld-Tarifes für den Hafen zu Wolgast vom 24. Oktober 1840.

Nro 5649. Den Allerhöchsten Erlaß vom 10. Januar 1863, betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte für den Bau und die Unterhaltung einer Kreis-Chaussee von Glogau nach Primkenau, im Kreise Glogau, Regierungsbezirks Liegnitz.

Nro. 5650. Den Allerhöchsten Erlaß vom 10. Januar 1863, betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte für den Bau und die Unterhaltung der Chausseen im Kreise Naugard, Regierungsbezirk Stettin, 1) von Gollnow nach Massow und weiter bis zur Kreisgrenze in der Richtung auf Stargard, 2) von Naugard nach Daber und weiter bis zur Kreisgrenze in der Richtung auf Freienwalde.

Nro. 5651. Den Allerhöchsten Erlaß vom 10. Januar 1863, betreffend die Aenderung des §. 12 des Revidirten Reglements für die Provinzial-Feuer-Sozietät der Rheinprovinz vom 1. September 1852.

Nro. 5652. Den Allerhöchsten Erlaß vom 19. Januar 1863, betreffend die Verleihung des Rechts zur Chausseegeld-Erhebung an die städtische und ländliche Gemeinde Lengerich im Kreise Tecklenburg für die Chausseestrecke von Lengerich bis zur Grenze der Stadtgemeinde Tecklenburg.

Nro. 5653. Den Allerhöchsten Erlaß vom 19. Januar 1863, betreffend die Genehmigung des von dem 24. Generallandtage der Ostpreußischen Landschaft gefaßten Beschlusses wegen Ergänzung des §. 13 der Zusätze zum Revidirten Ostpreußischen Landschafts-Reglement (Gesetz-Sammlung für 1859. S. 90.)

Nro. 5654. Den Allerhöchsten Erlaß vom 19. Januar 1863, betreffend die Zulassung von Lübecker und Hamburger Schiffen zur Küstenfahrt von einem Preußischen Hafen nach einem andern inländischen Platze.

Nro. 5655. Den Allerhöchsten Erlaß vom 26. Januar 1863, betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte für den Bau und die Unterhaltung der Kreis-Chaussee im Saalkreise des Regierungsbezirks Merseburg von der Saale bei Rothenburg bis zum Anschluß an die Magdeburg-Leipziger Staatsstraße bei Garsena.

Nro. 5656. Den Allerhöchsten Erlaß vom 2. Februar 1863, betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte für den Bau und die Unterhaltung einer Chaussee von der Müncheberg-Prötzeler Staatsstraße über Bollersdorf nach Reichenberg im Kreise Ober-Barnim.

## Verordnungen und Bekanntmachungen der Central-Behörden.

**Nro. 85.** *Abgabe von Bankgeldern an die Depositen-Kasse in Cöln betr.*

In Ausführung der Bestimmung im §. 20. des Gesetzes vom 24. Juni 1861 (Gesetz-Sammlung 1862 Seite 1.) nach welcher die bei der Preuß. Bank hinterlegten Gelder von derselben an die für den Bezirk des Appellationsgerichtshofes zu Cöln errichtete Depositenkasse abgegeben werden können, ist die Depositenkasse ermächtigt worden, von dem Bank-Comtoir in Cöln die bei demselben in Gemäßheit der Bekanntmachung vom 19. April 1837 (Rhein-Samml. Bd. VI, S. 174) hinterlegten Gelder gegen Einlieferung der darüber ausgestellten Deposi-

tionsscheine und Bankobligationen zu übernehmen, und die übernommenen Gelder fernerhin nach den Vorschriften des angeführten Gesetzes zu verwalten.

Anträge auf die Uebertragung solcher Gelder von der Bank an die Depositenkasse sind bei der Letzteren schriftlich in zwei Exemplaren einzureichen. Die Anträge müssen diejenigen Nachrichten enthalten, welche im §. 8 des Gesetzes vom 24. Juni 1861 für die Erklärung des Hinterlegenden vorgeschrieben sind, und es müssen denselben die von der Bank ertheilten Depositionsscheine oder Obligationen beigefügt sein. Geht der Antrag nicht von dem in dem Depositionsscheine oder der Bank-Obligation benannten Deponenten aus, so hat der Antragsteller der Depositenkasse den Nachweis zu führen, daß und wie er in die Rechte des Deponenten getreten sei.

Nach Einziehung der hinterlegten Gelder und der etwa davon aufgelaufenen Zinsen von dem Bank-Comtoir ertheilt die Depositenkasse dem Antragsteller über die bei ihr erfolgte Hinterlegung auf dem einen Exemplar des Antrages eine Bescheinigung, welche den bei dem Bank-Comtoir erhobenen Betrag in Buchstaben und den Tag an welchem die Erhebung geschehen ist, auszudrücken hat. Von diesem Tage an finden die Vorschriften des Gesetzes vom 24. Juni 1861 nach §. 20 desselben auf die Hinterlegung bei der Depositenkasse Anwendung.

Insbesondere beginnt daher auch der Lauf der von der Depositen-Kasse zu gewährenden Zinsen, und zwar zu dem in der Allerhöchsten Verordnung vom 28. October 1861 (Ges.-Samml. 1862 Seite 8) bestimmten Prozentsatze, nach §. 6 des angeführten Gesetzes erst mit dem 31. Tage, nachdem die Depositenkasse die hinterlegten Gelder von dem Bank-Comtoir übernommen hat.

Berlin, den 10. Dezember 1862. Der Finanzminister gez: **v. Bodelschwingh.**

Der Justizminister. **Graf zur Lippe.**

**Nro. 86.** Unfrankirte Briefe nach Nordamerika betr.

Die an Matrosen und Soldaten im Dienste der Vereinigten Staaten von Nord-Amerika unfrankirt abgehenden Briefe werden von den Nord-Amerikanischen Post-Anstalten größtentheils nach dem Aufgabeorte zurückgesandt, weil die jenseitigen Post-Anstalten keine Gelegenheit haben, von den im Felde oder an Bord der Schiffe befindlichen Adressaten Beträge an Porto einzuziehen. Es wird deshalb empfohlen, die Briefe an die im Dienste der Vereinigten Staaten stehenden Soldaten und Seeleute frankirt abzusenden.

Berlin, den 19. Februar 1863. **General-Post-Amt.**

## Verordnungen und Bekanntmachungen der Provinzial-Behörden.

**Nro. 87.** Evangelische Hauskollekte für das Stift St. Martin in Coblenz betr.

Der Herr Ober-Präsident der Rheinprovinz hat für das evangelische Stift zu St. Martin in Coblenz eine Hauskollekte bei den evangelischen Einwohnern der Rheinprovinz bewilligt, welche in den Jahren 1863 1864 und 1865 durch Deputirte abgehalten werden soll. Indem wir dies zur öffentlichen Kenntniß bringen, weisen wir die betreffenden Behörden unseres Bezirks an, den sich meldenden gehörig legitimirten Deputirten die etwa nöthige Beihülfe zu leisten.

Cöln, den 23. Februar 1863. **Königliche Regierung.**

**Nro. 88.** Termin zur Wiederholungsprüfung der kath. Lehrer betr.

Der Termin zur Wiederholungs-Prüfung der provisorisch angestellten kath. Elementarlehrer unseres Verwaltungsbezirks ist im Seminar zu Kempen wie in jenem zu Brühl auf den ersten Mittwoch des Monats Juli jeden Jahres ein für allemal festgestellt worden und haben sich demnach die betreffenden Lehrer zu der erwähnten Prüfung im Seminare zu Kempen wie in jenem zu Brühl unter Vorlegung der erforderlichen Zeugnisse vor dem ersten Juni jeden Jahres bei uns dazu zu melden.

Cöln den 26. Februar 1863. **Königliche Regierung.**

**Nro. 89.** Hengstkörung betr.

Von dem am 9. d. M. zu Euskirchen wiederholt versammelt gewesenen Schau-Amte für den Kreis Euskirchen sind die nachstehend bezeichneten Hengste zum Beschälen tauglich erklärt worden, was hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird.

| Nro. | Namen und Wohnort der Besitzer. | Der angekörten Hengste. | | | | |
|---|---|---|---|---|---|---|
| | | Farbe. | Abzeichen. | Größe. | Alter. | Race |
| 1. | Jos. Menzen in Niederelvenich | Mohrenschimmel. | ohne | 5' 5" | 12 Jahre. | belgische |
| 2. | Christian Koch in Boullch | Grauschimmel. | Stern | 5' 5" | 10 „ | belgische |
| 3. | Derselbe. | braun. | kleine Schnippe | 5' 2" | 4 „ | holländische |

Cöln, den 24. Februar 1863. **Königliche Regierung.**

**Nro. 90.** Hengstkörung betr. Von dem am 11. d. Mts. zu Vogelsang versammelt gewesenen Schau-Amte für den Land-Kreis Cöln, sind die nachstehend bezeichneten Hengste zum Beschälen tauglich erklärt worden, was hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird.

| Nro. | Namen und Wohnort der Besitzer. | Der angekörten Hengste. Farbe | Abzeichen | Größe | Alter | Race |
|---|---|---|---|---|---|---|
| 1. | Vincenz Krosch in Lövenich | Grauschimmel | Schnippe und weiße Hinterkrone | 5' 5½' | 5 Jahre | belgische |
| 2. | Heinrich Oberembt in Geyen | braun | Stern | 5' 3" | 12 „ | holländische |
| 3. | We. Schumacher in Finkenpütz | Blauschimmel | graue Mähne | 5' 4" | 12 „ | ardenner |
| 4. | Dieselbe. | Eisenschimmel | Mohrenkopf | 5' 2" | 7 „ | ardenner |

Cöln, den 24. Februar 1863. **Königliche Regierung.**

**Nro. 91.** Aufgehobene und neu errichtete Postanstalten betr. Vom 1. März d. J. ab werden aufgehoben 1. die tägliche Botenpost zwischen Au und Altenkirchen, 2. die tägliche Personenpost zwischen Hennef und Uckerath; neu eingerichtet wird: eine tägliche viersitzige Personenpost zwischen Hennef und Altenkirchen über Uckerath, mit folgendem Gange.

aus Altenkirchen 6 Uhr früh, in Hennef 8⁵⁰ Uhr Morgens,
aus Uckerath 7⁵⁰ Uhr Morgens, in Uckerath 9¹³ Uhr Abends,
aus Hennef 8 Uhr Abends. in Altenkirchen 12 Uhr Nachts.

In Altenkirchen werden Beichaisen nach Bedürfniß, in Uckerath nur für 2 Personen, in Hennef aber gar nicht gestellt werden. Die Personenpost zwischen Au und Altenkirchen erhält folgenden Gang:

aus Altenkirchen 3³⁰ Uhr früh, in Altenkirchen 6 Uhr Abends
aus Au 4 Uhr Nachmittags. in Au 5²⁰ Uhr früh.

Cöln, den 26. Februar 1863. Der Ober-Post-Direktor. In Vertretung: **Schultze.**

**Nro. 92.** Grundsteuer-Veranlagung für das Jahr 1863 betr. In Gemäßheit der §§. 36, 37 und 38 des Grundsteuer-Gesetzes vom 21. Januar 1839 bringen wir die Uebersichten und die Vertheilung der Grundsteuer in den rheinisch-westphälischen Provinzen für das Jahr 1863 hiermit in vier Anlagen zur öffentlichen Kenntniß.

Cöln, den 4. Februar 1863. **Königliche Regierung.**

### I. Haupt-Nachweisung
der in den rheinisch-westphälischen Provinzen für das Jahr 1863 zur Ausgleichung kommenden Grundsteuer-Contingente.

| Nro. | Namen der Regierungs-Bezirke. | Prinzipal-Grundsteuer nach den Untervertheilungen für das Jahr 1862. Thlr. | Sgr. | Pf. | Zugang Thlr. | Sgr. | Pf. | Abgang Thlr. | Sgr. | Pf. | Mithin beträgt das Prinzipal-Grundsteuer-Contingent für das Jahr 1863 Thlr. | Sgr. | Pf. |
|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|
| | A. Katastrirte Landestheile. | | | | | | | | | | | | |
| 1 | Münster | 404,707 | 28 | 2 | — | — | — | 38 | 25 | 2 | 404,669 | 3 | — |
| 2 | Minden | 347,363 | 24 | 2 | — | — | — | 6 | 16 | 6 | 347,357 | 7 | 8 |
| 3 | Arnsberg | 438,584 | 25 | 1 | — | — | — | 169 | 6 | 5 | 438,415 | 18 | 8 |
| 4 | Coblenz | 377,529 | 20 | 7 | — | — | — | 94 | 21 | 2 | 377,434 | 29 | 5 |
| 5 | Düsseldorf | 646,755 | 12 | 1 | — | — | — | 103 | 18 | 5 | 646,651 | 23 | 8 |
| 6 | Cöln | 393,199 | 16 | 9 | — | — | — | 143 | 1 | 8 | 393,056 | 15 | 1 |
| 7 | Trier | 296,671 | 15 | 8 | — | — | — | 62 | 29 | 11 | 296,608 | 15 | 9 |
| 8 | Aachen | 310,965 | 16 | 1 | — | — | — | 12 | 3 | 5 | 310,953 | 12 | 8 |
| | Summa A: | 3,215,778 | 8 | 7 | — | — | — | 631 | 2 | 8 | 3,215,147 | 5 | 11 |
| | B. Nicht katastrirte Landestheile. | | | | | | | | | | | | |
| 1 | Minden | 149 | 29 | 5 | — | — | — | — | — | — | 149 | 29 | 5 |
| 2 | Trier | 26,268 | 17 | 1 | — | — | — | 18 | 16 | 3 | 26,250 | — | 10 |
| | Summa B: | 26,418 | 16 | 6 | — | — | — | 18 | 16 | 3 | 26,400 | — | 3 |
| | Gesammt-Summe: | 3,242,196 | 25 | 1 | — | — | — | 649 | 18 | 11 | 3,241547 | 6 | 2 |

## II. Haupt-

der Grundsteuer-Contingente in den katastrirten Theilen

| Nro. | Namen der Regierungsbezirke. | Steuerpflichtiger Katastral-Ertrag: von Ländereien. Thlr. | Sg. | Pf. | von Gebäuden. Thlr. | Sg. | Pf. | Zusammen. Thlr. | Sg. | Pf. | Zur Ausgleichung kommende Prinzipal-Grundsteuer-Contingente nach der Hauptnachweisung I. Thlr. | Sg. | Pf. |
|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|
| 1 | Münster | 3,060,675 | 27 | 8 | 506,609 | 9 | — | 3,567,285 | 6 | 8 | 404,669 | 3 | – |
| 2 | Minden | 2,642,586 | 16 | 9 | 418,039 | 9 | — | 3,060,625 | 25 | 9 | 347,357 | 7 | 8 |
| 3 | Arnsberg | 3,289,648 | 12 | 6 | 575,141 | 7 | — | 3,864,789 | 19 | 6 | 438,415 | 18 | 8 |
| 4 | Coblenz | 2,657,036 | 20 | 4 | 669,900 | 11 | — | 3,326,937 | 1 | 4 | 377,434 | 29 | 5 |
| 5 | Düsseldorf | 4,008,432 | 5 | 4 | 1,707,200 | 26 | 6 | 5,715,633 | 1 | 10 | 646,651 | 23 | 8 |
| 6 | Cöln | 2,460,815 | 19 | — | 1,012,712 | 19 | — | 3,473,578 | 8 | — | 393,056 | 15 | 1 |
| 7 | Trier | 2,207,500 | 18 | 1 | 406,472 | 25 | — | 2,613,973 | 13 | 1 | 296,608 | 15 | 9 |
| 8 | Aachen | 2,102,949 | 7 | 3 | 642,716 | 11 | — | 2,745,665 | 18 | 3 | 310,953 | 12 | 8 |
| | Ueberhaupt | 22,429,645 | 6 | 11 | 5,938,842 | 27 | 6 | 28,368 488 | 4 | 5 | 3,215,147 | 5 | 11 |

## III. Haupt-

der von den katastrirten Theilen der rheinisch-westfälischen Provinzen

| Nro. | Namen der Regierungsbezirke. | Grundsteuer-Contingent nach der neuen Vertheilung: links des Rheins. Thlr. | Sg. | Pf. | rechts des Rheins. Thlr. | Sg. | Pf. | Zusammen. Thlr. | Sg. | Pf. | Beischläge zu den Justiz-Kosten: Katastral-Ertrag in denjenigen Landestheilen, in welchen das französische Civil-Gesetzbuch zur Anwendung kommt. Thlr | Sg. | Pf. | Prozente des Katastral-Ertrags. | Betrag. Thlr. | Sg. | Pf. |
|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|
| 1 | Münster | — | — | — | 404,298 | 25 | 5 | 404,298 | 25 | 5 | — | — | — | | — | — | — |
| 2 | Minden | — | — | — | 346,876 | 15 | 10 | 346,876 | 15 | 10 | — | . | - | | — | — | — |
| 3 | Arnsberg | — | — | — | 438,016 | 16 | 10 | 438,016 | 16 | 10 | — | — | — | | — | — | — |
| 4 | Coblenz | 264,606 | 20 | 10 | 112,452 | 7 | 8 | 377,058 | 28 | 6 | 2,356,534 | 4 | — | | 2,402 | 25 | 9 |
| 5 | Düsseldorf | 329,053 | 15 | 2 | 318,728 | 20 | 9 | 647,782 | 5 | 11 | 4,657,726 | 24 | — | 0,10196575 | 4,749 | 8 | 7 |
| 6 | Cöln | 267,290 | 1 | 2 | 126,388 | 15 | 6 | 393,678 | 16 | 8 | 3,473,578 | 8 | — | | 3,541 | 25 | 10 |
| 7 | Trier | 296,255 | 3 | 1 | — | — | — | 296,255 | 3 | 1 | 2,613,973 | 13 | 1 | | 2,665 | 10 | 7 |
| 8 | Aachen | 311,180 | 13 | 8 | — | — | – | 311,180 | 13 | 8 | 2 745,665 | 18 | 3 | | 2,799 | 19 | 3 |
| | Ueberhaupt | 1,468,385 | 23 | 11 | 1,746,761 | 12 | — | 3,215,147 | 5 | 11 | 15,847,478 | 7 | 4 | | 16,159 *) | — | — |

*) Nach Maaßgabe der diesseitigen Verfügung vom 6. Juni 1862 III. 11349 sind an Beischlägen zu Justizkosten für das Jahr 1863 überhaupt . . . . . . . . . . . . . . . . . . . . . . . . . . . . . 16,609 Thlr.
aufzubringen. Davon treffen auf den Kreis St. Wendel . . . . . . . . . . . . . . . . . . . . 450 „

Es bleiben demnach auf die katastrirten Landestheile, in welchen das französische Civil-Gesetzbuch zur Anwendung kommt . . . . . . . . . . . . . . . . . . . . . . . . . . . . . . 16,159 Thlr.
zu vertheilen.

## Nachweisung

der rheinisch westfälischen Provinzen für das Jahr 1863.

| Prinzipal Grundsteuer nach der neuen Vertheilung. | | | | Mithin ist wegen Veränderung der Katastral Erträge | | | | | | Auf das linke Rheinufer treffen: | | | | | |
|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|
| Prozente d. Katastral-Ertrages. | Betrag. | | | mehr. | | | weniger. | | | Katastral-Ertrag. | | | Prinzipal-Steuer. | | |
| | Thlr. | Sg. | Pf. | Thlr. | Sg. | Pf. | Thlr. | Sg. | Pf. | Thlr. | Sg. | Pf. | Thlr. | Sg. | Pf. |
| 11,333516191 | 404,298 | 25 | 5 | — | — | — | 370 | 7 | 7 | — | — | — | — | — | — |
| | 346,876 | 15 | 10 | — | — | — | 480 | 21 | 10 | — | — | — | — | — | — |
| | 438,016 | 16 | 10 | — | — | — | 399 | 1 | 10 | — | — | — | — | — | — |
| | 377,058 | 28 | 6 | — | — | — | 376 | — | 11 | 2,334,727 | 8 | 10 | 264,606 | 20 | 10 |
| | 647,782 | 5 | 11 | 1130 | 12 | 3 | — | — | — | 2,903,366 | 12 | 11 | 329,053 | 15 | 2 |
| | 393,678 | 16 | 8 | 622 | 1 | 7 | — | — | — | 2,358,403 | 14 | — | 267,290 | 1 | 2 |
| | 296,255 | 3 | 1 | — | — | — | 353 | 12 | 8 | 2,613,973 | 13 | 1 | 296,255 | 3 | 1 |
| | 311,180 | 13 | 8 | 227 | 1 | — | — | — | — | 2,745,665 | 18 | 3 | 311,180 | 13 | 8 |
| | 3,215,147 | 5 | 11 | 1,979 | 14 | 10 | 1,979 | 14 | 10 | 12,956,136 | 7 | 1 | 1,468,385 | 23 | 11 |

## Nachweisung

für das Jahr 1863 mit der Grundsteuer aufzubringenden Beischläge

| Beischläge zum Wegebau | | | | | | | | | | | | | | Beischläge zum Grundsteuer-Deckungs-Fonds. | | | | Beischläge zur Revision und Erneuerung d. Katasters. | | | |
|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|
| links des Rheins. | | | | rechts des Rheins. | | | | | | | | | | | | | | | | | |
| Prozente der Prinzipal-St. | Betrag. | | | Katastral-Ertrag \| Prinzip. Steuer in denjenigen Landestheilen in welchen ein Steuerbeischlag für den Wegebau erhoben wird. | | | | | | Prozente der Prinzipal-St. | Betrag. | | | Prozente der Prinzipal-Steuer. | Betrag. | | | Prozente der Prinzipal-Steuer. | Betrag. | | |
| | Thlr. | Sg. | Pf. | Thlr. | Sg. | Pf. | Thlr. | Sg. | Pf. | | Thlr. | Sg. | Pf. | | Thlr. | Sg. | Pf. | | Thlr. | Sg. | Pf. |
| — | — | — | — | — | — | — | — | — | — | — | — | — | — | 1,5 | 6,064 | 14 | 6 | 0,5 | 2,021 | 14 | 10 |
| — | — | — | — | — | — | — | — | — | — | — | — | — | — | | 5,203 | 4 | 5 | | 1,734 | 11 | 6 |
| — | — | — | — | 1,374,407 | 27 | 4 | 155,768 | 22 | 3 | 9 ½ | 14,798 | — | 11 | | 6,570 | 7 | 5 | | 2,190 | 2 | 6 |
| — | — | — | — | 677,938 | 16 | — | 76,834 | 8 | 3 | 5 | 3,841 | 21 | 5 | | 5,655 | 26 | 6 | | 1,885 | 8 | 10 |
| | | | | 314,271 | 6 | 6 | 35,617 | 29 | 5 | 4 | 1,424 | 21 | 7 | | | | | | | | |
| 5 | 16,452 | 20 | 3 | 2 812,266 | 18 | 11 | 318,728 | 20 | 9 | 3 ½ | 10,624 | 8 | 8 | | 9,716 | 22 | — | | 3,238 | 27 | 4 |
| 5 | 13,364 | 15 | 1 | 1,115,174 | 24 | — | 126,388 | 15 | 6 | 10 | 12,638 | 25 | 7 | | 5,905 | 5 | 4 | | 1,968 | 11 | 9 |
| 8 ⅓ | 24,687 | 27 | 9 | — | — | — | — | — | — | — | — | — | — | | 4,443 | 24 | 10 | | 1,481 | 8 | 3 |
| 8 ⅓ | 25,931 | 21 | 2 | — | — | — | — | — | — | — | — | — | — | | 4,667 | 21 | 3 | | 1,555 | 27 | 1 |
| | | | | 6,294,059 | 2 | 9 | 713,338 | 6 | 2 | | 43,327 | 18 | 2 | | 48,227 | 6 | 3 | | 16,075 | 22 | 1 |

**Bemerkungen.**

Zu 1. Für den Wegebaufonds werden im Kreise Wetzlar 4% und in den übrigen rechtsrheinischen Kreisen des Regierungsbezirks Coblenz 5% der Prinzipalsteuer umgelegt; für die linksrheinischen Kreise ist der Prozentsatz noch nicht festgesetzt.

## IV. Nachweisung

der von den einzelnen Bürgermeistereien des Regierungsbezirks Cöln für das Jahr 1863 aufzubringenden Prinzipal-Grundsteuer, Provinzial-Beischläge und Hebegebühren

| | Auf der linken Rheinseite. Thlr. | Sg. | Pf. | Auf der rechten Rheinseite. Thlr. | Sg. | Pf. | Ueberhaupt Thlr. | Sg. | Pf. |
|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|
| **A. Hebungen für die Staatskasse.** | | | | | | | | | |
| 1. Prinzipalsteuer 11,333 % des Catastral-Ertrages . | 267,290 | 1 | 2 | 126,388 | 15 | 6 | 393,678 | 16 | 8 |
| 2. Justizkosten . . . | 2,404 | 22 | 11 | 1137 | 2 | 11 | 3541 | 25 | 10 |
| | 269,694 | 24 | 1 | 127,525 | 18 | 5 | 397,220 | 12 | 6 |
| **B. Hebungen, welche nicht für die Staatskasse erfolgen.** | | | | | | | | | |
| 3. Zu Grundsteuer-Remissionen 1,5% der Prinzipalsteuer | 4019 | 10 | 6 | 1895 | 24 | 10 | 5905 | 5 | 4 |
| 4. Zur Revision und Erneuerung des Catasters 0,5 % der Prinzipalsteuer . . . . . . . . . . | 1336 | 13 | 6 | 631 | 28 | 3 | 1968 | 11 | 9 |
| 5. Zum Wegebau $\frac{5\%}{10\%}$ der Prinzipalsteuer . . . . . | 13,364 | 15 | 1 | 12,638 | 25 | 7 | 26,003 | 10 | 8 |
| 6. Zur Unterhaltung der Irrenheilanstalt zu Siegburg 1,22% des Prinzipal-Contingents . . . . . | 3259 | 2 | 4 | 1540 | 27 | 8 | 4800 | — | — |
| 7. Zur Unterhaltung der Taubstummenschulen bei den Seminarien in Brühl und Neuwied 0,132 % der Prinzipalsteuer . . . . . . . . . . | 353 | 2 | — | 166 | 28 | — | 520 | — | — |
| zusammen: | 22,322 | 13 | 5 | 16,874 | 14 | 4 | 39,196 | 27 | 9 |
| **C. Hebegebühren.** | | | | | | | | | |
| 8. Von den Hebungen ad A . . . . . . . . . | 7470 | 8 | 3 | 3825 | 23 | — | 11296 | 1 | 3 |
| 9. Von den Hebungen ad B . . . . . . . . . | 618 | 24 | 3 | 506 | 7 | — | 1125 | 1 | 3 |
| zusammen: | 8089 | 2 | 6 | 4332 | — | — | 12,421 | 2 | 6 |
| Ueberhaupt: | 300,106 | 10 | — | 148,732 | 2 | 9 | 418,838 | 12 | 9 |

| Laufende Nro. | Namen der Kreise. | Namen der Bürgermeistereien. | Summa der Prinzipal-Grundsteuer, einschließlich aller Beischläge und der Hebegebühren. Thlr. | Sg. | Pf. | Datum der Feststellung und des Abganges der Heberollen an den Steuerempfänger. |
|---|---|---|---|---|---|---|
| 1. | **Cöln** (Stadtkr.) | Cöln | 73,520 | 25 | — | 12. Januar 1863. |
| 2. | **Cöln** (Landkr.) | Brühl | 5264 | 16 | 5 | 19. Dezember 1862. |
| | | Rondorf | 7322 | 8 | — | 17. „ „ |
| | | Hürth | 5793 | 27 | 3 | 12. Januar 1863. |
| | | Frechen | 4621 | 8 | 4 | 20. Dezember 1862. |
| | | Effern | 4003 | 14 | 1 | 23. „ „ |
| | | Worringen | 5133 | 19 | 8 | 17. Januar 1863. |
| | | Longerich | 4804 | 3 | 5 | 6. „ „ |
| | | Stommeln | 5014 | 8 | 5 | 6. „ „ |
| | | Poulheim | 3972 | 29 | 11 | 29. Dezember 1862. |
| | | Freimersdorf | 4204 | 7 | 6 | 18. „ „ |
| | | Lövenich | 8130 | 26 | 9 | 29. „ „ |
| | | Müngersdorf | 5535 | 14 | 10 | 6. Januar 1863. |
| | | Deutz | 5397 | 28 | 7 | 29. „ „ |
| | | Summa d. Landkr. Cöln | 64,199 | 3 | 2 | |

| Laufende Nro. | Namen der Kreise. | Namen der Bürgermeistereien. | Summa der Prinzipal-Grundsteuer, einschließlich aller Beischläge und der Hebegebühren. Thlr. | Sg. | Pf. | Datum der Feststellung und des Abganges der Heberollen an den Steuerempfänger. |
|---|---|---|---|---|---|---|
| 3. | **Bergheim.** | Bergheim | 2993 | 10 | 10 | 20. Dezember 1862. |
| | | Heppendorf | 3962 | 24 | 11 | 23. „ „ |
| | | Paffendorf | 4560 | 17 | 11 | 20. „ „ |
| | | Hüchelhoven | 5005 | 15 | 6 | 20. „ „ |
| | | Esch | 5502 | 23 | 11 | 19. „ „ |
| | | Bedburg | 4268 | 23 | 9 | 19. „ „ |
| | | Caster | 2707 | 1 | 5 | 19. „ „ |
| | | Königshoven | 2928 | 16 | 4 | 19. „ „ |
| | | Püß | 4269 | 17 | 5 | 19 „ „ |
| | | Kerpen | 3142 | 24 | 5 | 29. „ „ |
| | | Sindorf | 2248 | 2 | 2 | 23. „ „ |
| | | Türnich | 2081 | 28 | 5 | 29. „ „ |
| | | Buir | 2818 | 6 | 4 | 29. „ „ |
| | | Blatzheim | 3479 | 6 | 4 | 29. „ „ |
| | | Sa. d. Kr. Bergheim | 50,269 | 9 | 8 | |
| 4. | **Euskirchen.** | Lechenich | 3878 | 17 | 10 | 13. „ „ |
| | | Liblar | 2325 | 19 | 8 | 13. „ „ |
| | | Erp | 2724 | 16 | 3 | 13. „ „ |
| | | Gymnich | 2779 | 29 | 6 | 13. „ „ |
| | | Friesheim | 2425 | 3 | 7 | 13. „ „ |
| | | Nemmenich | 2693 | 24 | 8 | 13. „ „ |
| | | Zülpich | 1959 | 26 | 7 | 13. „ „ |
| | | Frauenberg | 2163 | 2 | 1 | 13. „ „ |
| | | Wichterich | 2009 | 2 | 5 | 13. „ „ |
| | | Commern | 1150 | 28 | 5 | 13. „ „ |
| | | Satzen | 2478 | 10 | — | 13. „ „ |
| | | Sinzenich | 1799 | 9 | 3 | 13. „ „ |
| | | Euskirchen | 3919 | 19 | — | 13. „ „ |
| | | Wachendorf | 2351 | 27 | 8 | 13. „ „ |
| | | Satzvey | 1496 | 10 | 10 | 13. „ „ |
| | | Weilerswist | 3698 | 6 | 1 | 13. „ „ |
| | | Lommersum | 1928 | 9 | 10 | 13. „ „ |
| | | Sa. d. Kr. Euskirchen | 41,812 | 23 | 8 | |
| 5. | **Bonn** | Bonn | 16,537 | 17 | 9 | 18. „ „ |
| | | Godesberg | 4124 | 20 | 8 | 19. „ „ |
| | | Villip | 3079 | 5 | 9 | 6. Januar 1863. |
| | | Oedekoven | 3890 | 20 | 4 | 19. Dezember 1862. |
| | | Hersel | 3893 | 7 | 11 | 13. „ „ |
| | | Poppelsdorf | 4237 | 21 | 6 | 19. „ „ |
| | | Sechtem | 4777 | 25 | 3 | 19. „ „ |
| | | Waldorf | 4617 | 8 | 6 | 13. „ „ |
| | | Vilich | 3717 | 3 | 8 | 3. Januar 1863. |
| | | Summa d. Kr. Bonn | 48,875 | 11 | 4 | |

| Laufende Nro. | Namen der Kreise. | Namen der Bürgermeistereien. | Summa der Prinzipal-Grundsteuer, einschließlich aller Beischläge und der Hebegebühren. Thlr. | Sg. | Pf | Datum der Feststellung und des Abganges der Heberollen an den Steuer-Empfänger. |
|---|---|---|---|---|---|---|
| 6. | **Rheinbach.** | Rheinbach | 6967 | 21 | 6 | 29. Dezember 1862. |
| | | Adendorf | 4935 | 23 | 3 | 20. „ „ |
| | | Cuchenheim | 7932 | 5 | 1 | 31. „ „ |
| | | Münstereifel | 3559 | 6 | 6 | 23. „ „ |
| | | Ollheim | 7149 | 3 | 1 | 29. „ „ |
| | | Summa d. Kr. Rheinbach | 30,543 | 29 | 5 | |
| 7. | **Mülheim.** | Mülheim | 5554 | 7 | 3 | 18. „ „ |
| | | Heumar | 4133 | 2 | — | 23. „ „ |
| | | Rösrath | 2124 | 19 | 6 | 13. „ „ |
| | | Wahn | 3565 | 3 | 2 | 23. „ „ |
| | | Merheim | 7523 | 27 | 9 | 23. „ „ |
| | | Bensberg | 3404 | 24 | 10 | 23. „ „ |
| | | Gladbach | 2297 | 8 | | 13. „ „ |
| | | Odenthal | 2745 | 19 | 4 | 17. „ „ |
| | | Overath | 3173 | 13 | 1 | 19. „ „ |
| | | Sa. d. Kr. Mülheim. | 34,522 | 4 | 11 | |
| 8. | **Siegkreis.** | Siegburg | 2077 | 9 | 6 | 6. Januar 1863. |
| | | Lohmar | 3717 | 22 | 6 | 6. „ „ |
| | | Niedercassel | 5144 | 10 | — | 18. Dezember 1862. |
| | | Sieglar | 3686 | 18 | 1 | 18. „ „ |
| | | Eitorf | 3341 | 8 | 8 | 17. „ „ |
| | | Herchen | 1950 | 12 | 4 | 17. „ „ |
| | | Ruppichteroth | 3018 | 19 | 4 | 17. „ „ |
| | | Hennef | 4824 | 25 | 3 | 3. Januar 1863. |
| | | Menden | 3233 | 3 | 11 | 18. Dezember 1862. |
| | | Lauthausen | 1833 | 18 | 1 | 13. „ „ |
| | | Uckerath | 2314 | 19 | 10 | 31. „ „ |
| | | Königswinter | 4659 | 22 | 10 | 3. Januar 1863. |
| | | Obercassel | 1953 | 12 | 1 | 20. Dezember 1862. |
| | | Oberpleis | 4606 | 8 | 10 | 20. „ „ |
| | | Much | 4306 | 26 | 11 | 17. „ „ |
| | | Neunkirchen | 3884 | 3 | 5 | 19. „ „ |
| | | Wahlscheid | 1588 | 1 | 1 | 18. „ „ |
| | | Summa d. Kreises Sieg | 56,201 | 2 | 8 | |
| 9. | **Gummersbach.** | Gummersbach | 2878 | 16 | 4 | 18. „ „ |
| | | Gimborn | 2691 | 2 | 7 | 18. „ „ |
| | | Marienheide | 1915 | 18 | 5 | 18. „ „ |
| | | Neustadt | 2469 | 9 | 4 | 29. „ „ |
| | | Ründeroth | 1901 | 21 | 6 | 18. „ „ |
| | | Drabenderhöhe | 1692 | 13 | 3 | 29. „ „ |
| | | Marienberghausen | 2114 | 20 | 5 | 12. Januar 1863. |
| | | Nümbrecht | 1928 | 28 | — | 29. Dezember 1862. |
| | | Wiehl | 1619 | 8 | 7 | 29. „ „ |
| | | S. d. Kr. Gummersbach | 19,211 | 18 | 5 | |

| Laufende Nro. | Namen der Kreise. | Namen der Bürgermeistereien. | Summa der Prinzipal-Grundsteuer, einschließl. aller Beischläge und der Hebegebühren. Thlr. | Sg. | Pf. | Datum der Feststellung und des Abganges der Heberollen an den Steuer-Empfänger. |
|---|---|---|---|---|---|---|
| 10. | Wipperfürth. | Wipperfürth-Klüppelberg | 6800 | 5 | 11 | 18. Dezember 1862. |
| | | Olpe | 2228 | 16 | 7 | 20. " " |
| | | Kürten | 2391 | — | 1 | 20. " " |
| | | Lindlar | 5060 | 13 | 10 | 18. " " |
| | | Engelskirchen | 2557 | 8 | 4 | 17. " " |
| | | Sa. d. Kr. Wipperfürth | 19,037 | 14 | 9 | |
| 11. | Waldbröl. | Waldbröl | 2836 | 16 | 7 | 13. " " |
| | | Dattenfeld | 3077 | 17 | 2 | 18. " " |
| | | Denklingen | 1812 | 26 | 9 | 19. " " |
| | | Eckenhagen | 1594 | 29 | 2 | 19. " " |
| | | Morsbach | 1322 | 20 | 1 | 13. " " |
| | | Summa d. Kr. Waldbröl | 10,644 | 19 | 9 | |

Wiederholung.

| | | Thlr. | Sg. | Pf. |
|---|---|---|---|---|
| 1 | Cöln (Stadtkreis) | 73,520 | 25 | — |
| 2 | Cöln (Landkreis) | 64,199 | 3 | 2 |
| 3 | Bergheim | 50,269 | 9 | 8 |
| 4 | Euskirchen | 41,812 | 23 | 8 |
| 5 | Bonn | 48,875 | 11 | 4 |
| 6 | Rheinbach | 30,543 | 29 | 5 |
| 7 | Mülheim | 34,522 | 4 | 11 |
| 8 | Sieg | 56,201 | 2 | 8 |
| 9 | Gummersbach | 19,211 | 18 | 5 |
| 10 | Wipperfürth | 19,037 | 14 | 9 |
| 11 | Waldbröl | 10,644 | 19 | 9 |
| | Summa des ganzen Regierungs-Bezirks | 448,838 | 12 | 9 |

**Nro. 93.** Posten zwischen Bonn und Siegburg betr.

Die Personenposten zwischen Bonn und Siegburg erhalten vom 1. März d. J. ab folgenden Gang:

| aus Bonn: | in Siegburg: |
|---|---|
| 1) 8¼ Uhr Morgens. | 10¹⁰ V.-M. |
| Anschluß von Cöln 8¹⁰ V.-M. | |
| " Coblenz 8²⁵ V.-M. | |
| 2) 12 Uhr Mittags. | 1²⁵ N.-M. |
| | Anschluß nach Giessen 2⁷ N.-M. |
| 3) 4⁴⁵ N.-M. | 6¹⁰ Abends. |
| Anschluß von Mainz 4¹³ N.-M. | Anschluß nach Betzdorf 6⁴⁵ Ab. |
| | " Overath 7³⁰ Ab. |
| | " Much 7⁴⁰ Ab. |
| **aus Siegburg:** | **in Bonn:** |
| 1) 7¹⁵ Morgens | 8⁴⁰ Morgens. |
| Anschluß von Betzdorf 6⁵⁴ Mgs. | Anschluß nach Mainz 9³⁶ V.-M. |
| 2) 10⁴⁵ V.-M. | 12¹⁰ Mittags. |
| Anschluß von Giessen 10⁰ V.-M. | Anschluß nach Mainz 12³⁰ Mittags. |
| 3) 5 Nachmittags. | 6²⁵ Abends. |

Die Personenpost von Niederseßmar nach Olpe wird in 8½ Stunden befördert.

Cöln, den 22. Februar 1863. Der Ober-Post-Direktor. In Vertretung **Schultze.**

**Nro. 94.** Posterpedition in Kalk betr. Vom 1. März d. J. ab wird in dem Dorfe Kalk, Landkreises Cöln, Bürgermeisterei Deutz, eine Kgl. Post-Expedition in Wirksamkeit treten, deren Verwaltung dem Bahnmeister Carl Friedrich Blüher zu Kalk übertragen worden ist. Die durch Kalk passirenden Königlichen Posten werden jedesmal bei der Post-Expedition Behufs Aufnahme etwa vorhandener Reisenden in offene Plätze des Hauptwagens oder der etwaigen Beichaisen anhalten, dagegen findet die Aufnahme von Personen an der seitherigen Haltestelle vom 1. März d. J. ab nicht ferner statt.

Cöln, den 24. Februar 1863. Der Ober-Post-Director. In Vertretung **Schultze.**

**Nro 95.** Post-Expedition in Mehlem betr. Auf der Eisenbahn-Station Mehlem wird mit dem 1 März d. J. eine Post-Expedition in Wirksamkeit treten, deren Verwaltung dem Stations-Vorsteher Mannebach daselbst übertragen worden ist.

Cöln, den 20. Februar 1863. Der Ober-Post-Direktor. In Vertretung **Schultze.**

**Nro. 96.** Inderdiction betr. Durch Urtheil der ersten Civilkammer des hiesigen Königlichen Landgerichtes vom 4. Februar d. J. wurde Petronella Eigelshoven. geboren zu Teveren bei Geilenkirchen und zuletzt zu Königswinter wohnend, für interdicirt erklärt.

Bonn, den 25. Februar 1863. Der Ober-Prokurator, **v. Ammon.**

**Nro. 97.** Landwirthschaftliche Akademie in Proskau betr.

Verzeichniß

der Vorlesungen für das Sommer-Semester 1863 bei der Königlichen landwirthschaftlichen Akademie in Proskau.

| | | Wöchentl. Stunden. | |
|---|---|---|---|
| 1. | Taxationslehre | 1 | Landes-Oekonomie-Rath u. Direktor Settegast. |
| 2. | Spezieller Pflanzenbau | 1 | |
| 3. | Thierzüchtungskunde | 1 | |
| 4. | Schafzucht | 1 | |
| 5. | Anbau der Handelsgewächse | 1 | Administrator Leisewitz. |
| 6. | Demonstrationen im Wirthschaftsbetriebe | | |
| 7. | Lehre von der Fütterung der Hausthiere | 1 | Lehrer der Landwirthschaft Funke. |
| 8. | Landwirthschaftliche Betriebslehre | 3 | |
| 9. | Demonstrationen auf dem Versuchsfelde | | |
| 10. | Gestaltlehre der Pflanzen und Systemkunde mit besonderer Berücksichtigung der landwirthschaftlichen Kulturpflanzen | 4 | Professor Dr. Heinzel. |
| 11. | Krankheiten der Pflanzen | 1 | |
| 12. | Praktische Uebungen in anatomisch-physiologischen Untersuchungen | 5 | |
| 13. | Demonstrationen an lebenden Pflanzen oder Excursionen | | |
| 14. | Organische und Agrikultur-Chemie | 4 | Professor Dr. Krocker. |
| 15. | Landwirthschaftliche Technologie | 2 | |
| 16. | Analytische Chemie mit Uebungen im Laboratorium | | |
| 17. | Landwirthschafts-Recht | 2 | Reg.-Assessor Beutner. |
| 18. | Ueber Trockenlegung der Felder und Drainage | 1 | Baumeister Engel. |
| 19. | Uebungen im Feldmessen und Nivelliren | | |
| 20. | Landwirthschaftliche Baukunde | 1 | |
| 21. | Waldbau und Forstschutz | 2 | Oberförster Wagner. |
| 22. | Forstliche Excursionen | | |
| 23. | Gesundheitspflege der landwirthschaftlichen Hausthiere | 2 | Departements-Thierarzt Lüthens. |
| 24. | Krankheits- und Heilungslehre der landwirthschaftlichen Hausthiere | 2 | |
| 25. | Hopfenbau und Obstbaumzucht mit Demonstrationen | | Instituts-Gärtner Hannemann. |

Die Vorlesungen beginnen den 20. April c. — Anmeldungen zur Aufnahme Studirender oder sonstige die landwirthschaftliche Akademie betreffende Anfragen sind entweder mündlich oder schriftlich an die unterzeichnete Direktion zu richten.

Proskau, (Ober-Schlesien) den 16. Februar 1863. Die Direktion der Königl. landwirthschaftl. Akademie. J. V. Professor Dr. **Heinzel.**

Hierbei der öffentliche Anzeiger Stück 9.

Druck von W. Greven & A. Bechtold in Köln.

# Amtsblatt

der

# Königlichen Regierung zu Cöln.

Stück 10. Cöln, Dienstag den 10. März 1863.


Nro. 98. **Aus der Nro. 54 des Staats-Anzeigers.**

— Die jüngsten Verhandlungen des Abgeordnetenhauses über die polnische Angelegenheit müssen durch den leidenschaftlichen Geist und Ton, in welchem sie geführt worden, namentlich durch die Rücksichtslosigkeit gegen die Regierung Sr. Majestät des Königs bei allen besonnenen Patrioten einen schmerzlichen Eindruck gemacht haben und die Besorgniß erhöhen, daß eine Beseitigung der inneren Schwierigkeiten, in welchen wir uns befinden, in dem Geiste und Streben der Mehrheit des Hauses keinen Anhalt und Boden finden kann. Diese Besorgniß wurde schon durch die ersten Kundgebungen des Hauses erregt; sie steigerte sich durch die leidenschaftlichen Debatten über die Adresse.

Nachdem jedoch in der Allerhöchsten Erwiderung vom 3. v. M. der dringende Wunsch Sr. Majestät auf Wiederherstellung des inneren Friedens ausgesprochen war, durfte man erwarten, daß das Abgeordnetenhaus es als seine Pflicht erkennen würde, fernerhin Nichts zu thun, was die Erfüllung dieses Wunsches des Königs wie des Landes zu erschweren geeignet wäre. Leider haben die neuesten Verhandlungen diese Hoffnung fürerst nochmals vereitelt. Ein Theil der Redner der Mehrheit des Hauses hat dabei einen Ton angeschlagen, der mit der Achtung und Rücksicht, welche die Regierung des Königs als solche zu beanspruchen berechtigt ist, im schärfsten Widerspruche steht.

Man hat sich nicht gescheut, auf Grund willkürlicher Voraussetzungen über eine Vereinbarung, deren wirklichen Inhalt man nicht kennt, die ärgsten Schmähungen und Verläumdungen gegen die Staatsregierung im Ganzen und gegen deren einzelne Mitglieder auszusprechen. Maßregeln, welche lediglich zum wirksamen Schutze des eigenen Landes und Volkes, auf Grund bestehender Verträge getroffen worden, sind in gehässiger Entstellung als eine „Nichachtung des Rechtes" und als „Verletzung des Gesetzes", als eine „Mitschuld an russischen Verbrechen" und als ein „Brandmal preußischer Ehre" geschmäht worden. Das schützende Eintreten preußischer Truppen in unsere bedroheten Grenzbezirke, welches von den Bewohnern derselben dringend erbeten und dankbar begrüßt worden, durfte im Abgeordnetenhause als „brutale Militairherrschaft" bezeichnet werden.

Die Minister des Königs sind persönlich den rücksichtslosesten Verunglimpfungen ausgesetzt gewesen, ohne daß die Redner irgendwie in die Schranken der Ordnung verwiesen wurden. Selbst Männer, welche früher Gelegenheit hatten, mit richtigem Takte für parlamentarische Sitte und Schicklichkeit einzutreten, haben es sich nicht versagt, sich in Beleidigungen gegen die Räthe der Krone zu ergehen.

Unverhohlen trat bei diesem Verhalten mehrfach die Absicht hervor, durch solche persönliche Verunglimpfung das längst erstrebte Ziel zu erreichen, die freie Bestimmung der Krone in Bezug auf die Wahl ihrer Räthe zu beschränken und zu vernichten. Man entblödete sich nicht auszusprechen, die Ehre dieses (von Sr. Majestät dem Könige berufenen) Ministeriums könne nicht mehr als die Ehre des Landes angesehen werden, und da die jetzige Regierung Preußens in keiner auswärtigen Frage Lorbeeren ernten könne, müsse bei allen auswärtigen Fragen das Wort des Hauses auf „Gewehr bei Fuß lauten", so lange die Krone ihre jetzigen Rathgeber behalte.

Gegen alle diese Ungebühr ist kein Wort der Erinnerung oder Rüge aus dem Hause laut geworden. Während man es versuchen wollte, den Präsidenten des Staatsministeriums auf Anlaß einer rein thatsächlichen und durch den Zusammenhang seiner Ausführungen gerechtfertigten Erwähnung unbefugter Weise der Disziplin des Präsidenten zu unterwerfen ist diese gegen die Redner des Hauses, für welche allein sie Geltung hat, ungeachtet der offenbarsten Ausschreitungen und Ungehörigkeiten nicht zur Anwendung gebracht worden.

Das Land wird mit der Staatsregierung erkennen, daß bei einer derartigen Verletzung der schuldigen

Rücksichtnahme gegen die Räthe der Krone mehr und mehr alle Hoffnung auf eine ersprießliche Erledigung der zu gemeinsamer Lösung vorliegenden wichtigen Aufgaben schwindet.

Es mußte sich die Frage aufdrängen, ob der Regierung zugemuthet werden kann, Verhandlungen der erwähnten Art sich ferner erneuern zu lassen, ob sie nicht vielmehr die sofortige Wahrung ihrer Würde durch Anwendung der ihr verfassungsmäßig zustehenden Befugnisse dem Landtage gegenüber ins Auge zu fassen hat.

Wenn die Regierung von ernsten Schritten in dieser Beziehung vorläufig Abstand nimmt und die Selbstverleugnung übt, sich möglicherweise der Wiederholung verletzender Verhandlungen auszusetzen, so dürfte es nur in der Absicht geschehen, ihrerseits noch die Möglichkeit offen zu halten, zur verfassungsmäßigen Regelung der Finanz-Verwaltung für 1863 zu gelangen.

## Verordnungen und Bekanntmachungen der Central-Behörden.

**Nro. 99.** Abänderung des Post-Gesetz-Reglements betr.

Die Vorschriften im §. 41 ad IV. und im §. 48 ad IV. des Realements vom 21. Dezember 1860 zu dem Gesetze über das Postwesen in Betreff der Meldung zur Reise mit den ordentlichen Posten und der Einlieferung des Reisegepäcks werden hierdurch wie folgt abgeändert.

§. 41 ad IV. „Die Meldung muß innerhalb der für den Geschäfts-Verkehr mit dem Publikum bestimmten Dienststunden, §. 24) geschehen, kann aber, wenn die Post außerhalb der Dienststunden abgeht, auch noch gegen die Zeit der Abfertigung der betreffenden Post erfolgen. Uebrigens darf die Meldung über die gewöhnliche Schlußzeit der Post für die Personen-Beförderung ausnahmsweise unmittelbar bis zum Abgange der Posten noch stattfinden, so weit dadurch die pünktliche Absendung derselben nach dem Ermessen der Post-Anstalt nicht verzögert wird."

§. 48 ad IV. „Das Reisegepäck, soweit dasselbe nicht aus kleinen Reisebedürfnissen besteht, muß spätestens 15 Minuten vor der Abfahrt der betreffenden Post, unter Vorzeigung des Passagierbillets, bei der Post-Anstalt eingeliefert werden. Erfolgt die Einlieferung später, so hat der Reisende auf die Mitbeförderung des Gepäcks nur dann zu rechnen, wenn durch dessen Annahme und Verladung der Abgang der Post nicht verzögert zu werden braucht. So weit Reisende von einer Post auf die andere, oder von einem Bahnzuge auf die Post unmittelbar übergehen, wird das Gepäck stets unexpedirt, so lange es überhaupt noch möglich ist, den Reisenden zu der Weiterfahrt mit der Post, ohne Versäumniß für dieselbe anzunehmen."

Berlin, den 21. Februar 1863. Der Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten.

**Graf von Itzenplitz.**

## Verordnungen und Bekanntmachungen der Provinzial-Behörden.

**Nro. 100.** Reglement für die Prüfung behufs der Erlangung der Qualifikation als Kreis-physikus betr.

Da sich das Bedürfniß herausgestellt hat, die Bestimmungen des Reglements vom 1. Dezember 1825 über die Physikats-Prüfung in mehreren Punkten abzuändern und zu ergänzen, so hat das Königliche Ministerium der geistlichen Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten unterm 20. Februar c., die diesfälligen Anordnungen in einem besondern Reglement zusammengefaßt, welches wir hiermit zur weitern Nachachtung bekannt machen.

In Beziehung auf die Prüfungsgebühren verbleibt es bei der Verfügung vom 8. Februar 1856.

Cöln, den 28. Februar 1863. **Königliche Regierung.**

### Reglement

für die Prüfung Behufs Erlangung der Qualifikation als Kreisphysikus.

§. 1. Diejenigen praktischen Aerzte, welche in ihrer Approbation als Arzt, Wundarzt und Geburtshelfer das Prädikat „vorzüglich gut" erhalten haben, können zwei Jahre, diejenigen welche das Prädikat „sehr gut" erhalten haben, drei Jahre, die übrigen fünf Jahre nach erlangter Approbation zu der Physikatsprüfung zugelassen werden.

§. 2. Die Gesuche um Zulassung zur Prüfung sind unter Beifügung der Approbatian als Arzt, Wundarzt und Geburtshelfer an die betreffende Königliche Regierung zu richten, welche demnächst an den Minister der Medicinal-Angelegenheiten gutachtlich berichtet und sich hierbei insbesondere darüber zu äußern hat, ob der Candidat als wissenschaftlich gebildeter Arzt einen guten Ruf, das Vertrauen seiner Kranken und die Achtung seiner Collegen erworben, auch sonst sich so geführt habe, daß ihm ein öffentliches Amt ohne Bedenken anvertraut werden kann. Militairärzte haben hierüber ein Zeugniß des vorgesetzten General-Arztes beizubringen.

§. 3. Die Prüfung wird vor der Wissenschaftlichen Deputation für das Medicinal-Wesen abgelegt und besteht in einer schriftlichen, praktischen und mündlichen Prüfung.

§. 4. Für die schriftliche Prüfung werden zwei wissenschaftliche Ausarbeitungen geliefert, zu welchen die Aufgaben aus dem Gebiet der gerichtlichen Medizin- und der Sanitäts-Polizei oder, anstatt der letzteren aus dem Gebiet der medicinischen Statistik, der Kriegsarzneikunde oder der Hygiene entnommen werden. Die Aufgaben werden von der Wissenschaftlichen Deputation für das Medicinal-Wesen gestellt und dem Minister der Medicinal-Angelegenheiten eingereicht, welcher dieselben durch die betreffende Königliche Regierung dem Candidaten zufertigen läßt.

§. 5. Die Ausarbeitungen sind spätestens sechs Monate nach Empfang der Aufgaben dem Minister der Medicinal-Angelegenheiten mit der an Eidesstatt abzugebenden Versicherung, daß sie, abgesehen von den dabei benutzten litterarischen Hülfsmitteln, ohne anderweitige fremde Hülfe von dem Candidaten selbst angefertigt worden, einzureichen. Dieselben müssen geheftet und paginirt, auch gut und deutlich geschrieben sein und eine vollständige spezielle Angabe der benutzten litterarischen Hülfsmittel enthalten.

§. 6. Nach Ablauf der sechsmonatlichen Frist werden die Ausarbeitungen nicht mehr zur Censur angenommen, es sei denn auf besonderen Antrag der betreffenden Königlichen Regierung ausnahmsweise eine Nachfrist bewilligt worden, was jedoch unbedingt nur einmal zulässig ist. Unmittelbar an den Minister gerichtete Gesuche der Candidaten um Nachfrist werden nicht berücksichtigt. Wer die sechsmonatliche Frist resp. die bewilligte Nachfrist nicht innegehalten hat, darf frühestens erst ein Jahr nach Ablauf derselben neue Aufgaben erhalten. Wer auch dann die Arbeiten nicht rechtzeitig abliefert, wird überall nicht mehr zur Prüfung zugelassen.

§. 7. Die rechtzeitig eingereichten Probearbeiten werden der Wissenschaftlichen Deputation für das Medicinal-Wesen vorgelegt und von derselben mit der schriftlichen Censur dem Minister der Medicinal-Angelegenheiten zurückgereicht. Genügen die Arbeiten den Anforderungen, so wird der Candidat unmittelbar durch den Minister davon benachrichtigt und zu den übrigen Prüfungs-Abschnitten zugelassen. Wird eine der Arbeiten „mittelmäßig" oder „schlecht" befunden, so ist die ganze schriftliche Prüfung zu wiederholen und der Candidat kann je nach dem Ausfall der Censur nach Ablauf von 3 Monaten bis 2 Jahren sich neue Aufgaben durch die betreffende Königliche Regierung erbitten. Eine zweite Wiederholung findet nicht statt.

§. 8. Die praktische und mündliche Prüfung muß spätestens sechs Monate nach Mittheilung des Ausfalls der schriftlichen Prüfung absolvirt werden, widrigenfalls zunächst die schriftliche Prüfung wiederholt werden muß. Die Prüfung wird im Charité-Krankenhause zu Berlin von Mitgliedern der Wissenschaftlichen Deputation für das Medizinal-Wesen möglichst in zwei auf einander folgenden Tagen abgehalten. Während der Zeit vom 15. August bis 15. Oktober jeden Jahres finden keine Prüfungen statt.

§. 9. In der praktischen Prüfung hat der Candidat a. am ersten Tage in Gegenwart eines Mitgliedes der Deputation den Zustand eines Geisteskranken oder eines Verletzten zu untersuchen und sofort unter Clausur einen Fundbericht mit gutachtlicher Aeußerung über den Fall unter Berücksichtigung der gesetzlichen Bestimmungen abzufassen. b. am folgenden Tage an einer Leiche eine ihm aufgegebene legale Obduction zu verrichten und den Sectionsbericht vorschriftsmäßig zum Protokoll zu dictiren.

§. 10. Die mündliche Prüfung wird gleichzeitig mit der §. 9 lit. b. erwähnten practischen Prüfung von drei Mitgliedern der Wissenschaftlichen Deputation abgehalten, denen die Auswahl der aus dem ganzen Gebiet der Staatsarzneikunde, einschließlich der Veterinair-Polizei zu entnehmenden Prüfungs-Gegenstände überlassen bleibt. Mehr als drei Candidaten zugleich dürfen zu der praktischen oder mündlichen Prüfung nicht zugelassen werden.

§. 11. Ueber beide Prüfungen wird ein Protokoll aufgenommen, welches die Gegenstände der Prüfung, das Urtheil der Examinatoren über das Ergebniß jeder einzelnen Prüfung und die Schlußcensur über das Gesammt-Ergebniß der Prüfung enthalten muß. Dasselbe wird dem Minister der Medizinal-Angelegenheiten eingereicht.

§. 12. Im Fall eines ungenügenden Ergebnisses der praktischen oder der mündlichen Prüfung ist dieselbe je nach der Censur nach drei bis sechs Monaten zu wiederholen. Eine zweite Wiederholung findet auch hier nicht statt.

§. 13. Die für die medicinischen Prüfungen überhaupt vorgeschriebenen Censuren „vorzüglich gut", „sehr gut", „gut", „mittelmäßig" und „schlecht" kommen auch bei der Physikats-Prüfung in Anwendung. Auf Grund der drei ersten Censuren wird das Fähigkeits-Zeugniß zur Verwaltung einer Physikatsstelle ertheilt. Die beiden letzten Censuren haben die Abweisung des Candidaten zur Folge.

§. 14. Das gegenwärtige Reglement tritt sofort in Kraft, so daß auch diejenigen Candidaten, welche die nach den Bestimmungen des Reglements vom 1. Dezember 1825 anzufertigenden schriftlichen Probearbeiten bereits abgeliefert haben, praktisch und mündlich nach Vorschrift des neuen Reglements zu prüfen sind.

Denjenigen Candidaten, welche die nach jenen Bestimmungen anzufertigenden Probearbeiten noch nicht abgeliefert haben, wird auf ihren bei dem Minister der Medicinal-Angelegenheiten unmittelbar zu stellenden Antrag die Bearbeitung derjenigen Aufgaben erlassen werden, welche nicht unter die Kategorie der im §. 4 erwähnten Aufgaben fallen.

§. 15. Die §§. 75, 76 und 77 des Reglements für die Staatsprüfungen der Medicinal-Personen vom 1. Dezember 1825 werden hiermit aufgehoben.

Berlin, den 20. Februar 1863. Der Minister der geistlichen Unterrichts- und Medicinal-Angelegenheiten **v. Mühler.**

**Nro. 101.** Beschäftigung der Baumeister und Bauführer betr.

Nach einer Mittheilung des Herrn Ministers für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten ist es öfters vorgekommen, daß von Baumeistern und Bauführern bei Einsendung ihrer Beschäftigungs-Nachweisungen durch die Post ein portofreies Rubrum angewendet worden ist. In Folge dessen hat der Herr Minister uns beauftragt, den in unserm Bezirke beschäftigten Baumeistern und Bauführern bekannt zu machen, daß die in Folge der Verfügung vom 21. Januar 1857 an den Herrn Minister periodisch einzureichenden Beschäftigungs-Nachweisungen, da dieselben nicht als im ausschließlichen Interesse des Staates abgelassene Sendungen angesehen werden können, nach den Bestimmungen in §. 1 des Regulativs vom 3. Februar 1862 für portopflichtig zu erachten sind und somit nicht unter portofreiem Rubrum eingereicht werden dürfen, bei einer Beförderung durch die Post vielmehr frankirt werden müssen.

Cöln den 2. März 1863. **Königliche Regierung.**

**Nro. 102.** Ostercollecte für die Studirenden in Bonn betr.

Die diesjährige Ostercollecte für Freitische dürftiger und gesitteter Studirenden der evangelischen Theologie zu Bonn ist in den evangelischen Kirchen unseres Bezirks am ersten Ostertage, den 5. April d. Js. und in den jüdischen Bethäusern am Tage vorher, den 4. April abzuhalten.

Indem wir dies zur öffentlichen Kenntniß bringen erwarten wir von den evangelischen Pfarrern, sowie den israelitischen Gemeinde-Vorstehern die pünktliche Ablieferung des Ertrages an die betreffenden Steuerkassen.

Cöln, den 3. März 1863. **Königliche Regierung.**

**Nro. 103.** Kathol. Hauscollekte für die Restauration der Liebfrauenkirche in Trier betr.

Mit Bezugnahme auf unsere Amtsblatts-Bekanntmachung vom 11. März v. J. (Stück 11) bringen wir hierdurch zur öffentlichen Kenntniß, daß der Herr Ober-Präsident der Rheinprovinz den Termin zur Abhaltung der katholischen Hauscollekte im Bereich der Erzdiözese Cöln zu Gunsten der Liebfrauenkirche in Trier bis zum 1. August d. J. verlängert hat.

Cöln, den 6. März 1863. **Königliche Regierung.**

**Nro. 104.** Hauscollecte für die Rettungsanstalt auf St. Mauritz betr.

Mit Bezug auf unsere Amtsblatts-Bekanntmachung vom 8. Oktober v. J. (Stück 47) bringen wir hiermit zur öffentlichen Kenntniß, daß der Herr Ober-Präsident der Rheinprovinz den Termin zur Abhaltung der Hauscollecte für die Anstalt zum guten Hirten auf St. Mauritz bei Münster für den diesseitigen Verwaltungsbezirk mit Ausnahme des Stadt- und Landkreises Cöln und des Kreises Bergheim bis zum 31. Juli c. verlängert hat.

Cöln, den 2. März 1863. **Königliche Regierung.**

**Nro. 105.** Prüfung der Seminar-Aspiranten zu Brühl betr.

Die diesjährige Prüfung zur Aufnahme neuer Zöglinge für die Schullehrer-Seminare zu Brühl und Kempen wird am 6. und 7. Mai d. J. im Seminar zu Brühl stattfinden. Die Seminar-Aspiranten haben sich unter Einreichung der erforderlichen Zeugnisse vor dem 1. April d. J. durch die Herren Schulpfleger rücksichtlich die städtischen Schulcommissionen dazu anzumelden.

Cöln den 7. März 1863. **Königliche Regierung.**

**Nro. 106.** Die Uniformirung der Militair-Begräbniß-Vereine betr.

Des Königs Majestät haben mittelst Allerhöchster Ordre vom 22. Januar c. zu genehmigen geruht, daß für diejenigen der uniformirten Militair-Begräbniß-Vereine, welche die Beschaffung der durch die Allerhöchste Ordre vom 23. November 1861 vorgeschriebenen Bekleidungs- und Ausrüstungs-Stücke noch nicht beendet haben, der auf den 1. Januar d. J. festgesetzte Termin zum Ablegen der bis dahin getragenen, den Bestimmungen der letztgedachten Ordre nicht entsprechenden Bekleidungs-Stücke rc. auf den 1. Juli 1863 verlegt werde.

Diese Allerhöchste Bestimmung wird hierdurch mit Bezug auf unsere Amtsblattsbekanntmachung vom 18. Februar v. J. (Amtsbl. S. 69) zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Cöln, den 3. März 1863. **Königliche Regierung.**

Königlich Rheinischer Appellations-Gerichtshof.

**Nro. 107.** Assisen zu Cöln betr.

Die Eröffnung der gewöhnlichen Assisen im Bezirk des Königl. Landgerichts zu Cöln für das II. Quartal 1863 wird hiermit auf **Montag den 20. April 1863** festgesetzt und der Herr Geheime Justiz- und Appellations-Gerichts-Rath v. Ammon zum Präsidenten desselben ernannt.

Gegenwärtige Verordnung soll auf Betreiben des Königl. Herrn General-Prokurators in der gesetzlichen Form bekannt gemacht werden.

Cöln, den 1. März 1863.

Der Erste Präsident des Königlichen Rheinischen Appellations-Gerichtshofes (gez.) **Broicher.**

Für gleichlautenden Auszug: Der Ober-Sekretair. (L. S.) **Wallraff.**

Königlich Rheinischer Appellations-Gerichtshof.

**Nro. 108.** Assisen zu Bonn betr.

Die Eröffnung der gewöhnlichen Assisen im Bezirk des Königl. Landgerichts zu Bonn für das II. Quartal 1863 wird hiermit auf **Montag den 20. April 1863** festgesetzt und der Herr Appellations-Gerichts-Rath Bossier zum Präsidenten desselben ernannt.

Gegenwärtige Verordnung soll auf Betreiben des Königl. Herrn General-Prokurators in der gesetzlichen Form bekannt gemacht werden.

Cöln, den 1. März 1863.

Der Erste Präsident des Königlichen Rheinischen Appellations-Gerichtshofes (gez.) **Broicher.**

Für gleichlautenden Auszug: Der Ober-Sekretair. (L. S.) **Wallraff.**

**Nro. 109.** Post-Angelegenheiten betr.

Bei der zwischen Hennef und Altenkirchen täglich coursirenden Personenpost können an folgenden Stellen Reisende in offene Plätze des Hauptwagens oder der etwa vorhandenen Beichaisen aufgenommen werden:

in Buchholz beim Wirthe Pleßgen,
in Warth an der Barriere,
in Griesenbach beim Wirthe v. d. Hork,
in Kircheip beim Wirthe Altgeld,
in Hasselbach beim Wirthe Schneider,
in Weyerbusch bei Wittwe Schmidt,
in Birnbach beim Wirthe Schumann,
in Oberölsen beim Wirthe Schaefer.

Cöln, den 3. März 1863.

Der Ober-Post-Direktor. In Vertretung **Schultze.**

**Nro. 110.** Landwirthschaftliche Akademie zu Waldau betr.

Waldau,

Königlich Preußische landwirthschaftliche Akademie bei Königsberg i. Pr.

Das Sommer-Semester beginnt am 20. April. — Vorlesungen an der Akademie.

Spezieller Pflanzenbau; Wiesenbau; Schafzucht: Direktor, Oekonomie-Rath Wagener. — Bodenkunde; Trockenlegung der Grundstücke und Drainage; Geräthekunde; Schweinezucht: Administrator Freiherr Dr. v. d. Goltz. — Düngerlehre I. Theil; landwirthschaftliche Fütterungslehre: Dr. Heiden, privatim. — Pferdekenntniß; Krankheiten der Hausthiere; Gesundheitspflege der landwirthschaftlichen Hausthiere: Thierarzt Neumann. — Organische Chemie; Physik I. Theil und Meteorologie; landwirthschaftlich-technische Gewerbe: Prof. Dr. Ritthausen. — Systematische Botanik mit besonderer Berücksichtigung der norddeutschen Flora und der Kulturgewächse; Krankheiten der landwirthschaftlichen Kulturgewächse; land- und forstwirthschaftl. Insektenkunde: Prof. Dr. Körnicke. — Waldbau u. Forstschutz: Oberförster Gebauer.

Praktische Uebungen und Erläuterungen.

Landwirthschaftliche Demonstrationen und Excursionen: Administrator Freiherr Dr. v. d. Goltz. Demonstrationen auf den Versuchsfeldern: Versuchsfeld-Dirigent Pietrusky. — Botanische Excursionen: Prof. Dr. Körnicke. — Forstwirthschaftliche Excursionen: Oberförster Gebauer. — Uebungen im chemischen Laboratorium: Prof. Dr. Ritthausen. — Mikroskopische Uebungen im physiologischen Laboratorium: Prof. Dr. Körnicke. — Anleitung zum Planzeichnen; Uebungen im Feldmessen und Nivelliren: Baumeister Kinzel. — Demonstrationen im Obst- und Gemüsebau: Instituts-Gärtner Strauß.

Ueber die Verhältnisse der Akademie und deren Hülfsmittel enthält der Mentzel-v. Lengerke'sche landwirthschaftliche Kalender nähere Nachrichten, auch ist der unterzeichnete Direktor gern bereit, darüber auf Anfragen weitere Auskunft zu ertheilen.

Waldau, den 27. Februar 1863.

**L. Wagener.**

**Nro. 111.** Landwirthschaftliche Akademie in Eldena betr.

Lectionsplan der Königl. staats- und landwirthschaftlichen Akademie zu Eldena bei Greifswald für das Sommersemester 1863.

Die Vorlesungen an der hiesigen Königl. Akademie beginnen mit dem nächsten Sommersemester am 13. April und werden sich auf die nachbenannten Unterrichtsgegenstände beziehen.

1. Ein- und Anleitung zum akademischen Studium; 2. Volkswirthschaftslehre I. Theil; Direktor Professor Dr. Baumstark. 3. Landwirthschaftsrecht; Professor Dr. Häberlin. 4. Allgemeiner Acker- und Pflanzenbau; Landwirthschaftliche Statistik; 6. Praktische Uebungen im Boniiren; Professor Dr. Segnitz 7. Besonderer Acker- und Pflanzenbau; 8. Wiesenbau; 9. Praktische landwirthschaftliche Demonstrationen; Deconomie-Rath Dr. Rade. 10. Obstbaumzucht mit Demonstrationen und Uebungen; akademischer Gärtner Jeamack. 11. Allgemeine Vieh und Pferdezucht; 12. Pferdekenntniß und Hufbeschlag; 13. Lehre von den innern Krankheiten der Haussäugethiere; Departements-Thierarzt Dr. Fürstenberg. 14. Forstwirthschaftliche Produktionslehre; 15. Forstwirthschaftliche Excursionen; Forstmeister Wiese. 16. Bodenkunde; 17. Organische Experimental-Chemie; 18. Uebungen im chemischen Laboratorium; 19 Physik; Professor Dr. Trommer. 20. Pflanzensystematik und Anleitung zum Bestimmen der Pflanzen; 21. Pflanzengeographie; 22. Botanische Excursionen; Dr. Jessen. 23. Feldmessen und Nivelliren; Professor Dr. Grunert. 24. Landwirthschaftliche Baukunst II. Theil; 25. Wege- und Wasserbau, Baumeister Müller.

Außerdem wird Herr Dr. Scholz analytische Chemie vortragen, ein Repetitorium über anorganische Chemie halten, und im chemischen Laboratorium assistiren.

Eldena, im Februar 1863. Der Geheime Regierungsrath und Direktor der Königl. staats- und landwirthschaftlichen Akademie Dr. E. Baumstark.

**Nro. 112.** Amtssuspension betr.

Durch Urtheil der Disciplinarkammer des hiesigen Königlichen Landgerichts vom 5. d. M. ist der Gerichtsvollzieher Theodor Steinbrück zu Mettmann, wegen verschiedener Dienstvergehen zu einer Suspensionsstrafe von sechs Wochen verurtheilt worden. Die Amtssuspension beginnt mit dem 1. März c.

Elberfeld, den 28 Februar 1863. Der Ober-Prokurator gez. Scriba.

## Personal-Chronik.

An Stelle des auf seinen Antrag ausgeschiedenen Bürgermeisters Rath ist der Gutsbesitzer Joseph Dreesen zu Gielsdorf kommissarisch zum Bürgermeister der Bürgermeisterei Oedekoven ernannt, und das Bürgermeisterei-Büreau nach Gielsdorf bei Roisdorf verlegt worden.

Der Arzt, Wundarzt und Geburtshelfer Dr. Aron Kronenberg hat seinen Wohnsitz von Bonn nach Leichlingen im Kreise Solingen verlegt.

Der Arzt, Wundarzt und Geburtshelfer Dr. August Holthof hat sich zu Cöln niedergelassen.

Der Arzt Wundarzt und Geburtshelfer Dr. Richard Schmitz hat seinen Wohnsitz von Bonn nach Bad Neuenahr im Kreise Ahrweiler verlegt.

Dem Apotheker H. A Quincke zu Deutz ist die Concession zur Fortführung der Zapp'schen Apotheke daselbst, jedoch nur unter dem in der Allerhöchsten Kabinets Ordre vom 5. Oktober 1816 vorgeschriebenen Vorbehalte ertheilt worden.

Der bisherigen in aller Beziehung qualificirten und bewährten Lehrerin Agnes Riphahn ist die Erlaubniß zur Errichtung einer höheren Töchterschule in hiesiger Stadt ertheilt worden.

Dem Barbier Joh. Jos. Zimmermann zu Geistingen ist die Erlaubniß zur Ausübung der kleinen Chirurgie, jedoch nur auf jedesmalige Anordnung eines approbirten Arztes ertheilt worden.

Der Catharina Nagel hierselbst ist die Erlaubniß zur Ausübung der kleinen Chirurgie bei weiblichen Kranken, jedoch nur auf jedesmalige Anordnung eines approbirten Arztes, ertheilt worden.

Den Ehefrauen J. Schell, P Erven und A. Grevenberg hierselbst ist die Erlaubniß zur Ausübung der kleinen Chirurgie bei weiblichen Kranken, jedoch nur auf jedesmalige Anordnung eines approbirten Arztes ertheilt worden.

Die Schulamts Candidatin Agnes Gilles ist zur zweiten Lehrerin an der Mädchenschule in Gymnich Kreis Euskirchen, ernannt worden

Hierbei der öffentliche Anzeiger Stück 10.

Druck von W. Greven & A. Bechtold in Köln.

# Amtsblatt
der
# Königlichen Regierung zu Cöln.

**Stück 11.** Cöln, Dienstag den 17. März 1863.

## Inhalt der Gesetz-Sammlung.

**Nro 113.** Das am 2. März 1863 zu Berlin ausgegebene Stück 4 der Gesetz-Sammlung enthält unter:

Nro. 5657. Den Allerhöchsten Erlaß vom 19. Januar 1863, betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte für den Bau und die Unterhaltung einer Chaussee von Wangerin im Kreise Regenwalde bis zum Bahnhofe gleichen Namens der Stargard-Cösliner Eisenbahn.

Nro. 5658. Den Allerhöchsten Erlaß vom 19. Januar 1863, betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte für den Bau und die Unterhaltung einer Chaussee von Sangerhausen über Wippra bis zur Clausstraße und von dieser Straße bis zur Meisdorf-Harzgeroder Chaussee.

Nro 5659. Den Allerhöchsten Erlaß vom 26. Januar 1863, betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte für den Bau und die Unterhaltung einer Kreis-Chaussee von Metelen bis zur Münster-Glanerbrücker Staatsstraße in der Richtung auf Wetteringen, im Kreise Steinfurt.

Nro. 5660. Das Statut der Entwässerungs-Sozietät für das Heerde-Ueberemser-Ems-Thal in den Kataster-Gemeinden Clarholz des Regierungsbezirks Minden, und Harsewinkel und Greffen des Regierungsbezirks Münster Vom 9. Februar 1863.

## Verordnungen und Bekanntmachungen der Provinzial-Behörden.

**Nro. 114.** *Polizeistrafgelderfonds für 1862 betr.* Nachstehende Uebersicht der vorjährigen Einnahmen und Ausgaben des Polizeistrafgelderfonds für unsern Verwaltungsbezirk und des dazu gehörigen Nebenfonds für die Bürgermeistereien Bonn excl. Stadt, Godesberg, Oedekoven, Poppelsdorf, Villip im Kreise Bonn sowie Rheinbach, Adendorf, Cuchenheim, Münstereifel excl. Stadt und Ollheim im Kreise Rheinbach wird hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

A. Ueberſicht über den Polizeistrafgelder-Fonds pro 1862.

| | | Thlr. | Sg. | Pf. |
|---|---|---|---|---|
| | **I. Einnahme.** | | | |
| 1 | Bestand aus den Vorjahren | 8561 | 12 | 1 |
| 2 | Einnahme an polizeilichen Geldstrafen | 5644 | — | 3 |
| 3 | Zinsen von angelegten Kapitalien | 436 | 18 | — |
| | Summa der Einnahme: | 14642 | — | 4 |
| | **II. Ausgabe.** | | | |
| 1 | Zur Unterstützung verwaister und verlassener Kinder | 3169 | 8 | 9 |
| 2 | Denunziantenantheile aus Maaß- und Gewichts-Contraventionen | 4 | 12 | 6 |
| 3 | Zur Unterhaltung der Taubstummenschulen in Kempen und Meurs | 240 | — | — |
| 4 | „ „ des Vereins für unbemittelte Badegäste in Aachen | 25 | — | — |
| 5 | Der Stadt Cöln Antheil an den eingegangenen Geldstrafen | 1753 | 25 | 5 |
| 6 | „ „ Bonn desgleichen | 173 | 18 | 3 |
| 7 | „ „ Münstereifel | 43 | 2 | 7 |
| 8 | 1% der eingegangenen Geldstrafen zu Verwaltungkosten | 56 | 13 | 2 |
| | Summa der Ausgaben: | 5465 | 20 | 8 |
| | Die Summa der Einnahme ist: | 14642 | — | 4 |
| | Bleibt Bestand: | 9176 | 9 | 8 |
| | wovon 9100 Thlr. bei der Rheinischen Provinzial-Hülfskasse rentbar angelegt sind. | | | |

B. Uebersicht über den Nebenfonds pro 1862.

| | | Thlr. | Sg. | Pf. |
|---|---|---|---|---|
| | I. Einnahme. | | | |
| 1 | Bestand aus den Vorjahren . . . . . . . . . . | 3159 | 4 | 2 |
| 2 | Zinsen von angelegten Capitalien . . . . . . . . . | 109 | 24 | 9 |
| | Summa der Einnahme: | 3268 | 28 | 11 |
| | II. Ausgabe. | | | |
| 1 | Zur Unterstützung verwaister und verlassener Kinder der participirenden Gemeinden . . . . . . . . . . . . . . . | 95 | 7 | 6 |
| | Bleibt Bestand: einschließlich 2700 Thlr. Staatsschuldscheine und 450 Thlr. Depositen bei der Rheinischen Provinzial-Hülfskasse. | 3173 | 21 | 5 |

Cöln, den 9. März 1863. **Königliche Regierung.**

**Nro. 115.** Amtssuspension betr.

Durch das nunmehr rechtskräftige Urtheil des hiesigen Königlichen Landgerichtes vom 28. Januar c. ist der Gerichtsvollzieher Hermann Heinrich Kolvenbach hierselbst wegen Verletzung seiner Amtspflichten aus grober Fahrlässigkeit und der Renitenz gegen die Verfügung seiner Vorgesetzten auf drei Monate von seinem Amte suspendirt worden.

Düsseldorf, den 7. März 1863. Der Ober-Prokurator (gez.) **v. Ammon.**

**Nro. 116.** Post-Angelegenheiten betr.

Die tägliche Personenpost von Hennef nach Altenkirchen über Uckerath wird vom 12. März d. J. an aus Hennef um 7¾ Uhr Abends abgehen.

Cöln, den 9. März 1863. Der Ober-Post-Direktor. In Vertretung **Schultze.**

**Nro. 117.** Universität zu Bonn betr.

Vorlesungen auf der Rheinischen Friedrich-Wilhelms-Universität zu Bonn im Sommerhalbjahr 1863. — Der Anfang der Vorlesungen fällt auf den 13. April.

Evangelische Theologie. Einleit. in's Alte Test.; Jesaia: Schlottmann. — Die kleinen Phropheten; Hebräische Uebungen: Kamphausen. — Evangel. des Johannes: Plitt. — Die Briefe des Paulus an die Kolosser, Epheser, Philipper: Ritschl. — Brief des Jakobus: Lic. Barmann. — Biblische Theologie: Lange — Kirchengeschichte, erster Theil: Lic. Barmann. — Kirchengeschichte von Gregor VII. bis zum Schluß des 18. Jahrhunderts; Geschichte der römisch-katholischen Kirche vom Tridentinum an: Krafft. — Die moderne Theosophie; Dogmatik: Ritschl. — Polemik u. Irenik; Christliche Ethik: Lange. — Vergleichung der hellenischen Ethik mit der christlichen: Schlottmann. — Liturgik; Lehre von der Kirchenverfassung: Plitt. — Uebungen des Königl. theologischen Seminars: Lange, Schlottmann, Krafft. — Uebungen des Königl. homiletisch katechetischen Seminars: Plitt.

Katholische Theologie. Biblische Archäologie: Reusch — Genesis: Dr Langen. — Psalmen; Messianische Weissagungen der nachexilischen Zeit: Reusch. — Evangel. des h. Johannes; Harmonie der Leidensgeschichte: Vogelsang. — Brief an die Römer: Lic. Simar. — Galaterbrief: Vogelsang. — Die neutestamentliche Ethik: Lic. Simar. — Die politischen u. religiösen Zustände der Juden zur Zeit Christi: Dr. Langen. — Kirchengeschichte, II. Theil: Hilgers u. Floß. — Kirchengeschichte, III. Theil: Floß. — Geschichte des Concils von Trient: Dieringer. — Patrologie: Hilgers. — Dogmengeschichte; Dogmatik, II. Theil: Dieringer. — Moraltheologie, I. Theil: Floß. — Pastoraltheologie, II. Theil; Verwaltung des Bußsakramentes: Roth. — Exegetische Uebungen: Reusch. — Homiletische Uebungen: Dieringer. — Katechetische Uebungen: Roth. — (Die Professoren Achterfeld u. Braun halten keine Vorlesungen.)

Rechtswissenschaft. Jurist. Encyklopädie u Methodologie: Blume. — Naturrecht: Walter. — Institutionen des römischen Rechts: Böcking. — Römische Rechtsgeschichte; Röm. Lehre der dinglichen Rechte; Pandekten: Sell. — Repetitorium über ausgewählte Theile der Institutionen; Repetitorien über römisches Recht: Dr. Karlowa. — Ausgewählte Lehren des römischen oder Strafrechts: Böcking. — Deutsche Rechtsgeschichte: Walter u. Perthes. — Ausgewählte Theile der deutschen Rechtsalterthümer: Walter. — Ausgewählte Theile des deutschen Rechts: Perthes. — Deutsches Privatrecht: Hälschner. — Lehnrecht: Achenbach. — Handelsrecht: Hälschner. — Lehre von den Handelsgesellschaften: Bauerband. — Deutsches Wechselrecht: Achenbach. — Preuß. Landrecht: Nicolovius. — Deutsches Staats- u. Bundesrecht: Hälschner u. Hüffer. — Ausgewählte Theile des preuß. Staatsrechts: Nicolovius. — Strafrecht: Böcking. — Civilprozeß; Ueber Competenzconflikte: Bluhme. — Rheinisches Civilproceßrecht: Bauerband. — Gemeiner, rheinischer u. preußischer Criminalprozeß: Bluhme. — Kirchenrecht aller christl. Con-

fessionen: Walter. — Kirchliches Vermögensrecht mit besonderer Rücksicht auf die Verhältnisse in Preußen u. der Rheinprovinz: Hüffer. — Europäisches Völkerrecht: Hälschner. — Uebungen eines germanistisch-staatswissenschaftlichen Vereins: Hälschner u. Achenbach.

Heilkunde. Encyklopädie u. Methodologie der Medicin: Schaaffhausen. — Osteologie u. Syndesmologie: von La Valette St. George. — Anatomie der Sinnesorgane: Schultze. — Lage der Eingeweide: M. J. Weber. — Repetitorium der Anatomie: von La Valette St. George. — Mikroskopische Anatomie: Schultze. — Mikroskopische Uebungen: Derselbe u. von La Valette St. George — Mikroskopische Anatomie des Gehirns u. Rückenmarks: Dr. Deiters. — Entwickelungsgeschichte: von La Valette St. George. — Allgemeine Physiologie Pflüger u. Schaaffhausen. — Specielle Physiologie, I. Theil; Physiologischer Cursus; Medicinische Chemie: Pflüger. — Allgemeine Pathologie u. Therapie: Schaaffhausen. — Allgemeine Pathologie mit Einschluß der pathologischen Histologie: Dr. Deiters. — Allgemeine pathologische Anatomie; Pathologisch-anatomische Demonstrationen; Cursus der pathologischen Anatomie: O. Weber. — Demonstrationen der Präparate über Mißbildungen im anatomischen Museum: Mayer. — Allgemeine u. spezielle Arzneimittellehre; Repetitorium u. Examinatorium der Arzneimittellehre: Formulare: Albers. — Lehre von den Heilquellen: Naumann. — Gesundheitspflege: Dr. Binz. — Diagnostischer Cursus: Albers. — Auscultation u. Percussion mit praktischen Uebungen: Dr. Deiters. — Specielle Pathologie u. Therapie; Medicinische Klinik u Poliklinik: Naumann. — Ueber Kehlkopfskrankheiten, mit besonderer Berücksichtigung der Laryngoskopie: Dr. Wolff. — Pathologie u. Therapie der Kehlkopfskrankheiten nebst praktischen Uebungen: Dr. Binz — Psychiatrie u. psychiatrische Klinik: Albers. — Psychiatrie als Repetitorium: Dr. Finkelnburg. — Chirurgie: Busch. — Ueber gewählte Abschnitte der praktischen Chirurgie: Wutzer. — Ueber Luxationen; Chirurgisch-augenärztliche Klinik u. Poliklinik; Chirurgischer Operationscursus: Busch. — Funktionsstörungen des Auges: Dr. Sämisch — Verbandlehre: O. Weber. — Gesammte Geburtshülfe; Die wichtigsten Weiberkrankheiten; Geburtshülfliche Klinik u. Poliklinik; Phantomübungen: Kilian. — Gerichtliche Medicin für Mediciner u. Juristen: Derselbe. — Dieselbe als Repetitorium: Dr Finkelnburg.

Philosophie. Logik u. Dialektik: van Calker. — Psychologie: Dr. Neuhäuser u. Dr. Sträter. — Metaphysik: Knoodt u. Dr. Neuhäuser. — Ethik: van Calker. — Pädagogik: Knoodt. — Philosophie der Geschichte; Allgemeine Geschichte der Philosophie: Schaarschmidt. — Geschichte der christl. Philosophie: Brandis. — Metaphysik des Aristoteles: Knoodt. — Ethik des Aristoteles: Dr. Fischer. — Logisch-metaphysische Uebungen: Brandis. — Philosophische Unterredungen über ausgewählte Themata der Geschichte der Philosophie u. einzelner philosoph. Disciplinen: van Calker. — Philosophische Uebungen: Schaarschmidt. — Philosophisches Repetitorium u. Disputatorium: Dr. Neuhäuser.

Philologie. Orientalische Philogogie. Elemente des Sanskrit: Gildemeister. — Fortsetzung des Sanskrit: Lassen. — Vergleichende Grammatik der semitischen Sprachen; Aethiopisch; Fortsetzung des Arabischen; Erklärung leichterer oder schwierigerer arabischer u. indischer Schriftsteller; Fortsetzung der Erklärung persischer Schriftsteller: Gildemeister.

Klassische Philologie. Wichtigere Lehren der lateinischen Grammatik: Ritschl. — Griechische Litteraturgeschichte, Theil II., Jahn. — Lateinische Litteraturgeschichte: Ritter. — Griechische Religionsgeschichte: Schmidt. — Sophokles' Antigone im Königl. philologischen Seminar: Ritschl. — Sophokles' Antigone: Heimsoeth — Aristophanes' Wolken: Schopen. — Platons' Gastmahl: Ritter. — Plautus' Trinummus: Ritschl. — Virgil's Eclogen im Königl. philologischen Seminar: Jahn. — Disputirübungen im Königl. philologischen Seminar: Ritschl u. Jahn. — Epigraphische Uebungen: Ritschl. — Uebungen des archäologischen Seminars: Jahn. — Metrische Uebungen: Heimsoeth. — Disputirübungen der philologischen Gesellschaft: Schmidt.

Neuere Philologie. Die Elemente der althochdeutschen Grammatik: Diez. — Deutsche Mythologie; Gedichte Walter's von der Vogelweide: Simrock. — Ueber Göthe's Faust: Dr. Sträter. — Geschichte der englischen Litteratur; Milton's „Paradise lost“: Delius. — Provenzalische Sprache u. Poesie: Diez. — Geschichte der französischen Literatur während der Revolution u des ersten Kaiserreichs; La Bruyere's Charaktere, nebst Sprech- u. Schreibübungen: Monnard. — Calderon's Schauspiel „la vida es sueno“: Diez.

Boileau's Lutrin; Französische Sprech- u. Stilübungen mit Repetitorien u. Examinatorien: L. Rabaud.

Kunst. Geschichte des Holzschnitts und Kupferstichs: Springer. — Geschichte der Musik, insbesondere der Kirchenmusik; Unterricht im Orgelspiel, verbunden mit Gesangübungen: Breidenstein.

Unterricht im freien Handzeichnen, in der Linear- u. Luftperspektive; Anleitung im Oel- u. Aquarellmalen; Excursionen zum Zeichnen landschaftlicher Studien nach der Natur: akadem. Zeichnenlehrer **Hohe**.

**Geschichte und geschichtliche Hülfswissenschaften.** Einleitung in das Studium der römischen Geschichte: **Loebell**. — Englische Geschichte: Dr. **von Noorden**. — Geschichte des Reformationszeitalters: **Kampschulte**. — Geschichte des Tridentinischen Concils: Dr. **Maurenbrecher**. — Geschichte des 18. Jahrhunderts: **von Sybel**. — Culturgeschichte des 16. u. 17. Jahrh.: **Springer**. — Uebungen des Königl. historischen Seminars: **Loebell** u. **Sybel**. — Historische Uebungen: **Kampschulte**. — Topographie von Attika: Dr. **Wachsmuth**.

**Staats- und Cameralwissenschaften.** Encyklopädie der Kameral- und Staatswissenschaften; Systeme der Politik, der Volks- und Staatswissenschaft: **Kaufmann**. — Finanzwissenschaft; Uebersicht der Verfassung u. Verwaltung von Großbrittannien; Uebungen eines germanistisch staatswissenschaftlichen Vereins in der Nationalökonomie: **Nasse**.

**Mathematik.** Analytische Geometrie der Ebene: **Beer**. — Trigonometrie: **Radicke**. — Elementare Analysis u. höhere Algebra: **von Riese**. — Ausgewählte Kapitel der höheren Arithmetik u. Algebra: **Beer**. — Differential- u. Integralrechnung: **Radicke** und Dr. **Gehring**. — Analytische Mechanik: Dr. **Gehring**. — Ueber Dampf- u. Luftmaschinen, Eisenbahnen u. Telegraphen: **v. Riese**. — Mathematisch-physikalische Uebungen: **Plücker**. — Ausgewählte Kapitel der mathematischen Physik: Dr. **Gehring**. — Ueber Fixsternverzeichnisse u. astronomische Tafeln; Ueber die Fixsterne; Geographische Ortsbestimmung; Praktisch-astronomische Uebungen: **Argelander**.

**Naturwissenschaften.** Experimentalphysik: **Plücker**. — Reine u. angewandte Experimentalchemie: **Bischof**. — Anorganische Chemie: **Landolt**. — Analytische Chemie: **Bergemann**. — Qualitative Analyse: **Landolt**. — Ausgewählte Kapitel der organischen Chemie: **Bischof**. — Organische Chemie: **Landolt**. — Ueber die chemischen Gifte; Pharmacie; Chemisch-pharmaceutisches Praktikum: **Bergemann**. — Chemisches Praktikum: **Landolt**. — Mineralogie; Pharmaceutische Mineralogie; — Ueber die besondern Lagerstätten der Fossilien: **Nöggerath**. — Mineralogische Uebungen: Dr. **Andrä**. — Geognosie mit besonderer Berücksichtigung der Petrographie; Geognostische Ausflüge Dr. **vom Rath**. — Paläontologie: Dr. **Andrä**. — Allgemeine Botanik mit Demonstrationen lebender Gewächse: **Treviranus**. — Allgemeine u. systematische Botanik: **Schacht**. — Grundzüge der systematischen, anatomischen u. physiologischen Botanik: Dr. **Hildebrand**. — Natürliches System der einheimischen Gewächse: **Treviranus**. — Ueber Pflanzenbefruchtung; Botanische Excursionen: **Schacht**. — Botan.-Excursionen u. Botanische Demonstrationen: Dr. **Hildebrand**. — Allgemeine u. specielle Zoologie; Naturgeschichte der Säugethiere: **Troschel**. Uebungen des Königl. naturwissenschaftlichen Seminars: **Troschel**, **Nöggerath**, **Bischof**, **Plücker**, **Schacht**.

**Gymnastische Fertigkeiten.** Fechtkunst: akadem. Fechtmeister **Ehrig**. — Tanzkunst: akadem. Tanzlehrer **Radermacher**.

---

## Personal-Chronik.

Der Lehrerin Amalia Steiner ist die Erlaubniß zur Errichtung einer höheren Töchterschule zu Honnef im Siegkreise, ertheilt worden.

Der Garnison-Verwaltungs-Controlleur Müller in Bonn ist zum Garnison-Verwaltungs-Inspector ernannt worden.

Der Arzt, Wundarzt und Geburtshelfer Dr. Braus hat seinen Wohnsitz von Deutz nach Cöln verlegt.

Der Arzt, Wundarzt und Geburtshelfer Dr. Heimlich hat seinen Wohnsitz von Cöln nach Haan im Kreise Elberfeld verlegt.

---

Hierbei der öffentliche Anzeiger Stück 11.

---

Druck von W. Greven & A. Bechtold in Köln.

# Amtsblatt

der

# Königlichen Regierung zu Cöln.

**Stück 12.** Cöln, Dienstag den 24. März 1863.

### Inhalt der Gesetz-Sammlung.

**Nro. 118.** Das am 13. März 1863 zu Berlin ausgegebene Stück 5 der Gesetz-Sammlung enthält unter:

Nro. 5661. Das Privilegium wegen Ausgabe auf jeden Inhaber lautender Tilsiter Stadtobligationen zum Betrage von 45,000 Thalern. Vom 31. Januar 1863.

Nro. 5662. Die Bestätigungs-Urkunde, betreffend den unter dem 6. Dezember 1862 abgeschlossenen Vertrag wegen Verschmelzung des Unternehmens der Prinz-Wilhelm Eisenbahngesellschaft mit dem der Bergisch-Märkischen Eisenbahngesellschaft. Vom 16. Februar 1863.

Nro. 5663. Die Bestätigungs-Urkunde, betreffend einen Statut-Nachtrag der Bergisch-Märkischen Eisenbahngesellschaft. Vom 16. Februar 1863.

Nro. 5664. Die Bekanntmachung, betreffend die Allerhöchste Genehmigung der unter der Firma „Bielefelder Aktiengesellschaft für mechanische Weberei" mit dem Sitze zu Bielefeld errichteten Aktiengesellschaft. Vom 27. Februar 1863.

Nro. 5665. Die Bekanntmachung, betreffend die Allerhöchste Genehmigung der Abänderung der Statuten der unter der Firma „Phönix, Aktiengesellschaft für Bergbau und Hüttenbetrieb" mit dem Sitze zu Laar bestehenden Gesellschaft. Vom 5. März 1863.

### Verordnungen und Bekanntmachungen der Central-Behörden.

Instruktion für das Berg-Eichungs-Amt im Bezirke des Ober-Bergamts zu Bonn.

**Nro. 119.** Berg-Eichungs-Amt in Bonn betr. Mit Bezugnahme auf die Maaß- und Gewichts-Ordnung vom 16. Mai 1816 wird dem für den Bezirk des Oberbergamts zu Bonn eingesetzten Berg-Eichungs-Amt zu Bonn, unter Aufhebung der bisher hinsichtlich des Berg-Eichungs-Wesens bestandenen Einrichtungen und Vorschriften, die nachstehende Anweisung bei Ausübung seiner Obliegenheiten, ertheilt:

§. 1. Das Berg-Eichungs-Amt besteht aus einem Vorsitzenden, welcher auf den Vorschlag des Königlichen Oberbergamtes von der Königlichen Regierung zu Cöln ernannt wird, und einigen Beisitzern, welche das Königliche Oberbergamt aus der Zahl seiner technischen Mitglieder oder technischen Hülfsarbeiter ernennt.

Die Kassen-Geschäfte des Berg-Eichungs-Amtes hat der jedesmalige Rendant der Oberbergamts-Kasse zu besorgen. Als Sachverständige fungiren die Revierbeamten innerhalb des Bereiches der ihnen anvertrauten Reviere und bei den Königlichen Werken die Berg-Inspektoren.

§. 2. Das Berg-Eichungs-Amt ist der Departements-Eichungs-Kommission zu Cöln untergeordnet, und hat deren Anweisung in Bezug auf alle das Eichungs-Wesen betreffende Angelegenheiten Folge zu leisten.

§. 3. Das Dienstsiegel, dessen sich das Berg-Eichungs-Amt zu bedienen hat, enthält einen Preußischen Adler mit der Umschrift: „Königliches Berg-Eichungs-Amt zu Bonn."

§. 4. Dem Berg-Eichungs-Amte liegt ob, die auf den Bergwerken des Oberbergamts-Distrikts zum Verkauf und zur Ermittelung der Bergwerks-Abgaben dienenden Gemäße und Fördergefäße nach Maßgabe der nachfolgenden Bestimmungen zu justiren und demnächst mit dem vorschriftsmäßigen Stempel zu versehen.

§. 5. Das Berg-Eichungs-Amt bezieht von der Eichungs-Kommission die Normal-Maaße, sowie die Stempel, mit welchen die geprüften Gefäße und Gemäße bezeichnet werden, und liefert beschädigte Stempel dorthin zurück.

§. 6. Der Vorsitzende des Berg-Eichungs-Amtes leitet das Geschäftswesen. Unter seiner unmittelbaren Aufsicht stehen die von der Eichungs-Kommission gelieferten Normal-Maaße, welche im Oberbergamts-Gebäude aufzubewahren und mindestens alle drei Jahre der Eichungs-Kommission zur Prüfung vorzulegen sind. Er hat dafür zu sorgen, daß die den Sachverständigen zum gewöhnlichen Gebrauch überwiesenen Maaße, welche genau nach den Normalmaaßen abgeglichen sind, stets mit den letzteren in Uebereinstimmung

erhalten werden. Er hat daher Revisionen dieser Maaße nach Bedürfniß anzuordnen. Der Vorsitzende hat auf Einladung des Direktors der Eichungs-Commission an den Sitzungen der letzteren Theil zu nehmen.

§. 7. Die Beisitzer haben in Verhinderungsfällen des Vorsitzenden den letzteren zu vertreten und wie dieser den ordnungsmäßigen Geschäftsbetrieb zu überwachen, sowie den von dem Vorsitzenden ihnen aufgetragenen Geschäften in Berg-Eichungs-Angelegenheiten sich zu unterziehen.

§. 8. Die Sachverständigen besorgen die Eichung und Stempelung der Förderungs- und Verkaufsgefäße auf den Bergwerken, und zwar auf Antrag der Gruben-Verwaltungen, welche letztere zuvor die Uebereinstimmung der Gefäße mit dem vorschriftsmäßigen Inhalte zu bewerkstelligen haben. Anträge auf Eichung von Fördergefäßen und Gemäßen an anderen Orten, als in und auf den Gruben, sind an die Communal-Eichungs-Aemter zu verweisen. Ueber die erfolgte Stempelung werden Beglaubigungs-Scheine nach dem anliegenden Schema ausgefertigt.

Die Sachverständigen, welche von dem Berg-Eichungs-Amte mit der erforderlichen Anzahl von Formularen zu versehen sind, füllen die Beglaubigungs-Scheine aus, und reichen dieselben, mit ihrer Unterschrift versehen, dem Berg-Eichungs-Amte ein. Jeder Schein erhält daselbst eine laufende Nummer des Journals und wird, von dem Vorsitzenden des Berg-Eichungs-Amts vollzogen, dem Rendanten zur Buchung und vorläufigen Aufbewahrung (§. 9.) überwiesen.

§. 9. Der Rendant führt die Kasse des Berg-Eichungs-Amts, erhebt auf Grund der Beglaubigungsscheine der Sachkundigen (§. 8.) von den betreffenden Gruben die Eichungsgebühren, quartaliter zugleich mit den Bergwerks-Abgaben, bucht die Einnahmen und händigt den Beglaubigungsschein der Gruben-Verwaltung unterzeichnet und unterstempelt aus. Das Einnahme-Journal muß das Datum der Zahlung, die Nummer des Beglaubigungsscheins, den geeichten Gegenstand und den Namen der Grube angeben. Die Ausgaben müssen von dem Dirigenten des Berg-Eichungs-Amts angewiesen werden. Ueber die vorgekommenen Einnahmen und Ausgaben legt der Rendant jährliche Rechnung ab. Außerdem führt der Rendant ein Inventarienbuch über die vorhandenen Instrumente und Geräthschaften aller Art, welches zwei Hauptabtheilungen, die eine für den Zugang, die andere für den Abgang enthält. Die Revision der Berg-Eichungs-Kasse wird zugleich mit der Revision der Oberbergamts-Kasse durch die Curatoren der letzteren vorgenommen. Am Jahresschluß wird der Abschluß der Berg-Eichungs-Kasse der Königl. Eichungs-Commission zu Cöln mitgetheilt.

§. 10. **Meßgefäße** mit ihren Unter-Abtheilungen, welche der Eichung unterworfen werden sollen, müssen senkrecht zur Bodenfläche stehende Seitenwände haben, und entweder in parallelepipedischer, oder cylindrischer Form construirt sein, und folgende lichte Abmessungen haben:

A. Meßgefäße in parallelepipedischer Form: 1., die ganze Tonne: 24 Zoll Länge, 24 Zoll Breite, $21\frac{1}{3}$ Zoll Tiefe oder Höhe; 2., die dreiviertel Tonne: 24 Zoll Länge, 22 Zoll Breite, $17\frac{1}{2}$ Zoll Tiefe oder Höhe; 3., die halbe Tonne: 24 Zoll Länge, 20 Zoll Breite, $12\frac{4}{5}$ Zoll Tiefe oder Höhe; 4., die viertel Tonne: 18 Zoll Länge, 16 Zoll Breite, $10\frac{2}{3}$ Zoll Tiefe oder Höhe.

B. Meßgefäße in cylindrischer Form: 1., die ganze Tonne: $25_{,03}$ Zoll Höhe oder Tiefe, 25 Zoll Durchmesser; 2., die dreiviertel Tonne: $22_{,18}$ Zoll Höhe oder Tiefe, 23 Zoll Durchmesser; 3., die halbe Tonne: $19_{,53}$ Zoll Höhe oder Tiefe, 20 Zoll Durchmesser; 4., die viertel Tonne: $15_{,28}$ Zoll Höhe oder Tiefe, 16 Zoll Durchmesser. Als Gemäß für $\frac{1}{8}$ Tonne kommt ausschließlich das gesetzliche halbe Scheffelmaaß in Anwendung, dessen Eichung den Communal-Eichungs-Aemtern zu überlassen ist.

§. 11. **Fördergefäße** sind bei dauerhafter Construction in jeder Form zu eichen, insofern der Inhalt derselben sich durch alleinige Anwendung eines geeichten Maßstabes und nach den allgemeinen Formeln der Stereometrie bestimmen läßt. Der Inhalt muß jedoch entweder in ganzen Tonnen-Zahlen oder in halben und viertel Tonnen, oder in ganzen Tonnen-Zahlen, verbunden mit den aus der Halbirung bis zur Achtel-Tonne einschließlich sich ergebenden Brüchen auszudrücken sein. Die Beurtheilung darüber, ob ein solches Gefäß zur Eichung geeignet ist oder nicht, steht in streitigen Fällen lediglich dem Vorsitzenden des Berg-Eichungs-Amtes zu.

§. 12. Die in den §§. 10 und 11 bezeichneten Maaße und Gefäße können sowohl aus Holz, als auch aus Eisen gefertigt sein. Die hölzernen Gefäße müssen am Rande und am Boden mit Eisen beschlagen und die Verbindungen der einzelnen Wände müssen von der Art sein, daß ein Ausbiegen nicht möglich ist. Bei der Eichung der Meßgefäße ist darauf zu sehen, daß das Holz gehörig ausgetrocknet ist. Die eisernen Gefäße müssen aus hinreichend stark gewalzten Platten bestehen, und in den Seitenwänden tüchtig verbunden sein. Außerdem muß die Bodenplatte durch von unten angebrachte Kreuzrippen so verstärkt sein, daß eine Durchbiegung des Bodens nicht eintreten kann. Gefäße, welche nach dem pflichtmäßigen Gutachten des betreffenden Sachverständigen wegen zu schwacher Construction die erforderliche Unveränderlichkeit ihres Inhaltes mit Sicherheit nicht erwarten lassen, sind als nicht eichungsfähig zurückzuweisen.

§. 13. Die geeichten Gemäße oder Gefäße werden sowohl an dem Boden, als an den Seitenwänden und auf dem oberen Rande mit dem Stempel und den Ortsnamen des Berg-Eichungs-Amtes versehen und zwar im Holze eingebrannt, auf Metall dagegen eingeschlagen.

§. 14. Für die Eichung und Stempelung jedes Gefäßes werden an Gebühren 7½ Sgr. erhoben. Findet nur eine Prüfung, nicht aber eine Berichtigung und Stempelung schon früher geeicht gewesener Gefäße statt, so werden nur 5 Sgr. Gebühren erhoben.

§. 15. Die aufgekommenen Gebühren sind unverkürzt bei der Berg-Eichungs-Kasse zu vereinnahmen und daraus zunächst die Unterhaltungskosten des Berg-Eichungs-Amtes zu bestreiten. Die verbleibenden Ueberschüsse werden jährlich von dem Dirigenten des Berg-Eichungs-Amtes unter die Sachverständigen und den Rendanten nach Verhältniß ihrer Mühewaltung als Vergütung vertheilt.

(Schema.) **Beglaubigungs-Schein**

für nachstehende von dem Berg-Eichungs-Amte zu ....... geprüfte und geeigte Gegenstände.

| Nro. | Datum. | Namen und Wohnort des Eigenthümers der geeichten Sachen. | Benennung der geeichten Sachen. | Betrag der dafür nach der Taxe erlegten Gebühren. Thlr. | Sg. | Pf. |
|---|---|---|---|---|---|---|
| | | | | | | |

.......... den ten 186

Das Berg-Eichungs-Amt.

Berlin, den 13. Februar 1863. Der Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten,

**Graf von Itzenplitz.**

---

**Nro. 120.** *Pharmacopöa borussica betr.*

In der 7. Ausgabe der Pharmacopöa borussica, Artikel Ferrum chloratum solutum ist Seite 76, Zeile 2 von oben statt „100 partibus" „1000 partibus" zu lesen.

Berlin, den 16. März 1863. Der Minister der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten. In Vertretung **Lehnert.**

---

**Nro. 121.** *Königliche Musterzeichnenschule in Berlin betr.*

Der Unterricht in der mit dem Königlichen Gewerbe-Institut verbundenen Musterzeichnenschule für das kommende Sommer-Halbjahr beginnt mit dem 14. April d. Js. Diejenigen jungen Leute, welche die vorgenannte Schule besuchen wollen, und den Bedingungen des §. 11 des Reglements vom 8. September 1856 — veröffentlicht in Nro. 223 des Staatsanzeigers vom 21. September 1856 — entsprechen, haben sich dazu unter Einreichung 1., des Geburtsscheins, 2., des Confirmationsscheins, 3., des Schulzeugnisses oder der Zeugnisse über genossenen Privat-Unterricht, 4., im Fall der Minderjährigkeit, einer Bescheinigung des Vaters oder Vormundes darüber, daß der aufzunehmende Schüler mit ihrer Uebereinstimmung in die Anstalt tritt und daß sie für den Unterhalt und das Unterrichtsgeld einstehen, bei dem Unterzeichneten mit Angabe ihrer Wohnung bis spätestens den 1. April d. J. schriftlich zu melden. Das Unterrichtsgeld ist halbjährlich mit 12 Thlr. für sämmtliche Lehrgegenstände im Voraus an die Kasse des Königlichen Gewerbehauses zu entrichten.

Berlin, den 3. März 1863. Der Geheime Ober-Bau-Rath und Direktor des Königl. Gewerbe-Instituts **Nottebohm.**

---

## Verordnungen und Bekanntmachungen der Provinzial-Behörden.

**Nro. 122.** *Die Erhöhung der Pensionen der Militär-Invaliden aus den Feldzügen von 1806, 1807, 1812 u. 1813 bis 1815 betr.*

Die aus den Feldzügen von 1806, 1807 und 1812, so wie die aus den Feldzügen von 1813 bis 1815 herstammenden anerkannten Militär-Invaliden vom Oberfeuerwerker, Feldwebel und Wachtmeister abwärts, welche auf Grund der Gesetze vom 10. d. Mts. Anspruch auf die Invaliden-Pension 1. Classe ihrer Charge haben, werden aufgefordert sich dieserhalb sofort bei dem Landwehr-Bataillons-Commando, in dessen Bezirk ihr Wohnort liegt, unter Vorzeigung des Pensions-Quittungsbuches zu melden.

Cöln, den 23. März 1863. **Königliche Regierung.**

**Nro. 123.** Sparkasse für den Kreis Euskirchen betr.

Bei der am 5. d. M. stattgehabten Neuwahl der kreisständischen Deputation zur Ueberwachung der Geschäftsführung der Spar- und Darlehnskasse für den Kreis Euskirchen sind die bisherigen Deputirten Bürgermeister Decker zu Hausweiler, Bürgermeister Ruhr zu Euskirchen, Bürgermeister Stolz zu Weingarten als Mitglieder der gedachten Deputation für das Jahr 1863 wieder gewählt worden.

Cöln, den 14. März 1863. **Königliche Regierung.**

**Nro. 124.** Abgabe von Pfropfreisern betr.

Der Königliche Hofgärtner Claussen zu Brühl ist von uns ermächtigt worden, Pfropfreiser von edlen Obstsorten auf Ersuchen unentgeldlich abzugeben.

Cöln, den 12. März 1863. **Königliche Regierung.**

**Nro. 125** Verlorener Gewerbeschein betr.

Der für den Konstantin Benn zu Denklingen am 26. v. Mts. für das laufende Jahr 1863 unter Nro. 1608 zum Aufsuchen von Bestellungen auf Manufakturwaaren ausgestellte Gewerbeschein ist verloren worden. Zur Verhütung etwaigen Mißbrauchs wird dieser Gewerbeschein hiermit für ungültig erklärt.

Cöln, den 16. März 1863. **Königliche Regierung**

**Nro. 126.** Akademie zu Münster betr.

Vorlesungen auf der Königlich Preußischen theologischen und philosophischen Akademie zu Münster im Sommer-Halbjahr 1863.

Theologie. *Ueber die Göttlichkeit des Christenthums und der christlichen Kirche: Prof. Berlage. — *Fortsetzung der Dogmatik: Derselbe. — *Einleitung und Erklärung des zweiten Buchs Mosis: Prof. Reinke. — *Erklärung einiger wichtigen und schwierigen Stellen des Propheten Jesaias: Derselbe. — *Erörterungen einiger zur speciellen Einleitung ins A. T. gehörenden schwierigen und wichtigen Gegenstände: Derselbe. — *Kirchengeschichte der mittelalterigen Zeit: Prof. Cappenberg. — *Christliche Alterthümer: Derselbe. — *Fortsetzung des ersten Theils der Lehre von der Verwaltung der Bußanstalt: Prof. Püngel. — *Fortsetzung des speciellen Theiles der Lehre von der Verwaltung der Bußanstalt: Derselbe. — *Katechetik: Derselbe. — *Fortsetzung der Erklärung des Evangeliums Matthäi: Prof. Bisping. — *Erklärung der Briefe an die Epheser, Philipper und Kolosser: Derselbe. — *Religionswissenschaft: Derselbe. — *Moraltheologie: Prof. Friedhoff. — *Dogmatik: Derselbe. — *Fortsetzung der Moral-Theologie: Prof. Schwane. — *Kirchengeschichte der neuesten Zeit von der französischen Revolution an: Derselbe. — *Geschichte der Diözese Münster: Derselbe. — *Erklärung der Weissagungen des Propheten Jesaia: Licentiat Achterfeldt. — *Grammatische Erklärung des Buches Josua: Derselbe.

Philosophie. Metaphysik: Prof. Stöckl. — Geschichte der Philosophie des Mittelalters, 2. Hälfte: Derselbe. — *Pädagogik: Derselbe. — *Ueber Glauben und Wissen: Prof. Schlüter. — Geschichte der alten Philosophie: Derselbe. — Logik: Derselbe. — *Repetitorium über Psychologie, Logik und Metaphysik: Dr. Hagemann. — Metaphysik: Derselbe.

Mathematik. *Mathematische Uebungen: Prof. Heis. — *Mathematische Geographie und Chronologie: Derselbe. — Kegelschnitte nach der Methode der Alten: Derselbe. — Kettenbrüche und Auflösung der Gaußischen Congruenzen: Derselbe. — Differential- und Integral-Rechnung nach Duhamel, nebst Anwendung auf Geometrie: Derselbe.

Naturwissenschaften. *Optik: Prof. Hittorf. — Electricität und Magnetismus: Derselbe. — Uebungen in der chemischen Analyse: Derselbe. — *Vergleichende Anatomie und Physiologie der Sinnesorgane: Prof. Karsch. — Specielle systematische Botanik verbunden mit Demonstrationen an lebenden Pflanzen und mit *botanischen Excursionen: Derselbe. — *Geognosie des nordwestlichen Deutschlands: Prof. Hosius. — Mineralogie: Derselbe. — *Ueber die Eier der Vögel: Dr. Altum. — *Entomologische Excursionen: Derselbe. — Die Säugethiere: Derselbe. — *Botanische Excursionen: Dr. Nitschke. — Ueber die Botanik der Alten: Derselbe. — Systematische Botanik: Derselbe.

Geschichte. *Fortsetzung der deutschen Geschichte im Mittelalter: Prof. Rospatt. — Fortsetzung der römischen Geschichte: Derselbe. — Historische Uebungen: Derselbe. — *Spanische Geschichte: Prof. Niehues. — Geschichte der neuesten Zeit 1815—1860: Derselbe.

Philologie. *Erklärung des Platonischen Phädo: Prof. Winiewski. — *Erklärung der Phönissen des Euripides (Fortsetzung) im philologischen Seminar: Derselbe. — Encyclopädie und Methodologie der Alterthumswissenschaft: Derselbe. — Erklärung der Annalen des Tacitus: Prof. Deycks. — Virgils Georgika, erklärt im philologischen Seminar: Derselbe. — *Ueber die metrische Bildung der Chorgesänge in der Griechischen Tragödie: Prof. Schwerdt. — Die Bücher des Lucretius Carus de rerum natura: Derselbe.

Deutsche Sprache und Litteratur. *Aeltere Geschichte der deutschen Litteratur: Prof. Deycks. — Gothische Grammatik: Prof. Storck. — Gedichte Walters von der Vogelweide: Derselbe.

Morgenländische Sprachen. *Fortsetzung der Uebersetzung syrischer Schriftsteller: Prof. Reinke. — *Uebersetzung des Buches Job mit steter Rücksicht auf die hebräische Grammatik: Derselbe. — Syrische Grammatik in Verbindung mit Uebersetzung einiger leichteren Stellen syrischer Schriftsteller: Derselbe. — Uebersetzung der Geschichte Timurs von Achmed ben Arabscha aus dem Arabischen: Derselbe. — *Erklärung der Fabeln des Hitopadesa: Prof. Storck — *Kritische Erklärung der messianischen Weissagungen des alten Testaments Dr. Reinke. — Hebräische Grammatik: Derselbe. – Arabische Stilübungen und Grammatik: Derselbe.

Neuere Sprachen. *Erklärung Shakspeare's Macbeth oder Geschichte der französischen Litteratur nebst Uebungen in der französischen Sprache: Dr. Schipper.

Die Uebungen des philologischen Seminars unter Leitung der Professoren Deycks und Winiewski finden fünfmal wöchentlich Statt. Das Lesezimmer der Paulinischen Bibliothek ist Montags und Donnerstags von 10 bis 1 Uhr geöffnet; außerdem können Dinstags und Freitags in denselben Stunden, unter den bekannten gesetzlichen Bestimmungen, Bücher nach Hause mitgenommen werden. Das akademische Lesezimmer ist für die Mitglieder täglich zu den festgesetzten Stunden geöffnet. Das naturhistorische Museum und der botanische Garten werden bei den Vorlesungen benutzt, und steht außerdem den Studirenden der Zutritt zu diesem täglich, mit Ausnahme der Sonn- und Feiertage, zu jenem nach mit dem Director desselben genommener Rücksprache offen. Ebenso das chemische Laboratorium, das physikalische Cabinet, der mathematisch-astronomische Apparat, das Normal-Herbarium und die Sammlung anatomischer Präparate. Zum Studium, so wie zur Anlegung von Herbarien können die Studirenden, unter den bei dem technischen Vorsteher des botanischen Gartens, Prof. Karsch, so wie beim Gärtner desselben einzusehenden Bedingungen, vom 1. Mai bis zum 1. Oktober wöchentlich einmal Pflanzen-Exemplare erhalten.

Der Anfang der Vorlesungen ist auf den 13. April festgesetzt.

Die mit einem * bezeichneten Vorlesungen werden öffentlich oder unentgeltlich gehalten.

**Nro. 127.** Declariren von Geld- u. Werth-Sendungen betr.

Für die zur Post gegebenen Briefe mit Geld- oder Werthinhalt, deren Werth auf der Adresse nicht angegeben ist, wird im Falle ihres Verlustes oder der Beschädigung ihres Inhaltes den gesetzlichen Bestimmungen zufolge kein Schadenersatz geleistet; hat dagegen die Angabe des Werthes auf der Adreße stattgefunden, so ersetzt die Postverwaltung den Schaden nach Maaßgabe der Declaration. Im Interesse der Absender solcher Briefe liegt es daher, den Werth des Inhalts auf der Adresse der Briefe anzugeben und wird für diese Werths-Declaration nur eine im Verhältniß geringe, dem gewöhnlichen Portosatze hinzutretende Gebühr Seitens der Post erhoben.

Diese Gebühr beträgt bei Sendungen bis 50 Thlr. an Werth, sofern dieselben den Preußischen Postbezirk nicht überschreiten, für Entfernungen bis 10 Meilen ½ Sgr., für Entfernungen über 10 bis 50 Meilen 1 Sgr., für größere Entfernungen 2 Sgr. Da solche Briefe indeß noch häufig ohne Werthsangabe zur Post geliefert werden, so wird das Publikum auf die vorstehenden Bestimmungen hiermit wiederholt aufmerksam gemacht.

Cöln, den 10. Juni 1862. Der Ober-Post-Direktor. In Vertretung: **Schultze.**

**Nro. 128.** Post-Angelegenheiten betr.

Die Personenpost von Au nach Altenkirchen wird vom 21. März d. J. an aus Au um 6½ Uhr Abends abgehen und die II. Personenpost von Siegburg nach Bonn aus Siegburg um 12¾ Uhr Mittags abgefertigt werden.

Cöln, den 18. März 1863. Der Ober-Post-Direktor. In Vertretung **Schultze.**

**Nro. 129.** Post-Angelegenheiten betr.

Bei der zwischen Bonn und Euskirchen coursirenden Personenpost können Reisende auch an dem s. g. Pützberge vor Euskirchen in unbesetzte Plätze des Hauptwagens und der etwa vorkommenden Beichaisen aufgenommen werden. Das Personengeld ist indeß resp. von Euskirchen ab und bis Euskirchen zu erlegen.

Cöln, den 13. März 1863. Der Ober-Post-Director. In Vertretung **Schultze.**

**Nro. 130.** Abwesenheit betr.

Das hiesige Königliche Landgericht hat durch Urtheil vom 20. Januar d. J. den Bäckergesellen Caspar Reckinger aus Cöln für abwesend erklärt.

Cöln, den 13. März 1863. Der General-Prokurator **Nicolovius.**

**Nro. 131.** Todtenschein betr.

Der Todtenschein der am 29. Juli 1862 in Mainz verstorbenen Catharina Rick aus Cöln ist von dem Herrn Civilstandsbeamten hierselbst in die laufenden Sterbe-Register eingetragen worden.

Cöln, den 18. März 1863. Der Ober-Prokurator **Boelling.**

**Nro. 132.** Todtenschein betr.

Der Todtenschein der im Auslande verstorbenen Gertrud Burgermeister aus Deutz ist von dem Herrn Civilstandsbeamten daselbst in die laufenden Sterbe-Register der Stadt Deutz eingetragen worden.

Cöln, den 18. März 1863. Der Ober-Prokurator **Boelling.**

---

**Nro. 133.** Personal-Chronik betr.

Der Predigtamts-Candidat und Rector der Stadtschule zu Orsoy, Carl Flaskamp, ist von uns zum Pfarrvicar der evangelischen Vicariatsgemeinde zu Kerpen-Bergheim ernannt worden.

Coblenz, den 11. März 1863. **Königliches Consistorium.**

---

## Personal-Chronik.

Der Arzt, Wundarzt und Geburtshelfer Dr. Jakob Roberz hat sich zu Großbüllesheim im Kreise Rheinbach niedergelassen.

Der Feldmesser Johann Baptist Mieck zu Bonn ist auf Grund des ihm von der Königlichen technischen Bau-Deputation ertheilten Qualifikations-Attestes vom 16. v. M. als Feldmesser vereidet worden.

---

Hierbei der öffentliche Anzeiger Stück 12.

---

Druck von W. Greven & A. Bechtold in Köln.

# Amtsblatt

der

# Königlichen Regierung zu Cöln.

**Stück 13.** **Cöln, Dienstag den 31. März 1863.**


## Inhalt der Gesetz-Sammlung.

**Nro. 134.** Die am 17. und 21. März 1863 zu Berlin ausgegebenen Stücke 6 und 7 der Gesetz-Sammlung enthalten unter:

Nro. 5666. Den Allerhöchsten Erlaß vom 16. Februar 1863, betreffend die Genehmigung des neuen Reglements der landschaftlichen Feuer-Versicherungsgesellschaft für Westpreußen.

Nro. 5667. Das Gesetz, betreffend die Erweiterung der Senioren-Stiftung für die Inhaber des Eisernen Kreuzes vom 3. August 1841, die Erhöhung der Pensionen der Militair-Invaliden und die Verstärkung der Unterstützungsfonds für hülfsbedürftige Veteranen aus den Feldzügen von 1813 bis 1815. Vom 10. März 1863.

Nro. 5667. Das Gesetz, betreffend die Versorgung der Militair-Invaliden vom Oberfeuerwerker, Feldwebel und Wachtmeister abwärts aus den Feldzügen von 1806/1807 und 1812. Vom 10. März 1863.

Nro. 5669. Die Urkunde, betreffend die Stiftung einer Erinnerungs-Kriegsdenkmünze. Vom 17. März 1863.

Nro. 5670. Das Gesetz wegen Bestimmung des Tarasatzes für Tabacksblätter in Kisten. Vom 16. März 1863.

Nro. 5671. Den Allerhöchsten Erlaß vom 16. Februar 1863, betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte für den Bau und die Unterhaltung einer Gemeinde-Chaussee von Siegburg im Siegkreise des Regierungsbezirks Cöln über Zeit, Much und Drabenderhöhe nach der Cöln-Olper Staatsstraße bei Engelskirchen einerseits, wie über Forst nach der Wiehlmünden-Rother Bezirksstraße andererseits.

Nro. 5672. Den Allerhöchsten Erlaß vom 16. Februar 1863, betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte für den Bau und die Unterhaltung der Gemeinde-Chaussee von der Grenze des Fürstenthums Birkenfeld vor Rhaunen über Rhaunen, Gösenroth, Laufersweiler und Niederweiler nach der Aachen-Mainzer Staatsstraße in Büchenbeuern.

Nro. 5673. Die Konzessions- und Bestätigungs-Urkunde, betreffend die Erweiterung des Unternehmens der Rheinischen Eisenbahngesellschaft durch Anlage einer Zweig-Eisenbahn von Cleve über Griethausen mit einer Trajekt-Anstalt über den Rhein bei Spieker Fähre zum Anschlusse an die Niederländische Rhein-Eisenbahn, unweit Zevenar. Vom 23. Februar 1863.

## Verordnungen und Bekanntmachungen der Central-Behörden.

**Nro. 135.** Die Verloosung von Staatsschuldverschreibungen betr.

In der heute öffentlich bewirkten Verloosung von Schuldverschreibungen der 4½ % tigen Preußischen Staats-Anleihen vom Jahre 1848, 1854, 1855A. 1857 und 1859, sind die in der Anlage verzeichneten Nummern gezogen worden.

Dieselben werden den Besitzern mit der Aufforderung gekündigt, die darin verschriebenen Kapitalbeträge vom 1. Oktober d. J. ab in den Vormittagsstunden von 9 bis 1 Uhr entweder bei der Staatsschulden-Tilgungskasse hierselbst, Oranienstraße Nro. 94, oder bei der nächsten Regierungs-Hauptkasse gegen Quittung und Rückgabe der Schuldverschreibungen mit den dazu gehörigen, nach dem 1. Oktober d. J. fälligen Zinscoupons nebst Talons, baar in Empfang zu nehmen.

Der Geldbetrag der etwa fehlenden, unentgeltlich mitabzuliefernden Zinscoupons wird von dem zu zahlenden Kapitale zurückbehalten. Formulare zu den Quittungen werden von den vorgedachten Kassen unentgeltlich verabreicht. Letztere können sich aber in einen Schriftwechsel über die Zahlungsleistung nicht einlassen, es werden daher hierauf bezügliche Eingaben unberücksichtiget bleiben, beziehungsweise den Bittstellern portopflichtig zurückgesandt werden. Zugleich werden die Inhaber der in der Anlage bezeichneten nicht mehr verzinslichen Schuldverschreibungen der oben bezeichneten Anleihen so wie der Anleihen aus den Jahren 1850 1852 und 1853, welche in den bisherigen Verloosungen, (mit Ausschluß der am 15. September v. J. stattgehabten) gezogen aber bis jetzt noch nicht realisirt sind, an die Erhebung ihrer Kapitalien erinnert.

In Betreff der am 15. September v. J. ausgeloosten und zum 1. April d. J. gekündigten Schuldverschreibungen der in Rede stehenden Anleihen wird auf das an dem erstgenannten Tage bekannt gemachte Verzeichniß Bezug genommen, welches bei den Regierungs-Hauptkassen, den Kreis- den Steuer- und den Forstkassen, den Kämmerei- und anderen Communal-Kassen, sowie auf den Büreaus der Landräthe und Magistrate zur Einsicht offen liegt.

Berlin, den 16. März 1863. Haupt-Verwaltung der Staatsschulden.

**von Wedell. Gamet. Löwe. Meinecke.**

## Verordnungen und Bekanntmachungen der Provinzial-Behörden.

**Nro. 136.** Die Prüfung der Bauhandwerker betr. Nach §. 5. der Ministerial-Verordnung über den Betrieb der Bauhandwerke vom 24. Juni 1856 (Beilage zum Stück 4 unseres Amtsblatts von 1857) ist den Gesuchen um Prüfung der Zimmerleute, Maurer, Steinhauer, Schieferdecker, Mühlenbauer und Brunnenbauer beizufügen:

a, der Nachweis darüber, daß den Bedingungen genügt ist, von welchen nach §. 35 der Allerhöchsten Verordnung vom 9. Februar 1849 (Gesetz-Sammlung von 1849 Seite 93) die Zulassung zur Meisterprüfung abhängt,

b, ein von dem Antragsteller selbst verfaßter und geschriebener Lebenslauf, mit den Zeugnissen über dessen Beschäftigung während der Gesellenzeit. Der §. 35 der gedachten Allerhöchsten Verordnung vom 9. Februar 1849 lautet:

1., Der zu Prüfende muß das vier und zwanzigste Lebensjahr zurückgelegt haben; aus besondern Gründen kann jedoch der Gewerberath die Prüfung eines Gesellen schon nach vollendetem ein und zwanzigsten Lebensjahre gestatten.

2., Der zu Prüfende muß sein Gewerbe als Lehrling bei einem selbstständigen Gewerbetreibenden erlernt und die Gesellenprüfung bestanden haben.

3., Seit der Entlassung aus dem Lehrlingsverhältnisse muß ein Zeitraum von mindestens drei Jahren verlaufen sein, ausnahmsweise kann jedoch der Gewerberath die Prüfung schon nach Ablauf eines Jahres gestatten, wenn der Geselle durch den Besuch einer gewerblichen Lehranstalt oder sonst Gelegenheit gefunden hat, die zu dem beabsichtigten Gewerbetriebe erforderlichen Kenntnisse und Fertigkeiten zu erwerben.

Bei dem zu 3 zu führenden Nachweise einer dreijährigen Gesellenzeit bleiben nach der Ministerialverordnung vom 24. Juni 1856 diejenigen Jahre, in denen der Antragsteller nicht mindestens 3 Monate lang praktisch als Geselle beschäftigt worden, außer Anrechnung. Damit beurtheilt werden kann, ob den vorstehenden Bedingungen genügt worden ist, haben die Bauhandwerker ihren Gesuchen um die Zulassung zur Meisterprüfung den Geburtsschein und die bezüglichen Atteste der Meister über ihre praktische Thätigkeit beizufügen, und muß in den Letztern angegeben sein, während welcher Zeit und bei welchen Bauwerken der Meisterkandidat als Lehrling und als Geselle praktisch d. h. auf dem Bauplatz selbst handanlegend beschäftigt gewesen ist.

Die Prüfungs-Kommissionen für Bauhandwerker zu Cöln und Bonn sind angewiesen worden, bei den Anmeldungen zur Meisterprüfung strenge darauf zu achten, daß den obigen Erfordernissen genügt wird.

Cöln, den 24. März 1863. **Königliche Regierung.**

**Nro. 137.** Taxpreis der Blutegel betr. Der Taxpreis eines Blutegels ist vom Königlichen Ministerium der geistlichen Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten für die Zeit vom 1. April bis ultimo September d. J. auf 2 Silbergroschen festgesetzt worden.

Cöln, den 30. März 1863. **Königliche Regierung**

**Nro. 138.** Veränderter Postengang betr. Die Personenpost von Schladern nach Waldbroel, welche seither um 8¼ Uhr Abends abging, wird nunmehr aus Schladern um 6¾ Uhr Abends abgefertigt werden; die Personenpost von Au nach Hachenburg wird aus Au um 6¾ Uhr Abends abgehen.

Cöln, den 28. März 1863. Der Ober-Post-Direktor. In Vertretung **Schultze.**

## Personal-Chronik.

Der bisherige Bürgermeisterei-Verwalter Joseph Hubert Weidt zu Stommeln ist zum Bürgermeister daselbst ernannt worden.

Hierbei der öffentliche Anzeiger Stück 13.

Druck von W. Greven & A. Bechtold in Köln.

# Amtsblatt
der
# Königlichen Regierung zu Cöln.

**Stück 14.** **Cöln, Dienstag den 7. April 1863.**


## Verordnungen und Bekanntmachungen der Central-Behörden.

**Nro. 139.** Verbot von Zeitschriften betr. Nachdem gegen die folgenden Zeitschriften: die in Frankfurt a. M. erscheinende „Süddeutsche Zeitung", die in Coburg erscheinende „Wochenschrift des National-vereins", die in Hamburg erscheinende „Reform", den in Bern erscheinenden „Bund", in Bezug auf eine, beziehungsweise mehrere Nummern derselben gemäß §. 50 des Preßgesetzes vom 12. Mai 1851 rechtskräftig auf Vernichtung lautende Erkenntnisse ergangen sind, wird auf Grund des §. 52 desselben Gesetzes die fernere Verbreitung der erwähnten Blätter im Preußischen Staate unter Hinweisung auf die im §. 53 a. a. O. angeordneten Strafen verboten.

Berlin, den 30. März 1863. Der Minister des Innern. **Graf zu Eulenburg.**

## Verordnungen und Bekanntmachungen der Provinzial-Behörden.

**Nro. 140.** Namen- u. Sachregister zum Amtsblatt betr. Das alphabetische Namen- und Sachregister zum Amtsblatt pro 1862 ist für die Abonnenten in hiesiger Stadt im Lokale des Ober-Postamts hierselbst zum Preise von 5 Sgr. zu haben. Für Auswärtige übernehmen die landräthlichen Behörden die Bestellung, von welchen die Verfügung vom 6. April 1832 zu beachten ist.

Cöln, den 7. April 1863. **Königliche Regierung.**

**Nro. 141.** Hengstkörung betr. Von dem am 14. Februar c. zu Bergheim versammelt gewesenen Schau-Amte für den Kreis Bergheim sind die nachstehend bezeichneten Hengste zum Beschälen tauglich erklärt worden, was hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird.

| Nro. | Namen und Wohnort der Besitzer. | Der angekörten Hengste. | | | | |
|---|---|---|---|---|---|---|
| | | Farbe. | Abzeichen. | Größe. | Alter. | Race. |
| 1. | Gutsbesitzer Jungbluth zu Haus Laach. | schwarz. | ohne. | 5' 6" | 10 Jahre. | holländische. |
| 2. | Derselbe. | schwarz-braun. | Hinterfüße weiß geschuht | 5' 4" | 5 „ | dto. |
| 3. | Gutsbesitzer Könen zu Kirchherten. | Goldfuchs. | Bläße. | 5' 8" | 8 „ | dto. |
| 4. | Gastwirth Hellmich zu Büsdorf | Rothschimmel. | ohne. | 5' 6" | 10 „ | belgische. |
| 5. | Gutsbesitzer Reif zu Widdendorf. | Grauschimmel. | dto. | 5' 5" | 5 „ | gemischte belgische. |
| 6. | Gutsbesitzer Froitzheim zu Ohndorf. | dto. | dto. | 5' 6" | 7 „ | belgische. |
| 7. | Gutsbesitzer Math. Schnitzler zu Königshofen. | hellbraun. | dto. | 5' 6" | 6 „ | holländische. |

Cöln, den 2. April 1863. **Königliche Regierung.**

**Nro. 142.** Hengstkörung betr. Von dem am 5. v. M. zu Bonn versammelt gewesenen Schau-Amte für den Kreis Bonn ist der nachstehend bezeichnete Hengst auf ein Jahr zum Beschälen tauglich erklärt worden, was hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird.

| Nro. | Namen und Wohnort des Besitzers. | Des angekörten Hengstes. | | | | |
|---|---|---|---|---|---|---|
| | | Farbe | Abzeichen | Größe | Alter | Race |
| 1. | Gutsbesitzer Aloys Scheben zu Rösberg. | Eisenschimmel. | ohne. | 5' 3" | 6 Jahre. | Perchron-holländische. |

Cöln, den 1. April 1863. **Königliche Regierung.**

**Nro. 143.** Hengstkörung betr. Von dem am 16. v. M. hierselbst versammelt gewesenen nachträglichen Schau-Amte für den Landkreis Cöln ist der nachstehend bezeichnete Hengst zum Beschälen tauglich erklärt worden, was hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird

| Nro. | Namen und Wohnort des Besitzers. | Des angekörten Hengstes. | | | | |
|---|---|---|---|---|---|---|
| | | Farbe. | Abzeichen. | Größe. | Alter. | Race |
| 1. | Gutspächter Paul Bursch zu Marienburg bei Rodenkirchen. | dunkelbraun. | Stern. | 5′ 6½″ | 4½ Jahr | belgisch-holländische. |

Cöln, den 1. April 1863. **Königliche Regierung.**

**Nro. 144.** Collekten für die Diakonissen-Anstalt in Kaiserswerth betr. Die diesjährige evangelische Kirchencollecte für die Diakonissen-Anstalt zu Kaiserswerth ist von den evangelischen Pfarrern unseres Bezirks nach vorheriger Verkündigung am Sonntage, den 3. Mai, abzuhalten und sind die Erträge sofort an die betreffenden Steuerkassen abzuliefern. Die evangelische Hauscollecte für denselben Zweck wird in den Monaten Mai und Juni durch gehörig legitimirte Deputirte der Anstalt vorgenommen werden, wozu die Ortsbehörden, soweit als nöthig Beihülfe zu leisten haben: Beide Collecten empfehlen wir mit Rücksicht auf das fortdauernd segensreiche Wirken der Diakonissen-Anstalt wiederholt der mildthätigen Theilnahme des Publikums.

Cöln, den 7. April 1863. **Königliche Regierung.**

**Nro. 145.** Entlassung von Seminar-Zöglingen betr. Es wird hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß bei der am 21. v. M. im Schullehrer-Seminar zu Kempen abgehaltenen Entlassungsprüfung folgende Schulamts-Candidaten als anstellungsfähig erklärt worden sind: 1., Theodor Andermahr aus Giesendorf, Kr. Bergheim; 2., Carl Bechte aus Heumar, Kr. Mülheim; 3., Theodor Becker aus Lipp, Kr. Bergheim; 4., Balthasar Esser aus Niederembt, Kr. Bergheim; 5., Franz Gruber aus Cöln; 6., August Kamp aus Klespe, Kr. Wipperfürth; 7., Mathias Schumacher aus Kenten, Kr. Bergheim; 8., Carl Weeg aus Riehl, Landkr. Cöln; 9., Peter Weingarten aus Lohmar, Siegkreis.

Cöln, den 7. April 1863. **Königliche Regierung.**

**Nro. 146.** Verkauf von Franko-Couverts u. Marken betr. Es wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß den Briefträgern im hiesigen Orte Bestände an Franko-Couverts- und Marken übergeben worden sind, welche dieselben auf ihren Bestellungs-Gängen bei sich führen und dem Publikum auf Verlangen abzulassen haben.

Cöln, den 5. April 1863. Königliches Post-Amt, **Bormann.**

**Nro. 147.** Personal-Chronik bet.

Personal-Veränderungen der Justiz-Beamten im Bezirke des Königl. Landgerichtes zu Bonn, während des 1. Quartals 1863.

Der Gerichts-Assessor Dr. Schulze wurde vom Königlichen Justizsenate zu Ehrenbreitstein an das hiesige Landgericht versetzt, der Gerichtsschreiberamts-Kandidat Lanser aus Bonn zum Friedensgerichtsschreiber in Königswinter ernannt und der Rechtskandidat Breuer aus Bonn als Auskultator verpflichtet.

Bonn, den 31. März 1863. Der Ober-Prokurator **v. Ammon.**

**Personal-Chronik.**

Dem Apotheker Thomas Brünninghausen zu Oberpleis ist die Konzession zur Fortführung der Orban'schen Apotheke daselbst, jedoch nur unter dem, in der Allerhöchsten Kabinets-Ordre vom 5. Oktober 1846 vorgeschriebenen Vorbehalte ertheilt worden.

Der Wittwe S. Mertens und der Ehefrau C. Bonn hierselbst ist die Erlaubniß zur Ausübung der kleinen Chirurgie bei weiblichen Kranken, jedoch nur auf jedesmalige Anordnung eines approbirten Arztes ertheilt worden.

Die Lehrerin Isabella Cillis, bisher zu Oberaussem ist zur zweiten Lehrerin an der Mädchenschule in Rheinbach, Kreis Rheinbach, ernannt worden.

Hierbei der öffentliche Anzeiger Stück 14.

Druck von W. Greven & A. Bechtold in Köln.

# Amtsblatt
der
# Königlichen Regierung zu Cöln.

**Stück 15.** Cöln, Dienstag den 14. April 1863.

### Inhalt der Gesetz-Sammlung.

**Nro. 148.** Das am 2. April 1863 zu Berlin ausgegebene Stück 8 der Gesetz-Sammlung enthält unter:

Nro. 5674. Das Gesetz, betreffend die Uebernahme einer Zinsgarantie für das Anlagekapital einer Eisenbahn von Halle über Nordhausen nach Heiligenstadt und von da nach Cassel. Vom 12. Januar 1863.

Nro. 5675. Die Konzessions- und Bestätigungs-Urkunde, betreffend die Anlage einer Eisenbahn von Halle über Nordhausen nach Heiligenstadt und von da nach Cassel durch die Magdeburg-Cöthen-Halle-Leipziger Eisenbahngesellschaft. Vom 19. Januar 1863.

### Verordnungen und Bekanntmachungen der Central-Behörden.

**Nro. 149.** Veränderung in den Portosätzen, für mehrere überseeische Correspondenzzweige betreffend.

Vom 1. April d. J. ab wird in Folge einer von der Großbritannischen Regierung getroffenen Entschließung eine Veränderung in den Porto-Sätzen für mehrere überseeische Correspondenz-Zweige eintreten. Es ergibt sich daraus für die diesseitigen Post-Anstalten, daß das Porto für frankirte Briefe nach den Britischen Colonien in Westindien, dem Cap der guten Hoffnung, Natal, St. Helena und Ascension, sowie nach folgenden nicht Britischen Besitzungen in Westindien pp. St. Thomas, St. Croix, St. Eustatius, St. Martin, Guatemala, Cayenne, Martinique, Guadelupe, Surinam, Curaçao und der Mosquito-Küste, bei der Beförderung über England und vermittelst Britischer Dampfschiffe von 9¼ Sgr. im einfachen Satze auf 14¼ Sgr. und für unfrankirte Briefe aus diesen Colonien von 11 Sgr. auf 16 Sgr. im einfachen Satze sich erhöht. Gleichzeitig wird das Porto für frankirte Briefe nach Mexico, Cuba und Porto Rico via England und vermittelst Britischer Dampfschiffe auf 14¼ Sgr. und für unfrankirte Briefe auf 16 Sgr. im einfachen Satze ermäßigt.

Berlin den 30. März 1863. **General-Post-Amt.**

### Verordnungen und Bekanntmachungen der Provinzial-Behörden.

**Nro. 150.** Evangelische Hauskollekte für den Neubau einer evangel. Kirche in Lintorf betr.

Der Herr Ober-Präsident der Rheinprovinz hat für den Neubau einer evangelischen Kirche zu Lintorf, im Regierungsbezirk Düsseldorf, eine Hauskollekte bei den evangelischen Einwohnern der Rheinprovinz vom 1. Juli d. J. ab bewilligt, welche bis zum 1. Juli 1864 durch die nachbenannten Deputirten: 1., Pfarrer Dietrich in Lintorf, 2., Lehrer Hagen daselbst, 3. Asylhausvater Haase daselbst, 4., Hülfsdiacon Weber daselbst und 5., Colporteur Schlömann in Speltorf im hiesigen Regierungsbezirk abgehalten werden soll.

Indem wir dies zur öffentlichen Kenntniß bringen, weisen wir die betreffenden Behörden unseres Bezirks an, den sich meldenden gehörig legitimirten Deputirten die etwa nöthige Beihülfe zu leisten.

Cöln, den 10. April 1863. **Königliche Regierung.**

**Nro. 151.** Erneuerungswahl der Mitglieder der Handelskammer zu Cöln u. deren Stellvertreter betr.

Mit Genehmigung des Herrn Ober-Präsidenten der Rheinprovinz bringen wir hiermit zur öffentlichen Kenntniß, daß bei der am 24. Februar d. J. vorschriftsmäßig stattgehabten Erneuerungswahl eines Theils der Mitglieder und Stellvertreter der hiesigen Handelskammer zu Mitgliedern die Herren: 1., Johann Classen-Kappelmann, 2., Wilhelm Nierstraß, 3., Carl Boisseréé, zu Stellvertretern die Herren: 1., Eduard Elven, 2., Robert Eberle, 3., Lazarus Heß, 4., Wilhelm Tilmes, an Stelle der ausscheidenden Mitglieder: 1., August Camphausen, 2., Carl Boisseréé, 3., Wilhelm Nierstraß, 4., Johann Classen-Kappelmann und der ausscheidenden Stellvertreter: 1., Friedrich Mayer, 2., Wilhelm Tilmes, 3., Robert Eberle, 4., Eduard Elven gewählt resp. wieder gewählt worden sind.

Cöln, den 7. April 1863. **Königliche Regierung.**

**Nro. 152.** Ausweisungen betr. Zufolge höherer Anordnung wird hierdurch das nachstehende Verzeichniß der im Regierungsbezirke Cöln im 1. Quartale c. aus dem Lande gewiesenen Individuen zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Cöln, den 11. April 1863. **Königliche Regierung.**

1., August Erp, Handarbeiter, aus Fulda, Churfürstenthum Hessen, 28 Jahre alt, groß 5 Fuß 4 Zoll, Haare röthlich, Stirn frei, Augen blaugrau, Nase und Mund gewöhnlich, Gestalt gesetzt, besondere Kennzeichen keine, in Folge Verfügung der Königlichen Regierung zu Cöln vom 10. Januar c. B. II. 65, wegen Landstreicherei. 2., Karl Koch, Schauspieler, aus Gumbsheim im Großherzogthum Hessen, 43 Jahre alt, groß 5 Fuß 3 Zoll, Haare braun, Stirn frei, Augen grau, Nase und Mund gewöhnlich, Gestalt mittlere, besondere Kennzeichen keine, in Folge Verfügung der Königlichen Regierung zu Cöln vom 10. Januar c. B. II. 66, wegen Diebstahls und Bettelei. 3., Amalie Landsberg, Schauspielerin, aus Vogel in Nassau, 24 Jahre alt, groß 4 Fuß 10 Zoll, Haare dunkelblond, Stirn frei, Augen grau, Nase und Mund mittel, Gestalt klein, besondere Kennzeichen eine Narbe an der Nase, in Folge Verfügung der Königlichen Regierung zu Cöln vom 17. Januar c. B. II. 352, wegen Diebstahls. 4., Nikolaus Heckmann, Schustergeselle, aus Rauschholzhausen im Churfürstenthum Hessen, 22 Jahre alt, groß 5 Fuß 3 Zoll, Haare blond, Stirn frei, Augen blau, Nase und Mund gewöhnlich, Gestalt mittlere, besondere Kennzeichen keine, in Folge Verfügung der Königlichen Regierung zu Cöln vom 31. Januar c. B. II. 643, wegen Landstreicherei und Diebstahls. 5., Anton Dann, Schiffjunge, aus Mannheim im Großherzogthum Baden, 17 Jahre alt, groß 5 Fuß 1 Zoll, Haare blond, Augen blau, Stirn breit, Nase stumpf, Mund klein, Gestalt gesetzt, besondere Kennzeichen: kleine Muttermale im Gesicht, in Folge Urtheils des Königlichen Landgerichts zu Cöln vom 18. Februar 1862, wegen Diebstahls. 6., Wilhelmine Schneider, Dienstmagd aus Astert im Herzogthum Nassau, 19 Jahre alt, groß 5 Fuß, Haare blond, Augen blau, Stirn breit, Nase klein, Mund mittel, Gestalt gesetzt, besondere Kennzeichen keine, in Folge Verfügung der Königlichen Regierung zu Cöln vom 19. September 1862, B. II. 4947 wegen Diebstahls. 7., Albert Ludwig Schwanz, Schneider, aus Hüblingen, im Herzogthum Nassau, 26 Jahre alt, groß 5 Fuß 4 Zoll, Haare dunkelblond, Augen blau, Stirn hoch, Nase mittel, Mund gewöhnlich, Gestalt schlank, besondere Kennzeichen: Mutterflecken an der rechten Seite des Kinns, in Folge Urtheils des Königlichen Landgerichts zu Cöln vom 18. November 1862 wegen Diebstahls und Unterschlagung. 8., Anna Keller, Dienstmagd aus Mainz, 26 Jahre alt, groß 4 Fuß 10 Zoll, Haare hellblond, Augen grau, Stirn frei, Nase mittel, Mund mittel, Gestalt mittel, besondere Kennzeichen: etwas sommersprossig, in Folge Urtheils des Königlichen Landgerichts zu Cöln vom 24. Januar c. wegen Unterschlagung und Diebstahls.

---

**Nro. 153.** Israelitische Hauskollekte für den Ausbau der Synagoge zu Rheinbrohl betr. Der Herr Ober-Präsident der Rheinprovinz hat für den Ausbau der Synagoge zu Rheinbrohl, im Regierungs-Bezirk Coblenz, eine Hauskollekte bei den jüdischen Glaubensgenossen der Regierungsbezirke Coblenz und Cöln bewilligt, welche bis zum 1 October d. J. durch Deputirte abgehalten werden soll. Indem wir dies zur öffentlichen Kenntniß bringen, weisen wir die betreffenden Behörden unseres Bezirks an, den sich meldenden gehörig legitimirten Deputirten die etwa nöthige Beihülfe zu leisten.

Cöln, den 7. April 1863. **Königliche Regierung.**

---

**Nro. 154.** Bauhandwerker-Prüf.-Kommission. Mit Bezugnahme auf unsere Bekanntmachung vom 17. Januar 1857, die Verordnung über den Betrieb der Bauhandwerke betreffend, (Beilage zum Stück 4 des Amtsblatts von 1857) bringen wir hierdurch zur öffentlichen Kenntniß, daß an Stelle des verstorbenen Zimmermeisters Weber zu Bonn der Zimmermeister Johann Joseph Schwister daselbst zum Mitgliede der dortigen Prüfungs-Kommission für Bauhandwerker ernannt worden ist.

Cöln, den 10. April 1863. **Königliche Regierung.**

---

**Nro. 155.** Hengstkörung betr. Von dem am 19. v. Mts. zu Rheinbach versammelt gewesenen Schau-Amte für den Kreis Rheinbach sind die nachstehend bezeichneten Hengste zum Beschälen tauglich erklärt worden, was hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird.

| Nro. | Namen und Wohnort der Besitzer. | Der angekörten Hengste. Farbe. | Abzeichen. | Größe. | Alter. | Race. |
|---|---|---|---|---|---|---|
| 1. | Gutsbesitzer Melchior Reuter in Kleinaltendorf. | hellbraun. | Stern. | 5′ 4″ | 10 Jahre. | holländische. |
| 2. | Gutspächter Joh. Schmitt in Morenhoven. | dto. | schattirter Stern und Schnippe. | 5′ 6″ | 8 „ | dto. |

Cöln, den 7. April 1863. **Königliche Regierung.**

**Nro. 156.** Hengstkörung betr. Von dem am 19. v. M. zu Zissendorf versammelt gewesenen Schau-Amte für den Siegkreis ist ein dem Oeconomen Theegarten daselbst zugehöriger Hengst von dunkelbrauner Farbe, ohne Abzeichen, 5' 7½" groß, von eifel-brabanter Race, zum Beschälen auf ein Jahr tauglich erklärt worden, was hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird.

Cöln, den 7. April 1863. **Königliche Regierung.**

**Nro. 157.** Post-Angelegenheiten betr. Vom 16. d. M. ab wird die Personenpost von Kerpen über Frechen nach Cöln um 6 Uhr Morgens von Kerpen abfahren.

Cöln, den 10. April 1863. Der Ober-Post-Direktor. In Vertretung: **Schultze.**

**Nro. 158.** Personal-Veränderungen im Bezirke der Ober-Post-Direktion in Cöln, während des I. Quartals 1863. Es sind befördert worden zu Ober-Postsekretairen: die Postsekretaire Frühauf und Schulze beim Post-Amte in Cöln; angestellt sind als Post-Expedienten: die Post-Expeditions-Gehülfen Koch, Loeben und Liersch und der invalide Sergeant Zimmermann, resp. beim Eisenbahn-Post-Amte Nr. 10 hierselbst, beim Eisenbahn-Post-Amte Nr. 8 in Deutz, beim Eisenbahn-Post-Amte Nr. 8 in Deutz und bei der Post-Expedition in Siegburg; als Post-Expediteure: der Bahnmeister Blüher in Kalk und der Bahnhofs-Inspector Mannebach in Mehlem; als Bureaudiener: der invalide Hautboist Elsner beim Post-Amte in Cöln; versetzt sind: die Post-Expedienten Fendler von Cöln nach Mülheim a. Rhein, Edler von Mülheim a. Rhein nach Cöln, Wipperfeld von Cöln nach Deutz zum Post-Amte daselbst, Bever vom Post-Amte in Cöln zum Eisenbahn-Post-Amte Nr. 10 hierselbst, Mau I. von Cöln nach Arnswalde, Krieger von Frankfurt a/O. nach Cöln, Würsich von Cöln nach Breslau, Steimann von Münster nach Euskirchen; die Bureaudiener Lieber von der Ober-Post-Direktion zum Post-Amte hierselbst, Elsner vom Post-Amte zur Ober-Post-Direktion, Mandler vom Post-Amte zum Eisenbahn-Post-Amte Nr. 10 hierselbst als Post-Conducteur; des Amtes entsetzt sind: die Postsekretaire Gramse und Sauer, der Post-Expedient Wolff, und entlassen ist der Bureaudiener Dreßel beim Postamte in Cöln; gestorben ist der Post-Expedient Zimmermann in Siegburg.

Cöln, den 8. April 1863. Der Ober-Post-Direktor. In Vertretung **Schultze.**

**Nro. 159.** Zollerleichterungen für die landwirthschaftl. Ausstellung in Hamburg betr. Für diejenigen Maschinen, Geräthe, Thiere und sonstigen landwirthschaftlichen Erzeugnisse, welche inländische Fabrikanten, Handwerker, Viehbesitzer u. s. w. zu der in der Zeit vom 14. bis zum 20. Juli d. J. bevorstehenden internationalen landwirthschaftlichen Ausstellung in Hamburg zu senden beabsichtigen, ist die zollfreie Wiedereinlassung unter folgenden Bestimmungen zugestanden worden:

1) Für diejenigen Gegenstände, welche von dem Hauptamte des Versendungsortes auf Grund spezieller Revision und Verzeichnung und, so weit thunlich, unter Anlegung eines Bleies oder Siegels zum Ausgange abgefertigt worden sind, wird bei dem Wiedereingange über dasselbe Hauptamt die Zollfreiheit zugestanden, sofern sich gegen die Identität der Gegenstände kein begründeter Zweifel herausstellt. Dieselbe Begünstigung findet auch bei dem zur Ausstellung bestimmten Vieh statt, von welchem bei der Ausgangs-Abfertigung zur Festhaltung der Identität eine genaue Beschreibung aufzunehmen ist. Landwirthschaftliche Produkte, welche, wie Sämereien, einem ganz geringen Eingangszolle unterliegen und die Festhaltung der Identität nicht zulassen, sind von der Begünstigung ausgeschlossen.

2) Ausgangszollpflichtige Gegenstände sind zollfrei zum Ausgange zu verstatten, ohne daß dabei die Wiedereinfuhr zur Bedingung gemacht wird, sofern ihre Bestimmung für die Ausstellung glaubhaft nachgewiesen wird.

3) Bei diesen Abfertigungen sowohl beim Aus- als beim Wiedereingange tritt jede sonst zulässige Erleichterung ein. Die Befreiung vom Eingangszolle beim Wiedereingange ist danach namentlich davon abhängig, daß die Identität der Gegenstände von dem Hauptamte des Versendungsortes durch spezielle Revision und Verzeichnung und, soweit thunlich, durch Anlegung von Bleien oder Siegeln festgehalten worden ist. Um die Betheiligung an der Ausstellung in Hamburg mehr zu erleichtern, soll von der amtlichen Bezeichnung der zu versendenden Gegenstände unter den nachstehenden Maßgaben Abstand genommen werden: Der Versender hat dem Hauptamte des Versendungsortes oder, wenn er es vorzieht, dem Ausgangszollamte eine Deklaration über die zu versendenden Gegenstände, in welcher diese nach Art und Beschaffenheit speciell bezeichnet, — die Thiere genau beschrieben — sind, unter gleichzeitiger Gestellung der Gegenstände, in duplo vorzulegen. Der Deklaration ist das von dem Comite für die Hamburger Ausstellung ausgefertigte Zulassungs-Certificat beizufügen. Die Gegenstände werden demnächst von dem betreffenden Amte soweit revidirt als erforderlich ist, um von der Richtigkeit der Anmeldung Ueberzeugung zu nehmen. Die Netto-Verwiegung der Maschinen und Geräthe kann unterbleiben. Die Uebereinstimmung des Befundes mit der Deklaration wird auf beiden Exemplaren der letztern bescheinigt. Ein Exemplar bleibt bei dem betreffenden Amte,

das zweite erhält der Aussteller nebst dem Zulassungs-Certificate zurück. Findet die Revision beim Haupt amte des Versendungsortes Statt, so fertigt dieses die Gegenstände vorschriftsmäßig zum Ausgange ab. Geschieht die Revision beim Ausgangszollamte, so wird die Ausfuhr von diesem kontrolirt. Der Wiedereingang muß über dasselbe Amt erfolgen, bei welchem die Revision zur Ausfuhr Statt gefunden hat. Es ist dabei eine Bescheinigung des Ausstellungs-Comite oder des Bevollmächtigten desselben dahin vorzulegen, daß die Gegenstände unverkauft von der Hamburger Ausstellung zurückkommen. Ergeben sich bei der Vergleichung mit der Ausfuhr-Anmeldung keine begründeten Zweifel gegen die Identität, so werden die Gegenstände zollfrei abgelassen. Rücksichtlich der ausgangszollpflichtigen Gegenstände und der landwirthschaftlichen Produkte, welche, wie Sämereien, einem ganz geringen Eingangszoll unterliegen und in keiner Weise die Festhaltung der Identität zulassen, bewendet es bei den getroffenen Bestimmungen. Indem ich im Auftrage des Königlichen Finanz-Ministeriums den Betheiligten hiervon Kenntniß gebe, bemerke ich noch, daß die Zulässigkeit der Abfertigung in der oben angedeuteten Weise bei dem Ausgangs-Zollamte sich für jetzt auf Preußische Aemter beschränkt, und daß eine weitere Bekanntmachung ergehen wird, wenn diese Abfertigung auch bei dem Königlichen Hannoverschen Hauptzollamte in Harburg stattfinden kann.

Cöln, den 1. April 1863. Der Provinzial-Steuer-Direktor, **Wohlers.**

**Nro. 160** Abwesenheit betr.

Das Königliche Landgericht zu Trier hat durch Urtheil vom 18. Februar d. J. verordnet, daß über den Grund und die Dauer der Abwesenheit der Anna Catharina Sieger auch Getrud Sieger genannt aus Trier, Wittwe Szastowsky ein Zeugenverhör abgehalten werden soll.

Cöln, den 4. April 1863. Der General-Prokurator **Nicolovius.**

**Nro. 161** Abwesenheit betr.

Das Königliche Landgericht zu Coblenz hat durch Urtheil vom 1. April d. J. verordnet, daß über die Abwesenheit des im Jahre 1798 zu Winzenheim gebornen Johann Kleinz, ein Zeugenverhör abgehalten werden soll.

Cöln, den 10. April 1863. Der General-Prokurator **Nicolovius.**

**Nro. 162.** Erledigte Pfarrstelle betr.

Durch die Ernennung des Pfarrers Adalbert Fürmann in Delling, Kreissynode Mülheim am Rhein zum Garnison- und Civilprediger in Saarlouis ist die Pfarrstelle an der evangelischen Gemeinde Delling erledigt und wird demnächst durch Wahl der Gemeinde wieder besetzt werden.

Coblenz den 31. März 1863. **Königliches Consistorium.**

## Personal-Chronik.

Dem Adam Bienentreu zu Liblar ist die Erlaubniß zur Ausübung der kleinen Chirurgie mit Ausschluß des Zahnausziehens, jedoch nur auf jedesmalige Anordnung eines approbirten Arztes ertheilt worden.

Die bisherige Privatlehrerin Margaretha Du Mont ist zur zweiten Lehrerin an der Elementarschule in Wipperfürth, im Kreise gleichen Namens ernannt worden.

Der Feldmesser-Candidat Carl Nicolaus Constantin Gassen zu Zülpich ist auf Grund des ihm von der Königlichen technischen Bau-Deputation ertheilten Qualifikations-Attestes vom 4. April d. Js. als Feldmesser vereidet worden.

Hierbei der öffentliche Anzeiger Stück 15.

Druck von W. Greven & A. Bechtold in Köln.

# Amtsblatt

der

# Königlichen Regierung zu Cöln.

**Stück 16.** Cöln, Dienstag den 21. April 1863.


**Nro. 163.** Der erfreuliche Inhalt der nunmehr aus allen Landestheilen vorliegenden Berichte über die von Mir zu Ehren der tapferen Kämpfer von 1813, 14 und 15 angeordnete Feier des 17. März veranlaßt Mich, Meine Befriedigung wegen der dabei überall kundgegebenen warmen Sympathien des Volkes öffentlich auszusprechen, und namentlich den ständischen und städtischen Korporationen, sowie den Einzelnen welche für die würdige Begehung des Festes willig und opferfreudig mitgewirkt haben, laut und herzlich zu danken. Es hat Mir wohlgethan, darin einen lebendigen Beweis für die treue Gesinnung zu finden, in welcher Mein Volk allen patriotischen Antrieben jederzeit zu folgen bereit ist; es ist erhebend für Mich gewesen, zu sehen, wie die unwandelbare Uebereinstimmung, welche in Preußen König und Volk mit einander verbindet, sich in der erneuten Anerkennung bethätigt hat, welche Mein Volk gemeinsam mit Mir den Kriegern zu Theil werden ließ, die für den Thron und das Vaterland Blut und Leben eingesetzt hatten. Diese Gesinnungen haben Meine Zuversicht von Neuem befestigt, daß in der Nation das Bewußtsein wurzelt, wie ihr wahres Wohl nur durch festes und vertrauensvolles Anschließen an ihren König auf der Bahn des besonnenen und deshalb heilbringenden Fortschritts und nicht auf den Irrwegen wechselnder Zeitströmungen zu finden ist. Indem Ich das Staats-Ministerium beauftrage, diesen Ausdruck Meines Dankes wie Meines Vertrauens zur öffentlichen Kenntniß zu bringen, fordere Ich dasselbe auf, Mich in Meinen Bestrebungen ferner zu unterstützen, um Einwirkungen entgegen zu treten, welche das Glück Meines Volkes stören, und die einst mit seinem Blute erkämpfte nationale Größe des Vaterlandes, die glänzende Errungenschaft einer ruhmreichen Vergangenheit zu vernichten drohen.

Berlin, den 5. April 1863. **Wilhelm.**

An das Staats-Ministerium.

## Verordnungen und Bekanntmachungen der Central-Behörden.

**Nro. 164.** *Post-Dampfschiffs-Verbindung zwischen Preußen und Schweden betr.* Zwischen Stettin und Stockholm, sowie zwischen Stralsund und Ystadt werden auch in diesem Jahre wieder regelmäßige Post-Dampfschiffsfahrten unterhalten.

Auf der Stettin-Stockholmer Linie haben die Fahrten von Stockholm aus am Dienstag den 7. d. M. begonnen und werden von Stettin aus am Dienstag den 14. d. M. ihren Anfang nehmen. Dieselben werden im Frühjahre und Herbste wöchentlich einmal, während der Sommerzeit aber jeden fünften Tag stattfinden.

Die Abfertigung der zu dieser Verbindung benutzten Schwedischen Post-Dampfschiffe „Drottning Lovisa" (Königin Louise) und „Skåne" (Schoonen) wird in nachstehender Weise erfolgen:

| Von Stettin: um 12 Uhr Mittags, nach Ankunft des von Berlin des Morgens abgehenden Eisenbahnzuges | | Von Stockholm: um 8 Uhr Morgens | |
|---|---|---|---|
| „Skåne" | „Drottning Lovisa" | „Skåne" | „Drottning Lovisa" |
| April 14. 28. | April 21. | April 7. 21. | April 14. 28. |
| Mai 12. 23. | Mai 5. 19. 28. | Mai 5. 19. 28. | Mai 12. 23. |
| Juni 3. 13. 23. | Juni 8. 18. 28. | Juni 8. 18. 28. | Juni 3. 13. 23. |
| Juli 3. 13. 23. | Juli 8. 18. 28. | Juli 8. 18. 28. | Juli 3. 13. 23. |
| August 3. 13. 23. | August 8. 18. 28. | August 8. 18. 28. | August 3. 13. 23. |
| September 3. 15. 29. | September 8. 22. | September 8. 22. | September 3. 15. 29. |
| Oktober 13. 27. | Oktober 6. 20. | Oktober 6. 20. | Oktober 13. 27. |
| November 10. 24. | November 3. 17. | November 3. 17. | November 10. |

Unter gewöhnlichen Witterungsverhältnissen wird die Ueberfahrt von Stettin nach Stockholm oder zurück in 36 bis 48 Stunden zurückgelegt. Die Schiffe werden auf ihren Fahrten in beiden Richtungen, sowohl in Swinemünde als auch in Calmar anlegen, um daselbst die Post, so wie Reisende und Güter abzusetzen und aufzunehmen. Auf der Stralsund-Ystadter Linie werden die Fahrten in der Weise beginnen, daß die erste Abfertigung des Post-Dampfschiffes „Eugenia" von Ystadt am Sonnabend den 11. April und von Stralsund am Sonntag den 12. April erfolgt. Demnächst wird das Schiff bis auf Weiteres

von Stralsund jeden Donnerstag und Sonntag Mittags, und
von Ystadt jeden Dienstag und Sonnabend Morgens

abgefertigt werden. Die Ueberfahrt wird unter gewöhnlichen Verhältnissen in 7—8 Stunden zurückgelegt.

Das Passagegeld auf den genannten Linien beträgt:

| | I. Platz. Thlr. Pr. Court. | II. Platz. Thlr. Pr. Court. | Deckplatz. Thlr. Pr. Court. |
|---|---|---|---|
| Von Stettin nach Stockholm oder zurück . . . . | 18 | 12 | 6 |
| " " " Calmar " " . . . . | 10 | 7 | 3⅔ |
| " " " Swinemünde " " . . . . | 1½ | 1 | — |
| " Swinemünde nach Stockholm " " . . . . | 16½ | 11 | 5⅓ |
| " " " Calmar " " . . . . | 8½ | 6 | 3 |
| " Stockholm " Calmar " " . . . . | 8 | 5 | 2⅓ |
| " Stralsund " Ystadt " " . . . . | 6 | 3 | 1½ |

In diesen Beträgen sind die Kosten für die Bewirthung der Reisenden an Bord der Schiffe nicht einbegriffen. Dieselben werden nach dem Tarife der Schiffs-Restaurationen besonders erhoben.

Kinder unter 12 Jahren zahlen die Hälfte des Passagegeldes.

Auf der Stettin-Stockholmer Linie kann jeder Reisende 100 Pfund Gepäck frei mit sich führen. Auf der Stralsund-Ystadter Linie haben die Reisenden des ersten Platzes ebenfalls 100 Pfund Gepäck frei, die des zweiten Platzes dagegen nur 50 Pfund, und die des Deckplatzes nur 30 Pfund. Für das Mehrgewicht ist eine billige Ueberfrachtgebühr zu entrichten. Kinder, welche die Hälfte des Passagegeldes zahlen, haben an Reisegut auch nur die Hälfte der obigen Pfundezahlen frei.

Gütersendungen aller Art, so wie Wagen und Pferde ꝛc. erhalten gegen mäßige Fracht Beförderung. Die speziellen Frachttarife können bei einer jeden Preußischen Post-Anstalt eingesehen werden.

Das Einschreiben der Personen, sowie die Expedition der Güter, imgleichen die Annahme der Wagen, Pferde ꝛc. erfolgt in Stettin bei der dortigen Königlichen Post-Dampfschiffs-Expedition, in Stralsund und Swinemünde bei den Orts-Post-Anstalten daselbst.

Berlin, den 9. April 1863. **General-Post-Amt.**

## Verordnungen und Bekanntmachungen der Provinzial-Behörden.

**Nro. 165.** Das Halten von Gesindebüchern betr.

Die nachstehende von uns unterm 27. Februar 1854 erlassene Polizei-Verordnung:

Obgleich nach § 1. der Verordnung vom 29. September 1846 (G. S. 1846 S. 467) jeder nach deren Publikation in Gesindedienst tretende oder die Dienstherrschaft wechselnde Dienstbote zur Anschaffung eines Gesindebuches verpflichtet ist und die Dienstherrschaft nach § 5 ibd. bei Entlassung des Dienstboten ein vollständiges Zeugniß über die Führung und das Benehmen desselben in das Gesindebuch einzutragen hat, so sind doch in unserm Verwaltungsbezirke diese Vorschriften vielfach unbeachtet geblieben. Zur Abstellung der hieraus für das Gesindewesen erwachsenen Nachtheile bestimmen wir mit Rücksicht darauf, daß die erwähnte Verordnung die Nichtbefolgung der bezeichneten Vorschriften nicht mit Strafe bedroht hat, auf Grund von § 11 des Gesetzes über die Polizeiverwaltung vom 11. März 1850 für unsern ganzen Verwaltungsbezirk Folgendes:

§. 1. Kein Dienstbote darf fortan in Gesindedienst treten oder die Dienstherrschaft wechseln, ohne mit einem von der Polizeibehörde seines Aufenthaltsortes ausgefertigten Gesindebuche versehen zu sein.

§. 2. Jeder Dienstbote hat beim Ausscheiden aus dem Dienste die Herrschaft um die Eintragung eines vollständigen Zeugnisses über seine Führung und sein Benehmen in das Gesindebuch anzugehen und für den Fall, daß dieselbe die Eintragung eines Zeugnisses weigern sollte, die Polizeibehörde davon in Kenntniß zu setzen, durch welche sodann die Herrschaft nach Anleitung von §. 5 der Verordnung vom 29. September 1846 dazu anzuhalten ist.

§. 3. Jeder Dienstbote hat sowohl binnen 8 Tagen nach seinem Dienstantritte als binnen 8 Tagen nach seinem Dienstaustritte das Gesindebuch der Polizeibehörde seines Aufenthaltsortes zur Visirung vorzulegen. In letzterem Falle muß das Zeugniß der letzten Dienstherrschaft bereits im Buche enthalten sein, oder es muß der Dienstbote, falls die Herrschaft die Eintragung des Zeugnisses verweigert haben sollte, bereits nach Maßgabe von §. 2 der Polizeibehörde davon Anzeige gemacht haben.

§. 4. Dienstboten, welche den Bestimmungen der §§. 1—3 nicht nachkommen, verfallen in eine Geldbuße von 1—10 Thlr. und im Unvermögensfalle in verhältnißmäßige Gefängnißstrafe.

§. 5. Eine gleiche Strafe trifft die Dienstherrschaft, welche fortan einen Dienstboten in ihren Dienst nimmt, der sich nicht im Besitze eines ordnungsmäßigen Gesindebuches befindet,

wird hierdurch in Erinnerung gebracht.

Cöln, den 18. April 1863. **Königliche Regierung.**

Hierbei der öffentliche Anzeiger Stück 16.

Druck von W. Greven & A. Bechtold in Köln.

# Amtsblatt
der
# Königlichen Regierung zu Cöln.

**Stück 17.** Cöln, Dienstag den 28. April 1863.

## Inhalt der Gesetz-Sammlung.

**Nro. 166.** Die am 10. und 16. April 1863 zu Berlin ausgegebenen Stücke 9 und 10 der Gesetz-Sammlung enthalten unter:

Nro. 5676. Das Gesetz, betreffend die Abänderung der Fischerei-Ordnung für die in der Provinz Pommern belegenen Theile der Oder, das Haff und dessen Ausflüsse vom 2. Juli 1859. Vom 30. März 1863.

Nro. 5677. Den Allerhöchsten Erlaß vom 2. März 1863, betreffend die Genehmigung der von dem 16. Westphälischen Provinziallandtage beantragten Erweiterungen und Abänderungen des Revidirten Reglements für die Westphälische Provinzial-Feuersozietät vom 26. September 1859 und der durch Allerhöchsten Erlaß vom 16. Dezember 1861 genehmigten Zusätze zu diesem Reglement.

Nro. 5678. Den Allerhöchsten Erlaß vom 24. März 1863, betreffend die Genehmigung des von der Deputation der Magdeburgischen Land-Feuersozietät beschlossenen Nachtrags zu dem Sozietäts-Reglement vom 28. April 1843.

Nro. 5679. Den Allerhöchsten Erlaß vom 23. Februar 1863, betreffend die Genehmigung der Anlage einer Verbindungs-Eisenbahn von Hamm nach Unna durch die Bergisch-Märkische Eisenbahngesellschaft, unter gleichzeitiger Bewilligung des Expropriationsrechts.

Nro. 5680. Die Konzessions- und Bestätigungs-Urkunde für die Bergisch-Märkische Eisenbahn-Gesellschaft zur Anlage einer Verbindungs-Eisenbahn von Hamm nach Unna. Vom 24. März 1863.

Nro. 5681. Das Privilegium wegen Emission von 4,000,000 Thalern vier und einhalbprozentiger Prioritäts-Obligationen V. Serie der Bergisch-Märkischen Eisenbahngesellschaft. Vom 24. März 1863.

Nro. 5682. Den Allerhöchsten Erlaß vom 9. März 1863, betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte für den Bau und die Unterhaltung einer Kreis-Chaussee von Ostrowo über Wygoda nach Grabow an die Kreise Adelnau und Schildberg.

Nro. 5683. Den Allerhöchsten Erlaß vom 24. März 1863, betreffend die Ausdehnung des Verbandes zur Regulirung der Schwarzen Elster.

---

## Verordnungen und Bekanntmachungen der Central-Behörden.

**Nro 167.** *Ersatzleistung f. präkludirte Kassenanweisungen v. 1835 u. Darlehnskassenscheine.*

Durch unsere mehrfach veröffentlichten Bekanntmachungen vom 29. April 1857, 7. Januar 1858, 26. Januar und 1. Dezember 1859, sind die Besitzer von Kassenanweisungen vom Jahre 1835 und von Darlehnskassenscheinen vom Jahre 1848 aufgefordert, solche behufs der Ersatzleistung an die Kontrolle der Staatspapiere, Oranienstraße 92 hierselbst, oder an die Regierungs-Hauptkassen einzureichen.

Da dessenungeachtet noch immer ein großer Theil dieser Papiere nicht eingegangen ist, so werden die Besitzer derselben hierdurch nochmals an deren Einreichung erinnert.

Zugleich werden diejenigen Personen, welche dergleichen Papiere nach dem Ablauf des auf den 1. Juli 1855 festgesetzten Präklusivtermins an uns, die Kontrolle der Staatspapiere oder die Provinzial-Kreis- oder Lokal-Kassen abgeliefert und den Ersatz dafür noch nicht empfangen haben, wiederholt veranlaßt, solchen bei der Kontrolle der Staatspapiere oder beziehungsweise bei den Regierungs-Hauptkassen gegen Rückgabe der ihnen ertheilten Empfangsscheine oder Bescheide in Empfang zu nehmen.

Berlin, den 3. Januar 1861. Haupt-Verwaltung der Staatsschulden.

**Natan. Gamet. Guenther. Löwe.**

---

**Nro. 168** *Die Anstellung und den Geschäftsbetrieb der Fruchtmesser in Cöln betr.*

Auf Grund des §. 53 der Allgemeinen Gewerbe-Ordnung vom 17 Januar 1845 wird in Betreff der Anstellung und des Geschäftsbetriebes der Fruchtmesser in Cöln Folgendes verordnet.

**Artikel 1.** Zum Vermessen und Verwiegen von Getreide, Saamen und Hülsen-

früchten gegen Lohn werden an den Landthoren und im Innern, sowie im Haupt- und in den Nebenhäfen der Stadt Cöln, wie bisher Fruchtmesser auf Kündigung angestellt. Dieselben werden vom Oberbürgermeister ernannt, vor dem betreffenden Friedensgerichte vereidet, in dem dazu bestimmten Verzeichnisse des Polizei-Präsidiums vermerkt und im Innern der Stadt von dem Markt-Inspector, im Hafen von dem Hafen-Commissar in den Dienst eingewiesen und beaufsichtigt.

Artikel 2. Die Zahl der Fruchtmesser wird für das Innere der Stadt auf 20, für den Hafen auf 5 festgestellt. Der Oberbürgermeister ist befugt, nach Anhörung der Handelskammer diese Zahl zu vermehren oder bei eintretender Erledigung zu vermindern.

Artikel 3. Das Messen und Verwiegen von Getreide, Saamen und Hülsenfrüchten ist außerhalb der Häfen und Märkte an keinen anderen öffentlichen Orten gestattet, als an denjenigen, welche vom Polizei-Präsidenten und vom Oberbürgermeister mittelst erkennbarer Grenzzeichen dazu bestimmt werden.

Artikel 4. In den Häfen, Märkten und an den nach Artikel 3 bezeichneten öffentlichen Orten dürfen nur die angestellten Fruchtmesser das Vermessen oder Verwiegen von Getreide, Saamen und Hülsenfrüchten gewerbsmäßig betreiben. Auch darf daselbst das Vermessen oder Verwiegen beim Kauf, Verkauf oder bei sonstiger Ueberlieferung nur durch angestellte Fruchtmesser vorgenommen werden. Reichen in einzelnen Fällen die vorhandenen und die von der Behörde zur Aushülfe (Artikel 8) zu überweisenden Fruchtmesser zur ordnungsmäßigen Erledigung der Arbeit nicht aus, so kann den Betheiligten vom Markt Inspector, beziehungsweise in den Häfen vom Hafen-Commissar ausnahmsweise gestattet werden, die Verwiegung oder Vermessung selbst zu bewirken oder durch ihre Dienstleute bewirken zu lassen. Beim Messen oder Verwiegen des eigenen Guts zur Kenntnißnahme ist die Wahl der damit zu beschäftigenden Arbeiter unbeschränkt.

Artikel 5. Die Fruchtmesser sind gehalten, auf Verlangen der Betheiligten die zu ihren Dienstverrichtungen gehörigen Arbeiten gegen die festgesetzten Lohnsätze zu übernehmen, dieselben persönlich zu verrichten und sowohl, gegen die Kaufleute, Empfänger und Versender, als gegen die Schiffer ein anständiges williges und nüchternes Betragen zu beobachten.

Artikel 6. Alle angestellten Fruchtmesser, ohne Unterschied, ob sie für das Innere der Stadt oder für die Häfen ernannt worden, sind gleichberechtigt, auf dem Rheine, in den Häfen, im Innern der Stadt und an den Landthoren zu wiegen oder zu messen.

Artikel 7. Die Wahl des Fruchtmessers unter sämmtlichen Angestellten ist dem Einverständnisse der Betheiligten überlassen.

Artikel 8. Falls aber einer der Betheiligten, sei es der Verkäufer, der Empfänger oder der Frachtführer darauf anträgt, soll in den Häfen der Hafen-Commissar einen der für den Hafen und in der Stadt der Markt-Inspector einen für das Innere der Stadt ernannten Fruchtmesser mit der vorzunehmenden Vermessung odrr Verwiegung beauftragen. Beim Mangel an Fruchtmessern im Hafen können auf Erfordern des Hafen-Comissars durch den Markt-Inspector Fruchtmesser aus dem Innern der Stadt mit Vermessungen oder Verwiegungen in den Häfen beauftragt werden und umgekehrt. Jeder Fruchtmesser ist verpflichtet, einer derartigen Anordnung, wenn er nicht beschäftigt ist, unverzüglich und wenn er noch gerade beschäftigt ist, nach Beendigung dieser Arbeit sofort nachzukommen und den erhaltenen Auftrag persönlich auszuführen.

Artikel 9. Die Fruchtmesser sind verpflichtet, die zum Verwiegen und zum Vermessen erforderlichen Geräthschaften auf ihre eigenen Kosten anzuschaffen und zu unterhalten, die Säcke auf Verlangen auf ein bestimmtes Gewicht zu bringen, die Sackträger zu beaufsichtigen und deren Zuwiderhandlungen der vorgesetzten Behörde anzuzeigen.

Artikel 10. Für das Vermessen und Verwiegen sind sie folgende Lohnsätze zu fordern berechtigt, welche, wenn nicht ein Anderes darüber bedungen ist, vom Empfänger zu zahlen sind:

1. beim Verwiegen für je 200 Pfund netto a, von Rogen, Weizen, Gerste, Saamen und Hülsenfrüchten vier Pfennige b. von Hafer fünf Pfennige.

2. beim Vermessen von je drei Scheffeln a, von Roggen, Weizen, Gerste, Saamen und Hülsenfrüchten sieben Pfennige b, von Hafer fünf Pfennige.

Artikel 11. Den Fruchtmessern ist, so lange sie als solche fungiren, die gewerbsweise Vermittelung von Frucht, Kauf- und Verkauf- Geschäften gestattet.

Artikel 12. Alle Fruchtmesser, welche Vermessungen oder Verwiegungen im Hafen vorgenommen haben, sind verpflichtet, sogleich nach Beendigung einer solchen Arbeit das Ergebniß derselben, dem bestellten Waagemeister der betreffenden Strecke anzuzeigen.

Artikel 13. Der Hafen-Commissar ist befugt und gehalten, bei eintretendem Bedürfnisse hinsichtlich

der Heranziehung von Arbeitskräften, der Erweiterung der Arbeitsstunden und der An- und Abfuhr der Früchte solche Anordnungen zu treffen, wie sie zur Erleichterung und Beschleunigung des Verkehrs geeignet sein werden und die Fruchtmesser sind verpflichtet, seinen desfallsigen Anweisungen Folge zu leisten.

Artikel 14. Auf dem Fruchtmarkte soll zur Wahrnehmung des Dienstes eine hinreichende Anzahl von angestellten Fruchtmessern anwesend sein. Dieselben sind verpflichtet, nach der ihnen von Seiten des Oberbürgermeisters bestimmten Reihefolge eine Viertelstunde vor dem Beginne der Marktzeit auf dem Markte sich einzufinden, von Verhinderungsfällen dem Markt-Empfänger rechtzeitig Anzeige zu machen und den Aufträgen der Marktverwaltung und Polizei pünktlich nachzukommen. Es ist ihnen untersagt, den Markt vor dem Schlusse ohne Erlaubniß der Marktverwaltung zu verlassen, oder den Marktbesuchern auf den Straßen, entgegen zugehen. Auch dürfen sie für das Vermessen und Verwiegen höhere als die im Artikel 10 bestimmten Lohnsätze oder sonstige Geschenke weder sich ausbedingen noch annehmen.

Artikel. 15. Jeder Fruchtmesser hat von allen Früchten, die er auf dem Markte gewogen oder gemessen hat, einen Vermerk einzutragen, welcher die Namen des Verkäufers, des Käufers, das Gewicht und den Preis der Frucht enthält und diese Angaben dem Markt-Empfänger mitzutheilen.

Artikel 16. Zuwiderhandlungen der Fruchtmesser gegen diese Verordnung, namentlich Ueberschreitungen der darin bestimmten Lohnsätze werden, außer der dadurch etwa verwirkten gerichtlichen Strafe vom Oberbürgermeister durch zeitweise Suspension vom Dienste auf höchstens 4 Wochen oder durch sofortige Dienstentlassung geahndet.

Artikel 17. Das Reglement vom 4. November 1813 die Fruchtmesser und Sackträger zu Cöln betreffend wird aufgehoben.

Berlin, den 31. Januar 1863. Der Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten,
Im Auftrage **Delbrück**.

Nachdem von dem Herrn Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten unter Aufhebung der Reglements vom 4. November 1843 die Fruchtmesser und Sackträger in Cöln betreffend unterm 31. Januar d. J eine neue Verordnung betreffend die Anstellung und den Geschäftsbetrieb der Fruchtmesser und von dem unterzeichneten Königlichen Polizei-Präsidenten unterm heutigen Tage eine neue Verordnung betreffend die Zulassung und den Geschäftsbetrieb der Sackträger erlassen worden ist, werden die Verordnung vom 20. Mai 1847, betreffend die Vermessung von Getreide im Hafen von Cöln, die Artikel 8 bis 14 der Fruchtmarkt-Ordnung vom 21. April 1853, sowie die Verordnung vom 29. Dezember 1853 betreffend das Verwiegen von Frucht aufgehoben, was hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird.

Cöln, den 22. April 1863. Der Königliche Polizei-Präsident **Geiger**.
Das Königliche Ober-Bürgermeister-Amt **Nennen**.

## Verordnungen und Bekanntmachungen der Provinzial-Behörden.

**Nro. 169.** Die Zulassung zum einjährigen freiwilligen Militärdienste betr.

Mit Beziehung auf unsere Bekanntmachung vom 5. Juni v. J. (Amtsblatt Stück 30, welches bei jedem Bürgermeister eingesehen werden kann), und mit Verweisung auf die §§. 126 bis 132 der Militär-Ersatz-Instruktion vom 9. Dezember 1858 bringen wir hierdurch zur öffentlichen Kenntniß, daß sich die Königliche Departements-Prüfungs-Kommission der Freiwilligen zum einjährigen Militärdienste für unsern Verwaltungs-Bezirk im laufenden Jahre zum letzten Male am 31. August Vormittags 8 Uhr im Regierungs-Gebäude hierselbst versammeln wird, um über die bis dahin bei derselben eingegangenen Anträge auf Ertheilung der Berechtigung zum einjährigen freiwilligen Militärdienste zu entscheiden.

Cöln, den 11. April 1863. **Königliche Regierung.**

**Nro. 170.** Polizeiverordnung in Betreff des Petroleums.

Da das in neuerer Zeit in den Handel gekommene, insbesondere aus Amerika eingeführte Petroleum (Steinöl) durch seinen reichen Gehalt an flüchtigen Kohlenwasserstoffen außerordentlich entzündbar ist und in dieser Beziehung, selbst in raffinirtem Zustande, dem stärksten Alkohol nicht nachsteht, so erlassen wir zur Abwendung der mit seinem Transporte, seiner Lagerung und seiner Verarbeitung verbundenen Gefahr auf Grund der §§. 6 und 11 des Gesetzes über die Polizeiverwaltung vom 11. März 1850 für den ganzen Umfang unseres Verwaltungsbezirks nachstehende Polizeiverordnung: I. Transport zu Wasser.

§. 1. Die Polizeibehörde des Ortes, wo Petroleum eingeladen wird, hat zu bestimmen, ob dasselbe in besondern Fahrzeugen zu führen ist oder ob es mit andern Gütern verladen werden darf. Im letztern Falle hat sie die erforderlichen Vorsichtsmaaßregeln, denen sich der Schiffer zu unterwerfen hat, anzuordnen.

§. 2. Ein Fahrzeug, welches Petroleum an Bord hat, soll eine schwarze Flagge mit entsprechender Bezeichnung tragen. Der Führer des Fahrzeugs darf mit demselben nur in einer Entfernung von minde-

stens 200 Schritten von andern Fahrzeugen oder von bewohnten Gebäuden anlegen. Erreicht er den Bestimmungsort, so hat er der Polizeibehörde die Beladung seines Fahrzeugs mit Petroleum und die Menge desselben anzuzeigen. Er hat darauf das Fahrzeug auf den von der Polizeibehörde bestimmten Liegeplatz zu führen und darf diesen Platz ohne Erlaubniß der Polizeibehörde nicht verlassen.

§. 3. Die Löschung der Petroleumladung muß innerhalb der von der Polizeibehörde bestimmten Frist erfolgen.

§. 4. Schiffer, welche Petroleum in ihre Fahrzeuge einladen oder überladen, dürfen dies nur an der von der Polizeibehörde bestimmten Stelle thun und müssen den Hafen oder Ladeplatz binnen der ihnen vorgeschriebenen Frist verlassen.

§. 5. Auf Fahrzeugen, welche Petroleum an Bord haben, oder einnehmen, sowie bei der Löschung, Lagerung und Einladung von Petroleum darf Feuer oder Licht nicht gemacht und Tabak nicht geraucht werden.

§. 6. Die Ausladung und Lagerung von Petroleum darf nur auf dem von der Polizeibehörde dazu bestimmten Platze stattfinden.

II. Transport zu Lande, a, auf Eisenbahnen.

§. 7. Sendungen von Petroleum müssen mit besonderen Frachtbriefen, welche den Inhalt der Sendung deutlich erkennen lassen, aufgegeben werden.

§. 8. Auf die mit Petroleum beladenen Wagen dürfen andere Waaren nicht beigeladen werden.

§. 9. Mit Petroleum beladene Wagen dürfen in bedeckten Räumen (Güterschuppen) nicht aufgestellt werden. Dieselben sind auf beiden Seiten mit rothen Zetteln, auf welchen das Wort „Feuergefährlich" deutlich zu lesen ist und mit der Aufschrift „Petroleum" zu versehen.

§. 10. Die Beförderung darf nur mit den Güterzügen geschehen. Bei Nachtzügen darf Petroleum in mit Laternen versehene Wagen nicht geladen werden.

§. 11. Petroleum darf nicht in Güterschuppen und nur an solchen Plätzen außerhalb derselben, wo brennbare Stoffe nicht in der Nähe sind, aus- oder eingeladen oder gelagert werden. Während dieser Arbeiten darf Feuer oder Licht in die Nähe nicht gebracht und Tabak nicht geraucht werden:

b, auf andern Wegen.

§. 12. Fuhrwerke, welche mit Petroleum beladen sind, dürfen unter bedeckten Räumen nicht aufgestellt und müssen unter steter Aufsicht gehalten werden.

III. Aufbewahrung und Verarbeitung.

§. 13. Petroleum darf in Quantitäten, welche 500 Pfd. übersteigen, nur außerhalb der Städte an geeigneten Stellen fern von bewohnten Gebäuden in der Art gelagert werden, daß eine stete Aufsicht darüber stattfindet. Die Lagerung von Quantitäten, welche 500 Pfd. nicht übersteigen, ist in Städten und Ortschaften bloß in feuersichere Räume zulässig.

§. 14. Das Raffiniren rohen Petroleums ist nur in Räumen gestattet, welche von der Polizeibehörde besonders gutgeheißen worden sind. Erfolgt die Raffinirung des Petroleums gewerbmäßig, so ist dazu als zu einer chemischen Fabrik die nach §. 1 des Gesetzes vom 1. Juli 1861 (Gesetz-Sammlung 1861 S. 749) einzuholende besondere polizeiliche Genehmigung erforderlich.

§. 15. Der Detailverkauf von Petroleum, welches nicht ein spezifisches Gewicht von wenigstens 0,82 hat, darf nicht stattfinden.

§. 16. Bei Licht darf Petroleum weder eingefaßt noch verkauft werden.

§. 17. Wer den vorstehenden Bestimmungen entgegenhandelt, verfällt in eine Geldbuße von 1 bis 10 Thlr. und im Unvermögensfalle in eine verhältnißmäßige Gefängnißstrafe.

Cöln, den 24. April 1863. **Königliche Regierung.**

---

**Nro. 171.** Vertheilung der Verwaltungskosten der Arbeits-Anstalt zu Brauweiler und des Landarmenwesens auf die Gemeinden pro 1863 und 1864.

Zur Unterhaltung der Arbeits-Anstalt zu Brauweiler sind in Gemäßheit der Verfügung des Herrn Ober-Präsidenten der Rheinprovinz vom 13. Dezember v. J. No. 10002 bei dem Kontingent unseres Verwaltungsbezirks von 126 Köpfen die Verpflegungskosten pro 1863 und 1864 vorbehaltlich der Ausgleichung nach dem Final-Abschlusse, auf den jährlichen Betrag von . . . . . . 7920 Thlr. 15 Sgr.
festgestellt worden. Außerdem werden zur Deckung der für das Landarmenwesen vorkommenden Ausgaben pro 1863 und 1864 jährlich . . . . . . 6999 „ 15 „
erforderlich sein, daher die Beiträge pro 1863 und 1864 jährlich . . 14920 „ — „
betragen, welche auf die am Schlusse des Jahres 1862 vorhanden gewesene Bevölkerung von 562,820 Köpfen umgelegt, bis Ende des Monates Juni an unsere Hauptkasse jährlich abzuführen sind. Die Repar-

tition derselben auf jede Bürgermeisterei ist den Landräthen und dem hiesigen Oberbürgermeister-Amte im Auszuge besonders zugefertigt.

Cöln, den 20. April 1863. **Königliche Regierung.**

## Abschluß

von dem bei der Königlichen Regierungs-Haupt-Kasse verwalteten Nebenfonds an erstatteten Beiträgen zur Unterhaltung der Provinzial-Arbeits-Anstalt zu Brauweiler für die Gemeinden des Regierungs-Bezirks pro 1862.

| | Einnahme pro 1862. | Thlr. | Sg. | Pf. |
|---|---|---|---|---|
| | Ende 1861 verblieb Bestand — Außer dem Bestand vor der Linie = 15300 Thlr. Dep.-Sch. d. Pr.-H.-Kasse im Dokumenten Depositorium. | 7637 (darunter 6900 Thlr. Dep.-Sch. der Pr.-H.-Kasse.) | 26 | 4 |
| 1 | Von der Kasse der Provinzial-Arbeits-Anstalt in Brauweiler zu viel gezahlte Gemeinde-Beiträge zu den Unterhaltungs-Kosten jener Anstalt pro 1861 erstattet erhalten laut Anweisung vom 26. April 1862 B. I. 2246 . . . . . | 900 | 29 | — |
| 2 | Von der Verwaltung des Innern für die auf Kosten des Staates in der Arbeits-Anstalt im Jahre 1861 untergebracht gewesenen jugendlichen Verbrecher gemäß Anweisung wie vor . . . . . . . . . . | 1850 | 9 | 2 |
| 3 | Von der Provinzial-Hülfs-Kasse Depositions-Schein vom 2. Mai 1862 über die auf 1jährige Kündigung bei derselben ferner hinterlegten (laut Anweis. wie vor) | 3400 | — | — |
| 4 | Von der Provinzial-Hülfs-Kasse an Zinsen und zwar: von 22,200 Thlr. zu 4% pro 1862 888 Thlr. — Sgr. — Pf. von 3,400 Thlr. zu 3½% vom ⅗ bis Ende 1862 78 „ 20 „ 2 „ | 966 | 20 | 2 |
| | Summa der Einnahme — Bestand vor der Linie = 15300 Thlr. Dep.-Sch. d. Pr.-H.-Kasse im Dokumenten Depositorium. | 14755 (incl. 10300 Thlr. Dep.-Sch.) | 24 | 8 |
| | **Ausgabe pro 1862.** | | | |
| 1 | Bei der Provinzial-Hülfs-Kasse am 2. Mai 1862 auf 1jährige Kündigung ferner rentbar angelegt laut Anweisung vom 26. April 1862 B. I. 2246 . . | 3400 | — | — |
| 2 | An die Kasse der Provinzial-Arbeits-Anstalt zu Brauweiler Beitrag des Regierungs-Bezirks Köln zur Erweiterung resp. anderweitigen Einrichtung der evangelischen Kapelle der Arbeits-Anstalt laut Anweis. v. 26. Juni 1862 B. I. 4112 | 637 | 18 | 2 |
| 3 | Von den Gemeinde-Beiträgen des Regierungs-Bezirks pro 1862 ad 10968 Thlr. 1% auf die allgemeinen Verwaltungskosten in Einnahme übertragen und hier verausgabt gemäß Verfügung vom 22. Dezember 1862 B. I. 7894 . . | 109 | 20 | 5 |
| | Summa der Ausgabe | 4147 | 8 | 7 |
| | **Balance.** | | | |
| | Die Einnahme beträgt — Bestand vor der Linie = 15300 Thlr. Dep.-Sch. der Pr.-H.-Kasse im Dokumenten Depositorium. | 14755 | 24 | 8 |
| | Die Ausgabe beträgt . . . . . . . . . . . | 4147 | 8 | 7 |
| | Mithin Bestand Ende 1862 — Außer dem Bestand vor der Linie = 15300 Thlr. Dep.-Sch. der Pr.-H.-Kasse im Dokumenten Depositorium. | 10608 (incl. 10300 Thlr. Dep.-Sch. der Pr.-H.-Kasse.) | 16 | 1 |

Cöln, den 26. Februar 1863.

**Königliche Regierungs-Haupt-Kasse.**

**Nro. 172.** *Besetzte Synodal-Candidatenstelle betr.*

Der Predigtamts-Candidat Otto Greeven aus Issum ist von uns zum Synodal-Candidaten in der Rheinprovinz ernannt worden.

Coblenz, den 13. April 1863. **Königliches Consistorium.**

**Nro. 173.** *Personal-Chronik der Justizbeamten im Bezirke des Königlichen Landgerichts zu Cöln betr.*

Ernannt wurden:

der Landgerichts-Assessor Pelman zum Advokaten und die Landgerichts-Referendare Bachem und Rudolph Lei zu Landgerichts-Assessoren.

der Advokat-Anwalt Ritzenhoff ist gestorben.

den Landgerichts-Assessoren Nöll und Bachem wurde die nachgesuchte Entlassung aus dem

Königlichen Justizdienste ertheilt. Der Landgerichts-Referendar Lenders zu Aachen wurde an das hiesige Königliche Landgericht versetzt.

Cöln, den 15. April 1863. Der Ober-Prokurator **Boelling.**

**Nro. 174.** Interdiction betr. Durch Erkenntniß der ersten Civil-Kammer des Königlichen Landgerichtes zu Bonn vom 1. April 1863 wurde Sibilla Zimmermann Tägelöhnerin aus Ittenbach, Bürgermeisterei Königswinter für interdizirt erklärt.

Bonn, den 23. April 1863. Der Ober-Prokurator **v. Ammon.**

**Nro. 175.** Interdiction betr. Durch Urtheil der ersten Civilkammer des hiesigen Königlichen Landgerichtes vom 31. März 1863 wurde Johann Peter Jülicher, Mühlenbauer aus Niederbachem im Kreise Bonn, für interdicirt erklärt.

Bonn, den 16. April 1863. Der Ober-Prokurator **v. Ammon.**

## Personal-Chronik.

Die Verwaltung der Bürgermeisterei Poppelsdorf ist nach dem Ausscheiden des seitherigen Bürgermeisters Cassel dem Beigeordneten Alexander Eich commissarisch übertragen worden.

Der bisherige kommissarische Verwalter der Steuerkasse Lindlar, Civil-Supernumerar Friedrich Wilhelm Ludwig Koch ist zum Königlichen Steuer-Empfänger definitiv ernannt worden.

Der Arzt, Wundarzt und Geburtshelfer Dr. Anton Roethlichs hat sich zu Lindlar im Kreise Wipperfürth niedergelassen.

Der bisherige Lehrer zu Mahlberg, Johann Nicolaus Ruland ist zum Elementarlehrer in Schweinheim Kreis Rheinbach ernannt worden.

Den Chirurgen-Gehülfen A. Bensberg und M. Hilgers hierselbst ist die Erlaubniß zum Operiren der Hühneraugen ertheilt worden.

Die Hebammen-Schülerinnen Henriette Cremer; Helena Schneider, Ehefrau Esser; Sophia Franken, Ehefrau Junk; Sophia Pfeiler, Ehefrau Klopetschek; und Margaretha Horn, Ehefrau Brendel sind nach bestandener Prüfung als ausübende Hebammen, und zwar die erste zu Odenspiel, die zweite zu Euskirchen und die drei letzten zu Cöln approbirt worden.

Hierbei der öffentliche Anzeiger Stück 17.

Druck von W. Greven & A. Bechtold in Köln.

# Amtsblatt
der
# Königlichen Regierung zu Cöln.

**Stück 18.** Cöln, Dienstag den 5. Mai 1863.

**Nro. 176.** **Inhalt der Gesetz-Sammlung.**

Das am 22. April 1863 zu Berlin ausgegebene Stück 11 der Gesetz-Sammlung enthält unter:

Nro. 5684. Den Allerhöchsten Erlaß vom 2. Februar 1863, betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte für den Bau und die Unterhaltung einer Chaussee a) von der Münster-Hammer resp. Münster Dortmunder Staatsstraße bei Schöneseldsbaum 2c. nach der Münster-Kastroper Gemeinde-Chaussee zwischen Lüdinghausen und Senden, und b) von der Grenze des Kreises Coesfeld über Seppenrade 2c. bis zur Münster-Hammer Straße, im Kreise Lüdinghausen.

Nro. 5685. Den Staatsvertrag zwischen Preußen und Kurhessen wegen einer von Halle über Nordhausen nach Cassel zu erbauenden Eisenbahn. Vom 4. Februar 1863.

Nro. 5686. Den Allerhöchsten Erlaß vom 16. März 1863, betreffend die Verleihung des Expropriationsrechts und der fiskalischen Vorrechte in Bezug auf den Bau und die Unterhaltung einer Kreis-Chaussee von Raths-Damnitz nach Wundichow, und die Verleihung des Rechts zur Entnahme der Chaussee Unterhaltungsmaterialien und der fiskalischen Vorrechte in Bezug auf die künftige Unterhaltung der in den Stolper Kreis fallenden Strecke der Bütow-Lauenburger Straße von der Bütower Kreisgrenze über Wundichow, Gr. Nossin und Wutzkow bis zur Grenze des Lauenburger Kreises.

Nro. 5687. Die Bekanntmachung der Ministerial-Erklärungen vom 29. April 1862 resp. 8. April 1863 betreffend die Etappenkonvention zwischen Preußen und Baden. Vom 8. April 1863.

Nro. 5688. Die Bekanntmachung. betreffend die Allerhöchste Genehmigung der unter der Firma: „Aktiengesellschaft Flora" mit dem Sitze zu Cöln errichteten Aktiengesellschaft. Vom 15. April 1863.

**Verordnungen und Bekanntmachungen der Central-Behörden.**

**Nro. 177.** Radfelgenbreite von Fuhrwerk betr.

Nach dem Antrage der Kreisstände des Kreises Bonn im Regierungsbezirk Cöln, erkläre ich auf Grund des Gesetzes vom 12. März 1853 (Gesetz-Sammlung 1853, Seite 87) die in den §§. 1 bis 8, 14, 15, 16, 18 und 19 der Verordnung vom 17. März 1839 (Gesetz-Sammlung 1839, Seite 80) und in der Allerhöchsten Ordre vom 12. April 1840 (Gesetz-Sammlung 1840, Seite 108) enthaltenen Vorschriften über die Breite der Radfelgen bei dem Verkehr auf den Kunststraßen, sowie die darauf bezüglichen Bestimmungen des Regulativs, das Verfahren bei Chausseegeld- und Chaussee-Polizei-Contraventionen betreffend, vom 7. Juni 1844 (Gesetz-Sammlung 1844, Seite 167) nebst den späteren abändernden gesetzlichen Vorschriften auf die Villip-Plittersdorfer Straße von Villip an der Villip-Oberbachener Straße über Pech, Marienforst und Godesberg nach Plittersdorf vom 1. Juli d. J. an für anwendbar.

Diese Bekanntmachung ist durch das Amtsblatt der Königlichen Regierung zu Cöln zu veröffentlichen.

Berlin, den 14. April 1863. Der Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten,

**Graf von Itzenplitz.**

---

**Nro. 178.** Post-Dampfschifffahrts Course zwischen Stralsund und Ystadt betr.

Vom 1. Mai d. J. ab wird das Post-Dampfschiff zwischen Stralsund und Ystadt folgendermaßen coursiren: hinwärts: aus Stralsund — Sonntag und Donnerstag 8 Uhr Morgens nach Ankunft der Schnellpost von Anclam, welche mit dem am Tage vorher — Sonnabend und Mittwoch — um 6 Uhr 57 M. Abends von Berlin nach Anclam abgehenden Eisenbahnzuge in genauer Verbindung steht, in Ystadt — Sonntag und Donnerstag Nachmittags; herwärts: aus Ystadt — Dienstag und Sonnabend Vormittags, in Stralsund — Dienstag und Sonnabend gegen Abend, berechnet auf den Anschluß an die an denselben Tagen 9½ Uhr Abends von Stralsund nach Anclam abgehende Schnellpost, welche mit dem Tages darauf — Mittwoch und Sonntag

— um 4 Uhr 30 M. früh von Anclam abgehenden, in Berlin an denselben Tagen um 10 Uhr Vormittags eintreffenden Eisenbahnzuge im genauen Zusammenhange steht. Das Passagegeld für die Tour von Stralsund nach Ystadt oder zurück beträgt: auf dem ersten Platz 4 ½ Thlr., auf dem zweiten Platz 3 Thlr. und auf dem Deckplatz 1 ½ Thlr. Pr Crt.

Berlin, den 26. April 1863. **General-Post-Amt, Philipsborn.**

---

**Nro. 179.** *Die Aufnahme in das evangelische Lehrerinnen-Seminar Droyßig betr.* Zu Anfang September d. Js. findet bei dem evangelischen Lehrerinnen-Seminar zu Droyßig bei Zeitz im Regierungsbezirk Merseburg eine neue Aufnahme von Jungfrauen statt, welche sich für den Lehrerinnen-Beruf ausbilden wollen. Das genannte Seminar nimmt Zöglinge aus allen Provinzen der Monarchie auf. Der Cursus ist zweijährig. Das Seminar hat den Zweck, auf dem Grund des evangelischen Bekenntnisses christliche Lehrerinnen für den Dienst an Elementar- und Bürgerschulen auszubilden, wobei nicht ausgeschlossen wird, daß die in ihm vorgebildeten Lehrerinnen nach ihrem Austritt Gelegenheit erhalten, in Privatverhältnissen für christliche Erziehung und für Unterricht thätig zu werden. Der Unterricht des Seminars und die Uebung in der mit demselben verbundenen Töchterschule erstrecken sich auf alle für diesen Beruf erforderlichen Kenntnisse und Fertigkeiten, den Unterricht in der französischen Sprache und in Handarbeiten mit eingeschlossen. Die Zöglinge des Seminars wohnen in dem für diesen Zweck vollständig eingerichteten Anstaltsgebäude. Das Leben in der Anstalt ruht auf dem Grund des Wortes Gottes und christlicher Gemeinschaft. Für den Unterricht, volle Beköstigung, Wohnung, Bett und Bettwäsche, Heizung und Beleuchtung, sowie für ärztliche Pflege und Medicin wird eine in monatlichen Raten voraus zu zahlende Pension von 65 Thalern jährlich entrichtet. Zeitweise Abwesenheit aus der Anstalt entbindet nicht von der Fortzahlung der Pension. Es sind Fonds vorhanden zur Unterstützung für würdige und bedürftige Zöglinge; eine solche kann jedoch in der Regel erst vom zweiten Jahr des Aufenthalts ab gewährt werden. Die Zulassung zu dem Seminar erfolgt auf Vorschlag der betreffenden Königlichen Regierung, resp. des Königlichen Provinzial Schul Collegiums in Berlin, durch mich unter Vorbehalt einer vierteljährigen Probezeit. Die Zulassung zu der diesjährigen Aufnahme ist bis spätestens zum 1. Juni bei derjenigen Königlichen Regierung, in deren Verwaltungsbezirk die Bewerberin wohnt, unter Einreichung folgender Schriftstücke und Zeugnisse nachzusuchen:

1. Geburts- und Taufschein, wobei bemerkt wird, daß die Bewerberin am 1. Oktober d. J. nicht unter 17 Jahre alt sein darf.
2. Ein Zeugniß eines Königlichen Kreis Physikus über normalen Gesundheitszustand, namentlich, daß die Bewerberin nicht an Brustschwäche, Kurzsichtigkeit, Schwerhörigkeit sowie an anderen die Ausübung des Lehramts behindernden Gebrechen leidet, auch in ihrer körperlichen Entwickelung soweit vorgeschritten ist, um den Aufenthalt im Seminar ohne Gefährdung ihrer Gesundheit übernehmen zu können. Zugleich ist ein Zeugniß über stattgefundene Impfung vorzulegen.
3. Ein Zeugniß der Ortspolizeibehörde über die sittliche Führung der Aspirantin, ein eben solches von ihrem Seelsorger über ihr Leben in der Kirche und in der christlichen Gemeinschaft.
4. Ein von der Bewerberin selbst verfaßter Lebenslauf, aus welchem ihr bisheriger Lebensgang zu ersehen und auf die Entwickelung ihrer Neigung zum Lehrberuf zu schließen ist. Dieses Schriftstück gilt zugleich als Probe der Handschrift.
5. Eine Erklärung der Eltern oder Vormünder, daß dieselben das Pensionsgeld von 65 Thalern jährlich auf zwei Jahre zu zahlen sich verpflichten.

Im Fall von der Bewerberin auf Unterstützung Anspruch gemacht wird, ist ein von der Ortsbehörde ausgestelltes Armuths-Zeugniß beizubringen, aus welchem die Vermögensverhältnisse der Bewerberin und ihrer Angehörigen genau zu ersehen sind. Zur Aufnahme in das Seminar sind, mit Ausnahme der Ausbildung in der Musik, diejenigen Kenntnisse und Fertigkeiten erforderlich, wie sie in dem Regulativ vom 2. Oktober 1854 für die Vorbildung der Seminar-Präparanden bezeichnet sind; außerdem Fertigkeit in weiblichen Handarbeiten. Ein Anfang im Verständniß der französischen Sprache, sowie im Klavierspiele, Gesang und Zeichnen sind erwünscht.

Berlin, den 14. April 1863. Der Minister der geistlichen Unterrichts- und Medicinal-Angelegenheiten.

In Vertretung (gez.) **Lehnert.**

Vorstehende Bekanntmachung wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht. Etwaige Bewerberinnen haben sich bis zum 1. Juni d. J. bei uns zu melden, und wird deren Vorprüfung am 19. desselben Monats von unserem geistlichen und Schulrathe Herrn Grashof abgehalten werden bei welchem sich dieselben Tags vorher persönlich vorzustellen haben.

Cöln, den 25. April 1863. **Königliche Regierung.**

**Nro. 180.** Die Aufnahme in das evangelische Gouvernanten-Institut zu Droyssig betr.

In der unter der unmittelbaren Leitung des Ministers der geistlichen pp. Angelegenheiten stehenden Bildungs-Anstalt für evangelische Gouvernanten und Lehrerinnen an höheren Töchterschulen zu Droyssig bei Zeitz im Regierungsbezirk Merseburg beginnt im September d. Js. ein neuer Cursus, zu welchem der Zutritt einer Anzahl junger Damen offen steht. Der Cursus dauert drei Jahre. Die Entlassung der Zöglinge erfolgt nach einer vor einer Königlichen Kommission bestandenen Prüfung und mit einem von der ersteren ausgestellten Qualificationszeugniß für den Beruf als Erzieherinnen und Lehrerinnen in Familien und in höheren Töchterschulen. Die Haupt-Aufgabe der Anstalt ist, für den höheren Lehrerinnenberuf geeignete evangelische Jungfrauen zunächst in christlicher Wahrheit und in christlichem Leben selbst so zu begründen, daß sie befähigt und geneigt werden, die ihnen später anzuvertrauenden Kinder im christlichen Glauben und in der christlichen Liebe zu erziehen. Sodann sollen sie theoretisch und practisch mit einer guten und einfachen Unterrichts- und Erziehungsmethode bekannt gemacht werden, in welcher letzteren Beziehung sie in dem mit dem Gouvernanten-Institut verbundenen Töchter-Pensionat lehrend und erziehend beschäftigt werden. Ein besonderes Gewicht wird auf die Ausbildung in der französischen und englischen Sprache, sowie in der Musik gelegt. Der Unterricht in Geschichte, Litteratur und in sonstigen zur allgemeinen Bildung gehörigen Gegenständen findet seine volle Vertretung unter vorzugsweiser Berücksichtigung der Zwecke weiblicher Bildung, weshalb jede Verflachung zu vermeiden und eine nothwendige Vertiefung des Gemüthlebens zu erzielen gesucht wird. Die Einrichtung der Anstalt bietet zur Betheiligung an häuslichen Arbeiten, soweit diese das Gebiet auch der körperlichen Pflege und Erziehung angehen, geordnete Gelegenheit. Die Zöglinge zahlen eine in monatlichen Raten voraus zu entrichtende Pension von 105 Thalern jährlich, wofür sie den gesammten Unterricht, volle Beköstigung, Bett und Bettwäsche, Heizung und Beleuchtung, sowie ärztliche Pflege und Medicin für vorübergehendes Unwohlsein frei haben. Für die Anstalten ist ein besonderer Arzt angenommen. Ermäßigung oder Erlaß der Pension kann nicht stattfinden. Die Meldungen zur diesjährigen Aufnahme sind spätestens bis zum 10. Juli d. Js. unmittelbar an mich einzureichen. Denselben ist beizufügen:

1. der Geburts- und Taufschein, wobei bemerkt wird, daß die Aufzunehmenden das 17. Lebensjahr erreicht haben müssen.

2. Ein Zeugniß der Ortspolizeibehörde über die sittliche Führung; ein eben solches von dem Ortsgeistlichen und Seelsorger über das Leben der Aspirantin in der Kirche und christlichen Gemeinschaft. In demselben ist zugleich ein Urtheil über die Kenntnisse der Aspirantin in den christlichen Religionswahrheiten und in der biblischen Geschichte nach Maßgabe des Regulativs vom 2. Oktober 1854 auszusprechen.

3. Ein Zeugniß des betreffenden Königlichen Kreis-Physikus über normalen Gesundheitszustand, namentlich, daß die Bewerberin nicht an Gebrechen leidet, welche sie an der Ausübung des Erziehungs- und Lehrberufs hindern werden, und daß sie in ihrer körperlichen Entwickelung genügend vorgeschritten ist, um einen dreijährigen Aufenthalt in dem Institut ohne Gefährdung für ihre Gesundheit übernehmen zu können.

4. Eine Erklärung der Eltern oder Vormünder, oder sonst glaubhaft geführter Nachweis, daß das Pensionsgeld von 105 Thalern jährlich auf drei Jahre gezahlt werden soll.

5. Ein selbstgeschriebener Lebenslauf, aus welchem der bisherige Bildungsgang der Aspirantin zu ersehen und auf die Entwickelung ihrer Neigung zu dem erwählten Beruf zu schließen ist.

6. Die aus den zuletzt besuchten Schulen und Bildungsanstalten erhaltenen Zeugnisse.

7. Außerdem hat sich die Bewerberin bei einem von ihr zu wählenden Director oder Lehrer einer höheren öffentlichen Unterrichts-Anstalt, oder bei einem Königlichen Schulrath einer Prüfung zu unterwerfen und ein Zeugniß desselben über ihre Kenntnisse in der deutschen, englischen und französischen Sprache und Litteratur, sowie in den Realgegenständen beizubringen. Diesem Zeugniß sind die schriftlich angefertigten und censirten Prüfungsarbeiten beizufügen. Hinsichtlich der erlangten musikalischen Ausbildung genügt, wenn nicht das Zeugniß eines Musikverständigen beigebracht werden kann, die eigene Angabe über die seither betriebenen Studien.

Fertigkeit in den gewöhnlichen weiblichen Handarbeiten wird vorausgesetzt. Jungfrauen, welchen es Ernst ist, in einer wohlgeordneten christlichen Gemeinschaft sich zu einem würdigen Lebensberuf vorzubereiten, werden dazu in der Bildungs-Anstalt zu Droyssig eine Gelegenheit finden, die auch weniger wohlhabenden einen lohnenden Beruf sichert. In das mit dem Gouvernanten-Institut verbundene Pensionat für evangelische Töchter höherer Stände können ebenfalls noch Zöglinge vom 10. bis 16. Lebensjahre Aufnahme finden. Dieselben sind bei dem Königlichen Seminar-Director Kritzinger in Droyssig anzumelden, von welchem auch ausführliche Programme über das Pensionat bezogen werden können.

Berlin, den 14. April 1863. Der Minister der geistlichen, Unterrichts- und Medicinal-Angelegenheiten

In Vertretung (gez.) **Lehnert.**

Vorstehende Bekanntmachung veröffentlichen wir hierdurch mit besonderer Hinweisung auf die unter Nro. 7. enthaltene Bestimmung hinsichtlich der von den Bewerberinnen abzulegenden Vorprüfung.

Cöln, den 25. April 1863. **Königliche Regierung.**

## Verordnungen und Bekanntmachungen der Provinzial-Behörden.

**Nro. 181.** Katholische Hauscollecte für den Dombau zu Cöln betr.

Indem wir die Bürgermeister unseres Verwaltungsbezirks hierdurch beauftragen, die Hauscollecte für den Fortbau des hiesigen Domes baldigst und mit Sorgfalt abhalten zu lassen und den Erlös an die betreffenden Steuerkassen einzusenden, empfehlen wir die Collecte der warmen Theilnahme der katholischen Glaubensgenossen und der patriotischen Kunstfreunde um so angelegentlicher, als die jetzigen nicht aufschiebbaren Bauarbeiten an dem seiner Vollendung entgegengehenden Dome große Ausgaben erfordern. Bis Ende August d. J. erwarten wir durch die Kreislandräthe die Nachweisungen der eingekommenen Gelder.

Cöln, den 2. Mai 1863. **Königliche Regierung.**

**Nro. 182.** Evangel. Kirchencollecte für die Haupt-bibel-Gesellschaft betr.

Die evangelischen Pfarrer unseres Bezirks werden hierdurch angewiesen, die diesjährige Kirchencollecte für die Haupt-Bibel-Gesellschaft in Berlin an dem von der kirchlichen Behörde hierzu bestimmten zweiten Pfingstfeiertage, dem 25. d. M., vorschriftsmäßig abzuhalten und die eingehenden Gelder an die betreffenden Steuerkassen behufs Weiterbeförderung an unsere Hauptkasse rechtzeitig abzuliefern.

Cöln, den 2. Mai 1863. **Königliche Regierung.**

**Nro. 183.** Evangel. Kirchencollecte für die Pflegeanstalt blödsinniger Kinder in M.-Gladbach betr.

Zur Abhaltung der diesjährigen evangelischen Kirchencollecte für die zu M.-Gladbach bestehende Heil- und Pflegeanstalt Hephata für blödsinnige Kinder ist vom Königl. Consistorium zu Coblenz: Sonntag der 7. Juni d. J. bestimmt worden.

Indem wir dies zur öffentlichen Kenntniß bringen, erwarten wir von den evangelischen Pfarrern unseres Bezirks die rechtzeitige Abhaltung der Collecte und Einsendung des Ertrages an die zuständigen Steuerkassen.

Cöln, den 2. Mai 1863. **Königliche Regierung.**

**Nro. 184.** Postangelegenheiten betr.

Die tägliche Personenpost zwischen Engelskirchen und Wipperfürth ist von dem Wege über Lindlar auf die über Kaiserau und Niedergaul führende Straße verlegt worden, und hat nunmehr folgenden Gang:

aus Engelskirchen um 5½ Uhr Morgens, in Wipperfürth 8¼ Uhr Morgens,
aus Wipperfürth um 11½ Uhr Vorm., in Engelskirchen 2¼ Uhr Nachm.

Unterwegs werden Reisende in offene Plätze des Hauptwagens oder der etwa vorhandenen Beichaisen aufgenommen:

in der Papiermühle bei Bickenbach, beim Wirthe Krämer, in Kaiserau, beim Wirthe Schmitz, auf der Ente, beim Wirthe Wendeler, in Dohrgaul, beim Wirthe Goller.

Zwischen Lindlar und Engelskirchen besteht nunmehr eine tägliche Personenpost mit folgendem Gange:

aus Engelskirchen $11^{30}$ Abends, in Lindlar $12^{30}$ Nachts,
aus Lindlar $1^{30}$ früh, in Engelskirchen $2^{30}$ früh.

Das Personengeld wird nach dem Satze von 6 Sgr. pro Person und Meile erhoben.

Es coursirt ein zweisitziger Personenwagen, dem erforderlichen Falls in Engelskirchen, nicht aber in Lindlar, Beichaisen beigegeben werden.

Cöln, den 27. April 1863. Der Ober-Post-Direktor. In Vertretung **Schultze**.

**Nro. 185.** Landwirthschaftliche Ausstellung in Hamburg betr.

In Verfolg der Bekanntmachung vom 1. d. Mts., die bevorstehende landwirthschaftliche Ausstellung in Hamburg betreffend, bringe ich im Auftrage des Königlichen Finanz-Ministeriums zur Kenntniß der Betheiligten, daß nach einer Mittheilung der Königlich Hannoverschen Regierung dieselbe wegen der zollamtlichen Behandlung der zur gedachten Ausstellung bestimmten Gegenstände eine mit der diesseitigen Anordnung übereinstimmende Verfügung erlassen und das Hauptzollamt zu Harburg angewiesen hat, die in Rede stehenden Gegenstände zum Aus- und Wiedereingange abzufertigen, wenn von dem Aussteller die Abfertigung an der Grenze der Abfertigung bei dem Hauptamte des Versendungsortes vorgezogen wird.

Cöln, den 23. April 1863. Der Provinzial-Steuer-Direktor, **Wohlers**.

Hierbei der öffentliche Anzeiger Stück 18.

Druck von W. Greven & A. Bechtold in Köln.

# Amtsblatt

der

# Königlichen Regierung zu Cöln.

**Stück 19.** Cöln, Dienstag den 12. Mai 1863.


## Verordnungen und Bekanntmachungen der Central-Behörden.

**Nro. 186.** Die Ersatzleistung für die präkludirten Kassenanweisungen von 1835 und Darlehnskassenscheine betr.

Durch unsere wiederholt veröffentlichten Bekanntmachungen sind die Besitzer von Kassenanweisungen von 1835 und von Darlehnskassenscheinen von 1848 aufgefordert, solche behufs der Ersatzleistung an die Kontrolle der Staatspapiere hierselbst, Oranienstraße 92 oder an eine der Königlichen Regierungs-Hauptkassen einzureichen.

Da dessenungeachtet ein großer Theil dieser Papiere nicht eingegangen ist, so werden die Besitzer derselben nochmals an deren Einreichung erinnert.

Zugleich werden diejenigen Personen, welche dergleichen Papiere nach dem Ablaufe des auf den 1. Juli 1855 festgesetzt gewesenen, durch das Gesetz vom 15. April 1857 unwirksam gemachten Präklusivtermins an uns, die Kontrolle der Staatspapiere oder die Provinzial-, Kreis- oder Lokal-Kassen abgeliefert und den Ersatz dafür noch nicht empfangen haben, wiederholt veranlaßt, solchen bei der Kontrolle der Staatspapiere oder bei einer der Regierungs-Hauptkassen gegen Rückgabe der ihnen ertheilten Empfangsscheine oder Bescheide in Empfang zu nehmen.

Berlin, den 21. April 1863.

Haupt-Verwaltung der Staatsschulden.
**von Wedell. Gamet. Löwe. Meinecke.**

**Nro. 187.** Alte Banknoten à 25 und 10 Thlr. betr.

Von den alten Banknoten à 25 und 10 Thlr. ist unserer vielfachen Aufforderungen ungeachtet ein erheblicher Theil noch immer nicht eingegangen. Wir fordern deshalb zu deren schleunigen Einreichung nochmals auf und warnen vor deren Annahme, da noch neuerdings falsche Noten der Art mehrfach zum Vorschein gekommen sind.

Berlin, den 2. Mai 1863.

**Königl. Preuß. Haupt-Bank-Direktorium.**

## Verordnungen und Bekanntmachungen der Provinzial-Behörden.

**Nro. 188.** Katholische Hauscollecte für die Kirche in Weierbusch. betr.

Mit Bezugnahme auf unsere Amtsblatt-Bekanntmachung vom 27. August v. J. (Stück 41) bringen wir hierdurch zur öffentlichen Kenntniß, daß der Herr Ober-Präsident der Rheinprovinz die Frist zur Abhaltung der zu Gunsten des Neubaues einer Kirche in Weierbusch bewilligten Hauscollecte bei den katholischen Einwohnern im Bezirk der Erzdiöcese Cöln bis zum Ende September d. J. verlängert hat.

Cöln, den 5. Mai 1863.

**Königliche Regierung.**

**Nro. 189.** Polizeiverordnung in Betreff des Aufbewahrens von Knochen.

Auf Grund der §§. 11 und 12 des Gesetzes über die Polizeiverwaltung vom 11. März 1850 erlassen wir in Betreff des Aufbewahrens von Knochen für den ganzen Umfang unseres Verwaltungsbezirks nachstehende Polizeiverordnung.

§. 1. Personen, welche Knochen aufkaufen und sammeln, dürfen dieselben nur an solchen Orten aufbewahren, welche trocken, dem Luftzuge ausgesetzt und so belegen sind, daß für die Umwohnenden und das Publikum keine Belästigungen entstehen können. Auch dürfen von den gedachten Personen nur solche Knochen aufbewahrt werden, welche völlig gereinigt und von allen Weichtheilen befreit sind.

§. 2. Wenn Ankäufer oder Sammler von Knochen Orte, an welchen seither keine Knochen aufbewahrt wurden, zum Aufbewahren von Knochen benutzen wollen, sind sie verpflichtet, der Ortsbehörde ihr Vorhaben anzuzeigen.

§. 3. Wer den vorstehenden Bestimmungen zuwiderhandelt, verfällt in eine Geldbuße bis zu zehn Thaler und im Falle des Unvermögens in eine verhältnißmäßige Gefängnißstrafe.

Cöln, den 28. April 1863.

**Königliche Regierung.**

**Nro. 190.** Die Kaiserau-Niedergauler Bezirks-Straße betr.

Nachdem die Kaiserau-Niedergauler Gemeinde-Chaussee durch Allerhöchste Cabinets-Ordre vom 28. November 1859 als Bezirksstraße erklärt worden, ist die Uebernahme dieser Straße unter die Reihe der ostrheinischen Bezirksstraßen mit dem 1. d. Mts. erfolgt. Von diesem Zeitpunkte ab sind in Gemäßheit des §. 11 des revidirten Regulativs, betreffend die Bezirksstraßenfonds der Rheinprovinz vom 17. September 1855, alle gesetzlichen Vorschriften, welche jetzt für die Staatsstraßen bestehen oder künftig ergehen werden, auf die erwähnte Straße anwendbar. Es treten dann in Bezug auf diese Straße ebenfalls alle Bestimmungen über Strafen wegen Chaussee-Polizei- und Chausseegeld-Defraudationen, welche für die Staatsstraßen erlassen sind, in Kraft.

Auf der gedachten Straße sind 2 Hebestellen zu Kaiserau und Dhorgaul errichtet, welche das Chausseegeld für 1½ Meile erheben, doch treten bei der Chausseegeld-Erhebung die Modifikationen ein, daß bei Vorzeigung des Chaussee-Zettels der einen Hebestelle bei der andern kein Chausseegeld entrichtet wird. Ferner haben die Chausseegeldpflichtigen, welche die Hebestelle Engelskirchen auf der Engelskirchen-Marienhelder Straße passiren, gegen Vorzeigung des Zettels dieser Hebestelle bei der Hebestelle Kaiserau nur für 1 Meile das Chausseegeld zu entrichten, während sie bei den Hebestellen Dhorgaul und Wipperfürth (auf der Engelskirchen-Wipperfürther Straße) von der Zahlung des Chausseegeldes befreit sind, und umgekehrt haben die Passanten der zuletzt genannten Hebestelle Wipperfürth gegen Vorzeigung des Chausseezettels bei der Hebestelle Dhorgaul vor wie nach für 1½ Meile das Chausseegeld zu entrichten, dagegen die Hebestellen Kaiserau und Engelskirchen frei zu passiren. Wir bringen dies hiermit zur öffentlichen Kenntniß.

Cöln den 2. Mai 1863. **Königliche Regierung.**

---

**Nro. 191.** Den Besuch der höheren Schulen betr.

Wir bringen im öffentlichen Interesse einige allgemeine Bestimmungen den Besuch der höheren Schulen unseres Aufsichtskreises betreffend in Erinnerung.

Der Eintritt in die unterste Klasse (Sexta) der Gymnasien, Progymnasien, Realschulen und höheren Bürgerschulen soll nicht vor dem vollendeten neunten Lebensjahre erfolgen. Daß derselbe aber auch nicht nach vollendetem zehnten Lebensjahre erfolge, ist dringend zu wünschen, weil nur in diesem Falle der Schüler, sei es daß er den ganzen, für Gymnasien und Realschulen mindestens achtjährigen, in der Regel längeren Schulcurses durchmachen, oder daß er denselben auf einer mittleren Stufe abbrechen soll, in dem angemessenen Lebensalter mit der entsprechenden Schulbildung zu höheren Studien übergehen oder ins bürgerliche Leben eintreten kann.

Für die Aufnahme in Sexta wird mindestens gefordert: Geläufigkeit im Lesen deutscher und lateinischer Druckschrift, leserliche und reinliche Handschrift. Fertigkeit dictirtes ohne grobe Fehler nachzuschreiben; Sicherheit in den vier Grundrechnungsarten in ganzen Zahlen; Bekanntschaft mit den Geschichten des Alten und Neuen Testaments und (bei evangelischen Schülern) mit den wichtigsten Bibelsprüchen und einigen Liedern.

Die Elementarschulen verfolgen in der Regel eine wesentlich andere Aufgabe als die Schüler für die unterste Klasse der höhern Schulen vorzubilden, und sind deshalb keineswegs überall in der Lage, Knaben im 10. Jahre mit den vorgedachten Kenntnissen und Fertigkeiten ausgerüstet zu entlassen. Es ist deshalb zu wünschen, daß mit den höhern Schulen eigne Vorschulen verbunden seien, welche zur rechtzeitigen Erlernung der für den Eintritt in Sexta erforderlichen Elementarkenntniße Gelegenheit geben. Die Aufnahme neuer Schüler und die Versetzungen in höhere Klassen findet jährlich einmal im Herbst Statt, nur wenn besondere und dringende Gründe obwalten, kann eine Ausnahme hiervon stattfinden.

In den beiden obern Klassen (Prima und Secunda) deren jede in eine obere und untere Abtheilung zerfällt ist der Lehrgang zweijährig. Der Versetzung nach Prima muß ein mindestens zweijähriger Besuch der Secunda vorhergehen, und die Zulassung zur Abiturienten-Prüfung ist von einem zweijährigen Unterricht in Prima bedingt. Wer indeß von einer Anstalt aus ungerechtfertigten Gründen, oder weil er ausgeschlossen worden, an eine andere übertritt, dem wird das Halbjahr, in welches dieser Uebertritt fällt, auf den zweijährigen Cursus der Prima nicht angerechnet. In den vier unteren Klassen (Tertia, Quarta, Quinta Sexta) ist der Unterricht so geordnet, daß jede derselben von fleißigen Schülern in einem Jahre zurückgelegt werden kann. Die Abtheilungen, in welchen diese Klassen bei übergroßer Schülerzahl getheilt werden müssen, stehen neben einander, nicht übereinander und eine Unterscheidung derselben als Obertertia und Untertertia, Oberquarta und Unterquarta u. s. w. findet nicht Statt. Bei den unverschuldeten und verschuldeten Unterbrechungen und Störungen des Schulbesuchs und des Fleißes eines Schülers welche während des eine Reihe von Jahren umfassenden Schulcursus so oft eintreten, werden indeß immer viele Schüler in dem Fall sein, nicht in einem Jahre zur Versetzung in eine höhere Klasse reif zu werden, und werden deshalb den Lehrgang einer und der andern dieser Klassen in einem zweiten Jahre wiederholen müssen. Besonders oft wird dieser Fall in Tertia eintreten, da die Versetzung aus dieser Klasse nach Secunda nur bei ganz unzweifelhafter Reife für dieselbe Statt finden darf.

Schüler der vier unteren Klassen eines Gymnasiums oder Progymnasiums und der drei unteren Klassen der Realschulen, deren Lehrer einstimmig zu dem Urtheil gelangen, daß nachdem ihnen auch nach zweijährigem Aufenthalt in einer dieser Klassen die Versetzung in eine höhere Klasse noch nicht hat zugestanden werden können, ein längeres Verweilen auf der Schule für sie nutzlos sein würde, werden aus der Anstalt entfernt werden, nachdem ihren Angehörigen ein Vierteljahr zuvor Nachricht davon gegeben ist.

Coblenz, den 27. April 1863. **Königl. Provinzial-Schul-Collegium**

**Nro. 192.** Königlich Rheinischer Appellations-Gerichtshof.

Assisen zu Bonn betr. Die Eröffnung der gewöhnlichen Assisen im Bezirk des Königl Landgerichts zu Bonn für das III. Quartal 1863 wird hiermit auf **Montag den 20. Juli 1863** festgesetzt und der Herr Appellations-Gerichts-Rath Meurer zum Präsidenten derselben ernannt. Gegenwärtige Verordnung soll auf Betreiben des Königl. Herrn General-Prokurators in der gesetzlichen Form bekannt gemacht werden.

Cöln, den 27. April 1863. Der Erste Präsident des Königlichen Rheinischen Appellations-Gerichtshofes (gez.) **Broicher.**

Für gleichlautenden Auszug: Der Ober-Sekretair, **Wallraff.**

**Nro. 193.** Post-Angelegenheiten betr. Bei der täglich zwischen Engelskirchen und Wipperfürth coursirenden Personenpost können nunmehr auch zu Nagelsbüchel, ¼ Meile von Wipperfürth gelegen, und zwar am Hause des Gastwirthes Heider daselbst, Reisende in offene Plätze des Hauptwagens oder der etwa vorhandenen Beichaisen aufgenommen werden.

Cöln, den 6. Mai 1863. Der Ober-Post-Direktor. In Vertretung **Schultze.**

**Nro. 194.** Declariren von Geld- u. Werth-Sendungen betr. Für die zur Post gegebenen Briefe mit Geld- oder Werthinhalt, deren Werth auf der Adresse nicht angegeben ist, wird im Falle ihres Verlustes oder der Beschädigung ihres Inhaltes den gesetzlichen Bestimmungen zufolge kein Schadenersatz geleistet; hat dagegen die Angabe des Werthes auf der Adresse stattgefunden, so ersetzt die Postverwaltung den Schaden nach Maaßgabe der Declaration. Im Interesse der Absender solcher Briefe liegt es daher, den Werth des Inhalts auf der Adresse der Briefe anzugeben und wird für diese Werths-Declaration nur eine im Verhältniß geringe, dem gewöhnlichen Portosatze hinzutretende Gebühr Seitens der Post erhoben.

Diese Gebühr beträgt bei Sendungen bis 50 Thlr. an Werth, sofern dieselben den Preußischen Postbezirk nicht überschreiten, für Entfernungen bis 10 Meilen ½ Sgr., für Entfernungen über 10 bis 50 Meilen 1 Sgr., für größere Entfernungen 2 Sgr. Da solche Briefe indeß noch häufig ohne Werthangabe zur Post geliefert werden, so wird das Publikum auf die vorstehenden Bestimmungen hiermit wiederholt aufmerksam gemacht.

Cöln, den 10. Juni 1862. Der Ober-Post-Direktor. In Vertretung **Schultze.**

**Nro. 195.** Die fernere Beschränkung der Waaren-Controle im Binnenlande betr. Es wird hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß nach einer Mittheilung des Königlichen Hannoverschen Ministeriums der Finanzen und des Handels die Binnencontrole für Kaffee in den Hauptamts-Bezirken Nordhorn und Leer vom 15. d. Mts. an aufgehoben worden ist.

Cöln, den 28. April 1863. Der Provinzial-Steuer-Direktor, **Wohlers.**

**Nro. 196.** Interdiction betr. Auf Betreiben der ohne besonderes Geschäft zu Cöln wohnenden Franziska Hau, Ehefrau des Bäckermeisters Carl Lünenschloß ist gegen deren Ehemann, den vorgenannten Carl Lünenschloß, Bäckermeister, ebenfalls zu Cöln wohnend, durch Urtheil des hiesigen Königlichen Landgerichts vom 24. März d. Js. die Interdiction ausgesprochen worden, was ich mit Rücksicht auf die Bestimmung des Artikel 18 der Notariats-Ordnung vom 25. April 1822 hierdurch bekannt mache.

Cöln, den 23. April 1863. Der Ober-Prokurator **Boelling.**

## Personal-Chronik.

Der Arzt, Wundarzt und Geburtshelfer Dr. Franz Obernier hat sich zu Bonn im Kreise gleichen Namens niedergelassen.

Der bisherige Lehrer zu Niederfischbach im Regierungs-Bezirk Coblenz, Ferdinand Vetter ist zum Elementarlehrer an der evangelischen Schule zu Ehrenthalsmühle im Siegkreise ernannt worden.

Dem Apotheker W. Wurringen zu Bornheim ist die Concession zur Fortführung der Schumacherschen Apotheke daselbst, jedoch nur unter dem, in der Allerhöchsten Cabinets-Ordre vom 5. Oktober 1846 vorgeschriebenen Vorbehalte ertheilt worden.

Der Arzt, Wundarzt und Geburtshelfer Dr. Peter Angenstein hat sich zu Cöln niedergelassen.

Der Arzt, Wundarzt und Geburtshelfer Dr. Friedrich Hertel hat sich zu Bonn im Kreise Bonn niedergelassen.

Der Arzt, Wundarzt und Geburtshelfer Dr. Andreas Fuchs hat sich zu Bonn im Kreise Bonn niedergelassen.

Der Schulamts-Candidat Johann Duell hierselbst ist zum Elementarlehrer in Bliesheim, Kreis Euskirchen ernannt worden.

Der bisherige Lehrer zu Lannesdorf Jakob Fritzen, ist zum Elementarlehrer in Plittersdorf, Kreis Bonn, ernannt worden.

Dem Barbier Peter Giesen zu Giesendorf ist die Erlaubniß zur Ausübung der kleinen Chirurgie, mit Ausschluß des Zahnausziehens, jedoch nur auf jedesmalige Anordnung eines approbirten Arztes ertheilt worden.

Hierbei der öffentliche Anzeiger Stück 19.

Druck von W. Greven & A. Bechtold in Köln.

# Amtsblatt

der

# Königlichen Regierung zu Cöln.

Stück 20. Cöln, Dienstag den 19. Mai 1863.

**Nro. 197.** **Inhalt der Gesetz-Sammlung.**

Das am 5. Mai 1863 zu Berlin ausgegebene Stück 12 der Gesetz-Sammlung enthält unter:

Nro. 5689. Den Allerhöchsten Erlaß vom 16. März 1863, betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte für den Bau und die Unterhaltung der von dem Kreise Grottkau im Regierungsbezirk Oppeln auszubauenden Chausseen: 1) zur Verbindung von Grottkau mit Münsterberg: von dem Bahnhofe bei Grottkau durch Halbendorf, Voigtsdorf, Würben, Gühran bis an die Grenze des Kreises Strehlen; 2) zur Verbindung von Strehlen mit Neisse von der Neisse-Münsterberger Straße bei Kamnig über das Vitriolwerk, Gläsendorf bis an die Grottkau-Strehlener Kreisgrenze bei Schreibendorf; 3) zur Verbindung von Neisse mit Münsterberg: von der Neisse-Grottkauer Kreisgrenze hinter Perschkenstein über Zedlitz, Ogen, Tarnauer Feldmark, Kamnig, Schützendorf bis an die Münsterberger Kreisgrenze; 4) zur Verbindung von Ottmachau mit Münsterberg; von Ottmachau über Ritterwitz, Starrwitz in die Chaussee zwischen Zedlitz und Ogen; 5) zur Verbindung von Grottkau mit Falkenberg: von Grottkau bis an die Kreisgrenze in der Richtung auf Falkenberg.

Nro. 5690 Das Privilegium wegen Ausfertigung auf den Inhaber lautender Kreis-Obligationen des Grottkauer Kreises im Betrage von 86,000 Rthlrn. Vom 16. März 1863.

Nro. 5691. Den Allerhöchsten Erlaß v. 24. März 1863, betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte in Bezug auf den Bau und die Unterhaltung der Chaussee von Ranis nach Schmorda an die Gemeinden Ranis und Schmorda, im Kreise Ziegenrück des Regierungsbezirks Erfurt.

Nro. 5692. Den Allerhöchsten Erlaß vom 30. März 1863, betreffend die weitere Herabsetzung der Ruhrschifffahrts-Abgabe.

Nro. 5693. Den Allerhöchsten Erlaß vom 13. April 1863, betreffend die Genehmigung mehrerer von dem Kommunal-Landtage der Neumark beantragten Abänderungen und Zusätze zu dem Reglement der Neumärkischen Land-Feuersozietät vom 17. Juli 1846.

Nro. 5694. Den Allerhöchsten Erlaß vom 13. April 1863, betreffend die Ermäßigung der von den Küstenfahrern zu entrichtenden Schifffahrtsabgaben.

**Verordnungen und Bekanntmachungen der Central-Behörden.**

**Nro. 198.** **Wir Wilhelm I. von Gottes Gnaden König von Preußen rc. rc.**

*Statut der Aktien-Gesellschaft „Flora" zu Cöln betr.*

thun kund und fügen hiermit zu wissen, daß vor unserm nachgenannten Notar folgende Urkunde aufgenommen wurde:

Heute den sechsten März Achtzehnhundert drei und sechszig, Vormittags neun Uhr.

Vor Heinrich Wilhelm Claisen, Königlich Preußischem Notar, im Amts- und Wohnsitze der Stadt Cöln am Rheine, im Beisein der zu Gegenwärtigem zugezogenen unten genannten Zeugen,

Erschienen die Herren:

1. Robert Esser der Zweite (II) junior, Advokat,
2. Jacob Kaufmann-Asser, Kaufmann und Gutsbesitzer,
3. Carl von Wittgenstein, Regierungs-Referendar,

Alle zu Cöln wohnhaft,

Und erklärten: Ausweise Aktes des fungirenden Notars vom Achten September Achtzehnhundert Zwei und sechszig, — Repertorii Numero Sechszehn Tausend Achthundert Achtzig, — hätten sie in Verbindung mit den Herren: Heinrich Garenfeld, Inspektor und Hauptagent der Gesellschaft Agrippina; Gustav Luchtenberg, Kaufmann; Eduard Oppenheim, Banquier; Robert Heuser, Kaufmann;

Julius Marcus, Kaufmann; Adolph vom Rath, Banquier; Adolph Rautenstrauch, Kaufmann; Jacques Seydlitz, Kaufmann und Banquier und Richard Voigtel, Königlicher Dombaumeister und Landbaumeister, Alle zu Cöln wohnend, die „Statuten der zu errichtenden Aktien-Gesellschaft Flora in Cöln" zu Protokoll gegeben und darnach deren landesherrliche Bestätigung nachgesucht.

Nachdem eine Reihe der Vertragsbestimmungen höheren Orts monirt worden, habe man nunmehr diejenigen Abänderungen und Zusätze eintreten lassen, welche die hohe Staats-Regierung für nöthig und nützlich befunden. Kraft des Gegenwärtigen wollten sie Comparenten auf Grund der ihnen dazu in §. 31 des allegirten Aktes vom 8. September vorigen Jahres ertheilten Ermächtigung das Statut in seiner darnach veränderten Fassung zu Protokoll geben, sowie dasselbe hier folgt:

## Titel I (Ein).

### Bildung, Sitz, Zweck und Dauer der Gesellschaft.

§. 1. Unter dem Vorbehalte der landesherrlichen Genehmigung wird zwischen den Herren

1. Robert Esser der zweite, junior,
2. Heinrich Garenfeld,
3. Robert Heuser,
4. Jacob Kaufmann-Asser,
5. Gustav Luchtenberg,
6. Julius Marcus,
7. Eduard Oppenheim,
8. Adolph vom Rath,
9. Adolph Rautenstrauch,
10. Jacques Seydlitz,
11. Richard Voigtel,
12. Carl von Wittgenstein,

und allen denjenigen Personen, die sich durch Erwerbung von Aktien betheiligen werden, eine Aktiengesellschaft unter der Firma „Aktiengesellschaft Flora" errichtet.

§. 2. Der Sitz der Gesellschaft ist zu Cöln.

§. 3. Zweck der Gesellschaft ist: die Anlage eines Botanischen, Zier- und Lustgartens in der Nähe von Cöln, die Errichtung von Treibhäusern und Wintergärten, der An- und Verkauf, sowie der Austausch von Pflanzen, Blumen, Sämereien, und allen in dieses Gebiet fallenden Naturalien, die Benutzung des Gartens als Versammlungs- und Vergnügungsort; die Abhaltung von Festen, Blumen-, Früchte- und Pflanzen-Ausstellungen im Garten, die Rentbarmachung desselben in sonstiger ähnlicher Weise; die Förderung und Erleichterung des Studiums der Botanik und die Ausbildung in der Gartenkunde (Gärtnerei) durch Vorlesungen und praktische Anweisung.

§. 4. Die Dauer der Gesellschaft wird auf fünfzig Jahre, vom Tage der Ertheilung der landesherrlichen Genehmigung ab, bestimmt und kann durch Beschluß der Generalversammlung (§. 24) über diese Frist verlängert werden. Eine Auflösung vor Ablauf der bestimmten Zeit, sowie Abänderung der Statuten, können nur in einer außerordentlichen General-Versammlung, in welcher mindestens zwei Drittel der Aktien vertreten sind, beschlossen werden; sind diese zwei Drittel nicht darin vertreten, so wird eine neue Versammlung berufen, in welcher die Erschienenen definitiv entscheiden (§. 24).

## Titel II (Zwei).

### Grund-Kapital, Aktien und Aktionäre.

§. 5. Das Grund-Kapital der Aktien-Gesellschaft besteht aus:

**Hundert Tausend Thalern Preußisch Courant,**

dargestellt in Tausend Stück Aktien à Einhundert Thaler pro Stück und kann durch Beschluß einer außerordentlichen General-Versammlung, vorbehaltlich der landesherrlichen Genehmigung, erhöht werden.

§. 6. Die Aktien lauten auf den Namen, sie werden mit fortlaufenden Nummern versehen, aus einem Stamm-Register gezogen und von drei Mitgliedern des Verwaltungsrathes unterzeichnet. Auf den Inhaber gestellte Dividendenscheine für fünf Jahre nebst Talon werden ihnen angehängt. Formulare zu den in diesem Paragraphen erwähnten Dokumente sind dem Gegenwärtigen beigefügt.

§. 7. Von dem Aktienbetrage sind die ersten Vierzig Prozent sofort einzuzahlen. Der Rest wird in Raten von zehn bis zwanzig Prozent vom Verwaltungsrathe der Aktien-Gesellschaft successive eingefordert, und werden über die Theilzahlungen Interims-Quittungen ausgestellt.

§. 8. Jeder Aktionair ist nur bis zum Betrage seiner Aktien-Betheiligung, aber auch für diese ganz verhaftet. Die Einzahlungen müssen, nachdem die desfallsigen Aufforderungen in den im §. 27 bestimmten Blättern zweimal mit einem Zwischenraume von mindestens acht Tagen ergangen sind, binnen acht Tagen nach der zweiten Aufforderung erfolgen. Nach Ablauf dieser Frist sollen die Säumigen durch eine abermalige, in gleicher Weise bekannt zu machende Aufforderung zur Zahlung binnen sechs Wochen aufgefordert werden; wer auf diese Aufforderung keine Folge leistet, geht von Rechtswegen seines Anrechtes aus der Aktien-Zeichnung und der geleisteten Theilzahlungen zu Gunsten der Gesellschaft verlustig. Diese

Verlustigung tritt nur dann ein, wenn sie in der letzten Aufforderung ausdrücklich angedroht wird. Der Gesellschaft steht demnach die Wahl zu, entweder die säumigen Aktionäre zur vollen Einzahlung des gezeichneten Betrages nebst Verzugszinsen anzuhalten, oder die Verlustigung ihrer Anrechte in der oben vorgeschriebenen Weise herbeizuführen. In letzterem Falle können die einmal präcludirten Aktienzeichner wegen der rückständig gewesenen Einzahlungen nicht weiter in Anspruch genommen werden. An Stelle der ihres Anrechts verlustig gewordenen Aktienzeichner sind neue Zeichner zuzulassen.

§. 9. Die Aktie ist untheilbar. Mehrere Repräsentanten und Rechtsnachfolger eines Aktionärs müssen sich durch eine Person vertreten lassen.

§. 10. Die Aktien sowohl, als auch die Certifikate über Theilzahlungen sind übertragbar, jedoch bleibt der ursprüngliche Zeichner, so lange der Betrag der Aktie nicht vollständig eingezahlt ist, für die Zahlung des Rückstandes mit verhaftet, wenn ihn nicht der Verwaltungsrath ausdrücklich von seiner desfallsigen Verpflichtung entbindet. Auch in diesem Falle ist der austretende Aktionär auf Höhe des Rückstandes für alle bis dahin von der Gesellschaft eingegangenen Verbindlichkeiten noch auf ein Jahr, vom Tage des Austrittes an gerechnet, subsidiarisch verhaftet.

§. 11. Sollen angeblich verlorene oder vernichtete Aktien-Dokumente mortificirt werden, so erläßt der Verwaltungsrath eine dreimalige Aufforderung in öffentlichen Blättern (§. 27), von zwei zu zwei Monaten, zur Vorlegung derselben innerhalb einer Präclusivfrist, welche mindestens drei Monate vom Datum der letzten Aufforderung zu laufen haben muß. Verstreicht diese Frist fruchtlos, so erklärt das Königliche Landgericht zu Cöln, auf den Antrag des Verwaltungsrathes, die Dokumente für nichtig, worauf dann letzterer an die Stelle dieser Dokumente neue ausfertigt. — Alles auf Kosten des Betheiligten.

Die Dividenden verjähren zu Gunsten der Aktien-Gesellschaft in fünf Jahren, von dem Tage ab gerechnet, an welchem dieselben zahlbar gestellt sind. Bezüglich der Dividendenscheine und der Talons ist das Mortifikations-Verfahren nicht zulässig. Es kann jedoch demjenigen, welcher den Verlust von Dividendenscheinen vor Ablauf der Verjährungsfrist bei dem Verwaltungsrathe anmeldet und den Stattgehabten Besitz durch Vorzeigung der Aktien oder sonst in glaubhafter Weise darthut, nach Ablauf der Verjährungsfrist der Betrag der angemeldeten und bis dahin nicht vorgekommenen Dividendenscheine ausgezahlt werden. Wenn der Inhaber der Aktie, vor Ausreichung der neuen Dividendenscheine, der Verabfolgung derselben an den Präsentanten des Talons widerspricht, der Präsentant sie jedoch fordert, so hat die Aktien-Gesellschaft die Interessenten zur Entscheidung über den unter ihnen streitigen Anspruch an den competenten Richter zu verweisen und die neue Serie bis zum Austrage der Sache an sich zu behalten. Dem Inhaber der Aktie steht dabei die rechtliche Vermuthung zur Seite, daß er zur Erhebung der neuen Dividendenscheine berechtigt sei; dem Inhaber des gedachten Talons aber liegt der Beweis des von ihm behaupteten vorzüglicheren Rechtes ob. Hat der Letztere den Talon eingereicht, ohne die neuen Dividendenscheine zu fordern, so ist die Aktien-Gesellschaft berechtigt, die neuen Dividendenscheine ohne Weiteres dem Präsentanten der Aktie zu behändigen. Wenn der Talon nicht längstens binnen Jahresfrist nach dem Termine, in welchem die neue Serie der Dividendenscheine ausgehändigt wird, bei der Aktien-Gesellschaft präsentirt wird, so ist die neue Serie dem Inhaber der Aktie ohne Weiteres auszuantworten.

§. 12. Jeder Inhaber von einer Aktie ist für seine Person zum unentgeldlichen Besuche des Gartens, der Pflanzenhäuser und der damit verbundenen Anstalten berechtigt. Ein gleiches Recht hat der Besitzer von fünf Aktien für sich, seine Frau und Kinder, insofern letztere keinen eigenen Hausstand bilden, und mit Ausschluß der Söhne über ein und zwanzig Jahre; alles dieses unbeschadet der im §. 18 dem Verwaltungsrathe vorbehaltenen Befugnisse.

## Titel III (Drei).

### Gewinn.

§. 13. Das Geschäftsjahr der Aktien-Gesellschaft schließt jedesmal mit dem 31. December. An dem letzteren Tage zieht die Verwaltung die Bilance, welche von zwei Revisoren aus der Zahl der übrigen Aktionäre (§. 23) zu prüfen und der nächsten General-Versammlung zur Decharche-Ertheilung vorzulegen ist.

§. 14. Der Ueberschuß der Aktiva über die Passiva bildet den Reinertrag. Von demselben werden zehn Prozent zur Ansammlung eines Reservefonds bis zum Betrage von Fünfzehn Tausend Thalern zurückgelegt; der Rest wird nach Abzug etwaiger vom Verwaltungsrathe für die Angestellten der Gesellschaft festzusetzenden Tantièmen als Dividende unter die Aktionäre vertheilt. Diese Tantièmen dürfen im Ganzen zehn Prozent des Reinertrages nicht übersteigen.

§. 15. Die Dividende ist jedesmal am 1. Juli nach dem betreffenden Geschäftsjahr an den vom Verwaltungsrathe zu bestimmenden Zahlstellen zahlbar.

## Titel IV (Vier)

### Leitung der Gesellschaft, Verwaltungsrath.

§. 16. Die Leitung der Gesellschaft wird einem Verwaltungsrathe, bestehend aus zwölf Mitgliedern, anvertraut, welche unter sich einen Vorsitzenden und einen Stellvertreter wählen.

Diesen Verwaltungsrath bilden für die ersten drei Jahre:

1. Herr Robert Esser der zweite, junior, Advokat.
2. „ Heinrich Garenfeld, Inspektor und Hauptagent der Gesellschaft „Agrippina".
3. „ Robert Heuser, Kaufmann.
4. „ Jacob Kaufmann-Asser, Kaufmann und Gutsbesitzer.
5. „ Gustav Luchtenberg, Kaufmann.
6. „ Julius Marcus, Kaufmann.
7. „ Eduard Oppenheim, Banquier.
8. „ Adolph vom Rath, Banquier.
9. „ Adolph Rautenstrauch, Kaufmann.
10. „ Jacques Seydlitz, Banquier und Kaufmann.
11. „ Richard Voigtel, Königlicher Dombaumeister und Landbaumeister.
12. „ Carl von Wittgenstein, Regierungs-Referendar.

Sämmtlich zu Cöln wohnhaft.

Alle drei Jahre scheiden sechs Mitglieder, welche zum ersten Male das Loos, später die Amtsdauer bezeichnet, aus. Die Ausscheidenden sind wieder wahlbar. Die Namen der Verwaltungsraths-Mitglieder, des Vorsitzenden und des Stellvertreters, sowie jeder Wechsel in diesen Personen müssen durch die Gesellschafts-Blätter bekannt gemacht werden. Diese Bekanntmachung gilt als ihre Legitimation.

§. 17. Jedes Mitglied des Verwaltungsrathes muß Aktionär der Gesellschaft sein.

§. 18. Der Verwaltungsrath führt die ganze Leitung des Unternehmens mit allen einem Gesellschafts-Vorstande zustehenden Rechten und Pflichten. Er beschließt demnach über die Erwerbung des nöthigen Terrains, über die innere Einrichtung des Gartens und die darin auszuführenden Bauten, sowie über alle sonstigen zweckentsprechenden Anlagen und Anschaffungen. Er beschließt ferner über die Aufnahme aller Verträge, über die Zulassung des Publikums zum Besuche des Gartens und das zu erhebende Eintrittsgeld, sowie die sonstigen Modifikationen dieses Besuches und ist auch den Aktionären gegenüber (conferatur §. 12) befugt, an einzelnen Tagen und nur in besonderen Fällen den Garten oder Theile desselben, sowie die Pflanzenhäuser, Wintergärten und so weiter im Interesse der Gesellschaft zu anderweitiger Benutzung vom Besuche auszuschließen.

Der Verwaltungsrath ernennt das Dienstpersonal und entläßt dasselbe. Derselbe vertritt die Gesellschaft nach außen. Vor Gericht vertritt der zeitweilige Vorsitzende des Verwaltungsrathes die Gesellschaft. Alle Beschlüsse des Verwaltungsrathes sollen in ein Protokollbuch eingetragen werden. Zur Aufnahme von Anleihen und zur Eingehung von Schuldverbindlichkeiten für Zwecke der Aktien-Gesellschaft, deren Deckung nicht aus der Einnahme des laufenden Jahres erfolgen kann, bedarf es der Genehmigung der General-Versammlung. Wenn in ungewöhnlicher Weise die Stelle eines Mitgliedes des Verwaltungsrathes zur Erledigung kommt, so kann dieselbe vorläufig und bis zur nächsten regelmäßigen General-Versammlung von dem Verwaltungsrathe aus den Aktionären wieder besetzt werden. Ueber diese vorläufige Wahl ist ein notarielles Protokoll aufzunehmen. Die definitive Wiederbesetzung erfolgt durch die Wahl der General-Versammlung. Das also gewählte Mitglied scheidet an dem Tage aus, an welchem die Dauer der Funktion seines Vorgängers aufgehört haben würde.

§. 19. Der Verwaltungsrath ordnet seinen Geschäftsbetrieb durch ein Reglement; er versammelt sich, so oft er es für nöthig hält, an festzusetzenden Tagen auf Einladung des Vorsitzenden, oder bei dessen Behinderung, seines Stellvertreters, in der Regel mindestens jeden Monat am Sitze der Gesellschaft, beziehungsweise im Geschäftslokale, um vom Gange des Geschäfts Kenntniß zu nehmen und Erforderliches zu beschließen. Auf Antrag von vier Mitgliedern ist der Vorsitzende oder in dessen Behinderung sein Stellvertreter verpflichtet, zu einer Versammlung einzuladen.

Zu einer Beschlußfassung ist die Gegenwart von mindestens fünf Mitgliedern einschließlich des Vorsitzenden oder in dessen Behinderung seines Stellvertreters (§. 16) erforderlich.

Es entscheidet die absolute Majorität, bei Stimmengleichheit die Stimme des Vorsitzenden, respective seines Stellvertreters. In Verhinderung des Vorsitzenden und seines Stellvertreters ist das dem Alter nach älteste anwesende Verwaltungsrath-Mitglied deren Funktionen auszuüben befugt.

Alle Verträge und sonstigen Akte, welche Rechte oder Verbindlichkeiten der Gesellschaft begründen, müssen von drei Verwaltungsraths-Mitgliedern vollzogen werden. In allen anderen Fällen genügt die Unterschrift auch nur eines Mitgliedes.

§. 20. Die Mitglieder des Verwaltungsrathes beziehen keine Tantiémen und haben nur auf Erstattung ihrer Auslagen Anspruch.

## Titel V (Fünf).

### General-Versammlung.

§. 21. Alljährig im Monat Mai hat der Verwaltungsrath die ordentliche General-Versammlung mittelst öffentlicher Bekanntmachung durch die im §. 27 bezeichneten Zeitungen und unter Angabe des Zweckes einzuberufen. Die Bekanntmachung muß mindestens vierzehn Tage vor der Versammlung Statt finden. Dieselbe wird gebildet von der Gesammtheit der erschienenen Aktionäre und präsidirt durch den Vorsitzenden des Verwaltungsrathes oder in dessen Behinderung durch seinen Stellvertreter. Es entscheidet darin die absolute Majorität der erschienenen Aktionäre, bei Stimmengleichheit das Votum des Vorsitzenden respective Stellvertreters.

§. 22. In den General-Versammlungen hat jeder Aktionär so viele Stimmen, als er Aktien besitzt, und kann auf Grund einer gehörig beglaubigten schriftlichen Vollmacht andere Aktionäre vertreten, jedoch in keinem Falle mehr als zehn Stimmen in sich vereinigen; die Vertretung der Ehefrauen durch ihre Männer und der Handlungshäuser durch ihre Prokuristen ist jedoch gestattet. Minderjährige werden durch ihre Vormünder, juristische Personen durch ihre gesetzlichen Vertreter repäsentirt.

Das Recht zur Prüfung der Vollmachten steht nur dem Verwaltungsrathe zu.

Ueber die Verhandlungen aller ordentlichen und außerordentlichen General-Versammlungen muß ein notarielles Protokoll aufgenommen werden.

Bei allen von der Generalversammlung oder von dem Verwaltungsrathe ausgehenden Wahlen findet für den Fall, daß sich bei der ersten Abstimmung keine absolute Majorität ergeben sollte, Behufs Erzielung derselben über diejenigen, welche bei der ersten Abstimmung die meisten Stimmen erhalten, eine engere Wahl Statt. Bei Stimmengleichheit entscheidet das Loos.

§. 23. Die General-Versammlung nimmt den Bericht des Verwaltungsrathes entgegen, ertheilt dem letzteren wegen der Rechnungsführung auf Grund der ihr vorzulegenden Bilanz und des Revisions-Protokolles nach Befinden Decharge, entscheidet auf die Anträge desselben und ernennt die Mitglieder des Verwaltungsrathes und die beiden Rechnungs-Revisoren mit absoluter Stimmenmehrheit durch geheimes Scrutinium.

§. 24. Außerordentliche General-Versammlungen können vom Verwaltungsrathe aus freier Entschließung, und müssen von demselben auf den Antrag von Aktionären, welche mindestens die Hälfte der Aktien vertreten, einberufen werden. Die desfallsige Bekanntmachung (§. 27.) ist mindestens vier Wochen vor dem Termine zu erlassen und muß den Gegenstand der Berathung vollständig enthalten.

Ist in solchen Versammlungen nicht die Hälfte, wovon hier in diesem Paragraphen die Rede ist, erschienen, so wird eine neue General-Versammlung berufen, in welcher die Erschienenen definitiv entscheiden. In den außerordentlichen General-Versammlungen entscheidet die Majorität von drei Vierteln der anwesenden Mitglieder.

## Titel VI. (Sechs).

### Ehrenmitglieder.

§. 25 Der Verwaltungsrath kann Personen, welche sich um die Wissenschaft überhaupt, oder um das Unternehmen insbesondere verdient gemacht haben, zu Ehrenmitgliedern ernennen. Solche Ehrenmitglieder können unentgeldlich den Garten und die dazu gehörigen Anstalten mit gleichem Rechte, wie die Aktionäre, besuchen, auch den General-Versammlungen beiwohnen, haben aber kein Stimmrecht.

## Titel VII. (Sieben).

### Auflösung der Gesellschaft.

§. 26. Im Falle der Auflösung der Gesellschaft werden die Art und Weise der Liquidation, sowie die Anzahl und die Personen der Liquidatoren durch die General-Versammlung bestimmt.

## Titel VIII. (Acht).

### Allgemeines.

§. 27. Sämmtliche öffentliche Bekanntmachungen erfolgen in der Kölnischen Zeitung und in einem der übrigen in Cöln erscheinenden Lokal-Blätter. Der Verwaltungsrath wählt das zu benutzende Lokalblatt und macht die getroffene Wahl in der Kölnischen Zeitung bekannt. Ueber Aenderungen in der Wahl

der Gesellschafts-Blätter beschießt die General-Versammlung. Die beschlossenen Aenderungen sind in den bisherigen Gesellschaftsblättern, beziehungsweise im Falle des Eingehens eines derselben in dem übrig bleibenden Blatte bekannt zu machen.

§. 28. Alle Streitigkeiten zwischen der Gesellschaft und den Aktionären sollen durch zwei von den Parteien zu erwählende, im Regierungsbezirke Cöln wohnende Schiedsrichter, ohne Zulassung vor Appell und Cassation, geschlichtet werden. Können sich die beiden Schiedsrichter nicht einigen, so ernennt auf deren Antrag der zeitige Präsident des Handelsgerichtes zu Cöln, oder wenn dieser selbst Aktionär ist oder aus einem anderen Grunde sich für unbefugt hält, die Ernennung vorzunehmen, das älteste unbetheiligte Mitglied des Kölner Handelsgerichts einen Obmann. Ist eine Partei länger als vierzehn Tage nach ergangener Aufforderung mit der Wahl des Schiedsrichters säumig, so erfolgt die letztere in derselben Weise, wie die Wahl des Obmannes. (Auch gegen den Ausspruch des Obmannes.) Auch gegen den Ausspruch des Obmannes findet weder Appell noch Cassation Statt.

§. 29. Außerhalb Cöln wohnende Aktionäre wählen kraft des Gegenwärtigen zur Vollziehung alles Vorstehenden und aller darauf bezüglichen Verhandlungen Domizil auf dem Rathhause zu Cöln.

§. 30. Die Königliche Regierung zu Cöln ist berechtigt einen Commissar zur Wahrnehmung des Aufsichtsrechtes für immer oder für einzelne Fälle zu bestellen. Dieser ist befugt, jederzeit den Verwaltungsrath, die General-Versammlungen oder sonstigen Organe der Gesellschaft gültig zusammen zu berufen, allen Berathungen beizuwohnen, die Lokalien, Bücher, Register, Rechnungen und Kassen der Gesellschaft einzusehen und von den Schriftstücken und allen Anlagen Kenntniß zu nehmen.

§. 31. Den Herren Advokat Esser der zweite junior, Gutsbesitzer und Kaufmann Jacob Kaufmann Asser und Regierungs-Referendar Carl von Wittgenstein, alle zu Cöln wohnhaft, und zwar sowohl jedem Einzelnen, als allen drei zusammen, wird hiermit der Auftrag und die Vollmacht ertheilt, die landesherrliche Bestätigung dieser Statuten nachzusuchen und Namens der Kontrahenten in diejenigen Abänderungen und Zusätze zu willigen, welche von der hohen Staats-Regierung beliebt werden möchten; ferner auch den weiteren Beitritt Anderer zur Gesellschaft zu acceptiren.

In Urkunde wurde dieses Protokoll aufgenommen, vorgelesen und genehmigt.

Als Zeugen wohnten diesem Vorgange bei:

Reiner Kleinertz, früher Bäcker jetzt ohne Geschäft, und Wilhelm Baerens Schuster, Beide zu Cöln wohnhaft.

So geschehen zu Cöln auf der Amtsstube des fungirenden Notars am Tage wie Eingangs und geschlossen Mittags nach ein Uhr, wozu bekundet wird, daß außer der heute verwandten Zeit zur Fertigstellung des Gegenwärtigen noch die folgenden verwandt worden: am Fünften dieses Monates von Morgens acht bis Mittags nach zwölf Uhr und von drei bis Abends nach sieben Uhr.

Und nach der durch den Notar den Comparenten, Beiseins der Zeugen, geschehenen Vorlesung dieses ganzen Aktes, wurde derselbe von den Comparenten, alsdann von den Zeugen und dem Notar, dem die bei dieser Verhandlung erschienenen Personen nach Namen, Stand und Wohnort bekannt sind, unterschrieben.

(Gez.) Esser II. jr. — (Gez.) Reiner Kleinertz.
„ Jac. Kaufmann-Asser. — „ Wilhelm Bärens.
„ C. v. Wittgenstein — „ Claisen Notar.

Am sechsten März Achtzehnhundert Drei und sechszig ist hierzu ein Stempel von fünfzehn Groschen kassirt worden. (Gez.) Claisen, Notar.

---

Anlagen.

Schema A.

Aktien-Gesellschaft „Flora" zu Cöln.

Aktie Numero ...... zu Hundert Thaler.

Ausgegeben in Gemäßheit der am .... landesherrlich genehmigten Statuten.

Der Inhaber dieser Aktie (Namen) ist an der Aktien-Gesellschaft „Flora" zu Cöln für den Betrag von Einhundert Thalern betheiligt und besitzt alle statutenmäßigen Rechte und Pflichten.

Cöln, den ......

Der Verwaltungsrath.
(Eigenhändige Unterschrift dreier Mitglieder desselben.)

Eingetragen in das Aktienbuch sub Nummero .....
(Eigenhändige Unterschrift eines Mitgliedes des Verwaltungsrathes oder des Control-Beamten.)

Schema B. Aktien-Gesellschaft „Flora" zu Cöln.

Dividendenschein Numero . . . . zu der am . . . . . . ausgestellten Aktie Numero . . . . .

Inhaber empfängt am 1 Juli 186 . gegen diesen Schein an den bekannt zu machenden Zahlstellen die statutenmäßig ermittelte Dividende für das Geschäftsjahr 186 .

Cöln, den . . . . . Der Verwaltungsrath.

(Unterschrift dreier Mitglieder desselben per Facsimile).

Eingetragen sub Fol. . . . . . des Coupon-Registers.

(Eigenhändige Unterschrift eines Mitgliedes des Verwaltungsrathes oder des Control-Beamten).

Dieser Schein ist nach dem 2. Juli 186 ungültig und die darauf zu erhebende Dividende alsdann der Gesellschafts-Casse verfallen (§. 11 der Statuten).

---

Schema C.

Aktien-Gesellschaft „Flora" zu Cöln.

Talon zum Dividendenbogen der unter dem . . . . ausgestellten Aktie Numero . . . . .

Der Inhaber dieses Talons empfängt gegen dessen Rückgabe nach fünf Jahren und vorgängiger Bekanntmachung Seitens des Verwaltungsrathes, Dividendenscheine für fünf fernere Geschäftsjahre nebst einem neuen Talon.

Cöln, den . . . . . . Der Verwaltungsrath.

(Eigenhändige Unterschrift dreier Mitglieder desselben).

Eingetragen im Register sub Fol. . . .

(Eigenhändige Unterschrift eines Mitgliedes des Verwaltungsrathes oder des Control-Beamten).

---

Als Anlage zum Protokolle vom sechsten März Achtzehnhundert drei und sechszig, Repertorii Numero 17391 von den Comparenten, den Zeugen und dem Notar unterschrieben.

Cöln, den sechsten März Achtzehnhundert drei und sechszig.

(Gez.) Esser II., jr. (Gez.) Reiner Kleinertz.
„ Jac. Kaufmann-Asser. „ Wilhelm Bärens.
„ C. von Wittgenstein. „ Claisen, Notar.

---

Befehlen und Verordnen allen darum ersuchten Gerichtsvollziehern diesen Akt zu vollstrecken.

Unserem General-Prokurator und Unsern Prokuratoren bei den Landgerichten hierauf zu halten.

Allen Befehlshabern und Beamten der öffentlichen Macht oder deren Stellvertretern auf Ersuchen starke Hand dazu zu leisten.

Dessen zur Bekräftigung ist Gegenwärtiges besiegelt und vom Notar unterschrieben worden.

Für gleichlautende Ausfertigung: Claisen, Notar.

**Kosten:**

| | | | | |
|---|---|---|---|---|
| Akt . . . . . | 10 | Thlr. | 5 | Sgr. |
| Zeugen . . . | — | „ | 10 | „ |
| Stempel . . . | — | „ | 15 | „ |
| Große 18 Rollen | 3 | „ | 10 | „ |
| Stempel . . . | — | „ | 15 | „ |
| | 14 | Thlr | 25 | Sgr. |

---

Nachstehender Allerhöchster Erlaß:

„Auf Ihren Bericht vom 28. März d. J. genehmige Ich hierdurch die Errichtung einer Aktien-Gesellschaft unter der Firma „Aktien-Gesellschaft Flora" mit dem Sitze zu Cöln, sowie deren, in dem zurückerfolgenden notariellen Acte vom 6. März d. J. enthaltenes Statut.

Berlin, den 13. April 1863. gez. **Wilhelm.**

gegengez. **Gr v. Itzenplitz, v. Mühler, Gr. zur Lippe, v. Selchow.**

An den Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten, den Minister der geistlichen, Unterrichts- und Medicinal-Angelegenheiten, den Justiz-Minister und den Minister für die landwirthschaftlichen Angelegenheiten"

wird hierdurch in beglaubigter Form mit dem Bemerken ausgefertigt, daß die Urschrift desselben in dem Geheimen Staats-Archiv niedergelegt wird.

Berlin, den 15. April 1863.

Der Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten.

**Graf von Itzenplitz.**

**Nro. 199.** Die Militär-Ersatz-Aushebung betr.

Geschäfts-Plan der Königl. Departements-Ersatz-Kommission im Bezirk der 30 Infanterie-Brigade für 1863.

| 1863 | | | |
|---|---|---|---|
| Juni | 18 | Donnerstag | Aushebung in Mülheim. |
| " | 19 | Freitag | " " |
| " | 20 | Samstag | " " |
| " | 21 | Sonntag | Reise nach Lindlar |
| " | 22 | Montag | Aushebung in Lindlar für den Kreis Wipperfürth. |
| " | 23 | Dienstag | Aushebung in Lindlar u. Reise nach Gummersbach. |
| " | 24 | Mittwoch | Aushebung in Gummersbach. |
| " | 25 | Donnerstag | " " und Reise nach Waldbroel. |
| " | 26 | Freitag | Aushebung in Waldbroel und Reise nach Siegburg. |
| " | 27 | Samstag | Aushebung in Siegburg. |
| " | 28 | Sonntag | |
| " | 29 | Montag | " " |
| " | 30 | Dienstag | " " |
| Juli | 1 | Mittwoch | " " u. Reise nach Bonn. |
| " | 2 | Donnerstag | Aushebung in Bonn. |
| " | 3 | Freitag | " " |
| " | 4 | Samstag | " " |

| 1863 | | | |
|---|---|---|---|
| Juli | 5 | Sonntag | Reise nach Rheinbach. |
| " | 6 | Montag | Aushebung in Rheinbach und Reise nach Euskirchen. |
| " | 7 | Dienstag | Aushebung in Euskirchen. |
| " | 8 | Mittwoch | " " und Reise nach Bergheim. |
| " | 9 | Donnerstag | Aushebung in Bergheim. |
| " | 10 | Freitag | " " und Reise nach Bickendorf. |
| " | 11 | Samstag | Aushebung in Bickendorf für den Landkreis Köln. |
| " | 12 | Sonntag | |
| " | 13 | Montag | Aushebung in Bickendorf. |
| " | 14 | Dienstag | " " |
| " | 15 | Mittwoch | " " und Reise nach Cöln. |
| " | 16 | Donnerstag | Aushebung in Cöln. |
| " | 17 | Freitag | " " |
| " | 18 | Samstag | " " |
| " | 19 | Sonntag | |
| " | 20 | Montag | " " |
| " | 21 | Dienstag | " " |

Die Sitzungen beginnen Morgens um 8 Uhr, nur in dem Kreise Bonn um 8½ Uhr. Die Leute sind dem entsprechend zu beordern.

Königliche Departements-Ersatz-Commission.

Vorstehender Geschäftsplan wird hierdurch zur Nachachtung bekannt gemacht.

Cöln den 15. Mai 1863. **Königliche Regierung.**

**Nro. 200.** Assisen zu Cöln betr.

Königlich Rheinischer Appellations-Gerichtshof.

Die Eröffnung der gewöhnlichen Assisen im Bezirk des Königl. Landgerichts zu Köln für das III. Quartal 1863 wird hiermit auf **Montag den 20. Juli 1863** festgesetzt und der Herr Appellations-Gerichts-Rath Boffier zum Präsidenten derselben ernannt.

Gegenwärtige Verordnung soll auf Betreiben des Königl. Herrn General-Prokurators in der gesetzlichen Form bekannt gemacht werden.

Cöln, den 10. Mai 1863.

Der Erste Präsident des Königlichen Rheinischen Appellations-Gerichtshofes (gez) **Broicher.**

Für gleichlautenden Auszug: Der Ober-Sekretair, (L. S.) **Wallraff.**

**Nro. 201.** Post-Angelegenheiten betr.

Vom 15. Mai d. J. ab erhalten nachbenannte Posten folgenden Gang:

I. Personenposten zwischen Bonn und Siegburg:

| | aus Bonn | in Siegburg: |
|---|---|---|
| 1. | 9 Morgens, | $10^{25}$ Vormittags, |
| 2. | $12^{40}$ Mittags, | $2^{5}$ Nachmittags, |
| 3. | $6^{30}$ Abends, | $7^{53}$ Abends; |
| | aus Siegburg | in Bonn: |
| 1. | $7^{15}$ Morgens, | $8^{40}$ Morgens, |
| 2. | $10^{45}$ Vormittags, | $12^{10}$ Mittags, |
| 3. | $6^{15}$ Abends, | $7^{40}$ Abends. |

II. Personenpost zwischen Siegburg und Overath:

| aus Siegburg | in Overath: |
|---|---|
| $5^{15}$ Nachmittags, | $7^{20}$ Abends; |

aus Overath — in Siegburg:
$4^{20}$ früh, — $6^{25}$ Morgens.

III. Personenpost zwischen Siegburg und Much:

aus Siegburg — in Much:
$8^{45}$ Abends, — $11^{35}$ Abends;
aus Much — in Siegburg:
$7^{15}$ Morgens, — $9^{40}$ Morgens.

IV. Personenpost zwischen Hennef und Altenkirchen:

| | | |
|---|---|---|
| aus Hennef | durch Uckerath | in Altenkirchen: |
| 9 Abends, | $10^{10}$—$10^{20}$ Abends, | $1^{5}$ früh; |
| aus Altenkirchen | durch Uckerath | in Hennef: |
| $5^{30}$ früh, | $8^{15}$—$8^{25}$ Morgens, | $9^{25}$ Morgens. |

V. Personenpost zwischen Schladern und Nümbrecht:

| | | |
|---|---|---|
| aus Schladern | durch Waldbroel | in Nümbrecht: |
| 6 Abends, | $7^{35}$—$7^{50}$ Abends, | $8^{50}$ Abends; |
| | (Anschluß nach Engelskirchen) $7^{45}$ Abends; | |
| aus Nümbrecht | durch Waldbroel | in Schladern: |
| $5^{30}$ früh, | $6^{30}$—$6^{40}$ früh, | $8^{15}$ Morgens; |
| | (Anschluß von Engelskirchen) $6^{20}$ früh. | |

VI. Personenpost zwischen Schladern und Waldbroel;

aus Schladern — in Waldbroel:
9 Morgens, — $10^{35}$ Vormittags;
aus Waldbroel — in Schladern:
$2^{45}$ Nachmittags, — $4^{20}$ Nachmittags.

VII. Personenpost zwischen Engelskirchen und Waldbroel:

| | | |
|---|---|---|
| aus Engelskirchen | durch Wiehl | in Waldbroel: |
| $2^{30}$ früh, | $4^{20}$—$4^{30}$ früh, | $6^{20}$ früh; |
| aus Waldbroel | durch Wiehl | in Engelskirchen: |
| $7^{45}$ Abends, | $9^{35}$—$9^{45}$ Abends, | $11^{25}$ Abends. |

VIII. Personenpost zwischen Au und Altenkirchen:

aus Au — in Altenkirchen:
$7^{25}$ Abends, — $9^{25}$ Abends;
aus Altenkirchen — in Au:
$6^{15}$ früh, — $8^{10}$ Morgens.

IX. Botenpost zwischen Au und Altenkirchen:

aus Au — in Altenkirchen:
4 Nachmittags, — $7^{15}$ Abends;
aus Altenkirchen — in Au:
$11^{30}$ Vormittags, — $2^{30}$ Nachmittags.

X. Personenpost zwischen Au und Hachenburg:

aus Au — in Hachenburg:
$7^{15}$ Abends, — $10^{30}$ Abends;
aus Hachenburg — in Au:
5 Morgens, — 8 Morgens.

Cöln, den 12. Mai 1863. Der Ober-Post-Director. In Vertretung **Schultze.**

**Nro. 202.** Anstellungen im Postdienste betr.

Im Bezirke der hiesigen Ober-Post-Direction tritt oft Gelegenheit ein militairversorgungsberechtigte Personen dauernd als Landbriefträger, Packetträger auf Eisenbahnhöfen, Stadtpostboten 2c. 2c. contractlich zu beschäftigen. Militairversorgungsberechtigte, welche derartige Stellen zu übernehmen wünschen, werden hiermit aufgefordert, sich dieserhalb unter Vorlegung der über ihre Führung und ihre Ansprüche lautenden Atteste bei der hiesigen Ober-Post-Direction zu melden.

Es wird hierbei bemerkt, daß die mit den Stellen gedachter Art verbundenen Löhnungen zwischen 60 und 180 Thlr. jährlich betragen, und daß für dergleichen Stellen eine Caution von 50 Thlr. in Staatspapieren zu deponiren ist, welcher Betrag jedoch nach Umständen durch monatliche Löhnungs-Abzüge aufgebracht werden kann. Durch Uebernahme einer contractlichen Stelle wird übrigens die spätere Anstellung als Postunterbeamte nicht ausgeschlossen.

Cöln, den 12. Mai 1863. Der Ober-Post-Direktor. In Vertretung: **Schultze.**

**Nro. 203.** Bergwerks-Abgaben. betr. Um den Bergwerksbesitzern der linken Rheinseite, welche in Folge des Gesetzes vom 20. October v. Js. im Jahre 1865 in den Fall kommen, neben den durch dieses Gesetz festgesetzten neuen Bergwerks-Abgaben pro 1865 auch die erst in demselben Jahre zur Festsetzung gelangenden Bergwerks-Abgaben pro 1864 entrichten zu müssen, eine Erleichterung zu gewähren, hat der Königliche Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten bestimmt, daß die fixe Bergwerkssteuer pro 1862 schon jetzt erhoben und gegen Ende des gegenwärtigen Jahres zugleich mit der verhältnißmäßigen Steuer pro 1862 auch die fixe Steuer pro 1863 eingezogen werden soll, so daß, wenn alsdann die fixe Steuer pro 1864 zu Anfang des Jahres 1864 zur Einziehung gelangt, im Jahre 1865 neben der neuen Bergwerks-Abgabe nur noch die verhältnißmäßige Steuer pro 1864 zu entrichten sein wird. Dieser Bestimmung entsprechend, werden wir daher von jetzt ab bei der Einziehung der Bergwerkssteuern verfahren.

Bonn, den 11. Mai 1863. **Königliches Ober-Berg-Amt.**

## Personal-Chronik.

Der Arzt, Wundarzt und Geburtshelfer Dr. Franz Robert hat seinen Wohnsitz von Bonn nach Brandenburg verlegt.

Der Oberförster Grunwald hat seinen Wohnsitz von Cöln wiederum nach Brühl verlegt.

Der bisherige vierte Lehrer an der Domschule, Christian Orth, ist zum zweiten Lehrer an der Pfarrschule von St. Gereon hierselbst ernannt worden.

Die Schulamts-Candidatin Gertrud Homberg ist zur Elementarlehrerin zu Menden, im Siegkreise, ernannt worden.

Hierbei der öffentliche Anzeiger Stück 20.

Druck von W. Greven & A. Bechtold in Köln.

# Amtsblatt

der

# Königlichen Regierung zu Cöln.

**Stück 21.** Cöln, Dienstag den 26. Mai 1863.


## Verordnungen und Bekanntmachungen der Provinzial-Behörden.

**Nro. 204.** Die allgemeine Haus- und Kirchen-Kollekte für die Taubstummen-Anstalten betr.

Die vorigjährige Haus- und Kirchen-Kollekte zum Besten der vier unter der Leitung des Königlichen Provinzial-Schul-Collegiums stehenden Taubstummen-Anstalten hat folgende Reinerträge geliefert.



| Nr. | Im Regierungs-Bezirk | katholischer Seits | | | evangelischer Seits | | | jüdischer Seits | | |
|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|
| | | Thlr. | Sgr. | Pf. | Thlr. | Sgr. | Pf. | Thlr. | Sgr. | Pf. |
| 1 | Aachen | 180 | 18 | 8 | 62 | 27 | 8 | — | 9 | 10 |
| 2 | Coblenz | 307 | 29 | 8 | 284 | 20 | 5 | 29 | 9 | 2 |
| 3 | Cöln | 477 | 21 | 6 | 354 | 14 | 3 | 2 | 18 | 9 |
| 4 | Düsseldorf | 666 | 24 | — | 771 | 29 | — | 41 | 1 | 8 |
| 5 | Trier | 280 | 21 | — | 106 | — | — | 1 | 13 | 7 |
| | Summa: | 1913 | 24 | 10 | 1580 | 1 | 4 | 74 | 23 | — |
| | Hierzu die Kirchen-Kollekte in der Erzdiözese Cöln | 715 | 25 | 4 | | | | | | |
| | Summa: | 2629 | 20 | 2 | 1580 | 1 | 4 | 74 | 23 | — |
| | Im Jahre 1861 waren eingegangen | 2588 | 10 | 11 | 1595 | 19 | 7 | 61 | 23 | 8 |
| | Mithin 1862 | 41 | 9 | 3 | 15 | 18 | 3 | 12 | 29 | 4 |
| | | plus | | | minus | | | plus | | |

Im Ganzen sind im Jahre 1862 eingegangen . . . . 4284 Thlr. 14 Sgr. 6 Pfg.
" " 1861 " . . . . 4245 " 24 " 2 "

Im Jahre 1862 also mehr . . . . . . . . 38 " 20 " 4 "

An Zöglingen sind in den Taubstummen-Anstalten nach meiner vorigjährigen Bekanntmachung pro 1862 verblieben: Katholiken 80, Evangelische 39, Israeliten 3.
In 1862 gingen ab: " 3, " 9, " 1.
Bleiben Katholiken 77, Evangelische 30, Israeliten 2.
In 1862 traten hinzu: " 1, " 17, " —
Bestand pro 1863. Katholiken 78, Evangelische 47, Israeliten 2,
oder im Ganzen 127 gegen 122 des Vorjahres.

In den katholischen Anstalten hat im Jahre 1862 eine eigentliche Entlassung nicht stattgefunden. Von den drei aus den Anstalten ausgeschiedenen Kindern ist ein Knabe an der Schwindsucht gestorben, ein anderer von seinem Vater vor vollendeter Ausbildung zurückgenommen, das dritte endlich, ein Mädchen, als bildungsunfähig entlassen worden. Die neun evangelischen Kinder dagegen, sowie das zur Entlassung gekommene israelitische Mädchen haben den ganzen Cursus mit je nach den Anlagen verschiedenen, im Ganzen aber immerhin zufriedenstellenden Erfolge vollständig absolvirt und sind nach öffentlich abgehaltener Prüfung vor ihrem Abgange aus der Anstalt confirmirt worden.

Die durch die Taubstummen-Anstalten erzielten Resultate sind überhaupt von Jahr zu Jahr immer erfreulichere und da dies zugleich von allen Seiten mehr und mehr erkannt wird, so darf ich wohl die sichere

Erwartung hegen, daß auch in diesem Jahre die zum Besten der Taubstummen-Anstalten zur Erhebung kommende Kollekte durch einen recht reichlichen Ertrag den Beweis liefern wird, daß die Bewohner unserer Provinz der Ausbildung der unglücklichen Taubstummen andauernd ihre Theilnahme zuwenden.

Coblenz, den 8. Mai 1863. Der Ober-Präsident der Rheinprovinz. J. B. **Graf v. Villers.**

Indem wir vorstehende Bekanntmachung zur öffentlichen Kenntniß bringen, veranlassen wir die Ortsbehörden unseres Bezirks, die diesjährige allgemeine Hauskollekte für die Taubstummenschulen der Rheinprovinz baldigst abzuhalten, und den Erlös, nach Confessionen getrennt, an die betreffenden Steuerkassen zu überweisen, welch letztere die vorschriftsmäßigen Nachweisungen bis Ende September d. J. durch Vermittelung der Kreislandräthe uns einzureichen haben.

Wegen des Termins für die evangelische Kirchenkollekte für die Taubstummenschulen wird Anordnung noch vorbehalten. — Mit Rücksicht auf den schönen und guten Zweck der Kollekte hoffen wir, daß derselben eine rege Betheiligung von Seiten des Publikums nicht fehlen werde.

Cöln, den 19. Mai 1863. **Königliche Regierung.**

---

**Nro. 205** Evangelische Kirchencollecte für den Bau eines Schul- und Bethauses in Euskirchen betr.

Der evangelische Ober-Kirchenrath hat im Einverständniß mit dem Herrn Minister der geistlichen, Unterrichts- und Medicinal-Angelenheiten die Abhaltung einer Collecte in den evangelischen Kirchen der Rheinprovinz für den Bau eines evangelischen Schul- und Bethauses in Euskirchen genehmigt und ist der Termin für die Erhebung dieser Collecte auf **Sonntag den 21. Juni d. J.** anberaumt worden. Indem wir dies zur öffentlichen Kenntniß bringen, erwarten wir von den evangelischen Pfarrern unseres Bezirks die rechtzeitige Abhaltung der Collecte und Einsendung des Ertrages an die zuständigen Steuerkassen.

Cöln, den 15. Mai 1863. **Königliche Regierung.**

---

**Nro. 206.** Katholische Hauskollekte für den Bau einer Kirche und eines Pfarrhauses in Höhscheidt. betr.

Der Herr Ober-Präsident der Rheinprovinz hat für den Bau einer Kirche und eines Pfarrhauses in der Gemeinde Höhscheidt, Regierungs-Bezirk Düsseldorf, eine Hauskollekte bei den katholischen Einwohnern der Rheinprovinz vom 1. Juli d. J. ab bewilligt, welche bis zum 1. Juli 1864 durch Deputirte abgehalten werden soll. Indem wir dies zur öffentlichen Kenntniß bringen, weisen wir die betreffenden Behörden unseres Bezirks an, den sich meldenden gehörig legitimirten Deputirten die etwa nöthige Beihülfe zu leisten.

Cöln, den 16. Mai 1863. **Königliche Regierung.**

---

**Nro. 207.** Verleihung des Verdienst-Ehrenzeichens für Rettung aus Gefahr betr.

Des Königs Majestät haben mittelst Allerhöchsten Erlasses vom 18. April cr. dem Schiffer Friedrich Reusch zu Königswinter für die am 28. September 1862 zu Königswinter vollführte Lebensrettung eines Mannes das Verdienst-Ehrenzeichen für Rettung aus Gefahr zu verleihen geruht.

Cöln den 22. Mai 1863. **Königliche Regierung.**

---

**Nro. 208** Bauhandwerker-Prüf. Kommiss. in Cöln betr.

Mit Bezugnahme auf unsere Bekanntmachuug vom 17. Januar 1857, die Verordnung über den Betrieb der Bauhandwerke betreffend (Beilage zum Stück 4 des Amtsblatts von 1857) bringen wir hierdurch zur öffentlichen Kenntniß, daß an Stelle des Zimmermeisters Asbach hierselbst der Zimmermeister Joseph Hoffmann hierselbst zum Mitgliede der hiesigen Prüfungs-Commission für Bauhandwerker ernannt worden ist.

Cöln, den 26. Mai 1863. **Königliche Regierung.**

---

**Nro. 209.** Ausloosung von Rentenbriefen betr.

Bei der heute stattgehabten öffentlichen Ausloosung von Rentenbriefen sind die in dem nachstehenden Verzeichnisse (a) aufgeführten Rentenbriefe aufgerufen worden. Indem wir dieses auf den Grund der darüber aufgenommenen Verhandlung bekannt machen, kündigen wir den Inhabern der ausgeloosten Rentenbriefe dieselben mit der Aufforderung, den Kapitalbetrag gegen Quittung und Rückgabe der Rentenbriefe mit den dazu gehörigen nicht mehr zahlbaren Zins-Koupons Serie II Nro. 11 bis 16 **vom 1. October dieses Jahres ab bei der Rentenbank-Kasse in Münster** in Empfang zu nehmen. Auch ist es gestattet, die gekündigten Rentenbriefe mit der Post, aber frankirt und unter Beifügung einer gehörigen Quittung auf besonderem Blatte, über den Empfang der Valuta der gedachten Kasse einzusenden, und die Uebersendung der letzteren auf gleichem Wege aber auf Gefahr und Kosten des Empfängers zu beantragen. Vom 1. October dieses Jahres ab hört die Verzinsung dieser Rentenbriefe auf. Diese selbst verjähren binnen 10 Jahren zum Vortheil der Anstalt.

Zugleich sind in dem Verzeichnisse (b) die Nummern der seit zwei Jahren noch rückständigen nicht mehr verzinslichen Rentenbriefe abgedrückt, und es werden die Inhaber derselben zur Vermeidung weiteren Zins-Verlustes an die Erhebung ihrer Kapitalien erinnert.

a. Verzeichniß der am 19. Mai 1863 ausgelooften, am 1. October 1863 zur Realisation kommenden Rentenbriefe der Provinz Westphalen und der Rheinprovinz.

26 Stück Littera A von 1000 Thlr.

Nr. 60 181 497 691 850 914 1014 1435 1804 1866 1945 2034 2489 2618 2774 2899 2969 3194 3348 3356 3549 3578 3697 3919 5221 und 5461.

10 Stück Littera B von 500 Thlr.

Nro. 251 293 402 451 720 1396 1452 1517 1870 und 1987.

59 Stück Littera C von 100 Thlr.

Nro. 284 826 885 1330 1428 1432 1752 1753 1754 1766 1873 1998 2092 2125 2226 2306 2332 2462 3536 3606 3863 4010 4011 4489 4862 4890 4913 5626 5828 5831 5862 6000 6098 6536 6664 6785 7400 7427 7986 8004 8344 8406 8505 9197 9429 9780 10014 10186 10195 10526 10527 10612 11287 11513 11583 11620 11712 11753 und 11754.

74 Stück Littera D von 25 Thlr.

Nro. 98 348 365 579 705 872 972 1053 1105 1113 1201 1279 1483 1542 1650 1732 1938 2086 2464 2508 2518 2565 2578 2667 2764 2907 2986 3077 3174 3222 3274 3541 3661 3707 3760 3768 3899 3959 4328 4795 4920 4939 5016 5224 5341 5342 5536 6492 6619 6720 6721 6751 7136 7353 7354 7389 7649 7686 7947 8174 8200 8262 8311 8312 8365 8472 8473 8474 8492 9011 9012 9250 9363 und 10,351.

125 Stück Littera E von 10 Thlr.

Nro. 13,195 bis 13,319 inclusive.

b. Verzeichniß der bereits früher ausgelooften und seit zwei Jahren rückständigen Rentenbriefe der Provinz Westphalen und der Rheinprovinz, und zwar aus den Fälligkeits Terminen:

1. October 1857.

3 Stück Litt. D Nro. 3047 3713 5335.
5 „ „ E Nro. 6089 7704 7832 8273 9790.

1. April 1858.

2 Stück Litt. E Nro. 5048 6282.

1. October 1858.

3 Stück Litt. E Nro. 5658 8104 9725.

1. April 1859.

1 Stück Litt. B Nro. 1552.
1 „ „ D Nro. 8575.
20 „ „ E Nro. 1010 3570 3571 4200 5124 6086 6087 6193 6194 6630 7871 7890 8092 9530 9943 9944 10,548 10,578 11,078 11,079.

1. October 1859.

2 Stück Litt. C Nro. 3898 4268.
3 „ „ D Nro. 8122 8773 8774.
42 „ „ E Nro. 117 686 1098 1143 1146 1188 1487 1767 2246 2486 2487 3360 3935 4194 4609 4779 4870 5318 5706 5792 6039 6121 6286 6302 7788 7917 7918 8113 8184 8595 9043 9574 9734 9942 10116 10207 10411 10577 10581 11509 11523 11525.

1. April 1860.

4 Stück Litt. C Nro. 1462 3683 3684 9967.
5 „ „ D Nro. 307 5527 5752 7495 7717.
33 Stück Litt. E Nro. 1101 1167 1452 3365 3729 4254 5095 5176 5177 5912 6056 6057 6076 6546 6604 6924 7941 8478 8743 9174 9175 9187 9527 9571 9682 9685 10115 10861 10864 10865 11019 11697 11789.

1. October 1860.

1 Stück Litt. A Nro 168.
3 „ „ C Nro. 6953 8885 10485.
6 „ „ D Nro. 999 4758 5505 7520 7718 8939.
47 „ „ E Nro. 282 339 671 1040 1880 2223 2992 3484 3558 3617 4115 4155 4253 4414 4568 4726 4788 5178 5220 6284 6531 6568 6577 6607 7933 7997 8114 8621 8911 9093 9399 9680 9758 9769 9792 9905 11385 11340 11438 11722 11797 11798 11799 11863 11904 12069 12105.

1. April 1861.

1 Stück Litt. A Nro. 3206.

1 „ „ B Nro. 1665.

4 „ „ C Nro. 5909 6335 6731 6976.

4 „ „ D Nro. 5309 5605 6154 6155.

51 „ „ E Nro. 95 937 1145 1483 1778 2664 3215 3395 3882 3923 4157 4410 4589 4611 4674 4755 5083 5084 5478 5819 6073 6075 6283 6303 6424 6464 6642 6677 7196 7197 7516 8062 8373 9120 9251 9288 9308 9794 9796 9849 10227 10259 10395 11118 11328 11666 11803 12024 12049 und 12167.

Münster, den 19. Mai 1863.

Königliche Direction,
der Rentenbank für Westphalen und die Rheinprovinz.
**v. Hartmann.**

**Nro. 210.** Abwesenheit betr. Das Königliche Landgericht zu Coblenz hat durch Urtheil vom 28 April d. J. verordnet, daß über die Abwesenheit des am 13 November 1802 zu Trechlingshausen gebornen Andreas Kurz, Sohnes der Eheleute Andreas Kurz und Anna Maria Keßler ein Zeugenverhör abgehalten werden soll.

Cöln, den 19. Mai 1863. Der General-Prokurator **Nicolovius.**

**Nro. 211.** Postangelegenheiten. Bei der zwischen Engelskirchen und Wipperfürth täglich coursirenden Personenpost können fortan auch an der Caussee-Barriere Vordermühle, ¼ Meile von Dohrgaul entfernt, Reisende in offene Plätze aufgenommen werden.

Cöln, den 18. Mai 1863. Der Ober-Post-Direktor. In Vertretung: **Schultze.**

---

## Personal-Chronik.

An die Stelle des verstorbenen Bürgermeisters Budde ist der bisherige Verwaltungs-Sekretär Otto Held als gewählter Bürgermeister der Stadt Neustadt bestätigt und derselbe zugleich zum Bürgermeister der Landbürgermeisterei Neustadt ernannt worden.

---

Hierbei der öffentliche Anzeiger Stück 21.

---

Druck von W. Greven & A. Bechtold in Köln.

# Amtsblatt

der

# Königlichen Regierung zu Cöln.

Stück 22. Cöln, Dienstag den 2. Juni 1863.

Nro. 212. **Aus dem Staats-Anzeiger.**

---

**Allerhöchster Erlaß vom 26. Mai 1863. an das Haus der Abgeordneten.**

Ich habe die Adresse des Hauses der Abgeordneten vom 22sten d. M. erhalten.

Wenn die Erwiderung auf Meine Botschaft vom 20. d. M. nur der bereits zur Berathung gestellten Adresse einleitend hinzugefügt worden ist, so steht dies Verfahren mit den früher und jetzt wiederholten Versicherungen ehrfurchtsvoller Gesinnungen gegen Mich nicht im Einklange.

Eine Bethätigung dieser Gesinnungen kann Ich auch in der vom Hause ausgesprochenen Voraussetzung nicht finden, daß Mir die Absichten des Hauses und die Wünsche des Landes nicht der Wahrheit getreu vorgetragen werden. Das Abgeordnetenhaus sollte es wissen, daß Mir die Lage des Landes wohl bekannt ist, daß Preußens Könige in und mit ihrem Volke leben, und daß sie ein klares Auge und ein warmes Herz für die wahren Bedürfnisse des Landes haben.

Auch über die Vorgänge in der Sitzung vom 11. d. M. war Ich genau und wahrheitsgetreu unterrichtet. Es hätte deshalb der Einreichung des stenographischen Berichts über dieselbe nicht bedurft.

Die Thatsache steht fest, daß daß Präsidium einen Meiner Minister nicht nur unterbrochen und ihm Schweigen geboten, sondern ihm auch, durch Vertagung der Sitzung, das wieder ertheilte Wort sofort entzogen hat. Diesem Akte konnte keine andere Deutung gegeben werden, als daß es sich um eine Anwendung der Disziplinargewalt des Präsidiums gehandelt habe.

In seinen Rückäußerungen auf die Schreiben des Staats-Ministeriums vom 11. und 16. d. M. hat das Haus der Abgeordneten es vermieden, sich über den Hauptpunkt auszusprechen. Auch die Adresse versucht ihn zu umgehen. Wenn es in derselben jedoch heißt:

„das Haus hat von den Ministern keine Verzichtleistung auf ihre verfassungsmäßige selbstständige „Stellung gefordert"

so sehe Ich hierin neben dem Anerkenntniß, daß die Vertreter der Krone — wie selbstverständlich — der Disziplinargewalt des Präsidiums überhaupt nicht unterworfen sind, insbesondere die Zusicherung, daß auch das Haus einen unberechtigten Anspruch in dieser Beziehung nicht ferner erhebt.

Hätte das Haus eine solche Aeußerung rechtzeitig gethan, so würde es keine Veranlassung zu der grundlosen Beschuldigung gefunden haben, daß Meine Minister durch das Abbrechen der persönlichen Verhandlung mit dem Hause die Erfüllung des Zweckes dieser Session vereitelt hätten.

Darnach würde Ich Meine Minister haben veranlassen können, die Verhandlungen mit dem Hause wieder aufzunehmen und von Neuem zu versuchen, ob und in wie weit dieselben einem befriedigenden Abschlusse entgegengeführt werden konnten. Allein das Haus hat in seiner Adresse selbst jede Hoffnung auf irgend ein ersprießliches Resultat der fortgesetzten Verhandlungen abgeschnitten.

Die Adresse beklagt, daß in den letzen drei Monaten die Rückkehr zu verfassungsmäßigen Zuständen nicht erfolgt sei. Meine Minister haben es an den zur Erzielung eines gesetzlich geordneten Staatshaushalts erforderlichen Vorlagen nicht fehlen lassen, sie tragen nicht die Verantwortung dafür, daß die Beschlußnahme über dieselben bisher nicht erfolgt ist, vielmehr hat das Haus Zeit und Kräfte auf Berathungen und Diskussionen verwendet, deren Tendenz und Form schon seit längerer Zeit Zweifel an einem die Landes-Interessen fördernden Resultat der Verhandlungen erwecken mußten.

Die Behauptung, daß Meine Minister verfassungswidrige Grundsätze ausgesprochen und bethätigt haben, sowie daß die wichtigsten Rechte der Volksvertretung mißachtet und verletzt worden seien, entbehrt

jeder thatsächlichen Begründung. Es wäre Sache des Hauses gewesen, den Nachweis dieser Behauptung wenigstens zu versuchen und die vermeintlich mißachteten Vorschriften der Verfassungs-Urkunde zu bezeichnen. In dieser Hinsicht wird jedoch nichts weiter angeführt, als daß Meine Minister ihre Mitwirkung zur Vereinbarung eines Gesetzes über die Minister-Verantwortlichkeit für jetzt abgelehnt haben. Ebenso wenig wie den früheren Ministern kann aber den gegenwärtigen eine Verfassungs-Verletzung aus dem Grunde zum Vorwurfe gemacht werden, daß sie eine weitere Vertagung dieser Gesetzgebung, für welche ein bestimmter Zeitpunkt nicht vorgeschrieben ist, den Interessen des Landes für entsprechend halten.

Die Haltung, welche die Mehrheit des Hauses beobachtet hat, so oft die Beziehungen Preußens zum Auslande in den Kreis seiner Erörterungen gezogen worden sind, hat Mich mit tiefem Leidwesen erfüllt. Man hat die auswärtige Politik Meiner Regierung aus einem schroffen Standpunkte des inneren Partei-Interesses beurtheilt, und einzelne Mitglieder des Hauses haben sich so weit vergessen, mit Verweigerung der Mittel selbst zu einem gerechten Kriege zu drohen. Dieser Haltung entsprechen die Behauptungen der Adresse über die auswärtigen Verhältnisse Preußens und die daran geknüpften Anschuldigungen gegen Meine Regierung. Der Wirklichkeit entsprechen sie nicht. Die Stellung Preußens ist nicht isolirter als die anderer europäischer Staaten ebenso wenig aber, wie die übrigen Mächte, kann Preußen sich unter den gegebenen Verhältnissen der Nothwendigkeit entziehen, den gegenwärtigen Bestand seiner Wehrkraft ungeschwächt aufrecht zu erhalten.

Wenngleich Ich nicht gesonnen bin, patriotischen Beirath auch in Fragen der auswärtigen Politik von der Hand zu weisen, so kann ein solcher doch nur dann von Werth sein, wenn er sich auf volle Kenntniß aller einschlagenden Verhältnisse und Verhandlungen stützt. Wird über Nichtbefolgung dieses Rathes aber Beschwerde erhoben, so liegt darin ein unberechtigter Versuch des Hauses, den Kreis seiner verfassungsmäßigen Befugnisse zu erweitern.

Unter allen Umständen ist und bleibt es ausschließlich Mein, durch Art. 48 der Verfassungsurkunde verbrieftes Königliches Recht, über Krieg und Frieden zu befinden.

In dieser wie in jeder anderen Beziehung ist es Meine Pflicht, den auf Gesetz und Verfassung beruhenden Umfang Königlicher Gewalt ungeschmälert zu wahren, und das Land vor den Gefahren zu behüten, welche eine Verlegung des Schwerpunktes Unseres gesammten öffentlichen Rechtsbestandes in ihrem Gefolge haben würde. Mit allem Ernste muß Ich dem Bestreben des Hauses der Abgeordneten entgegentreten, sein verfassungsmäßiges Recht der Theilnahme an der Gesetzgebung als ein Mittel zur Beschränkung der verfassungsmäßigen Freiheit Königlicher Entschließungen zu benutzen. Ein solches Bestreben giebt sich darin kund, daß das Haus der Abgeordneten seine Mitwirkung zu der gegenwärtigen Politik Meiner Regierung ablehnt und einen Wechsel in der Person Meiner Rathgeber und Meines Regierungs-Systems verlangt. Dem Artikel 45 der Verfassungs-Urkunde entgegen, wonach der König die Minister ernennt und entläßt, will das Haus Mich nöthigen, Mich mit Ministern zu umgeben, welche ihm genehm sind: es will dadurch eine verfassungswidrige Alleinherrschaft des Abgeordnetenhauses anbahnen. Dies Verlangen weise Ich zurück. Meine Minister besitzen Mein Vertrauen, ihre amtlichen Handlungen sind mit Meiner Billigung geschehen, und Ich weiß es ihnen Dank, daß sie sich angelegen sein lassen, dem verfassungswidrigen Streben des Abgeordnetenhauses nach Macht-Erweiterung entgegen zu treten.

Unter der Mitwirkung, welche das Haus Meiner Regierung zu verweigern erklärt, kann Ich nur diejenige verstehen, zu welcher das Haus verfassungsmäßig berufen ist, da eine andere weder von ihm beansprucht werden kann, noch von Meiner Regierung verlangt worden ist.

Angesichts einer solchen Weigerung, welche überdies durch den Gesammtinhalt und die Sprache der Adresse, so wie durch das Verhalten des Hauses während der verflossenen 4 Monate in ihrer Bedeutung klar gestellt wird, läßt eine fernere Dauer der gegenwärtigen Session keine Resultate erwarten, sie würde den Interessen des Landes, weder seiner inneren Lage noch seinen auswärtigen Beziehungen nach, entsprechen.

Auch Ich suche, wie Meine Vorfahren, den Glanz, die Macht und die Sicherheit Meiner Regierung in dem gegenseitigen Bande des Vertrauens und der Treue zwischen Fürst und Volk. Mit des Allmächtigen Hülfe wird es Mir gelingen, die sträflichen Versuche zu vereiteln, welche auf Lockerung dieses Bandes gerichtet sind. In Meinem Herzen steht das Vertrauen auf die treue Anhänglichkeit des preußischen Volkes an sein Königshaus zu fest, als daß es durch den Inhalt der Adresse des Abgeordnetenhauses erschüttert werden sollte.

**Wilhelm.**

## Rede, mit welcher der Präsident des Königl. Staats-Ministeriums die Landtags-Session geschlossen hat.

Erlauchte, edle und geehrte Herren von beiden Häusern des Landtages;

Seine Majestät der König haben mir den Auftrag zu ertheilen geruht, die Sitzungen der beiden Häuser des Landtages der Monarchie in Allerhöchst-Ihrem Namen zu schließen.

Die Regierung Seiner Majestät hatte bei der Eröffnung dieser Sitzungsperiode den Wunsch und das Bestreben kund gegeben, ein einmüthiges Zusammenwirken mit den beiden Häusern des Landtages herzustellen. Die bestehende Verfassung und die gemeinsame Hingebung für das Wohl des Landes und die Ehre der Krone war als die Grundlage bezeichnet worden, auf welcher dieses Ziel zu erreichen sein werde. Nach dem Ergebniß der Thätigkeit des Landtags in den verflossenen vier Monaten ist dieser Wunsch jedoch im Wesentlichen unerfüllt geblieben. Es sind zwar einige Spezialgesetze, welche erwünschte Verbesserungen der bestehenden Gesetzgebung bezwecken, zur Erledigung gekommen. Auch haben die Vorschläge zur Verbesserung der Lage der hülfsbedürftigen Invaliden die Zustimmung des Landtages erhalten. Eben so kann mit Befriedigung hervorgehoben werden, daß die Uebereinkunft der Elb-Uferstaaten über die Regulirung des Elbzolls, so wie die Handels- und Schifffahrts-Verträge mit der Königlich belgischen Regierung eine bereite Aufnahme gefunden haben. Dagegen ist die Berathung des Staatshaushalts-Etats für das laufende Jahr, obwohl derselbe sogleich mit dem Beginne der Sitzungen vorgelegt worden, nicht zum Abschluß gebracht.

Das Haus der Abgeordneten ist schon durch die Kundgebungen, von welchen der Beginn seiner Arbeiten begleitet war, insbesondere aber durch die an des Königs Majestät gerichtete Adresse vom 29. Januar d. J. in einen schroffen Gegensatz zu der Regierung getreten, und obgleich an dasselbe durch den Allerhöchsten Erlaß vom 3. Februar d. J. die ernste Aufforderung ergangen war, sowohl durch Anerkennung der in der Verfassung den verschiedenen Gewalten gesetzten Schranken, als durch bereitwilliges Eingehen auf die landesväterlichen Absichten Seiner Majestät des Königs das Werk der Verständigung zu ermöglichen, so ist doch das Haus in seiner dieser Verständigung widerstrebenden Haltung verblieben; namentlich hat dasselbe durch weit greifende Verhandlungen über die auswärtige Politik die Wirksamkeit der Regierung Seiner Majestät zu lähmen gesucht und dadurch die Aufregung in den an Polen grenzenden Provinzen wesentlich gesteigert. Das Haus der Abgeordneten hat nicht Bedenken getragen, den Entstellungen und Angriffen der Gegner der Preußischen Regierung Ausdruck zu geben und Besorgnisse wegen äußerer Gefahren und kriegerischer Verwickelungen zu erregen, zu denen die Beziehungen der Regierung Seiner Majestät zu den auswärtigen Mächten keine begründete Veranlassung gaben. Schließlich hat das Haus in der Adresse vom 22. d. Mts. der Regierung die ihm verfassungsmäßig obliegende Mitwirkung überhaupt zu versagen erklärt; hiermit ist der Schluß seiner Berathungen unvermeidlich geboten.

Die Regierung Seiner Majestät kann es nur tief beklagen, daß die Erledigung der dem Landtage vorgelegten Finanz-Gesetze, und namentlich die zeitige Feststellung des Staatshaushalts-Etats für das Jahr 1863 auf diese Weise vereitelt worden ist, und behält sich die Entschließung über die Wege vor, auf welchen dieselben zum Abschluß zu bringen sein werden.

Die Regierung Seiner Majestät erkennt den vollen Ernst ihrer Aufgabe und die Größe der Schwierigkeiten, welche ihr entgegentreten; sie fühlt sich aber stark in dem Bewußtsein, daß es die Bewahrung der wichtigsten Güter des Vaterlandes gilt, und wird daher auch das Vertrauen festhalten, daß eine besonnene Würdigung dieser Interessen schließlich zu einer dauernden Verständigung mit der Landesvertretung führen und eine gedeihliche Entwickelung unseres Verfassungslebens ermöglichen werde.

Im Allerhöchsten Auftrage Seiner Majestät des Königs erkläre ich hiermit die Sitzung der beiden Häuser des Landtages für geschlossen.

---

## Verordnungen und Bekanntmachungen der Central-Behörden.

**Nro. 213.** Die Ausreichung neuer Zinscoupons Ser. II. und Talons zu den Schuldverschreibungen der 5 prozentigen Preußischen Staats-Anleihe von 1859. betr.

Die den Zeitraum vom 1. Juli 1863 bis 30. Juni 1867 umfassenden Zinscoupons Ser. II. nebst Talons zu den Schuldverschreibungen der fünfprozentigen Staatsanleihe von 1859 wird die Controle der Staatspapiere hierselbst, Oranienstraße Nro. 92 vom 1. Juni d. J. ab von 9 bis 1 Uhr Vormittags, mit Ausnahme der Sonn- und Festtage und der drei letzten Tagen jedes Monats, ausreichen.

Dieselben können bei der gedachten Controle selbst in Empfang genommen, oder durch Vermittelung der Königlichen Regierungs-Hauptkassen bezogen werden.

Wer das Erstere wünscht, hat die mit der ersten Couponserie ausgegebenen Talons vom 11. Juni 1859 mittelst eines Verzeichnisses, zu welchem Formulare bei der Controle und in Hamburg bei dem Preu-

ßischen Ober-Postamte unentgeltlich zu haben sind, bei der Controle der Staatspapiere persönlich oder durch einen Beauftragten abzugeben. Genügt dem Einreicher eine numerirte Marke als Empfangs-Bescheinigung, so ist das erwähnte Verzeichniß nur einfach einzureichen, wogegen dasselbe von denen, welche eine schriftliche Bescheinigung über die Abgabe der Talons zu erhalten wünschen, doppelt abzugeben ist. Es erhalten Letztere das eine Exemplar des Verzeichnisses mit einer schriftlichen Empfangsbescheinigung versehen, sofort zurück.

Die Marke oder Empfangsbescheinigung ist bei der Aushändigung der neuen Coupons zurückzugeben.

**In Schriftwechsel hierüber kann sich die Controle der Staatspapiere nicht einlassen.**

Wer die Talons vom 11. Juni 1859 zur Erlangung neuer Coupons und Talons nicht selbst oder durch einen Anderen bei der Controle abgeben will, hat sie mit einem doppelten Verzeichnisse an die nächste Regierungs-Hauptkasse einzureichen. Derselbe wird das eine Exemplar des Verzeichnisses mit einer Empfangsbescheinigung versehen sogleich zurückerhalten, welches demnächst bei Aushändigung der Coupons wieder abzuliefern ist.

Formulare zu diesen letztern Verzeichnissen sind bei den Regierungs-Hauptkassen und den von den Königlichen Regierungen in den Amtsblättern zu bezeichnenden Kassen unentgeldlich zu haben.

Des Einreichens der Schuldverschreibungen selbst bedarf es zur Erlangung neuer Coupons und Talons nur dann, wenn die betreffenden älteren Talons abhanden gekommen sind.

Die Dokumente sind in diesem Falle an eine Regierungs Hauptkasse oder an die Controlle der Staatspapiere mittelst besonderer Eingabe einzureichen.

Die Beförderung der Talons oder resp. der Schuldverschreibungen an die Regierungs-Hauptkasse (nicht an die Controle der Staatspapiere) erfolgt durch die Post bis zum 1. Februar k. J. portofrei, wenn auf dem Couverte bemerkt ist.

„Talons (resp. Schuldverschreibungen) zu ....... Rthlr. der 5 prozentigen Staats-Anleihe von 1859 zum Empfange neuer Coupons."

Mit dem 1. Februar k. J. hört die Portofreiheit auf. Es werden nach dieser Zeit die neuen Coupons nebst Talons den Einsendern auf ihre Kosten zugesandt.

Für solche Sendungen, die von Orten eingehen oder nach Orten bestimmt sind, welche außerhalb des Preussischen Postbezirks, aber innerhalb des deutschen Postvereinsgebiets liegen, kann eine Befreiung vom Porto nach Maaßgabe der Vereinsbestimmungen nicht stattfinden.

Berlin, den 18. Mai 1863. Haupt-Verwaltung der Staatsschulden.

**von Wedell. Gamet. Meinecke.**

Vorstehende Bekanntmachung wird hierdurch mit dem Bemerken zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß außer bei unserer Hauptkasse, auch bei den Königlichen Steuerkassen zu Bergheim, Bonn, Gummersbach, Euskirchen, Mülheim, Rheinbach, Siegburg, Waldbroel, Wipperfürth und Worringen Formulare zu den oben erwähnten Verzeichnissen kostenfrei in Empfang genommen werden können.

Cöln, den 28. Mai 1863. **Königliche Regierung.**

---

**Nro. 214.** Falsche Cassen-Anweisungen betr.

Wir machen wiederholt bekannt, daß wir demjenigen, welcher zuerst einen Verfertiger oder wissentlichen Verbreiter falscher Preußischer Cassenanweisungen oder Banknoten der Polizeibehörde dergestalt nachweist, daß er zur Untersuchung gezogen und bestraft werden kann, eine nach den Umständen zu bestimmende Belohnung bis auf Höhe von 500 Thlr. zahlen werden.

Wer Anzeigen dieser Art zu machen hat kann sich, wenn er es verlangt, und es ohne Nachtheil für die Untersuchung möglich ist, der Verschweigung seines Namens versichert halten.

Berlin, den 22. Mai 1863. Haupt-Verwaltung der Staatsschulden.

**Gamet. Meinecke.**

---

**Nro. 215.** Die Errichtung einer Bank-Kommandite in Aachen betr.

In Gemäßheit des Publikandums des Herrn Chefs der Preußischen Bank vom 16. April cr. bringen wir hiermit zur öffentlichen Kenntniß, daß die Bank-Kommandite in Aachen am 22. Juni cr. ihre Wirksamkeit beginnen, auch die bisher von der Königlichen Regierungs-Haupt Kasse daselbst besorgten Bankgeschäfte übernehmen wird.

Die von der Bank-Kommandite zu betreibenden Geschäfte bestehen in

1. Diskontirung von Wechseln auf Aachen und Ankauf von Wechseln auf Berlin und andere inländische Plätze, an welchen sich Filial-Anstalten der Preußischen Bank befinden, sowie von ausländischen Wechseln, welche an der Berliner Börse einen Cours haben;
2. Ertheilung von Darlehnen gegen Unterpfand von edlen Metallen, inländischen Staats-, Communal-, ständischen und anderen öffentlichen, auf jeden Inhaber lautenden Papieren, und dem Verderben nicht ausgesetzten, leicht verkäuflichen Landesprodukten und Waaren;

3. Ausstellung von Anweisungen auf die Haupt-Bank und deren Filial-Anstalten in den Provinzen, sowie Einlösung der Anweisungen dieser Anstalten auf die Bank-Kommandite;
4. Besorgung des An- und Verkaufs von öffentlichen Papieren für Rechnung öffentlicher Behörden und Anstalten;
5. Annahme von Wechseln und sonstigen zahlbaren Effecten zur Einziehung;
6. Annahme der zur zinsbaren und unzinsbaren Belegung bei dem Bank-Komtoir in Köln bestimmten Gelder von Behörden, Anstalten und Privat-Personen, worüber die Anträge auf Ausfertigung der Bank-Obligationen aber Seitens der Deponenten direkt an das genannte Bank-Komtoir zu richten sind.

Die Verwaltung der Königlichen Bank-Kommandite ist dem Bank-Buchhalter Leendler und dem Bank-Kassirer Simon gemeinschaftlich übertragen worden und sind daher Beider Unterschriften bei allen rechtsverbindlichen Erklärungen und Ausfertigungen der Bank-Kommandite erforderlich.

Berlin, den 27. Mai 1863. Königl. Preuß. Haupt-Bank-Direktorium.

**Nro. 216.** Die Central-Turn-Anstalt zu Berlin betr.

Am 1. Oktober d. J. wird in der Königlichen Central-Turn-Anstalt hierselbst wiederum ein sechsmonatlicher Cursus für Civil-Eleven beginnen. Zu demselben können außer solchen Schulmännern, welchen der Unterricht in der Gymnastik an Gymnasien, Real- und höheren Bürgerschulen sowie an Schullehrer-Seminarien übertragen werden soll; auch solche Elementarlehrer zugelassen werden, welche dazu geeignet sind, für die Ausbreitung des Turnens in weiteren Kreisen thätig zu sein.

Der gesammte Unterricht in der Anstalt wird unentgeltlich ertheilt, und können in dazu geeigneten Fällen auch einzelnen Eleven Unterstützungen gewährt werden. Die Anmeldungen zum Eintritt sind an die betreffenden Königlichen Provinzial-Schul-Collegien, resp. Regierungen zu richten und vor dem 15. Juli d. J. einzureichen.

Berlin, den 19. Mai 1863. Der Minister der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten. J. V. (gez.) Lehnert.

Indem wir vorstehende Bekanntmachung veröffentlichen, wollen wir etwaigen Anmeldungen derjenigen Elementarlehrer, welche die Aufnahme in die Central-Turnanstalt wünschen, begleitet von einem Gutachten der Orts- und Kreis-Schulbehörde, bis zum 15. Juli d. J. entgegensehen.

Cöln, den 29. Mai 1863. Königliche Regierung.

## Verordnungen und Bekanntmachungen der Provinzial-Behörden.

**Nro. 217.** Kommunikations-Abgaben auf Kunststraßen betr.

In Verfolg der Bekanntmachung im Amtsblatt Stück 39 vom 24 September 1844 Nro. 573 bringen wir hierunter einen Nachtrag zu dem Verzeichnisse derjenigen Kunststraßen, auf welchen die Bestimmungen der Allerhöchsten Kabinets-Ordre vom 16. Juni 1838, die Kommunikations-Abgaben betreffend, Anwendung finden, mit dem Bemerken zur öffentlichen Kenntniß, daß dieser Nachtrag mittelst Allerhöchster Ordre vom 20. April d. J. die Genehmigung erhalten hat.

Cöln, den 27. Mai 1863. Königliche Regierung.

### Fünfter Nachtrag

zu dem Verzeichnisse derjenigen Straßen, auf welche die Verordnung vom 16. Januar 1838 wegen der Kommunikations-Abgaben Anwendung findet.

### A. im östlichen Theile des Staats.

8 d. von Rummelsburg über Pollnow nach Cöslin,
24 a. „ Posen über Rogasen, Wongrowiec, Exin nach Nakel,
24 b. „ Exin über Janowiec, Klecko nach Gnesen,
30 f. „ Oppeln über Jellowa, Rosenberg, Landsberg, Zawisna bis zur Landesgrenze,
30 g. „ Pleschen nach Ostrowo.
30 h „ Neustadt a/W. über Murzynno, Schroda nach Kostrzyn,
30 i. „ Oels über Medzibor nach Antonin,
31 a. „ Krotoschin über Kobylin nach Rawicz,
31 b. „ Trebnitz über Militsch bis zur Bezirksgrenze bei Freihan,
31 c „ Rawicz über Herrnstadt, Winzig, Steinau nach Lüben,
45 a. „ Neurode über Waldiß, Tunschendorf bis zur Landesgrenze auf Braunau,
45 b. „ Neurode über Buchau, Volpersdorf, Tannenberg, Langenbielau nach Reichenbach,
45 c. „ Volpersdorf nach Louisenhagen zum Anschluß an die Glatz-Neuroder Straße,
45 d. „ Schweidnitz über Waldenburg, Friedland bis zur Landesgrenze,
57 c. „ der Brieg-Oppelner Staatsstraße über Löwen, Falkenberg, Friedland, Zueltz nach Neustadt.

B. im westlichen Theile des Staats.

117 b. von Cöln über Hermülheim nach Liblar und von Lechenich über Zülpich nach Commern,
117 c. „ Brühl über Betzdorf nach Wesseling,
122 a. „ Kaisersesch nach Cochem,
122 b. „ Treis über Moersdorf nach Castellaun,
137 e. „ Gladbach nach Wipperfürth,
137 f. „ Bensberg nach Spitze,
158 b. „ Wiehlmünden über Waldbroel, Au nach Roth.
158 c „ Warth über Eitorf bis zur Wiehlmünden — Rother Straße,
161 b. „ Nieder-Dollendorf über Oberpleiß nach Kircheip,
170 a. „ Eiserfeld über Burbach bis zur Nassauischen Grenze.

**Nro. 218.** Evangel. Hauscollecte für den Bau einer Kirche in Königswinter betr.

Mit Bezugnahme auf unsere Amtsblatt Bekanntmachung vom 12. November v. J. (Stück Nr. 51) bringen wir hierdurch zur öffentlichen Kenntniß, daß der Herr Ober-Präsident der Rheinprovinz den Termin zur Abhaltung der für den Bau einer evangelischen Kirche in Königswinter bewilligten evangelischen Hauscollecte bis zum Ende November d. J. verlängert hat.

Cöln, den 28. Mai 1863. **Königliche Regierung.**

**Nro. 219.** Vernichtete Rentenbriefe betr.

Nachstehende Verhandlung: Verhandelt Münster den 19. Mai 1863.

Gegenwärtig:

I. Die Abgeordneten der Provinz Westphalen und der Rheinprovinz:

1. Herr Commerzienrath Riedieck von hier,
2. Herr Schulze Eickrodt aus Rorel,
3. Herr Graf von Spee aus Düsseldorf.

II. Namens der Rentenbank:

1. Director, Ober-Regierungs-Rath von Hartmann,
2. Provinzial-Rentmeister, Domainen Rath Filbry.

III. Der Notar, Herr Justiz Rath Crone von hier.

Die in der beigefügten bescheinigten Nachweisung aufgeführten ausgelooften und von der Rentenbank-Kasse baar ausgezahlten Rheinisch-Westphälischen Rentenbriefe, als:

| | | | | |
|---|---|---|---|---|
| 19 Stück | litt. A | zu 1000 Thlrn. | zusammen über | 19000 Thlrn. |
| 10 „ | „ B | „ 500 „ | „ | 5000 „ |
| 48 „ | „ C | „ 100 „ | „ | 4800 „ |
| 23 „ | „ D | „ 25 „ | „ | 575 „ |
| 1411 „ | „ E | „ 10 „ | „ | 14110 „ |
| Summa 1511 Stück | im Ganzen über | | | 43485 Thlrn. |

„Drei und vierzig Tausend Vierhundert fünf und achtzig Thaler“, mit den dazu gehörigen in der Nachweisung näher angegebenen 12283 Stück „Zwölf Tausend Zweihundert drei und achtzig Stück“ Zinskoupons wurden vorgelegt, nachgesehen und richtig befunden, darauf in Gegenwart der Unterzeichneten verbrannt.

Vorgelesen, genehmigt, unterschrieben:

Riedieck, Graf von Spee, Eickrodt, von Hartmann, Filbry, Crone

wird hiermit veröffentlicht.

Münster, den 19. Mai 1863. Königliche Direktion der Rentenbank. **v Hartmann.**

**Nro. 220.** Post-Angelegenheiten betr.

Mit dem 1. Juni d. J. tritt in dem Dorfe Nippes, im Landkreise Cöln, eine Post-Expedition in Wirksamkeit, deren Verwaltung dem Herrn Johann Joseph Bebbur zu Nippes übertragen worden ist.

Cöln, den 27. Mai 1863. Der Ober-Post-Director. In Vertretung **Schultze.**

## Personal-Chronik.

Der Schulamts-Candidat J. A. Stumm ist zum zweiten Lehrer in Geistingen, im Siegkreise, ernannt worden.

Hierbei der öffentliche Anzeiger Stück 22.

Druck von W. Greven & A. Bechtold in Köln.

# Amtsblatt
der
# Königlichen Regierung zu Cöln.

Stück 23. Cöln, Dienstag den 9. Juni 1863.

**Nro. 221.** **Inhalt der Gesetz-Sammlung.**

Die am 15. und 21. Mai 1863 zu Berlin ausgegebenen Stücke 13 und 14 der Gesetz-Sammlung enthalten unter:

Nro. 5695. Den Handelsvertrag zwischen Preußen und den übrigen Staaten des Deutschen Zoll- und Handelsvereins einerseits und der Ottomanischen Pforte andererseits. Vom 20. März 1862.

Nro. 5696. Den Allerhöchsten Erlaß vom 30. März 1863, betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte für den Bau und die Unterhaltung der Chaussee von Sprottau über Hirtendorf und Neussenfeldau nach Freistadt an die Kreise Sprottau und Freistadt.

Nro. 5697. Das Gesetz, betreffend die Einführung der Klassensteuer an Stelle der Mahl- und Schlachtsteuer in der Stadt Zaborowo. Vom 9. Mai 1863.

Nro. 5698. Das Privilegium wegen Ausfertigung einer zweiten Serie von auf den Inhaber lautender Kreis-Obligationen des Mansfelder Seekreises im Betrage von 85,000 Thlrn. Vom 16. März 1863.

Nro. 5699. Das Privilegium wegen Ausfertigung auf den Inhaber lautender Kreis-Obligationen des Pr. Holländer Kreises, im Betrage von 60,000 Rthlrn. Vom 30. März 1863.

Nro. 5700. Den Allerhöchsten Erlaß vom 13. April 1863, betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte für den Bau und die Unterhaltung einer Kreis-Chaussee im Kreise Teltow, des Regierungsbezirks Potsdam, von der Berlin-Cottbuser Staatsstraße in Mariendorf ab bei Marienfelde und Heinersdorf vorbei über Groß-Beeren nach dem Bahnhofe daselbst.

Nro. 5701. Das Privilegium wegen Ausfertigung auf den Inhaber lautender Kreis-Obligationen des Teltower Kreises im Betrage von 15,000 Thlrn. Vom 13. April 1863.

Nro. 5702. Den Allerhöchsten Erlaß vom 13. April 1863, betreffend die Errichtung einer Handelskammer für den Kreis Dortmund.

Nro. 5703. Den Allerhöchsten Erlaß vom 13. April 1863, betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte in Bezug auf den Bau und die Unterhaltung des oberen Theiles der Wiedbach-Straße von Waldbreitbach über Roßbach nach St. Catharinen bei Lorscheid an der alten Linz-Asbacher Straße im Kreise Neuwied.

Nro. 5704. Die Bekanntmachung, betreffend die Allerhöchste Bestätigung der von der Vereinigungsgesellschaft für Steinkohlenbau im Wurmrevier beschlossenen Abänderung ihrer Statuten. Vom 9. Mai 1863.

## Verordnungen und Bekanntmachungen der Provinzial-Behörden.

**Nro. 222.** Evangelische Kirchen-Collecte zum Besten der Rettungs-Anstalt auf dem Schmiedel betr.

Der evangelische Ober-Kirchenrath hat in Einverständniß mit dem Herrn Minister der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten auch für die Jahre 1863, 1864 und 1865 die Abhaltung einer jährlichen Collekte in den evangelischen Kirchen der Rheinprovinz zum Besten der Rettungs-Anstalt auf dem Schmiedel gestattet, und ist der Termin zur Abhaltung dieser Collekte wie bisher auf den **ersten Sonntag im Juli** bestimmt worden. Indem wir dies zur öffentlichen Kenntniß bringen, erwarten wir von den evangelischen Pfarrern unseres Bezirks die rechtzeitige Abhaltung der Collekte und Einsendung des Ertrages an die zuständigen Steuerkassen.

Cöln, den 5. Juni 1863. **Königliche Regierung.**

**Nro. 223.** Verkauf älterer Acten etc. betr.

Am 30. d. Mts. sollen im Wege der schriftlichen Submission circa 7000 Pfd. alte Kassenbücher und Akten zum Einstampfen in einer Papiermühle sowie circa 1000 Pfd. alte Kassenbücher-Einbände an den Meistbietenden verkauft werden. Kauflustige werden eingeladen, ihre schriftlichen versigelten Submissionen mit der Aufschrift „Submission auf den Verkauf alter

Kassenbücher ꝛc." bis zu dem oben erwähnten Tage portofrei an den Botenmeister Habbel hierselbst gelangen zu lassen.

Die Verkaufsbedingungen können auf den Bürgermeister-Aemtern zu Gladbach im Kreise Mülheim a/Rhein, Marienberghausen im Kreise Gummersbach, Wachendorf im Kreise Euskirchen so wie bei unserm Botenmeister, der auch die qu. Bücher ꝛc. auf Verlangen vorzeigen wird, eingesehen werden. Die Eröffnung der eingegangenen Offerten erfolgt am 30. d. M. Morgens 10 Uhr im Regierungsgebäude Büreau Nro. 42 im Beisein der etwa persönlich erschienenen Submittenten.

Cöln, den 5. Juni 1863. **Königliche Regierung.**

**Nro. 224.** Verlorener Gewerbeschein betr.

Der Peter Wilms aus Biecher, Bürgermeisterei Odenthal hat den ihm unterm 29. Dezember 1862 für das laufende Jahr 1863 unter Nr. 1074 zum Handel mit Obst, Kartoffeln und Lebensmitteln vom geringeren Werthe ausgestellten Gewerbeschein angeblich verloren. Zur Verhütung etwaigen Mißbrauchs wird dieser Gewerbeschein hiermit für ungültig erklärt.

Cöln, den 30. Mai 1863. **Königliche Regierung.**

**Nro. 225.** Verwaltung der Steuer- und Forstkasse zu Bonn betr.

Die durch den Tod des Steuer-Empfängers Moll zu Bonn erforderlich gewordene kommissarische Verwaltung der Steuerkasse des Empfangsbezirks Bonn und der Forstkasse der Oberförsterei Kottenforst ist bis auf weitere Anordnung dem Steuer-Empfänger de Claer zu Bonn übertragen worden.

Cöln den 8. Juni 1863. **Königliche Regierung.**

**Nro. 226.** Vakante Lehrerstelle betr.

Bei der höhern Schule in Simmern ist eine Lehrerstelle, hauptsächlich für den Unterricht in alten Sprachen und Geschichte neu errichtet, mit welcher eine Besoldung von 400 Thlr. verbunden ist, und welche zum 1. October d. J. besetzt werden soll. Geeignete Bewerber haben sich unter Befügung Ihrer Zeugnisse baldigst bei uns zu melden.

Coblenz, den 29. April 1863. **Königliche Regierung.**

**Nro. 227.** Wahlfähige Predigtamts-Candidaten betr.

Es wird hiermit zur allgemeinen Kenntniß gebracht, daß nachbenannte Predigtamts-Candidaten des Inlandes nach bestandener Prüfung pro ministerio für wahlfähig erklärt worden sind: 1., Hermann Auler aus Raversbeuern, 2., Gustav Dellmann aus Ratingen, 3., Friedrich Fabricius aus Oberwinter, 4., Adolph Fauth aus Schauren, 5., Julius Garschagen aus Garschagen, 6., Alfred Haarbeck aus Ruhrort, 7., Wilhelm Hannesen aus Ruhrort, 8., Wilhelm Lichtenberger aus St. Johann, 9., Carl Schmidtborn aus Wetzlar, 10., Wilhelm Spiß aus Langenberg, 11., Theodor Voigt aus Kirschseiffen.

Außerdem hat die Prüfung pro ministerio der Repetent Hermann Jeep aus Wolfenbüttel bestanden.

Coblenz, den 12. Mai 1863. **Königliches Consistorium.**

**Nro. 228.** Besetzte Pfarrstelle betr.

Die Wahl des Candidaten Gustav Weise zum Pfarrer der evangelischen Gemeinde Flamersheim und Großbüllesheim ist von uns landesherrlich bestätigt worden.

Coblenz den 21. Mai 1863. **Königliches Consistorium.**

**Nro. 229.** Die Anmeldung mit Tabak bepflanzten Grundstücke betr.

Nach § 5. der Königlichen Cabinets Ordre vom 29. März 1828, ist jeder Inhaber einer mit Tabak bepflanzten Grundfläche von 6 und mehren Quadrat-Ruthen verbunden, vor Ablauf des Monats Juli der betreffenden Steuer-Stelle des Bezirks die von ihm bepflanzten Grundstücke, einzeln nach ihrer Lage und Größe in Morgen und Quadrat-Ruthen Preußisch genau und wahrhaft, schriftlich oder mündlich, anzugeben, worüber ihm eine Bescheinigung ertheilt werden wird. Die Tabaksbauer werden an diese gesetzliche Verpflichtung unter Verwarnung vor der angeordneten Strafe, hierdurch erinnert, und wird ihnen, zur Vermeidung unangenehmer Folgen, empfohlen dann, wenn ihnen etwa die Größe ihres mit Tabak bepflanzten Landes nicht genau bekannt sein sollte sich vor der Anmeldung zu welcher die Gemeinde-Behörden mit Formularen versehen sind, hierüber Gewißheit zu verschaffen.

Cöln, den 2. Juni 1863. Der Provinzial-Steuer Direktor, **Wohlers**

**Nro. 230.** Ausloosung von Rentenbriefen betr.

Bei der heute stattgehabten öffentlichen Ausloosung von Rentenbriefen sind die in dem nachstehenden Verzeichnisse (a) aufgeführten Rentenbriefe aufgerufen worden. Indem wir dieses auf den Grund der darüber aufgenommenen Verhandlung bekannt machen, kündigen wir den Inhabern der ausgeloosten Rentenbriefe dieselben mit der Aufforderung, den Kapitalbetrag gegen Quittung und Rückgabe der Rentenbriefe mit den dazu gehörigen nicht mehr zahlbaren Zins-Coupons Serie II Nro. 11 bis 16 **vom 1. October dieses Jahres ab bei der Rentenbank-Kasse in Münster** in Empfang zu nehmen. Auch ist es gestattet, die gekündigten Rentenbriefe mit der Post, aber frankirt und unter Beifügung einer gehörigen Quittung auf besonderem Blatte, über den Empfang der

Valuta der gedachten Kasse einzusenden, und die Uebersendung der letzteren auf gleichem Wege aber auf Gefahr und Kosten des Empfängers zu beantragen. Vom 1. October dieses Jahres ab hört die Verzinsung dieser Rentenbriefe auf. Diese selbst verjähren binnen 10 Jahren zum Vortheil der Anstalt.

Zugleich sind in dem Verzeichnisse (b) die Nummern der seit zwei Jahren noch rückständigen nicht mehr verzinslichen Rentenbriefe abgedrückt, und es werden die Inhaber derselben zur Vermeidung weiteren Zins-Verlustes an die Erhebung ihrer Kapitalien erinnert.

a: Verzeichniß der am 19. Mai 1863 ausgeloosten, am 1. October 1863 zur Realisation kommenden Rentenbriefe der Provinz Westphalen und der Rheinprovinz.

26 Stück Littera A von 1000 Thlr.

Nr. 60 181 497 691 850 914 1014 1435 1804 1866 1945 2034 2489 2618 2774 2899 2969 3194 3343 3356 3549 3578 3697 3919 5221 und 5461.

10 Stück Littera B von 500 Thlr.

Nro. 251 293 402 451 720 1396 1452 1517 1870 und 1987.

59 Stück Littera C von 100 Thlr.

Nro. 284 826 885 1330 1428 1432 1752 1753 1754 1766 1873 1998 2092 2125 2226 2306 2332 2462 3536 3606 3863 4010 4011 4489 4862 4890 4913 5626 5828 5831 5862 6000 6098 6536 6664 6785 7400 7427 7986 8004 8344 8406 8505 9197 9429 9780 10014 10186 10195 10526 10527 10612 11287 11543 11583 11620 11712 11753 und 11754.

74 Stück Littera D von 25 Thlr.

Nro. 98 348 365 579 705 872 972 1053 1105 1113 1201 1279 1483 1542 1650 1782 1938 2086 2464 2508 2518 2565 2578 2667 2764 2907 2986 3077 3174 3222 3274 3541 3661 3707 3750 3768 3899 3959 4328 4795 4920 4939 5016 5224 5341 5342 5536 6492 6619 6720 6721 6751 7136 7353 7354 7389 7649 7686 7947 8174 8200 8262 8311 8312 8365 8472 8473 8474 8492 9011 9012 9250 9363 und 10,351.

125 Stück Littera E von 10 Thlr.

Nro. 13,195 bis 13,319 inclusive.

b. Verzeichniß der bereits früher ausgeloosten und seit zwei Jahren rückständigen Rentenbriefe der Provinz Westphalen und der Rheinprovinz, und zwar aus den Fälligkeits Terminen:

1. October 1857.

3 Stück Litt. D Nro. 3047 3713 5335.
5 „ „ E Nro. 6089 7704 7832 8273 9790.

1. April 1858.

2 Stück Litt. E Nro. 5048 6282.

1. October 1858.

3 Stück Litt. E Nro. 5658 8104 9725.

1. April 1859.

1 Stück Litt. B Nro. 1552.
1 „ „ D Nro. 8575.
20 „ „ E Nro. 1010 3570 3571 4200 5424 6086 6087 6193 6194 6630 7871 7890 8092 9530 9943 9944 10,548 10,578 11,078 11,079.

1. October 1859.

2 Stück Litt. C Nro. 3893 4268.
3 „ „ D Nro. 8122 8773 8774.
42 „ „ E Nro. 117 686 1098 1143 1146 1188 1487 1767 2246 2486 2487 3360 3935 4194 4609 4779 4870 5318 5706 5792 6039 6121 6286 6302 7788 7917 7918 8118 8134 8595 9043 9574 9734 9942 10116 10207 10411 10577 10581 11509 11523 11525.

1. April 1860.

4 Stück Litt. C Nro. 1462 3683 3684 9967.
5 „ „ D Nro. 307 5527 5752 7495 7717.
33 „ „ E Nro. 1101 1167 1452 3365 3729 4254 5095 5176 5177 5912 6056 6057 6076 6546 6604 6924 7941 8478 8743 9174 9175 9187 9527 9571 9682 9683 10115 10361 10864 10865 11019 11697 11789.

1 October 1860.

1 Stück Litt. A Nro 168.
3 „ „ C Nro. 6953 8885 10485.

6 Stück Litt. D Nro. 999 4758 5505 7520 7718 8939.

47 „ „ E Nro. 282 339 671 1040 1880 2223 2992 3484 3558 3617 4115 4155 4253 4414 4568 4726 4738 5178 5220 6284 6531 6568 6577 6607 7933 7997 8114 8621 8911 9093 9399 9680 9758 9769 9792 9905 11335 11340 11488 11722 11797 11798 11799 11863 11904 12069 12105.

1. April 1861.

1 Stück Litt. A Nro. 3206.

1 „ „ B Nro. 1665.

4 „ „ C Nro. 5909 6335 6731 6976.

4 „ „ D Nro. 5309 5605 6154 6155.

51 „ „ E Nro. 95 937 1145 1483 1778 2664 3215 3395 3832 3923 4157 4410 4539 4611 4674 4755 5083 5084 5478 5819 6073 6075 6283 6303 6424 6464 6642 6677 7196 7197 7516 8062 8373 9120 9251 9288 9308 9794 9796 9849 10227 10259 10395 11118 11328 11666 11803 12024 12049 und 12167.

Münster, den 19. Mai 1863.

Königliche Direktion
der Rentenbank für Westphalen und die Rheinprovinz,
**v. Hartmann.**

**Nro. 231.** Abwesenheit betr. Das Königliche Landgericht zu Bonn hat durch Urtheil vom 19. d. M. verordnet, daß über die Abwesenheit des Tagelöhners Eberhard Buchholz, wohnhaft zu Conradsheim und zuletzt in Elberfeld sich aufhaltend, ein Zeugenverhör abgehalten werden soll.

Cöln, den 28. Mai 1863. Der General-Prokurator **Nicolovius.**

**Nro. 232.** Abwesenheit betr. Das Königliche Landgericht zu Düsseldorf hat durch Urtheil vom 20. d. M. den zu Wattscheid wohnhaft gewesenen Tagelöhner Wilhelm Mebus für abwesend erklärt.

Cöln, den 28. Mai 1863. Der General-Prokurator **Nicolovius.**

**Nro. 233.** Abwesenheit betr. Das Königliche Landgericht zu Trier hat durch Urtheil vom 13. April d. J. den Lorenz Biewer, früher Ackerer zu Zewen, für abwesend erklärt.

Cöln, den 2. Juni 1863. Der General-Prokurator **Nicolovius.**

## Personal-Chronik.

Der von der hiesigen Stadtverordneten-Versammlung zum Bürgermeister gewählte bisherige Appellationsgerichtsrath Bachem ist durch Allerhöchste Cabinets-Ordre vom 1. Mai c. als Bürgermeister der Stadt Cöln, unter Verleihung des Titels Oberbürgermeister bestätigt und am 29. d. Mts. in sein Amt eingeführt worden.

Auf Grund der Seitens des Königlichen Ministeriums erfolgten Bestätigung ist die Wahl des bisherigen Gymnasiallehrers Dr. Franz Cramer zum Rector des Progymnasiums zu Mülheim am Rhein von uns genehmigt worden.

Der Arzt, Wundarzt und Geburtshelfer Dr. Roberz hat seinen Wohnsitz von Großbüllesheim nach Rheinbach im Kreise Rheinbach verlegt.

Der Arzt, Wundarzt und Geburtshelfer Dr. Franz Obernier hat behufs Versehung einer Assistenzarztstelle an der Irrenheilanstalt zu Siegburg seinen Wohnsitz von Bonn nach Siegburg verlegt.

Der Feldmesser-Candidat Ernst Grunwald dahier ist auf Grund des ihm von der Königlichen technischen Bau-Deputation ertheilten Qualifikations-Attestes am 27. d. M. als Feldmesser vereidet worden.

Der bisherige dritte Lehrer an der Pfarrschule St. Peter dahier, W. Klein, ist zum Elementarlehrer in Rittum, Kreis Mülheim, ernannt worden.

Die bisherige Lehrerin Catharina Böhm zu Bonn ist zur Hauptlehrerin bei der Pfarrschule St. Remigius daselbst ernannt worden.

Dem Veteranen Caspar Gaspers zu Deutz ist die Erlaubniß zur Ausübung der kleinen Chirurgie, mit Ausschluß des Zahnausziehens, jedoch nur auf jedesmalige Anordnung eines approbirten Arztes ertheilt worden.

Dem Johann Adam Willnecker hierselbst ist die Erlaubniß zum Operiren der Hühneraugen ertheilt worden.

Hierbei der öffentliche Anzeiger Stück 23.

Druck von W. Greven & A. Bechtold in Köln.

# Amtsblatt
der
# Königlichen Regierung zu Cöln.

**Stück 24.** Cöln, Dienstag den 16. Juni 1863.


## Verordnungen und Bekanntmachungen der Central-Behörden.

**Nro. 234.** Die Ausreichung neuer Zinscoupons Ser. VII u. Talons zu den Neumärkischen Schuldverschreibungen betr.

Die den Zeitraum vom 1. Juli 1863 bis zum 30. Juni 1867 umfassenden Zinscoupons Ser. VII nebst Talons zu den Neumärkischen Schuldverschreibungen wird die Controle der Staatspapiere hierselbst, Oranienstraße Nro. 92 vom 15 d. M. ab von 9 bis 1 Uhr Vormittags mit Ausnahme der Sonn- und Festtage und der drei letzten Tage jedes Monats ausreichen.

Dieselben können bei der gedachten Controlle selbst in Empfang genommen oder durch Vermittelung der Königlichen Regierungs-Hauptkassen bezogen werden.

Wer das Erstere wünscht, hat die mit der abgelaufenen Couponserie ausgegebenen Talons vom 23. April 1859 mittelst eines Verzeichnisses, zu welchem Formulare bei der Controle unentgeldlich zu haben sind, bei dieser persönlich oder durch einen Beauftragten abzugeben. Genügt dem Einreicher eine numerirte Marke als Empfangsbescheinigung, so ist das erwähnte Verzeichniß nur einfach einzureichen, wogegen dasselbe von denen, welche eine schriftliche Bescheinigung über die Abgabe der Talons zu erhalten wünschen, doppelt abzugeben ist.

Es erhalten Letztere das eine Exemplar des Verzeichnisses mit einer schriftlichen Empfangsbescheinigung versehen sofort zurück. Die Marke oder Empfangsbescheinigung ist bei der Aushändigung der neuen Coupons zurückzugeben.

In Schriftwechsel hierüber kann sich die Controle der Staatspapiere nicht einlassen.

Wer die Talons vom 23. April 1859 zur Erlangung neuer Coupons und Talons nicht selbst oder durch einen Anderen bei der Controle abgeben will, hat sie mit einem doppelten Verzeichnisse an die nächste Regierungs-Hauptkasse einzureichen. Derselbe wird das eine Exemplar des Verzeichnisses, mit einer Empfangsbescheinigung versehen, sogleich zurückerhalten, welches demnächst bei Aushändigung der Coupons wieder abzuliefern ist.

Formulare zu diesen letzteren Verzeichnissen sind bei den Regierungs-Hauptkassen und den von den Königlichen Regierungen in den Amtsblättern zu bezeichnenden Kassen, unentgeldlich zu haben.

Des Einreichens der Schuldverschreibungen selbst bedarf es zur Erlangung neuer Coupons und Talons nur dann, wenn die betreffenden älteren Talons abhanden gekommen sind. Die Dokumente sind in diesem Falle an eine Regierungs-Hauptkasse oder an die Controle der Staatspapiere mittelst besonderer Eingabe einzureichen.

Die Beförderung der Talons oder resp. der Schuldverschreibungen an die Regierungs-Hauptkasse (nicht an die Controle der Staatspapiere) erfolgt durch die Post bis zum 1. Februar k. J. portofrei, wenn auf dem Couverte bemerkt ist:

„Talons zu . . . . . . . rtl. Neumärkischer Schuldverschreibungen (resp. Neumärkische Schuldverschreibungen über . . . . . . . rtl.) zum Empfange neuer Coupons.“

Mit dem 1. Februar k. Js. hört die Portofreiheit auf. Es werden nach dieser Zeit die neuen Coupons nebst Talons den Einsendern auf ihre Kosten zugesandt.

Für solche Sendungen, die von Orten eingehen oder nach Orten bestimmt sind, welche außerhalb des Preußischen Postbezirks, aber innerhalb des deutschen Postvereinsgebiets liegen, kann eine Befreiung vom Porto nach Maaßgabe der Vereinsbestimmungen nicht stattfinden.

Berlin, den 1. Juni 1863.

Haupt-Verwaltung der Staatsschulden.

**von Wedell. Gamet. Meinecke.**

Vorstehende Bekanntmachung wird hierdurch mit dem Bemerken zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß außer bei unsrer Hauptkasse, auch bei den Königlichen Steuerkassen zu Bergheim, Bonn, Gummers-

bach, Euskirchen, Mülheim, Rheinbach, Siegburg, Waldbroel, Wipperfürth, und Worringen Formulare zu den oben erwähnten Verzeichnissen kostenfrei in Empfang genommen werden können.

Cöln, den 8. Juni 1863. **Königliche Regierung.**

## Verordnungen und Bekanntmachungen der Provinzial-Behörden.

**Nro. 235.** Evangelische Hauskollekte für die deutsche evangelische Gemeinde in Paris betr.

Der Herr Ober-Präsident der Rheinprovinz hat zum Besten der deutschen evangelischen Gemeinde in Paris eine Hauskollekte bei den evangelischen Bewohnern der Rheinprovinz vom 1. Juli d. Js. ab bewilligt, welche bis zum 1. Juli 1864 durch Deputirte abgehalten werden soll. Indem wir dies zur öffentlichen Kenntniß bringen, weisen wir die betreffenden Behörden unseres Bezirks an, den sich meldenden gehörig legitimirten Deputirten die etwa nöthige Beihülfe zu leisten.

Cöln, den 11. Juni 1863. **Königliche Regierung.**

**Nro. 236.** Allgemeine evangelische Kirchen-Collekte zum Besten der deutschen evangelischen Gemeinde in Paris betr.

Mit Bezug auf unsere Amtsblatt-Bekanntmachung vom heutigen Tage, die evangelische Hauskollekte zum Besten der deutschen evangelischen Gemeinde in Paris betreffend, bringen wir hierdurch zur öffentlichen Kenntniß, daß des Königs Majestät für denselben Zweck die Abhaltung einer allgemeinen Kirchenkollekte in allen evangelischen Kirchen des Landes zu genehmigen geruht haben, sowie daß Seitens des Evangelischen Ober-Kirchenraths der Termin zur Abhaltung dieser Kollekte auf **Sonntag den 28. d. Mts.** festgestellt worden ist.

Wir erwarten von den evangelischen Pfarrern unseres Bezirks die pünktliche Abhaltung dieser Kollekte und unverweilte Ablieferung des eingegangenen Ertrages an die zuständigen Steuerkassen.

Cöln, den 11. Juni 1863. **Königliche Regierung.**

**Nro. 237.** Dr. Horn's „Preußisches Medizinalwesen" betr.

Das vom Geheimen Ober-Medizinalrath Dr. Horn herausgegebene Werk „das Preußische Medizinalwesen, II Theile" ist in zweiter bis auf die neueste Zeit vervollständigter Ausgabe erschienen. Dasselbe beruht auf amtlichen Quellen und ist sowohl wegen seiner Zuverläßigkeit und Vollständigkeit, als auch wegen zweckmäßiger Anordnung des Inhalts nach Materien zum Gebrauche für die Medicinalbeamten vorzüglich geeignet. Im Auftrage des Königlichen Ministeriums der geistlichen, Unterrichts und Medizinal-Angelegenheiten empfehlen wir dasselbe deshalb den Medicinalbeamten und Medicinalpersonen recht dringend zur Anschaffung.

Cöln den 12. Juni 1863. **Königliche Regierung.**

**Nro. 238.** Verkauf älterer Acten etc. betr.

Am 30. d. Mts. sollen im Wege der schriftlichen Submission circa 7000 Pfd. alte Kassenbücher und Akten zum Einstampfen in einer Papiermühle sowie circa 1000 Pfd. alte Kassenbücher-Einbände an den Meistbietenden verkauft werden. Kauflustige werden eingeladen, ihre schriftlichen versiegelten Submissionen mit der Aufschrift „Submission auf den Verkauf alter Kassenbücher rc." bis zu dem oben erwähnten Tage portofrei an den Botenmeister Habbel hierselbst gelangen zu lassen.

Die Verkaufsbedingungen können auf den Bürgermeister-Aemtern zu Gladbach im Kreise Mülheim am Rhein, Marienberghausen im Kreise Gummersbach, Wachendorf im Kreise Euskirchen, so wie bei unserm Botenmeister, der auch die qu. Bücher rc. auf Verlangen vorzeigen wird, eingesehen werden. Die Eröffnung der eingegangenen Offerten erfolgt am 30. d. M. Morgens 10 Uhr im Regierungsgebäude Büreau Nro. 42 im Beisein der etwa persönlich erschienenen Submittenten.

Cöln, den 5. Juni 1863. **Königliche Regierung.**

**Nro. 239.** Post-Angelegenheiten betr.

Die Personenpost zwischen Oberpleis und Königswinter hat jetzt folgenden Gang:

aus Oberpleis um 5 Uhr 30 Minuten Morgens,
in Königswinter „ 6 „ 45 „ „
aus Königswinter „ 7 „ 15 „ Abends,
in Oberpleis „ 8 „ 40 „ „

Die Botenpost von Nümbrecht nach Wiehl geht aus Nümbrecht um 7 Uhr 30 Minuten Abends ab.

Die Cariolpost von Brühl nach Wesseling geht am Montage, Mittwoch und Freitage aus Brühl um 6 Uhr 15 Minuten Morgens, und die 1. Botenpost von Brühl nach Wesseling am Sonntage, Dienstage, Donnerstage und Sonnabend aus Brühl ebenfalls um 6 Uhr 15 Minuten Morgens ab.

Cöln, den 8. Juni 1863. Der Ober-Post-Director. In Vertretung **Schultze.**

Hierbei der öffentliche Anzeiger Stück 24.

Druck von W. Greven & A. Bechtold in Köln.

# Amtsblatt

der

# Königlichen Regierung zu Cöln.

Stück 25. Cöln, Dienstag den 23. Juni 1863.

**Nro. 240.** **Inhalt der Gesetz-Sammlung.**

Die am 1., 3. und 6. Juni 1863 zu Berlin ausgegebenen Stücke 15, 16 und 17 der Gesetz-Sammlung enthalten unter:

Nro. 5705. Den Freundschafts-, Handels- und Schifffahrtsvertrag zwischen den Staaten des Deutschen Zoll- und Handelsvereins, den Großherzogthümern Mecklenburg-Schwerin und Mecklenburg-Strelitz, sowie den Hansestädten Lübeck, Bremen und Hamburg einerseits, und China andererseits. Vom 2. September 1861.

Nro. 5706. Den Allerhöchsten Erlaß vom 13. April 1863, betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte in Bezug auf den Bau und die Unterhaltung einer Kreis-Chaussee von Schroda über Santomysl bis zur Schrimmer Kreisgrenze in der Richtung auf Schrimm.

Nro. 5707. Den Allerhöchsten Erlaß vom 20. April 1863, betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte in Bezug auf den Bau und die Unterhaltung der Kreis-Chausseen: 1) von der Kreisstadt Marggrabowa über Dullen, Doliewen, Duneyken, Wessolowen, nach der Lycker Kreisgrenze in der Richtung auf Widminnen, 2) von Duneyken (an der Chaussee ad 1) über Chelchen, Griesen, Diebowen, Czychen, Sokollken, Wensöwen, Guhsen bis zur Insterburg-Lycker Staats-Chaussee bei Kowahlen, und 3) von Wielitzken an der projektirten Marggrabowa-Czymochener Staats-Chaussee über Neumühl, Nordenthal, Kleszczewen, Czarnen, Bronaken, Gutten nach der Lycker Kreisgrenze in der Richtung auf Kallinowen, an den Kreis Oletzko, im Regierungsbezirk Gumbinnen.

Nro. 5708. Das Privilegium wegen Ausfertigung auf den Inhaber lautender Kreis-Obligationen des Oletzkoer Kreises im Betrage von 62,000 Rthlr. Vom 20. April 1863

Nro. 5709. Den Allerhöchsten Erlaß vom 27. Mai 1863, betreffend die Verlängerung des Privilegiums der städtischen Bank in Breslau.

Nro. 5710. Die Verordnung, betreffend das Verbot von Zeitungen und Zeitschriften. Vom 1. Juni 1863.

Nro. 5711. Den Allerhöchsten Erlaß vom 3. November 1862, betreffend die Bewilligung des Expropriationsrechts für die von Kohlfurt und Görlitz über Lauban, Greiffenberg und Hirschberg nach Waldenburg zu erbauende Eisenbahn, sowie die Einsetzung einer Behörde unter der Firma „Königliche Kommission für den Bau der Schlesischen Gebirgsbahn."

Nro. 5712. Den Tarif zur Erhebung der Schiffahrtsabgaben in der Stadt Tolkemitt, Kreis Elbing, Regierungsbezirk Danzig. Vom 27. April 1863.

Nro. 5713. Den Allerhöchsten Erlaß vom 4. Mai 1863, betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte für den Bau und die Unterhaltung der Gemeinde-Chaussee von Werningsleben im Kreise Erfurt bis zur Landesgrenze in der Richtung auf Stadt Ilm, an die Gemeinde Werningsleben.

**Verordnungen und Bekanntmachungen der Central-Behörden.**

**Nro. 241.** Kur- und Verpflegungskosten-Sätze des Königl. Charité-Krankenhauses zu Berlin betr.

Auf Grund des Allerhöchsten Erlasses vom 27. Mai d. J., welcher also lautet:

Auf Ihren Bericht vom 22. d. M. will Ich Sie hierdurch ermächtigen, die gegenwärtig bestehenden Kur- und Verpflegungskostensätze des Charité-Krankenhauses zu Berlin von 10 Silbergroschen für die dritte und 12 Silbergroschen 6 Pfennigen für die zweite Krankenklasse bis zum Eintritt günstigerer Verhältnisse auf resp. 12 Silbergroschen 6 Pfennige und 15 Silbergroschen pro Kopf und Tag zu erhöhen.

Berlin, den 27. Mai 1863. (gez.) **Wilhelm.**

(gegengez.) **von Mühler,**

hat der Herr Minister der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten durch Verfügung vom 4

Juni d. J. bestimmt, daß die Kur- und Verpflegungskosten im hiesigen Charité-Krankenhause nach den erhöhten Sätzen vom 1. Juli d. J. ab bis auf Weiteres zu berechnen sind.

Dies wird unter Verweisung auf §. 7 des Regulativs vom 7. September 1830 (G.-S. S. 133) und die Allerhöchste Cabinets-Ordre vom 17. April 1846 (G.-S. S. 166) mit dem Bemerken hierdurch bekannt gemacht, daß von den Kranken zweiter Klasse neben dem Verpflegungssatz von 15 Silbergroschen die verbrauchten Arzneien, wie bisher, besonders zu bezahlen sind.

Berlin, den 10. Juni 1863. **Königliche Charité-Direktion.**

**Nro. 242.** Den Abschluß eines Additional-Postvertrags zwischen der Königl. Preußischen und der Königl. Belgischen Regierung betr.

Zwischen der Königlich Preußischen und der Königlich Belgischen Regierung ist unterm 8. Mai d. J. ein Additional-Postvertrag geschlossen worden, welcher mit dem 1. Juli d. J. in Kraft tritt.

Nach diesem Vertrage beträgt das Gesammtporto für den einfachen, bis 1 Loth excl. schweren frankirten Brief nach dem gesammten Belgischen Postgebiete:
a, aus den Postbezirken der Rheinprovinz, Westphalen, Birkenfeld, Waldeck und Pyrmont 2 Sgr.
b, aus den übrigen Theilen des Preußischen Postbezirks 3 Sgr.

Unfrankirte Briefe unterliegen einem Portozuschlage von 1 Sgr. Für den einfachen unfrankirten Brief aus Belgien nach der Rheinprovinz, Westphalen, Birkenfeld, Waldeck und Pyrmont werden daher 3 Sgr., nach den übrigen Theilen des Preußischen Postbezirks 4 Sgr. Porto vom Adressaten erhoben.

Der einfache Portosatz zwischen solchen beiderseitigen Postanstalten, welche in gerader Linie nicht weiter als 30 Kilometer (ungefähr 4 Meilen) von einander entfernt liegen, ist für frankirte Briefe auf 1 Sgr. (10 Cts), für unfrankirte Briefe auf 2 Sgr. (20 Cts.) festgesetzt worden.

Für die Briefe im Gewichte von 1 Loth und mehr steigt das Porto, wie bisher, in der Art, daß von 1 bis 2 Loth excl. das zweifache, von 2 bis 3 Loth excl. das dreifache Porto, u. s. f., für jedes weitere Loth ein einfacher Briefportosatz mehr berechnet wird.

Recommandirte Briefe unterliegen dem Frankirungszwange; außer dem Porto für gewöhnliche Briefe wird eine Recommandations-Gebühr von 2 Sgr. erhoben. Die recommandirten Briefe müssen mit einem Kreuz-Couverte versehen und mit wenigstens zwei gleichen Siegeln wohl verschlossen sein. Verlangt der Absender eine Empfangsbescheinigung des Adressaten, so ist dafür ein weiterer Betrag von 2 Sgr. bei der Aufgabe des Briefes zu entrichten.

Briefe, welche von der Postanstalt des Bestimmungsorts mittelst expresser Boten an die Adressaten bestellt werden sollen, müssen mit dem Vermerke: „durch Expressen zu bestellen" oder „à remettre par exprès" versehen und recommandirt sein. In solchem Falle hat der Absender, außer dem Porto für gewöhnliche Briefe und der Recommandations-Gebühr 3 Sgr. für die expresse Bestellung vorauszubezahlen, sofern der Brief nach dem Orte einer Postanstalt bestimmt ist. Wohnt der Adressat jedoch nicht an einem Orte, an welchem eine Postanstalt besteht, so wird die Expreßbestellgebühr nach dem Lande von dem Adressaten erhoben. Sendungen mit Waarenproben und Mustern müssen bis zum Bestimmungsorte frankirt werden. Die Taxe beträgt 9 Pfennige für je 3 Loth excl., mithin bis 3 Loth excl. 9 Pfennige, von 3 bis 6 Loth excl. 1 Sgr. 6 Pfennige, von 6 bis 9 Loth excl. 2 Sgr. 3 Pfennige u. s. w.

Diese Porto-Ermäßigung findet jedoch nur in dem Falle Anwendung, wenn die Waarenproben und Muster keinen Kaufwerth haben und wenn dieselben unter Band gelegt oder so verpackt sind, daß über ihre Natur kein Zweifel entstehen kann. Derartigen Sendungen darf kein Brief beigegeben sein, dagegen ist gestattet, außer der Adresse des Empfängers, die handschriftliche Angabe von Fabrik- oder Handelszeichen, Nummern und Preisen. Sonstige handschriftliche Zusätze sind hierbei unzulässig.

Correcturbogen nebst den beigefügten und dazu gehörigen Manuscripten unterliegen derselben Taxe, wie die Proben- und Mustersendungen; dürfen jedoch außer dem Manuscripte von keinen anderen Schriften begleitet sein und nur solche schriftliche Bemerkungen enthalten, welche sich auf die Herstellung im Drucke beziehen. Das Porto von 9 Pfennigen für je 3 Loth excl. muß vom Absender voraus entrichtet werden; die Verpackung muß unter Band erfolgen.

Sendungen mit Waarenproben und Mustern und Sendungen mit Correcturbogen werden, wenn sie den vorstehenden Bestimmungen nicht entsprechen, wie Briefe taxirt.

Für Zeitungen und sonstige Sendungen unter Kreuzband ist das Preußische und das Belgische Porto nach wie vor zum Gesammtbetrage von 6 Pfennigen für jeden Bogen oder jedes einzelne gedruckte Blatt vom Absender vorauszubezahlen.

Die Bestimmungen des neuen Vertrages kommen vom 1. Juli c. ab zugleich für den Postverkehr zwischen dem gesammten Gebiet des deutschen Postvereins und Belgien, so weit dieser Verkehr durch Preußische Postanstalten vermittelt wird, in Anwendung.

Berlin, den 17. Juni 1863. **General-Post-Amt. Philipsborn.**

## Verordnungen und Bekanntmachungen der Provinzial-Behörden.

**Nro. 243.** Lebensversicherungs-Aktien-Gesellschaft „Caisse paternelle" (väterliche Kasse) zu Paris betr.

In der Beilage zu diesem Stücke des Amtsblatts werden die der Lebensversicherungs-Aktien-Gesellschaft „Caisse paternelle" (väterliche Kasse) zu Paris ertheilte Konzession zum Geschäftsbetriebe in den Königlich Preußischen Staaten und die Statuten dieser Gesellschaft hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht

Cöln, den 13. Juni 1863. **Königliche Regierung.**

**Nro. 244.** Die Vaccination und Revaccination betr.

Die gegenwärtige Verbreitung der Menschenpocken in Großbrittanien hat zu wichtigen Untersuchungen Veranlassung gegeben, welche den Nachweis geliefert haben, daß der Grund dieser Verbreitung vorzugsweise in der mangelhaften Ausführung der Schutzblattern-Impfung zu suchen ist. Unter den in den letzten 27 Jahren im Londoner Pocken-Hospital aufgenommenen Fällen betrafen 80 pCt. geimpfte Personen; jedoch waren bei einer großen Anzahl derselben die Impfnarben ungenügend und unsichtbar. Bei der Abwesenheit guter Impfnarben war die Krankheit stets am bösartigsten und nicht selten tödtlich. Das Verhältniß der Sterblichkeit unter den durch Vaccination nicht geschützten Individuen betrug 37 p. C.; das Sterblichkeits-Verhältniß solcher Kranken, von denen zwar die Impfung feststand, aber Narben nicht vorhanden waren, betrug 21,7 pCt.; solcher Kranken, welche ungenügende Narben zeigten, 11 pCt. und endlich solcher Kranken, welche 4 oder mehr gute Impfnarben zeigten, weniger als ein halbes Prozent.

Die mangelhafte Impfung wird sowohl der Beschaffenheit der Lymphe, als auch der unvollständigen Art der Impfung zugeschrieben, weshalb wir Veranlassung nehmen, den Impfärzten die größte Sorgfalt und Aufmerksamkeit bei der Vaccination anzuempfehlen. Andererseits hat man bei dieser Gelegenheit auch in Großbrittanien wiederum die Erfahrung festgestellt, daß die Revaccination, auch wenn die normale Vaccination stattgefunden hat, nach Ablauf der Kinderjahre von großem Nutzen ist. Sie darf jedoch nie als Ersatz für die mangelhaft ausgeführte Vaccination angesehen werden, denn die Erfahrung lehrt, daß bei ungenügender Wirkung der ersten Impfung auch die nachfolgenden Impfungen nicht von normalem Erfolge sind, so daß keine Schutzkraft gegen Menschenpocken hierdurch erreicht wird. Auch soll man ein Kind, an dem die Vaccination früher Einmal fehlgeschlagen ist, niemals zum Weiterimpfen benutzen, selbst wenn normal scheinende Pocken vorhanden sein sollten.

Ferner hat man es nicht für gut befunden Lymphe, die aus den Pocken anderer Revaccinirter entnommen ist, zur Revaccination zu benutzen, weil dieselbe niemals normale Schutzpocken erzeugen könne.

Alle diese Thatsachen sind für das Impfwesen von der größten Wichtigkeit, weßhalb wir sie den Impfärzten zur sorgfältigsten Beachtung empfehlen.

Cöln, den 13. Juni 1863. **Königliche Regierung.**

**Nro. 245.** Verkauf älterer Acten etc. betr.

Am 30. d. Mts. sollen im Wege der schriftlichen Submission circa 7000 Pfd. alte Kassenbücher und Akten zum Einstampfen in einer Papiermühle sowie circa 1000 Pfd. alte Kassenbücher-Einbände an den Meistbietenden verkauft werden. Kauflustige werden eingeladen, ihre schriftlichen versiegelten Submissionen mit der Aufschrift „Submission auf den Verkauf alter Kassenbücher ꝛc." bis zu dem oben erwähnten Tage portofrei an den Botenmeister Habbel hierselbst gelangen zu lassen.

Die Verkaufsbedingungen können auf den Bürgermeister-Aemtern zu Gladbach im Kreise Mülheim am Rhein, Marienberghausen im Kreise Gummersbach, Wichendorf im Kreise Euskirchen, so wie bei unserm Botenmeister, der auch die qu. Bücher ꝛc. auf Verlangen vorzeigen wird, eingesehen werden. Die Eröffnung der eingegangenen Offerten erfolgt am 30. d. M. Morgens 10 Uhr im Regierungsgebäude Büreau Nro. 42 im Beisein der etwa persönlich erschienenen Submittenten.

Cöln, den 5. Juni 1863. **Königliche Regierung.**

**Nro. 246.** Die Zulassung der kathol. Schulamts-Aspirantinnen zur Lehrerinnenprüfung betr.

Da bei den sich stets mehrenden Anmeldungen von katholischen Schulamts-Aspirantinnen zu der Lehrerinnenprüfung für das Elementarschulamt, wie auch für den Unterricht in höheren Mädchenschulen, den diesfälligen Bestimmungen nicht immer gleichmäßig entsprochen wird, so werden zur Vermeidung von Weiterungen für die betreffenden Aspirantinnen folgende Vorschriften und Bemerkungen zur Kenntnißnahme und Nachachtung hierdurch mitgetheilt. Vor dem vollendeten achtzehnten Lebensjahre wird Niemand zu einer Prüfung für das Schulamt zugelassen. Die Schulamts-Aspirantinnen haben sich bei der Königlichen Regierung, in deren Bezirk sie wohnen, spätestens sechs Wochen vor dem Prüfungstermin anzumelden.

Die Prüfungstermine fallen, wenn nicht ausnahmsweise vorher anders bestimmt wird, in dem Regierungsbezirk Trier auf Freitag der Osterwoche, in dem Regierungsbezirk Coblenz auf Montag der Woche vor

Pfingsten, in dem Regierungsbezirk Düsseldorf auf Mittwoch nach Pfingsten, in dem Regierungsbezirk Aachen auf Dienstag in der letzten vollen Woche des Oktober, in dem Regierungsbezirk Cöln auf Donnerstag in der letzten vollen Woche des Oktober, und werden in der Stadt abgehalten, in welcher die betreffende Königliche Regierung ihren Sitz hat.

Jede Aspirantin hat bei ihrer Anmeldung folgende Schriftstücke vorzulegen:

a) einen von der Aspirantin verfaßten kurzen Lebenslauf, aus welchem auch erhellt, in welcher Weise sie ihre Vorbildung für das Schulamt erworben hat;
b) ein Geburts- oder Taufzeugniß;
c) ein Zeugniß des Pfarrers über die frühere religiöse Haltung und sittliche Führung der Aspirantin;
d) ein Zeugniß über die wissenschaftliche Vorbildung zum Schulamte;
e) ein von einem Königlichen Kreisphysikus ausgestelltes genügendes Gesundheitszeugniß, welches jedoch in den letzten sechs Monaten vor dem Prüfungstermin ausgestellt, oder bei weiterer Anmeldung von dem betreffenden Königl. Kreisphysikus in derselben Frist neuerdings durch einen Vermerk anerkannt sein muß;
f) ein Zeugniß über erfolgte Impfung der Aspirantin;

In der schriftlichen und mündlichen Prüfung wird die Bekanntschaft der Aspirantinnen mit der Glaubens- und Sitten-Lehre, mit der biblischen Geschichte des alten und neuen Testaments, ihre Uebung im schriftlichen und mündlichen, richtigen und wohlgeordneten Gedankenausdruck, im Lesen, in der Sprachlehre, im Rechnen, Schreiben und Singen, ferner ihre Bekanntschaft mit den Grundsätzen der Erziehung und des Unterrichts und dem Lehrverfahren in den genannten Unterrichtsgegenständen, sowie der Grad ihrer Uebung im Schulhalten erforscht, woran unter Umständen auch eine Prüfung in der vaterländischen Geschichte, Geographie, Naturbeschreibung, Musik und im Zeichnen angereiht wird.

Die oben angegebenen Termine gelten auch für die Anmeldung zu einer Prüfung in Gegenständen des Unterrichts für höhere Mädchenschulen.

Diese Prüfungen können sich auf das Französische, Englische, auf deutsche Sprache und Literatur, Geschichte, Geographie und Musik erstrecken, wobei theilweise auch schriftliche Ausarbeitungen Statt finden. Jede Aspirantin hat die Gegenstände, für welche sie ein Befähigungszeugniß in einer solchen Prüfung zu erwerben beabsichtigt, bei der Anmeldung bestimmt anzugeben und sich über ihre Vorbereitung dazu in ihrer Lebensbeschreibung näher auszusprechen. Nach erfolgter Zulassung zu dieser Prüfung und zwar vor der mündlichen Prüfung hat die Aspirantin eine Prüfungsgebühr von vier Thalern bei der betreffenden Königlichen Regierungs Hauptkasse zu entrichten.

Für die Prüfung in den Elementar-Lehrfächern wird nichts gezahlt; dagegen wird für die Ausfertigung eines jeden Prüfungszeugnisses die Stempelgebühr von 15 Sgr. erhoben.

Coblenz den 6. Juni 1863. **Königl. Provinzial-Schul-Collegium.**

---

**Nro. 247.** Ausloosung von Rentenbriefen betr.

Bei der heute stattgehabten öffentlichen Ausloosung von Rentenbriefen sind die in dem nachstehenden Verzeichnisse (a) aufgeführten Rentenbriefe aufgerufen worden. Indem wir dieses auf den Grund der darüber aufgenommenen Verhandlung bekannt machen, kündigen wir den Inhabern der ausgeloosten Rentenbriefe dieselben mit der Aufforderung, den Kapitalbetrag gegen Quittung und Rückgabe der Rentenbriefe mit den dazu gehörigen nicht mehr zahlbaren Zins-Coupons Serie II Nro. 11 bis 16 **vom 1. October dieses Jahres ab bei der Rentenbank-Kasse in Münster** in Empfang zu nehmen. Auch ist es gestattet, die gekündigten Rentenbriefe mit der Post, aber frankirt und unter Beifügung einer gehörigen Quittung auf besonderem Blatte, über den Empfang der Valuta der gedachten Kasse einzusenden, und die Uebersendung der letzteren auf gleichem Wege aber auf Gefahr und Kosten des Empfängers zu beantragen. Vom 1. October dieses Jahres ab hört die Verzinsung dieser Rentenbriefe auf. Diese selbst verjähren binnen 10 Jahren zum Vortheil der Anstalt.

Zugleich sind in dem Verzeichnisse (b) die Nummern der seit zwei Jahren noch rückständigen nicht mehr verzinslichen Rentenbriefe abgedrückt, und es werden die Inhaber derselben zur Vermeidung weiteren Zins-Verlustes an die Erhebung ihrer Kapitalien erinnert.

a: Verzeichniß der am 19. Mai 1863 ausgeloosten, am 1. October 1863 zur Realisation kommenden Rentenbriefe der Provinz Westphalen und der Rheinprovinz.

26 Stück Littera A von 1000 Thlr.

Nr. 60 181 497 691 850 914 1014 1435 1804 1866 1945 2034 2489 2618 2774 2899 2969 3194 3343 3356 3549 3578 3697 3919 5221 und 5161.

10 Stück Littera B von 500 Thlr.

Nro. 251 293 402 451 720 1396 1452 1617 1870 und 1987.

59 Stück Littera C von 100 Thlr.

Nro. 284 826 885 1330 1428 1432 1752 1753 1754 1766 1873 1998 2092 2125 2226 2306 2332 2462 3536 3606 3863 4010 4011 4489 4862 4890 4913 5626 5828 5831 5862 6000 6098 6536 6664 6785 7400 7427 7986 8004 8344 8406 8505 9197 9429 9780 10014 10186 10195 10526 10527 10612 11287 11543 11583 11620 11712 11753 und 11754.

74 Stück Littera D von 25 Thlr.

Nro. 98 348 365 579 705 872 972 1053 1105 1113 1201 1279 1483 1542 1650 1732 1938 2086 2464 2508 2518 2565 2578 2667 2764 2907 2986 3077 3174 3222 3274 3541 3661 3707 3750 3768 3899 3959 4328 4795 4920 4939 5016 5224 5341 5342 5536 6492 6619 6720 6721 6751 7136 7353 7354 7389 7649 7686 7947 8174 8200 8262 8311 8312 8365 8472 8473 8474 8492 9011 9012 9250 9363 und 10,351.

125 Stück Littera E von 10 Thlr.

Nro. 13,195 bis 13,319 inclusive.

b. Verzeichniß der bereits früher ausgelooßten und seit zwei Jahren rückständigen Rentenbriefe der Provinz Westphalen und der Rheinprovinz, und zwar aus den Fälligkeits Terminen:

1. October 1857.

3 Stück Litt. D Nro. 3047 3713 5335.
5 „ „ E Nro. 6089 7704 7832 8273 9790.

1. April 1858.

2 Stück Litt. E Nro. 5048 6282.

1. October 1858.

3 Stück Litt. E Nro. 5658 8104 9725.

1. April 1859.

1 Stück Litt. B Nro. 1552.
1 „ „ D Nro. 8575.
20 „ „ E Nro. 1010 3570 3571 4200 5424 6086 6087 6193 6194 6630 7871 7890 8092 9530 9943 9944 10,548 10,578 11,078 11,079.

1. October 1859.

2 Stück Litt. C Nro. 3893 4268.
3 „ „ D Nro. 8122 8773 8774.
42 „ „ E Nro. 117 686 1098 1143 1146 1188 1487 1767 2246 2486 2487 3360 3935 4194 4609 4779 4870 5318 5706 5792 6039 6121 6286 6302 7788 7917 7918 8113 8134 8595 9043 9574 9734 9942 10116 10207 10411 10577 10581 11509 11523 11525.

1. April 1860.

4 Stück Litt. C Nro. 1462 3683 3684 9967.
5 „ „ D Nro. 307 5527 5752 7495 7717.
33 „ „ E Nro. 1101 1167 1452 3365 3729 4254 5095 5176 5177 5912 6056 6057 6076 6546 6604 6924 7941 8478 8743 9174 9175 9187 9527 9571 9682 9683 10115 10361 10864 10865 11019 11697 11789.

1 October 1860.

1 Stück Litt. A Nro 168.
3 „ „ C Nro. 6953 8885 10485.
6 Stück Litt. D Nro. 999 4758 5505 7520 7718 8939.
47 „ „ E Nro. 282 339 671 1040 1880 2223 2992 3481 3558 3617 4115 4155 4253 4414 4568 4726 4738 5178 5220 6284 6531 6568 6577 6607 7933 7997 8114 8621 8911 9093 9399 9680 9758 9769 9792 9905 11335 11340 11438 11722 11797 11798 11799 11863 11904 12069 12105.

1. April 1861.

1 Stück Litt. A Nro. 3206.
1 „ „ B Nro. 1665.
4 „ „ C Nro. 5909 6335 6731 6976.
4 „ „ D Nro. 5309 5605 6154 6155.
51 „ „ E Nro. 95 937 1145 1483 1778 2664 3215 3395 3832 3923 4157 4410 4539 4611 4674 4755 5083 5084 5478 5819 6073 6075 6283 6303 6424 6464 6642 6677 7196 7197

7616 8062 8373 9120 9251 9288 9308 9794 9796 9849 10227 10259 10395 11118 11328 11666 11808 12024 12049 und 12167.

Münster, den 19. Mai 1863.

Königliche Direktion
der Rentenbank für Westphalen und die Rheinprovinz,
**v. Hartmann.**

**Nro. 348.** Postangelegenheiten betr. Die Personenpost zwischen Asbach und Königswinter, über Honnef, hat nunmehr folgenden Gang: aus Asbach um 4 Uhr 15 Minuten Morgens, in Königswinter um 6 Uhr 45 Minuten Morgens, aus Königswinter um 7 Uhr 10 Minuten Abends, in Asbach um 10 Uhr 10 Minuten Abends.

Cöln, den 12. Juni 1863. Der Ober-Post-Direktor. In Vertretung: **Schultze.**

**Nro. 249.** Todtenschein betr. Der Todtenschein des am 30. Januar 1860 zu Barleduc in Frankreich verstorbenen Johann Dormoy aus Rüngsdorf ist in die Civilstands Register der Bürgermeisterei Godesberg eingetragen worden.

Bonn, den 8. Juni 1863. Der Ober-Prokurator **v. Ammon.**

## Personal-Chronik.

Der Steuer-Inspector Büttgenbach zu Cöln und der Steuer-Controleur Breiderhoff zu Bonn sind gestorben. Die Kataster-Controleurstelle zu Cöln ist dem bisherigen Kataster-Sekretair Willmeroth übertragen worden. Mit der commissarischen Verwaltung der Kataster-Controleurstelle für den District Königswinter ist der Kataster Assistent Roßbach beauftragt.

Der Lazareth-Inspector Gehrke ist von Cöln nach Coblenz versetzt und seine Stelle dem vormaligen Unterarzte Thomas provisorisch übertragen.

Dem Regierungs-Assessor Pauli hierselbst ist die nachgesuchte Dienstentlassung ertheilt worden.

Die bisherigen Landgerichts Auscultatoren P. J. H. Eich und H. Rottländer sind zu Regierungs-Referendarien ernannt und beim hiesigen Regierungs-Kollegium eingeführt worden.

Die Aerzte, Wundärzte und Geburtshelfer Dr. Otto Braus und Dr. W. Sack haben ihren Wohnsitz von Cöln nach Aachen resp. von Brühl nach Cöln verlegt.

Der bisherige erste Assistenzarzt der Provinzial-Irren-Heil-Anstalt zu Siegburg Dr. Sander hat seinen Wohnsitz von dort nach Barmen verlegt.

Die Aerzte, Wundärzte und Geburtshelfer Dr. Leopold August Besser aus Berlin und Dr. Carl Joseph Schäfer haben sich zu Siegburg als commissarischer Secundärarzt resp. als Assistenzarzt an der dortigen Provinzial-Irren-Heil Anstalt niedergelassen.

Der Arzt, Wundarzt und Geburtshelfer Dr. Richard Greeff hat seinen Wohnsitz von Elberfeld nach Bonn im Kreise Bonn verlegt.

Der bisherige Lehrer zu Kendenich, Johann Hüllen, ist zum Elementarlehrer in Lannesdorf, Kreis Bonn, definitiv ernannt worden.

Der bisherige Lehrer zu Leuscheid, Caspar Schotten, ist zum Elementarlehrer zu Stotzheim im Landkreise Cöln ernannt worden.

Hierbei der öffentliche Anzeiger Stück 25.

Druck von W. Greven & A. Bechtold in Köln.

# Beilage

zum Amtsblatt

## der Königlichen Regierung zu Cöln.

Der unter der Firma:

**Caisse paternelle (Väterliche Kasse)**

in Paris domicilirten Lebensversicherungs-Aktien-Gesellschaft wird die Concession zum Geschäftsbetriebe in den Königl. Preußischen Staaten, auf Grund der unter dem 19. März 1850, 19. März 1856 und 20. April 1859 landesherrlich bestätigten Statuten hiermit unter nachfolgenden Bedingungen ertheilt:

1) Jede Veränderung der bei der Zulassung gültigen Statuten muß bei Verlust der Concession angezeigt und, ehe nach derselben verfahren werden darf, von der Preußischen Staats-Regierung genehmigt werden.

2) Die Veröffentlichung der Concession, der Statuten und der etwaigen Aenderungen derselben, erfolgt in den Amtsblättern derjenigen Königl. Regierungen, in deren Bezirken die Gesellschaft Geschäfte zu betreiben beabsichtigt, auf Kosten der Gesellschaft.

3) Die Gesellschaft hat wenigstens an einem bestimmten Orte in Preußen eine Haupt-Niederlassung mit einem Geschäfts-Lokale und einem dort domicilirten General-Bevollmächtigten zu begründen.

Derselbe ist verpflichtet, derjenigen Königl. Regierung, in deren Bezirk sein Wohnsitz belegen, in den ersten sechs Monaten eines jeden Geschäftsjahres neben dem Verwaltungs-Berichte und der General-Bilanz der Gesellschaft eine ausführliche Uebersicht der im verflossenen Jahre in Preußen betriebenen Geschäfte einzureichen.

Für die Aufstellung dieser Uebersicht können von der betreffenden Regierung nähere Bestimmungen erlassen werden. Die Bilanz und die Uebersicht sind alljährlich durch den Staats-Anzeiger auf Kosten der Gesellschaft bekannt zu machen.

Für die Richtigkeit der Bilanz und der Uebersicht, sowie der von ihm geführten Bücher, einzustehen, hat der General-Bevollmächtigte sich persönlich und erforderlichen Falls unter Stellung zulänglicher Sicherheit zum Vortheile sämmtlicher inländischer Gläubiger zu verpflichten. Außerdem muß derselbe auf amtliches Verlangen unweigerlich alle diejenigen Mittheilungen machen, welche sich auf den Geschäfts-Betrieb der Gesellschaft oder auf den der Preußischen Geschäftsniederlassung beziehen, auch die zu diesem Behufe etwa nöthigen Schriftstücke, Bücher, Rechnungen rc., zur Einsicht vorlegen.

4) Durch den General-Bevollmächtigten und von dem inländischen Wohnorte desselben aus sind alle Verträge der Gesellschaft mit den Inländern abzuschließen.

Die Gesellschaft hat wegen aller aus ihren Geschäften mit Inländern entstehenden Verbindlichkeiten, je nach Verlangen des inländischen Versicherten, entweder in dem Gerichtsstande des General-Bevollmächtigten oder in demjenigen des Agenten, welcher die Versicherung vermittelt hat, als Beklagte Recht zu nehmen und diese Verpflichtung in jeder für einen Inländer auszustellenden Versicherungs-Police ausdrücklich auszusprechen.

Sollen die Streitigkeiten durch Schiedsrichter geschlichtet werden, so müssen diese letzteren, mit Einschluß des Obmanns, Preußische Unterthanen sein.

Die vorliegende Concession kann zu jeder Zeit, und ohne daß es der Angabe von Gründen bedarf, lediglich nach dem Ermessen der Preußischen Staats-Regierung, zurückgenommen und für erloschen erklärt werden, übrigens ist durch diese Concession die Befugniß zum Erwerbe von Grund-Eigenthum in den Preußischen Staaten nicht gegeben, sondern dazu bedarf es in jedem einzelnen Falle der besonders nachzusuchenden landesherrlichen Erlaubniß. Berlin, den 5. Mai 1863.

Der Minister für Handel, Gewerbe und öffentl. Arbeiten.
gez. v. Itzenplitz.

Der Minister des Innern.
gez. Graf zu Eulenburg.

**Concession**
zum Geschäfts-Betriebe in den Königlich Preußischen Staaten für die Lebens-Versicherungs-Aktien-Gesellschaft „Caisse paternelle" zu Paris.
M. f. H. etc. IV. 3662. M. d. J. I. A. 3408.

# Statuten

## der Caisse paternelle (Väterlichen Kasse), Aktien-Gesellschaft für Lebensversicherungen im Allgemeinen, auf Gegenseitigkeit, zu festen Prämien und gegen Unfälle auf Eisenbahnen.

### Zweck und Dauer der Gesellschaft.

Art. 1. Die zu Paris unter der Benennung „Caisse paternelle" Väterliche Kasse, Lebensversicherungs-Gesellschaft, gebildete Aktien-Gesellschaft nimmt die Benennung an:

**Caisse paternelle (Väterliche Kasse),**

**Gesellschaft für Lebensversicherungen im Allgemeinen und gegen die Unfälle auf Eisenbahnen.**

Ihre Dauer ist, vorbehaltlich der nachfolgend vorgesehenen Fälle der Auflösung, auf fünfzig nach einander folgende Jahre bestimmt, welche von dem Tage der Genehmigung der gegenwärtigen Gesellschaft, vom neunzehnten März Eintausend achthundert fünfzig, angefangen haben.

Ihr Sitz und Domizil ist zu Paris.

Sie kann in dem ganzen französischen Kaiserreich und im Ausland Geschäfte machen.

Art. 2. Die Geschäfte der Gesellschaft bestehen in folgenden:

1) Versicherungen zu festen Prämien und Errichtung lebenslänglicher einfacher, aufgeschobener und zeitweiser Renten auf einen oder mehrere Köpfe, vereinigt oder getrennt oder von irgend einer Art des Ueberlebens abhängig; Ankäufe lebenslänglicher Renten, Nutznießungen und bloßer Eigenthumsrechte, und im Allgemeinen alle Arten von Verträgen, deren Wirkungen von der Dauer des menschlichen Lebens abhängen.
2) Geschäfte, die den Zweck haben, Kapitalien zu aufgehäuften Zinsen anzulegen, rückzahlbar im Ganzen zu den bestimmten Terminen oder nach und nach durch bestimmte Jahreszahlungen.
3) Versicherungen gegen die Unfälle auf Eisenbahnen.

Der Zweck dieser Versicherungen ist, durch eine baare Entschädigung, deren Höhe von dem Betrag der Prämie wie von der Natur und Wichtigkeit des Unfalls abhängig ist, die körperlichen Verletzungen, welche Reisenden beiden Geschlechts auf Eisenbahnen widerfahren, auszugleichen.

Die Geschäfte, welche von der Dauer des menschlichen Lebens abhängen, sind nach den den gegenwärtigen Statuten angefügten Tarifen geregelt.

Die Geschäfte, welche die Versicherung von Personen gegen die Unfälle von Eisenbahnen zum Zweck haben, sind geregelt, wie es nachher besagt ist (Art. 10.).

Die Gesellschaft hat außerdem den Zweck:

1) statt des Herrn Merger die Verwaltung der durch die Anstalt der „Väterlichen Kasse" gebildeten gegenseitigen Lebensversicherungs-Gesellschaften fortzuführen in Gemäßheit der durch die Verordnung vom 9. September 1841 bestätigten Statuten;
2) neue Vereine zu bilden und zu verwalten in Gemäßheit derselben Statuten, geändert kraft eines am einundzwanzigsten Oktober Eintausend achthundert siebenundvierzig durch die General-Versammlung der Subscribenten der „Väterlichen Kasse" gefaßten und durch das Dekret vom neunzehnten März Eintausend achthundert neunundfünfzig bestätigten Beschlusses.

Art. 3. Keine beim Tode eines Dritten fällige Versicherung kann ohne Zustimmung dieses Dritten oder in Betreff derjenigen Personen, welche unfähig sind, selbst einen Vertrag abzuschließen, ohne schriftliche Zustimmung von Vater, Mutter, Vormund oder Curator abgeschlossen werden. Die Zustimmung des Ehemannes zu einer Versicherung auf das Leben seiner Frau macht nicht die Zustimmung dieser Letztern entbehrlich.

Art. 4. Bei jeder im Fall des Todes fälligen Versicherung ist die Police verfallen, wenn derjenige, auf dessen Kopf die Versicherung lautet, in Folge eines Zweikampfs oder Selbstmords stirbt, oder wenn er das Leben durch Ausführung eines Todesurtheils verliert, die bezahlten Prämien jedoch verbleiben der Gesellschaft.

Ebenso würde die Police erloschen sein, wenn derjenige, auf dessen Kopf die Versicherung lautet, in einem Krieg umkommt, wenn er auf einer Seereise oder während einer Reise oder Aufenthalts außerhalb Europa stirbt; jedoch könnte sich die Gesellschaft verbindlich machen, den Rechtsinhabern des Versicherten die Summe zurückzuzahlen, welche die von der Gesellschaft bis zum Sterbetag getragene Gefahr übersteigt, nach den Grundzügen, welche jeder Police beigefügt sein werden.

Jedoch kann die Versicherung, wenn der Versicherte, ehe er in Dienst tritt und ehe er eine Seereise oder eine Reise außerhalb Europa unternimmt, darüber der Gesellschaft eine Erklärung einschickt, in Kraft erhalten werden vermittelst einer Erhöhung der Prämie, deren Betrag im Voraus nach der Größe der neuen Gefahr zu bestimmen sein würde.

**Art. 5.** Die Tarife der Gesellschaft können durch den Verwaltungsrath, nach den Veränderungen des landesüblichen Zinsfußes, anders bestimmt werden.

Diese Bestimmungen sind nur nach der von der Staats-Regierung erfolgten Zustimmung ausführbar.

Keinenfalls können die Aenderungen der Tarife den bestehenden Verträgen zum Nachtheil oder Vortheil gereichen.

Die Versicherungs-Anträge, auf welche ihrer Eigenthümlichkeit wegen die Tarife der Gesellschaft nicht anwendbar sind, werden nach Analogie der Grundsätze dieser Tarife festgestellt.

Die Gesellschaft kann mit gegenseitigem Einverständniß wegen der mit den Wechselfällen der Sterblichkeit verbundenen Versicherungen unterhandeln, wenn die zu versichernden Personen älter sind als neunundfünfzig Jahr, oder jünger als sieben Jahr, oder wenn ihr Leben durch irgend besondere Umstände Gefahren ausgesetzt ist.

**Art. 6.** Die Gesellschaft bewilligt denjenigen ihrer Versicherten, deren die Versicherung auf die ganze Dauer des Lebens lautet, und denjenigen, welche Verträge über verschobene Kapitalien unterschrieben, einen Antheil an ihrer Rein-Einnahme.

Dieser Antheil besteht aus wenigstens dem vierten Theile des Rein-Ertrages, nach Abzug von fünf Prozent des zu Gunsten der Aktionaire bestehenden Theils des Gesellschafts-Kapitals. Die Beträge werden unter die Rechts-Inhaber vertheilt, gemäß der durch den Artikel 44. und folgenden der gegenwärtigen Statuten festgesetzten Regeln.

**Art. 7.** Das Maximum einer Summe, zu deren Auszahlung beim Ableben einer Person die Gesellschaft sich verbindlich machen kann, ist auf hunderttausend Francs beschränkt.

Dasjenige der lebenslänglichen Renten ist auf eine jährliche Rente von dreißigtausend Francs festgestellt.

**Art. 8.** Das Eigenthum an den Verträgen ist übertragbar durch eine Cession auf dem Vertrage selbst.

Die Cessions-Urkunde muß den Namen dessen, dem das Recht übertragen, ausdrücken. Sie muß von dem, welcher sein Recht abtritt, datirt und unterzeichnet sein. Die Zustimmung dessen, auf dessen Leben die Versicherung lautet, muß bei jeder Cession erneuert und der Gesellschaft hinterlegt werden.

**Art. 9.** Die Gesellschaft versichert die Reisenden gegen alle Unfälle, die ihnen im Verlauf der Reise auf Eisenbahnen zustoßen können, jedoch mit Ausnahme derer, welche durch Krieg, Verwendung der bewaffneten Macht, Aufruhr oder Erdbeben veranlaßt werden.

Sie versichert keine Kinder unter dem Alter von fünf Jahren. Sie ist verpflichtet, dem Versicherten persönlich und, im Falle seines Todes, seine Erben zu entschädigen unter und in nachfolgenden Bedingungen und Verhältnissen.

**Art. 10.**

**Erste Klasse.**

1) Verletzungen, welche eine zeitweilige Arbeitsunfähigkeit zur Folge haben, zehn Francs täglich, so jedoch, daß die Entschädigung in keinem Fall, und wie lange auch die Arbeitsunfähigkeit dauern möge, den Betrag von zwölftausend Francs übersteigen kann;
2) Verletzungen, welche lebenslängliche Arbeitsunfähigkeit zur Folge haben, fünfzehntausend Francs;
3) Unfälle, die binnen drei Monaten den Tod herbeiführen, fünfundzwanzigtausend Francs.

**Zweite Klasse.**

1) Verletzungen, welche eine zeitweilige Arbeitsunfähigkeit zur Folge haben, sechs Francs täglich, so jedoch, daß die Entschädigung in keinem Falle, und wie lange auch die Arbeitsunfähigkeit dauern möge, den Betrag von achthundert Francs übersteigen kann;
2) Verletzungen, welche lebenslängliche Arbeitsunfähigkeit zur Folge haben, zehntausend Francs;
3) Unfälle, die binnen drei Monate den Tod herbeiführen, sechszehntausend Francs.

**Dritte Klasse.**

1) Verletzungen, welche eine zeitweise Arbeitsunfähigkeit zur Folge haben, fünf Francs täglich, so jedoch, daß die Entschädigung in keinem Fall, und wie lange auch die Arbeitsunfähigkeit dauern möge, den Betrag von sechshundert Francs übersteigen kann;
2) Verletzungen, welche lebenslängliche Arbeitsunfähigkeit zur Folge haben, siebentausend fünfhundert Francs;
3) Unfälle, die binnen drei Monaten den Tod herbeiführen, zwölftausend Francs.

Die Entschädigung wird nach dem folgenden Tarif geregelt für die darin angegebenen Fälle:

1) Verlust beider Hände, oder beider Arme, oder beider Füße, oder beider Augen, fünfundsiebzig Prozent von der für den Todesfall festgesetzten Summe;
2) Verlust des rechten Auges, oder des rechten Armes, oder der rechten Hand, sechszig Prozent von dieser Summe;
3) Verlust der linken Hand, oder des linken Arms, oder eines Fußes, funfzig Prozent der besagten Summe;
4) Verlust des linken Auges dreißig Prozent derselben Summe.

Für jede andere Verstümmelung zahlt die Gesellschaft nicht mehr, als die für den Fall der Arbeitsunfähigkeit festgesetzte Unterstützung.

**Art. 11.** In allen Fällen, wo die Gesellschaft eine Entschädigung zu zahlen verpflichtet ist, wird diese, nach ordnungsmäßig beigebrachtem Nachweis des zu vergütenden Unfalls und nach Feststellung der Rechte der Reklamanten, baar und gegen Quittung dieser Letzteren geleistet.

Durch die Entschädigungs-Quittung wird die Gesellschaft bis zum Betrage der von ihr gezahlten Summen in die Rechte der Versicherten gesetzt, und sie wird in seinem Namen, in dieser Beschränkung, jeden Rückanspruch gegen die wegen des Unfalls verantwortlichen Personen oder Gesellschaften geltend machen, unbeschadet des Rechts des Versicherten, direkt und wie es ihm beliebt die Eisenbahn-Gesellschaften zu verfolgen, um die Ergänzung der Entschädigung zu erhalten, wozu er berechtigt sein könnte.

Art. 12. In dem Fall, wo die definitive Feststellung der Entschädigung von der Dauer der Arbeitsunfähigkeit abhängt oder von den unmittelbaren Folgen des Unfalls, empfängt der Versicherte täglich die durch Artikel 10. bestimmten Summen als Vorschuß auf diejenige Summe, die ihm definitiv bewilligt wird, oder seine Erben erhalten dieselbe für den Fall, daß der Unfall den Tod zur Folge hat.

Art. 13. Jeder Anspruch gegen die Gesellschaft ist drei Monate nach dem Unfall erloschen.

Art. 14. Um versichert zu werden und im Fall eines Unglücks Anspruch an eine der im Artikel 10. festgesetzten Entschädigung zu haben, muß jeder Eisenbahn-Reisende, ohne Unterschied des Geschlechts und des Alters über fünf Jahre, die folgende Prämie vor der Abreise zahlen, gegen einen ihm ausgelieferten Schein der Gesellschaft, welcher die Versicherung ausweist;

Reise bis 150 Kilometer, ca. 19 Meilen:
erste Klasse 15 Cent., ca. 1¼ Sgr.,
zweite Klasse 10 Cent., ca. ¾ Sgr.,
dritte Klasse 5 Cent., ca. ½ Sgr.;
bis zu 400 Kilometer, ca. 50 Meilen:
30 Cent., 20 Cent., 10 Cent., ca. 2½ Sgr., 1½ Sgr. und ¾ Sgr.;
über 400 Kilometer, ca. 50 Meilen:
60 Cent., 40 Cent., 20 Cent., ca. 5 Sgr., 3 Sgr., 1½ Sgr.

Art. 15. Es werden den Reisenden auch Versicherungs-Billette, gültig für einen ganzen Tag von 24 Stunden, überliefert. Diese Billets haben denselben Erfolg zu Gunsten des Versicherten, als die Reisebillets; sie werden, wie diese, datirt, von dem Direktor gezeichnet; sie tragen auch den trockenen Stempel der Anstalt, aber sie bezeichnen nur ihre Klassifikation und den Namen des Versicherten.

Es gehört zum Bereich des Verwaltungsrathes, die in diesem und dem vorhergehenden Artikel enthaltenen Tarife zu ermäßigen, wenn er es den Interessen der Anstalt zuträglich erachtet.

Art. 16. Jede Person kann sich gegen die Unfälle auf Eisenbahnen durch Abonnement versichern lassen, dessen Dauer von einem Monat bis zu einem Jahr einschließlich beträgt; in Folge dessen wird ihr eine, die Höhe der Prämie, die Dauer und die Bedingungen des Abonnements bezeichnende Police übergeben.

Die Höhe der Prämie wird durch den Verwaltungsrath der Gesellschaft, nach den Umständen, festgesetzt.

Art. 17. Alle anderen als die vorstehend bezeichneten Geschäfte sind der Gesellschaft ausdrücklich untersagt.

## Von dem Geschäftsfonds.

Art. 18. Das Gesellschafts-Kapital, welches ursprünglich auf Vier Millionen Francs festgestellt und in Achttausend Aktien, jede von fünfhundert Francs, eingetheilt war, ist auf sechs Millionen erhöhet, vermittelst Ausgabe von Viertausend neuer Aktien, ebenfalls von fünfhundert Francs jede.

Art. 19. Kein Actionair kann mehr als vierhundert Aktien besitzen.

Art. 20. Zwanzig Procent, d. h. Einhundert Francs per Aktie, werden von den Aktionairen in den drei Monaten, welche den dem Datum der Ermächtigungs-Ordre folgen, eingezahlt.

Jeder Actionair unterzeichnet außerdem die Verpflichtung, wenn es nöthig sein sollte, bis zum Betrag von den vier weiteren Fünftheilen nachzuzahlen.

Diese Verpflichtung bezeichnet für jeden von ihnen ein bestimmtes oder erwähltes Domizil in Paris, wo alle auf ihre Eigenschaft als Actionaire bezüglichen Verhandlungen ihnen mitgetheilt werden.

Art. 21. Zufolge des Artikels 33. des Handelsgesetzbuches können die Actionaire nur den Betrag ihres Antheils in der Gesellschaft verlieren.

Art. 22. Die Aktien werden bezeichnet durch namentlichen Eintrag in die Register der Gesellschaft.

Jedem Actionair wird eine von zwei Verwaltungsräthen und dem Direktor unterzeichnete Bescheinigung über den Eintrag überliefert.

Diese Bescheinigungen werden den Actionairen nur nach der Zahlung des Fünftels des Betrages ihrer Aktien ausgehändigt.

Art. 23. Im Fall der Verwaltungsrath zur Einzahlung der Fonds aufgefordert hat, und in dem dem Actionair bezeichneten Monat der Benachrichtigung werden die Aktien des mit der Zahlung zurückgebliebenen Actionairs auf seine Kosten und Gefahr durch Vermittelung eines Wechsel-Agenten an der Pariser Börse in den zehn Tagen verkauft, welche dem Akt der außergerichtlichen Mahnung, die ihm zugegangen ist, folgen; er hat den Vortheil vom Ueberschuß oder muß den Verlust tragen, je nach dem Resultat des Verkaufes.

Auf dieselbe Weise wird in Betreff der Actionaire vorgeschritten, welche nicht in der durch Artikel 12. vorgeschriebenen Frist die Zahlung des Fünftels ihrer Aktien leisten.

Art. 24. Die Cession der Aktien geschieht vermittelst einer Uebertragungs-Erklärung, welche in ein zu

diesem Zweck im Sitze der Gesellschaft gehaltenes Register eingetragen wird. Dieselbe ist von dem Cedenten zu unterzeichnen und vom Cessionar anzuerkennen. — Für die Rechtsgültigkeit der Uebertragung in Beziehung zur Gesellschaft muß der Cessionar, unbeschadet der nachfolgenden Ausnahme, vorher durch eine Berathung des Verwaltungsrathes durch geheime Abstimmung und durch die Mehrzahl der Mitglieder aufgenommen sein.

Im Falle der Ablehnung der Wahl ist der Verwaltungsrath nicht gehalten, seine Beweggründe mitzutheilen.

Der Direktor meldet auf der Rückseite der Aktie die Erfüllung dieser Förmlichkeit.

Art. 25. Der Wahl der Zulassung sind diejenigen Cessionare nicht unterworfen, welche zur Sicherheit der auf jede Aktie noch zu zahlenden rückständigen Fonds der Gesellschaft einen gleichen Werth in öffentlichen französischen Staatspapieren nach dem Tagescours überweisen.

Die durch den Cessionar geleistete Sicherheit ist auf der Rückseite der Aktie anzumelden.

Art. 26. Die auf den Namen der Gesellschaft zur Bürgschaft oder Zahlung der Aktien übertragene Valuten werden in einer Kasse mit zwei Schlüsseln aufbewahrt. Ein Schlüssel bleibt in den Händen eines der Verwaltungsräthe, der andere in denen des Direktors.

Sie können bei der Staats-Bank hinterlegt werden.

Die Rückstände und Zinsen dieser Valuten werden den Actionairen, sobald sie erhoben sind, zugesandt.

Art. 27. In dem Falle, wo die Zahlung der noch nicht eingezahlten Fonds durch eine Uebertragung öffentlicher französischer Fonds gewährleistet ist, und der Actionair nicht in der durch den Artikel 15. bestimmten Frist dem durch den Verwaltungsrath erlassenen Zahlungsbefehl entspricht, dann läßt der Verwaltungsrath die übertragenen Valuten bis zum Betrag der vom Actionair schuldigen Summe verkaufen und braucht nur den Artikel 15. in Anwendung zu bringen, wenn diese Valuten nicht ausreichen.

Art. 28. Die Aktien sind untheilbar.

Im Falle des Todes eines Actionairs haben seine Erben oder Rechtsinhaber während sechs Monaten das Recht, einen oder mehrere Cessionare für ihn zu stellen.

Die Cessionare müssen in Gemäßheit des Artikels 16. zugelassen sein, oder die durch Artikel 17. vorgeschriebene Sicherheit leisten.

Wenn bei Ablauf der sechs Monate, vom Sterbetage an, keine Ersatzmänner gestellt, oder wenn diese nicht zugelassen worden sind, dann werden die Aktien durch Vermittelung eines Wechsel-Agenten bei der Pariser Börse auf Rechnung und Gefahr der Erben oder Rechtsinhaber verkauft, ohne daß es dazu einer Benachrichtigung oder Ermächtigung bedarf.

Die in Bürgschaft verwandelte Valuta oder der Erlös des Verkaufs der Aktien haften für jede etwaige Schuld des Verstorbenen an die Gesellschaft, der Ueberschuß aber, wenn sich ein solcher ergiebt, wird zur Verfügung der Erben gestellt.

Im Fall eines Deficits verfolgt die Gesellschaft dessen Deckung in allen Rechtswegen.

Art. 29. Wenn ein Actionair fallirt, werden die auf seinen Namen eingezeichneten Aktien auf Betreiben und Verwendung des Direktors durch Vermittelung eines Wechselagenten verkauft, ohne daß eine andere Förmlichkeit erforderlich wäre, als eine einfache Benachrichtigung durch einen acht Tage vorher an den Syndikus der Masse gerichteten Brief, wenn nicht ein vom Verwaltungsrath anerkannter zahlungsfähiger Bürge eingetreten ist.

Die in Bürgschaft verwandelte Valuta und der Ertrag der Aktien dienen zur Vergütung für jede etwaige Schuld des fallirten Actionairs an die Gesellschaft; der bestehende Ueberschuß aber wird zur Verfügung dessen gestellt, der ein Recht daran hat.

Im Falle eines Deficits verfolgt die Gesellschaft dessen Deckung in allen Rechtswegen.

Die Erben oder Rechtsinhaber eines Actionairs können weder auf die Bücher, noch auf die Valuten der Gesellschaft gerichtliche Siegel anlegen lassen, noch gerichtlichen Einspruch erheben oder eine Inventarisation verlangen; sie sind gehalten, sich deshalb an die abgeschlossenen Rechnungen in den durch die Statuten vorgeschriebenen Formen zu halten.

## Von der Verwaltung der Gesellschaft.

Art. 30. Die Gesellschaft wird durch einen aus neun Mitgliedern zusammengesetzten Rath verwaltet. Die Funktionen der Verwaltungsräthe sind unentgeltlich, jedoch können ihnen Marken für die Anwesenheit in den Sitzungen bewilligt werden, deren Werth durch die General-Versammlung bestimmt wird.

Art. 31. Jedes Mitglied des Verwaltungsraths muß Eigenthümer von hundert Aktien sein, welche während der ganzen Dauer seiner Amtsthätigkeit unveräußerlich sind und als Bürgschaft für seine Verwaltung bleiben.

Diese Unveräußerlichkeit ist auf die Aktie anzumelden.

Art. 32. Die Verwaltungsräthe werden durch die General-Versammlung der Aktionaire ernannt und können durch dieselbe wieder abberufen werden.

Die Dauer ihrer Amtsthätigkeit ist drei Jahre.

Art. 33. Der Verwaltungsrath wird zum Drittel von Jahr zu Jahr erneuert.

In den ersten zwei Jahren werden die austretenden Mitglieder durch das Loos und hierauf durch das Dienstalter bestimmt.

Die austretenden Mitglieder können wieder gewählt werden.

Art. 34. Der Verwaltungsrath ernennt unter seinen Mitgliedern einen Präsidenten und einen Vice-Präsidenten. Die Dauer ihrer Amtsthätigkeit ist ein Jahr; sie können wieder gewählt werden.

Im Fall der Eine oder der Andere abwesend ist, versieht der Aelteste der anwesenden Mitglieder die Stelle des Präsidenten.

Art. 35. Wenn die Stelle eines Mitgliedes vakant wird, ernennt der Verwaltungsrath provisorisch einen Stellvertreter, vorbehaltlich der Genehmigung der General-Versammlung. Das auf diese Weise ernannte Mitglied bleibt nur so lange in Thätigkeit, als sein Vorgänger noch im Amte hätte bleiben müssen.

Art. 36. Der Verwaltungsrath versammelt sich jedesmal, so oft die Interessen der Gesellschaft es erheischen, jedoch wenigstens einmal monatlich. Er kann außergewöhnlich durch das dienstthuende Mitglied oder durch den Direktor zusammenberufen werden.

Damit aber die Berathung gültig sei, müssen wenigstens fünf Mitglieder dem Rathe beiwohnen.

Die Beschlüsse werden nach absoluter Stimmenmehrheit der gegenwärtigen Mitglieder gefaßt.

Im Fall die Stimmen gleich sind, wird die Berathung auf einen im Protokoll festgesetzten Tag verschoben, zeigen sich auch bei dieser neuen Berathung die Stimmen gleich, dann giebt die Stimme dessen, welcher präsidirt, den Ausschlag.

Art. 37. Der Verwaltungsrath nimmt Kenntniß von allen Angelegenheiten der Gesellschaft.

Er bestimmt die den Tarifen der Gesellschaft zufolge der Artikel 5. und 15. nachzutragenden Aenderungen.

Er stellt fest zufolge der Bestimmungen des Artikels 16. die Tarife der Abonnements-Versicherungen gegen die Unfälle auf den Eisenbahnen, ebenso wie die Art und Weise der Erhebung.

Er berathet und beschließt die allgemeinen Bedingungen der Verträge.

Er beschließt die Feststellung der Summen, welche die Gesellschaft in Folge der Verträge schuldig ist zu bezahlen.

Er bestimmt die Verwendung der Fonds unter den Vorbehalten des nachfolgenden Artikel 38.

Er ernennt und entläßt auf den Vorschlag des Direktors alle Agenten und Angestellten der Gesellschaft, stellt ihre Gehälter und Besoldungen fest, wie auch die allgemeinen Verwaltungs-Unkosten.

Er kann unterhandeln, Vergleiche abschließen und Streite schlichten im Interesse der Gesellschaft, er kann auch seine Befugnisse übertragen, aber nur durch eine Spezial-Vollmacht und in speziellen und bestimmten Fällen.

Die Mitglieder des Verwaltungsrathes kontrahiren nach dem Verhältniß ihrer Verwaltung keine persönliche oder solidarische Verbindlichkeit in Bezug auf die Verpflichtungen der Gesellschaft. Sie sind nur für die Ausführung ihres Mandats verantwortlich.

Art. 38. Die von der Gesellschaft empfangenen Summen werden nach Maaßgabe ihres Empfanges verwendet:

- es sei in öffentlichen französischen Fonds und Effekten, welche von der Regierung ausgegeben oder verbürgt sind;
- es sei in Aktien von in Frankreich genehmigten Banken;
- es sei in Obligationen, welche mit Bewilligung der Regierung von den Departements oder Gemeinden ausgegeben sind;
- es sei in Darlehnen auf eben angegebene Valuten, auf hypothekarische Verträge und auf in Frankreich gelegene Immobilien;
- es sei in Erwerbung hypothekarischer Schuld-Urkunden.

Sie kann keine andere Immobilien erwerben, als solche, die zum Betrieb des Geschäfts nöthig sind.

Keine Anlage, Verkauf, Kauf oder Wechsel des beweglichen oder unbeweglichen Eigenthums kann ohne Berathung des Verwaltungsraths stattfinden.

Jeder Verkauf und Austausch von Immobilien ist vorher der Zustimmung der General-Versammlung unterworfen.

Die Versicherungs-Policen, die Uebertragungs-Urkunden der Staats-Renten oder andere der Gesellschaft gehörige Werthpapiere, die Mandate auf die Banken und alle Verpflichtungen, diejenigen ausgenommen, welche im folgenden Paragraph benannt sind, werden von einem Mitglied des Verwaltungsraths und von dem Direktor unterzeichnet, zu welchem Zweck täglich einer der Ersteren in Amtsthätigkeit ist.

Die Vollmachten und Ermächtigungen, die Dokumente über Erwerb oder Verkauf von Immobilien werden von zwei Mitgliedern des Verwaltungsraths und vom Direktor unterzeichnet.

## Von der Direktion.

Art. 39. Der Direktor wird durch eine vollzählige und beschlußfähige General-Versammlung, gemäß des Artikels 50., auf den Vorschlag des Verwaltungsrathes mit Mehrheit von wenigstens fünf Stimmen gewählt; er kann durch dieselben Formalitäten abberufen werden. Der Direktor muß Eigenthümer von 200 Aktien sein. Sie bleiben als Bürgschaft seiner Verwaltung und sind während der ganzen Dauer seiner Amtsthätigkeit und bis zur Ausgleichung seiner Rechnungen unveräußerlich. Die Unveräußerlichkeit wird auf den Aktien bemerkt. Der Gehalt und die übrigen Vortheile, welche dem Direktor zukommen, werden durch die General-Versammlung auf den Vorschlag des Verwaltungsraths bestimmt.

**Art. 40.** Der Direktor wohnt den Berathungen des Verwaltungsrathes bei und hat dabei eine rathgebende Stimme.

**Art. 41.** Der Direktor ist mit der Ausführung der Berathungen und Beschlüsse des Verwaltungsrathes beauftragt. Er leitet die Büreau-Arbeiten, bestimmt die besonderen Bedingungen der Versicherungen, und schlägt dem Verwaltungsrath in Uebereinstimmung mit dem diensthuenden Mitglied des Verwaltungsraths die Feststellung der Summen vor, welche die Gesellschaft zur Vollziehung der Verträge zu zahlen hat. Er unterzeichnet die Correspondenz, die Endossements und die Quittungen. Er führt ein Register, in welches, nach Reihenfolge des Datums und in den ersten drei Tagen nach ihrem Eingang, die Briefe, Benachrichtigungen, Beschlüsse und Mittheilungen aller Art eingetragen werden, welche durch die Ausübung der Regierungs-Ueberwachung, welcher die Verwaltung der gegenseitigen Lebensversicherungs-Vereine unterworfen sind, veranlaßt sein werden. Dies Register wird dem Ueberwachungsrath der Unterzeichner bei jeder seiner Zusammenkünfte vorgelegt und von dessen Präsidenten mit dem Visa versehen. Wenn die Regierung verlangt, daß die obigen Mittheilungen im Ganzen oder auszugsweise auf ein oder mehrere Register der Anstalt übertragen werden sollen, geschieht diese Uebertragung ebenfalls in den nächsten drei Tagen auf Betreiben des Direktors. Die Klagen der Gesellschaft werden im Namen derselben auf Betreiben und Verwenden des Direktors geschehen.

## Von der General-Versammlung.

**Art. 42.** Die General-Versammlung vertritt die Gesammtheit der Actionaire; ihre Entscheidungen sind verbindlich für Alle, selbst für die Abwesenden.

**Art. 43.** Die General-Versammlung besteht aus denjenigen Actionairen, welche seit Ablauf eines Monats Eigenthümer von zehn oder mehr Aktien sind. Die die General-Versammlung bildenden Mitglieder haben nur eine Stimme, wie groß auch die Anzahl der auf ihren Namen eingetragenen Actien sein mag. Das Recht der General-Versammlung beizuwohnen, ist übertragbar, aber nur an einen anderen Actionair, welcher in diesem Fall nur ein einziges Mandat übernehmen und nicht mehr als zwei Stimmen haben kann. Die General-Versammlung muß, damit ihre Beschlüsse Gültigkeit haben, aus mindestens funfzig Mitgliedern bestehen, die auch wenigstens den vierten Theil der Aktien vertreten. Wenn die Zahl der gegenwärtigen Mitglieder weniger als funfzig und die Zahl der Actien nicht zweitausend beträgt, dann wird unverzüglich eine neue General-Versammlung in der durch Artikel 44. vorgeschriebenen Weise einberufen und ihre Beschlüsse sind in dieser zweiten Zusammenkunft gültig, welches auch die Anzahl der gegenwärtigen Mitglieder oder der vertretenen Aktien sein möge; aber sie kann nur über diejenigen Gegenstände beschließen, die in der ersten Versammlung in Tages-Ordnung waren und deren Anzeige in der Zusammenberufung gemacht worden ist.

**Art. 44.** Die General-Versammlung wird auf Entscheidung des Verwaltungsraths durch Briefe, welche mindestens vierzehn Tage vorher in die Wohnung eines jeden der Actionaire adressirt werden, und durch eine ebenfalls vierzehn Tage vorher in eines der von dem Handels-Gericht von Paris bezeichneten Tageblatt eingerückte Anzeige zusammenberufen, übereinstimmend mit dem Gesetz vom 31. März 1833. Den Vorsitz hat der Präsident des Verwaltungsraths; die beiden stärksten Actionaire sind Wahlzeugen. Das Büreau wählt seinen Secretair unter den anwesenden Actionairen. Die Wahlzeugen können nicht aus den Mitgliedern des Raths gewählt werden.

**Art. 45.** Die General-Versammlung tritt rechtskräftig im Monat April eines jeden Jahres zusammen. Der Direktor stattet ihr Bericht von den Geschäften der Gesellschaft während des vergangenen Jahres ab.

**Art. 46.** Die General-Versammlung hört die Rechnungen der Gesellschaft, verhandelt darüber und eintretendenfalls stellt sie fest und bestimmt die Größe der an die Actionaire zu vertheilenden Dividende; ihre Beschlüsse werden nach der absoluten Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder gefaßt.

**Art. 47.** Die General-Versammlung ernennt die Verwaltungsräthe nach absoluter Stimmenmehrheit der gegenwärtigen Mitglieder und nach Zettelwahl. Bei Stimmengleichheit wird der Vorzug dem stärksten und, wenn auch die Zahl der Aktien gleich ist, dem ältesten Actionaire gegeben.

**Art. 48.** Die General-Versammlung kann außergewöhnlich durch den Verwaltungsrath berufen werden, und dieser ist gehalten, sie jedesmal auf Verlangen von mindestens ein Drittel der Aktien repräsentirenden Actionairen oder auf Verlangen des Ueberwachungsraths der gegenseitigen Lebensversicherungs-Vereine zu berufen. Diese außerordentlichen Versammlungen werden in der im Artikel 44. vorgeschriebenen Weise zusammenberufen.

**Art. 49.** Die außerordentliche General-Versammlung kann den gegenwärtigen Statuten sowohl, wie denen der Tontinen-Vereine Aenderungen zufügen, deren Nützlichkeit die Erfahrung gezeigt haben wird. In diesem Falle kann sie nur dann gültig berathen, wenn sie aus mindestens einem Drittel der Mitglieder besteht, welche ein Recht haben ihr beizuwohnen und die mindestens ein Drittel der Aktien repräsentiren, auch müssen ihre Beschlüsse mit Stimmenmehrheit von zwei Drittel der anwesenden Mitglieder gefaßt werden. Die angenommenen Aenderungen können in Betreff der gegenseitigen Vereine nur mit Zustimmung der General-Versammlung der Unterzeichner Anwendung finden und sind nur mit Zustimmung der Regierung ausführbar. Diese Zustimmung ist ebenfalls nöthig, um den Aenderungen der gegenwärtigen Statuten Geltung zu verschaffen.

## Von den jährlichen Rechnungen und der Vertheilung der Gewinnste.

**Art. 50.** Der Verwaltungsrath läßt jedes Jahr die Geschäftsrechnung, welche die Periode vom 1. Januar bis zum 31. December des vorangegangenen Jahres umfaßt, aufstellen. Diese Rechnung wird der gewöhnlichen General-Versammlung des folgenden Monats April vorgelegt.

**Art. 51.** Alle fünf Jahre oder, wenn der Verwaltungsrath es für nützlich hält, auch in einem kürzeren Zeitraum, wird ein genaues Inventarium aufgenommen, um das Aktiv- und Passiv-Vermögen der Gesellschaft am 31. December des Jahres festzustellen, welches die von dem Rath festgesetzte Periode beschließt. Dieses Inventarium wird für jede Versicherungsart getrennt aufgestellt und bestimmt die Lage und die Erfolge jeder der Kategorien, welche Anspruch auf Vertheilung der Rein-Einnahme haben, zufolge Artikel 6. der gegenwärtigen Statuten.

Art. 52. Der Verwaltungsrath entscheidet nach dem oben vorgeschriebenen Inventarium, ob eine Vertheilung der Rein-Einnahme stattfinden soll oder nicht und bestimmt im Fall der Vertheilung, vorbehaltlich der Genehmigung der General-Versammlung, die unter die Actionaire und die an diejenigen Versicherten, welche nach Wortlaut des Artikels 6. Anspruch dazu haben, zu vertheilende Summe.

Art. 53. Jedem Versicherten kann nur der Antheil an dem Rein-Ertrage bewilligt werden, welcher auf die Kategorie fällt, zu der es gehört; und außerdem wird in dem Fall, wo einige dieser Kategorien in Verlust ständen, die zur Deckung des Verlustes nöthige Summe von den Rein-Erträgen der anderen Kategorien vorweg genommen werden, der Art, daß der Versicherte der im Gewinne stehenden Kategorie nur Anspruch auf den Theil des Gewinnes hat, welcher nach der Vorwegnahme verbleibt, indem die Theilhabung nur auf die der Gesellschaft netto verbleibenden Gewinne stattfinden kann. Nichtsdestoweniger dürfen die Verluste, welche durch die Geschäfte der Versicherungen gegen Unfälle auf Eisenbahnen veranlaßt werden könnten, in keinem Fall für irgend einen Betrag an dem Theil der den Theilhabern zukommenden Rein-Einnahme abgezogen werden. Die Vertheilung der Gewinne unter die zum Anspruch daran zugelassenen Versicherten geschieht in jeder Kategorie im Verhältniß zum versicherten Kapital oder Rentenbetrag. Die Vertheilung wird außerdem für jede Kategorie nach der Dauer der Versicherungen in der inventirten Periode geregelt. Die Zeit unter sechs Monate wird nicht gerechnet, die über sechs Monat verstrichene zählt für ein volles Jahr.

Art. 54. Von dem Theil des Gewinnes, welches den Actionairen zukommt, wird zur Bildung eines Reserve-Fonds der fünfte Theil vorweg genommen, bis der Reserve-Fonds den Betrag von Achtmalhunderttausend Francs erreicht hat. Wenn der Reserve-Fonds diese Höhe erreicht hat, kann die Vorwegnahme ermäßigt werden auf den zehnten Theil der den Actionairen zukommenden Gewinne, aber die Vorwegnahme des fünften Theiles würde wieder beginnen im Falle, daß der Reservefonds wieder geringer als achtmalhunderttausend Francs geworden ist.

Art. 55. Der Reservefonds gehört ausschließlich den Actionairen, ebenso der Ertrag der Anlage von den Summen, aus denen er besteht.

Art. 56. Im Fall, nach Aufzehrung des Reservefonds, das Gesellschafts-Kapital sich um ein Viertel des eingezahlten ersten Fünftels verringert, ist der Verwaltungsrath gehalten, von den Actionairen eine Einzahlung zu fordern, in gleichem Verhältniß zu dem Deficit, bis zur vollständigen Bezahlung des den Gesellschaftsfonds bildenden Actien-Kapitals. Sobald der von dem Verwaltungs-Rath gefaßte Beschluß bekannt gemacht ist, sind die Actionaire gehalten, binnen Monatsfrist die verlangte Zahlung zu leisten. Erfolgt die Zahlung nicht in diesem Zeitraum, dann wird vorgeschritten, wie es Art. 15. besagt.

## Auflösung und Liquidirung.

Art. 57. Die Auflösung findet rechtskräftig statt, wenn die Verluste das Gesellschafts-Kapital auf die Hälfte zurückgeführt haben. Sie kann durch die General-Versammlung ausgesprochen werden, wenn in Folge der erlittenen Verluste sich das Kapital um zwei Fünftel reducirt fände.

Art. 58. In den im vorhergehenden Artikel vorgesehenen Fällen ist der Verwaltungsrath gehalten unverzüglich die General-Versammlung einzuberufen.

Art. 59. Die General-Versammlung ernennt noch in derselben Sitzung drei mit der Liquidirung beauftragte Kommissäre.

Art. 60. Diese Bevollmächtigten lassen die noch nicht abgelaufenen Risiko's zurückversichern oder lösen die bestehenden Verträge auf, wenn sie können, mit beiderseitigem Einverständniß. Sie regeln und bestimmen die Rückzahlungen, die Verluste und Schäden zur Last der Gesellschaft. Sie können Streite schlichten und Vergleiche abschließen über alle streitigen Fälle.

Art. 61. Die Actionaire sind gehalten, auf das Verlangen der Liquidirungs-Kommission, die Zahlungen zu leisten, welche nöthig sind, um die Rückzahlungen zu bestreiten und zwar bis zum Betrage ihrer Actien. Wenn die Zahlung nicht binnen zehn Tagen von der Aufforderung an erfolgt, dann wird vorgeschritten, wie es im Art. 23. besagt ist.

Art. 62. Bei Ablauf des Jahres oder eines jeden der Jahre, welche dem Zeitraum folgen, wo die Liquidirung verkündigt worden ist, soll ein Inventarium über den Stand der Gesellschaft aufgestellt werden. Die Rechnung darüber wird der General-Versammlung übergeben, welche über den Termin der Liquidation entscheidet; aber bis zur vollständigen Liquidation der Geschäfte der Gesellschaft und der Tontinen-Vereine bleibt der Gesellschaftsfonds als Bürgschaft für die durch die Gesellschaft abgeschlossenen Verbindlichkeiten in Betreff der durch sie geführten Tontinen-Vereine.

---

**Die Hauptniederlassung der Caisse paternelle (Väterliche Kasse) für Preußen ist in Berlin begründet und Herr Emile Blum, Friedrichsstr. 61., zum General-Bevollmächtigten ernannt.**

---

Gedruckt bei Julius Sittenfeld in Berlin

# Amtsblatt

der

# Königlichen Regierung zu Cöln.

Stück 27. Cöln, Dienstag den 7. Juli 1863.

**Nro. 255.** **Inhalt der Gesetz-Sammlung.**

Die am 26. und 30. Juni 1863 zu Berlin ausgegebenen Stücke 20, 21 und 22 der Gesetz-Sammlung enthalten unter:

Nro. 5721. Die Genehmigungs-Urkunde der in dem Schlußprotokolle der fünften Elbschifffahrts-Revisionskommission, d. d. Hamburg, den 4. April 1863, enthaltenen Erläuterungen, Ergänzungen und Abänderungen der Bestimmungen der Elbschifffahrtsakte vom 23. Juni 1821, der Additionalakte vom 13. April 1844, wegen der schifffahrts- und strompolizeilichen Vorschriften für die Elbe, und des Schlußprotokolls der dritten Elbschifffahrts-Revisionskommission vom 8. Februar 1854. Vom 15. Mai 1863.

Nro. 5722. Die Uebereinkunft zwischen Preußen, Oesterreich, Sachsen, Hannover, Dänemark, Mecklenburg-Schwerin, Anhalt-Dessau-Köthen, Anhalt-Bernburg, Lübeck und Hamburg, eine neue Regulirung der Elbzölle betreffend. Vom 4. April 1863.

Nro. 5723. Die Vereinbarung zwischen Preußen, Oesterreich Sachsen, Anhalt-Dessau Köthen, Anhalt-Bernburg und Hamburg, die Verwaltung und Erhebung des gemeinschaftlichen Elbzolles zu Wittenberge betreffend. Vom 4. April 1863.

Nro. 5724. Den Allerhöchsten Erlaß vom 27. Mai 1863 betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte für den Bau und die Unterhaltung der Kreis-Chaussee von Trachenberg über Eulau und Militsch bis zur Kreisgrenze bei Sulmierzyce im Kreise Militsch, Regierungsbezirk Breslau.

Nro. 5725. Den Schifffahrtsvertrag zwischen Preußen und Belgien. Vom 28. März 1863.

Nro. 5726. Die Uebereinkunft zwischen Preußen und Belgien wegen gegenseitigen Schutzes der Rechte an literarischen Erzeugnissen und Werken der Kunst. Vom 28. März 1863.

Nro. 5727. Den Allerhöchsten Erlaß vom 7. Juni 1863, betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte für den Bau und die Unterhaltung einer Gemeinde-Chaussee von der Derschlag-Rothemühler Bezirksstraße bei Müllerhaide über Sinspert und Finkenrath zur Brüchermühle-Nespener Bezirksstraße bei Auchel, im Kreise Waldbroel, Regierungsbezirk Cöln.

Nro. 5728. Den Allerhöchsten Erlaß vom 10. Juni 1863, betreffend die Abänderung des §. 2 des für die Handelskammer der Stadt Erfurt am 18. Oktober 1844 erlassenen Statuts.

Nro. 5729. Die Bekanntmachung, betreffend die Allerhöchste Genehmigung zu einer Abänderung des Statuts der Berliner Brodfabrik-Aktiengesellschaft. Vom 19. Juni 1863.

Nro. 5730. Den Allerhöchsten Erlaß vom 25. Juni 1863, betreffend die in den Häfen von Swinemünde, Colbergermünde, Rügenwaldermünde, Stolpmünde und Neufahrwasser zu entrichtenden Hafengelder, ferner die für die Befahrung der Peene, Swine und Divenow sowie des großen und kleinen Haffes zu entrichtenden Schifffahrtsabgaben.

**Verordnungen und Bekanntmachungen der Provinzial-Behörden.**

**Nro. 256.** *Die Arzneitaxe betr.* Die neue Ausgabe der Arzneitaxe, welche mit der siebenten Ausgabe der Landes-Pharmakopöe, mit dem 1. Juli. a. c. in Kraft tritt, ist erschienen und durch alle inländische Buchhandlungen zum Preise von 10 Sgr. zu beziehen. Wir empfehlen die Anschaffung derselben sämmtlichen Medizinalpersonen und Apothekern.

Cöln, den 30. Juni 1863. **Königliche Regierung.**

**Nro. 257.** *Evangelische Kirchenkollekte betr.* Zur Abhaltung der diesjährigen evangelischen Kirchencollekte für die Pastoral-Gehülfen-Anstalt zu Duisburg ist Sonntag der 9. August d. J. bestimmt worden.

Indem wir dies zur öffentlichen Kenntniß bringen, erwarten wir von den evangelischen Herrn Pfarrern in unserem Verwaltungsbezirke die pünktliche Vornahme der Collekte und Einsendung des Ertrages an die zuständigen Steuerkassen.

Cöln, den 3. Juli 1863. **Königliche Regierung.**

**Nro. 258.** Privat-Entbindungs-Anstalt betr.

Der Districtshebamme Anna Maria Abts, Ehefrau Rosenbaum zu Euskirchen ist die Erlaubniß zur Errichtung einer Privat-Entbindungs-Anstalt daselbst ertheilt worden.

Cöln, den 4. Juli 1863. **Königliche Regierung.**

**Nro. 259.** Wahlfähige Predigt-amts-Candidaten betr.

Zu den von uns in unserer Bekanntmachung vom 12 v. M. aufgeführten Candidaten, welche nach bestandener Prüfung pro ministerio das Zeugniß der Wahlfähigkeit erlangt haben ist noch nachträglich hinzuzufügen:

Hermann Heinrich Rehmann aus Unterbarmen.

Coblenz, den 22. Mai 1863. **Königliches Consistorium.**

**Nro. 260.** Neucreirung einer Hülfspredigerstelle betr.

Die evangelische Gemeinde zu Rheydt hat durch den von uns im Einverständniß mit der Königlichen Regierung zu Düsseldorf genehmigten Beschluß ihrer Repräsentation vom 6. d. M. die Creirung einer ständigen Hülfspredigerstelle mit einem Jahresgehalt von 450 Thlr. beschlossen, welche Stelle demnächst durch Wahl der Gemeinde besetzt werden wird.

Coblenz, den 24. Juni 1863. **Königliches Consistorium.**

**Nro. 261.** Declariren von Geld- u. Werth-Sendungen betr.

Für die zur Post gegebenen Briefe mit Geld- oder Werthinhalt, deren Werth auf der Adresse nicht angegeben ist, wird im Falle ihres Verlustes oder der Beschädigung ihres Inhaltes den gesetzlichen Bestimmungen zufolge kein Schadenersatz geleistet; hat dagegen die Angabe des Werthes auf der Adresse stattgefunden, so ersetzt die Postverwaltung den Schaden nach Maaßgabe der Declaration. Im Interesse der Absender solcher Briefe liegt es daher, den Werth des Inhalts auf der Adresse der Briefe anzugeben und wird für diese Werths-Declaration nur eine im Verhältniß geringe, dem gewöhnlichen Portosatze hinzutretende Gebühr Seitens der Post erhoben.

Diese Gebühr beträgt bei Sendungen bis 50 Thlr. an Werth, sofern dieselben den Preußischen Postbezirk nicht überschreiten, für Entfernungen bis 10 Meilen ½ Sgr., für Entfernungen über 10 bis 50 Meilen 1 Sgr., für größere Entfernungen 2 Sgr. Da solche Briefe indeß noch häufig ohne Werthangabe zur Post geliefert werden, so wird das Publikum auf die vorstehenden Bestimmungen hiermit wiederholt aufmerksam gemacht.

Cöln, den 10. Juni 1862. Der Ober-Post-Direktor. In Vertretung **Schultze.**

## Personal-Veränderungen

der Justiz-Beamten im Bezirke des Königlichen Landgerichtes zu Bonn im II. Quartale 1863.

**Nro. 262.** Justiz-Personal-Chronick betr.

Der Landgerichts-Assessor Theile wurde zum Friedensrichter in Eckenhagen, die Referendarien Dr. Zentner und Schaefer zu Landgerichts-Assessoren, die Auskultatoren Eich I. und Müller zu Referendarien und der Gerichtsvollzieher Amts-Kandidat Gielow zum Gerichtsvollzieher in Eckenhagen ernannt.

Versetzt wurden der Landgerichtsassessor Dr. Zentner an das Kammergericht zu Berlin und der Referendar Eich I. an das Landgericht zu Cöln;

Der Auskultator Eich II. ist zur Verwaltung übergetreten.

Bonn, den 1. Juli 1863. Der Ober-Prokurator **v. Ammon.**

## Personal-Chronik.

Der Arzt, Wundarzt und Geburtshelfer Dr. Albert Dick hat seinen Wohnsitz von Heisterschoß nach Gemünd im Kreise Schleiden verlegt.

Der Arzt, Wundarzt und Geburtshelfer Stabsarzt Dr. Carl Pauli hat seinen Wohnsitz von Deutz nach Cöln verlegt.

Die Aerzte, Wundärzte und Geburtshelfer Dr. Heinrich Beyel und Dr. Nicolaus Du Mont hierselbst sind gestorben.

Dem bisherigen Verwalter der Revierförsterstelle zu Stöckerhof Begang Heisterbach der Oberförsterei Siebengebirge Sebaldt ist die Verwaltung der Oberförsterstelle zu Mulartshütte interimistisch übertragen worden.

Hierbei der öffentliche Anzeiger Stück 27.

Druck von W. Greven & A. Bechtold in Köln.

# Amtsblatt
der
# Königlichen Regierung zu Cöln.

Stück 28. Cöln, Dienstag den 14. Juli 1863.


## Verordnungen und Bekanntmachungen der Central-Behörden.

**Nro. 263.** Allgemeine Wittwen-Verpflegungs-Anstalt betr.

Die Königlichen Regierungs-Haupt-Kassen, denen im Interesse der Staatsbeamten und zur Vereinfachung unserer Verwaltung die Vermittelung von Aufnahmen in unsere Anstalt obliegt, werden seit längerer Zeit dadurch, daß die betreffenden Anträge von Behörden und einzelnen Personen in der Regel höchst unvollständig und mit unzulässigen Nebenanträgen bei ihnen eingehen, mit Correspondenzen zur Beseitigung der vorgefundenen Mängel und Beantwortung unstatthafter Anträge in demselben Maaße ungebührlich belastet, als unsere eigene Verwaltung. Wir machen daher in Folgendem alles dasjenige bekannt, was bei der Reception in unsere Anstalt erforderlich ist, und bemerken dabei ausdrücklich, daß Abweichungen von diesen Bestimmungen unter keiner Bedingung gestattet werden können. Sollte also dagegen irgendwie verstoßen oder irgend eine vorgeschriebene Form nicht ganz genau beachtet werden, worüber die mit uns in Verbindung stehenden Königlichen Kassen und unsere Agenten streng zu wachen haben, so müssen die betreffenden Personen erwarten, daß ihre Aufnahmen abgelehnt oder verzögert und ihnen umständliche Correspondenzen und Portokosten verursacht werden.

Es können in die Königlich Preußische allgemeine Wittwen-Verpflegungs-Anstalt nach den bestehenden Bestimmungen nur aufgenommen werden (und zwar auch nur unter der Voraussetzung, daß nicht etwa Gesundheits- oder Altersverhältnisse obwalten, die nach den §§. 3 und 4 unseres Reglements überhaupt gänzlich von der Reception ausschließen):

a) diejenigen im unmittelbaren Staatsdienste angestellten Civilbeamten welche nach dem Pensionsreglement vom 30. April 1825 pensionsberechtigt sind und daher zum Pensionsfonds beitragen, jedoch mit der Maßgabe, daß diejenigen unter ihnen, deren fixirtes Diensteinkommen die Summe von jährlich 250 Thlr. nicht übersteigt, höchstens eine Wittwenpension von 50 Thlr versichern dürfen:

b) die Assessoren bei den Regierungen, den Obergerichten und den Rheinischen Langerichten, auch wenn sie weder Gehalt noch Diäten beziehen, so wie die bei den Auseinandersetzungs-Behörden als Specialcommissarien dauernd beschäftigten Oeconomiecommissarien, noch ehe sie in den Genuß eines pensionsberechtigten Einkommens treten, jedoch alle diese unter b. angeführten Beamten nur mit der Versicherung einer Wittwenpension von höchstens 100 Thlr., vorbehaltlich einer künftigen Erhöhung derselben für den Fall, daß ihnen später die Pensions-Berechtigung beigelegt werden sollte.

c) die im eigentlichen Seelsorgeramte, sowohl unter Königlichen als unter Privatpatronaten angestellten Geistlichen;

d) die an Gymnasien und diesen gleich zu achtenden Anstalten, an Schullehrerseminarien, so wie an höheren und an allgemeinen Stadtschulen angestellten wirklichen Lehrer; nicht aber auch die Hülfslehrer solcher Anstalten und die Lehrer an solchen Klassen derselben, welche als eigentliche Elementarklassen nur die Stelle der mit jenen höheren Unterrichtsanstalten verbundenen Elementarschulen ersetzen;

e) die Professoren bei den Universitäten, wenn sie mit einer fixirten Besoldung angestellt sind;

f) die reitenden Feldjäger.

Außerdem sind zwar noch einige andere Beamtenklassen, als die Hofdiener u. s. w., beitrittsfähig, diese befinden sich jedoch uns gegenüber in einer ganz besonderen Ausnahmestellung und werden niemals von unsern Agenten oder den Königlichen Regierungs-Hauptkassen, sondern zum größten Theil von ihren eigenen, mit unsern Aufnahme-Bestimmungen vollkommen bekannten Behörden zur Reception bei uns angemeldet. Es bedarf daher hier nicht weiter ihrer Erwähnung.

II. Wer nun hiernach der Königlich Preußischen allgemeinen Wittwenverpflegungsanstalt beitreten will hat vorzulegen:

a) ein Attest seiner vorgesetzten Behörde, daß er zu einer der genannten Klassen gehöre, also zu I. a ausdrücklich darüber daß er ein pensionsbeitragspflichtiges Gehalt und event. zu welchem jährlichen Betrage beziehe, zu I. b. wegen der Oeconomiecommissarien, daß er bei einer Auseinandersetzungs-Behörde dauernd beschäftigt sei, zu I. d. dagegen darüber, daß er zu den nach der Allerhöchsten Cabinets-Ordre vom 17. April 1820 receptionsfähigen Lehrern gehöre. Ausgenommen sind hierbei nur die Geistlichen und die bei den Regierungen und Obergerichten oder anderen Landescollegien als wirkliche Räthe angestellten Staatsbeamten, da diese über ihre Stellung keines besonderen Nachweises bedürfen.

Heirathsconsense können nur dann die Stelle solcher Atteste vertreten, wenn in denselben das Verhältniß des Beamten oder Lehrers, welches ihn nach den obigen Bestimmungen zur Aufnahme in unsere Anstalt berechtigt, besonders und bestimmt ausgedrückt, auch event. das pensionsbeitragspflichtige Dienst-Einkommen des Beamten ad I. a. angegeben ist. Versicherungen, welche die Recipienden selbst über ihre Stellung abgeben oder einfache Bescheinigungen einzelner Behörden: daß N. N. berechtigt oder verpflichtet sei, der Königlichen allgemeinen Wittwen-Verpflegungsanstalt beizutreten, können uns niemals genügen, da wir diese Berechtigung oder Verpflichtung auf eigene Verantwortung selbst zu prüfen haben.

b) Förmliche Geburtsatteste beider Gatten und einen Copulationsschein.

Die in diesen Documenten vorkommenden Zahlen müssen mit Buchstaben ausgeschrieben sein und die Vor- und Zunamen beider Eheleute in den Geburtsscheinen müssen mit den Angaben des Copulationsscheins so genau übereinstimmen, daß die Identität der Personen durchaus keinem Zweifel unterliegt, der sonst anderweitig auf glaubhafte Weise zu heben sein würde.

Bloße Taufscheine ohne bestimmte Angabe der Geburtszeit sind ungenügend; sind aber solche Angaben im Copulationsscheine vorhanden, so können sie als Ersatz etwa fehlender besonderer Geburts-Atteste nur dann gelten, wenn die Trauung in derselben Kirche erfolgt ist, in welcher die Taufe vollzogen wurde, und wenn die Copulations und Geburts-Angaben ausdrücklich auf Grund der Kirchenbücher einer und derselben Kirche gemacht werden. Sollte in besonderen Fällen es nicht möglich sein, einen Geburtsschein zu erhalten, und diese Unmöglichkeit bescheinigt oder wenigstens wahrscheinlich gemacht werden, so muß das Alter durch gültige Atteste seit der Zeit der Confirmation, durch glaubwürdige Bescheinigung der Eltern oder Taufzeugen, durch gerichtliche Vormundschaftsbestellungen, worin das Alter der aufzunehmenden Eheleute angeführt wird, durch Documente, welche geraume Zeit vor beantragter Reception im Druck erschienen sind, oder sonst durch andere, allenfalls durch das suppletorium zu bekräftigende Mittel erweislich gemacht werden.

Einer gerichtlichen Beglaubigung der Kirchenzeugnisse bedarf es nicht mehr, wohl aber muß der Unterschrift des Ausstellers das Kirchensiegel deutlich beigedruckt sein. Auch sind diese Documente stempelfrei, den Predigern aber ist es nachgelassen, für Ausfertigung eines jeden solcher Zeugnisse kirchliche Gebühren, jedoch höchstens im Betrage von 7 Sgr. 6 Pfg. zu fordern.

Da die Kirchenzeugnisse bis nach Beendigung der Mitgliedschaft bei unsern Akten verbleiben müssen, so ist denjenigen Recipienden, die sie etwa auf Stempelpapier einreichen und also später auch zu anderen Zwecken als zum Einkauf in unsere Anstalt benutzen können, ganz besonders anzurathen, von vorn herein uns zu unsern Akten nicht die Originalien, sondern stempelfreie beglaubigte Abschriften zugehen zu lassen, jedoch mit dem ausdrücklichen Vermerke des vidimirenden Beamten, daß den Originalien die Kirchensiegel beigedruckt seien. Jedenfalls besitzen wir keine Arbeitskräfte, um später auf Verlangen einzelner Interessenten beglaubigte Abschriften der bei unsern Akten beruhenden Atteste ertheilen zu können.

c) Ein ärztliches, ebenfalls stempelfreies Attest in folgender Fassung:

„Ich (der Arzt) versichere hierdurch auf meine Pflicht und an Eidesstatt, daß nach meiner besten Wissenschaft Herr N. N. weder mit der Schwindsucht, Wassersucht, noch einer andern chronischen Krankheit, die ein baldiges Absterben befürchten ließe, behaftet, auch überhaupt nicht krank noch bettlägerich, sondern gesund, nach Verhältniß seines Alters bei Kräften und fähig ist, seine Geschäfte zu verrichten."

Dieses Attest des Arztes muß von 4 Mitgliedern unserer Anstalt, oder, wenn solche nicht vorhanden sind, von 4 andern bekannten redlichen Männern dahin bekräftigt werden:

„daß ihnen der Aufzunehmende bekannt sei und sie das Gegentheil von dem, was der Arzt attestirt habe, nicht wissen."

Wohnt der Recipient außerhalb Berlin, so ist noch außerdem ein Certifikat hinzuzufügen, dahin lautend:

„daß sowohl der Arzt als die vier Zeugen das Attest eigenhändig unterschrieben haben, auch keiner von ihnen ein Vater, Bruder, Sohn, Schwiegersohn oder Schwager des Aufzunehmenden oder der Frau desselben sei."

Dieses Certifikat darf nur von Notar und Zeugen, von einem Gerichte oder von der Orts-Polizeibehörde ertheilt werden; bei den Gesundheitsattesten für aufzunehmende Gensd'aren sind jedoch ausnahmsweise auch die Certifikate von Gensd'armerie-Offizieren zulässig.

Das ärztliche Attest selbst können wir nur von einem approbirten praktischen Arzte oder von einem Kreis-Wundarzte annehmen. Wundärzte 1. Klasse, die nicht im Staatsdienste angestellt sind, dürfen dergleichen Atteste nur dann ausstellen, wenn uns zugleich von der Ortsobrigkeit bescheinigt wird, daß an ihrem Wohnorte zur Zeit ihrer Niederlassung daselbst ein zum Doktor promovirter praktischer Arzt nicht ansässig gewesen.

Das Attest, die Zeugen-Aussagen und das Certifikat dürfen nie vor dem 16. Januar oder 16. Juli datirt seien, je nachdem die Aufnahme zum 1. April oder 1. Oktober erfolgen soll, und die oben vorgeschriebene Form muß in allen Theilen Wort für Wort ganz genau beobachtet werden.

III. Die Aufnahme-Termine sind, wie eben angedeutet, der 1. April und 1. Oktober eines jeden Jahres.

Wer also nach I. zur Reception berechtigt oder verpflichtet ist und diese durch eine Königliche Regierungs-Haupt.- oder Institutencasse, oder durch einen unserer Commissarien bewirken will, hat an dieselben seinen Antrag und die zu II. genannten Documente vor dem 1. April oder 1. October so zeitig einzureichen, daß sie spätestens bis zum 15. März oder 15. September von dort aus bei uns eingehen können. Anträge, welche nicht bis zu diesem Zeitpunkte gemacht und bis dahin nicht vollständigt belegt worden sind, werden von den Königlichen Kassen und Kommissarien zurückgewiesen und können nur noch spätestens bis zum 1. April oder 1. October in portofreien Briefen unmittelbar an uns selbst eingesandt werden.

In der Zwischenzeit der vorgeschriebenen Termine werden keine Receptionsanträge angenommen und keine Aufnahmen vollzogen.

IV. Den zu II. genannten Attesten sind womöglich gleich die ersten praenumerando zu zahlenden halbjährlichen Beiträge beizufügen, die nach dem Tarif zu dem Gesetze vom 17. Mai 1856 sehr leicht berechnet werden können. Dieser Tarif ist im Verlage der hiesigen Decker'schen Geheimen-Ober-Hof-Buchdruckerei erschienen und ist also Jedermann zugänglich. Bei Berechnung der Alter ist jedoch der §. 5. unseres Reglements zu beachten, wonach einzelne Monate unter 6 gar nicht, vollendete 6 Monate aber und darüber als ein ganzes Jahr gerechnet werden.

Stundungen der ersten Beiträge oder einzelne Theilzahlungen zur Tilgung derselben sind unstatthaft, und vor vollständiger Einsendung der tarifmäßigen Gelder und der vorgeschriebenen Atteste kann unter keinen Umständen eine Reception bewirkt werden.

V. Was die Festsetzung des Betrages der zu versichernden Pension betrifft, so haben hierüber nicht wir, sondern die den Recipienden vorgesetzten Dienstbehörden zu bestimmen. Es kann daher hier nur im allgemeinen bemerkt werden, daß nach den höheren Orts erlassenen Verordnungen die Pension mindestens dem 5. Theile des Diensteinkommens gleich sein muß, wobei jedoch zu berücksichtigen ist, daß die Versicherungen nur von 25 Thlr. bis 500 Thlr. incl. immer mit 25 Thlr. steigend, stattfinden können.

VI. Bei späteren Pensions-Erhöhungen, die jedoch in Beziehung auf die Beiträge, Probejahre u. s. w. als ganz neue, von den älteren ganz unabhängige Versicherungen und nur insofern mit diesen gemeinschaftlich betrachtet werden, als ihr Gesammtbetrag die Summe von 50 Thlr. resp. 100 und 500 Thlr. nicht übersteigen darf (cf. Ia. und b.), ist die abermalige Beibringung der Kirchenzeugnisse nicht erforderlich, sondern nur die Anzeige der ältern Receptions-Nummer, ein neues vorschriftsmäßiges Gesundheitsattest und wenn die zu Ia und b. bezeichneten Grenzen überschritten werden sollen, ein amtliches Attest über die veränderte Stellung und Besoldung, sowie über die etwa erlangte Pensionsberechtigung. Auch die Beträge der Erhöhungen müssen wie die ersten Versicherungen durch 25 ohne Bruch theilbar sein.

VII. Nach dem Gesetze vom 17. Mai 1856 werden nicht mehr Goldsummen, sondern nur noch Summen in Silbergeld versichert, so wie auch die halbjährlichen Beiträge nur noch in Silbergeld berechnet werden.

VIII. Da wir im Schlußsatze der Receptions-Documente stets förmlich und rechtsgültig über die ersten halbjährlichen Beiträge quittiren, so werden besondere Quittungen über dieselben, wie sie sehr häufig von uns verlangt werden, unter keinen Umständen ertheilt.

Berlin, den 29. Januar 1859.

**General-Direction der Königl. allgemeinen Wittwen-Verpflegungs-Anstalt.**

**Nro. 264.** Die Ausreichung neuer Zinscoupons Ser. II. und Talons zu den Schuldverschreibungen der 5 prozentigen Preußischen Staats-Anleihe von 1859. betr.

Die den Zeitraum vom 1. Juli 1863 bis 30. Juni 1867 umfassenden Zinscoupons Ser. II. nebst Talons zu den Schuldverschreibungen der fünfprozentigen Staatsanleihe von 1859 wird die Controle der Staatspapiere hierselbst, Oranienstraße Nro. 92 vom 1. Juni d. J. ab von 9 bis 1 Uhr Vormittags, mit Ausnahme der Sonn- und Festtage und der drei letzten Tagen jedes Monats, ausreichen.

Dieselben können bei der gedachten Controle selbst in Empfang genommen, oder durch Vermittelung der Königlichen Regierungs-Hauptkassen bezogen werden.

Wer das Erstere wünscht, hat die mit der ersten Couponserie ausgegebenen Talons vom 11. Juni 1859 mittelst eines Verzeichnisses, zu welchem Formulare bei der Controle und in Hamburg bei dem Preußischen Ober-Postamte unentgeltlich zu haben sind, bei der Controle der Staatspapiere persönlich oder durch einen Beauftragten abzugeben. Genügt dem Einreicher eine numerirte Marke als Empfangs-Bescheinigung, so ist das erwähnte Verzeichniß nur einfach einzureichen, wogegen dasselbe von denen, welche eine schriftliche Bescheinigung über die Abgabe der Talons zu erhalten wünschen, doppelt abzugeben ist. Es erhalten Letztere das eine Exemplar des Verzeichnisses mit einer schriftlichen Empfangsbescheinigung versehen, sofort zurück.

Die Marke oder Empfangsbescheinigung ist bei der Aushändigung der neuen Coupons zurückzugeben.

**In Schriftwechsel hierüber kann sich die Controle der Staatspapiere nicht einlassen.**

Wer die Talons vom 11. Juni 1859 zur Erlangung neuer Coupons und Talons nicht selbst oder durch einen Anderen bei der Controle abgeben will, hat sie mit einem doppelten Verzeichnisse an die nächste Regierungs-Hauptkasse einzureichen. Derselbe wird das eine Exemplar des Verzeichnisses mit einer Empfangsbescheinigung versehen sogleich zurückerhalten, welches demnächst bei Aushändigung der Coupons wieder abzuliefern ist.

Formulare zu diesen letztern Verzeichnissen sind bei den Regierungs-Hauptkassen und den von den Königlichen Regierungen in den Amtsblättern zu bezeichnenden Kassen unentgeldlich zu haben.

Des Einreichens der Schulverschreibungen selbst bedarf es zur Erlangung neuer Coupons und Talons nur dann, wenn die betreffenden älteren Talons abhanden gekommen sind.

Die Dokumente sind in diesem Falle an eine Regierungs-Hauptkasse oder an die Controlle der Staatspapiere mittelst besonderer Eingabe einzureichen

Die Beförderung der Talons oder resp. der Schuldverschreibungen an die Regierungs-Hauptkasse (nicht an die Controle der Staatspapiere) erfolgt durch die Post bis zum 1. Februar k. J. portofrei, wenn auf dem Couverte bemerkt ist.

„Talons (resp. Schuldverschreibungen) zu ....... Rthlr. der 5 prozentigen Staats-Anleihe von 1859 zum Empfange neuer Coupons."

Mit dem 1. Februar k. J. hört die Portofreiheit auf Es werden nach dieser Zeit die neuen Coupons nebst Talons den Einsendern auf ihre Kosten zugesandt.

Für solche Sendungen, die von Orten eingehen oder nach Orten bestimmt sind, welche außerhalb des Preussischen Postbezirks, aber innerhalb des deutschen Postvereinsgebiets liegen, kann eine Befreiung vom Porto nach Maaßgabe der Vereinsbestimmungen nicht stattfinden.

Berlin, den 18. Mai 1863. Haupt-Verwaltung der Staatsschulden.

**von Wedell. Gämet. Meinecke.**

Vorstehende Bekanntmachung wird hierdurch mit dem Bemerken zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß außer bei unserer Hauptkasse, auch bei den Königlichen Steuerkassen zu Bergheim, Bonn, Gummersbach, Euskirchen, Mülheim, Rheinbach, Siegburg, Waldbroel, Wipperfürth und Worringen Formulare zu den oben erwähnten Verzeichnissen kostenfrei in Empfang genommen werden können.

Cöln, den 28. Mai 1863. **Königliche Regierung.**

## Verordnungen und Bekanntmachungen der Provinzial-Behörden.

**Nro. 265.** Dampfvorrichtungen in den Apotheken betr.

Obgleich der Circular-Verfügung vom 6. Mai 1847 (Horn, Medizinal-Wesen 1. Ausgabe Theil II. S. 301) die Dampf-Apparate in den Apotheken betreffend, in der zweiten Auflage dieses Wortes keine Erwähnung geschehen ist, so kann dieselbe doch um so weniger als aufgehoben betrachtet werden, als in der mit dem 1. d. Mts. in Kraft getretenen

Arzneitaxe die für Decocte, Gelatinen und Infusionen ausgeworfenen Arbeitspreise mit Rücksicht auf die Bereitung im Dampf-Apparat berechnet worden sind.

Sämmtliche Apothekenbesitzer müssen daher mit den erforderlichen Dampfvorrichtungen, auf welche in der zweiten Auflage des genannten Werkes Theil II. Seite 363 hinsichtlich der Bereitung der Extrakte und ätherischen Oele hingewiesen ist, versehen sein, und bei der Bereitung der Decocte, Decocta-Infusa und Infusa nach der in der Anlage a. der Circular-Verfügung vom 6. Mai 1847 gegebenen Instruction verfahren. Im Auftrage des Königlichen Ministeriums der geistlichen, Unterrichts u. Medicinal-Angelegenheiten bringen wir dies zur Verhütung etwaiger Zweifel in Erinnerung.

Cöln, den 9. Juli 1863. **Königliche Regierung.**

**Nro. 266.** Die Arzneitaxe pro 1863 betr.

Bei der Ausarbeitung der Arzneitaxe pro 1863 ist zur Feststellung des Preises von Ung. Zinci statt Unguentum rosatum irrthümlich Adeps suillus in Rechnung gebracht worden und hieraus eine unrichtige Preisbestimmung entstanden.

Im Auftrage des Königlichen Ministeriums der geistlichen, Unterrichts und Medizinal-Angelegenheiten bringen wir daher hiermit zur öffentlichen Kenntniß, daß es Seite 42 Zeile 22 und 23 der Arzneitaxe pro 1863 statt Unguentum Zinci 1 Drachme 5 Pf., 1 Unze 2 Sgr. 8 Pf., heißen muß: Unguentum Zinci 1 Drachme 8 Pf., 1 Unze 4 Sgr. 4 Pf.

Cöln, den 10. Juli 1863. **Königliche Regierung.**

**Nro. 267.** Die Dosenbestimmung einzelner Arzneien nach der 7. Ausgabe der Pharmacopoea betr.

Bei der mit dem 1. Juli c. in Kraft getretenen 7. Ausgabe der Pharmacopoea borussica ist bei vielen differenten Arzneien die Einzelgabe eine andere geworden, weßhalb wir uns veranlaßt sehen, die Medizinalpersonen und Apotheker unseres Verwaltungsbezirkes hierauf noch besonders aufmerksam zu machen:

Unter den auf Tab. A der Pharmacopoea verzeichneten Arzneien heben wir folgende mit den Einzelgaben, welche der Arzt nur unter Hinzufügung eines Ausrufungszeichen (!) überschreiten darf, hervor.

Bei Aq. amygd. amar. ist die Einzelgabe ½ Drachme (früher 60 Tropfen.) Bei Ext. Aconiti ½ Gran (früher 3 Gran.) Bei Ext. Hellebori 2 Gran (früher 10 Gran) Bei Ext. Nuc. vom. spir. 1 Gran (früher 2 Gran.) Bei Colocynthis 5 Gran, (früher 2 Gran.) Bei Hydrarg bijod. rubr. ½ Gran (früher ¼ Gran) Bei Hydrarg jod. flav. 1 Gran, (früher 2 Gran.) Bei Rad. Helleb. 5 Gran, (früher 10 Gran.) Bei Tinct. op. croc. 10 Gran, (früher 30 Tropfen.) Bei Tinct. op. simpl. 10 Gran, (früher 30 Tropfen.) Bei Tinct. Colocynth 10 Gran, (früher 20 Tropfen.) Bei Solut. arsenic. 5 Tropfen, (früher 10 Tropfen.) Bei Stibio-Kali tartar. 4 Gran, (früher 6 Gran.) Bei Strychnium nitric. ⅙ Gran (früher ¼ Gran.) Bei Veratrium $^1/_{10}$ Gran, (früher ¼ Gran.).

Wenn der Arzt beim Verschreiben der Recepte nicht ausdrücklich auf eine andere Ausgabe der Pharmacopoea Bezug nimmt, so ist der Apotheker stets verpflichtet, beim Dispensiren der Arzneien von jetzt an nur die 7. Ausgabe der Pharmacopoea zu Grunde zu legen. Wir fordern deßhalb alle Medizinalpersonen dringend auf, vom Inhalte der neuen Ausgabe der Pharmacopoea genau Kenntniß zu nehmen.

Cöln, den 10. Juli 1863. **Königliche Regierung.**

**Nro. 268.** Privat-Kraken-Anstalt für Frauen betr.

Dem Dr. med. W. Sack, hierselbst ist die Erlaubniß zur Errichtung einer Privat-Kranken-Anstalt für Frauen ertheilt worden.

Cöln den 10. Juli 1863. **Königliche Regierung.**

**Nro. 269.** Ferien-Kammer beim Landgerichte zu Cöln betr.

Auszug aus der Dienstordnuug des Königl. Landgerichts zu Cöln während der Ferien des Jahres 1863.

Art. 1. Die Ferien-Kammer wird eröffnet, Samstag den 1. August 1863, Morgens 8 Uhr wegen der Assissen III. im Civil-Saale, in welchem alle Morgen-Sitzungen gehalten werden. Zu den Nachmittags-Sitzungen wird der Präsident der Kammer das jedesmal disponible Lokal bestimmen. Art. 75 bis 78 des Decrets vom 30 März 1808 Nr. 3245 u. Art. 36 u. 37 des Decrets vom 18. August 1810 Nro. 5876.

Art. 3. Die Sitzungen werden bestimmt auf:

| | August 1863. | September 1863. |
|---|---|---|
| 1. Montag | 10. 24. | 7. 21. |
| 2. Dienstag | 11. 25. | 8. 22. |
| 3. Freitag | 7. 21. | 4. 18. |
| 4. Donnerstag | 8. 22. | 5. 16. |

Art. 5. Die Oppositionen und Subhastationen sind den Sitzungen von Samstag den 22. August und 19. September 1863 zugewiesen.

Art. 8. Die Refere-Sitzungen werden an den im Art. 3. bezeichneten Tagen, Morgens acht Uhr im Civil-Deliberationszimmer durch den Vorsitzenden der Ferienkammer abgehalten werden und sind die Sachen am Samstage resp. Tags vorher anzumelden.

An denselben Tagen wird auch die Beschreibung und Niederlegung von Testamenten stattfinden.

Cöln, den 1. Juli 1863. Der Landgerichts-Präsident gez. Heintzmann.

Für den richtigen Auszug: Der Ober-Secretair gez. von Dorsten.

Vorstehender Auszug wird hierdurch zur allgemeinen Kenntniß gebracht.

Cöln, den 6. Juli 1863. Der Ober-Prokurator **Boelling.**

**Nro. 270.** Personal-Veränderungen im Bezirke der Ober-Post-Direction in Cöln während des II. Quartals 1863.

Es sind ernannt worden: der Post-Inspector Wiesenthal zum Post-Director und Vorsteher des Eisenbahn-Post-Amts Nro. 8 in Deutz und der Packetbesteller Leuschner bei dem Post-Amte in Cöln zum Ober-Packetbesteller.

Angestellt sind: als Post-Expedienten, die Post-Expeditions-Gehülfen Kropf I. und Malthefer bei dem Eisenbahn-Post-Amte Nr. 8 in Deutz; als Post-Expediteure: der Kaufmann Mettmann in Wahn und der Haupt-Agent Bedbur in Nippes; als Briefträger: der Militair-Invalide Herz bei der Post-Expedition in Königswinter, der Stadtpostbote Greuel sowie der invalide Unteroffizier Siebert bei dem Post-Amte in Cöln; als Bureaudiener: die invaliden Sergeanten Marklein und Schreiber, ferner die invaliden Hautboisten Scher und Schaffroth, sowie der invalide Sergeant Kanter ebendaselbst.

Versetzt sind: die Ober-Postsekretaire Buttkus und Fischer als com. Post-Kassen-Controleure nach Stettin resp. Münster. die Postsekretaire Wagner von Deutz nach Saarbrück, Ebert von Berlin nach Deutz zum Eisenbahn-Post-Amt Nro. 8. und Bartz von Cöln nach Landberg a. W., ferner die Postsekretaire Schmücker Dinzel und Weidner von Frankfurt a. M. nach Cöln, Ersterer als comm. Bureaubeamte I. Klasse zur Ober-Post-Direction, Letzterer zum Eisenbahn-Post-Amt Nro. 10; der Postsekretair Günther von Verviers nach Berlin zum General-Post-Amte, die Post-Expedienten Wilhelm Müller von Cöln nach Commern und Wendland von Commern nach Königswinter als Vorsteher der Post-Expeditionen daselbst; ferner die Postexpedienten Franz Müller von der Bahnhofs-Post-Expedition zum Eisenbahn-Post-Amte Nro. 10 in Cöln. Pfennig von Cöln nach Brühl und Lehmann von Aachen zur Bahnhofs-Post-Expedition in Cöln, sowie der Post-Conducteur Beckmann beim Eisenbahn-Post-Amte Nro. 8 von Siegen nach Düsseldorf.

Aus dem Postdienste sind freiwillig ausgeschieden: die Post-Expediteure Clarenbach in Königswinter und Schmitz in Wahn, sowie der Bureaudiener Schmidt in Cöln; entlassen ist wegen Invalidität der Packbote Calmus in Cöln und gestorben der Post-Expedient Pohlmann in Cöln.

Cöln, den 6. Juli 1863. Der Ober-Post-Director. In Vertretung: **Schultze.**

**Nro. 271.** Post-Angelegenheiten betr.

Vom 16. Juli d. J. wird in Kaiserau, Bürgermeisterei Lindlar, eine Post-Expedition II. Klasse in Wirksamkeit treten, deren Verwaltung dem Gastwirth Schmitz daselbst übertragen ist.

Cöln, den 9. Juli 1863. Der Ober-Post-Director. In Vertretung **Schultze.**

Hierbei der öffentliche Anzeiger Stück 28.

Druck von W. Greven & A. Bechtold in Köln.

# Amtsblatt
der
# Königlichen Regierung zu Cöln.

**Stück 29.** Cöln, Dienstag den 21. Juli 1863.

**Nro. 272.** **Inhalt der Gesetz-Sammlung.**

Das am 6. Juli 1863 zu Berlin ausgegebene Stück 23 der Gesetz-Sammlung enthält unter:

Nro. 5731. Das Gesetz für die Hohenzollernschen Lande, betreffend die Gewährleistung bei einigen Arten von Hausthieren. Vom 5. Juni 1863.

Nro. 5732. Den Vertrag über den Beitritt der Herzoglichen Regierung von Sachsen-Coburg und Gotha für das Herzogthum Coburg zum Süddeutschen Münzvereine. Vom 9. Januar 1863.

Nro. 5733. Das Privilegium wegen Ausgabe auf jeden Inhaber lautender Obligationen der Stadt Jauer zum Betrage von 50,000 Rthlr. Vom 27. Mai 1863.

**Verordnungen und Bekanntmachungen der Provinzial-Behörden.**

**Nro. 273.** Die Progymnasien bet. Des Königs Majestät haben mittelst Allerhöchsten Erlasses vom 11. Mai 1863 auf den Bericht des Königlichen Staats-Ministeriums zu bestimmen geruht, daß die mit besonderen Berechtigungen versehenen Progymnasien aus dem Ressort der Königlichen Regierungen ausscheiden und in dasjenige der Königlichen Provinzial-Schul-Collegien übergehen sollen, was wir hiermit zur öffentlichen Kenntniß bringen.

Für jetzt gehört zu dieser Kategorie keines der in unserem Bezirke bestehenden Progymnasien.

Cöln, den 15. Juli 1863 **Königliche Regierung.**

**Nro. 274.** Israelitische Hauskollekte für die Vollendung der Synagoge zu Tholey. Der Herr Ober-Präsident der Rheinprovinz hat für die Vollendung und innere Einrichtung der Synagoge zu Tholey Kreis Ottweiler, Regierungs-Bezirk Trier eine Hauskollekte bei den israelitischen Glaubensgenossen der Rheinprovinz bewilligt, welche bis Ende dieses Jahres durch Deputirte abgehalten werden soll. Indem wir dies zur öffentlichen Kenntniß bringen, weisen wir die betreffenden Behörden unseres Bezirks an, den sich meldenden gehörig legitimirten Deputirten die etwa nöthige Beihülfe zu leisten.

Cöln, den 18. Juli 1863. **Königliche Regierung.**

**Nro. 275.** Die Lieferung von Heizungs-Materialien betr. Die Lieferung unseres Bedarfs an Heizungs-Materialien für den Winter 1863/64 mit eintausend dreihundert Scheffeln grobem Ruhrschem Schrottgeriß, sechszig Centnern Stückkohlen, zwölftausend Stück Lohkuchen und zwölfhundert Pfund Stroh (1 Schock) soll im Wege der schriftlichen Submission unter den im Regierungs-Gebäude bei dem Regierungs-Sekretariats-Assistenten Scheerbarth (Büreau Nr. 42) einzusehenden Bedingungen verganten werden. Lieferungslustige wollen ihre auf Stempelpapier von fünf Sgroschen geschriebene versiegelten Anerbietungen mit der Aufschrift: „Submission für die Brennmaterialien-Lieferung" bis Montag den zehnten August dieses Jahres einschließlich an unseren Botenmeister abgeben.

Cöln den 16. Juli 1863. **Königliche Regierung.**

**Nro. 276.** Ausweisungen betr. Zufolge höherer Anordnung wird hierdurch das nachstehende Verzeichniß der im Regierungs-Bezirk Cöln im II. Quartal d. J. aus dem Lande gewiesenen Individuen zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Cöln, den 10. Juli 1863. **Königliche Regierung.**

1. Friedrich Portmann, Handelsmann, aus Kriens in der Schweiz, 22 Jahre alt, Größe 5 Fuß 5 Zoll Haare dunkelblond, Stirn hoch, Augen blau, Nase spitz, Mund mittel, Gestalt schlank, in Folge Urtheils des Königlichen Landgerichts zu Cöln vom 4. October v. J. wegen gewerbsmäßigem Hazard-Spiels.

2. Friedrich Wittich, Schumacher aus Zitzenhausen, Großherzogthum Baden, 26 Jahre alt, Größe 5 Fuß 1 ½ Zoll, Haare braun, Stirne bedeckt, Augen braun, Nase dick, Mund klein, Gestalt gesetzt, Be-

sondere Kennzeichen, Narbe in der rechten Hand, in Folge Verfügung der Königlichen Regierung zu Cöln vom 10. Januar d. J. B ll. 19 wegen Unterschlagung und Landstreicherei.

3. Joseph Dreher, Mühlenknecht, aus Hoppstädten Großherzogthum Oldenburg, 26 Jahre alt, Größe 4 Fuß 10 Zoll, Haare braun, Stirn frei, Augen braun, Nase und Mund gewöhnlich, Gestalt klein, Besondere Kennzeichen: unter der linken Kinnseite eine Narbe, in Folge Verfügung der Königl. Regierung zu Cöln vom 27. März d. J. B ll. 1658 wegen Landstreicherei.

4. Anna Catharina Jaeger, Magd aus Uttershausen, Churfürstenthum Hessen 20 Jahre alt, Größe 5 Fuß 2 Zoll, Haare braun, Stirn hoch, Augen braun, Nase und Mund mittel, Gestalt mittel, besondere Kennzeichen, Brandnarbe auf der Stirn, in Folge Urtheils des Königl. Landgerichts zu Cöln vom 31. März d. J. wegen gewerbsmäßiger Unzucht.

5. Jacques Quirin, Kellner, aus Bernardswiller in Frankreich, 24 Jahre alt, Größe 5 Fuß 3 Zoll, Haare blond, Stirn frei, Augen blau, Nase und Mund gewöhnlich, Gestalt schlank. Besondere Kennzeichen: ein Mal an der rechten Halsseite, in Folge Urtheils des Königl. Landgerichts zu Bonn vom 10. April d. J. wegen Diebstahls.

6. Johannes Heimeroth, Tagelöhner aus Werda, Churfürstenthum Hessen, 18 Jahre alt, 5 Fuß 7 Zoll, Haare blond, Stirn frei, Augen blau, Nase und Mund gewöhnlich, Gestalt schlank. Besondere Kennzeichen keine. In Folge Verfügung der Königlichen Regierung zu Cöln vom 15. April d. J. B ll. 2075 wegen Landstreicherei.

7. Otto Kühn, Gerbergeselle aus Saalfeld, Sachsen-Meinigen, 20 Jahre alt, Größe 5 Fuß, Haare braun, Stirn frei, Augen braun, Nase klein, Mund gewöhnlich, Gestalt mittlere. Besondere Kennzeichen keine. In Folge Verfügung der Königlichen Regierung zu Cöln, vom 30. Mai d. J. B ll. 2944 wegen Landstreicherei.

**Nro. 277.** Verkauf von Santonin betr.

Nach der mit dem 1. Juli a. c. in Kraft getretenen 7. Ausgabe der Pharmacopoea borussica gehört Santonin zu den Separanda der Tab. C. d. h. zu denjenigen differenten Arzneimitteln, welche von den übrigen abgesondert aufbewahrt werden müssen. Hieraus folgt, daß weder der Apotheker, noch der Nichtapotheker Santonin im gewöhnlichen Handverkaufe verabreichen darf, was wir mit dem Bemerken, daß widrigenfalls der § 345 2 des Strafgesetzbuches zur Anwendung kommt, hiermit zur öffentlichen Kenntniß bringen.

Cöln, den 20. Juli 1863. **Königliche Regierung.**

**Nro. 278.** Justiz-Personal-Chronik betr.

Personal-Chronik der Justizbeamten im Bezirke des Königl. Landgerichtes zu Cöln für die Monate April, Mai und Juni 1863.

Ernannt wurden: der Landgerichts-Rath Boisserée zum Appellationsgerichtsrathe, der Landgerichts-Assessor Freiherr von Heddesdorff zum Landgerichtsrathe, der Landgerichts-Assessor Flatten definitiv zum Friedensrichter in Velbert, der Landgerichts-Referendar von Fisenne zum Landgerichts-Assessor und die Landgerichts-Auskultatoren Carl Caspar Friedrich Schmitz und Emil Haeger zu Landgerichts-Referendarien. Dem Landgerichts-Assessor von Kempis in Coblenz wurde eine etatsmäßige Assessorstelle bei dem hiesigen Königlichen Landgerichte verliehen, und der Landgerichts-Assessor Oedenkoven hierselbst mit der commissarischen Verwaltung der Friedensrichterstelle in Dormagen beauftragt.

Versetzt wurden: der Landgerichts-Referendar Eich zu Bonn an das hiesige Königl. Landgericht und der Landgerichts-Auskultator Birck hierselbst an das Königl. Landgericht in Trier. Dem Landgerichts-Auskultator Dr. Fastenrath wurde die nachgesuchte Entlassung aus dem Königl. Justizdienste ertheilt. Als Auskultatoren wurden verpflichtet: die Rechtskandidaten Dr. Mathias Schreiner und Johannes Klein.

Gestorben sind: der Landgerichts-Rath Stein und der Landgerichts-Referendar Max Ley.

Cöln, den 1. Juli 1863. Der Ober-Prokurator **Boelling.**

**Nro. 279.** Berg-Personal-Chronik betr.

Seit dem 2. Januar d. J. sind in dem Bereiche unseres Ressorts folgende Personal-Veränderungen eingetreten:

a. Bei dem Ober-Bergamte ist: dem Oberbergamts-Hauptkassen-Rendanten Endemann der Character als Rechnungs-Rath verliehen worden.

b. Bei der 2. Berg-Inspection für die Steinkohlen-Gruben Gerhard-Prinz Wilhelm ist der Ober-Geschworne Müller zu Louisenthal gestorben.

c. Bei den Schichtmeistereien der Saarbrücker Königlichen Steinkohlen Gruben sind der Militair-Anwärter Olbrich, sowie die Civil-Anwärter Hoffmann und Zembrod zu Schichtmeister-Gehülfen ernannt worden.

d. Bei dem Hütten-Amte zu Sayn ist dem Hüttenamts-Director Engels der Character als Bergrath verliehen worden, der Hütteninspector Mischke aus dem Staatsdienste geschieden, der Magazin-Verwalter

Schmidt zum Hütten-Inspector ernannt und der Hüttenmeister Wachler von Gleiwitz in gleicher Eigenschaft nach Saynerhütte versetzt worden.

e. Bei der Salinen-Verwaltung zu Münster a. St. ist der Rendant Schmuck mit Pension in Ruhestand versetzt und der Schichtmeister Gehülfe Klaas zum 2. Salinen-Beamten ernannt worden.

Ferner sind die Bergwerks-Beflissenen Heiligendörfer, Jung, Freudenberg und Duisberg zu Berg-Referendarien, Kahlen und Gericke zu Berg- und Hütten-Eleven ernannt worden.

Bonn, den 2. Juli 1863. **Königliches Ober-Berg-Amt.**

**Nro. 280.** Die Königliche landwirthschaftliche Akademie Proskau in Schlesien.

Verzeichniß

der Vorlesungen, practischen Uebungen und Erläuterungen im Winter-Semester 1863-64.

| Vorlesung | Lehrer |
|---|---|
| I. Ueber das Studium und Leben an landwirthschaftlichen Akademien, im Anfange des Semesters | Director, Landes-Oeconomie-Rath Settegast. |
| II. Philosophische Propädeutik | Professor Dr. Heinzel. |
| a. Psychologie | |
| III. Volkwirthschaftslehre | Regierungsassessor Bentner |
| IV. Landwirthschaftliche Disciplinen: | |
| 1. Landwirthschaftliche Betriebslehre | Director, Landes-Oeconomierath Settegast. |
| 2. Schafzucht und Wollkunde | |
| 3. Unterweisung im Classificiren und Zutheilen der Schafe, im Bonitiren und Sortiren der Wolle | |
| 4. Landwirthschaftliches Practicum und Conversatorium | |
| 5. Uebungen im Entwerfen von landwirthschaftlichen Ertragsanschlägen und Wirthschaftsplänen | Lehrer der Landwirthschaft Walter Funke. |
| 6. Allgemeine Thierproductionslehre | |
| 7. Rindviehzucht | |
| 8. Landwirthschaftliche Maschinen- und Geräthekunde | |
| 9. Allgemeiner Acker- und Pflanzenbau | Administrator Leiselwitz. |
| 10. Wiesenbau | |
| 11. Practische landwirthschaftliche Demonstrationen | |
| 12. Pferdezucht | Departements-Thierarzt Lüthens. |
| 13. Schweinezucht | |
| 14. Landwirthschaftliche Buchführung | Rendant Schneider. |
| 15. Gemüse und Weinbau | academischer Gärtner Hannemann. |
| 16. Anleitung zur Verschönerung der Landgüter | |
| V. Forstwirthschaftliche Disciplin: | |
| Forsttaxion und Forstbenutzung | Kgl. Oberförster Wagner. |
| VI. Naturwissenschaftliche Disciplinen: | |
| 1. Unorganische Chemie | Professor Dr. Krocker. |
| 2. a. Physik | |
| b. Meteorologie | |
| 3. Analytische Chemie und Uebungen in landwirthschaftlichchemischen Arbeiten im Laboratorium | |
| 4. Analytische Chemie, privatim | Dr. Martini. |
| 5. Anatomie und Physiologie der Pflanzen | Professor Dr. Heinzel. |
| 6. Oryktognosie und Geognosie | |
| 7. Land- und forstwirthschaftliche Insectenkunde | |
| VII. Thierheilkunde: | |
| Anatomie und Physiologie der Hausthiere | Depart.-Thierarzt Lüthens. |
| VIII. Baukunst. | |
| Landwirthschaftliche Baukunde | Baumeister Engel. |
| IX. Mathematische Disciplin: | |
| Mechanik und Maschinenlehre | Derselbe. |

Das Winter-Semester beginnt am 15. October, das Studien-Honorar beträgt für zwei Jahre 100 Thlr, und kann im Falle der Bedürftigkeit ganz oder zur Hälfte erlassen werden. Nähere Nachrichten über die Akademie, deren Einrichtungen und Lehr-Hülfsmittel finden sich in dem Mentzel- v. Lengerke'schen

landwirthschaftlichen Kalender; auch ist der unterzeichnete Director gern bereit, darüber weitere Auskunft zu ertheilen.

Proskau, im Juli 1863. Der Director Königliche Landes-Oeconomie-Rath **Settegast.**

## Personal-Chronik.

Die Verwaltung der Bürgermeisterei Wahn ist, nach dem Ausscheiden des Bürgermeisters Busbach, dem Kreis-Kanzlisten Peter Ottersbach commissarisch übertragen worden.

Der Schulamts-Candidat Balthasar Esser ist zum Elementarlehrer in Houverath, Kreis Rheinbach, ernannt worden.

An Stelle der verstorbenen Districtshebamme Ehefrau Decker zu Stieldorf ist die praktische Hebamme Susanna Alster zur Districtshebamme für die Gemeinde Stieldorf im Siegkreise ernannt worden.

Die praktische Hebamme Agnes Fuß, Ehefrau Drack, aus Brauweiler ist zur Districtshebamme für den neugebildeten District Bayenthal, Bürgermeisterei Rondorf, ernannt worden.

Hierbei der öffentliche Anzeiger Stück 29.

Druck von W. Greven & A. Bechtold in Köln.

# Amtsblatt

der

# Königlichen Regierung zu Cöln.

**Stück 30.** Cöln, Dienstag den 28. Juli 1863.


**Nro. 281.** **Inhalt der Gesetz-Sammlung.**

Das am 18. Juli 1863 zu Berlin ausgegebene Stück 24 der Gesetz-Sammlung enthält unter:

Nro. 5734. Das Gesetz, betreffend die Bewilligung einer Beihülfe von 200,000 Rthlr. für die Anlage einer Eisenbahnverbindung von der Bergisch-Märkischen Eisenbahn bei Rittershausen nach Lennep und Remscheid. Vom 5. Juni 1863.

Nro. 5735. Das Gesetz, betreffend die Abänderung des §. 13 des Gesetzes über die Besteuerung der Bergwerke vom 12. Mai 1851. Vom 17. Juni 1863.

Nro. 5736. Die Verordnung, betreffend die Verhütung des Zusammenstoßens der Schiffe auf See. Vom 23. Juni 1863.

Nro. 5737. Das Privilegium wegen Ausfertigung auf den Inhaber lautender Kreis-Obligationen des Lübbecker Kreises, im Betrage von 50,000 Rthlr. Vom 10. Juni 1863.

**Verordnungen und Bekanntmachungen der Central-Behörden.**

**Nro. 282** Die Ausreichung neuer Zinscoupons Ser. VII u. Talons zu den Neumärkischen Schuldverschreibungen betr.

Die den Zeitraum vom 1. Juli 1863 bis zum 30. Juni 1867 umfassenden Zinscoupons Ser. VII nebst Talons zu den Neumärkischen Schuldverschreibungen wird die Controle der Staatspapiere hierselbst, Oranienstraße Nro. 92 vom 15. d. M. ab von 9 bis 1 Uhr Vormittags mit Ausnahme der Sonn- und Festtage und der drei letzten Tage jedes Monats ausreichen.

Dieselben können bei der gedachten Controle selbst in Empfang genommen oder durch Vermittelung der Königlichen Regierungs-Hauptkassen bezogen werden.

Wer das Erstere wünscht, hat die mit der abgelaufenen Couponserie ausgegebenen Talons vom 23. April 1859 mittelst eines Verzeichnisses, zu welchem Formulare bei der Controle unentgeldlich zu haben sind, bei dieser persönlich oder durch einen Beauftragten abzugeben. Genügt dem Einreicher eine numerirte Marke als Empfangsbescheinigung, so ist das erwähnte Verzeichniß nur einfach einzureichen, wogegen dasselbe von denen, welche eine schriftliche Bescheinigung über die Abgabe der Talons zu erhalten wünschen, doppelt abzugeben ist.

Es erhalten Letztere das eine Exemplar des Verzeichnisses mit einer schriftlichen Empfangsbescheinigung versehen sofort zurück. Die Marke oder Empfangsbescheinigung ist bei der Aushändigung der neuen Coupons zurückzugeben.

In Schriftwechsel hierüber kann sich die Controle der Staatspapiere nicht einlassen.

Wer die Talons vom 23. April 1859 zur Erlangung neuer Coupons und Talons nicht selbst oder durch einen Anderen bei der Controle abgeben will, hat sie mit einem doppelten Verzeichnisse an die nächste Regierungs-Hauptkasse einzureichen. Derselbe wird das eine Exemplar des Verzeichnisses, mit einer Empfangsbescheinigung versehen, sogleich zurückerhalten, welches demnächst bei Aushändigung der Coupons wieder abzuliefern ist.

Formulare zu diesen letzteren Verzeichnissen sind bei den Regierungs-Hauptkassen und den von den Königlichen Regierungen in den Amtsblättern zu bezeichnenden Kassen, unentgeldlich zu haben.

Des Einreichens der Schuldverschreibungen selbst bedarf es zur Erlangung neuer Coupons und Talons nur dann, wenn die betreffenden ältern Talons abhanden gekommen sind. Die Dokumente sind in diesem Falle an eine Regierungs-Hauptkasse oder an die Controle der Staatspapiere mitteist besonderer Eingabe einzureichen.

Die Beförderung der Talons oder resp. der Schuldverschreibungen an die Regierungs-Hauptkasse (nicht an die Controle der Staatspapiere) erfolgt durch die Post bis zum 1. Februar k. J. portofrei wenn auf dem Couverte bemerkt ist:

„Talons zu . . . . . . . rtl. Neumärkischer Schuldverschreibungen (resp. Neumärkische Schuldverschreibungen über . . . . . . rtl) zum Empfange neuer Coupons"

Mit dem 1. Februar k. Js. hört die Portofreiheit auf. Es werden nach dieser Zeit die neuen Coupons nebst Talons den Einsendern auf ihre Kosten zugesandt.

Für solche Sendungen, die von Orten eingehen oder nach Orten bestimmt sind, welche außerhalb des Preußischen Postbezirks, aber innerhalb des deutschen Postvereinsgebiets liegen, kann eine Befreiung vom Porto nach Maaßgabe der Vereinsbestimmungen nicht stattfinden.

Berlin, den 1. Juni 1863. Haupt-Verwaltung der Staatsschulden.

**von Wedell. Gamet. Meinecke.**

Vorstehende Bekanntmachung wird hierdurch mit dem Bemerken zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß außer bei unsrer Hauptkasse, auch bei den Königlichen Steuerkassen zu Bergheim, Bonn, Gummersbach, Euskirchen, Mülheim, Rheinbach, Siegburg, Waldbroel, Wipperfürth, und Worringen Formulare zu den oben erwähnten Verzeichnissen kostenfrei in Empfang genommen werden können.

Cöln den 8 Juni 1863. **Königliche Regierung.**

## Verordnungen und Bekanntmachungen der Provinzial-Behörden.

**Nro. 283.** Evangelische Kirchencollekte zum Besten des evangelischen Stiftes St. Martin in Coblenz betr.

Der Evangelische Ober-Kirchenrath hat auch für das laufende Jahr wiederum die Abhaltung einer Kirchencollekte in den evangelischen Kirchen der Rheinprovinz zum Besten des Stiftes St. Martin in Coblenz genehmigt, und ist der Termin zur Erhebung dieser Collekte **auf Sonntag den 13. September d. J.** anberaumt worden.

Indem wir dies zur öffentlichen Kenntniß bringen, erwarten wir von den evangelischen Herren Pfarrern unseres Bezirks die sorgfältige Abhaltung dieser Collekte und pünktliche Ablieferung des Ertrages an die zuständigen Steuerkassen.

Cöln, den 25. Juli 1863. **Königliche Regierung.**

**Nro. 284.** Die Lieferung von Heitzungs-Materialien betr.

Die Lieferung unseres Bedarfs an Heitzungs-Materialien für den Winter 1863/64 mit eintausend dreihundert Scheffeln grobem Ruhrschem Schrottgeriß, sechszig Centnern Stückkohlen, zwölftausend Stück Lohkuchen und zwölfhundert Pfund Stroh (1 Schock) soll im Wege der schriftlichen Submission unter den im Regierungs-Gebäude bei dem Regierungs-Sekretariats-Assistenten Scheerbarth (Büreau Nr. 42) einzusehenden Bedingungen verganiet werden. Lieferungslustige wollen ihre auf Stempelpapier von fünf Sgroschen geschriebene versiegelten Anerbietungen mit der Aufschrift: „Submission für die Brennmaterialien-Lieferung" bis Montag den zehnten August dieses Jahres einschließlich an unseren Botenmeister abgeben.

Cöln den 16. Juli 1863. **Königliche Regierung.**

**Nro. 285.** Den Verkauf von Farbsteinen in Malkasten betr.

Im Anschluß an unsere Polizeiverordnung vom 27. Februar 1861 erlassen wir auf Grund des §. 11 des Gesetzes über die Polizei-Verwaltung vom 11. März 1850 noch folgende ergänzende Polizei-Verordung:

1. Wie die Verkäufer von Kinderspielzeugen und künstlichen Blumen, so dürfen auch die Verkäufer von Farbsteinen und Malerfarben zum Gebrauche für Kinder solche Gegenstände nicht feilbieten, wenn die dabei angewendeten Farben arsenikalische, chromsaure Blei- oder chromsaure Kupfer-Verbindungen enthalten.

2. Diejenigen, welche diesem Verbote zuwiderhandeln, verfallen in eine Geldstrafe bis 10 Thlr. und im Unvermögensfalle in eine verhältnißmäßige Gefängnißstrafe.

Cöln, den 27. Juli 1863. **Königliche Regierung.**

**Nro. 286** Anlage und Bewirthschaftung von Sandbergen und Sandgruben. betr.

Es haben sich in mehrern Regierungs-Bezirken jüngst wieder Fälle ereignet, wo Menschen beim Sandholen durch Einsturz des Sandbergs oder der Sandgrube um das Leben gekommen sind. Aus höherm Auftrag werden daher zur Vermeidung solcher Unglücksfälle allen Landräthen, welche die betreffenden Gensdarmen, den Bürgermeistern, welche die betreffenden Feldschützen, den Baubeamten, welche die betreffenden Condukteure und Bau-Unternehmer darauf aufmerksam zu machen haben, und den Polizei-Behörden folgende Vorsichts-Maßregeln auf das nachdrücklichste empfohlen:

a. Im Allgemeinen ist darauf zu wachen, daß keine Sand- oder Kiesgrube in zu großer Nähe von Landstraßen und Communal-Wegen angelegt, oder die bereits vorhandenen erweitert, daß die bestehenden vielmehr, so viel es geschehen kann, ausgefüllt und die zu nahe an den Straßen befindlichen so wie die

Wassergruben und Tränken entweder eingehegt oder ausgefüllt, und die unbefriedigten Brunnen mit einer hinlänglichen Einfassung versehen werden.

b, Bei den Sandbergen entstehen die Unglücksfälle meistens dadurch, daß man sich nicht die Mühe gibt, den Sand zuerst von oben herab zu werfen; daß vielmehr am Fuße des Berges das Graben begonnen, und so Höhlen in den Berg hinein gearbeitet werden, wo dann, besonders an trockenen Tagen, leicht der obere Theil des Berges ehe man es erwartete, nachstürzt

c, In ähnlicher Art pflegt es bei Sand- und Kiesgruben zu geschehen, daß man sich die Mühe ersparen will, den Abraum fortzuschaffen, und deshalb zur Gewinnung des Sandes oder Kieses entweder die Seitenwände in bedeutender Höhe fast bis zur senkrechten Richtung absticht, oder gar beträchtliche Aushölungen vornimmt, bis der ununterstützte Abraum mit einem Male unerwartet niederstüzt, und die Arbeiter oder andere darauf nicht Achtende verschüttet. Endlich will man

d, bei der Anlage von Brunnen, oftmals die gehörige Absteifungs-Kosten der Erde ersparen, und glaubt, daß die Erde bis zur Vollendung der Arbeit demohngeachtet wird stehen bleiben, und es können daraus aber die Folgen entspringen, daß durch ein unerwartetes Nachstürzen der Erde die im Brunnen beschäftigten Arbeiter gänzlich verschüttet werden.

Die vorgenannten Beamten werden daher angewiesen, nicht bloß bei Anlage und Bearbeitung solcher Gruben und Berge ihre besondere Aufmerksamkeit auf die Vermeidung oben erwähnter, und nach den Lokalitäten hier und da sich vielleicht noch mannichfaltig modifizirenden gefährlichen Einrichtungen zu richten, sondern sofort auch überall und auf der Stelle zur Vorbeugung der Gefahr das Nöthige anzuordnen, auf ihren Reisen vorzüglich darauf zu achten, und gegen jeden, der hierunter etwas versäumen wird, oder sich etwa widerstrebend zeigt, innerhalb der Grenzen der ihnen zustehenden polizeilichen Strafgewalt zu verfahren.

Cöln, den 28. August 1822.

Die häufig in Sandgruben vorkommenden Unglücksfälle veranlassen uns, die vorstehende Verordnung vom 28. August 1822 die Anlage und Bearbeitung der Sand- und Kies-Gruben betreffend zur genauen Beachtung in Erinnerung zu bringen.

Cöln, den 21. Juli 1863. **Königliche Regierung.**

**Nro. 287.** Wahlfähige Schulamts-Candidaten betr.

Bei der diesjährigen Entlassungs-Prüfung im Schullehrer-Seminar zu Neuwied sind die Seminaristen Friedrich Blass zu Haistenbach, Carl Revian zu Zaun bei Wiehl, Carl König zu Wilkenroth und Leonhard Schönneshöfer zu Eiert für wahlfähig zum Schulamte erklärt worden.

Cöln, den 18. Juli 1863. **Königliche Regierung.**

**Nro. 288.** Hauskollekte für die Brandbeschädigten zu Wimbach betr.

In der Gemeinde Wimbach im Kreise Adenau Regierungs-Bezirk Coblenz hat am 27. v. M. ein Brand Statt gehabt wodurch 21 Wohnhäuser, 21 Scheunen und 29 Ställe gänzlich zerstört und ein Wohnhaus, eine Scheune und ein Stall beschädigt worden sind. Der desfallsige Schaden beträgt:

| | |
|---|---|
| bei den Gebäuden . . . . | 11,690 Thlr. |
| beim Mobiliar . . . . . | 3,390 „ |
| | 15,080 Thlr. |
| wovon nur . . . . . | 8,920 „ |
| versichert sind, also zu decken bleiben . | 6,160 Thlr. |

Die meisten der Brandbeschädigten sind auf den Tagelohn angewiesen und darunter sind Familien welche keine Klassensteuer zahlen. Der Herr Ober-Präsident der Rheinprovinz hat daher zur Unterstützung der Brandverunglückten eine allgemeine Hauskollekte in der Provinz bewilligt, welche von den Ortsbehörden in gewöhnlicher Weise abgehalten werden soll und deren Ertrag demnächst an die betreffenden Steuerkassen abzuliefern ist. Die Nachweisungen hierüber erwarten wir binnen 2 Monaten.

Cöln, den 23. Juli 1863 **Königliche Regierung.**

**Nro. 289.** Den Bau einer Eisenbahnbrücke über den Lek bei Kuilenburg betr.

Zwischen den Rheinuferstaaten ist in der außerordentlichen Sitzung der Central-Commission für die Rheinschifffahrt am 20. April 1863, folgendes Uebereinkommen in Betreff des Baues einer Eisenbahnbrücke über den Lek bei Kuilenburg getroffen worden:

Art. 1. Die Schiffe und Flöße, welche die stehende Brücke bei Kuilenburg passiren, haben keinerlei Durchlaßabgaben zu entrichten.

Art. 2. Den Eigenthümern von Segel- und Dampfschiffen, welche nicht entweder Jetzt schon zum Passiren fester, nach oben geschlossener Brücken eingerichtet sind, oder eine Entschädigung für die Ausführung solcher Einrichtungen auf Grund der Uebereinkunft vom 7. Mai 1858, den Bau der stehenden Rheinbrücke zu Cöln betreffend, oder der Uebereinkunft vom 3. April 1860, den Bau der stehenden Brücke bei Mainz betreffend, oder der Uebereinkunft vom 15. April 1862, den Bau der stehenden Brücke bei Coblenz betreffend, erhalten haben, resp. erhalten werden, und welche bisher oder doch längstens bis zum 1. Oktober 1863 den Strom an der Brückenstelle bei Kuilenburg vorüber befahren haben, wird eine Entschädigung für die Vorrichtungen zum Senken und Wiederaufrichten der Maste, beziehungsweise der Kamine, aus der Niederländischen Staatskasse gewährt werden.

Art. 3 Eine Entschädigung wird ferner denjenigen zur Fahrt auf dem Lek dermalen schon berechtigten Schiffseigenthümern gewährt werden, auf deren Schiffen eine Einrichtung zum Senken und Wiederaufrichten der Maste zwar schon vorhanden ist, welche aber durch die Errichtung einer festen Brücke bei Kuilenburg veranlaßt werden, diese Einrichtung abzuändern oder zu vervollständigen, vorausgesetzt, daß sie mit dem betreffenden Schiff bereits bisher oder längstens bis zum 1. Oktober 1863 den Lek an der Brückenstelle bei Kuilenburg vorüber befahren haben. Eine Veranlassung zur Aenderung oder Vervollständigung der bestehenden Einrichtung soll dann als vorhanden angenommen werden, wenn dieselbe zum Gebrauch für den Durchgang durch die feste Brücke bei Kuilenburg ungenügend ist. Ausgeschlossen von dem Anspruche auf Entschädigung sind alle Schiffe, für welche auf Grund der vorgenannten, die Erbauung stehender Brücken bei Cöln, Mainz und Coblenz betreffenden Conventionen, eine Entschädigung gewährt ist, oder gewährt werden wird, so wie ferner alle Schiffe, welche vor ihrer Anmeldung (Art. 7) die feste Brücke bei Cöln passirt haben.

Art. 4. Die nach den vorstehenden Bestimmungen (Art. 2 und 3) zu gewährende Entschädigung gilt zugleich für das Stillliegen des Schiffs während der zum Anbringen der Vorrichtungen erforderlichen Zeit; für die etwaige Erschwerung des Dienstes auf dem Schiffe; für die eventuelle Beschränkung des nutzbaren Laderaums; endlich für alle sonstigen Anschaffungen und Aenderungen, welche in Folge der zu treffenden Vorrichtungen für einzelne Fahrzeuge nothwendig werden können.

Schiffe, welche an sich zur Entschädigung zuzulassen, aber erst nach dem zu Art. 2 und 3 bestimmten äußersten Termine an der Brückenstelle bei Kuilenburg vorüber gefahren sind, desgleichen Schiffe, bei welchen, wegen Alters und Schadhaftigkeit, die Vorrichtung zum Senken und Heben nicht mehr ausgeführt werden kann; endlich alle vom Tage der Inkraftsetzung gegenwärtiger Uebereinkunft ab neu zu bauenden Schiffe haben keinen Anspruch auf eine Entschädigung.

Art. 5. Im Einverständniß mit sämmtlichen Rheinuferstaaten wird die nach Inhalt des Art. 2 zu leistende Entschädigung in Bausch und Bogen nach Maaßgabe der Ladungsfähigkeit der Schiffe auf feste Geldsätze festgestellt und ein für allemal wie folgt gewährt:

A. Bei Dampfschiffen:

1. Für Dampfschlepper von mehr als zweihundert Pferdekraft mit . . . . . 600 fl. N. W.
2. Für kleinere Dampfschlepper und große Personen-Boote mit . . . . . 450 „ „ „
3. Für kleinere Dampfboote, sofern sie überhaupt einer Vorrichtung zum Senken der Kamine bei ihrer Durchfahrt durch die Brücke bedürfen mit . . . . . 175 „ „ „

B. Bei Segelschiffen:

| | | | | |
|---|---|---|---|---|
| 1. | Für Schiffe von 10,000 Ctr. und mehr mit | | 1,700 fl. | im Mittel |
| 2. | „ „ „ 10,000 | „ bis 8,000 Ctr. mit | 1,700—1300 fl. | 1500 fl. N. W. |
| 3. | „ „ „ 8,000 | „ „ 6,000 „ „ | 1,300—1000 „ | 1,150 „ „ „ |
| 4. | „ „ „ 6,000 | „ „ 4,000 „ „ | 1,000— 600 „ | 800 „ „ „ |
| 5. | „ „ „ 4,000 | „ „ 3,000 „ „ | 600— 450 „ | 525 „ „ „ |
| 6. | „ „ „ 3,000 | „ „ 1,500 „ „ | 450— 250 „ | 350 „ „ „ |
| 7. | „ „ „ 1,500 | „ „ 800 „ „ | 250— 50 „ | 150 „ „ „ |
| 8. | „ „ „ 800 | „ und weniger Tragfähigkeit | . . | 50 „ „ „ |

Der Centner wird zu 50 Kilogramm gerechnet. Für Schiffe, deren Tragfähigkeit in die angegebenen Grenzen hineinfällt, ist nach Maaßgabe dieser Scala die Entschädigung verhältnißmäßig auszumitteln.

Die Feststellung des Entschädigungsbetrages für jedes einzelne Schiff erfolgt durch einen Königlich Niederländischen Kommissar zu Kuilenburg endgültig unter Ausschluß jedes Recurses.

Art. 6. Der Betrag der nach den Bestimmungen unter Art. 3 zu gewährenden Entschädigung soll nach Maaßgabe der besonderen Beschaffenheit der auf dem einzelnen Schiffe bereits vorhandenen und nur

abzuändernden oder zu ergänzenden Einrichtung in jedem einzelnen Falle festgestellt werden, zu welchem Behufe das Schiff in den Hafen zu Kuilenburg oder an's dortige Ufer zur Besichtigung zu stellen ist. Bei dieser Feststellung soll der Gesichtspunkt leitend sein, daß die nöthige Abänderung oder Ergänzung in genügender aber am wenigsten kostspieliger Weise auszuführen ist, und es soll in keinem Falle bei Schiffen von mehr als 4,000 Ctr. Ladungsfähigkeit ein höherer Betrag als zwei Dritttheile und bei Schiffen von 4,000 Ctr. Ladungsfähigkeit und darunter ein höherer Betrag als drei Viertheile desjenigen Betrages festgestellt werden, welchen der Schiffseigenthümer zufolge der Bestimmung unter Art. 5 dann anzusprechen haben würde, wenn sein Schiff mit Einrichtungen zum Passiren fester, nach oben geschlossener Brücken gar nicht versehen wäre. Die Feststellung dieses Entschädigungsbetrages geschieht endgültig und ohne Recurs durch Sachverständige, von welchen der Königliche Kommissär in Kuilenburg den einen, der betheiligte Schiffer den andern, beide Sachverständige mit einander aber den Obmann wählen. Können sich die Sachverständigen über den Obmann nicht einigen, so bezeichnet der Friedensrichter zu Kuilenburg drei weitere Sachverständige, von welchen der Sachverständige jeder Partei einen streicht. Der Uebrigbleibende ist Obmann.

Art. 7. Die Schiffseigenthümer, welchen nach den vorstehenden Bestimmungen ein Entschädigungsanspruch zusteht, haben denselben nach der amtlichen Aufforderung, welche die Regierungen der Rheinuferstaaten in ihren Gebieten erlassen werden, spätestens bis zum 1. Januar 1864 bei Verlust ihres Anrechts, bei dem bezeichneten Kommissär in Kuilenburg anzumelden. Diese Anmeldung muß von der Vorlage des Patents und des Aichscheins begleitet sein. Dieselben haben ferner durch eine Bescheinigung des Besehers zu Kuilenburg nachzuweisen, daß sie mit dem in dem Patent bezeichneten Schiffe einmal und spätestens bis zum 1. Oktober 1863 auf dem Lek an der Brückenstelle bei Kuilenburg vorübergefahren sind.

Der Kommissär wird den Schiffseigenthümern über die erfolgte Anmeldung eine Beurkundung mit der Zusage ertheilen, daß, wenn die nachstehend bezeichneten Bedingungen von ihnen erfüllt sein werden, der Schiffseigenthümer auf den im Falle der Art. 2 und 5 der Summe nach genau zu bezeichnenden, im Falle der Art. 3 und 6 aber auf den durch die Entscheidung der Sachverständigen festzusetzenden Entschädigungsbetrag Anspruch habe. Nach Feststellung des Entschädigungsbetrages haben die Schiffseigenthümer die zum Senken und Heben der Maste und Kamine nöthigen Vorrichtungen anfertigen, beziehungsweise abändern und vervollständigen zu lassen und mit den so hergerichteten Schiffen die stehende Brücke bei Kuilenburg spätestens ein Jahr nach deren Vollendung zu passiren. Schiffe, für welche eine Entschädigung auf den Grund der Bestimmungen unter Art. 3 und 6 zugesagt ist, sind innerhalb der gleichen Frist im Hafen zu Kuilenburg zur Besichtigung zu stellen, und es ist der Nachweis zu liefern, daß eine der Feststellung der Sachverständigen entsprechende Abänderung oder Vervollständigung seit dieser Feststellung wirklich stattgefunden hat. Nach Erfüllung dieser Bedingungen, worüber ein Zeugniß des Kuilenburger Besehers beizubringen ist, wird den Schiffseigenthümern der Betrag der Entschädigung auf Anweisung der Königlich Niederländischen Staatskasse ausbezahlt werden. Die Zahlung erfolgt an den Schiffseigenthümer, welchen das Patent als solchen ausweist, oder an dessen gehörig beglaubigten und in gleicher Weise legitimirten Bevollmächtigten.

Art. 8. Sobald die Durchfahrt der Schiffe mit stehenden Masten durch die feste Brücke nicht mehr thunlich sein wird, wird die Niederländische Regierung Krahnen zum Heben und Senken der Masten oberhalb und unterhalb der Brücke für die Dauer eines Jahres errichten lassen. Die Schiffer haben für die Benutzung dieser Hülfsanstalten keinerlei Gebühren zu entrichten.

Art. 9. Die Niederländische Regierung macht sich anheischig, während der Erbauung der Pfeiler und der Ausführung des Oberbaues die Schifffahrt so wenig wie möglich einzuengen; sie wird Sorge tragen, daß während der ganzen Bauzeit immer wenigstens 30 Meter breite Oeffnungen erhalten bleiben. Sie wird zu rechter Zeit in öffentlichen Blättern und an einem geeigneten Punkte oberhalb der Stelle, an welcher sich beide Rheinarme trennen, die Tage bezeichnen, an denen die Legung der Balken den Schiffen, deren Masten oder Kamine nicht gesenkt werden können, oder mehr als 30 Meter breiten Flößen die Durchfahrt nicht gestattet.

Art. 10. Zur Sicherung der Schifffahrt gegen etwaige in Folge des Baues der Brücke durch die Stromverhältnisse entstehende Hemmnisse verpflichtet sich die Königlich Niederländische Regierung ferner zu nachgenannten Regulirungs-Arbeiten und weitern Leistungen:

1. Werden die auf dem rechten Ufer in der Nähe der Brücke auf eine Höhe von 0,25 Meter über Mittelwasser anzulegenden, in Traversen- und Parallelbauten bestehenden Correctionswerke bis auf die im Situations-Plan roth angedeutete normale Linie des Stromlaufes verlängert.

2. Werden die unter 1. erwähnten Correctionswerke der Art hergestellt werden, daß dadurch die projektirte zweite Brückenöffnung von 80 Meter Breite nicht nach und nach, sondern sofort bis zur Höhe des Mittelwassers geschlossen wird, um die ganze Wassermasse der 150 Meter breiten Oeffnung früher zuzuweisen.

3. Werden die neben der Beseitigung der Insel Wal-Candia, vor Beendigung des Brückenbaues unter der Brückenöffnung im Flußbett vorzunehmenden Ausbaggerungen bis auf eine Länge von wenigstens 1,000 Meter oberhalb und von circa 500 Meter unterhalb der Brücke und bis zu einer Tiefe von 1,60 Meter unter Null des Amsterdamer Pegels ausgedehnt werden. Im Falle diese Regulirungs-Arbeiten nicht genügen sollten um eine Tiefe von 1,60 Meter unter dem Nullpunkte des Amsterdamer Pegels unter der Brücke zu erhalten, werden die zur Erhaltung der bezeichneten Tiefe der Flußsohle nöthigen Ausbaggerungen auch in Zukunft vorgenommen werden.

4. Wird der innerhalb der 150 Meter breiten Brückenöffnung neben dem linkseitigen Brückenpfeiler in einer Breite von 3,50 Meter auf 5 Meter Amsterdamer Pegelhöhe anzulegende Leinpfad oberhalb wie unterhalb der Brücke mit dem Ufer in Verbindung gebracht werden.

5. Die Königliche Niederländische Regierung verbindet sich, außer den im Art. 8 und 9 der Anlage II. zum Protokoll V. von 1862 bereits ertheilten Zusagen, den Schiffen und Flößen, welche den Lek an der Brückenstelle während der Bauzeit zu passiren haben, die freie Passage unentgeldlich zu vermitteln. pp.

Dieses Uebereinkommen bringe ich hierdurch zur Kenntniß des bei der Rheinschifffahrt betheiligten Publikums.

Coblenz, den 20. Juli 1863. Der Ober-Präsident der Rheinprovinz. J. B. **Graf Villers.**

---

**Nro. 290.** Zu entehrenden Strafen verurth. Personen.

**Verzeichniß**

der vom Königlichen Assisenhofe zu Bonn zu entehrenden Strafen verurtheilte Personen.

| Nro. | Datum d. Urtheils | I. Semester 1863. Namen, Alter, Stand, Geburts- und Wohnort des Verurtheilten. | Verbrechen. | Erkannte Strafen. |
|---|---|---|---|---|
| 1 | 9. Februar 1863. | Berninger, Peter Jos. Ulrich, 33 J. alt, Schuster, geb. zu Erp, wohnh. zu Cöln. | Diebstahl im öfteren Wiederholungsfalle. | 3 Jahre Zuchthaus, 5 Jahre Pol.-Aufsicht. |
| 2 | 9. " " | Koch, Adam, 18 J. alt Steinhauer, geb und wohnhaft zu Oberkassel. | Unzucht. | 2 Jahre Zuchthaus. |
| 3 | 11. " " | Damm, Joh., 22 Jahre alt, Dienstknecht geb. zu Hurtenbach, wohnh. zu Courscheid. | falsches Zeugniß. | 2 Jahre Zuchthaus. |
| 4 | 11. " " | Lehmann, Catharina, 22 J. alt ohne Gewerbe, geb. und wohnh. zu Büllesbach | falsches Zeugniß. | 2 Jahre Zuchthaus. |
| 5 | 11. " " | Schlösser, Wimar, 41 J. alt, Ackerer, geb. zu Walgerath, wohnh. zu Courscheid | Verleitung zum falschen Zeugnisse. | 5 Jahre Zuchthaus. |
| 6 | 14. " " | Gerhards, Helene, 18 J. alt, Dienstmagd, geb. und wohnhaft zu Poppelsdorf. | qual. Diebstahl. | 2 Jahre Zuchthaus, 2 Jahre Pol.-Auff. |
| 7 | 19. " " | Weber, Mathias, 62 J. alt, Ackerer, geb. zu Brenig, wohnhaft zu Hülscheid. | Meineid. | 2 Jahre Zuchthaus. |
| 8 | 20. " " | Kluge, Rudolph, 43 J. alt, Bierbrauer, geb. zu Leipzig, wohnhaft zu Bornheim. | vors. Brandstiftung | 10 Jahre Zuchthaus. |
| 9 | 20. April " | Tröster, Johann, 39 J. alt, Hausknecht, geb. zu Ratingen, wohnhaft zu Bonn. | qual. Diebstahl. | 5 Jahre Zuchthaus, 5 Jahre Pol.-Auff. |
| 10 | 21. " " | Feld, Wilh., 34 J. alt, Handelsm., geb. zu Uttweiler, wohnh. zu Siegburg-Müldorf | Unzucht. | 2 Jahre Zuchthaus. |
| 11 | 23. " " | Mareschall, Carl, 33 J. alt, Taglöhner, geb. und wohnhaft zu Bonn. | Diebstahl im Wiederholungsfalle. | 2 Jahre Zuchthaus, 2 Jahre Pol. Auff. |
| 12 | 23. " " | Gemein, Peter, 24 J. alt, Taglöhner, geb. und wohnhaft zu Sinzig. | qual. Diebstahl. | 2 Jahre Zuchthaus, 2 Jahre Pol.-Auff. |
| 13 | 24. " " | Zimmermann, Clemens August, 22 J. alt, ohne Gewerbe, geb. u. wohnh. zu Cöln. | Wechselfälschung. | 2 Jahre Zuchthaus 100 Thlr. Geldbuße, event. 6 Wochen Zuchthaus |

Bonn, den 17. Juli 1863. Der Ober-Prokurator: **v. Ammon.**

**Nro. 291.**

Zu entehrenden Strafen verurtheilte Personen.

## Verzeichniß

derjenigen Personen, welche durch Urtheil des Zuchtpolizeigerichts zu Bonn I. und II. Instanz der im §. 12 des Strafgesetzbuchs erwähnten bürgerlichen Ehrenrechte verlustig erklärt worden sind.

I. Semester 1863.

| Nro | Der Verurtheilten: Namen und Vornamen. | Alter. | Gewerbe. | Wohnort | Datum des Urtheils I. Instanz. | II. Instanz. | Erkannte Strafe | Die Strafe des Verlust. d. bürgerlichen Ehrenrechte endigt mit |
|---|---|---|---|---|---|---|---|---|
| 1 | Wollersheim, Anna Catharina | 26 | Tagelöhnerin | Vilich Rheindorf | 3. Juli 1862 | | 3 Mon. Gef. 1 Jahr V. d. b. E R. | 13. Sept. 1864 |
| 2 | Heuser, Wilhelm | 63 | Ackerer | Bach | 16. Sept. 1862 | 23. März 1863 | 1 Mon. Gef., 1 Jahr V. d. b. E.-R. | 22. Mai 1864 |
| 3 | Koch, Carl | 43 | Schauspieler | Gumbsheim | 2 Jan. 1863 | | 1 Mon. Gef., 1 Jahr V. d. b. E.-R. | 1. Febr. 1864 |
| 4 | Landsberg, Amalie | 24 | Schauspielerin | Vogel | 2. Jan. 1863 | | 2 Mon. Gef., 1 Jahr V. d. b. E.-R. | 3. März 1864 |
| 5 | Decker, Mathias | 41 | Tagelöhner | Eil | 2. „ | | 1 Mon. Gef., 1 Jahr V. d. b. E.-R. | 6. März 1864 |
| 6 | Kellershofen, Peter | 43 | dto. | Eil | 2. „ | | 1 Mon. Gef., 1 Jahr V. d. b. E.-R. | 1. März 1864 |
| 7 | Schiff, Mathias | 34 | Steinhauer | Kenn | 9. „ | | 1 Mon. Gef., 1 Jahr V. d. b. E.-R. | 8. Febr. 1864 |
| 8 | Enge s, Lucia | 25 | Ehefrau Anton Schäfer | Alster | 15. „ | | 6 Mon. Gef., 1 Jahr V. d. b. E.R., 1 Jahr Pol.-Auff. | 6. Mai 1864 |
| 9 | Mauel, Christina | 28 | Ehefrau Jakob Caspers | Münstereifel | 15. „ | | 6 Mon. Gef., 1 Jahr V. d. b. E.-R., 1 Jahr Pol.-Auff. | 5. August 1864 |
| 10 | Heckmann, Nicol. | 22 | Schuster | Rauschholzhaus. | 16. „ | | 2 Mon. Gef., 1 Jahr V. d. b. E.-R. | 17. März 1864 |
| 11 | Keller, gen. Rhein, Carl August | 21 | Sattlerlehrling | Siegburg | 29. „ | | 3 Mon. Gef., 1 Jahr V. d. b. E.-R. | 29. April 1864 |
| 12 | Lölsdorf Heinrich | 36 | Tagelöhner | Hersel | 29. „ | | 1 Jahr Gef., 1 Jahr V. d. b. E.-R., 1 Jahr Pol.-Auff. | 29. Jan. 1865 |
| 13 | Thiesen, Christine | 23 | ohne | Mehlem | 29. „ | | 1 Mon. Gef., 1 Jahr V. d. b. E.-R. | 21. März 1864 |
| 14 | Prangenberg, Elisabeth | 38 | Ehefrau Christian Litterscheid | Rahms | 5. Febr. | | 3 M. Gef., 1 J. V. d. b. E.-R., 1 J. Pol.-Auff. | 6. Mai 1864 |
| 15 | Wißborn, Wilhelm | 24 | Tagelöhner | Lichtenberg | 6. „ | | 2 J. Gef., 5 J. V. d. b. E.-R., 5 J. Pol.-Auff. | 6. Febr. 1870 |
| 16 | Mirbach, Sibilla | 52 | Ehefrau Johann Schiffbauer | Ellhausen | 6. „ | | 1 Mon. Gef., 1 Jahr V. d. b. E.-R. | 3. April 1864 |
| 17 | Schmitz, Johann | 33 | Tagelöhner | Honnef | 6. „ | | 1 M. Gef., 100 Thlr. Geldbuße event. 5 Wochen Gef., 1 J. V. d. b. E.-R. | 5. April 1864 |
| 18 | Echtermann, Clemens | 36 | dto. | Bonn | 12. „ | | 1 Mon. Gef., 1 Jahr V. d. b. E.-R. | 14. März 1864 |
| 19 | Michels, Anna | 23 | Näherin | Königswinter | 12. „ | | 1 J. Gef., 1 J. V. d. b. E.-R., 1 J. Pol.-Auff. | 12. Febr. 1865 |

| Nro. | Der Verurtheilten | | | | Datum des Urtheils | | Erkannte Strafe. | Die Strafe des Verlust. d. bürgerlichen Ehrenrechte endigt mit |
|---|---|---|---|---|---|---|---|---|
| | Namen und Vornamen. | Alter | Gewerbe. | Wohnort | I. Instanz. | II. Instanz. | | |
| 20 | Kehlenbach, Anton | 18 | Tagelöhner | Eitorf | 12. Febr. 1863 | | 8 M. Gef., 1 J. V. d. b. E.-R., 1 J. Pol.-Auff. | 26. Nov. 1864 |
| 21 | Back, Cordula | 27 | Dienstmagd | Bonn | 19. „ | | 4 Mon. Gef., 1 Jahr V. d. b. E.-R. | 19. Juni 1864 |
| 22 | Nohles, Peter | 31 | Fuhrknecht | Ahrweiler | 20. „ | | 8 M. Gef., 200 Thlr. Geldbuße ev. 3 M. Gef., 1 J. V. d. b. E.-R., 1 J. Pol.-Auff. | 18. Oktbr. 1864 |
| 23 | Koch, Johann | 49 | Ackerer | Pech | 20. „ | 11. Mai 1863 | 1 Mon. Gef., 1 Jahr V. d. b. E.-R. | 26. Juni 1864 |
| 24 | Koch, Theodor | 52 | dto. | Pech | 20. „ | 11. Mai 1863 | 1 Mon. Gef., 1 Jahr V. d. b. E.-R. | 26. Juni 1864 |
| 25 | Klein, Anton | 59 | Tagelöhner | Ipplendorf | 20. „ | | 3 M. Gef., 1 J. V. d. b. E.-R., 1 J. Pol.-Auff. | 29. Juni 1864 |
| 26 | Klein, Johann | 31 | dto. | Ipplendorf | 20. „ | | 3 M. Gef., 1 J. V. d. b. E.-R., 1 J. Pol.-Auff. | 18. Juli 1864 |
| 27 | Krumpen, Johann | 57 | dto. | Schaven | 20. „ | | 1 Mon. Gef., 1 Jahr V. d. b. E.-R. | 1. Juni 1864 |
| 28 | Bastian, Elisabeth | 24 | Näherin | Egidienberg | 26. „ | | 6 Mon. Gef., 1 Jahr V. d. b. E.-R. | 26. Aug. 1864 |
| 29 | Baum, Peter | 27 | Tagelöhner | Brenzingen | 26. „ | | 1 M. Gef., 50 Thlr. Geldbuße ev. 1 M. Gef., 1 J. V. d. b. E.-R. | 29. März 1864 |
| 30 | Fischer, Joseph | 19 | Bäckergeselle | Laurenzberg | 26. „ | | 1 Mon. Gef., 1 Jahr V. d. b. E.-R. | 29 März 1864 |
| 31 | Käufer, Heinrich | 53 | Tagelöhner | Unterroth | 26. „ | | 2 Mon. Gef., 1 Jahr V. d. b. E.-R. | 10. Juni 1864 |
| 32 | Abelspies, Gertrud | 23 | Dienstmagd | Endenich | 6. März | | 6 M. Gef., 50 Thlr. Geldbuße ev. 1 M. Gef., 1 J. V. d. b. E.-R., 1 J. Pol.-Auff. | 2. Sept. 1864 |
| 33 | Baruch, Abraham | 24 | Musiker | Rheinbach | 6. „ | | 6 Mon. Gef., 1 Jahr V. d. b. E.-R. | 8. Novbr. 1864 |
| 34 | Lehrs, Mathias | 44 | Postillon | Münstereifel | 6. „ | | 3 Mon. Gef., 1 Jahr V. d. b. E.-R. | 4. Juni 1864 |
| 35 | Samen, Carolina | 26 | Dienstmagd | Seelscheid | 6. „ | | 8 M. Gef., 1 J. V. d. b. E.-R., 1 J. Pol.-Auff. | 1. Novbr. 1864 |
| 36 | Hamacher, Jakob | 43 | Maurer | Frauenberg | 6. „ | | 1 Mon. Gef., 1 Jahr V. d. b. E.-R. | 20. April 1864 |
| 37 | Charles, Lothar | 53 | Holzschneider | Brühl | 12. „ | | 1 Mon. Gef., 1 Jahr V. d. b. E.-R. | 11. Juni 1864 |
| 38 | Zimmermann Christian | 27 | Tagelöhner | Rölefeld | 12. „ | | 6 Wochen Gef., 1 Jahr V. d. b. E.-R. | 21. Mai 1864 |
| 39 | Weißhaar, Maria | 31 | Dienstmagd | Nieder-Lorheim | 20. „ | | 2 J. Gef., 2 J. V. d. b. E.-R., 2 J. Pol.-Auff. | 20. März 1867 |
| 40 | Esser, Philipp | 35 | Tagelöhner | Euskirchen | 26. „ | | 6 M. Gef., 1 J. V. d. b. E.-R., 1 J. Pol.-Auff. | 13. Oktbr. 1864 |

| Nro. | Der Verurtheilten | | | | Datum des Urtheils | | Erkannte Strafe. | Die Strafe des Verlusts d. bürgerlichen Ehrenrechte endigt mit |
|---|---|---|---|---|---|---|---|---|
| | Namen und Vornamen. | Alter. | Gewerbe. | Wohnort. | I. Instanz. | II. Instanz. | | |
| 41 | Nolden, Michael | 51 | Tagelöhner | Oberdollendorf | 27. März 1863 | | 6 M. Gef., 1 J. V. d. b. E.-R., 1 J. Pol.-Auff. | 28. Sept. 1864 |
| 42 | Kreuz, Anna Cath. | 18 | Dienstmagd | Heisterbacherrott | 9. April | | 3 M. Gef., 150 Thlr. Geldbuße ev. 3 M. Gef., 1 J. V. d. b. E.-R. | 8. Juli 1864 |
| 43 | Mahlberg Elisabeth | 22 | Ehefrau Johann Joseph Jehnen | Uedelhofen | 9. „ | | 4 M. Gef., 1 J. V. d. b. E.-R., 1 J. Pol.-Auff. | 7. August 1864 |
| 44 | Kreuz, Peter Joseph | 49 | Tagelöhner | Niederscheuren | 9. „ | | 1 Mon. Gef., 1 Jahr V. d. b. E.-R. | 2. Juli 1864 |
| 45 | Schmitz, Johann | 22 | Schuster | Siegburg | 16. „ | | 6 M. Gef., 1 J. V. d. b. E.-R., 1 J. Pol.-Auff. | 13. Oktbr. 1864 |
| 46 | Stein, Philipp | 27 | Tagelöhner | Bröl | 30. „ | | 1 Mon. Gef., 1 Jahr V. d. b. E.-R. | 27. Juni 1864 |
| 47 | Valensiefen, Peter | 67 | dto. | Litterscheid | 6. Mai | | 1 Mon. Gef., 1 Jahr V. d. b. E.-R. | 30. Juni 1864 |
| 48 | Fettmann Christian | 25 | dto. | Obergeilenkausen | 8. „ | | 9 M. Gef., 1 J. V. d. b. E.-R., 1 J. Pol.-Auff. | 2. Febr. 1865 |
| 49 | Lang, Franz | 30 | Ziegler | Bornheim | 8. „ | | 6 M. Gef., 1 J. V. d. b. E.-R., 1 J. Pol.-Auff. | 4. Novbr. 1864 |
| 50 | Müller, Gertrud | 30 | Tagelöhnerin | Godesberg | 8. „ | | 3 Mon. Gef., 1 Jahr V. d. b. E.-R. | 6. August 1864 |
| 51 | Frevel, Joh. Joseph | 20 | Knecht | Oberhekkenbach | 15. „ | | 2 Mon. Gef., 1 Jahr V. d. b. E.-R. | 14. Juli 1864 |
| 52 | Siefenbach, Heinr | 17 | Schneider | Dinn | 15. „ | | 2 Mon. Gef., 1 Jahr V. d. b. E.-R. | 14. Juli 1864 |
| 53 | Knissler, Adam | 25 | Schreiner | Bonn | 15. „ | | 1 Mon. Gef., 1 Jahr V. d. b. E.-R. | 14. Juni 1864 |
| 54 | Schwichardi, Margaretha | 26 | Näherin | Bonn | 15. „ | | 1 Mon. Gef., 1 Jahr V. d. b. E.-R. | 14. Juni 1864 |
| 55 | Münchrath, Magdalena | 18 | ohne | Ahrem | 15. „ | | 1 M. Gef., 100 Thlr. Geldbuße ev. 5 Wochen Gef., 1 J. V. d. b. E.-R. | 28. Juni 1864 |
| 56 | Glamann, Anna | 18 | Fabrikarbeiterin | Deutz | 21. „ | | 1 Mon. Gef., 1 Jahr V. d. b. E.-R. | 20. Juni 1864 |
| 57 | Gisselbach, Gertrud | 20 | ohne | Gisselbach | 22. „ | | 6 M. Gef., 1 J. V. d. b. E.-R., 1 J. Pol.-Auff. | 18. Nov. 1864 |
| 58 | Koch, Johann | 33 | früher Kellner jetzt Anstreicher | Elm Kurhessen | 26. Juni | | 1 J. Gef., 50 Thlr. Geldbuße ev. 2 M. Gef., 2 J. V. d. b. E.-R. | 26. Juni 1865 |

Bonn, den 17. Juli 1863. Der Ober-Prokurator **v. Ammon.**

---

**Nro. 292.** Pferde-Auction im Königl. Haupt-Gestüt Trakehnen betr.

Montag den 3. August cr. von Vormittags 10 Uhr ab, werden hierselbst 80 bis 90 überzählige Gestütpferde, bestehend aus Landbeschälern, Mutterstuten, die größtentheils durch Hauptbeschäler gedeckt sind, und 4 jährigen Hengsten und Stuten meistbietend gegen gleich baare Bezahlung verkauft werden. Nachrichtlich wird bemerkt, daß zu den drei hier ankommenden und abgehenden Bahnzügen für die Personen-Beförderung von und nach dem Bahnhofe sowohl am Tage der Auction, als auch am vorhergehenden Tage von hier hinreichend gesorgt sein wird.

Trakehnen, den 23. Juni 1863. **Die Gestüts-Verwaltung.**

**Nro. 293.**
Der bürgerl. Ehrenr. verlustig erklärte Personen.

## Verzeichniß

derjenigen Personen, welche durch Urtheil des Königlichen Assisenhofes zu Bonn, der im §. 12 des Strafgesetzbuchs erwähnten bürgerlichen Ehrenrechte verlustig erklärt worden sind.

1. Semester 1863.

| Nro | Namen und Vornamen. | Alter. | Gewerbe. | Wohnort. | Datum des Urtheils. | Erkannte Strafe. | Die Straf des Verlust d. bürgerlichen Ehrenrechte endigt am |
|---|---|---|---|---|---|---|---|
| 1 | Krewinkel, Math. | 34 | Taglöhner. | geb. zu Holbrath wohnh. zu Commern | 10. Febr 1863. | 1 J. Gefängniß, 1 J. Verlust d. b. E.-R., 1 J. P.-A. | 10. Febr. 1865. |
| 2 | Schilling, Dionisius. | 22 | " | Lechenich. | 10. Febr. 1863. | 6 M. Gefängniß, 1 J. Verlust d b. E.-R., 1 J. P.-A. | 9. August 1864. |
| 3 | Mands, Jakob. | 44 | Zimmerm. | geb. zu Dransdorf. wohnh. zu Euskirchen. | 20. Febr. 1863. | 1 J Gefängniß, 1 J. Verlust d. b. E.-R, 1 J. P.-A. | 20. Febr. 1865. |

Bonn, den 17. Juli 1863. Der Ober-Prokurator **v. Ammon.**

## Personal-Chronik.

Der Arzt, Wundarzt und Geburtshelfer Dr. Gerhard Büsch hat sich zu Cöln niedergelassen.

Der Arzt, Wundarzt und Geburtshelfer Dr. J. D. Baum hat sich zu Cöln niedergelassen.

Der Arzt, Wundarzt und Geburtshelfer Dr. J. H. Klein hat sich zu Cöln niedergelassen.

Dem Privatdocenten Dr. med. E. Th. Saemisch zu Bonn ist die Concession einer Privat-Augenheilanstalt daselbst ertheilt worden.

Der ehemalige Sergeant Wagner ist zum Kasernen Inspector bei der Königlichen Garnison-Verwaltung zu Cöln ernannt worden.

Die Schulamts-Aspirantin Auguste Philippart ist zur Elementarlehrerin in Oberaussem, Kreis Bergheim, ernannt worden.

Hierbei der öffentliche Anzeiger Stück 30.

Druck von W. Greven & A. Bechtold in Köln.

# Amtsblatt
der
# Königlichen Regierung zu Cöln.

**Stück 31.** Cöln, Dienstag den 4. August 1863.


## Verordnungen und Bekanntmachungen der Provinzial-Behörden.

**Nro. 294.** Die Arzneitaxe betr. Durch die sub. Nro. 3 der Arzneitaxe pro. 1863 vorgedruckte allgemeine Bestimmung: „Die Verfügungen wegen des bei der Lieferung von dispensirten Arzneien zu bewilligenden Rabatts vom 12. März 1833 und 24. November 1835 (Horn, das Preuß-Medizinal-Wesen Band 11 Seite 405—11) werden aufgehoben. Es findet daher bei solchen Lieferungen ein Rabatt ferner nicht statt" ist nach einem Erlasse des Königlichen Ministeriums der geistlichen, Unterrichts und Medizinal-Angelegenheiten vom 24. d. M. festgesetzt worden, daß die Apotheker bei Lieferungen von dispensirten, d. h. durch Rezepte von Aerzten verordneten Arzneien, nicht allein von der Verpflichtung zum Rabattiren haben befreit, sondern, daß ihnen auch die Bewilligung eines Rabatts für derartige Lieferungen an öffentliche Anstalten untersagt werden sollen. Es tritt somit die bisher nicht ausdrücklich aufgehobene Bestimmung des Medizinal-Edikts vom 21. September 1725 im §. 8 des Abschnitts: „von denen Apothekern", nach welcher die auf den Rezepten verordneten Medikamente weder über, noch unter der Arzeitaxe verkauft werden sollen, wieder in volle Kraft.

Cöln, den 29. Juli 1863. **Königliche Regierung.**

**Nro. 295.** Israelitische Hauskollekte betr. Durch Ober-Präsidial-Erlaß vom 18. d. M. ist der Termin zur Abhaltung der, der Judenschaft zu Friesheim unter dem 3. Juli 1861 bewilligten Hauscollecte bei den jüdischen Glaubensgenossen der Rheinprovinz bis zum Ende des laufenden Jahres verlängert worden.

Cöln, den 28. Juli 1863. **Königliche Regierung.**

**Nro. 296.** Katholische Hauskollekte für den Bau einer Kapelle zu Bergerhof betr. Der Herr Ober-Präsident der Rheinprovinz hat für die Erbauung einer Capelle in Bergerhof im Kreise Waldbroel eine Hauskollekte bei den katholischen Einwohnern des Regierungsbezirks Cöln bewilligt, welche bis zum 1. August 1864 durch Deputirte abgehalten werden soll

Indem wir dies zur öffentlichen Kenntniß bringen, weisen wir die betreffenden Behörden unseres Bezirks an, den sich meldenden gehörig legitimirten Deputirten die etwa nöthige Beihülfe zu leisten.

Cöln, den 3. August 1863. **Königliche Regierung.**

**Nro. 297.** Besetzte Pfarrstelle betr. Die Wahl des Predigtamts-Candidaten August Zurhellen zum Pfarrer der evangelischen Gemeinde Delling ist von uns landesherrlich bestätigt worden.

Coblenz, den 25. Juli 1863. **Königliches Consistorium.**

**Nro. 298.** Auseinandersetzungssachen betr. Nachstehende Auseinandersetzungssachen werden mit Bezug auf §§. 11 bis 15 des Ausführungs-Gesetzes vom 7. Juni 1821, §§. 25 bis 27 der Verordnung vom 30. Juni 1834, §§. 109 bis 111 des Ablöse-Gesetzes vom 2. März 1850, Artikel 15 des Ergänzungs Gesetzes vom 2. März 1850 zur Gemeinheits-Theilungs Ordnung vom 7. Juni 1821 und §. 24 des Gesetzes vom 19. Mai 1851 (Nro. 3404) hierdurch bekannt gemacht und alle noch nicht zugezogenen, mittelbar oder unmittelbar Betheiligten hierdurch aufgefordert, in 6 Wochen entweder bei dem Commissar der Sache, oder bei uns, spätestens aber in dem auf den 29. September d. J. Vormittags 11 Uhr an unserer Geschäftsstelle hierselbst vor dem Herrn Gerichts-Assessor Bennemann anstehenden Termine mit ihren Ansprüchen sich zu melden, widrigenfalls sie die Auseinandersetzung, selbst im Falle der Verletzung, gegen sich gelten lassen müssen. Commissar: Gerichts Assessor Arndt zu Deutz. 1, Servitutbefreiung der Dambroicher Mark, Kreis Sieg. 2 Ablöse der auf dem Neuenhofe bei Siegburg haftenden Verpflichtung zur Gestellung eines Zuchtstiers. Kreis Sieg. 3. Servitutbefreiung der dem Sieg-Rheinischen Bergwerks- und Hütten-Actienverein in Cöln zugehörigen in der Gemeinde Obermenden, Kreis Sieg belegenen Grundstücke.

4, Ablösung beziehentlich Rentificirung des der Pfarre zu Sand auf Grundstücken der dortigen Feldflur zustehenden Zehntrechts. Kreis Mülheim.

Münster, den 25. Juli 1863. **Königl. General-Kommission.**

**Nro. 299.** Todtenschein betr. Der Todtenschein des zu Bremen verstorbenen Schuhmachergesellen Johann Peter Welschen aus Cöln ist von dem Civilstandsbeamten hierselbst in die laufenden Sterbe-Register eingetragen worden.

Cöln, den 29. Juli 1863. Der Ober-Prokurator **Boelling.**

## Personal-Chronik.

Der Schulamts-Candidat Ph. J. Orth ist zum Elementarlehrer in Mahlberg, Kreis Rheinbach, ernannt worden.

Der Lehrer Heinrich Schäfers ist zum Elementarlehrer in Müdscheid, Kreis Rheinbach, ernannt worden.

Das Amtslokal der Bürgermeisterei Morsbach, Kreis Waldbroel, ist von Holpe nach dem Orte Morsbach verlegt worden.

Hierbei der öffentliche Anzeiger Stück 31.

Druck von W. Greven & A. Bechtold in Köln.

# Amtsblatt

der

# Königlichen Regierung zu Cöln.

Stück 32. Cöln, Dienstag den 11. August 1863.


## Verordnungen und Bekanntmachungen der Provinzial-Behörden.

**Nro. 300.** Die Prüfung der Apotheker-Lehrlinge und Gehülfen betr.

Die revidirte Apotheker-Ordnung vom 11. Oktober 1801 hat zwar schon auf die Pflichten der Apotheker bei der Aufnahme eines Lehrlings nachdrücklich aufmerksam gemacht; die Wichtigkeit des Gegenstandes veranlaßt uns jedoch, die Anforderungen, welche man nach dem jetzigen Stande der Wissenschaft an einen Lehrling und Gehülfen stellen muß, genauer auseinander zu setzen.

Im Anschluß an den §. 15 der revidirten Apotheker-Ordnung erlassen wir deshalb bezüglich der Aufnahme und Prüfung der Lehrlinge, respective der Gehülfen für die Kreisphysiker und Apotheker folgende Vorschriften zur genauen Beachtung:

1. Die Kreisphysiker müssen bei der Aufnahme der Lehrlinge gewissenhaft verfahren und alle Diejenigen zurückweisen, welchen es an der nöthigen Vorbildung fehlt. Im Allgemeinen soll man von jungen Leuten, welche in einer Offizin in die Lehre zu treten beabsichtigen, solche Kenntnisse verlangen, welche wenigstens denen eines Schülers der Ober-Secunda eines Gymnasiums oder einer Realschule höherer Klasse entsprechen. Hierauf haben die Apotheker schon bei der Wahl eines Lehrlings Rücksicht zu nehmen, da letzteren während der Lehrzeit keine Muße übrig bleibt, die mangelhaften Vorkenntnisse zu ergänzen.

2. Apotheker, welche einen Lehrling annehmen, sind verpflichtet, die größte Sorgfalt auf die Ausbildung desselben zu verwenden, gewissenhaft seine Studien zu leiten und ihn sowohl im praktischen, als auch im theoretischen Theile der Pharmazie und Chemie zu unterrichten. Vernachlässigt dagegen ein Apotheker seinen Lehrling, so verliert er jede Berechtigung, fernerhin einen Lehrling zu halten.

3. Die Kreisphysiker sollen nach abgelaufener Lehrzeit den Lehrling in einer Offizin ihres Wohnortes prüfen und zwar im Beisein, aber ohne Betheiligung des Lehrherrn an der Prüfung, jedoch unter Zuziehung eines andern qualifizirten Apothekers.

4. Die Prüfung zerfällt in einen praktischen und theoretischen Theil.

5. Die praktische Prüfung des Lehrlings besteht a, in der Darstellung eines offizinellen chemischen Präparats, um die manuelle Geschicklichkeit desselben kennen zu lernen; b, in der schriftlichen Ausarbeitung eines Thema, welches aus dem ganzen Gebiete der Pharmazie, namentlich aus dem naturwissenschaftlichen Theile derselben genommen werden kann, um daraus theils die Handschrift, theils die Befähigung des Lehrlings im schriftlichen Ausdrucke kennen zu lernen; c, in der Dispensation von einigen Recepten, so daß der Examinand zur Anfertigung von Pillen, Pulvern oder von Emulsionen rc. Gelegenheit bekommt; d, in der Bestimmung von pharmazeutischen, chemischen Präparaten und Droguen, wobei Examinand vorzüglich die Abstammung und Aechtheit der letztern, sowie ihre mögliche Verwechselung mit unächten anzugeben hat; e, in der Demonstration einer Anzahl frischer oder eingelegter offizineller Pflanzen, wobei vorzüglich die Terminologie zu berücksichtigen ist und der Examinand ein von ihm angelegtes und nach einem bestimmten System geordnetes Herbarium vivum vorzuzeigen hat.

6. Die theoretische Prüfung umfaßt Folgendes: a, in der Botanik muß der Examinand mit dem künstlichen oder Linné'schen System ganz vertraut sein und das natürliche System wenigstens in seinen allgemeinen Umrissen und die Hauptfamilien desselben kennen; b, in der pharmazeutischen Chemie kann man an das dargestellte Präparat anknüpfen, über Gegenstände des allgemeinen Theiles der Chemie, über Aggregatzustände, Krystallisationskraft, chemische Verwandtschaft und Verbindung rc. prüfen, zu den Metalloiden und wichtigsten Metallen übergehen und dabei die bedeutendsten Reagentien berühren. In der organischen Chemie können Milchsäure, Weinsteinsäure, die Zuckerarten und alle offizinelle Präparate aus dem Pflanzenreich, namentlich die Alkaloide Gegenstände der Prüfung sein; c, in der Physik prüft man über Construktion des Barometers und Thermometers, sowie über die denselben zu Grunde liegenden physi-

kalischen Gesetze; über die verschiedenen Scalen des Thermometers und ihre gegenseitige Reduktion; über Construktion und Prüfung der verschiedenen Waagen; über den Begriff der Schwere und des Gewichts; über Eintheilung des letzteren in absolutes und spezifisches Gewicht; über die Bestimmung des spezifischen Gewichtes mit Angabe der verschiedenen Aräometer ꝛc.; d, insofern auch die Zoologie zur Pharmazie gehört, muß Examinand wenigstens die Eintheilung des Thierreichs und speziell derjenigen Abtheilungen, Klassen und Gruppen kennen, in welchen Thiere vorkommen, die ein pharmazeutisches Interesse haben; e, ferner muß Examinand den Nachweis liefern, daß ihm die gesetzlichen Bestimmungen bezüglich des Verkaufs und der Aufbewahrung der Gifte, die Gabengröße stark wirkender Mittel und die Taxation der Recepte bekannt sind; f, eine mündliche Uebersetzung aus der Pharmacopoea borussica ins Deutsche ist nothwendig, um daraus die Ueberzeugung zu gewinnen, daß Examinand die lateinische Sprache nicht vernachlässigt hat. Die neueste Ausgabe der Pharmacopoea muß jeder Lehrling und Gehülfe besitzen.

Ueber die Dauer der Lehrzeit bestimmt der §. 16 der Apotheker-Ordnung. Beim §. 17 derselben ist noch zu bemerken, daß die Auslagen, welche aus den praktischen Arbeiten entstehen, vom Examinand an den zur Prüfung mit herangezogenen Apotheker zu entrichten sind.

Ueber die ganze Prüfung wird ein kurzes Protokoll aufgenommen und von den Examinatoren unterschrieben und zur Einsicht eingesandt. Nach geschehener Rücksendung wird es in der Physikats-Registratur aufbewahrt. Das vorstehende Prüfungs-Reglement findet auch seine Anwendung, wenn ein ausländischer Apotheker-Gehülfe in unserm Verwaltungsbezirke conditioniren will.

Cöln, den 4. August 1863. **Königliche Regierung.**

**Nro. 301.** Lebensversicherungs-Bank Kosmos zu Zeyst betr.

In der Beilage zu diesem Stücke des Amtsblatts werden die der Lebensversicherungsbank Kosmos zu Zeyst ertheilte Conzession zum Geschäftsbetriebe in den Königlich Preußischen Staaten und die Statuten dieser Gesellschaft hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Cöln, den 4. August 1863. **Königliche Regierung.**

**Nro. 302.** Evangelische Kirchen-Collecte für die Taubstummenschulen zu Mörs und Neuwied betr.

Die diesjährige evangelische Kirchen-Collecte für die Taubstummenschulen zu Mörs und Neuwied soll am Sonntag den 23 d. M. abgehalten werden.

Indem wir diese Collecte der Theilnahme der evangelichen Christen empfehlen, erwarten wir von den evangelischen Herrn Pfarrern unseres Bezirks die pünktliche Abhaltung der Collecte und Einsendung des Erlöses an die zuständigen Steuerkassen.

Cöln, den 10. August 1863 **Königliche Regierung.**

**Nro. 303.** Abwesenheit betr.

Durch Urtheil des Königlichen Landgerichtes zu Saarbrücken vom 29. Juli d. J. ist Nikolaus Hoffmann, ohne Gewerbe, Sohn der zu Sinnerthaler-Mühle verlebten Eheleute Philipp Hoffmann und Margaretha Hoffmann, für abwesend erklärt worden.

Cöln, den 7. August 1863. Der General-Prokurator **Nicolovius**

**Nro. 304.** Die Akademie zu Münster betr.

Vorlesungen
auf der Königlich Preußischen theologischen und philosophischen Akademie zu Münster
im Winter-Halbjahr 1863—64.

Die mit einem * bezeichneten Vorlesungen werden öffentlich oder unentgeltlich gehalten.

Theologie. * Philosophie der Religion und Offenbarung. Prof. Berlage. * Erster Theil der Dogmatik. Derselbe. * Biblische Alterthümer. Prof. Reinke. * Einleitung und Erklärung der Weissagungen des Propheten Zacharia. Derselbe. * Erklärung wichtiger und schwieriger Stellen des alten Testaments. Derselbe. * Kirchengeschichte der ältern Zeit. Prof. Cappenberg. * Kanonisches Recht. Derselbe. * Einleitung in die Pastoral-Theologie; erster Theil der Lehre von der Verwaltung der Bußanstalt. Prof. Püngel. * Letzter Theil der Lehre von der Verwaltung der Bußanstalt. Derselbe. * Pastorallehre über das Sacrament der Ehe. die Lehre vom Krankenbesuch. Derselbe. * Erklärung des Evangeliums nach dem h. Lukas. Prof. Bisping. * Allgemeine und spezielle Einleitung ins N. T. Derselbe. * Religionswissenschaft. Derselbe. * Moraltheologie. Prof. Friedhoff. * Dogmatik. Derselbe. * Ueber den Beruf zum geistlichen Stande. Derselbe. * Moraltheologie, allgemeine und Fortsetzung der speziellen. Prof. Schwane. * Kirchengeschichte der neuern Zeit vom Beginne des 16. Jahrhunderts. Derselbe. * Allgemeine und spezielle Einleitung in das A. T. Lic. Achterfeldt. * Erklärung der Psalmen der kleinen Horen. Derselbe. * Grammatische Erklärung des ersten Buches Samuels. Derselbe.

Philosophie. * Geschichte der Pädagogik. Prof. Stöckl. Psychologie. Derselbe. Logik. Derselbe. * Ueber Pantheismus, Hylozoismus und Materialismus der neuern Zeit. Prof. Schlüter.

Geschichte der neuern Philosophie von Bako und Cartesius bis auf die Gegenwart. Derselbe. * Erkenntnißlehre. Dr. Hagemann. Psychologie. Derselbe. Logik. Derselbe.

Mathematik. * Populäre Astronomie Prof. Heis. * Mathematische Uebungen. Derselbe Analytische Geometrie, 1r Theil. Derselbe. Differential- und Integral-Rechnung. Derselbe.

Naturwissenschaften * Lehre von der Wärme. Prof. Hittorf. Experimental-Chemie. Derselbe. * Thiergeschichte des klassischen Alterthums. Prof. Karsch. Practische Uebungen. Derselbe. Anthropologie. Derselbe. Repetitorium und Examinatorium der Naturgeschichte. Derselbe. * Ausgewählte Abschnitte der Paläontologie. Prof Hosius. Mineralogie. Derselbe. * Die Käfer. Dr. Altum. Allgemeine Zoologie. Derselbe. Practische Anweisungen und Uebungen mit besonderer Berücksichtigung künftiger Lehrer. Derselbe. * Ueber mikroscopische Pflanzen und Thiere. Dr. Nitschke. Allgemeine Botanik. Derselbe. Ueber Algen, Pilze und Flechten. Derselbe.

Geschichte. * Geschichte unserer Zeit seit dem Jahre 1815. Prof. Rospatt. Alte Geschichte des Orients. Derselbe. Historische Uebungen. Derselbe. * Geschichte der letzten fünfzehn Jahre. Prof. Niehues. Geschichte der Deutschen im Mittelalter. Derselbe.

Philologie. * Erklärung der Antigone des Sophocles Prof. Winiewski. * Erklärung des sechsten Buchs des Thucydides, im philologischen Seminar. Derselbe. Griechische Alterthümer. Derselbe. * Die Adelphi des Terentius. Prof. Deycks. Geschichte der römischen Litteratur. Derselbe. * Propertius Elegien, im philologischen Seminar. Derselbe. * Die Briefe des Horatius. Prof. Schwerdt. Griechische Syntax. Ders. * Des Aeschylus Prometheus. Dr. Parmet. Des Tacitus Germania. Ders.

Deutsche Sprache und Litteratur. Geschichte der deutschen Litteratur. Prof. Storck.

Morgenländische Sprachen. * Uebersetzung des Buches Job und der Weissagungen des Propheten Jesaias aus dem Hebräischen. Prof. Reinke. * Fortsetzung der Uebersetzung schwieriger arabischer und syrischer Schriftsteller. Derselbe. Arabische Grammatik. Derselbe. * Erklärung der Fabeln des Hitopadesa. Prof. Storck. Sanskrit-Grammatik. Derselbe. * Geschichte der hebräischen Sprache. Dr. Reinke, junior. Hebräische Grammatik nebst Uebersetzung ausgewählter Stücke. Derselbe. Syrische Grammatik. Derselbe. Fortsetzung der arabischen Vulgär-Grammatik. Derselbe.

Die Uebungen des philologischen Seminars unter Leitung der Professoren Deycks und Winiewski finden fünfmal wöchentlich Statt. Das Lesezimmer der Paulinischen Bibliothek ist Montags und Donnerstags von 10 bis 1 Uhr geöffnet; außerdem können Dinstags und Freitags in denselben Stunden, unter den bekannten gesetzlichen Bestimmungen Bücher nach Hause mitgenommen werden. Das akademische Lesezimmer ist für die Mitglieder täglich zu den festgesetzten Stunden geöffnet. Das zoologische und mineralogische Museum und der botanische Garten werden bei den Vorlesungen benutzt, und steht außerdem den Studirenden der Zutritt zu diesem täglich, mit Ausnahme der Sonn- und Feiertage, zu jenen nach mit den Directoren derselben genommener Rücksprache offen. Ebenso das chemische Laboratorim, das physikalische Cabinet, der mathemathisch-astronomische Apparat, das Normal Herbarium und die Sammlung anatomischer Präparate. — Der Anfang der Vorlesungen ist auf den 15. Oktober festgesetzt.

**Nro. 305.** Königl. Preussische landwirthschaftliche Akademie zu Poppelsdorf bei Bonn betr.

Im Winterhalbjahr 1863—64 werden an der landwirthschaftlichen Akademie zu Poppelsdorf folgende Vorlesungen gehalten: Einleitung in die landwirthschaftlichen Studien; Landwirthschaftliche Betriebslehre; Allgemeiner Ackerbau: Director Dr. Hartstein. — Schafzucht, Wollkunde und Schweinezucht; Landwirthschaftliche Rechnungsführung und landwirthschaftliche Berechnungen: Administrator Dr. Krämer. — Forstwissenschaft; Jagd und Fischereiwesen: Dr. Bonhausen. — Obstbaumzucht: Garten-Inspector Sinnig. — Physik; Landwirthschaftliche Technologie; Unorganische Chemie; Analytische Chemie; mit Uebungen in landwirthschaftlich chemischen Arbeiten. Mineralogie und Geognosie; Pflanzen-Anatomie und Physiologie; Allgemeine und landwirthschaftliche Zoologie; Künstliche Fischzucht: Professor Dr. Sachs. — Volkswirthschaftslehre: Professor Dr. Kaufmann. — Landwirthschaftsrecht: Professor Dr. Achenbach. — Arithmetik und Algebra mit Uebungs Aufgaben; Mechanik mit besonderer Berücksichtigung der landwirthschaftlichen Geräthe und Maschinen; Landwirthschaftliche Baukunde; Zeichnen-Unterricht: Schubert. — Anatomie und Physiologie der Hausthiere; Aeußere Krankheiten der Hausthiere, Geburtshülfe und Hufbeschlag; Gesundheitspflege der Hausthiere: Departements-Thierarzt Schell.

Die Vorlesungen beginnen am 15. October c. gleichzeitig mit den Vorlesungen an der Universität zu Bonn. Auf betreffende Anfragen wegen Eintritts in die Akademie wird der Unterzeichnete nähere Auskunft ertheilen.

Poppelsdorf bei Bonn im August 1863. Der Director Dr. **Hartstein.**

## Personal-Chronik.

Dem Chirurgen-Gehülfen Joh. Audamar Henn zu Frechen ist die Erlaubniß zur Ausübung der kleinen Chirurgie, in der Bürgermeisterei Lövenich jedoch nur auf jedesmalige Anordnung eines approbirten Arztes ertheilt worden.

Dem Schneider Johann Maus zu Loch ist auf Grund der unterm 24. v. Mts. reglementsmäßig bestandenen Prüfung die Conzession zur Verfertigung chirurgischer Bandagen ertheilt worden.

Der Schulamts-Candidat Carl König ist zum Elementarlehrer an der Schule zu Dickhausen, Kreis Waldbröl ernannt worden.

Hierbei der öffentliche Anzeiger Stück 32

Druck von W. Greven & A. Bechtold in Köln.

Beilage zum Amtsblatt
der Königlichen Regierung zu Cöln.

# Concessions-Urkunde.

Der unter der Firma: „Lebensversicherungs-Bank Kosmos" in Zeyst domicilirten Aktien-Gesellschaft wird die Conzession zum Geschäftsbetriebe in den Königlich Preußischen Staaten, auf Grund der unterm 23sten Februar 1862 landesherrlich bestätigten Statuten, hiermit unter nachfolgenden Bedingungen ertheilt:

1) Jede Veränderung der bei der Zulassung gültigen Statuten muß bei Verlust der Conzession angezeigt und, ehe nach derselben verfahren werden darf, von der Preußischen Staats-Regierung genehmigt werden.

2) Die Veröffentlichung der Conzession, der Statuten und der etwaigen Aenderungen derselben erfolgt in den Amtsblättern derjenigen Königlichen Regierungen, in deren Bezirken die Gesellschaft Geschäfte zu betreiben beabsichtigt, auf Kosten der Gesellschaft.

3) Die Gesellschaft hat wenigstens an einem bestimmten Orte in Preußen eine Haupt-Niederlassung mit einem Geschäfts-Lokale und einem dort domicilirten Generalbevollmächtigten zu begründen.

   Derselbe ist verpflichtet, derjenigen Königlichen Regierung, in deren Bezirk sein Wohnsitz belegen, in den ersten sechs Monaten eines jeden Geschäfts-Jahres neben dem Vewaltungsberichte und der Generalbilanz der Gesellschaft, eine ausführliche Uebersicht der im verflossenen Jahre in Preußen betriebenen Geschäfte einzureichen.

   In dieser Uebersicht — für deren Aufstellung von der betreffenden Regierung nähere Bestimmungen getroffen werden können — ist das in Preußen befindliche Activum von dem übrigen Activum gesondert aufzuführen.

   Die Bilanz und die Uebersicht sind alljährlich durch den Staats-Anzeiger auf Kosten der Gesellschaft bekannt zu machen.

   Für die Richtigkeit der Bilanz und der Uebersicht, so wie der von ihm geführten Bücher, einzustehen, hat der General-Bevollmächtigte sich persönlich und erforderlichen Falls unter Stellung zulänglicher Sicherheit zum Vortheile sämmtlicher inländischer Gläubiger zu verpflichten. Außerdem muß derselbe auf amtliches Verlangen unweigerlich alle diejenigen Mittheilungen machen, welche sich auf den Geschäftsbetrieb der Gesellschaft oder auf den der Preußischen Geschäftsniederlassung beziehen, auch die zu diesem Behufe etwa nöthigen Schriftstücke, Bücher, Rechnungen rc., zur Einsicht vorlegen.

4) Durch den General-Bevollmächtigten und von dem inländischen Wohnorte desselben aus sind alle Verträge der Gesellschaft mit den Inländern abzuschließen.

Die Gesellschaft hat wegen aller aus ihren Geschäften mit Inländern entstehenden Verbindlichkeiten, je nach Verlangen des inländischen Versicherten, entweder in dem Gerichtsstande des General-Bevollmächtigten oder in demjenigen des Agenten, welcher die Versicherung vermittelt hat, als Beklagte Recht zu nehmen und diese Verpflichtung in jeder für einen Inländer auszustellenden Versicherungspolice ausdrücklich auszusprechen. Sollen die Streitigkeiten durch Schiedsrichter geschlichtet werden, so müssen diese letzteren, mit Einschluß des Obmanns, Preußische Unterthanen sein.

Die vorliegende Conzession kann zu jeder Zeit, und ohne daß es der Angabe von Gründen bedarf, lediglich nach dem Ermessen der Preußischen Staats-Regierung zurückgenommen und für erloschen erklärt werden. Uebrigens ist durch diese Concession die Befugniß zum Erwerbe von Grundeigenthum in den Preußischen Staaten nicht gegeben, sondern dazu bedarf es in jedem einzelnen Falle der besonders nachzusuchenden landesherrlichen Erlaubniß.

Berlin, den 8. Juni 1863.

(L. S.)

Der Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten:
gez. **Itzenplitz.**

Der Minister des Innern:
gez. Graf **Eulenburg.**

**Concession**
zum Geschäftsbetriebe in den Königlich Preußischen Staaten für die Lebensversicherungs-Bank Kosmos zu Zerbst.
M. f. H. ꝛc. IV. 4865. M. d. J. I. A. 4718.

# Statuten

der

# Lebens-Versicherungs-Bank Kosmos

in

# Zeyst,

Provinz Utrecht, Königreich der Niederlande.

---

## Zweck, Benennung, Domicil und Dauer.

Art. 1.

Die Gesellschaft hat den Zweck, Lebens- und Rentenversicherungen aller Art, sowohl gewöhnliche auf ganze Lebensdauer, als aufgeschobene oder auf bestimmte Zeit, auf ein einzelnes Leben oder auf mehrere Leben, vereint oder getrennt, gegen feste Prämien abzuschließen. Die Prämien werden nach Tarifen berechnet, welche auf Vorlage der Central-Direktion durch den Verwaltungs-Rath festgesetzt und von der Regierung genehmigt sind.

Die Versicherungsbedingungen, sowie Versicherungszweige, welche der Verwaltungs-Rath in Uebereinstimmung mit den Aufsichts-Commissarien sonst noch aufzunehmen beabsichtigt, sind zunächst der Bestätigung der Regierung unterworfen. Diejenigen Versicherungs-Prämien, welche im Voraus sich nicht feststellen lassen, werden auf Grund der genehmigten Tarife berechnet.

Die Gesellschaft kann auch mittelst Zinsen auf Zinsen und mittelst Vererbung Ueberlebens-Kassen einrichten; auch hat sie das Recht, Eigenthum zu erwerben, so wie Renten und sonstige Einkünfte zu kaufen und zu verkaufen.

Das Maximum, bis zu welchem die Gesellschaft für eigene Rechnung Versicherungen auf ein einzelnes Leben abschließt, ist auf fl. 50,000 festgesetzt.

Art. 2.

Die Gesellschaft unter der Firma **Versicherungsbank „Kosmos"** hat ihren Sitz in **Zeyst, Provinz Utrecht**. Sie kann auch im Auslande Versicherungs-Geschäfte betreiben.

Art. 3.

Die Dauer der Gesellschaft ist für neunzig auf einander folgende Jahre bestimmt, welche vom Tage der ertheilten landesherrlichen Genehmigung ab gerechnet werden.

Art. 4.

Die Auflösung der Gesellschaft kann jedoch auch vor Ablauf dieses Zeitraumes — Art. 3. — stattfinden, wenn das Grundkapital — Art. 5. — durch unerwartete Verluste eine Verminderung von

fünfzig Prozent erlitten hat und die Aktionäre das Kapital nicht wieder ergänzen oder beschließen, daß mit dem verminderten Grund-Kapitale die Geschäfte fortbetrieben werden sollen, zu welchem Beschluß aber die landesherrliche Genehmigung erforderlich ist.

## Aktien-Kapital und Aktionäre.

Art. 5.

Das Gesellschafts- oder Grund-Kapital besteht aus

**Einer Million, acht hundert Tausend Gulden,**

getheilt in 900 Aktien, eine jede zu zwei Tausend Gulden.

Art. 6.

Auf jede dieser Aktien werden sofort 10 Prozent eingezahlt. Die übrigen 90 Prozent müssen je nach Erforderniß zu der Zeit und zu den Beträgen, wie von dem Verwaltungs-Rath bestimmt wird, eingezahlt werden. Eine jede solche Einzahlung ist vier Wochen vorher bekannt zu machen.

Art. 7.

Die Aktien enthalten den vollständigen Namen und Vornamen der Inhaber, und jeder Aktionär wird mit den Beträgen, welche er eingezahlt hat, in die Bücher der Gesellschaft eingetragen. Die Umschreibung der Aktien geschieht nur in Folge einer schriftlichen Uebertragung des bisherigen Aktien-Inhabers an den neuen Erwerber. Alle Aktien werden fortlaufend nummerirt, und einer jeden Aktie zehn, von einem der Aufsichts-Commissare, einem Mitgliede des Verwaltungs-Rathes und der Central-Direktion unterzeichnete Dividenden-Scheine angelegt. Eine Umschreibung der Aktien darf aber nur mit Genehmigung des Verwaltungs-Rathes und der Central-Direktion vorgenommen werden.

Art. 8.

Die Aktionäre, deren Erben und Rechts-Nachfolger, welche mit Zahlung der eingeforderten Beiträge im Rückstand bleiben, werden zunächst daran erinnert. Erfolgt innerhalb 14 Tagen nach dieser Erinnerung die Zahlung nicht, so sind die Säumhaften ihrer Rechte als Aktionäre für verlustig zu erklären, ohne daß es dazu eines gerichtlichen Spruches bedarf. Doch bleibt es dem Verwaltungsrathe überlassen, die Säumhaften auch auf dem Rechtswege zur Erfüllung ihrer Verbindlichkeiten anzuhalten.

## Die Verwaltung der Gesellschaft.

Art. 9.

Die Angelegenheiten der Gesellschaft werden

a) durch Aufsichts-Commissare,
b) durch einen Verwaltungsrath und
c) durch eine Central-Direktion

verwaltet resp. wahrgenommen.

## General-Versammlungen.

Art. 10.

Alljährlich findet eine gewöhnliche General-Versammlung der Aktionäre, unter Vorsitz des Präsidenten der Aufsichts-Commissare statt, in welcher über das abgelaufene Geschäftsjahr eine Vorlage gemacht und über die dazu geeigneten Gegenstände berathen wird. In allen Angelegenheiten, welche zur Abstimmung kommen, wird durch Stimmenmehrheit beschlossen; bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden. Sowohl die abwesenden Aktionäre, als auch die Minderheit der Anwesenden, haben sich den Beschlüssen der Mehrheit zu unterwerfen, welche überhaupt für alle bei der Gesellschaft Betheiligten bindend sind. Nur bei der ersten Wahl der beiden Mitglieder der Central-Direktion — Art. 19. — ist die Anwesenheit von mindestens zwei Drittheilen der Aktionäre und eine Mehrheit von zwei Drittheilen der Stimmen aller Anwesenden erforderlich.

Art. 11.

Der General-Versammlung wird durch die Central-Direktion die Jahresrechnung mit einem Rechenschaftsbericht und einer Bilanz vorgelegt, in welcher der Cassenbestand — Einnahmen und Ausgaben — sowie die abgeschlossenen Versicherungen nachgewiesen sind.

Die Bilanz wird nach Bestätigung durch die Aufsichts-Commissare von einer aus drei Mitgliedern bestehenden Commission, die in der General-Versammlung gewählt wird, geprüft, und nachdem sie von dieser Commission richtig befunden ist, als festgestellt angenommen. Eine Abschrift dieser Bilanz wird hierauf während 14 Tagen in dem Geschäftslokal der Gesellschaft und bei jedem Haupt-Agenten zur Einsicht der Aktionäre offen gelegt.

Art. 12.

Zugleich wird auf Grund der also festgestellten Bilanz der Betrag der Dividenden festgesetzt und solcher unter Angabe der Zeit und des Orts der Zahlung in einem oder mehreren öffentlichen Blättern bekannt gemacht.

Art. 13.

Das Stimmrecht in den General-Versammlungen wird nach folgendem Verhältniß ausgeübt:

| | | |
|---|---|---|
| für fünf Aktien . . . . . . . . . . . | 1 | Stimme |
| von fünf bis zehn Aktien . . . . . . . . | 2 | " |
| " zehn bis fünfzehn Aktien . . . . . | 3 | " |
| " fünfzehn bis zwanzig Aktien . . . . | 4 | " |
| " zwanzig bis fünf und zwanzig Aktien . | 5 | " |
| über fünf und zwanzig Aktien . . . . . | 6 | " |

Art. 14.

Zu den General-Versammlungen werden die Aktionäre von der Central-Direktion 14 Tage vorher durch eine Bekanntmachung in einem oder in mehreren öffentlichen Blättern eingeladen.

Jeder Aktionär kann sich in der General-Versammlung durch einen anderen Aktionär, der jedoch nicht Aufsichts-Commissar oder Mitglied des Verwaltungs-Rathes sein darf, auf Grund einer schriftlichen Vollmacht vertreten lassen.

## Aufsichts-Commissare.

Art. 15.

Die Aufsichts-Commissare werden durch die Aktionäre gewählt. Sie haben das Recht, den Sitzungen des Verwaltungs-Rathes beizuwohnen und dabei mitzustimmen; auch können sie die Bücher und Casse der Gesellschaft jeder Zeit untersuchen. Ihre Zahl besteht aus mindestens drei bis höchstens fünf Mitgliedern.

In Fällen, wo nicht nach den Statuten verfahren wird, können die Aufsichts-Commissare durch Stimmenmehrheit beschließen, daß die betr. Angelegenheit einer General-Versammlung der Aktionäre vorgelegt wird.

Art. 16.

Beim Austreten oder Ableben eines Aufsichts-Commissars wird an dessen Stelle auf Vorschlag des Verwaltungs-Rathes und der Central-Direktion, sowie in Uebereinstimmung mit den noch übrigen Aufsichts-Commissaren, in der nächsten General-Versammlung eine Neuwahl nach Stimmenmehrheit vorgenommen.

## Verwaltungs-Rath.

Art. 17.

Der Verwaltungs-Rath besteht aus drei Mitgliedern. Jedes Mitglied muß mindestens fünf Aktien besitzen. Der Verwaltungs-Rath hat außer der ihm obliegenden Controlle auch einen Cassirer — Art. 18. — zu ernennen, welchem die Central-Direktion die Wahrnehmung der Geld-Angelegenheiten der

Gesellschaft überträgt. Der Verwaltungs-Rath tritt jeden Monat zu einer Berathung zusammen, bei welcher der Cassirer die Functionen eines Secretairs übernimmt.

## Cassirer.

Art. 18.

Die Obliegenheiten des Cassirers bestehen in der vollständigen Verwaltung und Wahrnehmung aller Geld-Angelegenheiten der Gesellschaft, und hat derselbe alle Anordnungen, welche der Verwaltungsrath ihm darüber ertheilt, zu befolgen. Das Gesellschafts-Vermögen wird in einem feuerfesten Gewahrsam niedergelegt, welches mit doppeltem verschiedenen Verschlusse versehen sein muß, wozu der Cassirer den einen, ein Mitglied des Verwaltungsrathes den anderen Schlüssel in Händen hat. Der Verwaltungsrath setzt die Vergütung für den Cassirer fest, so fern dessen Funktionen nicht von einem der Dirktoren wahrgenommen werden.

## Central-Direktion.

Art. 19.

Die Central-Direktion besteht aus zwei Direktoren, welche das Recht haben, unter ihrer Verantwortlichkeit und mit Zustimmung des Verwaltungsrathes Vice-Direktoren zu ernennen. Diese Ernennung kann aber nur dann erfolgen, wenn durch Krankheit, Abwesenheit oder andere wichtige Umstände in der Geschäftsführung Störungen zu befürchten sind. Jeder der Direktoren muß mindestens zehn Aktien besitzen.

Die Central-Direktion hat für die genaue Ausführung aller Geschäfte und für die Organisation der Gesellschaft zu sorgen. Sie vertritt die Gesellschaft bei den Gerichten als Kläger und Beklagte, verpflichtet die Gesellschaft gegen Dritte, und Dritte gegen die Gesellschaft, unterzeichnet alle von der Gesellschaft ausgehenden Schriftstücke für und im Namen der Gesellschaft, erwählt deren Domicil, mit einem Worte: sie hat alle Geschäfte und Angelegenheiten, welche die Gesellschaft betreffen, auszuführen.

Art. 20.

Die Central-Direktion ist nicht verantwortlich für Schäden oder Nachtheile, welche ohne ihr Zuthun die Gesellschaft resp. deren Vermögen durch Brand, Einbruch, Diebstahl, Gewalt oder sonstige Unfälle betreffen.

Art. 21.

Die Central-Direktion hat das Recht, zum Zweck einer größtmöglichsten Ausbreitung der Gesellschaft, Bevollmächtigte und Agenten anzustellen, bei denen alle Versicherungen beantragt werden können. Dieselben werden von der Central-Direktion nach deren Gutbefinden mit allgemeiner oder specieller Vollmacht versehen, doch bleibt die Central-Direktion für deren Handlungen verantwortlich. Makler und Commissionäre, welche Versicherungen vermitteln, erhalten eine von der Central-Direktion zu bestimmende angemessene Vergütung.

Art. 22.

Die Direktoren können jeder Zeit freiwillig ihr Amt niederlegen, aber davon auch durch die Aktionäre — nach Art. 10. — enthoben werden, indeß nur wegen Nachlässigkeit, Unredlichkeit, oder offenbarer Unfähigkeit.

Art. 23.

Bei dem Ausscheiden eines Direktors, sei es durch Austritt oder durch Tod, wird in einer General-Versammlung der Aktionäre auf Vorschlag des andern Direktors eine Neuwahl nach Stimmenmehrheit vorgenommen.

Art. 24.

Alle Versicherungs-Policen und Quittungen über Prämien, Geschäftskosten und dergl. werden auf den vorgeschriebenen Formularen ausgefertigt, von der Central-Direktion oder deren Bevollmächtigten unterschrieben.

Art. 25.

Alle eingehenden Gelder resp. Zahlungen auf Aktien, für Prämien, Zinsen von ausgeliehenen Kapitalien 2c. müssen, so weit sie nicht zu den sofort zu leistenden Ausgaben der Gesellschaft disponibel zu halten sind, entweder durch zinsliche Belegung auf kürzere oder längere Zeit, oder auf andere Weise, wie es von der Central-Direktion nach Berathung mit dem Verwaltungsrath für die Gesellschaft am vortheilhaftesten gehalten wird, nutzbringend gemacht werden. Mit der Ausführung der deshalb getroffenen Bestimmungen wird der Cassirer beauftragt.

Art. 26.

Die Central-Direktion regulirt die Geschäftsführung auf dem Bureau und erläßt zu diesem Zweck eine besondere Geschäftsordnung.

## Direktionen.

Art. 27.

Wenn der Verwaltungsrath behufs einer vollständigeren und rascheren Erledigung der Geschäfte es nöthig findet, können in den verschiedenen Staaten Hülfs-Bureau's eingerichtet werden, die unter Verwaltung eines Direktors oder Bevollmächtigten, nebst zwei bis fünf Aufsichts-Commissaren stehen. Die Ernennung des Direktors und der Aufsichts-Commissare geschieht durch den Verwaltungsrath, welcher auch die Vergütung für den Direktor bestimmt.

Die Aufsichts-Commissare erhalten dagegen zehn Prozent von dem in ihrem Bezirk erübrigten Netto-Gewinne. Zur Vorbeugung solcher Handlungen, welche mit den Statuten oder mit dem Interesse der Gesellschaft nicht übereinstimmen, können den Hülfs-Bureau's auch ein oder mehrere Inspektoren beigegeben werden.

## Gewinnvertheilung.

Art. 28.

Der Gewinn, worunter auch die Zinsen von belegten Geldern begriffen sind, wird nach Vorabzug von vier Prozent für die Aktionäre, folgendermaßen vertheilt:

sechzig Prozent an die Aktionäre,
zwanzig Prozent an den Verwaltungsrath und die Central-Direktion
und zwanzig Prozent für den Reservefonds.

Sobald letzterer bis zur Hälfte des Grundkapitals angewachsen ist, werden die dafür bestimmten zwanzig Prozent mit fünfzehn Prozent an die Aktionäre und fünf Prozent an den Verwaltungsrath und an die Central-Direktion vertheilt.

Der Reservefonds wird besonders verwaltet, die Zinsen davon werden jährlich dem Capital zugeschlagen.

Art. 29.

Alle Unkosten, welcher Art sie auch sein mögen, fallen der Gesellschaft zur Last. Die Kosten für Stempel der Policen haben dagegen die Versicherten zu tragen und sind beim Empfang der Policen zu erstatten.

Art. 30.

Die beiden Direktoren erhalten zehn Prozent vom Netto-Gewinn und außerdem eine von dem Verwaltungsrathe bei Ermittelung dieser zehn Prozent zu bestimmende besondere Gratifikation.

Art. 31.

Im Fall zwischen dem Verwaltungsrathe und der Central-Direktion, oder zwischen dem Verwaltungsrathe und der Central-Direktion einerseits und den Aktionären andererseits Differenzen entstehen, welche nicht in Güte beigelegt werden können, soll zunächst eine Berufung an die Aufsichts-Commissare stattfinden. Wollen die Betheiligten sich dabei aber nicht beruhigen, so soll die Angelegenheit der Entscheidung von drei sachkundigen und unparteiischen Schiedsmännern unterzogen werden. Zu Schieds-

richtern erwählt jede Partei einen, der Dritte wird, wenn sich die Parteien darüber nicht einigen können, durch das competente Gericht ernannt. Bei dem Ausspruch dieses Schiedsgerichts hat es lediglich sein Bewenden.

Art. 32.

Wird die Auflösung der Gesellschaft früher beschlossen, als in Art. 3. festgesetzt ist, so wird solches durch den Verwaltungsrath zur öffentlichen Kenntniß gebracht. Nach dieser Veröffentlichung und nach geschehener Trennung werden die Gesellschaftsbücher, Papiere und Geldwerthe bei dem ältesten der Aufsichts-Commissare aufbewahrt.

Art. 33.

Alle Abänderungen dieser Statuten sind der landesherrlichen Genehmigung unterworfen.

---

**Wir Wilhelm III.** von Gottes Gnaden, König der Niederlande, Prinz von Oranien-Nassau, Großherzog von Luxemburg u. s. w., u. s. w., u. s. w.

In Entscheidung auf das bei **Uns** eingereichte Gesuch des Herrn **W. D. F. Schas** zu **Zeyst** und vier Anderen, womit der Entwurf über eine in Zeyst zu errichtende anonyme Handels-Gesellschaft „Versicherungs-Bank Kosmos" genannt, vorgelegt und **Unsere** Genehmigung dazu erbeten ist;

Auf den Vortrag Unseres Justiz-Minister vom 22. Februar 1862, No. 129, 2te Abtheil.;

Nach Einsicht der Artikel 36 bis einschließlich 56 des Handels-Gesetzbuchs;

Haben für gut befunden und beschlossen:

Unsere Genehmigung zu dem vorgelegten Entwurf über Errichtung der vorbenannten anonymen Gesellschaft „Versicherungs-Bank Kosmos" zu ertheilen.

Unser Justiz-Minister ist mit der Ausführung dieses Beschlusses beauftragt.

Haag, den 23. Februar 1862.

(gez.) **Wilhelm.**

Der Justiz-Minister
(gez.) Olivier.

Mit dem Original übereinstimmend.

Der General-Secretair beim Justiz-Departement
(gez.) de Jonge.

Für gleichlautenden Auszug.

Der General-Sekretair beim Justiz-Departement
(gez.) de Jonge.

---

Die Hauptniederlassung der Lebens-Versicherungs-Bank **„Kosmos"** für Preußen ist in Berlin begründet und Herr **Carl von Heimburg**, Mohrenstr. 22 u. 23, zum General-Bevollmächtigten ernannt.

---

Druck von Carl Röhring in Berlin, Prinzenstraße 27.

# Amtsblatt

der

# Königlichen Regierung zu Cöln.

**Stück 33.** Cöln, Dienstag den 18. August 1863.


**Nro. 306.** **Inhalt der Gesetz-Sammlung.**

Das am 5. August 1863 zu Berlin ausgegebene Stück 25 der Gesetz-Sammlung enthält unter:

Nro. 5738. Den Allerhöchsten Erlaß vom 2. Juli 1863, betreffend die Ausdehnung des Geschäftskreises der Rheinischen Provinzial-Feuersozietät auf Mobiliar-Versicherung.

Nro. 5739. Die Bekanntmachung der Ministerial-Erklärung, betreffend den mit der Fürstlich Waldeckischen Regierung vereinbarten gegenseitigen Schutz der Waarenbezeichnungen gegen Mißbrauch und Verfälschung. Vom 14. Juli 1863.

Nro. 5740. Die Konzessions- und Bestätigungs-Urkunde, betreffend die Erweiterung des Unternehmens der Rheinischen Eisenbahn durch Anlage einer Zweigeisenbahn von Osterath über Uerdingen nach Essen, welche bei Rheinhausen mittelst einer Trajektanstalt den Rhein und unterhalb Mülheim mittels Ueberbrückung die Ruhr überschreiten soll. Vom 16. Juli 1863.

Nro. 5741. Die Bekanntmachung der Ministerial-Erklärung vom 18. Juli 1863, betreffend den mit der freien Stadt Frankfurt vereinbarten gegenseitigen Schutz der Waarenbezeichnungen gegen Mißbrauch und Verfälschung. Vom 19. Juli 1863.

Nro. 5742. Die Bekanntmachung, betreffend die Allerhöchste Genehmigung der unter der Firma „Weseler Aktiengesellschaft für Gasbeleuchtung" mit dem Sitze zu Wesel errichteten Aktiengesellschaft. Vom 23. Juli 1863.

---

## Verordnungen und Bekanntmachungen der Provinzial-Behörden.

**Nro. 307.** *Eröffnung der niederen Jagd betr.*

Die niedere Jagd wird in diesem Jahre eröffnet: 1., in den Kreisen Land- und Stadtkreis Cöln, Bergheim, Euskirchen, Mülheim, Bonn, Rheinbach (mit Ausnahme der Gemeinden Houverath, Effelsberg, Müdscheid, Mahlberg, Rupperath, Schönau, Todenfeld und Hilberath) und im Siegkreise (mit Ausnahme der Bürgermeistereien Ueckerath, Lohmar, Wahlscheid, Neunkirchen, Much, Ruppichteroth, Herchen, Eitorf und der Gemeinden Ittenbach und Aegidienberg) am 20. August und 2., in den Kreisen Gummersbach, Waldbroel und Wipperfürth und in den sub 1 ausgeschlossenen Bürgermeistereien und Gemeinden am 3. September.

Cöln, den 12. August 1863. **Königliche Regierung.**

---

**Nro. 308.** *Evangelische Hauskollekte für den Neubau einer Kirche für den Pfarrbezirk Ohligs betr.*

Der Herr Ober-Präsident der Rheinprovinz hat für den Neubau einer Kirche für den Pfarrbezirk Ohligs eine evangelische Hauskollekte in der Rheinprovinz bewilligt, welche bis zum 1. Juli 1864 durch Deputirte abgehalten werden soll.

Indem wir dies zur öffentlichen Kenntniß bringen, weisen wir die betreffenden Behörden unseres Bezirks an, den sich meldenden gehörig legitimirten Deputirten die etwa nöthige Beihülfe zu leisten.

Cöln, den 8. August 1863. **Königliche Regierung.**

---

**Nro. 309.** *Kirchen- und Hauscollecte für dürftige evangelische Gemeinden der Rheinprovinz betr.*

Die evangelischen Pfarrer unseres Bezirks werden hiermit angewiesen, die diesjährige Kirchencollecte zur Unterstützung dürftiger evangelischer Gemeinde der Rheinprovinz nach vorheriger Ankündigung von der Kanzel, falls solche nicht schon abgehalten ist, **am Sonntag den 23. d. M.** vorausgesetzt, daß auf diesen Tag nicht bereits eine andere Collecte anberaumt ist, abzuhalten, die Hauscollecte dagegen im Laufe des Monats August und September d. J. abhalten zu lassen und zwar letztere wie bisher durch Organe der Presbyterien, welchen die Bürgermeister den etwa erforderlichen Beistand zu leisten haben.

Der Erlös beider Collecten ist rechtzeitig an die betreffenden Steuerkassen behufs Weiterbeförderung an unsere Hauptkasse abzuliefern.

Cöln, den 19. August 1863. **Königliche Regierung.**

**Nro. 310.** Evangelische Hauskollekte für den Bau eines evangelischen Bet- und Schulhauses in Euskirchen betr.

Der Herr Ober-Präsident der Rheinprovinz hat für den Bau eines evangelischen Bet- und Schulhauses zu Euskirchen eine Hauskollekte bei den evangelischen Christen der Provinz bewilligt, welche vom 1. October d. Js. bis Ende Juni k. Js. durch Deputirte abgehalten werden soll. Indem wir dies zur öffentlichen Kenntniß bringen, weisen wir die betreffenden Behörden unseres Bezirks an, den sich meldenden gehörig legitimirten Deputirten die etwa nöthige Beihülfe zu leisten.

Cöln, den 13. August 1863. **Königliche Regierung.**

**Nro. 311.** Postangelegenheiten betr.

Mit dem 16. August d. J. wird zu Ruppichteroth, im Siegkreise, eine Post-Expedition II. Classe in Wirksamkeit treten, mit deren Verwaltung der emeritirte Lehrer Wilhelm Becker aus Blankenberg betraut ist.

Zwischen Ruppichteroth und Eitorf wird täglich eine Botenpost mit folgendem Gange bestehen:

aus Eitorf um 7 Uhr Morgens; aus Ruppichteroth um 3 Uhr Nachmittags.

Cöln, den 11. August 1863. Der Ober-Post-Direktor. In Vertretung: **Schultze.**

**Nro. 312.** Abwesenheit betr.

Das Königliche Landgericht zu Aachen hat durch Urtheil vom 30. Juli d. J. die Catharina Braun aus Schmidt im Kreise Montjoie, für abwesend erklärt.

Cöln, den 12. August 1863. Der General-Prokurator **Nicolovius.**

**Nro. 313.** Abwesenheit betr.

Das Königliche Landgericht zu Elberfeld hat durch Urtheil vom 29. Juli d. J. den zuletzt daselbst wohnhaft gewesenen Rudolph Ludwig Jordan für abwesend erklärt.

Cöln, den 14. August 1863. Der General-Prokurator **Nicolovius.**

**Nro. 314.** Todtenschein betr.

Der Todtenschein des im Auslande verstorbenen Eduard Luther aus Cöln ist von dem Civilstandsbeamten hierselbst in die laufenden Sterbe-Register eingetragen worden.

Cöln, den 13. August 1863 Für den Ober-Prokurator.
Der Staats-Prokurator **Günther.**

**Nro. 315.** Todtenschein betr.

Der Todtenschein des in London verstorbenen Commissionairs Franz Nautze aus Cöln ist von dem Civilstandsbeamten hierselbst in die laufenden Sterbe-Register eingetragen worden.

Cöln, den 14. August 1863. Für den Ober-Prokurator: Der Staats-Prokurator **Günther.**

**Nro. 316.** Lieferung von Heizungs-Materialien betr.

Die Lieferung des Bedarfes an Heizungs-Materialien für das Provinzial-Steuer-Direktorat und für die beiden hiesigen Haupt-Steuer-Aemter soll auf Ein Jahr, nämlich vom 1. Oktober dieses bis dahin künftigen Jahres, im Wege schriftlicher Submission an den Wenigstfordernden übergeben werden. Der ungefähre Bedarf besteht in: a, 2000 Scheff. Ruhrgeriß, b. 600 Ctr. Kohlen, oder anstatt dieser Mengen: c, 2600 Scheff. Schrottgeriß und d, 10 Klaftern Brennholz.

Die Preise der Lieferungs-Gegenstände sind, für a bis d getrennt, in den Submissionen anzugeben und es werden ebenso abgesondert die Gegenstände einzeln oder zusammen in Lieferung gegeben werden. Lieferungslustige, welche die Bedingungen in der Registratur des Provinzial-Steuer-Direktorats einsehen können, haben ihre versiegelten und auf der Adresse mit: „Submission für die Heizungs-Materialien-Lieferung an das Provinzial-Steuer-Direktorat zu Cöln" zu bezeichnenden Erbietungen bis zum 29. d. Mts. Vormittags 10 Uhr einzureichen und bleibt ihnen überlassen, sich alsdann im Direktorats-Gebäude persönlich einzufinden, wo die Eröffnung der eingegangenen Submissionen in ihrer Gegenwart stattfinden wird.

Cöln, den 12. August 1863. Der Provinzial-Steuer-Direktor, **Wohlers.**

**Nro. 317** Die Universität zu Bonn betr.

Vorlesungen

auf der Rheinischen Friedrich-Wilhelms-Universität zu Bonn im Winterhalbjahr 1863—64.

Der Anfang der Vorlesungen fällt auf den 15. Oktober.

Katholische Theologie. Ueber Beruf u. Vorbereitung zum geistlichen Stande: Roth. Encyklopädie der kathol. Theologie: Floß. Biblische Geographie: Dr. Kaulen. Einleit. in das A. Test.: Reusch. Genesis Dr. Kaulen. Daniel; Apologetische Vorträge über das A. Test. Reusch. Einleit. in das N. Test.: Hilgers. Evangelium nach Matthäus: Lic. Simar. Evangelium des h. Lucas: Dr. Langen. Der paulinische Lehrbegriff: Lic. Simar. Geschichte des Untergangs des jüdischen Staates: Dr. Langen. Kirchengeschichte, I. Theil: Hilgers u. Floß. Kirchengeschichte, III. Theil: Hilgers. Neueste Kirchengeschichte seit 1789: Floß Dogmatik, I. Theil; Lehre von der Kirche: Dieringer. Moraltheologie, II. Theil: Floß. Pastoraltheologie, I. Theil; Katechetik: Roth. Homiletik: Dieringer. Exegetische Uebungen: Reusch. Homiletische Uebungen: Dieringer. Katechetische Uebungen: Roth. (Die Professoren Achterfeldt u. Braun halten keine Vorlesungen.)

Evangelische Theologie. Encyklopädie: Lange. Geographie von Palästina; Israelitische Geschichte u. Archäologie; Genesis: Schlottmann. Sprüche Salomo's; Chaldäisch; Einleit. in das N. Test. Kamphausen. Die drei ersten Evangelien: Plitt. Brief des Paulus an die Römer: Ritschl. Neutestamentliche Zeitgeschichte; Kirchengeschichte bis auf Gregor VII.: Krafft. Kirchengeschichte II. Theil; Leben der vier Reformatoren: Lic. Barmann. Dogmengeschichte: Krafft. Ueber die moderne Theosophie; Symbolik: Ritschl. Dogmatik: Lange. Katechetik; Pastorallehre: Plitt. Uebungen des Kön. theologischen Seminars: die Professoren Lange, Schlottmann, Krafft. Uebungen des Kön. homiletisch-katechetischen Seminars: Prof. Plitt.

Rechtswissenschaft. Juristische Encyklopädie u. Methodologie: Walter u. Bluhme. Institutionen u. Quellenkunde des römischen Rechts: Sell. Institutionen des römischen Rechts: Dr. Karlowa. Römische Rechtsgeschichte: Walter. Exegese des ersten Buches der Commentarien des Gaius unter Vergleichung der Justinianischen Institutionen: Sell. Erklärung der Justinianischen Institutionen: Dr. Karlowa. Seminaristische Uebungen im römischen Rechte: Bluhme. Repetitorien über römisches Recht: Dr. Karlowa. Naturrecht oder Rechtsphilosophie: Hälschner. Pandekten mit Einschluß des Familien- u. Erbrechts; Ausgewählte Stellen des römischen Rechts: Böcking. Römisches Erbrecht: Sell. Deutsche Rechtsgeschichte: Achenbach. Deutsches Privatrecht mit Einschluß des Handels- u. Wechselrechts; Ausgewählte Lehren des deutschen Rechts: Walter. Letztere Desgleichen: Perthes. Seminaristische Uebungen im deutschen Privatrecht; Preußisches Landrecht: Achenbach. Lehnrecht: Nicolovius. Rheinisches Civilrecht; Hypothekenrecht nach dem reihn. C. G. B.: Bauerband. Strafrecht: Hälschner. Gemeiner deutscher u. preußischer Civilprozeß: Sell. Gemeiner deutscher u. französischer Criminalprozeß: Bauerband: Deutsches Staatsrecht: Perthes. Ausgewählte Lehren des öffentlichen Rechts: Hälschner. Katholisches u. evangelisches Kirchen- u. Eherecht: Bluhme. Kirchenrecht; Eherecht: Hüffer. Ausgewählte Theile des preußischen Kirchenrechts; Europäisches Völkerrecht: Nicolovius.

Heilkunde. Encyklopädie u. Methodologie der Medicin: Albers, Schaaffhausen, u. Dr. Deiters. Geschichte der Medicin: Naumann. Anatomie des Menschen; Eingeweidelehre: Schultze. Präparirübungen: Derselbe mit M. J. Weber. Topographische Anatomie: von la Valette. Anatomie des Gehörorgans; Dr. Deiters. Repetitorium der mikroskopischen Anatomie: Vergleichende Anatomie: Schultze. Ueber das Gehirn der Wirbelthiere: Mayer. Specielle pathologische Anatomie O. Weber. Specielle vegetative Physiologie; Lehre von den Sekretionen: Pflüger. Zeugungslehre: von la Valette Anthropologie: Schaaffhausen. Arzneimittellehre; Dr. Binz. Allgemeine Arzneimittellehre; Specielle Arzneimittellehre; Formulare; Albers. Formulare: Dr. Binz. Allgemeine Pathologie und Therapie: Schaaffhausen. Specielle Pathologie u. Therapie: Naumann. Diagnostischer Cursus Albers. Auscultation u. Percussion mit Uebungen: Dr. Binz. Pathologie u. Therapie der Herzkrankheiten: Dr. Wolff. Ueber Unterleibsbrüche Busch. Ueber syphilitische Krankheiten: Wutzer. Lehre von den chirurgischen Operationen mit Demonstrationen an der Leiche; Augenheilkunde; Cursus der Augenoperationen: O. Weber. Ueber die innern Erkrankungen des Auges; Uebungen in der Augenspiegeluntersuchung: Dr. Sämisch. Gesammte Geburtshülfe; Phantomübungen; Ueber schwere Weiberkrankheiten: Kilian. Gerichtliche Medicin für Mediciner u. Juristen: Kilian u. Dr. Finkelnburg. Ueber öffentliche Gesundheitspflege: Dr. Finkelnburg. Medicinische Klinik u. Poliklinik: Naumann. Chirurgisch-augenärztliche Klinik: Busch. Augenärztliche Klinik: Dr. Sämisch. Geburtshülfliche Klinik u. Poliklinik: Kilian.

Philosophie. Encyklopädie d. Philosophie; Logik u. Dialektik: van Calker. Logik: Knoodt, Schaarschmidt Dr. Fischer, Dr. Neuhäuser. Empirische u. theoretische Psychologie: van Calker. Psychologie: Schaarschmidt. Metaphysik u. Religionsphilosophie; Einleitung in das Studium der Ethik: Brandis. Geschichte der alten Philosophie: Dr. Neuhäuser. Kritische Darlegung der Geschichte der griechischen Philosophie: Knoodt. Vergleichende Geschichte der philosophischen Systeme der alten u. christlichen Zeit: Brandis. Philosophie der Kunst: Dr. Sträter. Philosophische Uebungen: Schaarschmidt. Philosophisches Repititorium u. Disputatorium: Dr. Neuhäuser.

Philologie. Orientalische Philologie. Vergleichende Grammatik der indogermanischen Sprachen: Gildemeister. Anfangsgründe des Sanskrit: Lassen. Fortsetzung des Sanskrit; Panini; Elemente des Arabischen; Hariri's Makamen; Erklärung arabischer u. indischer Schriftsteller: Gildemeister. Klassische Philologie. Encyklopädie u. Methodologie der Philologie, mit Einschluß der philologischen Kritik u. Hermeneutik: Ritschl. Metrik der Griechen und Römer: Ritter. Topographie u. Alterthümer der Stadt Rom: Dr. Reifferscheid. Sophokles' König Oedipus: Heimsoeth. Euripides' Hippolytus im Kön.

philologischen Seminar: Jahn. Aristophanes' Frösche: Heimsoeth. Platon's Gastmahl: Jahn. Plautus' Poenulus im Kön. philologischen Seminar: Ritschl. Horaz' Episteln: Schopen. Cicero de republica: Dr. Reifferscheid. Tacitus Germania: Ritter. Disputirübungen im Kön. philologischen Seminar: Ritsch u. Jahn. Uebungen des archäologischen Seminars: Jahn. Philologische Disputirübungen: Dr. Wachsmuth. Neuere Philologie. Geschichte der deutschen Sprache u Litteratur: Simrock. Die gothische Uebersetzung des Marcus: Diez. Erklärung altdeutscher Gedichte: Simrock. Geschichte der englischen Litteratur des 19. Jahrh.: Delius. Shakespeare's Tragödien: Dr. Sträter. Provenzalisch u. Altfranzösisch: Delius. Geschichte der franzöf. Litteratur des 19. Jahrh.; Corneille's Theaterstücke, nebst Sprech- u. Schreibübungen: Monnard. Praktischer Unterricht im Italienischen: Diez. Dante's divina commedia: Delius. Camoens' Lusiaden, Gesang 1 bis 4: Diez. Voltaire's Mahomet; Französische Grammatik mit Sprechübungen; Französisches Conversatorium, mit Stilübungen u. Erläuterung ausgewählter französischer Autoren: Lect. Radaud.

Kunst. Geschichte der bildenden Künste seit dem Anfange des 15. Jahrh.; Kunstgeschichte der neuesten Zeit: Springer. Harmonie- u. allgemeine Musiklehre; Praktische Uebungen in der musikalischen Composition; Unterricht im Orgelspiel verbunden mit Gesangübungen: Breidenstein. Unterricht im freien Handzeichnen, in der Linear- u. Luftperspective; Anleitung im Aquarell- u. Oelmalen: akadem. Zeichnenlehrer Hohe.

Geschichte u. geschichtliche Hülfswissenschaften. Griechische Geschichte von Solon an: Dr. Wachsmuth. Deutsche Geschichte: Kampschulte, Dr. von Noorden. Geschichte Europa's von 1789—1815: von Sybel. Geschichte des Tridentinischen Concils (1545—1563): Dr. Maurenbrecher. Geschichte der englischen Verfassung: Dr. von Noorden. Uebungen des Kön. historischen Seminars: von Sybel. Historische Uebungen: Kampschulte u. Dr. von Noorden.

Staats- u. Cameralwissenschaften. Die wichtigsten Grundsätze der Volks- u. Staatswissenschaft: Kaufmann. Nationalökonomie (Volkswirthschaftslehre u. Volkswirthschaftspolitik): Nasse. Polizeiwissenschaft: Kaufmann. Uebersicht der Verwaltung des preußischen Staats: Nasse. Bergwerksverwaltung: Nöggerath. Seminaristische Uebungen in der Nationalökonomie: Nasse.

Mathematik. Differential- u. Integralrechnung; Ueber Krümmungsverhältnisse bei Linien u. Flächen: Beer. Ebene u. körperliche Trigonometrie; Analytische Geometrie der Figuren in der Ebene: v. Riese. Höhere Gleichungen; Analytische Geometrie des Raumes: Radicke. Ausgewählte Kapitel der analytischen Mechanik; Differentialgleichungen: Dr. Gehring. Methode der kleinsten Quadrate; Berechnung der Planeten- u. Kometenbahnen; Ueber das Sonnensystem; Praktische astronomische Uebungen: Argelander.

Naturwissenschaften. Experimentalphysik; Ausgewählte Kapitel der Theorie des Lichtes: Plücker. Meteorologie: Radicke. Allgemeine Experimentalchemie: Bergemann. Analytische Experimentalchemie: Bischof. Quantitative Analyse: Landolt. Pharmaceutischer Theil der organischen Chemie; Pharmaceutisch-chemisches Prakticum: Bergemann. Chemisches Prakticum; Chemisches Colloquium: Landolt. Technologie: Bischof. Allgemeine Naturgeschichte: Troschel. Geologie: Nöggerath. Ausgewählte Kapitel der Geologie: Bischof. Geognosie: Dr. Andrä. Petrographie; Mineralogie: vom Rath. Mineralogie: Dr. Andrä. Mineralogie der Metalle: vom Rath. Allgemeine Geschichte der kryptogamischen Gewächse: Treviranus. Ueber Kryptogamen: Dr. Hildebrand. Ueber Schmarotzergewächse; Ueber officinelle Pflanzen; Botanische Pharmacognosie: Schacht. Pflanzen-Anatomie u. Physiologie in Form mikroskopischer Uebungen: Dr. Hildebrand. Pharmaceutische Zoologie; Naturgeschichte der Amphibien und Fische: Troschel. Uebungen des Kön. naturwissenschaftlichen Seminars: die Professoren Trotschel, Nöggerath, Bischof, Plücker, Schacht.

Gymnastische Fertigkeiten. Fechtkunst: akademischer Fechtmeister Ehrich. Tanzkunst: akademischer Tanzlehrer Radermacher.

## Personal-Chronik.

Der bisherigen Lehrerin Sibilla Wagener hierselbst ist die Erlaubniß zur Errichtung einer höheren Privat-Töchterschule in hiesiger Stadt ertheilt worden.

### Druckfehlerberichtigung.

In der Bekanntmachung Nro. 298. des 31. Stücks unseres Amtsblatts ist der Name des Commissars Arndts unrichtig „Arndt" gedruckt, was hierdurch berichtigt wird.

Hierbei der öffentliche Anzeiger Stück 32.

Druck von W. Greven & A. Bechtold in Köln.

# Amtsblatt

der

# Königlichen Regierung zu Cöln.

Stück 34. Cöln, Dienstag den 25. August 1863.

## Verordnungen und Bekanntmachungen der Central-Behörden.

**Nro. 318.** Die Ausreichung neuer Zinscoupons Ser. II und Talons zu den Schuldverschreibungen der 5prozentigen Preußischen Staats-Anleihe von 1859. betr.

Die den Zeitraum vom 1. Juli 1863 bis 30. Juni 1867 umfassenden Zinscoupons Ser. II nebst Talons zu den Schuldverschreibungen der fünfprozentigen Staatsanleihe von 1859 wird die Controle der Staatspapiere hierselbst, Oranienstraße Nr. 92 vom 1. Juni d. J. ab von 9 bis 1 Uhr Vormittags, mit Ausnahme der Sonn- und Festtage und der drei letzten Tage jedes Monats, ausreichen.

Dieselben können bei der gedachten Controle selbst in Empfang genommen, oder durch Vermittelung der Königlichen Regierungs-Hauptkassen bezogen werden.

Wer das Erstere wünscht, hat die mit der ersten Couponserie ausgegebenen Talons vom 11. Juni 1859 mittelst eines Verzeichnisses, zu welchem Formulare bei der Controle und in Hamburg bei dem Preußischen Ober-Postamte unentgeltlich zu haben sind, bei der Controle der Staatspapiere persönlich oder durch einen Beauftragten abzugeben. Genügt dem Einreicher eine numerirte Marke als Empfangs-Bescheinigung, so ist das erwähnte Verzeichniß nur einfach einzureichen, wogegen dasselbe von denen, welche eine schriftliche Bescheinigung über die Abgabe des Talons zu erhalten wünschen, doppelt abzugeben ist. Es erhalten Letztere das eine Exemplar des Verzeichnisses mit einer schriftlichen Empfangsbescheinigung versehen, sofort zurück.

Die Marke oder Empfangsbescheinigung ist bei der Aushändigung der neuen Coupons zurückzugeben.

**In Schriftwechsel hierüber kann sich die Controle der Staatspapiere nicht einlassen.**

Wer die Talons vom 11. Juni 1859 zur Erlangung neuer Coupons und Talons nicht selbst oder durch einen Anderen bei der Controle abgeben will, hat sie mit einem doppelten Verzeichnisse an die nächste Regierungs-Hauptkasse einzureichen. Derselbe wird das eine Exemplar des Verzeichnisses mit einer Empfangsbescheinigung versehen sogleich zurückerhalten, welches demnächst bei Aushändigung der Coupons wieder abzuliefern ist.

Formulare zu diesen letztern Verzeichnissen sind bei den Regierungs-Hauptkassen und den von den Königlichen Regierungen in den Amtsblättern zu bezeichnenden Kassen unentgeldlich zu haben.

Des Einreichens der Schuldverschreibungen selbst bedarf es zu Erlangung neuer Coupons und Talons nur dann, wenn die betreffenden älteren Talons abhanden gekommen sind.

Die Dokumente sind in diesem Falle an eine Regierungs-Hauptkasse oder an die Controle der Staatspapiere mittelst besonderer Eingabe einzureichen.

Die Beförderung der Talons oder resp. der Schuldverschreibungen an die Regierungs-Hauskasse (nicht an die Controle der Staatspapiere) erfolgt durch die Post bis zum 1. Februar k. J. portofrei, wenn auf dem Couverte bemerkt ist.

„Talons (resp. Schuldverschreibungen) zu ....... Rthlr. der 5 prozentigen Staats-Anleihe von 1859 zum Empfange neuer Coupons."

Mit dem 1. Februar k. J. hört die Portofreiheit auf. Es werden nach dieser Zeit die neuen Coupons nebst Talons den Einsendern auf ihre Kosten zugesandt.

Für solche Sendungen, die von Orten eingehen oder nach Orten bestimmt sind, welche außerhalb des Preußischen Postbezirks, aber innerhalb des deutschen Postvereinsgebiets liegen, kann eine Befreiung vom Porto nach Maaßgabe der Vereinsbestimmungen nicht stattfinden.

Berlin, den 18. Mai 1863.

Haupt-Verwaltung der Staatsschulden.

**von Wedell. Gamet. Meinecke.**

Vorstehende Bekanntmachung wird hierdurch mit dem Bemerken zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß außer bei unserer Hauptkasse, auch bei den Königlichen Steuerkassen zu Bergheim, Bonn, Gummers-

bach, Euskirchen, Mülheim, Rheinbach, Siegburg, Waldbroel, Wipperfürth, und Worringen Formulare zu den oben erwähnten Verzeichnissen kostenfrei in Empfang genommen werden können.

Cöln den 28. Mai 1863. **Königliche Regierung.**

**Nro. 319.** Die Ausreichung neuer Zinscoupons Ser. III. nebst Talons zu den Schuldverschreibungen der Staatsanleihe vom Jahre 1855 A. und der zweiten Staatsanleihe von 1859 betr.

Die den Zeitraum vom 1. October 1863 bis den 30. September 1867 umfassenden Zinscoupons Ser. III. zu den Schuldverschreibungen der Staatsanleihe vom Jahre 1855 A. und Ser. II. zu den Schuldverschreibungen der zweiten Staatsanleihe von 1859 nebst Talons, wird die Kontrolle der Staatspapiere hierselbst, Oranienstraße Nro. 92, vom 1 September d. J. ab von 9 bis 1 Uhr Vormittags, mit Ausnahme der Sonn- und Festtage und der drei letzten Tage jedes Monats, ausreichen.

Die Coupons können bei der gedachten Kontrolle selbst in Empfang genommen oder durch Vermittelung der Königlichen Regierungs-Hauptkassen bezogen werden. Wer das Erstere wünscht, hat die mit der letzten Coupons-Serie ausgegebenen Talons vom 11. Mai beziehungsweise 2. September 1859 mittelst abgesonderter Verzeichnisse, zu welchen Formulare bei der Kontrolle und in Hamburg bei dem Preußischen Ober-Postamte unentgeltlich zu haben sind, bei der Kontrolle der Staatspapiere persönlich oder durch einen Beauftragten abzugeben.

Genügt dem Einreicher eine numerirte Marke als Empfangsbescheinigung, so ist das Verzeichniß der betreffenden Anleihe nur einfach einzureichen, wogegen dasselbe von denen, welche eine schriftliche Bescheinigung über die Abgabe der Talons zu erhalten wünschen, doppelt abzugeben ist. In dem letztgedachten Falle erhalten die Einreichenden das eine Exemplar des Verzeichnisses mit einer schriftlichen Empfangsbescheinigung versehen sofort zurück.

Die Marke oder Empfangsbescheinigung ist bei der Aushändigung der neuen Coupons zurückzugeben.

In Schriftwechsel kann sich die Kontrolle der Staatspapiere nicht einlassen.

Wer die Talons zur Erlangung neuer Coupons und Talons nicht selbst oder durch einen Anderen bei der Kontrolle abgeben will, hat sie mit einem doppelten Verzeichnisse an die nächste Regierungs-Hauptkasse einzureichen. Das eine Exemplar des Verzeichnisses wird dann mit einer Empfangsbescheinigung versehen, sogleich zurückgegeben, doch ist dasselbe demnächst bei Aushändigung der Coupons an die Regierungs-Hauptkasse wieder einzuliefern.

Formulare zu diesen letzeren Verzeichnissen sind bei den Regierungs-Hauptkassen und den von den Königlichen Regierungen in den Amtsblättern zu bezeichnenden Kassen unentgeltlich zu haben.

Des Einreichens der Schuldverschreibungen selbst bedarf es zur Erlangung neuer Coupons und Talons nur dann, wenn die betreffenden älteren Talons abhanden gekommen sind.

Die Dokumente sind in diesem Falle an eine Regierungs-Hauptkasse oder an die Kontrolle der Staatspapiere mittelst besonderer Eingabe einzureichen.

Die Beförderung der Talons oder resp. der Schuldverschreibungen an die Regierungs-Hauptkasse (nicht an die Kontrolle der Staatspapiere) erfolgt durch die Post bis zum 1. Mai k. J. portofrei, wenn auf dem Couverte bemerkt ist, „Talons" (resp. Schuldverschreibungen) zu . . . . . . rtl der Staatsanleihe von 1855 A (beziehungsweise der zweiten Staatsanleihe von 1859) zum Empfange neuer Coupons.

Mit dem 1. Mai k. J. hört die Portofreiheit auf. Es werden nach dieser Zeit die neuen Coupons nebst Talons den Einsendern auf ihre Kosten zugesandt.

Für solche Sendungen, die von Orten eingehen oder nach Orten bestimmt sind, welche außerhalb des Preußischen Postbezirks, aber innerhalb des deutschen Postvereins-Gebiets liegen, kann eine Befreiung vom Porto nach Maaßgabe der Vereinsbestimmungen nicht stattfinden.

Berlin, den 12. August 1863. Haupt-Verwaltung der Staatsschulden,
**Löwe. Meinecke.**

Vorstehende Bekanntmachung wird hierdurch mit dem Bemerken zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß außer bei unserer Hauptkasse auch bei den Königlichen Steuerkassen zu Bergheim, Bonn, Gummersbach, Euskirchen, Mülheim, Rheinbach, Siegburg, Waldbroel, Wipperfürth nnd Worringen Formulare zu den oben erwähnten Verzeichnissen kostenfrei in Empfang genommen werden können.

Cöln, den 19. August 1863. **Königliche Regierung.**

**Nro. 320.** Die Dampffähre bei Bonn betr.

T a r i f,
nach welchem das Fährgeld für das Uebersetzen mittelst der Personen-Dampffähre in Bonn zu erheben ist.

Es wird entrichtet für das Uebersetzen jeder Person, einschließlich dessen was sie trägt: 1., auf dem ersten Platze 1 Silbergroschen, 2., auf dem zweiten Platze 6 Pfennige. Kinder unter 12 Jahren zahlen die Hälfte der Sätze beziehungsweise zu 1 oder 2.

Zusätzliche Bestimmung. Von dem Gepäck wird entrichtet, nach dem Gewichte: a, für die ersten 50 Pfund nichts; b, für jede folgenden 50 Pfund 3 Pfennige. Ein Ueberschuß von weniger als 50 Pfund über je 50 Pfund wird für volle 50 Pfund gerechnet.

Befreiungen. Vom Fährgelde befreit sind: 1., Kommandirte Militairs und einberufene Rekruten. 2., Oeffentliche Beamte bei Dienstreisen, wenn sie sich gehörig legitimiren; Polizei- und Steuerbeamte in Uniform, auch ohne besondere Legitimation, desgleichen Briefträger und Postbeamte im Dienst. 3., Hülfsmannschaften bei Feuersbrünsten und ähnlichen Nothständen.

Carlsbad, den 16. Juli 1863. gez. **Wilhelm.**

contr: Für den Finanzminister gez. **v. Mühler.** Für den Minister für Handel ꝛc. **v. Telchow.**

Der vorstehende Allerhöchst vollzogene Tarif zur Erhebung des Fährgeldes für das Uebersetzen mittelst der Personen-Dampf-Fähre zu Bonn wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Cöln, den 10. August 1863. Der Provinzial-Steuer-Direktor **Wohlers.**

## Verordnungen und Bekanntmachungen der Provinzial-Behörden.

**Nro. 321.** Die Landwirthschaftliche Akademie zu Eldena betr.

Lectionsplan
der Königl. staats- und landwirthschaftlichen Academie zu Eldena bei Greifswald pro Wintersemester 1863/64.

Die Vorlesungen an der hiesigen Königl. Academie beginnen im nächsten Wintersemester am 15. Oktober und werden sich auf die nachbenannten Unterrichtsgegenstände beziehen.

1, Ein- und Anleitung zum academischen Studium; 2. Volkswirthschaftslehre II. Theil, Director Professor Dr. Baumstark; 3, Encyclopädische Einleitung in das Landwirthschaftsrecht Professor Dr. Haeberlin; 4, Landwirthschaftliche Geräthe- und Maschinenkunde; 5, Landwirthschaftliche Betriebslehre, insbesondere auch Buchführung; 6, Landwirthschaftliches Practitum und Conversatorium, Professor Dr. Segnitz; 7, Schaafzucht, Rindviehzucht und Schweinezucht; 8, Landwirthschaftliche Demonstrationen, Oeconomie-Rath Dr. Rohde; 9, Gemüsegartenbau, academischer Gärtner Zarnack; 10, Forstwirthschaftliche Betriebslehre, Forstmeister Wiese; 11, Anatomie und Physiologie der Hausthiere; 12, Gesundheitspflege der Haussäugethiere Departements Thierarzt Dr. Fürstenberg; 13, Anorganische Experimentalchemie; 14, Uebungen im chemischen Laboratorium; 15, Landwirthschaftliche Technologie; Professor Dr. Trommer; 16, Anatomie und Physiologie der Pflanzen; 17, Ueber Landwirthschaftlich schädliche Thiere und Pflanzenkrankheiten; 18, Mikroscopische Uebungen in der Pflanzen-Anatomie; Dr. Jessen; 19, Repetitorium über organische Chemie, Vorträge über analytische Chemie sowie über Mineralogie und Geognosie, Assistent Dr. Scholz; 20, Landwirthschaftliche Baukunst I. Theil Baumeister Müller; 21, Stereometrie, Trigonometrie und Arithmetik; 22, Mechanik und Maschinenlehre; Professor Dr. Grunert.

Eldena im August 1863. Der Geheime Regierungs-Rath und Director der Königl staats- und landwirthschaftlichen Academie **Dr. Baumstark.**

**Nro. 322.** Landwirthschaftliche Akademie zu Waldau betr.

Waldau

Königl. Preußische landwirthschaftliche Akademie bei Königsberg in Preußen.
Verzeichniß der Vorlesungen, Uebungen und Demonstrationen im Winter-Semester 1863-64.

I. Ueber das Studium und Leben auf landwirthschaftlichen Akademien, im Anfange des Semesters. Direktor, Oekonomie-Rath Wagener.

II. Volkswirthschaftslehre, Administrator Dr. Freiherr v. d. Goltz.

III. Landwirthschaftliche Disciplinen.

1. Landwirthschaftliche Betriebslehre. 2. Allgemeiner Acker- und Pflanzenbau. 3. Wollkunde. 4. Demonstrationen in der Wollkunde: Director, Oekonomie-Rath Wagener. 5. Uebungen im Entwerfen von landwirthschaftlichen Ertragsanschlägen und Wirthschaftsplänen: Versuchsfeld-Dirigent Pietrusky. 6. Allgemeine Thierproduktionslehre. 7. Rindviehzucht. 8. Landwirthschaftliche Buchführung. 9. Practische landwirthschaftliche Demonstrationen: Administrator Dr. Freiherr v. d. Goltz. 10. Pferdezucht: Thierarzt Neumann. 11. Düngerlehre II. Theil: Dr. Heiden, privatim. 12. Gartenbau: Institutsgärtner Strauß.

IV. Forstwirthschaftliche Disciplin. Forstwirthschaftlehre: Oberförster Gebauer.

V. Naturwissenschaftliche Disciplinen:

1. Unorganische Chemie. 2. Physik. 3. Uebungen im chemischen Laboratorium: Professor Dr. Ritthausen. 4. Repetitorium in der unorganischen Chemie: Dr. Heiden privatim. 5. Landwirthschaftliche Mineralogie. 6. Anatomie und Physiologie der Pflanzen. 7. Landwirthschaftliche Zoologie. 8. Fortsetzung in der systematischen Botanik und Repetition über einzelne Kapitel aus allen Gebieten der Botanik: Professor Dr. Körnicke.

VI. Thierheilkunde: 1. Anatomie und Physiologie der Hausthiere. 2. Innere Krankheiten der Hausthiere: Thierarzt Neumann.

VII. Baukunst. Landwirthschaftliche Baukunde: Baumeister Kinzel.

VIII. Mathematische Disciplin: Theoretische Anleitung zum Feldmessen und Nivelliren: Baumeister Kinzel.

Das Winter-Semester beginnt am 15. Oktober cr. Das Studienhonorar beträgt für 2 Jahre 100 Thaler und kann im Falle der Bedürftigkeit ganz oder zur Hälfte erlassen werden. Nähere Nachrichten über die Akademie, deren Einrichtungen und Lehr-Hülfsmittel enthält der Mentzel von Lengerke'sche Kalender, auch ist der unterzeichnete Director gern bereit, über dieselbe weitere Auskunft zu ertheilen.

Waldau, im August 1863. Der Director, Königl. Oekonomie-Rath gez. L. Wagener.

**Nro. 323.** Auseinandersetzungs-sachen betr.

Nachstehende Auseinandersetzungssachen werden mit Bezug auf §§. 11 bis 15 des Ausführungs-Gesetzes vom 7. Juni 1821, §§. 25 bis 27 der Verordnung vom 30. Juni 1834, §§. 109 bis 111 des Ablöse-Gesetzes vom 2. März 1850, Artikel 15 des Ergänzungs-Gesetzes vom 2. März 1850 zur Gemeinheits-Theilungs-Ordnung vom 7. Juni 1821 und §. 24 des Gesetzes vom 19. Mai 1851 (Nro. 3404) hierdurch bekannt gemacht und alle noch nicht zugezogenen, mittelbar oder unmittelbar Betheiligten hierdurch aufgefordert, in 6 Wochen entweder bei dem Commissar der Sache, oder bei uns, spätestens aber in dem auf den 29. September d. J. Vormittags 11 Uhr an unserer Geschäftsstelle hierselbst vor dem Herrn Gerichts-Assessor Vennemann anstehenden Termine mit ihren Ansprüchen sich zu melden, widrigenfalls sie die Auseinandersetzung, selbst im Falle der Verletzung, gegen sich gelten lassen müssen. Commissar: Gerichts Assessor Arndts zu Deutz. 1, Servitutbefreiung der Dambroicher Mark, Kreis Sieg. 2 Ablöse der auf dem Neuenhofe bei Siegburg haftenden Verpflichtung zur Gestellung eines Zuchtstiers. Kreis Sieg. 3. Servitutbefreiung der dem Sieg- Rheinischen Bergwerks- und Hütten-Actienverein in Cöln zugehörigen in der Gemeinde Obermenden, Kreis Sieg belegenen Grundstücke. 4, Ablösung beziehentlich Rentificirung des der Pfarre zu Sand auf Grundstücken der dortigen Feldflur zustehenden Zehntrechts. Kreis Mülheim.

Münster, den 25. Juli 1863. Königl. General-Kommission.

## Personal-Chronik.

Der Arzt, Wundarzt und Geburtshelfer Dr. Serv. Hubert Kropp hat seinen Wohnsitz von Niederembt nach Elsdorf im Kreise Bergheim verlegt.

Der Arzt, Wundarzt und Geburtshelfer Dr. Julius Canetta hat sich zu Cöln niedergelassen.

Dem Chirurgen-Gehülfen Jakob Noll hierselbst ist die Erlaubniß zum Aderlassen, jedoch nur auf jedesmalige Anordnung eines approbirten Arztes, ertheilt worden.

Hierbei der öffentliche Anzeiger Stück 34.

Druck von W. Greven & A. Bechtold in Köln.

# Amtsblatt
der
# Königlichen Regierung zu Cöln.

Stück 35. Cöln, Dienstag den 1. September 1863.

**Nro. 324.** **Inhalt der Gesetz-Sammlung.**

Das am 15. August 1863 zu Berlin ausgegebene Stück 26. der Gesetz-Sammlung enthält unter:

Nro. 5743. Den Allerhöchsten Erlaß vom 27. Juni 1863., betreffend die Aenderung der Bestimmung sub I. 2. des Gebührentarifs für die Preußischen Konsulate vom 10. Mai 1832. (Gesetz-Samml. S. 173.), in Beziehung auf die Häfen von Großbritannien und Irland.

Nro. 5744. Die Verordnung, betreffend die durch die Ermitteiung des Reinertrags der Liegenschaften Behufs anderweiter Regelung der Grundsteuer nach dem Gesetz vom 21. Mai 1861. entstehenden Kosten. Vom 4. Juli 1863.

## Verordnungen und Bekanntmachungen der Central-Behörden.

**Nro. 325.** Das Königl. Gewerbe Institut zu Berlin betr.

Der neue Kursus am Königl. Gewerbe-Institut für Mechaniker, Chemiker und Schiffbauer, welche sich eine höhere theoretische Ausbildung aneignen wollen, beginnt am 1. October d. J. Die Bewerber um Aufnahme in die Anstalt haben sich bis zum 15. September d. J. unter Einreichung des Geburtsscheines und des Zeugnisses der Reife von einer Provinzial-Gewerbeschule, Realschule oder von einem Gymnasium nach Maaßgabe des Regulativs für die Organisation des Gewerbe-Instituts vom 23. August 1860 schriftlich bei dem Unterzeichneten zu melden. Diejenigen, welche Schiffbauer werden wollen, müssen außerdem durch beglaubigte Atteste nachweisen daß sie mindestens ein volles Jahr praktische Arbeiten auf einem Schiffswerfte als ihre Hauptbeschäftigung getrieben haben.

Das Unterrichts-Honorar beträgt für jedes Semester 20 Rthlr., für Chemiker, welche an den practischen Arbeiten im Laboratorium Theil nehmen wollen, 45 Rthlr. Es ist praenumerando zu entrichten.

Berlin, den 27. August 1863.

Der Geheime Ober Bau-Rath und Director des Königlichen Gewerbe-Instituts. **Nottebohm.**

**Nro. 326.** Die Königl. Bau-Akademie zu Berlin betr.

Nach §. 11. der Vorschriften für die Königliche Bau-Akademie zu Berlin vom 18 März 1855, muß die Meldung zur Aufnahme in diese Anstalt bis zum 8. Oktober c schriftlich bei dem unterzeichneten Director erfolgen, und die Befähigung zugleich durch Einreichung der in §. 12. resp. 14. gedachter Vorschriften so wie in dem Nachtrage vom 1. November 1859, geforderten Zeugnisse und Zeichnungen nachgewiesen werden.

Die Vorschriften vom 18. März 1855 sind bei dem Kanzlei-Rath Roehl im Bau-Akademie-Gebäude käuflich zu haben.

Berlin, den 30. August 1863.

Der Geheime Ober-Bau-Rath und Director der Königl. Bau-Akademie **Busse.**

## Verordnungen und Bekanntmachungen der Provinzial-Behörden.

**Nro. 327.** Evangelische Haus-collecte für das Magdalenen Asyl Bethesda zu Boppard betr.

Der Herr Ober-Präsident der Rheinprovinz hat zu Gunsten des Magdalen-Asyls Bethesda zu Boppard nochmals eine Hauskollekte bei den evangelischen Einwohnern der Rheinprovinz bewilligt, welche bis zum 1. März 1864 durch Deputirte abgehalten werden soll. Indem wir dies zur öffentlichen Kenntniß bringen, weisen wir die betreffenden Behörden unseres Bezirks an, den sich meldenden gehörig legitimirten Deputirten die etwa nöthige Beihülfe zu leisten.

Cöln, den 24. August 1863. **Königliche Regierung.**

**Nro. 328.** Evangelische Kirchencollekte f. d. Rettungs-Anstalt in Düsselthal betr.

Die diesjährige evang. Kirchencollecte für die Rettungs-Anstalt zu Düsselthal ist am **Sonntag den 27. d. M.** abzuhalten und erwarten wir, daß die evangelischen Pfarrer unseres Bezirks die eingehenden Gelder pünktlich an die zuständigen Steuerkassen abliefern werden. Diese Kirchencollekte, sowie die evangelische Hauscollekte, welche durch Agenten der Anstalt abgehalten werden wird, empfehlen wir mit Hinweisung auf die segensreiche Wirksamkeit des Instituts der Mildthätigkeit der evangelischen Glaubensgenossen.

Cöln, den 1. September 1863. **Königliche Regierung.**

**Nro. 329.** Todtenschein betr.

Der Todtenschein der im Auslande verstorbenen Margaretha Büllesfeld aus Cöln ist von dem Civilstandsbeamten hierselbst in die laufenden Sterbe-Register eingetragen.

Cöln, den 21. August 1863. Der Ober-Prokurator **Boelling.**

## Personal-Chronik.

Der bisherige Bürgermeisterei-Verwalter Joseph Dreesen ist zum Bürgermeister von Oedekoven ernannt worden.

Den Geschwistern Caroline und Emilie Seeger aus Solingen ist die Erlaubniß zur Errichtung einer höheren Töchterschule in hiesiger Stadt ertheilt worden.

Hierbei der öffentliche Anzeiger Stück 35.

Druck von W. Greven & A. Bechtold in Köln.

# Amtsblatt

der

# Königlichen Regierung zu Cöln.

**Stück 36.** Cöln, Dienstag den 8. September 1863.


## Verordnungen und Bekanntmachungen der Central-Behörden.

**Nro. 330.** Die Ausreichung neuer Zinscoupons Ser. VII u. Talons zu den Neumärkischen Schuldverschreibungen betr.

Die den Zeitraum vom 1. Juli 1863 bis zum 30. Juni 1867 umfassenden Zinscoupons Ser. VII nebst Talons zu den Neumärkischen Schuldverschreibungen wird die Controle der Staatspapiere hierselbst, Oranienstraße Nro. 92 vom 15. d. M. ab von 9 bis 1 Uhr Vormittags mit Ausnahme der Sonn- und Festtage und der drei letzten Tage jedes Monats ausreichen.

Dieselben können bei der gedachten Controle selbst in Empfang genommen oder durch Vermittelung der Königlichen Regierungs-Hauptkassen bezogen werden.

Wer das Erstere wünscht, hat die mit der abgelaufenen Couponserie ausgegebenen Talons vom 23. April 1859 mittelst eines Verzeichnisses, zu welchem Formulare bei der Controle unentgeldlich zu haben sind, bei dieser persönlich oder durch einen Beauftragten abzugeben. Genügt dem Einreicher eine numerirte Marke als Empfangsbescheinigung, so ist das erwähnte Verzeichniß nur einfach einzureichen, wogegen dasselbe von denen, welche eine schriftliche Bescheinigung über die Abgabe der Talons zu erhalten wünschen, doppelt abzugeben ist.

Es erhalten Letztere das eine Exemplar des Verzeichnisses mit einer schriftlichen Empfangsbescheinigung versehen sofort zurück. Die Marke oder Empfangsbescheinigung ist bei der Aushändigung der neuen Coupons zurückzugeben.

In Schriftwechsel hierüber kann sich die Controle der Staatspapiere nicht einlassen.

Wer die Talons vom 23. April 1859 zur Erlangung neuer Coupons und Talons nicht selbst oder durch einen Anderen bei der Controle abgeben will, hat sie mit einem doppelten Verzeichnisse an die nächste Regierungs-Hauptkasse einzureichen. Derselbe wird das eine Exemplar des Verzeichnisses mit einer Empfangsbescheinigung versehen, sogleich zurückerhalten, welches demnächst bei Aushändigung der Coupons wieder abzuliefern ist.

Formulare zu diesen letzteren Verzeichnissen sind bei den Regierungs-Hauptkassen und den von den Königlichen Regierungen in den Amtsblättern zu bezeichnenden Kassen, unentgeldlich zu haben.

Des Einreichens der Schuldverschreibungen selbst bedarf es zur Erlangung neuer Coupons und Talons nur dann, wenn die betreffenden ältern Talons abhanden gekommen sind. Die Dokumente sind in diesem Falle an eine Regierungs-Hauptkasse oder an die Controle der Staatspapiere mittelst besonderer Eingabe einzureichen.

Die Beförderung der Talons oder resp. der Schuldverschreibungen an die Regierungs-Hauptkasse (nicht an die Controle der Staatspapiere) erfolgt durch die Post bis zum 1. Februar k. J portofrei wenn auf dem Couverte bemerkt ist:

„Talons zu . . . . . . . rtl. Neumärkischer Schuldverschreibungen (resp. Neumärkische Schuldverschreibungen über . . . . . . . rtl.) zum Empfange neuer Coupons."

Mit dem 1. Februar k. Js. hört die Portofreiheit auf. Es werden nach dieser Zeit die neuen Coupons nebst Talons den Einsendern auf ihre Kosten zugesandt.

Für solche Sendungen, die von Orten eingehen oder nach Orten bestimmt sind, welche außerhalb des Preußischen Postbezirks, aber innerhalb des deutschen Postvereinsgebiets liegen, kann eine Befreiung vom Porto nach Maaßgabe der Vereinsbestimmungen nicht stattfinden.

Berlin, den 1. Juni 1863.

Haupt-Verwaltung der Staatsschulden.

**von Wedell. Gamet. Meinecke.**

Vorstehende Bekanntmachung wird hierdurch mit dem Bemerken zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß außer bei unserer Hauptkasse, auch bei den Königlichen Steuerkassen zu Bergheim, Bonn, Gummersbach, Euskirchen, Mülheim, Rheinbach, Siegburg, Waldbroel, Wipperfürth, und Worringen Formulare zu den oben erwähnten Verzeichnissen kostenfrei in Empfang genommen werden können.

Cöln den 8. Juni 1863. **Königliche Regierung.**

**Nro. 331.** Abänderung des Reglements zu dem Gesetze über das Postwesen betr.

Die Vorschrift im §. 39 ad XIV des Reglements vom 21. Dezember 1860 zu dem Gesetze über das Postwesen, in Betreff der Normirung der Conto-Gebühr für die Creditirung von Porto, wird vom 1. Oktober d. J. ab hierdurch wie folgt abgeändert:

„In Fällen, in welchen das Porto creditirt wird, ist dafür eine Conto-Gebühr zu erheben. Dieselbe beträgt: a. bei einer monatlichen Summe bis zu 50 Thalern einschließlich: 1 Sgr. für jeden Thaler oder Theil eines Thalers; im Minimum aber monatlich 5 Sgr; b. bei einer monatlichen Summe über 50 Thlr. für die ersten 50 Thaler: die Gebühr nach obiger Festsetzung sub a bemessen und für den über 50 Thaler hinaus creditirten Betrag: ½ Sgr. für jeden Thaler oder Theil eines Thalers.

Berlin, den 28. August 1863. Der Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten.

**Graf von Itzenplitz**

## Verordnungen und Bekanntmachungen der Provinzial-Behörden.

**Nro. 332.** Die Königl. Musterzeichnen-Schule zu Berlin betr.

Der Unterricht in der mit dem Königlichen Gewerbe-Institut verbundenen Musterzeichnenschule für das kommende Winter-Halbjahr beginnt mit dem 1. Oktober d. J. Diejenigen jungen Leute, welche die vorgenannte Schule besuchen wollen und den Bedingungen des § 11 des Reglements vom 8. September 1856 — veröffentlicht in Nro. 223 des Staats-Anzeigers vom 21. September 1856 — entsprechen, haben sich dazu unter Einreichung. 1, des Geburtsscheins 2, des Confirmations Scheins, 3, des Schulzeugnisses oder dem Zeugnisse über genossenen Privat-Unterricht, 4, im Fall der Minderjährigkeit einer Bescheinigung des Vaters oder Vormundes darüber, daß der aufzunehmende Schüler mit ihrer Uebereinstimmung in die Anstalt tritt und daß sie für den Unterhalt und das Unterrichtsgeld einstehen, bei dem Unterzeichneten mit Angabe ihrer Wohnung bis spätestens den 25. September d. J. schriftlich zu melden.

Das Unterrichtsgeld ist halbjährlich mit 12 Rthlr für sämmtliche Lehrgegenstände im Voraus an die Kasse des Königlichen Gewerbehauses zu entrichten.

Berlin, den 27. August 1863. Der Geheime Ober-Bau-Rath und Director des Königl. Gewerbe-Instituts **Nottebohm.**

**Nro. 333.** Der Verkauf des Bestandes des fiskalischen Marmor-Depots zu Berlin betr.

Der Bestand des fiscalischen Marmordepots, bestehend in 31 Blöcken von verschiedener Größe und Beschaffenheit, soll Donnerstag, den 24. k. M. Vormittags um 10 Uhr auf dem Bau-Depotplatze in der Georgenstraße Nro. 12 hierselbst durch den Herrn Domeinen-Rath Krack meistbietend verkauft werden. Diese mit Nummern versehenen Marmorblöcke lagern auf dem gedachten Depotplatze und können daselbst nach vorheriger Meldung bei dem dort wohnhaften Magazin-Depotswächter Weinert täglich während der Tagesstunden besichtigt werden. Die Verkaufsbedingungen und die Nachweisung der vorhanderen Marmorblöcke liegen in dem Geschäftslokal des Königlichen Domainen-Rent-Amtes Berlin, Niederwallstraße Nro. 39— während der gewöhnlichen Dienststunden und dem Weinert während der Tageszeit zur Einsicht aus.

Berlin, den 28. August 1863. Der Geheime Regierungs-Rath **Pehlemann.**

**Nro. 334.** Die Besetzung einer Hülfsprediger-Stelle betr.

Der Kandidat des Predigtamts Paul Lange ist auf Grund der Bestimmungen der General-Concession vom 23. Juli 1845 als Hülfsprediger für die zu Cöln und Elberfeld bestehenden kirchlichen Gemeinden der von der Gemeinschaft der evangelischen Landeskirche sich getrennt haltenden Lutheraner berufen worden, was hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird.

Coblenz, den 21. August 1863. Der Ober-Präsident der Rheinprovinz J. V. **Graf v. Villers.**

**Nro. 335.** Besetzung der Provinzial-Archivar-Stelle betr.

An Stelle des auf sein Ansuchen vom 1. October d. Js. ab mit Pension in den Ruhestand versetzten Provinzial-Archivars, Archivraths Beyer hierselbst ist Seitens des Herrn Präsidenten des Königl. Staats-Ministeriums der bisherige Assistent am hiesigen Provinzial-Archive Landgerichts-Assessor Eltester zum Vorstande jenes Archivs und Königlichen Provinzial-Archivar ernannt worden.

Coblenz, den 5. September 1863. Der Ober-Präsident der Rheinprovinz J. V. **Graf v. Villers.**

**Nro. 336.** Hauskollekte für die Brandbeschädigten zu Losheim betr.

In Losheim im Kreise Merzig ist am 23. v. M. eine Feuersbrunst ausgebrochen, welche bei starkem Winde und der seit einiger Zeit herrschenden großen Trockenheit, mit solcher Schnelligkeit um sich griff, daß in Zeit von einer halben Stunde 65 Wohnhäuser und 13 Nebengebäude, mit Stroh und Lehmschindeln gedeckt, ein Raub der Flammen und 400 Menschen obdachlos wurden.

Die Gebäulichkeiten sind zwar alle mit Ausnahme eines einzigen auf die Höhe von 23,230 Thlr. bei der Provinzial Feuer-Societät versichert, der durch das Brandunglück an den Gebäuden verursachte Schaden aber dürfte sich auf 53,000 Thlr. belaufen, wozu noch der Verlust der mitverbrannten Mobilien und schon eingescheuert gewesenen Winterfrüchte, im Werthe von 10,000 Thlr. tritt, so daß nach Abrechnung der Versicherungssumme noch ein effectiver Schaden von 40,000 Thlr. zu beklagen ist. Die Verunglückten gehören meist der ärmsten Tagelöhnerklasse an.

Der Herr Ober-Präsident der Rheinprovinz hat daher zur Unterstützung der Brandverunglückten eine allgemeine Hauskollekte in der Provinz bewilligt, welche von den Ortsbehörden in der gewöhnlichen Weise abgehalten werden soll und deren Ertrag demnächst an die betreffenden Steuerkassen abzuliefern ist. Die Nachweisungen hierüber erwarten wir binnen 2 Monaten.

Cöln, den 31. August 1863. **Königliche Regierung.**

**Nro. 337.** Declariren von Geld- u. Werth-Sendungen betr.

Für die zur Post gegebenen Briefe mit Geld- oder Werthinhalt, deren Werth auf der Adresse nicht angegeben ist, wird im Falle ihres Verlustes oder der Beschädigung ihres Inhaltes den gesetzlichen Bestimmungen zufolge kein Schadenersatz geleistet; hat dagegen die Angabe des Werthes auf der Adresse stattgefunden, so ersetzt die Postverwaltung den Schaden nach Maaßgabe der Declaration. Im Interesse der Absender solcher Briefe liegt es daher, den Werth des Inhalts auf der Adresse der Briefe anzugeben und wird für diese Werths-Declaration nur eine im Verhältniß geringe, dem gewöhnlichen Portosatze hinzutretende Gebühr Seitens der Post erhoben.

Diese Gebühr beträgt bei Sendungen bis 50 Thlr. an Werth, sofern dieselben den Preußischen Postbezirk nicht überschreiten, für Entfernungen bis 10 Meilen ½ Sgr., für Entfernungen über 10 bis 50 Meilen 1 Sgr., für größere Entfernungen 2 Sgr. Da solche Briefe indeß noch häufig ohne Werthangabe zur Post geliefert werden, so wird das Publikum auf die vorstehenden Bestimmungen hiermit wiederholt aufmerksam gemacht.

Cöln, den 10. Juni 1862. Der Ober-Post-Direktor. In Vertretung **Schultze.**

**Nro. 338.** Die Stadt-Post-Expedition in Köln betr.

In dem Hause Mühlenbach Nro 28 hierselbst ist eine „Stadt-Post-Expedition" eingerichtet worden. Dieselbe befaßt sich mit der Annahme von Post-Versendungs-Gegenständen aller Art, mit Ausnahme der Sendungen mit declarirtem Werthe im Betrage über 500 Thaler. Auch sind bei derselben Freimarken und Franko-Couverts zu haben. Für prompte Beförderung der angenommenen Postsachen ist Sorge getragen worden. Das Post-Bureau wird geöffnet sein im Sommerhalbjahr von 7 Uhr Morgens im Winterhalbjahr von 8 Uhr Morgens bis 1 Uhr Nachmittags und das ganze Jahr hindurch von 2 Uhr Nachmittags bis 8 Uhr Abends. An Sonntagen ist der Dienst von 9 Uhr Vormittags bis 5 Uhr Nachmittags und an Festtagen, die nicht auf einen Sonntag fallen, so wie am Geburtstage Sr. Majestät des Königs von 9 bis 11 Uhr Vormittags und von 2 bis 4 Uhr Nachmittags geschlossen.

Cöln, den 2. September. 1863. Der Ober-Post-Direktor. In Vertretung **Schultze.**

**Nro. 339.** Post-Expedition zu Ehrenfeld betr.

Mit dem 16. September d. J. wird in Ehrenfeld, bei Cöln, eine Post-Expedition in Wirksamkeit treten, deren Verwaltung dem Oeconomie-Verwalter Emunds daselbst übertragen ist.

Cöln, den 4. September 1863. Der Ober-Post-Direktor. In Vertretung: **Schultze.**

**Nro. 340.** Die Anmeldung des diesjährigen Wein-Gewinns betr.

Dem Weinbau treibenden Publikum wird hierdurch, in Gemäßheit des §. 5. des Gesetzes vom 25. September 1820, des §. 2. der Anweisung des Königlichen Finanz-Ministeriums vom 28. Februar 1826, und des §. 2. des Ministerial-Publikandums vom 10. September 1835., bekannt gemacht, daß der 20tägige Zeitraum, bis zu dessen Ablaufe die Wein-Gewinn-Anmeldungen spätestens erfolgen müssen, sofern nicht schon eine frühere Anmeldung, gemäß der Bestimmung, daß solche am 3. Tage nach der Kelterung geschehen soll, erforderlich sein möchte, auch in diesem Jahre, mit dem Tage des von der Orts-Behörde festgesetzten Anfanges der Weinlese beginnt.

Wer bis zu dem 20. Tage mit der Kelterung nicht fertig ist, hat spätestens an diesem Tage bei der Steuer-Hebe-Stelle unter Angabe der Gründe eine besondere Frist-Verlängerung für die Anmeldung nachzu-

suchen. Wer solches unterläßt, hat gleich demjenigen, welcher später, wie am 3. Tage nach vollendeter Kelterung, seine Anmeldung abgibt, die in der Bekanntmachung des Königlichen Finanz-Ministeriums vom 22. Juli 1837 angedroheten Strafen zu gewärtigen. Wenn Trauben an einem andern Orte, als wo sie gewachsen sind, gekeltert werden, so richtet sich die Frist zur Anmeldung des daraus gewonnenen Weines nach dem Orte der Kelterung. Wegen des Transports des schon gekelterten Weines nach andern Orten, wird auf die Bestimmungen der Allerhöchsten Kabinets-Ordre vom 28. September 1834 und auf die Bekanntmachung vom 24. Februar 1836 noch besonders verwiesen, und hinsichtlich der Verpflichtung zur Anmeldung und Versteuerung des verbrauchten und des aus der Gemeinde gebrachten älteren Weines, sowie wegen Anmeldung der unversteuert gebliebenen Wein-Vorräthe aus früheren Lesen, auf die Bestimmungen unter Nro. 2 und 5. der Allerhöchsten Kabinets Ordre vom 28. September 1834 und der §§ 6 und 7 der Ministerial Bekanntmachung vom 10. September 1835 aufmerksam gemacht.

Cöln, den 1. September 1863. Der Provinzial-Steuer-Direktor **Wohlers**.

## Personal-Chronik.

Der Arzt, Wundarzt und Geburtshelfer Dr. Engelbert Pohl hat seinen Wohnsitz von Pitzenheim nach Godesberg im Kreise Bonn verlegt.

Der bisherige Lehrer zu Euenheim, Michael Moll, ist zum Elementarlehrer in Kendenich, im Landkreise Köln, ernannt worden.

Die Schulamts-Candidatin Sybilla Wild ist zur Elementarlehrerin in Kendenich, im Landkreise Cöln, ernannt worden.

Hierbei der öffentliche Anzeiger Stück 36.

Druck von M. Greven & A. Bechtold in Köln.

# Amtsblatt

der

# Königlichen Regierung zu Cöln.

Stück 37. Cöln, Dienstag den 15. September 1863.

**Nro 341.** **Inhalt der Gesetz-Sammlung.**

Die am 4. und 7. September 1863 zu Berlin ausgegebenen Stücke 27 und 28 der Gesetz-Sammlung enthalten unter:

Nro. 5745. Das Privilegium wegen Ausfertigung auf den Inhaber lautender Kreis-Obligationen des Memeler Kreises im Betrage von 10,000 Rthlrn. II Emission. Vom 2. Juli 1863.

Nro. 5746. Den Allerhöchsten Erlaß vom 11. Juli 1863., betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte für den Bau und die Unterhaltung der Kreis-Chaussee von Enger im Kreise Herford, Regierungsbezirks Minden, über Westerenger nach der Grenze des Kreises Halle in der Richtung auf Werther.

Nro. 5747. Die Bekanntmachung der Ministerial-Erklärung, betreffend den mit der Herzoglich Anhalt-Bernburgischen Regierung vereinbarten gegenseitigen Schutz der Waarenbezeichnungen gegen Mißbrauch und Verfälschung. Vom 1. August 1863.

Nro. 5748. Den Allerhöchsten Erlaß vom 5. August 1863., betreffend die Genehmigung des revidirten Reglements für die Feuersozietät des Preußischen Markgrafthums Ober-Lausitz.

Nro. 5749. Die Verordnung, betreffend die Auflösung der Abgeordneten. Vom 2. September 1863.

Nro. 5750. Den Allerhöchsten Erlaß vom 10. August 1863., betreffend die Errichtung einer Handelskammer für die Stadt Frankfurt a. d. O. und die zu derselben gehörigen Kämmereidörfer.

Nro. 5751. Die Verordnung, betreffend die Wiederherstellung der bei dem Brande des Lokals der Gerichtskommission zu Putzig vernichteten Hypothekenbücher und Grundakten, sowie die Amortisation der dabei verloren gegangenen Dokumente. Vom 21. August 1863.

Nro. 5752. Die Bekanntmachung, betreffend die Allerhöchste Genehmigung des neuen Statuts der Louisenthaler Aktiengesellschaft für Druckerei, Weberei und Spinnerei mit dem Sitze zu Mülheim an der Ruhr vom 16. Mai 1863. Vom 25. August 1863.

**Verordnungen und Bekanntmachungen der Provinzial-Behörden.**

**Nro. 342.** *Die Uebereinkunft zwischen Preußen und Belgien vom 28 März d. Js. betr.*

Im Auftrage des Herrn Ministers der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten werden mit Bezug auf die zwischen Preußen und Belgien wegen gegenseitigen Schutzes der Rechte an litterarischen Erzeugnissen und Werken der Kunst unter dem 28. März d. Js. abgeschlossene Uebereinkunft hierdurch nachstehende Bestimmungen zur öffentlichen Kenntniß gebracht: Nachdem die zwischen Preußen und Belgien wegen gegenseitigen Schutzes der Rechte an litterarischen Erzeugnissen und Werken der Kunst unter dem 28. März d. Js. abgeschlossene Uebereinkunft (Gesetzsammlung S. 428 ff:) in Gemäßheit der Bestimmung des Artikels 18 mit dem 20. v. Mts. in Kraft getreten ist, wird auf Grund der Artikel 3 und 6 der gedachten Uebereinkunft bei dem Königlichen Ministerium der geistlichen- 2c. Angelegenheiten die kostenfreie Eintragung derjenigen zum ersten Mal in Belgien erschienenen und noch nicht zum Gemeingut gewordenen Bücher, Karten, Kupferstiche, Stiche anderer Art, Lithographien nnd musikalischen Werke bewirkt werden, welche zu diesem Zweck von den Belgischen Uhrhebern, deren gesetzlichen Vertretern oder Rechtsnachfolgern entweder bei dem Ministerium selbst oder bei der Königlichen Gesandschaft in Brüssel schriftlich angemeldet werden. Die betreffende Anmeldung muß enthalten: bei **Büchern und musikalischen Werken**: den Titel des Werks mit Angabe des Uhrhebers beziehungsweise des Uebersetzers, des Verlegers, des Orts und der Zeit des Erscheinens, der Anzahl der Bände und der Bogen, der etwa beigegebenen Tafeln und des Formats; bei **Karten, Kupferstichen, Stichen anderer Art und Lithographien**: die Bezeichnung des Gegenstandes der Darstellung und die Bezeichnung der Reproduktionsart, mit Angabe des Urhebers des Originalwerks, des Urhebers der Reproduktion, des Druckers, des Verlegers, des Orts und der Zeit des Erscheinens, sowie der Dimensionen des Formats.

Die Anmeldung der in einem und demselben Verlag vor dem 20. August d. Js. erschienenen Belgischen Werke 2c. kann ausnahmsweise auch in der Art bewirkt werden, daß von dem Anmeldenden zwei mit seiner Unterschrift zu versehende Exemplare eines gedruckten Katalogs der betreffenden Werke 2c. eingereicht werden. Den Betheiligten wird auf ihr Verlangen eine urkundliche Bescheinigung über die erfolgte Eintragung ertheilt werden, wofür die gesetzliche Stempelabgabe im Betrag von 15 Sgroschen zu entrichten ist. Die von Belgischen Urhebern, ihren gesetzlichen Vertretern oder Rechtsnachfolgern hier angemeldeten und eingetragenen Werke werden im Leipziger Buchhändler-Börsenblatt fortlaufend bekannt gemacht werden. Den Preußischen Verlegern und Sortimentshändlern, welche Belgische, bis zum 20. November d. Js. hier zum Schutz angemeldete und in Folge dessen eingetragene Werke 2c. vor dem 20. August d. Js. in Abdrücken, Uebersetzungen, Nachbildungen 2c. veröffentlicht oder eingeführt, oder mit der Veröffentlichung oder Herstellung solcher Werke begonnen haben, wird auf Grund der im Art 12 der Uebereinkunft vom 28. März d. Js. getroffenen Abrede zur Erleichterung eines künftigen Nachweises der Rechtmäßigkeit ihrer betreffenden Publikationen anheimgegeben,, bis zum 31 März 1864 ihre Vervielfältigungen, sowie auch die in ihrem Besitz befindlichen Cliche's, Holzstöcke, gestochenen Platten aller Art oder lithographischen Steine zu Nachbildungen solcher Belgischer Werke 2c. bei ihrer Ortspolizeibehörde anzumelden. Die letztere wird, wenn sie sich von der Richtigkeit der gemachten Angaben überzeugt hat, die angemeldeten Exemplare von Büchern, musikalischen und artistischen Werken mit einem Stempel versehen, die Cliche's, Holzstöcke 2c einregistriren und eine Bescheinigung über die erfolgte Registrirung ertheilen. Die von den einregistrirten Cliche's 2c. genommenen Abdrücke können bis zum 20. August 1867 eine Stempelung erhalten.

Sobald die Königlich Belgische Regierung diejenigen Anordnungen bekannt gemacht haben wird, welche dieselbe hinsichtlich der Anmeldung und Eintragung Preußischer Werke 2c in Belgien, sowie auf Grund des Artikels 12 der Uebereinkunft vom 28 März d. J. ihrerseits getroffen haben wird, werden dieselben durch die geeignete Veröffentlichung zur Kenntniß der diesseitigen Interessenten gebracht werden.

Cöln, den 9. September 1863. **Königliche Regierung.**

---

**Nro. 313.** Schutzpocken-Impfung betr. Der summarische Auszug aus den Impflisten unseres Verwaltungsbezirk, sowie die zur allgemeinen Kenntniß gebracht.

Summarischer
aus den Impflisten des Regierungs-

| Laufende Nro. | Namen der Kreise. | Es sind in den Impflisten für das Jahr 1862 aufgenommen. | | | | Davon sind in Abzug zu bringen. | | | |
|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|
| | | Aus der Impfliste für das vorhergegangene Jahr übertragen. | Neugeborne. | Außerdem Neuhinzugekommene. | Summa. | Vor der Impfung Gestorbene. | Vor der Impfung aus dem Kreise Verzogene. | Vor der Impfung von den natürlichen Pocken Befallene. | Summa. |
| | | 1. | 2. | 3. | 4. | 5. | 6. | 7. | 8. |
| 1 | Bergheim | 45 | 1297 | 22 | 1364 | 184 | 19 | — | 203 |
| 2 | Bonn | 83 | 1989 | 69 | 2141 | 242 | 135 | — | 377 |
| 3 | Cöln, Stadtkreis | 116 | 4133 | 42 | 4291 | 603 | 264 | — | 867 |
| 4 | Cöln, Landkreis | 153 | 2647 | 116 | 2916 | 393 | 126 | — | 519 |
| 5 | Euskirchen | 35 | 1301 | 30 | 1366 | 227 | 17 | — | 244 |
| 6 | Rheinbach | 71 | 1050 | 11 | 1132 | 172 | 20 | — | 192 |
| 7 | Mülheim | 102 | 1803 | 59 | 1964 | 238 | 67 | — | 305 |
| 8 | Gummersbach | 66 | 1001 | 25 | 1092 | 107 | 39 | — | 146 |
| 9 | Sieg-Kreis | 174 | 2961 | 68 | 3203 | 361 | 98 | — | 459 |
| 10 | Waldbröl | 142 | 770 | 11 | 923 | 121 | 18 | — | 139 |
| 11 | Wipperfürth | 194 | 1045 | 31 | 1270 | 161 | 51 | — | 212 |
| | Summa | 1181 | 19997 | 484 | 21662 | 2809 | 854 | — | 3663 |

Cöln, den 8. September 1863.

**Nro. 344.** Königlich Rheinischer Appellations-Gerichtshof.

Assisen zu Cöln betr. Die Eröffnung der gewöhnlichen Assisen im Bezirk des Königl. Landgerichts zu Köln für das IV. Quartal 1863 wird hiermit auf Montag den 26. Oktober 1863 festgesetzt, und der Königl. Appellations-Gerichts-Rath Herr Merrem zum Präsidenten derselben ernannt.

Gegenwärtige Verordnung soll auf Betreiben des Königl. Herrn General-Prokurators in der gesetzlichen Form bekannt gemacht werden.

Cöln, den 2. September 1863.

Der Erste Präsident des Königlich Rheinischen Appellations-Gerichtshofes (gez.) **Broicher.**

Für gleichlautenden Auszug (L. S.) Der Ober-Sekretair, **Wallraff.**

**Nro. 345.** Königlich Rheinischer Appellations-Gerichtshof.

Assisen zu Bonn betr. Die Eröffnung der gewöhnlichen Assisen im Bezirk des Königl. Landgerichts zu Bonn für das IV. Quartal 1863 wird hiermit auf Montag den 26. Oktober 1863 festgesetzt, und der Königl. Appellations-Gerichts-Rath Herr John zum Präsidenten derselben ernannt.

Gegenwärtige Verordnung soll auf Betreiben des Königl. Herrn General-Prokurators in der gesetzlichen Form bekannt gemacht werden.

Cöln, den 2. September 1863.

Der Erste Präsident des Königlich Rheinischen Appellations-Gerichtshofes (gez.) **Broicher.**

Für gleichlautenden Auszug (L. S.) Der Ober-Sekretair. **Wallraff.**

**Nro. 346.** Vom 16. September d. J. ab wird die Personenpost von Kerpen über Frechen nach Postangelegenheiten betr. Cöln um 7 Uhr Morgens aus Kerpen abgesetzt.

Cöln, den 9. September 1863. Der Ober-Post-Direktor. In Vertretung: **Schultze.**

**Nro. 347.** Die Todtenscheine des Peter Lenz und des Anton Lenz, beide aus Cöln, sind von Todtenschein betr. dem Civilstandsbeamten hierselbst in die laufenden Sterbe-Register eingetragen worden.

Cöln, den 6. September 1863. Für den Ober-Prokurator Der Staats-Prokurator **Ringe.**

Nachweisung über die Resultate der Revaccination für das Jahr 1862 werden hierdurch in Nachstehendem

Cöln, den 8. September 1863 **Königliche Regierung.**

Auszug

Bezirks Cöln für das Jahr 1862.

| Bleiben zu impfen. | Es sind mit Erfolg geimpft worden. | Es sind zum 2ten Male ohne Erfolg geimpft worden | Summa. | Es sind in die Impflisten für das Jahr 1863 übertragen. | | | | | Von den zu Impfenden sind geimpft | | Es wurden im Jahre 1862 von den Menschenblattern befallen. |
|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|
| | | | | ohne Erfolg oder mit unsicherem Erfolge Geimpfte | Wegen Kränklichkeit der Impflinge. | Wegen anderer wohlbegründeter Hindernisse. | Wegen Nachlässigkeit oder Unfolgsamkeit der Angehörigen. | Summa. | öffentlich. | privatim. | |
| 9. | 10. | 11. | 12. | 13. | 14. | 15. | 16. | 17. | 18. | 19. | 20. |
| 1161 | 1110 | 1 | 1111 | 4 | 36 | 7 | 3 | 50 | 1004 | 107 | |
| 1764 | 1635 | 1 | 1636 | 3 | 116 | 3 | 6 | 128 | 1469 | 167 | |
| 3424 | 3328 | 2 | 3330 | 6 | 75 | 10 | 3 | 94 | 2279 | 1051 | |
| 2397 | 2246 | 2 | 2248 | 5 | 127 | 7 | 10 | 149 | 1883 | 365 | |
| 1122 | 1089 | — | 1089 | 1 | 25 | 6 | 1 | 33 | 1019 | 70 | |
| 940 | 851 | — | 851 | — | 64 | 5 | 20 | 89 | 810 | 41 | |
| 1659 | 1553 | — | 1553 | 9 | 83 | 12 | 2 | 106 | 1395 | 158 | |
| 946 | 906 | — | 906 | 3 | 36 | — | 1 | 40 | 900 | 6 | |
| 2744 | 2529 | 2 | 2531 | 30 | 164 | 13 | 6 | 213 | 2502 | 29 | |
| 784 | 692 | — | 692 | 2 | 71 | 11 | 8 | 92 | 690 | 2 | |
| 1058 | 822 | — | 822 | 2 | 220 | 6 | 8 | 236 | 786 | 36 | |
| 17999 | 16761 | 8 | 16769 | 65 | 1017 | 80 | 68 | 1230 | 14737 | 2032 | |

**Königliche Regierung.**

## Nachweisung

über die Resultate der Revaccination im Regierungs-Bezirk Cöln pro 1862.

| Nro. | Namen der Kreise. | Zahl der 12jährigen Kinder. | Davon sind revaccinirt worden. Mit vollständigem Erfolge. | ohne vollständigen Erfolg. | ohne Erfolg. | Summa. | Bemerkungen. |
|---|---|---|---|---|---|---|---|
| 1 | Bergheim | 949 | 486 | 225 | 160 | 871 | |
| 2 | Bonn | 1388 | 436 | 391 | 216 | 1043 | |
| 3 | Cöln (Stadt) | 1760 | 496 | 437 | 167 | 1100 | |
| 4 | Cöln (Land) | 1319 | 350 | 420 | 271 | 1041 | |
| 5 | Euskirchen | 789 | 305 | 200 | 169 | 674 | |
| 6 | Rheinbach | 712 | 179 | 314 | 135 | 628 | |
| 7 | Mülheim | 1156 | 392 | 88 | 163 | 643 | |
| 8 | Gummersbach | 571 | 219 | 142 | 125 | 486 | |
| 9 | Sieg | 1695 | 459 | 293 | 267 | 1019 | |
| 10 | Waldbröl | 403 | 55 | 46 | 68 | 169 | |
| 11 | Wipperfürth | 567 | 88 | 74 | 119 | 281 | |
| | Summa | 11314 | 3465 | 2630 | 1860 | 7955 | |

Cöln, 8. September 1863. **Königliche Regierung.**

### Personal-Chronik.

Der seitherige Landgerichts-Auscultator F. W. O. Waldeyer ist zum Regierungs-Referendar ernannt und beim hiesigen Regierungs-Kollegium eingeführt worden.

Der Feldmesser Heinrich Trembur ist auf Grund des ihm von der Königlichen technischen Bau-Deputation ertheilten Qualifikations-Attestes vom 22. August d. Js. als Feldmesser vereidet worden.

Hierbei der öffentliche Anzeiger Stück 37.

Druck von W. Greven & A. Bechtold in Köln.

# Amtsblatt

der

# Königlichen Regierung zu Cöln.

**Stück 38.** Cöln, Dienstag den 22. September 1863.


## Verordnungen und Bekanntmachungen der Central-Behörden.

**Nro. 348.** Die Serienziehung der Staats-Prämien-Anleihe v. Jahre 1855 betr.

Bei der heute öffentlich bewirkten 9. Serien-Verloosung der Staats-Prämien-Anleihe von 1855 sind die 20 Serien Nro. 74. 96. 136. 148. 299. 312. 371. 398. 516. 528. 556. 589. 742. 746, 894. 805. 1,089. 1,095. 1,406. 1,456. gezogen worden.

Die zu diesen Serien gehörigen 2,000. Schuldverschreibungen und die für dieselben am 1. April k. J. zu zahlenden Prämien werden am 15. und 16. Januar k. J. ausgeloost werden.

Berlin, den 15. September 1863. Haupt-Verwaltung der Staatsschulden.

**von Wedell. Löwe Meinecke.**

## Verordnungen und Bekanntmachungen der Provinzial-Behörden.

**Nro. 349.** Die Spar- und Darlehns-Kasse des Kreises Euskirchen betr.

Bei der am 7. d. Mts. stattgehabten Neuwahl des Vorstandes der Kreis-Spar- und Darlehns-Kasse des Kreises Euskirchen sind der Notar, Justizrath Maus zu Euskirchen zum Vorsitzenden, der Tuchfabrikant Friedrich Hoch zum stellvertretenden Vorsitzenden, die Kaufleute Werner Windeck und Ignaz Stolzenberg zu Beisitzern und der Tuchfabrikant Richard Schiffmann und der Gastwirth Mathias Joseph Schmitz zu stellvertretenden Beisitzern und bei der an demselben Tage stattgehabten Neuwahl der kreisständischen Deputation zur Ueberwachung des Geschäftsbetriebes der genannten Kasse die Bürgermeister Ruhr zu Euskirchen, Stolz zu Weingarten und Decker zu Hausweiler wieder gewählt worden.

Cöln den 14. September 1863. **Königliche Regierung.**

**Nro. 350.** Entlassung von Seminar-Zöglingen betr.

Es wird hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß bei der am 10. d. Mts. im Schullehrer-Seminar zu Brühl abgehaltenen Entlassungsprüfung folgende katholische Schulamts-Candidaten als anstellungsfähig erklärt worden sind:

1, Joseph Breuer aus Brenig, Kreis Bonn. 2. Joh. Hub. Brünagel aus Buschhoven, Kreis Rheinbach. 3, Christian Laff aus Cöln. 4. Friedr. Wilh. Pfeifer aus Lülsdorf. Siegkreis. 5, Joseph Schmitz aus Pissenheim, Kreis Bonn. 6, Wilhelm Töpler aus Brühl, Landkreis Cöln.

Cöln, den 17. September 1863 **Königliche Regierung.**

**Nro. 351.** Verwaltung der Steuerkasse Euchenheim betr.

Nachdem der Königliche Steuer-Empfänger Hauptmann zu Euchenheim auf sein Ansuchen vom 1. Oktober d. Js. ab in Ruhestand versetzt worden ist. haben wir die Verwaltung der Steuer-Kommunal- und Armen-Kasse der Bürgermeisterei Euchenheim von demselben Zeitpunkte ab dem in unseren Büreaus beschäftigten Hauptmann a. D. Arning kommissarisch übertragen.

Cöln, den 11. September 1863. **Königliche Regierung.**

**Nro. 352.** Die Telegraphenstation zu Königswinter betr.

Zu Königswinter im Regierungsbezirke Cöln wird am 20. d. Mts. eine Telegraphen-Station mit beschränktem Tagesdienste (cfr. §. 4. des Reglements für die telegraphische Correspondenz im Deutsch-Oesterreichischen Telegraphen-Verein) eröffnet werden

Berlin, den 17. September 1863. **Königl. Telegraphen-Direction.**

**Nro. 353.** Die Universität zu Bonn betr.

Das bevorstehende Studien-Semester unserer Universität nimmt mit dem 15. Oktober seinen gesetzlichen Anfang. Diejenigen, welche die hiesige Universität beziehen wollen, machen wir darauf aufmerksam, daß sie sich pünktlich mit dem gesetzlichen Anfangs-Termin des Semesters hier einzufinden haben, um sich dadurch vor den Nachtheilen zu bewahren, welche ihnen durch das Versäumen des Anfangs der Vorlesungen unausbleiblich erwachsen müssen. Zugleich ersuchen wir hiermit die Eltern und Vormünder der Studirenden, auch ihrerseits zur Beobachtung dieses wichtigen Punktes

der akademischen Disciplin möglichst mitzuwirken. In Ansehung derjenigen Studirenden, welche auf Grund vorschriftsmäßiger Dürftigkeits-Atteste die Wohlthat der Stundung des Honorars für die Vorlesungen in Anspruch zu nehmen beabsichtigen oder um ein akademisches Stipendium sich bewerben wollen, bemerken wir schließlich, daß nach neueren gesetzlichen Vorschriften derartige Gesuche bei Vermeidung der Nichtberücksichtigung, und zwar die Stundungsgesuche innerhalb der ersten Woche und die Gesuche um Verleihung eines Stipendiums innerhalb der ersten vierzehn Tage nach dem gesetzlichen Anfange des Semesters von den Petenten in Person eingereicht werden müssen, und daß von denjenigen Studirenden, welchen die Wohlthat der Stundung bereits zuerkannt worden ist, unter dem Präjudiz des Verlustes ihrer Berechtigung, von dem erhaltenen Stundungsscheine innerhalb der ersten Woche nach dem gesetzlichen Anfange des Semesters bei der Quästur Gebrauch gemacht werden muß.

Bonn, den 14. September 1863. Rector und Senat der Rheinischen Friedrich Wilhelms Universität
**Busch.**

Die Immatriculation für das bevorstehende Winter-Semester 1863/64 findet von Donnerstag den 1. October c. an bis zum 23. dess. Mts. Statt. Später können nach den bestehenden Vorschriften nur diejenigen Studirenden noch immatriculirt werden, welche die Verzögerung ihrer Anmeldung durch Nachweisung gültiger Verhinderungsgründe zu entschuldigen vermögen. Behufs der Immatriculation haben 1., diejenigen Studirenden, welche die Universitäts-Studien beginnen, in so fern sie Inländer sind, ein vorschriftsmäßiges Schulzeugniß und falls sie Ausländer sind, einen Paß oder sonstige ausreichende Legitimations-Papiere, 2., diejenigen, welche von anderen Universitäten kommen, außer den vorstehend bezeichneten Papieren noch ein vollständiges Abgangs-Zeugniß von jeder früher besuchten Universität vorzulegen. Diejenigen Inländer, welche keine Maturitäts-Prüfung bestanden, beim Besuche der Universität auch nur die Absicht haben, sich eine allgemeine Bildung für die höheren Lebenskreise oder eine besondere Bildung für ein gewisses Berufsfach zu geben, ohne daß sie sich für den eigentlichen gelehrten Staats- oder Kirchendienst bestimmen, können auf Grund des §. 36 des Reglements vom 4. Juni 1834 nur nach vorgängiger, ihnen hierzu Seitens des Königlichen Universitäts-Curatoriums ertheilter Erlaubniß immatriculirt werden.

Bonn, den 14. September 1863. Die Immatriculations-Commission. **Busch.**

## Personal-Chronik.

Der seitherige Steuer-Kontroleur Court zu Siegburg ist zum Königlichen Steuer-Empfänger ernannt und demselben vom 12. Oktober d. Js. ab die Verwaltung der Steuerkasse Bonn übertragen worden.

Hierbei der öffentliche Anzeiger Stück 38.

Druck von W. Greven & A. Bechtold in Köln.

# Amtsblatt
der
# Königlichen Regierung zu Cöln.

**Stück 39.** Cöln, Dienstag den 29. September 1863.

## Verordnungen und Bekanntmachungen der Central-Behörden.

**Nro. 354.** Die Verloosung von Schuldverschreibungen der Preußischen Staatsanleihen betr.

In der heute öffentlich bewirkten Verloosung von Schuldverschreibungen der 4½ %tigen Preußischen Staatsanleihen der Jahre 1848, 1854, 1855 A, 1857 und 1859, sind die in der Anlage verzeichneten Nummern gezogen worden. Dieselben werden den Besitzern mit der Aufforderung gekündigt, die darin verschriebenen Kapitalbeträge vom 1. April k. J. ab in den Vormittagsstunden von 9 bis 1 Uhr entweder bei der Staatsschulden-Tilgungskasse hierselbst, Oranienstraße Nro. 94, oder bei der nächsten Regierungs-Hauptkasse gegen Quittung und Rückgabe der Schuldverschreibungen mit den dazu gehörigen, nach dem 1 April k. J. fälligen Zinscoupons nebst Talons baar in Empfang zu nehmen. Der Geldbetrag der etwa fehlenden, unentgeltlich mitabzuliefernden Zinscoupons wird von dem zu zahlenden Kapitale zurückbehalten. Formulare zu den Quittungen werden von den vorgedachten Kassen unentgeltlich verabreicht. Die Staatsschulden-Tilgungskasse kann sich in einen Schriftwechsel mit den Inhabern der Obligationen über die Zahlungsleistung nicht einlassen, es werden daher hierauf bezügliche Eingaben unberücksichtiget bleiben, oder den Bittstellern portopflichtig zurückgesandt werden. Zugleich werden die Inhaber der in der Anlage bezeichneten, nicht mehr verzinslichen Schuldverschreibungen der oben bezeichneten Anleihen sowie der Anleihen aus den Jahren 1850, 1852 und 1853, welche in den bisherigen Verloosungen (mit Ausschluß der am 16. März d. J. stattgehabten) gezogen aber bis jetzt noch nicht realisirt sind, an die Erhebung ihrer Kapitalien erinnert.

In Betreff der am 16. März d. J. ausgeloosten und zum 1. Oktober d. J. gekündigten Schuldverschreibungen der in Rede stehenden Anleihen wird auf das an dem erstgenannten Tage bekannt gemachte Verzeichniß Bezug genommen, welches bei den Regierungs-Hauptkassen, den Kreis-, den Steuer- und den Forstkassen, den größeren Communal-Kassen sowie auf den Büreaux der Landräthe und Magistrate zur Einsicht offen liegt.

Berlin, den 15. September 1863. Haupt-Verwaltung der Staatsschulden.

**von Wedell. Löwe. Meinecke.**

## Verordnungen und Bekanntmachungen der Provinzial-Behörden.

**Nro. 355.** Die Verdingung von Buchbinder-Arbeiten etc. betr.

Die Besorgung der sämmtlichen Buchbinderarbeiten für unsere Bibliothek, Büreaus und Hauptkasse, sowie das Heften der Akten, so weit solches nicht von unseren Unterbeamten bestritten werden kann, soll im Wege schriftlicher Submission unter den in unserm Kassen-Sekretariate Büreau Nr. 42 einzusehenden Bedingungen vom 1. Januar 1864 ab anderweit verdungen werden. Diejenigen, welche die Besorgung der erwähnten Arbeiten übernehmen wollen, haben ihre auf Stempelpapier von 5 Sgr. geschriebenen Anerbietungen bis zum Abend des 8. Oktober d. Js., versiegelt und mit der Aufschrift: „Submission für die Uebernahme der Buchbinderarbeiten und des Aktenheftens" versehen, an unseren Botenmeister abzugeben.

Cöln, den 21. September 1863. **Königliche Regierung.**

**Nro. 356.** Den Taxpreis der Blutegel betr.

Der Taxpreis eines Blutegels ist für die Zeit vom 1. Oktober d. Js. bis ult. März künftigen Jahres auf 1 Sgr. 9 Pfg. festgesetzt, welches wir im Auftrage des Königlichen Ministeriums der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten hiermit zur öffentlichen Kenntniß bringen.

Cöln, den 22. September 1863. **Königliche Regierung.**

**Nro. 357.** Abgehaltene Lehrerprüfung betr.

Bei der am 11. und 12. d. M. im Lehrer-Seminar zu Brühl abgehaltenen Lehrerprüfung der nicht in einem Seminar vorgebildeten katholischen Schulamts-Aspiranten haben die nachbezeichneten 5 Examinanden bestanden und dadurch die Anstellungsfähigkeit erlangt: 1., Jakob Schwellenbach aus Dattenfeld, Kreis Waldbroel; 2., Heinrich Priet aus Moebrath, Kreis

Bergheim; 3., Conrad Pützkaul aus Gymnich, Kreis Euskirchen; 4., Adolph Scheeben aus Münstereifel, Kreis Rheinbach; 5., Victor Simon aus Wesseling, Kreis Bonn.

Cöln, den 22. September 1863. — Königliche Regierung.

**Nro. 358.** Besetzung einer Lehrerstelle betr. — Bei der höheren Schule in Simmern ist eine Lehrerstelle hauptsächlich für den Unterricht in alten Sprachen und Geschichte neu errichtet worden, mit welcher eine Besoldung von 400 Thlr. verbunden ist. Geeignete Bewerber haben sich unter Beifügung ihrer Zeugnisse baldigst bei uns zu melden.

Coblenz, den 22. September 1863. — Königliche Regierung.

**Nro. 359.** Postangelegenheiten betr. — Das Dienstlokal der Post-Expedition in Lindlar ist vom 15. d. Mts. ab aus dem vor dem Orte gelegenen Hause des Post-Expediteurs Büttner in das Dapper'sche Haus zu Lindlar verlegt, und in Folge dessen die an dem Stolze'schen Gasthause daselbst befindliche Haltestelle aufgehoben worden.

Cöln, den 21. September 1863. — Der Ober-Post-Direktor. In Vertretung: Schultze.

## Personal-Chronik.

Der Geheime Ober-Medizinalrath, Professor Dr. Carl Wilhelm Wutzer zu Bonn ist gestorben.

Der Schulamts-Candidat Werner Cüppers ist zum Elementarlehrer in Hilberath, Kreis Rheinbach, ernannt worden.

---

Hierbei der öffentliche Anzeiger Stück 39.

---

Druck von M. Greven & A. Bechtold in Köln.

2171

# Amtsblatt
der
# Königlichen Regierung zu Cöln.

Stück 40. Cöln, Dienstag den 6. October 1863.

## Verordnungen und Bekanntmachungen der Central-Behörden.

**Nro. 360.** Die Ausreichung neuer Zinscoupons Ser. III. nebst Talons zu den Schuldverschreibungen der Staatsanleihe vom Jahre 1855 A. und der zweiten Staatsanleihe von 1859 betr.

Die den Zeitraum vom 1. October 1863 bis den 30. September 1867 umfassenden Zinscoupons Ser. III. zu den Schuldverschreibungen der Staatsanleihe vom Jahre 1855 A. und Ser. II. zu den Schuldverschreibungen der zweiten Staatsanleihe von 1859 nebst Talons, wird die Kontrolle der Staatspapiere hierselbst, Oranienstraße Nro. 92, vom 1. September d. J. ab von 9 bis 1 Uhr Vormittags, mit Ausnahme der Sonn- und Festtage und der drei letzten Tage jedes Monats, ausreichen.

Die Coupons können bei der gedachten Kontrolle selbst in Empfang genommen oder durch Vermittelung der Königlichen Regierungs-Hauptkassen bezogen werden. Wer das Erstere wünscht, hat die mit der letzten Coupons-Serie ausgegebenen Talons vom 11. Mai beziehungsweise 2. September 1859 mittelst abgesonderter Verzeichnisse, zu welchen Formulare bei der Kontrolle und in Hamburg bei dem Preußischen Ober-Postamte unentgeltlich zu haben sind, bei der Kontrolle der Staatspapiere persönlich oder durch einen Beauftragten abzugeben.

Genügt dem Einreicher eine numerirte Marke als Empfangsbescheinigung, so ist das Verzeichniß der betreffenden Anleihe nur einfach einzureichen, wogegen dasselbe von denen, welche eine schriftliche Bescheinigung über die Abgabe der Talons zu erhalten wünschen, doppelt abzugeben ist. In dem letztgedachten Falle erhalten die Einreichenden das eine Exemplar des Verzeichnisses mit einer schriftlichen Empfangsbescheinigung versehen sofort zurück.

Die Marke oder Empfangsbescheinigung ist bei der Aushändigung der neuen Coupons zurückzugeben.

In Schriftwechsel kann sich die Kontrolle der Staatspapiere nicht einlassen.

Wer die Talons zur Erlangung neuer Coupons und Talons nicht selbst oder durch einen Anderen bei der Kontrolle abgeben will, hat sie mit einem doppelten Verzeichnisse an die nächste Regierungs-Hauptkasse einzureichen. Das eine Exemplar des Verzeichnisses wird dann mit einer Empfangsbescheinigung versehen, sogleich zurückgegeben, doch ist dasselbe demnächst bei Aushändigung der Coupons an die Regierungs-Hauptkasse wieder einzuliefern.

Formulare zu diesen letzeren Verzeichnissen sind bei den Regierungs-Hauptkassen und den von den Königlichen Regierungen in den Amtsblättern zu bezeichnenden Kassen unentgeltlich zu haben.

Des Einreichens der Schuldverschreibungen selbst bedarf es zur Erlangung neuer Coupons und Talons nur dann, wenn die betreffenden älteren Talons abhanden gekommen sind.

Die Dokumente sind in diesem Falle an eine Regierungs-Hauptkasse oder an die Kontrolle der Staatspapiere mittelst besonderer Eingabe einzureichen.

Die Beförderung der Talons oder resp. der Schuldverschreibungen an die Regierungs-Hauptkasse (nicht an die Kontrolle der Staatspapiere) erfolgt durch die Post bis zum 1. Mai k. J. portofrei, wenn auf dem Couverte bemerkt ist, „Talons" (resp. Schuldverschreibungen) zu . . . . . . rtl der Staatsanleihe von 1855 A (beziehungsweise der zweiten Staatsanleihe von 1859) zum Empfange neuer Coupons.

Mit dem 1. Mai k. J. hört die Portofreiheit auf. Es werden nach dieser Zeit die neuen Coupons nebst Talons den Einsendern auf ihre Kosten zugesandt.

Für solche Sendungen, die von Orten eingehen oder nach Orten bestimmt sind, welche außerhalb des Preußischen Postbezirks, aber innerhalb des deutschen Postvereins-Gebiets liegen, kann eine Befreiung vom Porto nach Maaßgabe der Vereinsbestimmungen nicht stattfinden.

Berlin, den 12. August 1863.

Haupt-Verwaltung der Staatsschulden.
Löwe. Meinecke.

Vorstehende Bekanntmachung wird hierdurch mit dem Bemerken zur öffentlichen Kenntniß gebracht,

daß außer bei unserer Hauptkasse auch bei den Königlichen Steuerkassen zu Bergheim, Bonn, Gummersbach, Euskirchen, Mülheim, Rheinbach, Siegburg, Waldbroel, Wipperfürth und Worringen Formulare zu den oben erwähnten Verzeichnissen kostenfrei in Empfang genommen werden können.

Cöln, den 19. August 1863. **Königliche Regierung.**

---

**Nro. 361.** Die Neuwahl des Hauses der Abgeordneten betr.

Behufs Ausführung der in Gemäßheit der Art. 51 und 75 der Verfassungs-Urkunde eintretenden Neuwahl des Hauses der Abgeordneten hat der Herr Minister des Innern auf den Grund der §§. 17 und 28 der Wahlverordnung vom 30. Mai 1849 den Tag zur Wahl der Wahlmänner auf den **20. Oktober** d. Js. und den Tag zur Wahl der Abgeordneten auf den **28. Oktober** d. Js. festgesetzt.

Die nach dem Gesetze vom 27. Juni 1860 für den Regierungsbezirk Cöln gebildeten fünf Wahlbezirke sind:

1. die Stadt Cöln mit dem Wahlorte Cöln zur Wahl von zwei Abgeordneten;
2. die Kreise Landkreis Cöln, Bergheim und Euskirchen mit dem Wahlorte Brühl zur Wahl von drei Abgeordneten;
3. die Kreise Bonn und Rheinbach mit dem Wahlorte Bonn zur Wahl von zwei Abgeordneten;
4. die Kreise Mülheim, Sieg und Wipperfürth mit dem Wahlorte Mülheim zur Wahl von drei Abgeordneten;
5. die Kreise Gummersbach und Waldbroel mit dem Wahlorte Wiehl zur Wahl eines Abgeordneten.

Zu Wahlkommissarien haben wir bestimmt: für den 1. Wahlbezirk den Landrath des Bezirkes Polizei-Präsidenten Geiger zu Cöln; für den 2. Wahlbezirk den Landrath Simons zu Vogelsang; für den 3. Wahlbezirk den Landrath von Sandt zu Bonn; für den 4. Wahlbezirk den Landrath Graf von Nesselrode zu Mülheim a. Rh. und für den 5. Wahlbezirk den Landrath Kaiser zu Gummersbach.

Indem wir diese Bestimmungen hiermit zur öffentlichen Kenntniß bringen, machen wir zugleich auf die Vorschriften der Wahlverordnung vom 30. Mai 1849 und des Wahlreglements vom 4. Oktober 1861, welche nachstehend abgedruckt sind, aufmerksam.

Cöln, den 3. Oktober 1863. **Königliche Regierung.**

## Verordnung

### über die Ausführung der Wahl der Abgeordneten zur zweiten Kammer.

**Wir Friedrich Wilhelm,** von Gottes Gnaden, König von Preußen rc. rc.

verordnen in Ausführung der Artikel 67 bis 74 und auf Grund des Artikels 105 der Verfassungs-Urkunde, auf den Antrag Unseres Staats-Ministeriums, daß statt des Wahlgesetzes für die Abgeordneten der zweiten Kammer vom 6. Dezember 1848 die nachfolgenden näheren Bestimmungen zur Anwendung zu bringen sind:

§. 1. Die Abgeordneten der zweiten Kammer werden von Wahlmännern in Wahlbezirken, die Wahlmänner von den Urwählern in Urwahl-Bezirken gewählt.

§. 2. Die Zahl der in jedem Regierungsbezirke zu wählenden Abgeordneten weist das anliegende Verzeichniß nach.

§. 3. Die Bildung der Wahlbezirke ist nach Maßgabe der durch die letzten allgemeinen Zählungen ermittelten Bevölkerung von den Regierungen dergestalt zu bewirken, daß von jedem Wahlkörper mindestens zwei Abgeordnete zu wählen sind. Kreise, die zu verschiedenen Regierungsbezirken gehören, können ausnahmsweise durch den Ober-Präsidenten zu einem Wahlbezirke vereinigt werden, wenn es nach der Lage und den sonstigen Verhältnissen der ersteren nöthig erscheint.

§. 4. Auf jede Vollzahl von 250 Seelen ist ein Wahlmann zu wählen.

§. 5. Gemeinden von weniger als 750 Seelen, so wie nicht zu einer Gemeinde gehörende bewohnte Besitzungen, werden von dem Landrathe mit einer oder mehreren benachbarten Gemeinden zu einem Urwahl-Bezirke vereinigt.

§. 6. Gemeinden von 1750 oder mehr als 1750 Seelen werden von der Gemeinde-Verwaltungsbehörde in mehrere Urwahl-Bezirke getheilt. Diese sind so einzurichten, daß höchstens 6 Wahlmänner darin zu wählen sind.

§. 7. Die Urwahl-Bezirke müssen, so weit es thunlich ist, so gebildet werden, daß die Zahl der in einem jeden derselben zu wählenden Wahlmänner durch drei theilbar ist.

§. 8. Jeder selbstständige Preuße, welcher das 24. Lebensjahr vollendet und nicht den Vollbesitz der bürgerlichen Rechte in Folge rechtskräftigen richterlichen Erkenntnisses verloren hat, ist in der Gemeinde, worin er seit sechs Monaten seinen Wohnsitz oder Aufenthalt hat, stimmberechtigter Urwähler, sofern er nicht aus öffentlichen Mitteln Armen-Unterstützung erhält.

§. 9. Die Militairpersonen des stehenden Heeres und die Stamm-Mannschaften der Landwehr wählen an ihrem Standorte, ohne Rücksicht darauf, wie lange sie sich an demselben vor der Wahl aufgehalten haben. Sie bilden, wenn sie in der Zahl von 750 Mann oder darüber zusammenstehen, einen oder mehrere besondere Wahl-Bezirke. Landwehrpflichtige, welche zur Zeit der Wahlen zum Dienste einberufen sind, wählen an dem Orte ihres Aufenthalts für ihren Heimaths-Bezirk.

§. 10. Die Urwähler werden nach Maßgabe der von ihnen zu entrichtenden direkten Staatssteuern (Klassensteuer, Grundsteuer, Gewerbesteuer) in 3 Abtheilungen getheilt, und zwar in der Art, daß auf jede Abtheilung ein Drittheil der Gesammtsumme der Steuerbeträge aller Urwähler fällt.

Diese Gesammtsumme wird berechnet:

a) gemeindeweise, falls die Gemeinde einen Urwahl-Bezirk für sich bildet oder in mehrere Urwahls-Bezirke getheilt ist. (§. 6.)

b) bezirksweise, falls der Urwahl-Bezirk aus mehreren Gemeinden zusammengesetzt ist. (§. 5.)

§. 11. Wo keine Klassensteuer erhoben wird, tritt für dieselbe zunächst die etwa in Gemäßheit der Verordnung vom 4. April 1848, anstatt der indirekten, eingeführte direkte Staatssteuer ein.

Wo weder Klassensteuer, noch klassifizirte Steuer auf Grund der Verordnung vom 4. April 1848 erhoben wird, tritt an Stelle der Klassensteuer die in der Gemeinde zur Hebung kommende direkte Kommunalsteuer.

Wo auch eine solche ausnahmsweise nicht besteht, muß von der Gemeinde-Verwaltung nach den Grundsätzen der Klassensteuer-Veranlagung eine ungefähre Einschätzung bewirkt und der Betrag ausgeworfen werden, welchen jeder Urwähler danach als Klassensteuer zu zahlen haben würde.

Wird die Gewerbesteuer von einer Handels-Gesellschaft entrichtet, so ist die Steuer behufs Bestimmung, in welche Abtheilung die Gesellschafter gehören, zu gleichen Theilen auf dieselben zu repartiren.

§. 12. Die erste Abtheilung besteht aus denjenigen Urwählern, auf welche die höchsten Steuerbeträge bis zum Belaufe eines Drittheils der Gesammtsteuer (§. 10) fallen.

Die zweite Abtheilung besteht aus denjenigen Urwählern, auf welche die nächst niedrigeren Steuerbeträge bis zur Grenze des zweiten Drittheils fallen.

Die dritte Abtheilung besteht aus den am niedrigsten besteuerten Urwählern, auf welche das dritte Drittheil fällt. In diese Abtheilung gehören auch diejenigen Urwähler, welche keine Steuer zahlen.

§. 13. So lange der Grundsatz wegen Aufhebung der Abgaben-Befreiungen in Bezug auf die Klassensteuer und direkte Kommunalsteuer noch nicht durchgeführt ist, sind die zur Zeit noch befreiten Urwähler in diejenige Abtheilung aufzunehmen, welcher sie angehören würden, wenn die Befreiungen bereits aufgehoben wären.

§. 14. Jede Abtheilung wählt ein Drittheil der zu wählenden Wahlmänner.

Ist die Zahl der in einem Urwahl-Bezirke zu wählenden Wahlmänner nicht durch 3 theilbar, so ist, wenn nur 1 Wahlmann übrig bleibt, dieser von der zweiten Abtheilung zu wählen. Bleiben 2 Wahlmänner übrig, so wählt die erste Abtheilung den einen und die dritte Abtheilung den andern.

§. 15. In jeder Gemeinde ist sofort ein Verzeichniß der stimmberechtigten Urwähler (Urwählerliste) aufzustellen, in welchem bei jedem einzelnen Namen der Steuerbetrag angegeben wird, den der Urwähler in der Gemeinde oder in dem aus mehreren Gemeinden zusammengesetzten Urwahl-Bezirk zu entrichten hat. Dies Verzeichniß ist öffentlich auszulegen, und daß dieses geschehen, in ortsüblicher Weise bekannt zu machen. Wer die Aufstellung für unrichtig oder unvollständig hält, kann dies innerhalb dreier Tage nach der Bekanntmachung bei der Ortsbehörde oder dem von derselben dazu ernannten Kommissar oder der dazu niedergesetzten Kommission schriftlich anzeigen oder zu Protokoll geben. Die Entscheidung darüber steht in den Städten der Gemeinde-Verwaltungsbehörde, auf dem Lande dem Landrathe zu. In Gemeinden, die in mehrere Urwahlbezirke getheilt sind, erfolgt die Aufstellung der Urwähler-Listen nach den einzelnen Bezirken.

§. 16. Die Abtheilungen (§. 12) werden seitens derselben Behörden festgestellt, welche die Urwahl-Bezirke abgrenzen §§. 5. 6. Eben diese Behörden haben für jeden Urwahl-Bezirk das Lokal, in welchem die auf den Bezirk bezügliche Abtheilungs-Liste öffentlich auszulegen und die Wahl der Wahlmänner abzuhalten ist, zu bestimmen und den Wahlvorsteher, der die Wahl zu leiten hat, so wie einen Stellvertreter desselben für Verhinderungsfälle zu ernennen. In Bezug auf die Berichtigung der Abtheilungs-Listen kommen die Vorschriften des §. 15 gleichmäßig zur Anwendung.

§. 17. Der Tag der Wahl ist von dem Minister des Innern festzusetzen.

Diese §§. sind im Urwahltermine zu verlesen.

§. 18. Die Wahlmänner werden in jeder Abtheilung aus der Zahl der stimmberechtigten Urwähler des Urwahl-Bezirks ohne Rücksicht auf die Abtheilung gewählt. Mit Ausnahme des Falles der Auflösung der Kammer sind die Wahlen der Wahlmänner für die ganze Legislatur-Periode dergestalt gültig, daß bei einer erforderlich werdenden Ersatzwahl eines Abgeordneten nur an Stelle der inzwischen durch Tod, Wegziehen aus dem Urwahl-Bezirk oder auf sonstige Weise ausgeschiedenen Wahlmänner neue zu wählen sind.

§. 19. Die Urwähler sind zur Wahl durch ortsübliche Bekanntmachung zu berufen.

§. 20. Der Wahlvorsteher ernennt aus der Zahl der Urwähler des Wahlbezirks einen Protokollführer, so wie 3 bis 6 Beisitzer, welche mit ihm den Wahlvorstand bilden, und verpflichtet sie mittelst Handschlags an Eidesstatt.

§. 21. Die Wahlen erfolgen abtheilungsweise durch Stimmgebung zu Protokoll, nach absoluter Mehrheit und nach den Vorschriften des Reglements (§. 32.)

§. 22. In der Wahlversammlung dürfen weder Diskussionen stattfinden, noch Beschlüsse gefaßt werden. Wahlstimmen, unter Protest oder Vorbehalt abgegeben, sind ungültig.

§. 23. Ergiebt sich bei der ersten Abstimmung keine absolute Stimmenmehrheit, so findet die engere Wahl statt.

§. 24. Der gewählte Wahlmann muß sich über die Annahme der Wahl erklären. Eine Annahme unter Protest oder Vorbehalt gilt als Ablehnung und zieht eine Ersatzwahl nach sich.

§. 25 Das Protokoll wird von dem Wahl-Vorstande (§. 20.) unterzeichnet und sofort dem Wahl-Kommissar (§. 26.) für die Wahl der Abgeordneten eingereicht.

§. 26. Die Regierung ernennt den Wahl-Kommissar für jeden Wahlbezirk zur Wahl der Agëordneten und bestimmt den Wahlort.

§. 27. Der Wahl-Kommissar beruft die Wahlmänner mittelst schriftlicher Einladung zur Wahl der Abgeordneten. Er hat die Verhandlungen über die Urwahlen nach den Vorschriften dieser Verordnung zu prüfen, und wenn er einzelne Wahlakte für ungültig erachten sollte, der Versammlung der Wahlmänner seine Bedenken zur endgültigen Entscheidung vorzutragen. Nach Ausschließung derjenigen Wahlmänner, deren Wahl für ungültig erkannt ist, schreitet die Versammlung sofort zu dem eigentlichen Wahlgeschäfte. Außer der vorgedachten Erörterung und Entscheidung über die etwa gegen einzelne Wahlakte erhobenen Bedenken dürfen in der Versammlung keine Diskussionen stattfinden, noch Beschlüsse gefaßt werden.

§. 28. Der Tag der Wahl der Abgeordneten ist von dem Minister des Innern festzusetzen.

§. 29. Zum Abgeordneten ist jeder Preuße wählbar, der das dreißigste Lebensjahr vollendet, den Vollbesitz der bürgerlichen Rechte in Folge rechtskräftigen richterlichen Erkenntnisses nicht verloren hat und bereits ein Jahr lang dem preußischen Staats-Verbande angehört.

§. 30. Die Wahlen der Abgeordneten erfolgen durch Stimmgebung zu Protokoll. Der Protokollführer und die Beisitzer werden von den Wahlmännern auf den Vorschlag des Wahl-Kommissars gewählt und bilden mit diesem den Wahl-Vorstand. Die Wahlen erfolgen nach absoluter Stimmenmehrheit. Wahlstimmen, unter Protest oder Vorbehalt abgegeben, sind ungültig. Ergiebt sich bei der ersten Abstimmung keine absolute Mehrheit, so wird zu einer engeren Wahl geschritten.

§. 31. Der gewählte Abgeordnete muß sich über die Annahme oder Ablehnung der auf ihn gefallenen Wahl gegen den Wahl-Kommissarius erklären. Eine Annahme-Erklärung unter Protest oder Vorbehalt gilt als Ablehnung und hat eine neue Wahl zur Folge.

§. 32. Die zur Ausführung dieser Verordnung erforderlichen näheren Bestimmungen hat Unser Staats-Ministerium in einem zu erlassenden Reglement zu treffen. Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Königlichen Insiegel

Gegeben Sanssouci, den 30. Mai 1849.

**Friedrich Wilhelm.**

**Graf von Brandenburg. von Ladenberg von Manteuffel. von Strotha. von der Heydt. von Rabe. Simons.**

## Reglement

zur Verordnung vom 30. Mai 1849 über die Ausführung der Wahlen zum Hause der Abgeordneten.

Unter Aufhebung des Reglements vom 31. Mai 1849 treten an dessen Stelle zur Ausführung der Verordnung vom 30. Mai cj. a. fortan die folgenden näheren Bestimmungen.

§. 1. Die Landräthe oder, im Falle des §. 6 der Verordnung, die Gemeinde-Verwaltungs-Behörden haben unverzüglich die Aufstellung der Urwählerlisten zu veranlassen Gleichzeitig sind von ihnen die Urwahlbezirke (§§ 5 6 7. der Verordnung) abzugrenzen, und die Zahl der auf jeden derselben fallenden Wahlmänner (§§. 4. 6 7. der Verordnung) festzusetzen. Die Zahl der Wahlmänner des Wahlbezirks und dessen allgemeine Abgrenzung ist auf der Urwählerliste (§. 15. der Verordnung) anzugeben. Jeder Urwahlbezirk muß ein möglichst zusammenhängendes und abgerundetes Ganze bilden. Kein Urwahlbezirk darf mehr als 1749 Seelen umfassen.

§. 2 Nach Aufstellung der Urwählerlisten erfolgt die Aufstellung der Abtheilungslisten (§. 16 der Verordnung).

§. 3. Bei der Aufstellung der Abtheilungslisten ist folgendes Verfahren zu beobachten:

Nach Anleitung des anliegenden Formulars werden die Urwähler in der Ordnung verzeichnet, daß mit dem Namen des Höchstbesteuerten angefangen wird, dann derjenige folgt, welcher nächst jenem die höchsten Steuern entrichtet, und so fort bis zu denjenigen, welche die geringste oder gar keine Steuern zu zahlen haben. Alsdann wird die Gesammtsumme aller Steuern berechnet, und endlich die Grenze der Abtheilungen dadurch gefunden, daß man die Summe der Steuern jedes einzelnen Urwählers so lange zusammenrechnet, bis das erste und dann das zweite Drittel der Gesammtsumme aller Steuern erreicht ist. Die Urwähler, auf welche das erste Drittheil fällt, bilden die erste, diejenigen, auf welche das zweite Drittheil fällt, die zweite, und alle übrigen die dritte Abtheilung. Läßt sich bei gleichen Steuer- oder Schätzungs-Beträgen nicht entscheiden, welcher unter mehreren Wählern zu einer bestimmten Abtheilung zu rechnen ist, so gibt die alphabetische Ordnung der Familiennamen den Ausschlag.

§. 4 In Gemeinden, welche für sich einen Urwahlbezirk bilden, und in Urwahlbezirken, welche aus mehreren Gemeinden bestehen, wird nur eine Abtheilungsliste angefertigt. Im ersteren Falle stellt dieselbe die Gemeinde-Verwaltungs-Behörde, im letzteren der Landrath auf. Ist aber eine Gemeinde in mehrere Bezirke getheilt, so wird von der Gemeinde-Verwaltungs-Behörde zuvörderst eine allgemeine Abtheilungsliste für die ganze Gemeinde angelegt und dann aus dieser für jeden einzelnen Bezirk ein Auszug gemacht, welcher für diesen Bezirk die Abtheilungsliste bildet. In der allgemeinen Liste muß bei jedem Urwähler die Nummer des Bezirks angegeben sein

§. 5. Steuerfreie Urwähler, welche auf Grund des §. 13 der Verordnung ihr Stimmrecht auszuüben wünschen, müssen der Behörde, welche die Urwählerliste aufstellt, innerhalb einer von derselben festzusetzenden und bekannt zu machenden Frist die Grundlage der für sie anzustellenden Steuerberechnung an die Hand geben Steuerfreie Urwähler, welche es unterlassen, eine solche Angabe rechtzeitig zu machen, werden ohne weitere Prüfung der dritten Abtheilung zugezählt.

§. 6. Nach Feststellung der Abtheilungsgrenzen bleibt für die Reihenfolge der Urwähler innerhalb der Abtheilungen dieselbe Ordnung nach den Steuersätzen maßgebend, in welcher die Urwähler bei Aufstellung der Abtheilungslisten verzeichnet worden sind (§. 3 des Reglements). Die gleichbesteuerten oder geschätzten Urwähler derselben Abtheilung und die steuerfreien Urwähler werden alphabethisch nach Familiennamen und bei gleichem Namen durch das Loos geordnet.

§ 7. Auf der Abtheilungsliste muß von der Behörde, die zur Entscheidung über die Reklamation berufen ist, also entweder von dem Landrathe oder der Gemeinde-Verwaltungs-Behörde (§§. 15 16. der Verordnung) noch vor dem Wahltermin bescheinigt werden, daß innerhalb der Reklamationsfrist (§. 15 der Verordnung) keine Reklamation erhoben oder die erhobenen erledigt sind. Nachdem auf diese Weise die Abtheilungsliste abgeschlossen worden, ist jede spätere Aufnahme von Urwählern in dieselbe untersagt.

§. 8. Aus der Abtheilungsliste des Urwahlbezirks wird für jeden einzelnen landwehrpflichtigen Urwähler, welcher zur Zeit der Wahl zum Dienste einberufen ist, ein Auszug gemacht. Derselbe muß enthalten: a) den Namen und Wohnort des Urwählers, b) den Steuerbetrag, mit welchem er zum Ansatz gekommen ist, c) den Bezirk und die Abtheilung, für welche er zu wählen hat, d) die Zahl der von der Abtheilung zu wählenden Wahlmänner. Dieser Auszug ist dem stellvertretenden Landwehr-Bataillons-Commandeur mit dem Ersuchen zu übersenden, ihn, behufs der Ausfüllung der Namen der Wahlmänner durch die landwehrpflichtigen Urwähler, an den Commandeur desjenigen Bataillons gelangen zu lassen, zu welchem dieselben einberufen sind. Auf demselben Wege gelangt der ausgefüllte Auszug zurück, und ist die Requisition, so wie die Erledigung derselben, so zu beschleunigen, daß die ausgefüllten Auszüge noch vor dem Wahltermine in den Händen des Wahlkommissars sich befinden. Dasselbe Verfahren findet statt, wenn bei engeren Wahlen eine nochmalige Stimmen-Abgabe der Landwehrmänner erforderlich werden sollte, und sind in diesem Falle auf dem Auszuge die Namen derjenigen Kandidaten zu vermerken, auf welche die Stimmgebung sich nur erstrecken darf (§. 14. des Reglements).

§. 9. Die sämmtlichen Urwähler des Urwahlbezirks werden zu einer bestimmten Stunde des Tages der Wahl zusammenberufen. Die Wahlverhandlung wird mit Vorlesung der §§. 18. bis 25. der Verordnung und der §§. 9. bis 16. dieses Reglements durch den Wahlvorsteher eröffnet. Alsdann werden die Namen aller stimmberechtigten Urwähler aller Abtheilungen in der Reihenfolge vorgelesen, wie sie in der Abtheilungsliste verzeichnet sind (§§. 3. und 6. des Reglements), wobei mit dem Höchstbesteuerten angefangen wird. Jeder nicht stimmberechtigte Anwesende wird zum Abtreten veranlaßt, und so die Versammlung konstituirt. Später erscheinende Urwähler melden sich bei dem Wahlvorsteher und können an den noch nicht geschlossenen Abstimmungen theilnehmen. Abwesende, mit Ausnahme der zum Dienst einberufenen Landwehrpflichtigen, können in keiner Weise durch Stellvertreter, oder sonst, an der Wahl theilnehmen.

§. 10. Der Wahlvorsteher ernennt den Protokollführer und die Beisitzer (§. 20. der Verordnung). Er beauftragt den Protokollführer mit Eintragung der Wahlstimmen in die Abtheilungsliste.

§. 11. Die dritte Abtheilung wählt zuerst, die erste zuletzt.

§. 12. Der Protokollführer ruft die Namen der Urwähler, abtheilungsweise in derselben Folge, wie bei deren Vorlesung auf (§. 9 des Reglements). Jeder Aufgerufene tritt an den zwischen der Versammlung und dem Wahlvorsteher aufgestellten Tisch und nennt, unter genauer Bezeichnung, den Namen des Urwählers, welchem er seine Stimme geben will. Sind mehrere Wahlmänner zu wählen, so nennt er gleich so viel Namen, als deren in der Abtheilung zu wählen sind. Diese trägt der Protokollführer neben den Namen der Urwählers, und in Gegenwart desselben in die Abtheilungsliste ein, oder läßt sie, wenn derselbe es wünscht, von dem Urwähler selbst eintragen.

§. 13. Die Wahl erfolgt nach absoluter Mehrheit der Stimmenden. Ungültig sind, außer dem Fall des §. 22 der Verordnung, solche Wahlstimmen, welche auf andere, als die nach §. 18 der Verordnung oder §. 14. dieses Reglements wählbaren Personen fallen.

Ueber die Gültigkeit einzelner Wahlstimmen entscheidet der Wahlvorstand.

§. 14. Soweit sich bei der ersten oder einer folgenden Abstimmung absolute Stimmenmehrheit nicht ergiebt, kommen diejenigen, welche die meisten Stimmen haben, in doppelter Anzahl der noch zu wählenden Wahlmänner auf die engere Wahl. Wenn bei einer Abstimmung die absolute Stimmenmehrheit auf mehrere, als die noch zu wählenden Wahlmänner gefallen ist, so sind diejenigen derselben gewählt, welche die höchste Stimmenzahl haben.

Bei Stimmengleichheit entscheidet das Loos, welches durch die Hand des Vorstehers gezogen wird.

§. 15 Sowohl bei der ersten, wie bei der engeren Wahl, ist die Abgabe der Stimmen seitens der zum Dienst einberufenen Landwehrmänner behufs Abschließung der Wahlhandlung nur dann abzuwarten oder einzuholen, wenn die fehlenden Stimmen noch einen entscheidenden Einfluß auf den Ausfall der Wahl haben können. In diesem Falle ist die Wahl erst dann abzuschließen, wenn die Stimmen der Landwehrmänner eingegangen sind.

§. 16. Die gewählten Wahlmänner müssen sich, wenn sie im Urwahltermine anwesend sind, sofort, sonst binnen drei Tagen, nachdem ihnen die Wahl angezeigt ist, erklären, ob sie dieselbe annehmen und, wenn sie in mehreren Abtheilungen gewählt sind, für welche derselben sie annehmen wollen. Annahme unter Protest oder Vorbehalt, sowie das Ausbleiben der Erklärung binnen drei Tagen, gilt als Ablehnung. Jede Ablehnung hat für die Abtheilung eine neue Wahl zur Folge.

Diese §§. sind im Urwahl-Termine zu verlesen.

§. 17. Ueber die Wahlhandlung ist ein Protokoll nach dem anliegenden Formular aufzunehmen.

§. 18. Die Regierungen haben sofort die Wahlkommissare für die Wahl der Abgeordneten zu bestimmen, und davon, daß dies geschehen, die Wahlvorsteher zu benachrichtigen.

§. 19. Die Wahlvorsteher reichen die Urwahl-Protokolle dem Wahlkommissar ein.

Der Wahlkommissar stellt aus den eingereichten Urwahl-Protokollen für jeden Kreis seines Wahlbezirks sofort eine besondere Liste der Wahlmänner auf. Für die Reihenfolge in diesen Kreislisten entscheidet zunächst die alphabetische Ordnung nach den Namen der Gemeinden oder der selbstständigen Gutsbezirke, in denen die Wahlmänner ihren Wohnsitz haben. Innerhalb der Gemeinden und Gutsbezirke werden dann die Wahlmänner alphabetisch nach ihren Familiennamen aufgeführt. Gehören zu dem Wahlbezirke solche Städte, welche in dem dem Gesetze vom 27. Juni v. J. beigefügten Verzeichnisse speziell benannt sind, so ist für jede derselben ebenfalls eine besondere Liste der Wahlmänner anzulegen. In diesen städtischen Listen sind die letzteren sämmtlich nach der alphabetischen Folge der Familiennamen zu ordnen.

Der Wahlkommissar hat darauf zu veranlassen, daß diese Listen durch Auslegung in den landräthlichen resp. städtischen Geschäftslokalen der betreffenden Kreise und der erwähnten Städte, sowie durch

Abdruck in den zu den amtlichen Publikationen dienenden Blättern unverzüglich veröffentlicht werden. Gleichzeitig hat derselbe die Wahlmänner seines Wahlbezirks schriftlich zur Wahl der Abgeordneten einzuladen.

§. 20. Die Wahlverhandlung wird mit Vorlesung der §§. 26 bis 31 der Verordnung, sowie der §§. 21 bis 24 dieses Reglements, eröffnet. Alsdann werden die Namen aller Wahlmänner nach den aufgestellten Listen in deren Reihenfolge vorgelesen (§. 19 des Reglements). Im Uebrigen kommen die Bestimmungen des §. 9 zur Anwendung, soweit sie nicht nachstehend modifizirt sind.

§. 21. Jeder Abgeordnete wird in einer besonderen Wahlhandlung gewählt. Bei der ersten nach Erlaß dieses Reglements eintretenden Wahlhandlung hat, sobald die Wahlversammlung konstituirt ist (§§. 9. und 20. des Reglements) das durch den Wahlkommissar zu ziehende Loos ein- für allemal die Reihenfolge festzustellen, in welcher die dem Wahlbezirk angehörenden Kreise und die §. 19. gedachten Städte zur Abstimmung gelangen. Diese Reihefolge gilt als Turnus für alle künftige Wahlen in der Art, daß bei jeder folgenden besonderen Wahlhandlung der Kreis (resp. die Stadt) mit der Abstimmung beginnt, welcher bei der vorangegangenen Wahlhandlung als der zweite abgestimmt hat. Im Uebrigen muß bei jeder Wahlhandlung die Abstimmung in der Reihenfolge der Wahlmännerlisten (§. 19. des Reglements) stattfinden. Die Wahl selbst erfolgt, indem der aufgerufene Wahlmann an den zwischen der Wahlversammlung und dem Wahlkommissarius aufgestellten Tisch tritt und den Namen desjenigen nennt, dem er seine Stimme giebt. Den vom Wahlmann genannten Namen trägt der Protokollführer neben den Namen des Wahlmannes in die Wahlmännerliste ein, wenn der Wahlmann nicht verlangt, den Namen selbst einzutragen.

§. 22. Hat sich auf keinen Kandidaten die absolute Stimmenmehrheit vereinigt, so wird zu einer weiteren Abstimmung geschritten. Dabei kann keinem Kandidaten die Stimme gegeben werden, welcher bei der ersten Abstimmung keine oder nur eine Stimme gehabt hat. Die zweite Abstimmung wird unter den übrigen Kandidaten in derselben Weise wie die erste vorgenommen. Jede Wahlstimme, welche auf einen anderen, als die in der Wahl gebliebenen Kandidaten fällt, ist ungültig.

Wenn auch die zweite Abstimmung keine absolute Mehrheit ergiebt, so fällt in jeder der folgenden Abstimmungen derjenige, welcher die wenigsten Stimmen hatte, aus der Wahl, bis die absolute Mehrheit sich auf einen Kandidaten vereinigt hat. Stehen sich mehrere in der geringsten Stimmenzahl gleich, so entscheidet das Loos, welcher aus der Wahl fällt. Wenn die Abstimmung nur zwischen zwei Kandidaten noch stattfindet, und jeder derselben die Hälfte der gültigen Stimmen auf sich vereinigt hat, entscheidet ebenfalls das Loos. In beiden Fällen ist das Loos durch die Hand des Wahlkommissars zu ziehen.

§. 23. Ueber die Gültigkeit einzelner Wahlstimmen entscheidet der Wahlvorstand.

§. 24. Die Gewählten sind von der auf sie gefallenen Wahl durch den Wahlkommissar in Kenntniß zu setzen und zur Erklärung über die Annahme derselben, sowie zum Nachweise, daß sie nach § 29. der Verordnung wählbar sind aufzufordern. Annahme unter Protest oder Vorbehalt, sowie das Ausbleiben der Erklärung binnen acht Tagen, von der Zustellung der Benachrichtigung, gilt als Ablehnung. In Fällen der Ablehnung oder Nichtwählbarkeit hat die Regierung sofort eine neue Wahl zu veranlassen.

§. 25. Sämmtliche Verhandlungen, sowohl über die Wahl der Wahlmänner, als die Wahl der Abgeordneten werden von dem Wahlkommissar der Regierung, gehörig geheftet, eingereicht, welche dieselben dem Minister des Innern zur weiteren Mittheilung an das Haus der Abgeordneten vorzulegen hat.

Berlin, den 4. Oktober 1861.

**Königliches Staats-Ministerium.**

**von Auerswald. von der Heydt. von Patow. Graf Pückler.**
**von Bethmann-Hollweg. Graf von Schwerin. von Roon. von Bernuth.**

---

**Nro 362.** Die Ausdehnung des Geschäftskreises der Rheinischen Provinzial-Feuer-Societät auf Mobiliar-Versicherung betr.

Auf Ihren Bericht vom 27. Juni d. J. genehmige Ich, in Berücksichtigung der Anträge der Stände der Rheinprovinz wegen Ausdehnung des Geschäftskreises der Provinzial-Feuersocietät auf die Mobiliarversicherung und Gestattung einer freieren Bewegung in der Geschäftsverwaltung die in der Anlage (a) enthaltenen Zusätze zum Revidirten Reglement der Rheinischen Provinzial-Feuersocietät vom 1. September 1852 (Gesetz-Samml. S. 653, ff) Gegenwärtiger Erlaß und seine Anlage sind durch die Gesetz-Sammlung zur öffentlichen Kenntniß zu bringen.

Carlsbad, den 2. Juli 1863.

**Wilhelm.**

**Graf zu Eulenburg.**

An den Minister des Innern.

a. Zusätze zum Revidirten Reglement der Rheinischen Provinzial-Feuersocietät vom 1. September 1852.

§. 1. Der §. 1 des Revidirten Reglements der Rheinischen Provinzial-Feuersocietät vom 1. September 1852 wird dahin ausgedehnt, daß diese Societät, vom 1. Januar 1864 anfangend, das Recht erhält, innerhalb der Rheinprovinz auch bewegliche Sachen aller Art unter folgenden Maßgaben zu versichern.

§. 2. Die der Societät für die Gebäudeversicherung zustehende Stempel-, Sportel- und Portofreiheit (§§. 2 und 3 des Reglements vom 1. September 1852), so wie die Befugniß zur exekutiven Einziehung der Beiträge (§. 28 des angeführten Reglements) finden auf die Mobiliarversicherung keine Anwendung.

§. 3. Die Verwaltung dieses Geschäftszweiges erfolgt, unter Beachtung des Gesetzes vom 8. Mai 1837 über das Mobiliar-Feuer-Versicherungswesen, durch die Societäts-Direction und die von ihr in der Provinz nach Bedarf anzustellenden Geschäftsführer. Ein Recht, zu dieser Verwaltung Staats- oder Gemeindebeamten zu benutzen, findet nicht statt.

§. 4. Anträge auf Mobiliarversicherung sind auf den von der Direction vorgeschriebenen Formularen zwiefach auszufertigen, demnächst der Ortspolizei-Behörde einzureichen, von dieser gemäß §. 14 des Gesetzes vom 8. Mai 1837 zu prüfen und, wenn in polizeilicher Hinsicht keine Bedenken entgegenstehen, in einem bescheinigten Exemplar dem betreffenden Geschäftsführer, beziehungsweise der Direction portopflichtig zuzustellen.

§. 5. Ueber Annahme oder Ablehnung der Versicherungen bestimmt die Direction lediglich nach eigenem Ermessen.

§. 6. Die Societät leistet bei den Mobilien für alle diejenigen Schäden Ersatz, welche sie reglementsmäßig bei den Gebäuden zu vergüten hat (§§. 46—54 des Reglements); außerdem ersetzt sie auch den Schaden, welcher an den versicherten Gegenständen bei Gelegenheit eines Brandes durch nothwendiges Ausräumen oder durch Abhandenkommen entsteht, sofern dabei den Versicherten kein Verschulden trifft.

§. 7. Die näheren Bedingungen, unter welchen die Societät die Versicherung der Mobilien gewährt, werden unter Genehmigung des Ober-Präsidenten von der Direction festgesetzt und auf Kosten der Societät durch die Amtsblätter bekannt gemacht.

§. 8. Die Feststellung der mit dem Versicherten zu vereinbarenden Prämie, sowie die zur Ausführung vorstehender Bestimmungen nothwendigen geschäftlichen Anweisungen gehören zur Kompetenz der Direction.

§. 9. Die Geschäftsführer (§. 3) werden von der Direction gegen Tantieme oder feste Remuneration innerhalb der durch den Etat bestimmten Schranken angestellt und dem Publikum durch die Amtsblätter bekannt gemacht. Ein Gleiches gilt hinsichtlich der zum Geschäftsbetriebe nöthigen Inspektoren.

§. 10. In einzelnen Fällen oder im Allgemeinen, und zwar sowohl bezüglich der Immobiliarversicherung, als der Mobiliarversicherung, Rückversicherungen zu nehmen, bleibt der Direction nach eigenem Ermessen freigestellt.

Bedingungen für die Versicherung von Mobilien bei der Rheinischen Provinzial-Feuer-Societät.

§. 1. Die Societät versichert bewegliche Sachen aller Art. — Ausgeschlossen von der Versicherung sind: Documente, baares Geld, ungefaßte Edelsteine und Perlen, sowie unverarbeitetes Gold und Silber. Besonders werthvolle Schmucksachen, Gold- und Silbergeräthe und Gemälde, sowie alle anderen Gegenstände, die einen besondern Kunstwerth haben, gelten nur dann als versichert, wenn sie in dem Versicherungs-Antrage und dessen Genehmigung speziell mit ihren Versicherungssummen aufgeführt sind. Im Uebrigen sind alle Gegenstände, welche sich von den versicherten Gattungen in den Versicherungs-Räumen befinden, in der Versicherung inbegriffen.

§. 2. Die Versicherung erfolgt auf Grund eines schriftlichen, mit einer Declaration der zu versichernden Gegenstände nach einem von der Direction zu gebenden Schema versehenen Antrags, welcher in zweifacher Ausfertigung der Ortspolizeibehörde einzureichen ist. — Die Gültigkeit der Versicherung beginnt mit Aushändigung der von der Direction schriftlich zu ertheilenden Genehmigung an den Versicherten. Erfolgt die Entscheidung der Diretion nicht in längstens 14 Tagen nach Einreichung des Antrages bei ihr, so gilt die Versicherung als stillschweigend genehmigt. Die Direction ist berechtigt, mit dem Beginne jeder neuen Versicherungsperiode (§. 3.) die Vorlegung einer neuen Declaration der versicherten Gegenstände zu verlangen, und wenn der Versicherte der betreffenden Aufforderung nicht binnen vier Wochen genügt, die Versicherung bis zur erfolgten Vorlegung zu suspendiren.

§. 3. Alle Versicherungen werden in der Regel auf einjährige Perioden geschlossen, bleiben jedoch solange bestehen, bis sie nach den Bestimmungen der §§. 2, 6, 8, 16 gekündigt oder aufgehoben werden, beziehungsweise erlöschen. — Die Versicherungs-Periode beginnt mit dem 1. Januar. — Versicherungen, welche im Laufe des Jahres eingegangen (§. 2.) und nicht ihrer Natur nach auf kürzere Dauer geschlossen werden, setzen immer die Verpflichtung des Versicherten voraus, von dem auf die Versicherungsnahme folgenden 1. Januar ein Jahr versichert zu bleiben. Bei Versicherungen, deren Objecte nur vorübergehenden Bestand haben, kann ein bestimmter Ablaufstermin, mit dessen Eintritt die Versicherung von selbst erlischt, festgesetzt werden. Bei allen anderen Versicherungen müssen Austritte oder Ermäßigungen, welche von den Versicherten beantragt werden, vor dem 1. Dezember angemeldet sein, widrigenfalls der Beitrag noch für das folgende Jahr zu zahlen bleibt.

Macht die Direction von ihrem Rechte der Kündigung Gebrauch, so muß die Kündigung gleichfalls vor dem 1. Dezember erfolgt sein, widrigenfalls der Versicherte das Recht behält, die Versicherung für das nächste Jahr bestehen zu lassen.

§. 4. Mit dem im §. 2 bestimmten Zeitpunkte des Anfangs der Versicherung ist auch die zu zahlende Prämie als der Societät zahlbar verfallen.

§. 5. Die Zahlung selbst erfolgt auf Grund einer von der Direction gefertigten Heberolle (für die im Laufe des Jahres eintretenden Versicherungen auf Grund von nach Bedürfniß zu fertigenden Supplementar-Rollen) innerhalb längstens eines Monats nach erhaltenem Rollen-Auszuge an die in letzterem bezeichnete Zahlstelle, ganz wie bei den Prämien für Immobiliar-Versicherungen.

§. 6. Die Pflicht der Entschädigung fällt fort, wenn die versicherten Gegenstände ohne Genehmigung der Direction anderweit versichert werden, oder aus dem im Antrage (§. 2) deklarirten Gebäuden oder Räumen entfernt werden. Auch ist die Direction befugt, eine bestehende Versicherung sofort zu löschen, a) beim Eintreten der im §. 9 angeführten Veränderungen, b) wenn der Versicherte die Beiträge in dem bestimmten Zahlungstermine (§. 5) nicht entrichtet.

Der Versicherte muß aber von dem desfallsigen Beschlusse der Direction schriftlich unterrichtet werden. Die gerichtliche Beitreibung der schuldigen Prämien wird der Direction durch die Aufhebung der Versicherung nicht benommen.

§. 7. Als ordentlicher Jahresbeitrag gelten für solche Mobilien, die keine besondere Gefahr darbieten, die durch §. 33 des Revidirten Reglements vom 1. September 1852 für Gebäude bestimmten Sätze. Die Prämie steigt nach Maßgabe vermehrter Gefahr und bleibt in jedem Falle dem freien Uebereinkommen mit der Direction überlassen.

§. 8. Wer versichern läßt, hat die im Versicherungsantrage enthaltenen Fragen vollständig und der Wahrheit gemäß zu beantworten; falsche Angaben in Beantwortung dieser Fragen machen die Versicherung ungültig, obgleich eine Rückerstattung der Beiträge in diesem Falle nicht stattfindet.

§. 9. Tritt während der Versicherung ein nicht durch bloßen Erbgang hervorgerufener Wechsel in der Person des Eigenthümers der versicherten Gegenstände ein, oder werden an dem Versicherungslocale oder in dessen Nachbarschaft Veränderungen gemacht, welche die Versetzung der versicherten Gegenstände in eine höhere Klasse oder Abtheilung nach sich ziehen würden, so ist der Versicherte verpflichtet, davon der Direction sofort Anzeige zu machen und die durch die höhere Gefahr bedingte höhere Prämie nachzuzahlen. Eine gleiche Anzeige ist erforderlich: 1) wenn in dem Gebäude, worin die versicherten Gegenstände sich befinden, Brand entstanden ist, und 2) wenn der Versicherte in denselben Gebäuden oder Gehöften, worin die bei der Societät versicherten Gegenstände sich befinden, noch anderweit Sachen gegen Feuerschaden versichert.

§. 10. Außer der Vergütung jeder Art von Brand- und Blitzschaden, wie sie das Revidirte Reglement vom 1. September 1852 in den §§. 46—54 incl vorsieht, übernimmt die Societät auch den Ersatz desjenigen Schadens, der durch nothwendiges Ausräumen, durch Beschädigung, Vernichtung oder Abhandenkommen versicherter Gegenstände während des Brandes verursacht wird; der Versicherte ist jedoch verpflichtet, für die Rettung, Sicherung und Erhaltung der versicherten Gegenstände zu sorgen; er vertritt hierbei mäßiges Versehen und verliert, wo ihn solches trifft, den Anspruch auf Ersatz des durch dieses Versehen veranlaßten Schadens. — Handlungen oder Unterlassungen des Versicherten, durch welche er diese Pflicht vorsätzlich verletzt, machen ihn des Anspruchs auf jede Entschädigung verlustig. Die Ausräumung versicherter Gegenstände darf jedoch bei Anwesenheit der Polizeibehörde oder eines Societäts-Beamten nicht ohne deren Genehmigung geschehen, überhaupt muß solche mit Ausnahme des Viehes bei drohender Gefahr der Weiterverbreitung des Feuers aus Gebäuden, welche von Feuer noch nicht ergriffen sind, nicht zu frühe geschehen. Die Richtung des Windes, die Menge der Löschhülfe und andere einwirkende Verschiedenheiten

werden in jedem Falle zu berücksichtigen sein. Ein Schaden welcher durch Zuwiderhandeln gegen diese Bestimmungen entsteht, wird nicht vergütet, es sei denn, daß der Versicherte sein Verfahren durch besondere von ihm nachzuweisende Umstände rechtfertigt.

§. 11. Nach dem Brande, und zwar binnen 24 Stunden nach Dämpfung des Feuers, hat der Versicherte denselben der Societät anzuzeigen und dabei die ungefähre Höhe des Schadens und der etwa vorgekommenen Entwendungen versicherter Sachen anzugeben. Brandschäden, welche nach Verlauf von 3 Tagen nach dem Brande nicht zur Anzeige gebracht sind, werden nicht mehr vergütet. Ausnahmen von vorstehenden beiden Bestimmungen finden nur in Fällen eines unüberwindlichen äußeren Hindernisses statt. Bis zur Feststellung des Schadens darf der Versicherte mit den geretteten Gegenständen ohne Genehmigung der Societät keine anderen Veränderungen vornehmen, als zu deren Erhaltung nothwendig sind. Zuwiderhandlungen ziehen den Verlust des Anspruchs auf Entschädigung rücksichtlich der betreffenden Gegenstände nach sich.

§. 12. Bei Vergütung der Brandschäden gilt als Grundsatz, daß nur der wirkliche, nach dem wahren Werthe der versicherten Gegenstände in ihrem Zustande vor dem Brande zu bemessende Schaden zur Berechnung kommt, daß ferner die Entschädigung nach dem Verhältniß der Versicherungssummen zum vorhandenen Werthe der versicherten Gegenstände und, wenn ein Theil der Versicherung von anderen Gesellschaften oder von dem Versicherten selbst übernommen war, nach dem Verhältniß ihres Antheils an der ganzen Versicherung von der Societät geleistet wird.

§. 13. Behufs Ermittelung des dem Versicherten durch den Brand entstandenen Schadens hat derselbe zunächst ein Verzeichniß aller zur Zeit des Brandes vorhanden gewesenen, der davon verbrannten, oder beim Brande abhanden gekommenen, sowie aller beschädigt oder unbeschädigt geretteten Gegenstände mit Beisetzung ihres Werthes (§. 12) nach einem bestimmten von der Direction zu gebenden Schema gewissenhaft anzufertigen und dasselbe binnen 14 Tage nach dem Brande der Societät einzureichen.

§. 14. Die Ermittelung der Ersatzsumme findet mit Rücksicht auf den im §. 12 aufgestellten Grundsatz (§. 65 des Reglements) auf Grund der vom Eigenthümer nach §. 13 aufzustellenden speciellen Nachweise durch Vereinbarung statt und bei Mangel gütlicher Einigung durch eine sachverständige Ermittelung, wie §. 42 des Reglements sie vorschreibt. Die Societät ist berechtigt, die geretteten Gegenstände zum abgeschätzten Werthe zu übernehmen. Der Versicherte ist verpflichtet, der Societät jede zu Ermittelung der Entstehung und des Umfangs des Schadens verlangte Auskunft zu geben und die zum Nachweis seines Verlustes dienenden Bücher und Scripturen 2c. vorzulegen.

§. 15. Wer das im §. 13 vorgeschriebene Verzeichniß wissentlich falsch anfertigt oder die Societät bei Ermittelung des Schadens betrügt oder zu betrügen versucht, verliert den Anspruch auf jede Entschädigung.

§. 16. Die nach §. 14 ermittelte Entschädigung wird von der Direction festgestellt und sodann binnen 4 Wochen an den Beschädigten oder dessen legitimirten Erben ausgezahlt. Weiset die Direction Ersatzansprüche des Beschädigten ganz oder theilweise zurück, und will derselbe sich dabei nicht beruhigen, so hat er binnen 3 Monaten nach Empfang des betreffenden Bescheides seine vermeintlichen Ansprüche durch gerichtliche Klage geltend zu machen, widrigenfalls dieselben erlöschen.

Die Versicherung wird um den Betrag der gezahlten Entschädigung, falls dieselbe nicht ganz unbedeutend ist, vermindert; die Versicherung hört aber ganz auf, wenn die Entschädigung über die Hälfte derselben hinausläuft.

§. 17. Die Direction ist berechtigt, in geeigneten Fällen für die Annahme von Versicherungen noch besondere den vorstehenden Bestimmungen nicht widersprechende Zusatz-Bedingungen festzustellen.

§. 18. Alle der Societät zu machenden Anzeigen sind an die Direction oder ihre Geschäftsführer zu richten. Briefliche Uebersendungen an dieselben sind zu frankiren. Zustellungen an die Versicherten erfolgen, wenn sie durch die Post direkt geschehen, in unfrankirten und nach Ermessen der Direktion recommandirten Briefen.

Coblenz am 15. August 1863.

Rheinische Provinzial-Feuer-Societäts-Direktion,
**Frhr. v. Waldbott-Bornheim.**

Die obigen Bedingungen für die Versicherung von Mobilien bei der Rheinischen Provinzial-Feuer-Societät werden auf Grund des §. 7 der mittelst Allerhöchsten Erlasses vom 2. Juli 1863 genehmigten Zusätze zum Revidirten Reglement vom 1. September 1852 (Ges.-Samml. für 1863 S. 473 ff.) hierdurch genehmigt.

Coblenz, den 18. August 1863.

Der Ober-Präsident der Rheinprovinz,
**v. Pommer-Esche.**

---

**Nro. 363.** Im Verfolg des Circular-Erlasses vom 5 d. M. (17841. U), betreffend die Ausführung der zwischen Preußen und Belgien wegen gegenseitigen Schutzes der Rechte an litterarischen Erzeugnissen und Werken der Kunst unter dem 28. März d. J abgeschlossenen Uebereinkunft (Gesetzsammlung S 428 ff), veranlasse ich die Königliche Regierung, die nachstehende Königlich Belgische Verordnung vom 5 d. M. nebst den beigefügten Formularen in französischer und deutscher Sprache durch das Amtsblatt zur öffentlichen Kenntniß zu bringen.

Berlin, den 25. September 1863.

Der Minister der geistlichen, Unterrichts- und Medicinal-Angelegenheiten. **v. Mühler.**

**Ministères des affaires étrangères et de l'intérieur.**

Convention littéraire et artistique, conclue le 28. mars 1863, entre la Belgique et la Prusse.— Règlement d'exécution.

**Léopold,** Roi des Belges,

A tous présents et à venir, Salut.

Vu la loi du 22 juin dernier, portant approbation de la convention conclue, le 28 mars 1863, entre la Belgique et la Prusse, pour la garantie réciproque de la propriété des oeuvres littéraires et artistiques, des modèles et dessins industriels et des marques de fabrique, vu notamment, les articles 3, 6 et 12 de ladite convention;

Sur la proposition de Nos Ministres de l'intérieur et des affaires étrangères,

Nous avons arrêté et arrêtons:

Art. 1er Il sera ouvert au ministère de l'intérieur des registres spéciaux pour l'enregistrement des oeuvres de littérature ou d'art éditées en Prusse et non tombées dans le domaine public, dont les auteurs ou leurs ayants cause voudront garantir la propriété en Belgique contre toute atteinte portée à leurs droits.

Cet enregistrement sera fait sur la déclaration des intéressés ou de leurs ayants cause.

Une déclaration spéciale, portant la date de sa remise, devra être qroduite pour chaque ouvrage publié postérieurement au 20 août; pour les ouvrages publiés avant cette date, les éditeurs auront la faculté de faire une déclaration collective, en y annexant deux exemplaires signés de leur catalogue.

Les intéressés auront le droit de réclamer, pour chaque ouvrage, un certificat authentique d'enregistrement, qui leur sera délivré moyennant le prix du timbre (45 centimes).

Les déclarations mentionnées au présent article seront également reçues à la légation belge à Berlin, par l'intermédiaire de laquelle les intéressés recevront, lorsqu'ils le réclameront, le certificat authentique d'enregistrement.

Art. 2. A l'expiration du délai de trois mois fixé pour l'enregistrement des ouvrages publiés antérieurement à la date de la mise en vigueur de la convention, la liste des ouvrages enregistrés sera tenue à la disposition des intéressés, au département de l'intérieur (bureau de la librairie).

**Ministerien der auswärtigen Angelegenheiten und des Innern.**

Uebereinkunft zwischen Belgien und Preußen vom 28. März 1863 zum Schutz der Rechte an Werken der Litteratur und Kunst. Ausführungs-Verordnung.

**Leopold,** König der Belgier ꝛc.

Auf Grund des Gesetzes vom 22. Juni d. J. betreffend die Genehmigung der Uebereinkunft zwischen Belgien und Preußen vom 28. März 1863 zu gegenseitigem Schutz des Eigenthums an Werken der Litteratur und Kunst, an gewerblichen Mustern und an Fabrikzeichen, insonderheit auf Grund der Artikel 3, 6 und 12 der gedachten Uebereinkunft;

haben Wir verordnet und verordnen auf den Antrag Unserer Minister des Innern und der auswärtigen Angelegenheiten:

Art. 1. Es sollen im Ministerium des Innern besondere Listen angelegt werden für die Eintragung der in Preußen herausgegebenen, noch nicht zum Gemeingut gewordenen Werke der Litteratur und Kunst, an welchen die Urheber oder deren Rechtsnachfolger sich das Eigenthumsrecht gegen jede Beeinträchtigung in Belgien wahren wollen. Diese Eintragung wird auf die Anmeldung der Betheiligten oder ihrer Rechtsnachfolger geschehen.

Für jedes nach dem 20. August d. J. erschienene Werk ist eine besondere Anmeldung mit Angabe des Datums der Einreichung erforderlich; die vor dem genannten Tage erschienenen Werke dürfen von dem Verleger in eine gemeinschaftliche Anmeldung zusammengefaßt werden, mit welcher zwei unterzeichnete Exemplare seines Katalogs einzureichen sind.

Die Betheiligten sind berechtigt, für jedes Werk gegen Entrichtung des Stempelbetrages von 45 Centimes eine amtliche Bescheinigung der Eintragung zu verlangen.

Die in diesem Artikel erwähnten Anmeldungen werden auch bei der Königlich Belgischen Gesandtschaft in Berlin angenommen, durch deren Vermittelung die Betheiligten die amtliche Eintragungs-Bescheigung, falls sie eine solche verlangen, erhalten können.

Art. 2. Nach Ablauf der dreimonatlichen Frist, welche für die Eintragung der vor dem Eintritt der Wirksamkeit der Uebereinkunft erschienenen Werke bestimmt ist, wird die Liste der eingetragenen Werke im Ministerium des Innern (im bureau de la librairie) den Betheiligten zur Einsicht offen stehen.

Art. 3. Dans un délai de trois mois, à dater du 1er janvier 1864, les éditeur ou détaillants ayant en leur possession des exemplaires d'ouvrages originairement publiés en Prusse et pour lesquels aura été remplie la formalité de l'enregistrement, en Belgique, devront en faire la déclaration au ministère de l'interieur.

L'exposition en vente de ces exemplaires sera rendue licite par l'apposition d'un timbre spécial qui sera faite par les délégués du ministere de l'interieur.

Art. 4. A partir de l'expiration du délai mentionné à l'article précédent pour l'apposition du timbre, tout exemplaire de réimpression non autorisée d'ouvrages prussiens mis en vente ou expédié par l'éditeur ou détaillant, sera sil n'est revêtu du timbre, passible de saisie et de confiscation au profit des intéressés.

Art. 5. Les détenteurs de clichés, bois et planches gravées de toute sorte ainsi que des pierres lithographiques concernant des réimpressions non autorisées d'ouvrages prussiens, devront en remettre l'inventaire au departement de l'interieur dans les six mois qui suivront la mise en vigueur de la convention.

S'ils veulent user de la faculté que leur donne l'article 12, d'utiliser ces objets, ils devront en faire, au département de l'intérieur, la déclaration préalable dont il leur sera donné acte. Sur leur demande, les exemplaires obtenus au moyen de ces clichés, bois, planches etc., avant le 20 août 1867, seront revêtus d'un timbre spécial par les délégués du ministère de l'intérieur.

Art. 6. Toutes les dispositions des articles précédents concernant les ouvrages publiés originairement en Prusse, non tombés dans le domaine public, pour lesquels aura été rempli la formalité de l'enregistrement et réimprimés en Belgique antérieurement à la convention, s'appliquent également aux ouvrages de même nature en cours de publication à l'époque de la mise en vigueur de la convention.

Art. 7. Toute reproduction frauduleuse ou falsification des timbres sera passible des peines édictées par le code pénal.

Art. 8. Les fabricants ou commerçants prussiens qui voudront garantir la propriété de leurs marques ou étiquettes de marchandises ou emballages; de leurs dessins ou marques de fabrique ou de commerce contre toute atteinte portée à leurs droits en Belgique, devront en effectuer le dépôt au greffe du tribunal de commerce de Bruxelles.

Art. 9. Notre Ministre de l'intérieur déterminera

Art. 3. Innerhalb dreier Monate, vom 1. Januar 1864 ab gerechnet, müssen Verleger oder Sortimentshändler die in ihrem Besitz befindlichen Exemplare solcher Werke, welche ursprünglich in Preußen erschienen sind und für welche die Förmlichkeit der Eintragung in Belgien erfüllt ist, bei dem Ministerium des Innern anmelden.

Das Feilhalten solcher Exemplare soll erlaubt sein, wenn sie mit einem besonderen, im Auftrag des Ministeriums des Innern aufgedruckten Stempel versehen worden sind.

Art. 4. Nach Ablauf der im vorigen Artikel erwähnten Frist für die Stempelung verfällt jedes Exemplar einer nicht autorisirten Vervielfältigung Preußischer Werke, welches durch den Verleger oder Sortimentshändler zum Verkauf gestellt oder versendet wird, falls es nicht mit dem Stempel versehen ist, der Beschlagnahme und Confiskation zu Gunsten der Betheiligten.

Art. 5. Die Inhaber von Cliche's, Holzstöcken und gestochenen Platten aller Art, sowie von lithographischen Steinen zu nicht autorisirten Vervielfältigungen Preußischer Werke haben das Verzeichniß derselben innerhalb der nächsten 6 Monate nach dem Eintritt der Wirksamkeit der Uebereinkunft bei dem Ministerium des Innern einzureichen.

Wenn sie von der im Artikel 12 gewährten Erlaubniß, diese Gegenstände zu benutzen, Gebrauch machen wollen, so müssen sie zuvor dem Ministerium des Innern davon Anzeige machen, worüber ihnen eine Bescheinigung ertheilt wird. Auf ihr Verlangen werden die mittels dieser Cliche's, Holzstöcke, Platten ꝛc. vor dem 20. August 1867 hergestellten Exemplare mit einem besonderen Stempel im Auftrag des Ministeriums des Innern versehen werden.

Art. 6. Alle Bestimmungen der vorstehenden Artikel in Betreff der ursprünglich in Preußen erschienenen, noch nicht zum Gemeingut gewordenen Werke, für welche die Förmlichkeit der Eintragung erfüllt ist, und welche in Belgien vor der Uebereinkunft vervielfältigt worden sind, gelten ebenso für die beim Eintritt der Wirksamkeit der Uebereinkunft in der Veröffentlichung begriffenen Werke gleicher Art.

Art. 7. Jede betrügerische Nachbildung oder Fälschung der Stempel unterliegt den im Code pénal bestimmten Strafen.

Art. 8. Die Preußischen Fabrikanten oder Kaufleute, welche das Eigenthumsrecht an ihren Bezeichnungen oder Etiquettirungen von Waaren oder deren Verpackung, an ihren Mustern oder Fabrik- und Handels-Zeichen gegen jede Beeinträchtigung in Belgien sich wahren wollen, müssen dieselben beim Handelsgericht in Brüssel niederlegen.

Art. 9. Unser Minister des Innern wird die Form

la forme des registres, déclarations et certificats d'enregistrement dont il est question à l'art. 1er ci-dessus.

Art. 10. Nos Ministres des affaires étrangères et de l'intérieur sont chargés chacun en ce qui le concerne, de l'exécution du présent arrêté.

Donné a Ostende, le 5 semptembre 1863.

**Léopold.**

Par le Roi:
Le Ministre des affaires étrangères,
CH. ROGIER
Le Ministre de l'intérieur,
ALP. VANDENPEEREBOOM.

Date et Nro. d'enregistrement (1)

## Modèles de déclarations d'enregistrement légal.

(Art. 1er, §. 3, de l'arrêté royal du 5 septembre 1863.)

### Nr. 1. Déclaration collective.

Je soussigné
demeurant à
représentant (2) de M.
déclare requérir l'enregistrement de ouvrages marqués d'un astérisque aux deux exemplaires du catalogue cijoint.
(Date et signature.)

(1) Ce blanc sera rempli au ministère de l'intérieur (bureau de la librairie) à Bruxelles.
(2) La mention de représentant n'est indiquée que dans le cas où la déclaration est faite par un mandataire.

Date et Nro. d'enregistrement (1)

### Nr. 2. Déclaration spéciale.

Je soussigné
demeurant à
représentant (2) de M.
déclare requérir l'enregistrement de l'ouvrages ci-dessous:
Titre (3)
(4) Noms { de l'auteur
{ de l'imprimeur
Format:
Edition:
Nombre ou désignation des volumes:
Jd. de feuilles d'impression:
Date de la publication en Prusse:
(Date et signature.)

(1) Ce blanc sera rempli au ministère de l'intérieur (bureau de la librairie) a Bruxelles.
(2) La mention de représentant n'est indiquée que dans le cas où la déclaration est faite par un mandataire
(3) S'il s'agit d'une estampe, on indique le suget et le procédé de reproduction (gravure sur cuivre, gravure sur acier, gravure sur bois, eau forte, lithographie etc.); s'il s'agit d'une oeuvre de musique, oh mentionne son genre, ainsi que les noms du compositeur et de l'auteur des paroles.
(4) Si le droit de traduction est réservée, en faire mention ici.

der oben (Art. 1.) erwähnten Listen, Anmeldungen und Eintragungs-Bescheinigungen bestimmen.

Art. 10. Unsere Minister der auswärtigen Angelegenheiten und des Innern haben, je an ihrem Theil, vorstehende Verordnung in Ausführung zu bringen.

Gegeben zu Ostende den 5. September 1863.

(gez.) **Leopold.**

(gegengez.)
Der Minister der auswärtigen Angelegenheiten
Ch. Rogier.
Der Minister des Innern
Alp. Vandenpeereboom.

Datum und Nummer der Eintragung. (1)

## Anmeldungsformulare zur gesetzlichen Eintragung.

(Art. 1. alinea 3 der Königlichen Verordnung vom 5. Sept. 1863.)

### Nr. 1. Zusammenfassende Anmeldung.

Ich Unterzeichneter
wohnhaft zu
in Vertretung von (2)
erkläre, daß ich die Eintragung der in den beiden Exemplaren des beifolgenden Katalogs mit einem Stern bezeichneten Werke beantrage.
(Datum und Unterschrift.)

(1) Wird im Ministerium des Innern (bureau de la librairie) zu Brüssel ausgefüllt.
(2) Ist zu streichen falls die Anmeldung nicht durch einen Beauftragten erfolgt.)

Datum und Nummer der Eintragung. (1)

### Nr. 2. Anmeldung eines einzelnen Werks.

Ich Unterzeichneter
wohnhaft zu
in Vertretung von (2)
erkläre, daß ich die Eintragung des nachstehenden Werks beantrage:
Titel (3)
(4) Namen { des Verfassers:
{ des Druckers:
Format:
Ausgabe:
Zahl oder Bezeichnung der Bände:
desgl. der Druckbogen:
Datum der Veröffentlichung in Preußen:
(Datum und Unterschrift.)

(1) Wird im Ministerium des Innern (bureau de la librairie) zu Brüssel ausgefüllt.
(2) Ist zu streichen, falls die Anmeldung nicht durch einen Beauftragten erfolgt.
(3) Bei Kunstdrucken ist der Gegenstand und die Reproductions-Art (Kupferstich, Stahlstich, Holzschnitt, Radirung Lithographie 2c.) anzugeben, bei Musikalien die Gattung, sowie die Namen des Componisten und des Verfassers des Textes.
(4) Wenn das Uebersetzungsrecht vorbehalten ist, wird dies hier bemerkt.

## Verordnungen und Bekanntmachungen der Provinzial-Behörden.

**Nro. 364.**

### Verzeichniß

derjenigen Personen, welchen im II. Semester 1862 durch rechtskräftige zuchtpolizeigerichtliche Urtheile des Königlichen Landgerichtes zu Köln die Ausübung der bürgerlichen Ehrenrechte (§§. 12. und 21. des Str.-G.-B.) untersagt worden ist.

| Nro. | Namen und Vornamen. | Alter. | Gewerbe. | Wohnort. | Datum der Urtheile. I. Instanz. | Datum der Urtheile. II. Instanz. | Dauer der Untersagung der Ausübung der bürgerlichen Ehrenrechte. | Dauer der gleichzeitig erkannten Gefängniß-Strafe. | Tag, an welchem die Untersagung der Ausübung der bürgerlichen Ehrenrechte aufhört. | Bemerkungen. |
|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|
| | | | | | 1862. | | | | | |
| 1 | Feller, Heinrich | 20 | Tagelöhner | Rheidt | 2. Juli | | 1 Jahr | 1 Monat | 30. Aug. 1863. | |
| 2 | Moll, Heinrich | 33 | „ | „ | 2. „ | | 1 „ | „ | 4. Okt. 1863. | |
| 3 | Becker, Wilhelm | 33 | „ | Köln | 2. „ | | 1 „ | 3 Monat | 26. Okt. 1863. | |
| 4 | Feld, Johann | 29 | „ | „ | 2. „ | | 1 „ | „ | 19. Okt. 1863. | |
| 5 | Hemsch, Christian | 26 | „ | „ | 2. „ | | 1 „ | „ | 2. Okt. 1863. | |
| 6 | Bock, Agatha | 31 | Magd | „ | 2. „ | | 1 „ | 6 Monat | 31. Dez. 1863. | |
| 7 | Herffs, Anton | 24 | Bäckergeselle | Kalk | 4. „ | | 1 „ | 3 Monat | 2. Okt. 1863. | |
| 8 | Trompetter, Jos. *) | 31 | Tagelöhner | Hasbach | 4. „ | | 1 „ | „ | | *) Hat die Strafe nicht angetreten. |
| 9 | Fahnenschmidt, Peter | 30 | „ | Volberg | 4. „ | | 1 „ | „ | 21. Dez. 1863. | |
| 10 | Kalbitzer, Wilhelm | 32 | „ | Gönnersdorf | 4. „ | | 1 „ | 4 Monat | 6. Feb. 1864. | |
| 11 | Kremer, Eva Wittwe Georg Schattal | 34 | ohne | Köln | 5. „ | | 1 „ | 1 Jahr | 5. Feb. 1864. | |
| 12 | Faßbender, Cathar. | 27 | Tagelöhnerin | „ | 5. „ | | 1 „ | 3 Monat | 3. Okt. 1863. | |
| 13 | Laeser, Wilhelm | 40 | Schreiner | Hersel | 5. „ | | 1 „ | 1 Jahr | 5. Juli 1864. | |
| 14 | Floßbach, Franz | 25 | Ackerer | Wipperhof | 9. „ | | 1 „ | 1 Monat | 12. Juli 1863. | |
| 15 | Meyer, Johann | 24 | Schreinerges. | Worringen | 16. „ | | 1 „ | 2 Monat | 14. Sept. 1863 | |
| 16 | Esser, Joseph | 48 | Heizer | Köln | 16. „ | | 1 „ | 1 Monat | 15. Aug. 1863. | |
| 17 | Tieves, Peter | 20 | Tagelöhner | „ | 16. „ | | 1 „ | 1 Jahr | 16. Juli 1864. | |
| 18 | Schener, Helena | 35 | Magd | „ | 16. „ | 2. Aug. | 1 „ | 3 Monat | 31. Okt. 1863. | |
| 19 | Schneider, Rudolph | 18 | Tagelöhner | „ | 18. „ | | 1 „ | „ | 16. Okt. 1863. | |
| 20 | Lehr, Johann | 31 | Commis | „ | 18. „ | | 1 „ | „ | 3. Nov. 1863. | |
| 21 | Schürmann, Peter | 31 | Tagelöhner | „ | 18. „ | | 1 „ | „ | 16. Nov. 1863. | |
| 22 | Mombauer, Johann | 18 | „ | Refrath | 22. „ | 7. Nov | 1 „ | 4 Monat | 9. April 1864 | |
| 23 | Schneider, Peter, | 22 | „ | Nippes | 22. „ | | 1 „ | 6 Monat | 18. Jan. 1864. | |
| 24 | Hansen, Carl Casp. | 32 | Anstreicherges. | Köln | 25. „ | | 1 „ | 2 Monat | 23. Sept. 1863 | |
| 25 | Schüller, Hermann Joseph | 28 | Werkführer | „ | 26. „ | 30. Aug. | 1 „ | 1 Jahr | 30. Aug. 1864. | |
| 26 | Bügel, Peter | 51 | Tagelöhner | „ | 26. „ | | 1 „ | 6 Monat | 22. Jan. 1864. | |
| 27 | Hüttgen, Marianne, Ehefr. Ant. Caspers | 42 | ohne | „ | 26. „ | | 1 „ | „ | 22. Jan. 1864. | |
| 28 | Müller, Peter | 61 | Tagelöhner | „ | 26. „ | | 1 „ | „ | 22. Jan. 1864. | |
| 29 | Mensing, Catharina, Ehefrau Johann Lindlau | 51 | ohne | „ | 26. „ | | 1 „ | 3 Monat | 24. Okt. 1863. | |
| 30 | Leclerc, Heinrich | 27 | Kratzenfabrik. | Verviers | 29. „ | | 1 „ | „ | 27. Okt. 1863. | |
| 31 | Zinsheim, Dionys. | 41 | Schneider | Köln | 29. „ | | 1 „ | 6 Monat | 25. Jan. 1864. | |
| 32 | Schmitz, Stephan | 52 | Kaufmann | Cochem | 29. „ | | 1 „ | 1 Monat | 28. Aug. 1863. | |
| 33 | Schützendorf, Anna, Ehefr. Jos. Müller | 33 | ohne | Köln | 1. Aug. | | 1 „ | „ | 4. Dez. 1863. | |
| 34 | Müllen, Johann | 38 | Schneider | „ | 1. „ | | 1 „ | 3 Monat | 30. Okt. 1863. | |
| 35 | Herffs, Anton | 21 | Bäcker | „ | 1. „ | | 1 „ | 1 Jahr | 2. Okt. 1864. | |

| Nro. | Namen und Vornamen. | Alter. | Gewerbe. | Wohnort. | Datum der Urtheile. I. Instanz. | II. Instanz. | Dauer der Untersagung der Ausübung der bürgerlichen Ehrenrechte. | Dauer der gleichzeitig erkannten Gefängniß-strafe. | Tag, an welchem die Untersagung der Ausübung der bürgerlichen Ehrenrechte aufhört. | Bemerkungen. |
|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|
| | | | | | 1862. | | | | | |
| 36 | Reif, Juliana, Ehefr. Peter Neudeck | 26 | Tagelöhnerin | Andernach | 5. Aug. | | 3 Jahr | 1 Jahr | 5. Aug. 1866. | |
| 37 | Krieger, Marina Catharina | 21 | Näherin | Bonn | 15. „ | | 1 „ | 1 Monat | 14. Sept. 1863 | |
| 38 | Berscheid, Anton | 26 | Bergmann | Unterbörsch | 15. „ | | 1 „ | „ | 25. Okt. 1863. | |
| 39 | Grafe, Theodor | 38 | Seiler | ohne festen, geb. zu Trier | 16. „ | | 5 „ | 1 Jahr | 16. Aug. 1868. | |
| 40 | Schmitz, Karl | 42 | Bürstenmach. | Köln | 18. „ | | 1 „ | 2 Monat | 17. Okt. 1863. | |
| 41 | Neuhenser, Math. | 38 | Maurer | Oberdahlhaus | 18. „ | | 2 „ | 1 Jahr | 18. Aug. 1865. | |
| 42 | Koch, Christian | 40 | Schuster | Köln | 18. „ | | 2 „ | 6 Monat | 14. Feb. 1865. | |
| 43 | Neschen, Veronica, Ehefr. Christ. Koch | 49 | ohne | „ | 18. „ | | 2 „ | „ | 14. Feb. 1865. | |
| 44 | Jonas, Peter | 31 | Tagelöhner | Niederuhagen | 19. „ | | 1 Jahr | 1 Monat | 16. Nov. 1864. | |
| 45 | Faßbender, Johann | 26 | „ | Köln | 19. „ | | 1 „ | 2 Monat | 18. Okt. 1863. | |
| 46 | Fentzky, Joseph | 33 | „ | „ | 19. „ | | 1 „ | 1 Monat | 10. Nov. 1863. | |
| 47 | Bertrams, Wilhelm August *) | 39 | Riethmacher | Rippes | 19. „ | | 1 „ | 6 Monat | | *) Hat die Gefängniß-Strafe noch nicht angetreten. |
| 48 | Meinertzhagen, Jac. | 17 | Fabrikarbeit. | Köln | 1. Sept. | | 1 „ | „ | 28. Feb. 1864. | |
| 49 | Bauerfeind, Johann | 28 | Kesselschmied | Raderthal | 1. „ | | 1 „ | 3 Monat | 30. Nov. 1863. | |
| 50 | Meuser, Christian | 28 | Tagelöhner | Köln | 1. „ | | 1 „ | „ | 30. Nov. 1863. | |
| 51 | Vollmer, Lucia | 25 | Magd | „ | 1. „ | | 1 „ | „ | 30. Nov. 1863. | |
| 52 | Grüterich, August | 34 | Tagelöhner | Wipperfürth | 2. „ | | 1 „ | 1 Monat | 23. Okt. 1863. | |
| 53 | Broicher, Johann | 29 | „ | Pingsdorf | 13. „ | | 1 „ | 6 Monat | 2. April 1864 | |
| 54 | Pohe, Margaretha | 30 | Magd | Lechenich | 13. „ | | 1 „ | 3 Monat | 7. Jan. 1864. | |
| 55 | Ahrweiler, Peter | 28 | Tagelöhner | Rath | 13. „ | | 1 „ | 2 Monat | 2. Feb. 1864. | |
| 56 | Forstbach, Joseph | 26 | Schreinerges. | Kalk | 15. „ | | 1 „ | 1 Jahr | 15. Sept. 1864 | |
| 57 | Otto, Karl Heinrich | 27 | ohne | Köln | 15. „ | | 1 „ | 1 Jahr | 15. Sept. 1864 | |
| 58 | Breitbach, Theodor, genannt Geich | 25 | Kellner | „ | 15. „ | | 1 „ | 1 Monat | 15. Okt. 1863. | |
| 59 | Giesler, Carl | 34 | Bergmann | Derschlag | 15. „ | | 1 „ | „ | 15. Okt. 1863. | |
| 60 | Deyer, Julie | 24 | Dienstmagd | Köln | 16. „ | | 1 „ | 2 Monat | 15. Nov. 1863. | |
| 61 | Schmitz, Gertrud | 33 | ohne | „ | 26. „ | | 1 „ | 1 Monat | 14. Nov. 1863. | |
| 62 | Wirtz, Maria | 27 | Magd | „ | 26. „ | | 1 „ | 3 Monat | 25. Dez. 1863. | |
| 63 | Hartmann, Georg | 43 | Maurer | „ | 26. „ | | 1 „ | 1 Monat | 24. Dez. 1863. | |
| 64 | Beisel, Christian | 22 | Tagelöhner | „ | 26. „ | | 1 „ | 2 Monat | 25. Nov. 1863. | |
| 65 | Schiesser, Arnold | 19 | „ | „ | 26. „ | | 1 „ | „ | 25. Nov. 1864. | |
| 66 | Kley, Elisabeth | 21 | Magd | Siegburg | 26. „ | | 1 „ | 6 Monat | 25. März 1863 | |
| 67 | Felder, Rudolph | 21 | Lumpensamml. | Gerhardsberg | 26. „ | | 1 „ | 1 Monat | 26. Dez. 1863. | |
| 68 | Heinen, Catharina Josephine, Ehefr. Hermann Hardt | 31 | ohne | Bickendorf | 27. „ | | 1 „ | „ | 10. Jan. 1864. | |
| 69 | Essen, Stephan | 32 | Tagelöhner | Fliestedten | 1. Okt. | | 1 „ | 3 Monat | 9. Feb. 1864. | |
| 70 | Schneppensief, Adam | 36 | Schusterges. | Köln | 1. „ | | 1 „ | 6 Monat | 28. Nov. 1863. | |
| 71 | Schmitz, Agnes Ehefr. Herm. Jos. Sturm | 32 | ohne | „ | 3. „ | | 1 „ | 1 Monat | 3. Dez. 1863. | |

| Nro. | Namen und Vornamen. | Alter. | Gewerbe. | Wohnort. | Datum der Urtheile. 1. Instanz. | Datum der Urtheile. 1'. Instanz. | Dauer der Untersagung der Ausübung der bürgerlichen Ehrenrechte. | Dauer der gleichzeitig erkannten Gefängnißstrafe. | Tag, an welchem die Untersagung der Ausübung der bürgerlichen Ehrenrechte aufhört. | Bemerkungen. |
|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|
| | | | | | 1862. | | | | | |
| 72 | Tortmann, Friedrich | 22 | Handelsmann | Kriens | 4. Okt. | | 1 Jahr | 6 Monat | 2. April 1864 | |
| 73 | Heupel, Johann | 33 | Dachdecker | Neuhütte | 4. " | | 1 " | 1 " | 3. Nov. 1863 | |
| 74 | Stoffel, Elisabeth | 22 | Magd | Hürth | 4. " | | 1 " | 8 " | 1. Juni 1864 | |
| 75 | Julich, Adelheid, Ehefrau Daniel Radermacher | 29 | ohne | Buir | 4. " | 20. Nov. | 5 " | 3 Jahr | 21. Juli 1871 | |
| 76 | Klingler, Karl Heinr. | 25 | Taglöhner | Köln | 8. " | | 1 " | 1 Monat | 8. Dez. 1863 | |
| 77 | Salomon Joseph | 23 | Handelsmann | Hönningen | 8. " | | 1 " | 1 " | 7. Nov. 1863 | |
| 78 | Kuhlbach, Anna Maria | 18 | Taglöhnerin | Haarscheidt | 10. " | | 1 " | 3 " | 8. Jan. 1864 | |
| 79 | Gummersbach, Christina | 23 | ohne | Götzenkirchen | 10. " | | 1 " | 1 " | 22. März 1864 | |
| 80 | Radermacher, Christ. | 22 | Taglöhnerin | Buir | 10. " | | 1 " | 6 " | 8. April 1864 | |
| 81 | Diederich, Gottfried | 40 | Strumpfweb. | Kerpen | 15. " | | 1 " | 4 " | 15. März 1864 | |
| 82 | Kron, Carolina | 35 | Dienstmagd | Bladersbach | 15. " | | 2 " | 2 Jahr | 15. Okt. 1866 | |
| 83 | Kremer, Christian | 25 | Taglöhner | Lindlar | 17. " | | 1 " | 1 Monat | 2. Febr. 1864 | |
| 84 | Meyer, Johann | 24 | Zimmerges. | Worringen | 17. " | | 1 " | 3 " | 15. Jan. 1864 | |
| 85 | Saßel, Joh. Baptist | 32 | Bierbrauer | Köln | 17. " | | 1 " | 6 " | 15. April 1864 | |
| 86 | Wolter, Elisabeth, Wittwe Martin Dreesen | 39 | Näherin | " | 17. " | | 1 " | 6 " | 15. April 1864 | |
| 87 | von der Sandt, Gerhard Gustav | 42 | Schreiner | " | 22. " | | 1 " | 8 " | 2. Juli 1864 | |
| 88 | Dick, Johann | 44 | Ackerer und Schmied | Oberbrennfeld | 24. " | | 1 " | 1 " | 24. Dez. 1863 | |
| 89 | Rheindorf, Gerhard | 29 | Arbeiter | Knappsack | 25. " | | 1 " | 6 " | 23. April 1864 | |
| 90 | Bungartz, Heinrich | 17 | Schusterlehrl. | Köln | 25. " | | 1 " | 3 " | 23. Jan. 1864 | |
| 91 | Dossing, Wilhelm | 38 | Taglöhner | Linn | 25. " | | 1 " | 3 " | 23. Jan. 1864 | |
| 92 | Scholl, Johann | 22 | Schneider | Schrecksbach | 25. " | | 1 " | 1 " | 24. Okt. 1863 | |
| 93 | Beißel, Joh. Adam | 33 | Kupferstecher | Köln | 25. " | | 3 " | 1 Jahr | 25. Okt. 1866 | |
| 94 | Honnef, Gertrud | 17 | Fabrikarbeiterin | " | 31. " | | 1 " | 1 Monat | 18. Dez. 1863 | |
| 95 | Fuchs, Wilhelm | 42 | Privatsekretär | " | 29. " | 8. Jan. 1863. | 1 " | 1 " | 14. Mai 1864 | |
| 96 | Heinen, Johann | 31 | Ackerer | Niederaußem | 31. " | 4. Dez. 1862 | 1 " | 3 " | 23 April 1864 | |
| 97 | Heinen, Heinrich | 30 | " | Quadrath | 31. " | 4. " | 1 " | 3 " | 23. April 1864 | |
| 98 | Nagel, Catharina, Wittwe Joh. Peter Kranz | 36 | ohne | Bickendorf | 31. " | 4. " | 1 " | 3 " | 16. März 1864 | |
| 99 | Kürten, Mathias | 43 | Taglöhner | Poll | 4. Nov. | 4. " | 1 " | 1 " | 9. März 1864 | |
| 100 | Pfitzenreuter, Heinr. | 43 | Dienstmann | Köln | 4. " | | 1 " | 2 " | 24. Febr. 1864 | |
| 101 | Laaf, Anton | 24 | " | " | 4. " | | 1 " | 6 Wochen | 16. Jan. 1864 | |
| 102 | Wiesener, Margaretha, Wittwe Mathias Jos. Bacan | 67 | Taglöhnerin | Stammelerbusch | 4. " | 8. Jan. 1863 | 1 " | 3 Monat | 22. April 1864 | |

| Nro. | Namen und Vornamen. | Alter. | Gewerbe. | Wohnort. | Datum der Urtheile. I. Instanz. | II. Instanz. | Dauer der Untersagung der Ausübung der bürgerlichen Ehrenrechte. | Dauer der gleichzeitig erkannten Gefängnißstrafe. | Tag, an welchem die Untersagung der Ausübung der bürgerlichen Ehrenrechte aufhört. | Bemerkungen. |
|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|
| | | | | | 1862. | | | | | |
| 103 | Klinkenberg Maria | 18 | Magd | M.-Gladbach | 7. Nov. | | 1 Jahr | 3 Monat | 5. Febr. 1864 | |
| 104 | Basseng, Joseph | 25 | Dachdeckergeselle | Köln | 7. " | | 1 " | 3 " | 10. Febr. 1864 | |
| 105 | Theisen, Paul | 19 | " | " | 7. " | | 1 " | 3 " | 11. Febr. 1864 | |
| 106 | Müller, Carl | 22 | Schlosser | " | 8. " | | 3 " | 2 Jahr | 8. Nov. 1867 | |
| 107 | Dünwald, Christina | 20 | Magd | ohne festen | 8. " | | 1 " | 1 " | 8. Nov. 1864 | |
| 108 | Schoeler, Friedrich | 49 | Handelsmann | Angfurthen | 11. " | 11. Dez. | 1 " | 6 Monat | 28. Juni 1864 | |
| 109 | Meyer, Margaretha | 23 | Magd | Köln | 14. " | | 1 " | 1 " | 1. Jan. 1864 | |
| 110 | Doll, Wilhelm | 24 | Ackerer | Rheidt | 14. " | | 1 " | 2 " | 14. Febr. 1864 | |
| 111 | Faßbender, Johann | 35 | Taglöhner | Köln | 18. " | 11. " | 1 " | 3 " | 23. März 1864 | |
| 112 | Wagener, Johann | 23 | Bildhauer | " | 18. " | | 1 " | 1 " | 24. Dez. 1863 | |
| 113 | Peters, Wilhelm | 35 | Taglöhner | Poulheim | 18. " | | 1 " | 6 " | 17. Mai 1864 | |
| 114 | Schwanz, Alb. Ludw. | 26 | Schneider | Köln | 18. " | | 1 " | 3 " | 16. Febr. 1864 | |
| 115 | Engels, Peter Heinr. | 42 | Seidenweber | Mülheim | 18. " | | 1 " | 2 " | 4. Febr. 1864 | |
| 116 | Kannengießer, Wilh. | 32 | Anstreicher | Köln | 21. " | | 1 " | 2 " | 9. Febr. 1864 | |
| 117 | Schüller, Peter | 25 | Taglöhner | Bottenbruch | 21. " | | 1 " | 3 " | 11. April 1864 | |
| 118 | Reisinger, Heinrich | 31 | Schlosser | Köln | 22. " | | 2 " | 6 " | 21. Mai 1865 | |
| 119 | Dick, Peter | 26 | Zimmergesf. | Sinthern | 25. " | | 1 " | 1 " | 16. Jan. 1864 | |
| 120 | Ommer, Peter | 27 | Korbmacher | Engelskirchen | 25. " | | 1 " | 6 Wochen | 14. März 1864 | |
| 121 | Kommer, Heinrich | 23 | Taglöhner | Köln | 26. " | | 1 " | 5 " | 19. Jan. 1864 | |
| 122 | Wittlich, Friedrich | 26 | Schustergesf. | Darweiler | 28. " | | 1 " | 3 Monat | 26. Febr. 1864 | |
| 123 | Moritz, Hermann | 33 | Buchhalter | Köln | 28. " | | 3 " | 6 " | 24. März 1867 | |
| 124 | Kessel, Mathias | 19 | Dienstmann | " | 3. Dez. | | 3 " | 2 Jahr | 3. Dez. 1867 | |
| 125 | Hoelter, Gertrud Ehefr. Gottfr. Beyer | 42 | ohne | Ehrenfeld | 5. " | 8. Jan. 1863 | 1 " | 6 Monat | 1. April 1864 | |
| 126 | Kurenbach, Anna Wilhelmina | 20 | Dienstmagd | Siegburg | 5. " | | 1 " | 6 " | 3. Juni 1864 | |
| 127 | Scheve, Wilhelm | 37 | Fuhrknecht | Wiebelsaat | 5. " | | 1 " | 1 " | 4. Jan. 1864 | |
| 128 | Leichtweiß, Elisabeth | 23 | Magd | Köln | 10. " | | 1 " | 6 " | 8. Juni 1864 | |
| 129 | Wolff, Gertrud | 24 | " | " | 10. " | | 1 " | 5 Wochen | 2. Febr. 1864 | |
| 130 | Rodelstein, Mathias | 26 | Knecht | Hemmersbach | 10. " | | 1 " | 6 Monat | 27. Juni 1864 | |
| 131 | Horn, Friedrich | 37 | Steinhauer | Köln | 10. " | | 1 " | 3 " | 28. März 1864 | |
| 132 | Salomon, Joseph | 23 | Handelsmann | Hönningen | 10. " | | 3 " | 6 " | 8. Juni 1866 | |
| 133 | Rausch, Michael | 34 | Steinhauer | Frechen | 10. " | | 1 " | 1 " | 10. Febr. 1864 | |
| 134 | Praneuf, Friedrich | 35 | Friseur | Köln | 12. " | | 1 " | 4 " | 23. Juni 1864 | |
| 135 | Rath, Peter | 26 | Schuster | Cleve | 12. " | | 1 " | 1 " | 26. Febr. 1864 | |
| 136 | Herbick, Joseph | 41 | Fabrikarbeiter | Wipperfürth | 12. " | | 1 " | 6 " | 29. Juni 1864 | |
| 137 | Kiegel, Brigitta, Wittwe Joseph Maaß | 39 | ohne | Köln | 13. " | | 1 " | 1 " | 12. Jan. 1864 | |
| 138 | Frank, Barbara | 24 | Magd | " | 13. " | | 1 " | 1 " | 12. Jan. 1864 | |
| 139 | Hendrichs, Wilhelm | 33 | Tagelöhner | " | 13. " | | 1 " | 1 " | 9. Febr. 1864 | |
| 140 | Lyon, Andreas | 20 | " | " | 17. " | | 1 " | 3 " | 4. April 1864 | |
| 141 | Schultes, Heinrich | 49 | Holzschneider | Stommeln | 19. " | | 1 " | 6 Wochen | 24. März 1864 | |
| 142 | Schmitz, Margaretha | 21 | Dienstmagd | Mülheim | 19. " | | 1 " | 1 Monat | 30. März 1864 | |

| Nro. | Namen und Vornamen. | Alter. | Gewerbe. | Wohnort. | Datum der Urtheile. I. Instanz. | Datum der Urtheile. II. Instanz. | Dauer der Untersagung der Ausübung der bürgerlichen Ehrenrechte. | Dauer der gleichzeitig erkannten Gefängniß-strafe. | Tag, an welchem die Untersagung der Ausübung der bürgerlichen Ehrenrechte aufhört | Bemerkungen. |
|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|
| | | | | | 1862. | | | | | |
| 143 | Busch, Anna, Wwe. Joh. Adolph Pott | 59 | Wäscherin | Köln | 20. Dez. | | 1 Jahr | 6 Monat | 18. Juli 1864 | |
| 144 | Fischer, Catharina | 22 | Dienstmagd | „ | 20. „ | | 1 „ | 3 „ | 20. März 1864 | |
| 145 | Otten, Lambert | 20 | Lehmformer | ohne festen, geb. zu Bonn | 20. „ | | 1 „ | 3 „ | 20. März 1864 | |
| 146 | Steinkopf, Dietrich | 33 | Kutscher | Köln | 23. „ | | 1 „ | 3 „ | 11. April 1864 | |
| 147 | Reiff, Anton*) | 32 | „ | „ | 23. „ | | 1 „ | 1 „ | | *) Hat die Gefängniß-Strafe noch nicht angetreten. |
| 148 | Holdappel, Gustav | 19 | Seidenweber | Geldern | 30. „ | | 1 „ | 6 Wochen | 10. Febr. 1864 | |
| 149 | Zillikum, Bertram | 21 | Schuster | Aachen | 30. „ | | 1 „ | 3 Monat | 30. März 1864 | |
| 150 | Diehle, Friedrich | 26 | Schlosser | Köln | 30. „ | | 1 „ | 4 „ | 20. April 1864 | |
| 151 | Wülfrath, Margar. | 38 | Taglöhnerin | „ | 30. „ | | 3 „ | 1 Jahr | 12. Febr. 1867 | |
| 152 | Kinett, Barbara, Ehefrau Johann Busbach | 35 | ohne | „ | 2. Sept. | 2. Okt. | 1 „ | 6 Monat | 31. März 1864 | |
| 153 | Schmerbeck, Pet. Rob. | 23 | Kaufmann | „ | 27. Juni | 2. „ | 5 „ | 2 Jahr | 2. Okt. 1869 | |
| 154 | Gierlich, Jakob | 36 | Kleidermacher | Flachsberg in Paffrath | 11. Nov. | 11. Dez. | 1 „ | 2 Monat | 5 April 1854 | |

Vorstehendes Verzeichniß wird hierdurch zur allgemeinen Kenntniß gebracht und werden insbesondere die Königlichen Friedensgerichte, die Herren Notarien und Gerichtsvollzieher auf die Bekanntmachung vom 17. April 1848 (Amtsbl. S. 129) aufmerksam gemacht.

Cöln, den 19. September 1863. Für den Ober-Prokurator. Der Staats-Prokurator **Ringe**.

**Nro. 365.** Die Verdingung von Buchbinder-Arbeiten etc. betr.

Die Besorgung der sämmtlichen Buchbinderarbeiten für unsere Bibliothek, Büreaus und Hauptkasse, sowie das Heften der Akten, so weit solches nicht von unseren Unterbeamten bestritten werden kann soll im Wege schriftlicher Submission unter den in unserm Kassen-Sekretariate Büreau Nr. 42 einzusehenden Bedingungen vom 1. Januar 1864 ab anderweit verdungen werden. Diejenigen, welche die Besorgung der erwähnten Arbeiten übernehmen wollen, haben ihre auf Stempelpapier von 5 Sgr. geschriebenen Anerbietungen bis zum Abend des 8. Oktober d. Js., versiegelt und mit der Aufschrift: „Submission für die Uebernahme der Buchbinderarbeiten und des Aktenheftens" versehen, an unseren Botenmeister abzugeben.

Cöln, den 21. September 1863. **Königliche Regierung.**

**Nro. 366.** Herbst-Collecte für dürftige Studirende in Bonn betr.

Die diesjährige Herbstcollecte für Freitische dürftiger und gesitteter Studirender resp. der evangelische Theologie Studirenden in Bonn ist in der evangelischen Kirchen unseres Verwaltungs-Bezirks am **Sonntag den 18. d. M.**, sowie in den jüdischen Bethäusern am Tage vorher, den 17. d. Mt. abzuhalten. Der aufkommende Erlös ist sogleich an die betreffenden Steuerkassen abzuliefern, welche die vorschriftsmäßigen Nachweisungen hierüber **bis Mitte k. M.** durch die Kreisbehörden an uns einzusenden haben.

Cöln, den 6. October 1863. **Königliche Regierung.**

**Nro. 367.** Salz-Anfuhr betr.

Die Anfuhr von Salz aus der Salzfaktorei zu Bonn nach den Salzfaktoreien zu Euskirchen und Adenau soll und zwar für eine jede der letztgenannten beiden Faktoreien besonders, für den dreijährigen Zeitraum vom 1. Januar 1864 bis Ende Dezember 1866 in Entreprise gegeben werden. Die deßfallsigen Bedingungen sind bei den Unter-Steuer-Aemtern zu Bonn und Euskirchen sowie bei der Steuer-Rezeptur zu Adenau zur Einsicht niedergelegt. Die Erbietungen zur Uebernahme der einen oder andern Entreprise sind, versiegelt und portofrei, mit der äußeren Bezeichnung: „Submission in Betreff der Salz-Anfuhr von Bonn nach Euskirchen" (oder nach Adenau) bis zum 29. October d. J. Vormittags 11 Uhr an mich einzuliefern, zu welcher Zeit sie in Gegenwart der etwa erschienenen Bewerber werden erbrochen werden. Später eingehende Submissionen oder Nachgebote bleiben unberücksichtigt.

Cöln, den 21. September 1863. Der Provinzial-Steuer-Direktor.

In Vertretung: Der Ober-Regierungs-Rath **Frensberg**.

Hierbei der öffentliche Anzeiger Stück 40.

Amtsblatt
der
Königlichen Regierung zu Cöln.
Stück 41. Cöln, Dienstag den 13. October 1863.

**Nro. 368.** **Inhalt der Gesetz-Sammlung.**

Die am 24. und 30. September 1863 zu Berlin ausgegebenen Stücke 29, 30 und 31 der Gesetz-Sammlung enthalten unter:

Nro. 5753. Das Privilegium wegen Ausfertigung auf den Inhaber lautender Kreis-Obligationen des I. Jerichowschen Kreises, im Regierungsbezirk Magdeburg, zum Betrage von 18,500 Thalern. Vom 5. August 1863.

Nro. 5754. Den Allerhöchsten Erlaß vom 21. August 1863., betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte für den Bau und die Unterhaltung einer Kreis-Chaussee von Rosenberg nach Guttentag, im Regierungsbezirk Oppeln, an die Kreise Rosenberg und Lubliniß.

Nro. 5755. Den Allerhöchsten Erlaß vom 2. September 1863., betreffend die Genehmigung ergänzender Bestimmungen zu dem revidirten Reglement für die Westphälische Provinzial-Feuersozietät vom 26. September 1859.

Nro. 5756. Den Allerhöchsten Erlaß vom 21. August 1863., betreffend die Genehmigung des revidirten Reglements für die Feuersozietät des platten Landes des Herzogthums Sachsen.

Nro. 5757. Das Privilegium wegen Ausgabe auf jeden Inhaber lautender Schweidnitzer Stadt-Obligationen zum Betrage von 60,000 Thalern. Vom 21. August 1863.

Nro. 5758. Den Allerhöchsten Erlaß vom 9. September 1863., betreffend die Genehmigung des revidirten Reglements für die Feuersozietät der Provinz Posen.

**Verordnungen und Bekanntmachungen der Provinzial-Behörden.**

**Nro. 369.** Gestohlener Gewerbeschein betr.

Dem Peter Bauer aus Bonn ist der ihm unterm 19. Januar 1863 für das laufende Jahr 1863 unter Nro. 1418 zum Sammeln von Lumpen, Knochen, Eisen, Blei rc. ausgestellte Gewerbeschein gestohlen worden. Zur Verhütung etwaigen Mißbrauchs wird dieser Gewerbeschein hiermit für ungültig erklärt.

Cöln, den 30. September 1863. **Königliche Regierung.**

**Nro. 370.** Theilweise Sperrung der Zieselsmaar-Straße betr.

Die Strecke der Zieselsmaar-Straße zwischen Kierdorf, Zieselsmaar und Berrenrath wird vom 19. bis 25. Oktober c. wegen Ausführung des Neubaues eines Wasserdurchlasses in den Grenzen des dortigen Königlichen Waldes für Fuhrwerk gesperrt.

Cöln, den 3. October 1863. **Königliche Regierung.**

**Nro. 371.** Abwesenheit betr.

Das Königliche Landgericht zu Coblenz hat durch Urtheil vom 28. September d. J. verordnet, daß zur Feststellung der Abwesenheit des Joseph Graff aus Bretzenheim ein Zeugenverhör abgehalten werden soll.

Cöln, den 5. October 1863. Der General-Prokurator **Nicolovius.**

**Nro. 372.** Justiz-Personal Chronik betr.

Personal-Veränderungen der Justiz-Beamten im Bezirke des Königlichen Landgerichtes zu Bonn im III. Quartal 1863.

Der Landgerichts-Referendar Joesten ist zum Assessor, die Auskultatoren Schäfer und Wachendorf sind zu Referendarien und die Rechtscandidaten Maubach und Kruft zu Auskultatoren ernannt worden. Die Gerichts-Assessoren Reusch aus Brilon und Dr. Schultze aus Bochum sind an das hiesige Landgericht und der Referendar von Broich von hier an das Landgericht zu Aachen versetzt worden.

Bonn, den 1. Oktober 1863. Der Ober-Prokurator **v. Ammon.**

**Nro. 373.** Postangelegenheiten betr.

Die Personenpost von Commern nach Brühl wird vom 16. Oktober c. ab aus Commern um 4½ Uhr Nachmittags abfahren.

Cöln, den 6. Oktober 1863. Der Ober-Post-Direktor. In Vertretung: **Schultze.**

**Nro. 374.** Die Abänderung des Waaren-Verzeichnisses zum Zoll-Tarife betr.

Die Regierungen der Zoll-Vereins-Staaten haben die Verabredung getroffen, daß die Bestimmungen des amtlichen Waaren-Verzeichnisses zum Zoll-Tarife die aus der folgenden Zusammenstellung ersichtlichen Ergänzungen und Abänderungen erleiden sollen.

| Benennung der Gegenstände. | Hinweisung auf den Zolltarif. | | |
|---|---|---|---|
| | Abtheilung | Hauptartikel. | Unterabtheilung des Hauptartikels. |
| Anilin, Flavin | II. | 5. Droguerie- ꝛc. Waaren. | a. Chemische Fabrikate ꝛc. |
| Benzin | II. | Allgemeine Eingangs-Abgabe. | |
| Photographien auf Pappe oder stärkeres Papier aufgezogen | II. | Allgem. Eing.-Abg. | |
| Kleine photographische Bilder, welche auf durchgeschlagenes Papier aufgeklebt sind, (sogenannte Buchzeichen und dergleichen) | II. | 27. Papier u. s. w. | b. geleimtes u. s. w. |
| Decken (Fuß-Decken) aus Stroh, Schilf, Bast, Binsen und Baumwurzeln. (Matten — (Fußdecken) aus losen (nicht versponnenen oder gedrehten) Fasern von Kokos, Manillahanf, Jute und anderen losen, vegetabilischen Fasern, mit Ausnahme der Baumwolle, gefärbt oder ungefärbt; ferner dergleichen in Verbindung mit Bindfaden aus Hanf oder mit Werg, ingleichen in Verbindung mit leinenen oder baumwollenen Fäden, womit die Bündel der Binsen, Fasern u. s. w. umwickelt sind, auch mit einer Einfassung von Leinen, Wolle oder Baumwolle bis 2 Zoll Preußisch Breite | II. | Allgem. Eing.-Abg. | |
| — — dergleichen mit einer über 2 Zoll Preußisch breiten Einfassung von Leinen, Wolle oder Baumwolle | II. | 22. Leinengarn ꝛc. | e. Rohe Leinwand, roher Zwillich und Drillich. |
| —(Fußdecken) ganz oder theilweise aus versponnenen oder gedrehten vegetabilischen Fasern, mit Ausnahme von Baumwolle, gefärbt oder ungefärbt; auch dergleichen in Verbindung mit Kälber-, Kuh- oder Hunde-Haaren oder mit Schweineborsten, mit einer bloßen Einfassung von Leinen, Wolle oder Baumwolle oder sonst in unwesentlicher Verbindung mit nicht seidenen Spinn-Materialien: | | | |
| a. sofern sie weder in der Kette noch in dem Schusse mehr als 15 Fäden auf den laufenden Preußischen Zoll enthalten | II. | 22 Leinengarn ꝛc. | e. Rohe Leinwand, roher Zwillich und Drillich |
| b. in sofern sie mehr als 15 Fäden in der Kette oder in dem Schusse auf den laufenden Preußischen Zoll enthalten | II. | 22 Leinengarn ꝛc. | f. Gebleichte u. s. w. |
| — — dergleichen ohne Rücksicht auf die Fadenzahl, wenn die Verbindung mit nicht seidenen Spinn-Materialien eine *wesentliche* ist | II. | 41. Wolle ꝛc. | c. 3. Fußteppiche |
| — (Fußdecken), ganz grobe, aus Kälber-, Kuh-, Hunde-Haaren oder Schweineborsten, allein oder in Verbindung mit Werg | II. | 41 Wolle ꝛc. | Anmerkung. |
| — (Fußdecken, Fußteppiche) aus Wolle oder anderen Thierhaaren, allein oder in Verbindung mit anderen, nicht seidenen Spinn-Materialien | II. | 41. Wolle ꝛc. | c. 3. Fußteppiche. |
| **Matten** und Fußdecken von Stroh, Schilf, Bast, Binsen und Baumwurzeln, ordinaire ungefärbte | II. | 35. Stroh- u. s. w. Waaren. | a. 1. Matten u. s. w ungefärbte. |

| Benennung der Gegenstände. | Abtheilung | Hinweisung auf den Zoll-Tarif. Hauptartikel. | Unterabtheilung des Hauptartikels. |
|---|---|---|---|
| Matten und Fußdecken von Stroh, Schilf, Bast, Binsen und Baumwurzeln, ordinaire gefärbte . . . . | II. | 35 Stroh- u. s. w. Waaren. | a. 2. Matten u. s. w. gefärbte. |
| — noch feinere, sparterie ähnliche . . . . (S. übrigens Decken, Fußdecken.) | II. | 35 Stroh- u. s. w. Waaren. | b. Stroh- und Bast-geflechte u. s. w. |
| Email (künstliche Glasurmasse, feine) . . . . | II. | Allgem. Eing.-Abgabe | |
| Mehl aus genießbaren Kastanien (Maronen) . . | II. | 25. Material- u. s. w. Waaren 2c. | i. β. Früchte u. s. w. trockene u. s. w. |
| — aus genießbaren Kastanien (Maronen) geröstet, oder mit Zucker, Vanille oder dergleichen vermengt und zum feinen Tafelgenuß zubereitet . . . . . | II. | 25. Material- u. s. w. Waaren 2c. | p. Confitüren u. s. w. |
| Lithographirsteine, rohe . . . . . . . | I. | 27. Steine, alle behauene u. s. w. | |
| — geschliffene . . . . . . . . | II. | 33. Steine u. s. w. | Anmerkung. |
| Parquettafeln, blos roh vorgearbeitet . . . | II. | 12. Holz u. s. w. | Anmerkung zu e und h |
| — mit oder ohne eingelegte Arbeit oder Mosaik, gefärbt, gebeizt oder polirt . . . . . . . | II. | 12. Holz u. s. w. | e. Hölzerne Hausgeräthe u. s. w. |
| Vegetabilisches Pergamentpapier, durch Behandlung gewöhnlichen Papiers mit Schwefelsäure bereitet . . | II. | 27. Papier- und Pappwaaren. | b. geleimtes. |
| Pflüge von geschmiedetem Eisen . . . . . | II. | 6. Eisen und Stahl 2c. | f. 2. Waaren grobe. |
| — hölzerne (beschlagene und unbeschlagene) . . | II. | 12. Holz, Holzwaaren 2c. | Anmerkung zu e und h |
| — andere aus verschieden tarifirten Materialien gefertigte, wie Maschinen. | | | |
| Piassawa-Stengel (holzige Rippen der Blätter und Blattstiele der Piassawa-Palme) . . . . . . | II. | 5. Droguerie- 2c. Waaren. | e. Erzeugnisse 2c. |
| | | Gesetz v. 26 Febr. 1861. | Ges.-Samml. S. 112. |
| Platten von Marmor u. s. w., rohe, s. Steine. . | | | |
| — von Marmor, geschliffene oder polirte: | | | |
| a. mehrseitig polirte von einer Länge unter 24 Zoll Preußisch . . . . . . . . . | II. | 33. Steine u. s. w. | b. Waaren u. s. w. |
| b. andere . . . . . . . . . | II. | 33. Steine u. s. w. | Anmerkung. |
| Speckstein, roher und gemahlener . . . . . | I. | 7. Erden u. s. w. | |
| Tabakspfeifenköpfe irdene, (ohne Unterschied, ob einfarbig, oder weiß, oder bemalt, bedruckt, vergoldet oder versilbert 2c.) | II. | 38. Töpferwaaren. | b. Einfarbiges u. s. w. |
| Telegraphenkabel (bestehend aus schwachen, von Guttapercha eingeschlossenen Kupferdrähten, welche zunächst von einer dünnen Schicht getheerten Hanfs und weiter von einem starken Geflechte aus Eisendraht umgeben sind) . . | II. | 6. Eisen u. s. w. | f. 2. Waaren, grobe u. s. w. |
| Töpferwaaren, gemeine, d. h. gewöhnliches aus gemeinem Thon verfertigtes Töpfergeschirr mit oder ohne Glasur | II. | 38. Töpferwaaren. | a. Gemeine u. s. w. |
| — feine, aus gemeinem Thon, mit oder ohne Glasur, wie Fayence. (Die übrigen zu den Töpferwaaren zu zählenden Fabrikate siehe unter ihren besonderen Benennungen.) | | | |

Die Zoll-Behörden sind angewiesen, von den vorbezeichneten Gegenständen den Eingangszoll nach den hinzugefügten Positionen des Zolltarifs vom 1. November d. Js. ab zu erheben.

Berlin, den 10. September 1863. Der Finanz-Minister gez. **von Bodelschwingh.**

Vorstehende Bekanntmachung wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Cöln, den 21. September 1863. Der Provinzial-Steuer-Direktor. In Vertretung **Freusberg.**

**Nro. 375.** Postangelegenheiten betr. Vom 16. Oktober d. J. ab wird die zwischen Meinerzhagen und Wipperfürth täglich coursirende Personenpost aufgehoben und wird in deren Stelle eine tägliche Personenpost zwischen Meinerzhagen und Ohl eingerichtet werden, welche aus Meinerzhagen um 5^30 Morgens abgeht, in Ohl 7^25 Morgens ankommt, und sich an die erste Personenpost von Gummersbach nach Elberfeld anschließt; von Ohl aber um 8^5 Abends nach Durchgang der 2. Personenpost von Elberfeld nach Gummersbach abfährt und in Meinerzhagen um 9^30 Abends eintrifft.

Ferner werden zweimal täglich Botenposten zwischen Ohl und Roensahl abgefertigt werden, nämlich: aus Roensahl 10^10 Vorm., in Ohl 10^40 Vorm., aus Roensahl 3^20 Nachm., in Ohl 3^50 Nachm., aus Ohl 11 Vorm., in Roensahl 11^30 Vorm., aus Ohl 4^10 Nachm., in Roensahl 4^40 Nachm.

Cöln, den 10. Oktober 1863. Der Ober-Post-Direktor. In Vertretung **Schultze.**

**Nro. 376.** Die Verdingung des Druckes von Formularen betr. Die Besorgung des Druckes der Formulare für das Provinzial-Steuer-Direktorat und für die von demselben ressortirenden Stellen soll vom 1. Januar k. Js. ab, auf 3, 6 oder 9 Jahre im Wege der Submission an diejenige Druckerei am hiesigen Orte vergeben werden welche die annehmbarsten Preise stellt. Die diesfallsigen Bedingungen sind in der Registratur des Direktorates zur Einsicht ausgelegt, woselbst solche von den Unternehmungslustigen eingesehen werden können. Die, versiegelt und mit der Aufschrift: „Submission für die Besorgung des Druckes der Formulare für das Provinzial-Steuer-Direktorat zu Cöln zu bezeichnenden Anerbietungen sind bis zum 28. Oktober c. Vormittags 10 Uhr einzureichen, wo die Eröffnung der eingegangenen Submissionen im Beisein der erschienenen Betheiligten stattfinden wird.

Cöln, den 3. Oktober 1863. Der Provinzial-Steuer-Direktor. In Vertretung **Freusberg.**

**Nro. 377.** Verdingung des Einbands der Zoll- und Steuer-Register betr. Der Einband der Zoll- und Steuer-Register für die Haupt-Aemter und Unter-Stellen der hiesigen Provinz, exl. jener für die Bezirke der Haupt-Aemter Trier, Creuznach und Saarbrücken, soll vom 1. Januar k. Js. ab, auf 3, 6 oder 9 Jahre im Wege der Submission dem Wenigstfordernden übergeben werden und können die desfallsigen Bedingungen in der Registeratur des Provinzial-Steuer-Direktorates eingesehen werden. Die verschlossen abzugebenden schriftlichen Anerbietungen sind bis zum 29. October c. unter der äußern Bezeichnung: „Submission in Betreff des Einbandes der Zoll- und Steuer-Register für das Provinzial-Steuer-Direktorat zu Cöln" einzureichen, und werden dieselben an dem gedachten Tage des Morgens um 10 Uhr in Gegenwart der erscheinenden Personen eröffnet werden.

Cöln, den 3. October 1863. Der Provinzial-Steuer-Direktor. In Vertretung **Freusberg.**

## Personal-Chronik.

Der bisherige Bürgermeisterei-Verwalter Alexander Eich ist zum Bürgermeister von Poppelsdorf ernannt worden.

Der Arzt, Wundarzt und Geburtshelfer Dr. Carl Friedrich Christian Closset hat seinen Wohnsitz von Bonn nach Kettwig, im Kreise Essen, verlegt.

Der Arzt, Wundarzt und Geburtshelfer Dr. Franz Lucas hat sich zu Cöln niedergelassen.

Dem Apotheker Ferdinand Kaestner ist die Concession zur Anlage einer Apotheke in Bergisch-Gladbach ertheilt worden.

Der Feldmesser Theodor Heider ist auf Grund des ihm von der Königlichen technischen Bau-Deputation zu Berlin ertheilten Qualifikations-Attestes als Feldmesser als solcher vereidet worden.

Der Schulamts-Candidat Theodor Becker ist zum zweiten Lehrer in Berrendorf, Kreis Bergheim, ernannt worden.

Hierbei der öffentliche Anzeiger Stück 41.

Druck von W. Greven & A. Bechtold in Köln.

# Amtsblatt

der

# Königlichen Regierung zu Cöln.

**Stück 42.** **Cöln, Dienstag den 20. October 1863.**

**Nro. 378.** **Inhalt der Gesetz-Sammlung.**

Die am 6. und 8. Oktober 1863 zu Berlin ausgegebenen Stücke 32 und 33 der Gesetz-Sammlung enthalten unter:

Nr. 5759. Das Privilegium wegen Ausfertigung einer zweiten Serie von auf den Inhaber lautender Kreis-Obligationen des Ahauser Kreises im Betrage von 100,000 Thlrn. Vom 10. August 1863.

Nr. 5760. Das Privilegium wegen Ausfertigung einer II. Emission auf den Inhaber lautender Kreis-Obligationen des Deutsch-Croner Kreises im Betrage von 100,000 Thlrn. Vom 21. August 1863.

Nr. 5761. Den Allerhöchsten Erlaß vom 25. August 1863, betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte für den Bau und die Unterhaltung der Gemeinde-Chaussee im Kreise Halberstadt, Regierungsbezirks Magdeburg, von der Landesgrenze gegen Blankenburg über Derenburg, Dannstedt nach Athenstedt.

Nr. 5762. Das Statut der Meliorations-Sozietät der Amelinzwiesen bei Hohenstein, Kreises Osterode. Vom 9. September 1863.

Nr. 5763. Das Statut der Genossenschaft zur Regulirung der Issel in den Gemeinden Werth, Mussum, Herzebocholt, Anholt im Regierungsbezirke Münster und in den Gemeinden Wertherbruch, Isselburg und Vehlingen im Regierungsbezirke Düsseldorf. Vom 16. September 1863.

**Verordnungen und Bekanntmachungen der Provinzial-Behörden.**

Zufolge höherer Anordnung wird hierdurch das nachstehende Verzeichniß der im Regierungsbezirk Cöln im 3. Quartal d. Js. aus dem Lande gewiesenen Individuen zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Cöln, den 12. Oktober 1863. **Königliche Regierung.**

**Nro. 379.** Ausweisungen betr. 1., Carl Friedrich Kraus, aus Tinsterode, Königreich Würtemberg, 23 Jahre alt, 5 Fuß 1 Zoll groß, Haare dunkelblond, Stirn breit, Augen blau, Nase spitz, Mund klein, Gestalt gesetzt, besondere Kennzeichen keine, in Folge Urtheils des Königl. Assisenhofes zu Cöln vom 15. Juli 1861 wegen Diebstahls. 2., Franziska Jungermann Magd aus Amorbach, Königreich Bayern, 33 Jahre alt, 4 Fuß 10 Zoll groß, Haare braun, Stirn hochrund, Augen braun, Nase groß, Mund mittel, Gestalt mittel, besondere Kennzeichen keine, in Folge Urtheils des Königl. Landgerichts zu Cöln vom 11. April 1863 wegen Diebstahl. 3., Johann Christian Kesselhuth, Goldarbeiter aus Hannover Königreich Hannover, in Folge Verfügung der Königlichen Regierung zu Cöln vom 22. Juni 1863 wegen Landstreicherei. 4., Johann Georg Heiderich, Uhrenflicker aus Freilingen Herzogthum Nassau, 60 Jahre alt, 5 Fuß 9 Zoll groß, Haare grau, Stirn bedeckt, Augen braun, Nase und Mund gewöhnlich, Gestalt schlank, besondere Kennzeichen linke Zeigefinger steif, in Folge Urtheils des Königl. Landgerichts zu Bonn vom 25. Juni 1863. wegen Landstreicherei und Rückkehr ohne Erlaubniß nach bereits erfolgter Land-Verweisung. 5., Philipp Siebel, Handelsreisender aus Bad-Weilbach, Herzogthum Nassau, 23 Jahre alt, 5 Fuß 5 ½ Zoll groß, Haare blond, Stirn frei, Augen grau, Nase spitz, Mund mittel, Gestalt schlank, besondere Kennzeichen keine, in Folge Urtheils des Königlichen Landgerichts zu Cöln vom 1. Juli 1863 wegen Diebstahls. 6., Anton Meyer, Schneidergeselle aus Langenbernbach, Herzogthum Nassau, 25 Jahre alt, 5 Fuß groß Haare blond, Stirn frei, Augen blau, Nase und Mund gewöhnlich, Gestalt klein, besondere Kennzeichen entzündete Augen, in Folge Urtheils des Königlichen Landgerichts zu Bonn vom 9. Juli 1863 wegen Diebstahls. 7., Katharina Kautzel, Magd aus Blessenbach, Herzogthum Nassau, 19 Jahre alt, 4 Fuß 10 Zoll groß, Haare braun, Stirn frei, Augen braun, Nase mittel, Mund mittel, Gestalt mittel, besondere Kennzeichen keine, in Folge Verfügung Königliche Regierung zu Cöln vom 28. Juli 1863 B II 4073 wegen Landstreicherei. 8., Johann Heimeroth aus Werda, Kurfürstenthum Hessen 19 Jahre alt, 5 Fuß 7 Zoll groß, Haare blond, Stirn nieder, Augen grau, Nase klein, Mund mittel, Gestalt schlank, besondere Kennzeichen keine, in Folge Verfügung Königl. Regierung zu Cöln vom 29. Juli 1863 B II 4080 wegen Landstreicherei. 9., Daniel Bey, Tagelöhner aus Kaiserslautern, Königreich Bayern, 30 Jahre alt, 5 Fuß 5 Zoll groß,

Haare blond, Stirn frei, Augen braun, Nase und Mund gewöhnlich, Gestalt schlank, besondere Kennzeichen keine, in Folge Verfügung Königl. Regierung zu Cöln vom 21. August 1863 B II 4487 wegen Landstreicherei. 10., Maci Witkowski, Brauer aus Tureck, Russisch Polen, 29 Jahre alt, 5 Fuß 7 Zoll groß, Haare braun, Stirn frei, Augen braun, Nase und Mund gewöhnlich, Gestalt schlank, besondere Kennzeichen keine, in Folge Verfügung Königl. Regierung zu Cöln vom 7 September 1863 B II 4727 wegen Landstreicherei und Gebrauch eines falschen Passes.

**Nro. 380.** Polizeiverordnung in Betreff des Weidens fremder Schaafherden.

Das Weiden fremder Schaafheerden betr.

Da in die Kreise Waldbroel, Gummersbach, Wipperfürth und Sieg öfter Schaafheerden aus benachbarten Regierungsbezirken, namentlich aus dem Regierungsbezirke Arnsberg, zur Weide getrieben und hierdurch Weide- und Feldfrevel veranlaßt werden, so wird zu deren Verhütung auf Grund der §§. 11 und 12 des Gesetzes über die Polizeiverwaltung vom 11. März 1850 für den Umfang der genannten vier Kreise unseres Verwaltungsbezirks nachstehende Polizeiverordnung erlassen:

§ 1. Die Führer von Schaafherden, welche dieselben in die Kreise Waldbroel, Gummersbach, Wipperfürth und Sieg über die Grenze unseres Verwaltungsbezirks eintreiben wollen, haben, bevor sie diese Grenze überschreiten, bei dem Bürgermeister der zuerst zu betretenden Gemeinde sich zu melden, und gegen denselben über den Zweck des Eintreibens der Heerden durch ausreichende Schriftstücke sich zu legitimiren. Vermögen die Führer der Heerden über das Treiben derselben zum Markte, zur Schlachtbank oder auf bestimmte, ihnen durch die Eigenthümer eröffnete Weiden sich nicht auszuweisen, so ist ihnen vom Bürgermeister der Uebertritt über die Bezirksgrenze zu versagen.

§ 2. Werden die Heerden nach bestimmten Weiden getrieben, so haben die Führer derselben bei dem Bürgermeister derjenigen Gemeinde, in deren Bezirk die zur Weide bestimmten Grundstücke belegen sind, sich zu melden, und sich darüber auszuweisen, daß ihnen vom Eigenthümer derselben die Erlaubniß ertheilt worden, solche als Weide für Schaafe zu benutzen. Darüber, daß ihnen eine derartige Erlaubniß ertheilt worden, erhalten sie vom Bürgermeister eine Bescheinigung, welche sie auf Verlangen dem Feld- und Forstschutz-Beamten vorzuzeigen haben.

§ 3. Die Führer von Schaafheerden, welche den vorstehenden Vorschriften zuwider handeln, verwirken eine Geldbuße von zwei bis zehn Thalern und im Unvermögensfalle verhältnißmäßige Gefängnißstrafe.

Cöln, den 14. October 1863. **Königliche Regierung.**

**Nro. 381.** Personal-Veränderungen im Bezirke der Ober-Post-Direktion in Cöln während des III. Quartals 1863 betr.

Es sind befördert worden: der Postsekretair Ebert beim Eisenbahn-Post-Amte Nr. 8 in Deutz, der Postsekretair Elsaesser beim Eisenbahn-Post-Amte Nr. 10 in Cöln und der Postsekretair Meyer beim Postamte zu Cöln, zu Ober-Postsekretairen. Angestellt sind: als Postsekretaire: die Post-Assistenten Beringer und Curth bei der Bahnhofs-Post-Expedition resp. dem Post-Amte in Cöln; als Post-Expedienten: die Post-Expeditions-Gehülfen Nagel und Stein bei dem Eisenbahn-Post-Amte Nr. 10 resp. bei dem Eisenbahn-Post-Amte Nr. 8; als Post-Expediteure: der Bürgermeister Held in Neustadt c./B., der Gastwirth Schmitz in Kaiserau, der emerit. Lehrer Becker in Ruppichteroth, der Oeconomie-Verwalter Emunds in Ehrenfeld; als Bureaudiener: die invaliden Sergeanten Fetisch und Dallwitz bei der Bahnhofs-Post-Expedition in Cöln, der invalide Sergeant Seber beim Post-Amte in Cöln; als Briefträger: der invalide Hautboist Voigt beim Post-Amte in Cöln. Versetzt sind: der Ober-Post-Kassen-Hülfs-Buchhalter Hansen als commiss. Buchhalter von Cöln nach Liegnitz, der Post-Expedient Loeben vom Eisenbahn-Post-Amte Nr. 8 und der Post-Expedient Mau vom Eisenbahn-Post-Amte Nr. 10 zum Post-Amte in Cöln; der Büreaudiener Georgy von der Bahnhofs-Post-Expedition in Cöln zur Post-Expedition in Siegburg. Aus dem Postdienste entlassen ist: der Post-Expediteur Hammelrath in Au. Gestorben ist: der Post-Conducteur Ruch in Cöln.

Cöln, den 8. Oktober 1863. Der Ober-Post-Direktor. In Vertretung **Schultze.**

**Nro. 382.** Aufhebung der Steuer-Receptur etc. in Dierdorf betr.

Die bisher in Dierdorf, im Kreise Neuwied, bestandene Steuer-Rezeptur und Uebergangs-Abgaben-Hebestelle wird zum 1. November cr. aufgehoben werden, und dürfen als dann aus dem Herzogthum Nassau auf den Uebergangs-Straßen von Herschbach und Deesen her übergangssteuerpflichtige Gegenstände ohne Uebergangsschein nicht ferner eingeführt werden. Der Hebebezirk der Steuer-Rezeptur Dierdorf wird dem Spezial-Hebebezirke des Haupt-Steuer-Amtes zu Neuwied zugetheilt und zu Dierdorf eine Sempel-Debitsstelle eingerichtet werden, welche befugt ist, Stempelpapier von 5 Thlr. für den einzelenen Bogen und darunter zu debitiren.

Cöln, den 12. October 1863. Der Provinzial-Steuer-Direktor. In Vertretung **Freusberg.**

Hierbei der öffentliche Anzeiger Stück 42.

Druck von W. Greven & A. Bechtold in Köln.

# Amtsblatt
der
# Königlichen Regierung zu Cöln.

**Stück 43.** Cöln, Dienstag den 27. October 1863.

## Verordnungen und Bekanntmachungen der Central-Behörden.

**Nro. 383.** Die Ausreichung neuer Zinscoupons Ser. VII nebst Talons zu den Kurmärkischen Schuldverschreibungen betr.

Zu den Kurmärkischen Schuldverschreibungen werden die neuen Zinscoupons Ser. VII Nro. 1 — 8 über die Zinsen vom 1. November 1863 bis dahin 1867 nebst Talons vom 1 November d. J. ab von der Kontrolle der Staatspapiere hierselbst, Oranienstraße Nro. 92 täglich in den Vormittagsstunden von 9 bis 1 Uhr, mit Ausnahme der Sonn- und Festtage und der drei letzten Tage jedes Monats ausgereicht werden.

Die Coupons können bei der gedachten Kontrolle selbst in Empfang genommen oder durch Vermittelung der Königlichen Regierungs-Hauptkassen bezogen werden. Wer das Erstere wünscht, hat die mit der letzten Coupons-Serie ausgegebenen Talons vom 23. April 1859 mittelst eines Verzeichnisses, zu welchem Formulare bei der Kontrolle unentgeltlich zu haben sind, bei der Kontrolle der Staatspapiere persönlich oder durch einen Beauftragten abzugeben. Genügt dem Einreicher eine nummerirte Marke als Empfangs-Bescheinigung, so ist das Verzeichniß nur einfach einzureichen, wogegen dasselbe von denen, welche eine schriftliche Bescheinigung über die Abgabe der Talons zu erhalten wünschen, doppelt abzugeben ist. In dem letztgedachten Falle erhalten die Einreichenden das eine Exemplar des Verzeichnisses mit einer schriftlichen Empfangs-Bescheinigung versehen, sofort zurück. Die Marke oder Empfangsbescheinigung ist bei der Aushändigung der neuen Coupons zurückzugeben.

In Schriftwechsel kann sich die Kontrolle der Staatspapiere nicht einlassen.

Wer die Talons zur Erlangung neuer Coupons und Talons nicht selbst oder durch einen Andern bei der Kontrolle abgeben will, hat sie mit einem doppelten Verzeichnisse an die nächste Regierungs-Hauptkasse einzureichen. Das eine Exemplar des Verzeichnisses wird dann mit einer Empfangsbescheinigung versehen sogleich zurückgegeben, doch ist dasselbe demnächst bei Aushändigung der Coupons an die Regierungs-Hauptkasse wieder abzuliefern. Formulare zu diesen letzteren Verzeichnissen sind bei den Regierungs-Hauptkassen und den von den Königlichen Regierungen in den Amtsblättern zu bezeichnenden Kassen unentgeltlich zu haben. Des Einreichens der Schuldverschreibungen selbst bedarf es zur Erlangung neuer Coupons und Talons nur dann, wenn die betreffenden älteren Talons abhanden gekommen sind. Die Dokumente sind in diesem Falle an eine Regierungs-Hauptkasse oder an die Kontrolle der Staatspapiere mittelst besonderer Eingabe einzureichen.

Die Beförderung der Talons oder resp. der Schuldverschreibungen an die Regierungs-Hauptkasse (nicht an die Kontrolle der Staatspapiere) erfolgt durch die Post, bis zum 1. Juni k. J. portofrei, wenn auf dem Couverte bemerkt ist: „Talons zu ...... rtl. Kurmärkische Schuldverschreibungen (resp. Kurmärkische Schuldverschreibungen über ..... rtl.) zum Empfange neuer Coupons."

Mit dem ersten Juni k. J. hört die Portofreiheit auf. Es werden nach dieser Zeit die neuen Coupons nebst Talons den Einsendern auf ihre Kosten zugesandt. Für solche Sendungen, die von Orten eingehen oder nach Orten bestimmt sind, welche außerhalb des preußischen Postbezirks, aber innerhalb des deutschen Postvereins-Gebiets liegen, kann eine Befreihung vom Porto nach Maaßgabe der Vereins-Bestimmungen nicht stattfinden.

Berlin den 12. October 1863.

Hauptverwaltung der Staatsschulden.
**von Wedell. Gamet. Löwe. Meinecke.**

Die Deputirten der Kurmark: **Graf Haeseler. Scharnweber.**

Vorstehende Bekanntmachung wird mit dem Bemerken zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß Formulare zu den oben erwähnten Verzeichnissen außer bei unserer Hauptkasse auch bei den Königlichen Steuerkassen zu Bergheim, Bonn, Euskirchen, Gummersbach, Mülheim, Rheinbach, Siegburg, Waldbroel, Wipperführt und Worringen unentgeltlich in Empfang genommen werden können.

Cöln, den 21. Oktober 1863. **Königliche Regierung.**

---

**Nro. 384.** Wahl-Angelegenheiten betr.

# Verzeichniß

der am 20. Oktober 1863 in Köln gewählten (445) Wahlmänner, welche zwei Vertreter zum Hause der Abgeordneten am 28. Oktober 1863 zu wählen haben.

(Die nach dem Namen befindliche Zahl bezeichnet die Classe, von welcher der Betreffende gewählt wurde.)

Abrath, Wilhelm, Kaufmann. 1.
Ackermann, Dr. Oskar, Arzt. 2.
Alsdorff, Joseph, Kaufmann. 3.
Altpeter, Johann Christ., Kaufmann. 2.
Ammon, Friedr. v., Appellations-Gerichtsrath. 2.
Anheisser, Wilhelm, Rentner. 2.
Apell, Joseph, Gastwirth. 2.
Arnold, Joseph, Kaufmann. 2.
Arnolds, Christ. Joseph, Kaufmann. 2.
Arnolds, Martin, Kaufmann. 1.
Asthöver, Norbert, Kaufmann. 2.
Atzrott, Heinrich Wilhelm, Maurermeister 2.
Auer, Peter, Wirth. 2.
Bachem, Alexander, Oberbürgermeister. 1.
Bachem, Joseph, Buchhändler. 3.
Backe, Wilhelm, Hauptmann. 3.
Bauer, Theodor, Waarenmakler. 1.
Baum, Jakob, Kaufmann. 3.
Baum, Johann, Kaufmann. 1.
Bechem, Dr. Franz, Arzt. 3.
Bechtold, Arnold, Buchdruckerei-Besitzer. 3.
Beckenbach, Georg, Kaufmann. 1.
Becker, Heinrich, Bierbrauer. 3.
Becker, Joh. Gustav, Kaufmann 2.
Becker, Joseph, Kaufmann. 1.
Becker, Karl, Maurermeister. 3.
Becker, Quirin, Kaufmann. 3.
Beckers, Johann, Gärtner. 2.
Bellon, Jakob, Klempner. 3.
Bernards, Dominicus, Kunstgärtner. 3.
Berndgen, Johann, Sattler. 3.
Berntgen, Christian, Bierbrauer. 3.
Birkhäuser, Wilhelm, Advocat-Anwalt. 1.
Blanchard, Johann Baptist, Wirth. 1.
Blatzbecker, Franz Joseph, Wagenschmied. 1.
Boden, Rud. Theodor, Kaufmann. 3.
Bodewig, Leopold, Kaufmann. 2.
Boecker, Gottfried Aloys, Advocat-Anwalt. 2.
Boecker, Gustav, Kaufmann. 2.
Boesenhagen, Anton, Kaufmann. 2.
Bogen, Heinrich, Kaufmann, 3.
Bolzius, Ferdinand, Zimmermeister. 1.
Bongartz, Jonas, Spezereihändler. 2.
Bourel, Everhard, Maler. 2.
Braun, Ferdinand, Ziegel-Fabricant. 2.
Braun, Sebastian, Sattler. 3.
Bredt, Gustav, Kaufmann. 1.
Breisig, Jakob, Maurermeister. 1.
Breitbach, Aegidius, Kaufmann. 1.
Bremer, Theodor, Kaufmann. 2.
Brenner, Marcus, Kaufmann. 1.
Breuer, Michael, Kaufmann. 2.
Broicher, Dr. Jul. Wolfgang, Arzt. 1.
Bruch, Dr. Max, Arzt. 2.
Brück, Johann Joseph, Hufschmied. 3.
Bruère, Heinrich, Kaufmann. 3.
Brüggemann, Karl Heinrich, Redacteur. 2.
Buchholz, Adolph, Gerber. 3.
Buddecke, August Friedr. Wilh., Kaufmann. 1.
Buddecke, Heinr., Kaufmann. 2.
Buddecke, Justus, Kaufmann. 3.
Bürgers, Heinrich, Literat. 3.
Bürgers, Joseph Ignaz, Landgerichtsrath 1.
Bungarten, Jakob, Brauer. 1.
Burghardt, Friedrich, Kaufmann. 3.
Buschhammer, Peter, Kaufmann. 2.
Buß, Karl, Kaufmann. 3.
Cahen, Hermann, Kaufmann. 2.
Cahn, Moritz, Kaufmann. 2.
Callmann, Wilhelm, Kaufmann. 2.
Carstaedt, Heinrich, Kaufmann. 1.
Carstanjen, August, Kaufmann. 1.
Claasen, Johann Jakob, Kaufmann. 2.
Claessen, Dr. Heinrich, General-Director. 1.
Clasen, Theodor, Bäckermeister. 1.
Classen, Konrad, Kaufmann. 3.
Classen, Nikolaus, Weinhändler. 3.
Classen Kappelmann, Joh., Kaufmann. 3.
Cleff, Joseph, Gastwirth. 2.
Clouth, Wilh., Buchdruckereibesitzer. 2.
Commer, Max, Advocat-Anwalt. 2.
Court, Joseph, Advocat-Anwalt, 1.
Cramer, August, Kaufmann. 2.
Cronenberg, Franz Joseph, Altkäufer. 2.
Dahmen, Arnold, Kaufmann. 2.
Daners, Joh. Peter, Kaufmann. 1.
Daniels, Franz Joseph, Kaufmann. 2.
Decker, Gerhard, Kaufmann. 2.
Decker, Johann Joseph, Kaufmann 1.
Dethier, Lorenz Martin, Kaufmann. 3.
Dieterich, Jakob, Kaufmann. 3.
Dilger, Anton, Kaufmann. 2.
Ditges, Joseph, Goldarbeiter 3.
Dreeser, Joh. Bapt. Peter, Rechts-Consulent. 3.
Drux, Wilhelm, Maurermeister. 1.
Dubbelmann, Karl, Kaufmann. 3.
Dünwald, Ferdinand, Kaufmann. 3.
Dumont, Joh. Mich., Kaufm., Commercienrath. 1
DuMont, Karl, Dom-Capitular. 1.
DuMont, Michael, Buchhändler. 1.

Eick, Joseph, Kaufmann. 3.
Elsner. Wilhelm, Kaufmann. 2.
Elven, August, Kaufmann. 1.
Elven, Karl, Kaufmann. 1.
Elven, Wilhelm, Advocat-Anwalt. 2.
Emanuel, Leopold, Kaufmann. 1.
Erlenwein, Karl, Kaufmann. 1.
Ernst, Theodor Joseph, Hut-Fabrikant. 1.
Erwenich, Heinrich, Rentner. 3.
Esch, Rud. Kaufmann. 2.
Esser, Arnold, Landrentmeister. 2.
Esser, Heinrich, Maurermeister. 2
Faßbinder, Lambert, Kaufmann. 3.
Faust, Sohn, Anton, Trödler. 3.
Fiévet, Karl. Kaufmann. 1.
Firmenich, Joh. Bapt., Gerberei-Besitzer. 2.
Fischer, August, Kaufmann. 3.
Fischer, Christian, Wirth. 3.
Fischer, Dr. Otto, Geh. Sanitätsrath. 3.
Fischer, Hilarius, Kaufmann. 3.
Fischer, Johann Joseph. Advocat. 3.
Flammersheim, Karl, Kaufmann. 3.
Flatten, Peter Joseph, Ziegel-Fabrikant. 1.
Fleischhauer, Andreas, Ackerwirth. 1.
Förg, Karl, Buchbinder. 3.
Francken, Heinrich Schuhmacher. 2.
v. Francois, Major. 2.
Frank, Julius, Kaufmann. 1.
Frank, Seligmann Moses, Kaufmann. 1.
Franz, Johann, Kaufmann. 3.
Franzke, Karl Christian, Ober-Lazareth-Inspector. 1.
Frielingsdorf. Ferd., Kunstgärtner. 2.
Frohböse, August, Kaufmann. 2.
Fuchs, Friedrich Wilhelm, Kaufmann. 2.
Fürth, Jakob, Kaufmann. 2.
Funcke, Joseph. Appellations-Gerichtsrath. 2.
Gal, Christoph Joseph von, Kaufmann. 3.
Garenfeld, August, Kaufmann. 3.
Garenfeld, Heinrich, Bureau-Chef. 3.
Gees, A., Divisions-Auditeur. 2.
Gehlen, Joseph, Weinwirth. 1.
Gehly, Cristoph, Buchdruckerei-Besitzer 2.
Genger, Albin, Anstreicher. 3.
Gerhartz, Hermann, Kaufmann. 1.
Goetz, Franz, Advocat-Anwalt. 1.
Graas, Friedrich, Kaufmann. 3.
Graefen, Heinrich Joseph, Metzger. 2.
Graeser, Robert, Kaufmann. 2.
Grandpré, Anton, Kaufmann. 3.
Greeff, Richard, Kaufmann. 2.
Greven, Wilhelm, Buchhändler. 2
Grimberg, Matthias, Rentner. 1.
Gronert, Dr. Ferdinand, Ober-Stabsarzt. 1.
Groote, Caspar von, General-Advocat. 1.

Guffanti, Winand, Gutsbesitzer. 1.
Gummich, Bernard, Agent. 3.
Haack, Johann, Ober-Forst-Inspector. 1.
Haan, Heinrich, Rentner. 1.
Haas, Barth. Joseph, Vergolder. 3.
Haas, Max, Wechsel-Agent. 1.
Haentschel, Ferdinand, Kaufmann. 2.
Hagen, Peter, Goldarbeiter. 3.
Hall, Sigismund, Schlosser. 3.
Hallerbach, Matthias, Commissionär. 3.
Hamecher, Chrys., Rentner. 2.
Harff, Julius, Gutsbesitzer. 1.
Harff, Peter Joseph, Gerberei-Besitzer. 1.
Harst, Edmund, Kaufmann. 3.
Hartoch, Edmund, Kaufmann. 3.
Hartwich, Emil, Geh. Ober-Baurath. 1.
Hausmann, Gerhard, Factor. 3.
Heddaeus, Jakob Heinrich, Kaufmann. 3.
Heim, Wilhelm, Agent. 3.
Heimann, Albert. Kaufmann. 2.
Heinz, Johann, Kaufmann. 2.
Heintzmann, Otto, Landgerichts-Präsident. 1.
Heitmann, Jakob, Rentner. 1.
von der Helm, Andreas, Weinwirth. 2.
Helmentag, Dr. Julius, Arzt. 3.
Hellmers, Johann Friedrich, Kaufmann. 1.
Hellmers. Wilhelm, Kaufmann. 1.
Hellwitz, Benjamin, Kaufmann. 3.
Hepp, Joseph. Wirth. 3.
Herstatt, Friedrich Johann David, Banquier. 1.
Herstatt. Joh. David, Banquier, Commercienrath. 1.
Hertz, Abraham, Pferdehändler. 2.
Heß, Samuel, Kaufmann. 1.
Heumann, Daniel, Kaufmann. 2.
Heuser, August, Kaufmann. 1.
Hildemann, Karl, Kaufmann. 1.
Hillebrand, Anton Heinrich, Schreiner. 3.
Hoegen, Lambert, Kaufmann. 1.
Hönig, Friedrich, Techniker. 3.
Hönig, August, Fabricant. 2.
Höninghaus, Jakob, Kaufmann. 1.
Höninghaus, Johann Jakob, Kaufmann. 2.
Horn, Nathan. Kaufmann. 2.
Horst, Jakob, Rentner. 2.
Hospelt, Wilhelm Anton, Kaufmann. 2.
Hummelsheim, Balthasar, Bierbrauer. 1.
Jansen, Hubert, Gastwirth. 2.
Jansen, Joseph, Holzhändler. 2.
Jörgens, Theodor, Kaufmann. 3.
Joest, Karl. Kaufmann. 1.
Jorst, Wilhelm, Kaufmann, Commercienrath. 1.
Jouen, Johann Wilhelm, Kaufmann. 1.
Jouy, Peter, Maurer. 3.
Jung, Georg, Assessor a. D. 3.

Jung, Heinrich, Fabrikmeister. 3.
Jungbluth, Hermann Joseph, Kaufmann. 1.
Jungschlaeger, Werner, Gerbereibesitzer. 3.
Kaaf, Jakob, Decorateur. 2.
Kacsen, Wilhelm, Kaufmann. 1.
Katz, Ludwig, Kaufmann 1.
Kaufmann, Christian, Maurermeister. 2.
Kaufmann, Hermann, Schneider. 3.
Kemp, Mathias, Kaufmann 1.
Kisker, Florenz, Kaufmann. 2.
Kleefisch, Gerhard, Bierbrauer. 2.
Klostermann, Karl Jos., Kaufmann. 3.
Knubben, Ludwig, Schlossermeister. 3.
Koch, Hubert, Bierbrauer. 3.
Koch, Franz, Maurermeister. 1.
Koch, Jakob, Schreinermeister. 1.
Kölver, Albert, Rentner. 3.
König, Dr. Georg, Arzt, Sanitätsrath. 1.
Königs, Friedr. Wilh.. Commercienrath 1.
Kohlhaas, Franz, Präsident des Handelsgerichts. 2.
Kohlstadt, Ferdinand, Kaufmann. 1.
Koll, Joseph, General-Agent. 2.
Korsten, Adolph, Kaufmann. 3.
Korte, Albano, Kaufmann. 1.
Kotthaus, Karl Heinrich, Kaufmann. 1.
Kreglinger, Eugen, Kaufmann. 1.
Kreuser, Werner, Rentner. 1.
Kreutzer, Theodor, Bierbrauer. 1.
Krings, Andreas, Spezereihändler. 3.
Kühne, Julius, Kaufmann. 2.
Kyll, Franz Ulrich, Advocat-Anw., Justizrath. 1.
Lambertz, Peter, Bäcker. 3.
Lambrich, Johann, Schreiner. 3.
Landwehr, Heinrich Joseph, Notar. 1.
Langen, Hermann, Kaufmann. 3.
Langen, Jakob, Kaufmann. 2.
Langen, Joh. Jakob, Kaufmann, Commercienrath. 1.
Langerfeld, Jakob Engelbert, Kaufmann. 1.
Lans, Otto, Kaufmann. 2.
Lautenschlaeger, Christian, Haupt-Agent. 3.
Lauterbach, Rudolph, Klempnermeister. 3.
Leiden, Damian, Kaufmann, Commercienrath. 1.
Lenz, Rudolph, Kaufmann, 3
Lerch, Jakob, Kaufmann. 1.
Levy, Raphael, Metzger. 1.
Libbeler, Anton, Fabricant. 2.
Liebst, Emil, Gastwirth. 1.
Lock, Michael, Kaufmann. 3.
Lölgen, Matthias Joseph, Rentner. 1.
Loogen, Caspar, Rentner. 2.
Loosen, Mathias Joseph, Gerberei-Besitzer. 3.
Lugt, Wilhelm, Rentner. 3.
Lupprian, Karl, Möbel-Fabricant. 2.
Madihn, Ludwig, Senats-Präsident.
Maeßen, Dr. Clemens, Arzt 2.
Massau, Caspar, Anstreichermeister. 2.
Masson, Joh. Jos., Weinwirth. 2.
Mathieux, Joh. Paul, Buchhändler, 3.
Mayer, Eduard, Advocat-Anwalt. 1.
Mayer, Friedrich, Kaufmann. 1.
Merlo, Johann, Kaufmann. 3.
Merlo, Joh. Joseph, Rentner. 2.
Mertens, Karl, Kaufmann. 1
Meuser, Wilhelm, Rentner.
Meuthen, Joh. Wilhelm, Schreiner. 3.
Mevissen, Gustav, Geh. Commercienrath 1.
Michaelis, Eduard, Kaufmann. 2.
Milchsack, Hermann, Kaufmann. 2.
Minderop, Joseph Johann, Kaufmann. 1.
Mittweg, Franz Joseph, Kaufmann. 1.
Mülhens, Peter Joseph, Kaufmann. 1.
Müller, Eduard, Kaufmann. 1.
Müller, Simon, Schlossermeister. 3.
Müntz, Raphael, Buchhalter. 3.
Münzel, Jakob, Bierbrauer. 3.
Munnem, Franz Joseph, Schlosser. 2.
Musch, Leonhard, Wirth. 2.
Nagelschmidt, Heinrich, Baumeister. 3.
Nakatenus, Anton, Bierbrauer. 2.
Nakatenus, Johann, Rentner. 1.
Nakatenus, Lorenz, Rentner. 3.
Nelles, Peter Joseph, Branntweinbrenner. 1.
Neukirchen, Johann, Kaufmann. 3.
Neven, Eduard, Kaufmann. 3.
Neven, Mathias, Kaufmann. 1.
Nitsche, Gottlieb, Maurermeister. 2.
Noß, Christian, Kaufmann. 1.
Obladen, Engelbert, Gastwirth. 2.
Ochse, Jonas, Kaufmann. 2.
Odendall, Leonhard Joseph, Kaufmann. 3.
Olep, Georg, Kaufmann. 2.
Oppenheim, Abr., Banquier, Geh. Commercienr. 1.
Oppenheim, Dagobert, Director. 1.
Oppenheim, Eduard, Banquier. 1.
Orlovius, August, Oberst-Lieutenant. 3.
Ostendorf, Anton, Spezereihändler. 3.
Pallenberg, Heinrich, Möbelschreiner. 1.
Peiffer, Johann Heinrich, Kaufmann. 1.
Peill, Robert, Kaufmann. 1.
Peltzer, Hermann, Kaufmann. 2.
Peltzer, Karl, Kaufmann. 2.
Pepys, William Hasledin, Gas-Director. 3.
Peters, Heinrich, Metzger. 2.
Pfeiffer, Emil, Kaufmann. 1.
Philipps, Dr. Johann Georg, Arzt. 3.
Pilgram, Gustav, Kaufmann. 1.
Platte, Karl, Rentner. 1.
Poensgen, Eduard, Kaufmann. 2.

Pohl, Heinrich Joseph, Kaufmann. 3.
Primavesy, Johann, Rentner. 3.
Prümm, Theodor, Fabrikant. 2.
Püß, Engelbert, Schreiner. 3.
Püß, Johann, Altkäufer. 3.
Püß, Karl, Bierbrauer. 1.
Puttkammer, v., Oberst-Lieut. u. Bat.-Cdr. 3.
Rappé, Friedrich, Kaufmann. 2.
Raschdorf, Julius, Stadt-Baumeister. 1.
Rasquin, Stephan, Gärtner. 3.
vom Rath, Eugen, Kaufmann. 1.
vom Rath, Jakob, Kaufmann, Commercienrath. 1.
Recklinghausen, August v., Banquier. 1.
Rennen, Franz Karl, Special-Director. 2.
Rennen, Jakob, beigeordneter Bürgermeister. 2.
Reuland, Heinrich, Kaufmann. 2.
Reuleaux, Robert, Pumpenmacher. 3.
Rhée, Moriz, Kaufmann. 1.
Richartz, Mathias, Steinhauer. 3.
Richter, Friedr. Wilh. Leopold, Apotheker. 1.
Rick, Aloys, Kaufmann. 1.
Ritter, Franz Xav., Rentner. 2.
Rittinghausen, Moriz, Rentner. 2.
Roeder, Hugo, Kaufmann. 1.
Roggen, Friedrich Wilhelm, Kaufmann. 3.
Rommel, Joseph, Rentner. 1.
Rommerskirchen, Joh. Jos, Instrumentenmacher. 3.
Roß Peter, Maurermeister. 3.
Rudolph, Joh. Gottfr., Regierungsrath. 2.
Sabelberg, Joh. Ph., Kleiderhändler. 3.
Sabée, August, Kaufmann. 2.
Salomon, Salomon Joseph, Kaufmann. 2.
Schanzley, Heinrich Georg, Metzger. 3.
Schanzley, Wilhelm, Kaufmann. 3.
Scharnberger, Friedrich, Kaufmann. 3.
Scharnberger, Johann Georg, Kaufmann. 2.
Scheben, Wilhelm, Bierbrauer. 2.
Schlink, Peter Advocat-Anwalt. 3.
Schlitte, Albrecht, Versicherungs-Beamter. 3.
Schlüter, Friedrich Arnold, Apotheker. 2.
Schmarack, Heinrich Alex., Kaufman. 3.
Schmidt, Karl, Rentner. 1.
Schmidt, Leopold, Kaufmann. 3.
Schmidt, Ludwig, Glasmaler. 3.
Schmitz, Kaspar Joseph, Eisenhändler. 3.
Schmitz, Joh. Andr., Metzger. 3.
Schmitz, Oswald, Kaufmann. 1.
Schmitz, Wilhelm, Kaufmann. 2.
Schneider, Karl, Advocat-Anwalt. 3.
Schnitzler, Franz, Rentner. 2.
Schons, Peter, Kaufmann. 3.
Scholl, Arnold, Kaufmann. 1.
Schramm, Julius, Kaufmann. 3.
Schreiber, Nikolaus, Versicherungs-Beamter. 3.
Schröder, Wilhelm, Kaufmann. 1.
Schülgen, Everhard, Kaufmann. 1.
Schülgen, Laurenz, Rentner. 1.
Schürmann, Karl, Advocat-Anwalt, Justizrath. 3.
Schulz, Phil. Heinrich, Kaufmann. 2.
Schumacher, Friedrich, Kaufmann. 2.
Schwaner, Justus, Handschuh-Fabrikant. 3.
Seil, Dr. Heinrich Joseph, Arzt. 3.
Seydlitz, Ignaz, Kaufmann, Commercienrath. 1.
Siegert, Wilhelm, Steinmetzmeister. 2.
Siegfried, Hermann, Landgerichtsrath. 1.
Siepen, Bertram, Kaufmann. 2.
Siepermann, Theodor, Kaufmann. 1.
Simons, Peter, Bierbrauer. 1.
Soechting, Alexander, Banquier. 2.
Sorgenfrei, Clemens, Fabrikant. 2.
Statz, Karl Andreas, Kriegsrath. 3.
Staudt, Joh. Georg, Kaufmann. 2.
Stedtfeld, Franz Adolph, Kaufmann. 2.
Steinbüchel, Johann Joseph, Wirth. 3.
Steinbüchel, Wilhelm, Bau-Unternehmer. 3.
Steinmann, Johann Joseph, Kaufmann. 2.
Stemmeler, Hubert, Handelsmann. 3.
Stoeckel, Albert, Kaufmann. 2.
Stratmann, Bernhard, Buchhalter. 3.
Strebel, Friedrich, Kaufmann, 2.
Strebel, Wilhelm, Betriebs-Director. 2.
Strohe, Gerhard, Kaufmann. 2.
Stumpf, Michael, Kaufmann. 2.
Stutterheim, v., Oberst u. Regts.-Commandeur. 3.
Thelen, Johann Hubert, Metzger. 2.
Thelen, Markus, Rechtspracticant. 1.
Thiriart, Franz, Kaufmann. 3.
Tillmanns, Karl, Kaufmann. 2.
Tillmans, Johann Adam, Wirth. 3.
Tils, Johann, Gastwirth. 2.
Traine, Philipp, Kaufmann. 1.
Treitz, Joseph, Buchhändler. 3.
Trimborn, Joseph, Bierbrauer. 2.
Troeger, Johann, Kaufmann. 1.
Trupel, Franz, Kaufmann. 2.
Uhlendorff, Hermann, Kaufmann. 2.
Völler, Peter, Maurermeister. 3.
Vorent, Franz Jakob, Fabrik-Aufseher. 2.
Wagner, Heinrich, Fuhrwerk-Unternehmer. 3.
Wahlen, Johann Adam, Kaufmann. 2.
Wahlenberg, Karl, Rentner. 2.
Walseck, Joseph, Fabrikant. 3.
Warburg, Karl, Versicherungs-Beamter. 3.
Webag, Wilhelm Robert, Chemiker. 2.
Wendelstadt, Victor, Banquier, Commercienrath. 1.
Werker, Tillmann, Calculator. 3.
Werner, Jakob, Rentner. 1.
Werner, Wilhelm, Bäcker. 1.

Werres, Victor, Kaufmann. 3.
Wessel, Heinrich, Secretär. 3.
Wessel, Jakob, Kaufmann. 2.
Weyer, Heinrich, Kaufmann. 2.
Weyers, Eduard, Apotheker. 3.
Wieland, Johann Jakob, Brauer. 2.
Wiemann, Franz Anton, Kaufmann. 3.
Wienke, Friedrich, Rechnuagsrath. 3.
Wilmius, Anton Joseph, Lehrer. 1.
Winterschladen, Heinrich Joseph, Kaufmann. 2.
Wintz, Christian Joseph, Knufmann. 3.
Wirtz, Cornelius Joseph, Reniner. 3.
Wirtz, Heinrich Hubert, Bierbrauer. 2.
Wirtz, Jakob, Kaufmnnn. 2.
Wittgenstein, Heinrich von, Reg.-Präsident a. D. 1
Wolff, Theodor, Kaufmann. 1.
Wrede, Johann Joseph, Apotheker. 2.
Zaar, Dr. Heinrich, Arzt. 3.
Zapp, Robert, Bierbrauer. 3.
Zaun, Joseph, Bierbrauer. 2.
Zervas, Dominicus, Kaufmann. 2.

Vorstehendes Verzeichniß der in hiesiger Stadt gewählten Wahlmänner bringe ich hierdurch mit dem Bemerken zur öffentlichen Kenntniß, daß die Wahl zweier Vertreter zum Hause der Abgeordneten am 28. d. Mts. des Morgens 8 Uhr in dem großen Saale des Gertrudenhofes, alte Mauer an Aposteln Nro. 4 stattfinden wird und Exemplare des Verzeichnisses auf dem städtischen Rathhause und im diesseitigen Amtslokale zur Einsicht der Betheiligten offen gelegt sind.

Cöln, den 21. October 1863. Der Wahl-Commissar, Königl. Polizei-Präsident **Geiger.**

In Gemäßheit des §. 19 des Reglements vom 4. Oktober 1861 bringe ich nachstehend das Verzeichniß der bei den am 20. d. Mts. stattgehabten Urwahlen der Kreise Mülheim, Sieg und Wipperfürth gewählten Wahlmänner zur öffentlichen Kenntniß. Dasselbe liegt auf den Landraths-Aemtern der genannten 3 Kreise zur allgemeinen Einsicht offen.

## A. Kreis Wipperfürth.

| Namen. | Wohnort. | Gewählt in Abtheilung |
|---|---|---|
| Gemeinde Bechen (Bürgermeisterei Cürten.) | | |
| Burgmer Pet. Joh. | Neuensahl | 2 |
| Courth J. | Schnappe | 1 |
| Kraus Steph. | Schnappe | 1 |
| Lambertz Pfar. | Bechen | 2 |
| Liesenberg Joh. | do. | 3 |
| Pütz Adolph | do. | 3 |
| Gemeinde Cürten-Biesfeld (Bürgermeisterei Cürten.) | | |
| Broich Joh. | Cürten | 2 |
| Enkler Pet. | Hülsensteg | 1 |
| Frielingsdorf W. | Biesfeld | 3 |
| Fritz Christ. | Steeg | 1 |
| Heibach W. | Biesfeld | 2 |
| Keppeler Christ. | Hachenberg | 1 |
| Kerp Bürgerm. | Cürten | 3 |
| Klein Gerh. | Collenbach | 3 |
| Müller Jos. | Schmitte | 1 |
| Schröder Christ. | Broich | 2 |
| Tuchscherer Pfr. | Cürten | 3 |
| Gemeinde Engelskirchen (Bürgerm. Engelskirchen.) | | |
| Blissenbach W. | Ehreshoven | 2 |
| Breidenbach W. | Engelskirchen | 1 |
| Engels E. | do. | 3 |
| Fischer J. | Steimel | 1 |
| Fromm G. | Ehreshoven | 2 |
| v. Griesheim Ad. | Engelskirchen | 2 |
| König Al. | do. | 1 |
| Nesselrode v., Graf | do. | 3 |
| Offermann J. H. | do. | 3 |
| Pütz W. | Engelskirchen | 2 |
| Schumacher P. | do. | 1 |
| Sessinghaus C. H. | do. | 2 |
| Stiefelhagen J. | do. | 3 |
| Gemeinde Hochkeppel (Bürgerm. Engelskirchen.) | | |
| Alteweier P. | Bergscheid | 3 |
| Baumhof W. | Hochkeppel | 3 |
| Breidenbach B. | Schönenborn | 1 |
| Brüggemann Fr. | Georghausen | 2 |
| Ley R. | Bergscheid | 2 |
| Müller G. | Klingerath | 1 |
| Bürgermeisterei Klüppelberg. | | |
| Ackermann Fr. | Kleinfasterath | 3 |
| Alser Georg | Jörgensmühle | 1 |
| Buchholz C. F. | Ohl | 2 |
| Eisenbach Joh. | Kreuzberg | 2 |
| Fahlenbock P. A. | Berrenberg | 2 |
| Falkenroth Jul. | Dohrgaul | 3 |
| Floßbach Aug. | Peffingkofen | 2 |
| Goller Pet. Ch. | Niederholl | 1 |
| Höfer Carl | Clackwipper | 1 |
| Küster Ferd. | Schönenberg | 2 |
| Neuhaus C. W. | Kleinfastenrath | 2 |
| Pfeifer Ad. | Thier | 3 |
| Rüggenberg Rich. | Nagelsgaul | 3 |
| Rützenhoff C. | Müllensiepen | 1 |
| Scharrenbroich M. | Egen | 2 |
| Schmitz Wilh. | Unterbierdorf | 1 |
| Siegel Lor. | Kreutzberg | 3 |

| Namen. | Wohnort. | Gewählt in Abtheilung |
|---|---|---|
| **Bürgermeisterei Lindlar.** | | |
| Arnold Wilh. | Breidenbach | 2 |
| Bilstein Pet. | Kemmerich | 1 |
| Bonner Jos. | Hartegasse | 1 |
| Bosbach Jak. | do. | 3 |
| Claude Jos. | Scheurenhof | 3 |
| Feldhoff J. W. | Frielingsdorf | 2 |
| Finkelnburg G. | Scheurenhof | 1 |
| Frangenberg R. | Stolzenbach | 3 |
| Frangenberg W. | Waldbruch | 3 |
| Hamm Vict. | Lindlar | 3 |
| Hasberg Th. | do. | 1 |
| Klein Alb. | Kemmerich | 2 |
| Loh Ed. | Lindlar | 1 |
| Müller Ad. | Linde | 3 |
| Müller G. | Frielingsdorf | 3 |
| Müller H. | Scheurenhof | 1 |
| Ries Ad. | Lindlar | 2 |
| Scherer Jos. | Oberfeld | 2 |
| Schmidt Jos. | Süng | 2 |
| Spicher J. C. | Altenlinde | 2 |
| Stein Jos. | Hartegasse | 1 |
| Steinheuer H. | Lindlar | 3 |
| Stelberg J. Ch. | Oberhürholz | 2 |
| Stolz Eugen | Burg | 1 |
| Teller Pfr. | Süng | 3 |
| Westhofen Vik. | Frielingsdorf | 1 |
| **Gemeinde Olpe (Bürgermeisterei Olpe.)** | | |
| Biesenbach W. | Erlenbusch | 1 |
| Brochhaus Ch. | Kuddenberg | 3 |
| Höller Ch. | Schultheismühle | 3 |
| Lothmann Pfr. | Olpe | 2 |
| Molter H. | Löhfeld | 2 |
| Schmitz G. | Dahl | 2 |
| **Gemeinde Wipperfeld (Bürgermeisterei Olpe.)** | | |
| Berghaus Ch. | Wipperfeld | 2 |
| Eck Ad. | do. | 1 |
| Mausbach Bgrst. | do. | 2 |
| Raffelsiefen P. J. | Lieth | 3 |
| **Bürgermeisterei Wipperfürth.** | | |
| Alfer J. W. | Hilgersbrück | 1 |
| Baumbicker Fr. J. | Wipperfürth | 3 |
| Brunsbach Ch. | Neuenstromberg | 1 |
| Dr. Eller | Wipperfürth | 2 |
| Goller W. | do. | 3 |
| Herzhoff J. | Poshoff | 3 |
| Kämmerich W. | Linde | 2 |
| Lausberg Fr. | Vorbachen | 3 |
| Meissen Notar | Wipperfürth | 1 |
| Meurer C. | do. | 1 |
| Meyer B. | do. | 2 |
| Reckmann C. | do. | 2 |
| Sauermann W. | Klespe | 1 |
| Schultes Assessor | Wipperfürth | 2 |
| Streppel Fr. W. | Claswipper | 1 |
| Wehner C. Fr. | Niedergaul | 3 |
| Wendel P. J. | Wipperhof | 2 |
| Wurth J. P. | Niederröttenscheid | 2 |
| Zoll E. | Hämmern | 3 |

## B. Kreis Mülheim.

| Namen. | Wohnort. | Gewählt in Abtheilung |
|---|---|---|
| **Bürgermeisterei Bensberg.** | | |
| Bens Joh. | Scherpenbach | 3 |
| Buchholz Fr. | Grube Blücher | 3 |
| Buchholz Joh. | Dürscheid | 2 |
| Eschbach Th | Refrath | 3 |
| Fischbach P. | Bensberg | 2 |
| Fischer Fr. | Immekeppel | 2 |
| Fischer W. | Frankenforst | 1 |
| Guth Pfr. | Dürscheid | 1 |
| Hagen Th. | Lehmbach | 2 |
| Dr. Harling | Bensberg | 3 |
| Heider Joh. | Herkenrath | 1 |
| Heidkamp Aeg. | Straßen | 3 |
| Heines H. | Bensberg | 3 |
| Kleinenbroich J. | do. | 1 |
| Kley W. | Keller | 3 |
| Lingohr W. | Wassington | 2 |
| Meinerzhagen C. | Bensberg | 1 |
| Molitor Ch. | Herkenrath | 1 |
| Riedenhoff C. | Hüttenstraße | 3 |
| Pörting C. | Immekeppel | 2 |
| Rolshoven H. | Steinbreche | 1 |
| Rolshoven J. | do. | 2 |
| Rottländer J. | do. | 2 |
| Schmitz Th. | Bensberg | 1 |
| Schneider A. | Immekeppel | 3 |
| Schultheis J. | Winter | 3 |
| Vogel Hub. | Eschbach | 1 |
| Dr. Vogelsang | do. | 1 |
| Wachendorff C. | Bensberg | 3 |
| v. Weise Ad. | do. | 2 |
| Zimmermann Th. | Immekeppel | 1 |
| **Bürgermeisterei Gladbach.** | | |
| Berger Theod. | Buchmühle | 2 |
| Bützeler Heinr. | Gronau | 1 |
| Emonds Hein. Jos. | do. | 2 |
| Eyberg Jos. | Strunden | 2 |
| Frohberg Dr. | Gladbach | 2 |
| vom Hövel Wilh. | Lochermühle | 3 |
| Keller Wilh. | Sand | 3 |

| Namen. | Wohnort. | Gewählt in Abtheilung |
|---|---|---|
| Kierdorf Ferd. | Paffrath | 2 |
| Kierdorf Heinr. | Schneppruthe | 1 |
| Koch Kasp. | Strunden | 2 |
| Kremer Christ. | Kranenphul | 2 |
| Landwehr Heinr. | Paffrathermühle | 3 |
| Maurenbrecher W. | Dombach | 1 |
| Müller Peter | Kuckelberg | 1 |
| Odenthal Joh. Jak. | Gronau | 3 |
| van der Daele Pfr. | Paffrath | 2 |
| Wachendorff Ferd. | Gladbach | 1 |
| Weyer Herm. | Blech | 3 |
| Zanders Richard | Gladbach | 3 |
| Zimmermann Th. | Gladbach | 1 |
| **Bürgermeisterei Heumar.** | | |
| Brandt G. Vik. | Eil | 2 |
| Forsbach Christ. | Urbach | 1 |
| Frhre v. Geyr Fr. | Röttgen | 1 |
| Herbertz Lamb. | Ensen | 1 |
| Hermes Paul | do. | 2 |
| Jacobs Martin | Porz | 3 |
| Knipp Pet. Jos. | Ensen | 2 |
| Lambertz Wilh. | Eil | 3 |
| Meller And. | do. | 1 |
| Overath Mart. | Porz | 3 |
| Reucher Conr. | Eil | 3 |
| Scheurer Pfr. | Ensen | 3 |
| Schmittmann B. | Porz | 2 |
| Sternenberg Brgst. | Urbach | 1 |
| **Bürgermeisterei Merheim.** | | |
| Blügel Fr. W. | Thurn | 2 |
| Firnig Ant. | Ostheim | 3 |
| v. Geyr Frhr. Max | Rath | 1 |
| Hauer Carl | Dünnwald | 3 |
| Küpper Lud. | Merheim | 2 |
| Müller Joh. | do. | 1 |
| Müller Pet. | Flittard | 2 |
| Muhr Fr. | Dünnwald | 2 |
| Neuhöffer Jos. | Thurn | 1 |
| Odenthal Wilh. | Brück | 2 |
| Pelzer Joh. | Stammheim | 1 |
| Richerzhagen P. | Brück | 3 |
| Richrath L. | Dünnwald | 1 |
| Ringen Jos. | Herl | 2 |
| Roggendorf Joh. | Flittard | 2 |
| Rolshoven Fr. | Neufeld | 3 |
| Rolshoven G. | Merheim | 3 |
| Rolshofen Jos. | Iddelsfeld | 3 |
| Schnell Paul | Rath | 2 |
| Strunden M. | Ostheim | 2 |
| v. Sybel H. F. | Isenburg | 1 |
| Tillmann Fr. | Dünnwald | 3 |
| Umé Franz | Stammheim | 3 |

| Namen. | Wohnort. | Gewählt in Abtheilung |
|---|---|---|
| Wessel P. J. | Brück | 1 |
| Wermelskirchen M. | Dünnwald | 1 |
| **Bürgermeisterei Mülheim.** | | |
| Andreae Ch. | Mülheim | 3 |
| Dr. Bieger Fr. | do. | 2 |
| Biesenbach W. | do. | 2 |
| Cahen Meyer | do. | 3 |
| Claudi Sev. | do. | 3 |
| Cox A. | do. | 3 |
| Daniels H. D. | do. | 1 |
| Danzier Osk. | do. | 2 |
| Dr. Engels M. H. | do. | 1 |
| Eulenberg J. W. | do. | 1 |
| Gerber Balth. | do. | 1 |
| Gerpott C. | do. | 1 |
| Graefe A. | do. | 2 |
| Haan H. | do. | 2 |
| Haas H. | do. | 3 |
| Hahn J. H. | do. | 3 |
| Hölterhoff G. | do. | 1 |
| Hupperz H. | Buchheim | 3 |
| Linden H. | Mülheim | 3 |
| Lindgens A. | do. | 1 |
| Lucas Th. | do. | 2 |
| Lülsdorf Ev. | do. | 2 |
| Lülsdorf P. | do. | 1 |
| Niedenhofen Fr. | do. | 2 |
| Olbertz C. J. | do. | 1 |
| Priel J. | do. | 3 |
| Rosenkranz P. | do. | 2 |
| Schmidt C. | do. | 3 |
| Schneider Al. | do. | 2 |
| Schnitzler C. O. | do. | 1 |
| Teitscheidt J. | Buchheim | 1 |
| Tillmanns F. L. | Mülheim | 2 |
| Wirtz W. | do. | 2 |
| Wolff Fr. W. | do. | 3 |
| **Bürgermeisterei Odenthal.** | | |
| Vorsbach Ch. | Großgrimbergerau | 1 |
| Brand N. | Unterbech | 3 |
| Cörsgen W. | Hahnenberg | 2 |
| Engel H. J. | Großspezardt | 2 |
| Hamacher J. P. | Menrath | 1 |
| Hammelrath J. | Hochscherf | 3 |
| Heider A. | Hofferhof | 1 |
| Heider G. | Amtmannscherf | 2 |
| Henser J. | Scheuren | 3 |
| Keller H. | Altenberg | 3 |
| Kuhl A. | Küchenberg | 3 |
| Liesenthal C. | Straßerhof | 1 |
| Müller A. | Höffe | 1 |
| Müller P. | Meigen | 1 |

| Namen. | Wohnort. | Gewählt in Abtheilung. |
|---|---|---|
| Neuhaus W. | Bömerich | 2 |
| Puhl J. | Blecher | 3 |
| Rasquin P. J. | O. Hortenbach | 2 |
| Steffens P. | Kochshof | 2 |
| **Bürgermeisterei Overath.** | | |
| Ahlefelder G | Bixnaaf | 3 |
| Burger W. Pfr. | Marialinden | 3 |
| Clever J. P. | Hülsen | 2 |
| Ennenbach J. | Overath | 2 |
| Fischer Pfr. | do. | 2 |
| Kühbacher P. J. | do. | 3 |
| Linder J. C. | Marialinden | 1 |
| Linder J. | Hove | 1 |
| Müller J. | Burghof | 1 |
| Oberdörfer Rol. | Ferrenberg | 1 |
| Offermann Rol. | Overath | 1 |
| Ohl Fr. | Steinenbrück | 3 |
| Dr. Ringens | Overath | 3 |
| Rottlender J. | Untervilkerath | 2 |
| Scharrenbroich M. | Overath | 1 |
| Schmitz W. J. | Steinenbrück | 2 |
| Schönenborn C. | Untervilkerath | 3 |
| Schönenborn W. jr. | Heiligenhaus | 2 |
| Schumacher Ad. | Marialinden | 2 |
| Steinkrüger G. | Altenbrück | 3 |
| Wester P. | Kleinoderscheid | 1 |

| Namen. | Wohnort. | Gewählt in Abtheilung |
|---|---|---|
| **Bürgermeisterei Rösrath.** | | |
| Bauer J. | Volberg | 2 |
| Bauer Rob. | Georgshof | 1 |
| Breidenbach P. | Rösrath | 2 |
| Fischer Fr. | Staade | 3 |
| Grau H. jun. | Menzling | 2 |
| Hatterscheid A. | Rambrücken | 1 |
| Hundhausen Ch. W. | Knipper | 3 |
| Jüngst R. Pfr. | Volberg | 1 |
| König Pfr. | Rösrath | 3 |
| Lüghausen W. | Lüghausen | 3 |
| Müllenbach H. | Georgshof | 2 |
| Pfeiffer Ed. | Hoffnungsthal | 1 |
| Reusch G. | do. | 2 |
| Scharrenbroch F. | Münchenberg | 1 |
| Scharrenbroch J. | do. | 3 |
| **Bürgermeisterei Wahn.** | | |
| Banz B. | Langel | 2 |
| Broicher Pfr. | do. | 1 |
| Driessen Kap. | do. | 2 |
| Fersch Pfr. | Wahn | 3 |
| Dr. Geller | N.-Zündorf | 1 |
| Hamacher Fr. | Wahn | 2 |
| Immendorf J. | N.-Zündorf | 2 |
| Klein M. | do. | 2 |
| Landwehr Fr. | do. | 3 |
| Volberg Ch. | Wahn | 1 |
| Wymar J. | Langel | 3 |

## C. Kreis Sieg.

| Namen. | Wohnort. | Gewählt in Abtheilung. |
|---|---|---|
| **Gemeinde Bergheim-Müllekoven (Brgstr. Sieglar.)** | | |
| Brambach Cl. | Müllekoven | 3 |
| Bröhl Ad. | Bergheim | 1 |
| Klein Pf. | do. | 3 |
| Mertens P. J. | do. | 1 |
| Nockher J. H. | do. | 2 |
| **Gemeinde Braschoß (Bürgermeisterei Lauthausen )** | | |
| Barth W | Seligenthal | 2 |
| Frank M. A. | do. | 2 |
| Kallscheuer J. | Braschoß | 3 |
| Mäurer P. sen. | do. | 1 |
| **Gemeinde Breidt-Halberg (Brgst. Lohmar.)** | | |
| Becker J. P | Donrath | 1 |
| Hagen G. | Aggerburg | 3 |
| Kellershohn H. J. | Salgert | 1 |
| Krentzer P. J. | Broich | 3 |
| Orth G. | Krahwinkel | 2 |
| **Gemeinde Egidienberg-Ittenbach (Bürgermeisterei Königswinter.)** | | |
| Eudenberg J. | Ittenbach | 2 |
| Germscheid W. | Himberg | 2 |
| Giershausen G. | Brünsgberg | 1 |
| Klöver J. | Ittenbach | 2 |
| Leven M. | Orscheid | 1 |
| Leven W. J. | Himberg | 3 |
| Michels P. | Ittenbach | 3 |
| Wierz W J. | Siefenhoven | 2 |
| **Gemeinde Eitorf (Brgrst. Eitorf.)** | | |
| Altwicker P. | Mühleip | 3 |
| Pötticher G. | Eitorf | 2 |
| Bourauel P. | Bohlscheid | 1 |
| Ellingen W. | Mühleip | 3 |
| Engels J. | Eitorf | 2 |
| Engels M. | do. | 3 |
| Fuchs M. | Hove | 1 |
| Gubner Fr. | Eitorf | 1 |
| Komp C. Th. | do. | 1 |
| Kremer W. | Bohlscheid | 3 |
| Reisbitzen H. | Obereip | 1 |
| Rösgen J. | Baleroth | 1 |
| Schmidt W. | Mühleip | 2 |
| Siepman Ch. | Bohlscheid | 2 |
| Sommer Th. | Eitorf | 3 |
| Zolper H. | Weyerhof | 3 |

| Namen. | Wohnort. | Gewählt in Abtheilung |
|---|---|---|
| Gemeinde Happerschoß (Brgstr. Lauthausen.) | | |
| Eich W. | Heisterschoß | 2 |
| Linden P. jun. | Happerschoß | 1 |
| Pütz W. | do. | 3 |
| Bürgermeisterei Hennef. | | |
| Bellinghausen J. | Hofen | 1 |
| Bennauer F. J. | Warth | 3 |
| Bennauer H. | Geistingen | 3 |
| Bennauer J. | Warth | 1 |
| Dreesen J. | Geistingen | 1 |
| Göbbels N. | Hennef | 2 |
| Hartmann A. | do. | 1 |
| Hönscheid H. | Warth | 1 |
| Kels J. | Oberkümpel | 2 |
| Klasen W. | Blankenbach | 3 |
| Kühbacher F. C. | Geistingen | 2 |
| Minz W. | Geisbock | 2 |
| Müller W. | Blankenberg | 2 |
| Reuther J. | Sorven | 1 |
| Reuther W. | Dambroich | 2 |
| Schäfer J. W. | do. | 3 |
| Schneider A. | Hennef | 3 |
| Strunck Bürgstr. | Warth | 3 |
| Bürgermeisterei Herchen. | | |
| Damberg Ferd. | Herchen | 3 |
| Ehrenstein C. | Bonhof | 3 |
| Falk Pf. | Leuscheid | 1 |
| Gansauer W. | Werfen | 3 |
| Hundhausen Fr. | Stromberg | 1 |
| Klein Balth. | do. | 2 |
| Komp Bgr. | Herchen | 3 |
| Otto D. | Leuscheid | 2 |
| Rosellen Pf. | do. | 1 |
| Schmidt W. G. | Bonhof | 2 |
| Schumacher Ch. | Herchen | 2 |
| Stoßberg Fr | Gerressen | 1 |
| Bürgermeisterei Honnef. | | |
| Becker J. | Honnef | 2 |
| Dix, Beigeord. | do. | 3 |
| Emans Dechant | do. | 2 |
| Göddertz Al. | do. | 3 |
| Huppertz Th. | Beuel | 2 |
| Klein Fr. | Honnef | 1 |
| Ludwig C. | do. | 2 |
| Reinhardt Ed. | Rhöndorf | 3 |
| Rüdesheim J. | Honnef | 1 |
| Schmitz Gab. | do. | 3 |
| Schucht G. | Rhöndorf | 2 |
| Tillmann Fr. | Rommersdorf | 1 |
| Breden W. III. | Honnef | 1 |
| Gemeinde Inger (Brgst. Lohmar.) | | |
| Jansen Vik. | Birk | 3 |
| Klein J. | Inger | 1 |
| Weber J | Neuenhaus | 2 |
| Gemeinde Königswinter (Bürgerm Königswinter.) | | |
| Bachem P. J. | Königswinter | 1 |
| Genger L. | do. | 2 |
| Hermanns Th. | do. | 2 |
| Koenen Fl. | do. | 1 |
| Koldewey G. | do. | 1 |
| Koppmann Dom. | do. | 3 |
| Schäfer H. | do. | 3 |
| Dr. Schäfer Ph. | do. | 2 |
| Spindler Jg. | Königswinter | 3 |
| Gemeinde Kriegsdorf u. Spich (Brgst. Sieglar.) | | |
| Forsbach B. | Roth | 2 |
| Heuser J. | Spich | 2 |
| Lindlar J. | do. | 1 |
| Renner J. | do. | 3 |
| Gemeinde Lauthausen u. Altenbödingen (Brgstr. Lauthausen.) | | |
| Eich C. | Bödingen | 3 |
| Eich J. | Allner | 3 |
| Haag J. | Bödingen | 1 |
| Hausmann H. | Oberhalberg | 1 |
| Löbach A. | Altenbödingen | 2 |
| Gemeinde Lohmar-Altenrath (Brgstr. Lohmar.) | | |
| Hagen L. | Lohmar | 1 |
| Höck A. | do. | 3 |
| Ohligschläger A | do. | 3 |
| Sapp Fr. W. | do. | 1 |
| Vanderviesen J. | do. | 2 |
| Gemeinde Lülsdorf (Bürgerm. Niederkassel.) | | |
| Brüninghausen A. | Weilerhof | 2 |
| Brüninghausen Fr. W. | do. | 3 |
| Harf P. | Lülsdorf | 1 |
| Gemeinde Meindorf, Hangelar und Holzlar (Brgrst. Menden.) | | |
| Becker A. | Hangelar | 3 |
| Felder B. | do. | 3 |
| Groß A. | do. | 1 |
| Lichtenberg Brgstr. | Meindorf | 1 |
| Siemens Th. | Großenbusch | 2 |
| Gemeinde Menden (Brgrst. Menden.) | | |
| Bücher J. | Obermenden | 3 |
| Dohm Pf. | Niedermenden | 2 |
| Hochheuser P. | Obermenden | 1 |
| Kutscher C. W. | Fried. Willhütte | 3 |
| Quadt J | Obermenden | 1 |
| Gemeinde Merten (Brgrst Eitorf.) | | |
| Kollasch M. | Merten | 2 |
| Rosenbaum J. | Harmonie | 1 |
| Schiefen H. | Schiefen | 3 |
| Schiefen J. | do. | 2 |

| Namen. | Wohnort. | Gewählt in Abtheilung |
|---|---|---|
| **Gemeinde Mondorf (Bürgerm. Niederkassel.)** | | |
| Conzen Fr. | Mondorf | 2 |
| Conzen J. | do. | 3 |
| Giesen L. | do. | 2 |
| Giesen W. | do. | 1 |
| **Bürgermeisterei Much.** | | |
| Dr. Arenz A. | Much | 2 |
| Dick P. | Feld | 2 |
| Dreibholz J. F. | Scheidt | 3 |
| Dr. Emondts F. | Schmerbach | 3 |
| Gräf J. | Feld | 2 |
| Haas A. | Nied. Markelsbach | 2 |
| Henn Ph. | Nied. Markelsbach | 2 |
| Höhner J. | Oberengeld | 1 |
| Klein J. | Hetzenholz | 3 |
| Knipp W. | Ober Dreisbach | 1 |
| Krütt A. | Much | 1 |
| Neßhöver P. | Neßhoven | 3 |
| Neu J. | Ober Markelsbach | 1 |
| Ortsiefen P. | Much | 2 |
| Sasse H. | Ober Markelsbach | 3 |
| Scherer P. | Broich | 3 |
| Schmidt F A | Scheidt | 1 |
| Schmitz W. | Broichhausen | 2 |
| Schreiber M. | Much | 3 |
| Sommerhäuser F. | Bockum | 1 |
| Thelen J. | Strunkhausen | 3 |
| Weber P. | Strompen | 1 |
| Weber W | Steinhaus | 1 |
| Weiand H. | Erlen | 2 |
| **Gemeinde Neunkirchen (Bürgerm. Neunkirchen.)** | | |
| Herchenbach W. | Ohmerath | 2 |
| Herkerrath H. | Neunkirchen | 3 |
| Hirtsiefer P | Niedervennerscheid | 2 |
| Klein H. W. | Sonntgerath | 3 |
| Klein J. | Eischeid | 3 |
| Klein J. | Söntgerath | 1 |
| Klein W. | Neunkirchen | 3 |
| Köndgen T. | Wahn | 3 |
| Larsonneur W J | Neunkirchen | 1 |
| Larsonneur L. | do. | 2 |
| Oberhäuser G. W. | Obervennerscheid | 1 |
| Ohligschläger H. | Wolperath | 1 |
| Rosauer W. | Schönushof | 1 |
| **Gemeinde Niederkassel, Uckendorf u. Stockum (Brgstr Niederkassel.)** | | |
| Krosch J. | Stockum | 1 |
| Moll Ch. H. | do | 2 |
| Neuhöffer J. | Niederkassel | 2 |
| Schieffer Pf. | do | 3 |

| Namen. | Wohnort. | Gewählt in Abtheilung |
|---|---|---|
| **Gemeinde Niederdollendorf u. Heisterbacherott (Brgstr. Oberkassel.)** | | |
| Fuchs H. | Niederdollendorf | 3 |
| Henseler Ch. | Heisterbacherott | 2 |
| Wallraff H. | N. Dollendorf | 1 |
| **Gemeinde Oberkassel (Brgstr. Oberkassel)** | | |
| Bleibtreu G. | Oberkassel | 1 |
| Dr. Bleibtreu H. | do. | 3 |
| Capitain Th. | do. | 2 |
| Klein M. W. | do. | 1 |
| Uhrmacher Ch. | do. | 3 |
| **Gemeinde Oberdollendorf (Brgstr. Oberkassel.)** | | |
| Bonn Th. | Oberdollendorf | 3 |
| Kemp P. | do. | 1 |
| Kesselmark P. | do. | 2 |
| Thiebes A. | Bömlinghoven | 3 |
| Thiebes S. | Oberdollendorf | 1 |
| **Gemeinde Oberpleis (Bürgermeisterei Oberpleis.)** | | |
| Bellinghausen J. | Bellinghauserhof | 3 |
| Bellinghausen J. | do. | 2 |
| Heck J. | Quirrenbach | 2 |
| Kemp H. J. | Elsfeld | 3 |
| Köchner W. | Uthweiler | 1 |
| Krumbach H. | Oberpleis | 1 |
| Pannenbecker M. | Ronnenberg | 3 |
| Pinnen P. | Rostingen | 1 |
| Quink P. | Hühnenberg | 3 |
| Reuter A. | Niederbuchholz | 2 |
| Roettgen P. J. | Weiler | 3 |
| Dr. Schmitt J | Oberpleis | 2 |
| Schmitt H. | Bellinghausen | 1 |
| Weberl P. | Graßfeld | 1 |
| Weyler H. | Bellinghauserhohn | 2 |
| **Gemeinde Rheidt (Bürgermeisterei Niederkassel.)** | | |
| Brodesser P. J. | Rheidt | 1 |
| Cahn Isak | do. | 2 |
| Commer N. | do. | 3 |
| Hillebrandt Pf. | do. | 2 |
| Schmitz Fr. P. | do. | 3 |
| Wirtz P. | do. | 1 |
| **Gemeinde Ruppichteroth (Brgstr. Ruppichteroth.)** | | |
| Busch J. | Hänscheid | 3 |
| Fischer G. | Ruppichteroth | 3 |
| Göbbels H. | do. | 3 |
| Heider A. | do. | 2 |
| Heimann G. | do. | 1 |
| Lückerath W. | Hänscheid | 1 |
| Nelles P. | Schönenberg | 1 |
| Paulus G. | Röse | 2 |
| Seuthe C. | Oeleroth | 1 |
| Seuthe P. | Köttingen | 2 |
| Stommel F. J. | Kuchem | 2 |

| Namen. | Wohnort. | Gewählt in Abtheilung |
|---|---|---|
| Stommel W. | Schönenberg | 3 |

Gemeinde Scheiderhöhe (Bürgermstr. Lohmar.)

| Namen. | Wohnort. | Gewählt in Abtheilung |
|---|---|---|
| Kreuzer H. J. | Muchensiefen | 3 |
| Lohausen W. | Hammers | 1 |
| Müller A. | Knipscherhof | 2 |

Gemeinde Seelscheid (Bürgermstr. Neunkirchen.)

| Namen. | Wohnort. | Gewählt in Abtheilung |
|---|---|---|
| Haas L. | Wahlen | 2 |
| Kaufmann Ch. | Zeith | 1 |
| Kaufmann W. | Seelscheid | 3 |
| Klink D. W. | Schaaren | 3 |
| Klink H. | Rengert | 2 |
| Krämer H. | Weesbach | 2 |
| Römer W. | Rippert | 1 |

Gemeinde Siegburg und Wolsdorf (Bürgermstr. Siegburg.)

| Namen. | Wohnort. | Gewählt in Abtheilung |
|---|---|---|
| Abs H. | Siegburg | 1 |
| Bube F. W. | do. | 3 |
| Bürger S. | do. | 2 |
| Fußhöller M | do. | 1 |
| Fußhöller-Neuhöffer Th. | do. | 1 |
| Fußhöller W. | do. | 3 |
| Hülstrunk H. | Aulgasse | 1 |
| Keller G. L. | Siegfeld | 3 |
| Klein H. | Siegburg | 3 |
| Lückerath J. | Aulgasse | 3 |
| Marnach J. | Siegburg | 1 |
| Dr. Nocher | do. | 1 |
| Reuter W. | do. | 2 |
| Schiller J. | do. | 2 |
| Schmitz Pf. | do. | 3 |
| Schram A | do. | 2 |
| Dr. Weber | do. | 2 |
| Wülfing Landrath | do | 2 |

Gemeinde Siegburg-Mülldorf, Niederpleis und Buisdorf (Bürgermeisterei Menden.)

| Namen. | Wohnort. | Gewählt in Abtheilung |
|---|---|---|
| Bender F. | Siegburg-Mülldorf | 2 |
| Henseler H. | Buisdorf | 2 |
| Heider A. | Niederpleis | 3 |
| Küpper F. J. | do. | 1 |
| Marx M. | Buisdorf | 1 |
| Strack W | Niederpleis | 3 |

Gemeinde Sieglar und Eschmar (Brgstr Sieglar.)

| Namen. | Wohnort. | Gewählt in Abtheilung |
|---|---|---|
| Braschoß P. J. | Eschmar | 2 |
| Dr. Busch | Sieglar | 2 |
| Homberg P. J. | do. | 2 |
| Immendorf W. | do. | 1 |
| Kerp Bürgerm | do. | 3 |
| Schmitz W. | do. | 3 |
| Sternenberg Pf. | do | 1 |

Gemeinde Stieldorf (Bürgermstr Oberpleis.)

| Namen. | Wohnort. | Gewählt in Abtheilung |
|---|---|---|
| Becker J. | Ettenhausen | 1 |
| Ennenbach Ph. | Oelinghoven | 2 |
| Heider J. | Rauschendorf | 3 |
| Heuser Brgstr. | Stieldorf | 3 |
| Heuser L. H. | do. | 3 |
| Klasen Ch. | Birlinghoven | 2 |
| Klein H. | Rauschendorf | 3 |
| Lichtenberg W. | Stieldorf | 1 |
| Lichtenberg M. | Ellenhausen | 1 |
| Weiler H. | Oberscheuren | 2 |
| Weyler P. | Stieldorferhohn | 2 |
| Weyler M. | Sonnenberg | 1 |

Gemeinde Troisdorf (Bürgermeisterei Troisdorf.)

| Namen. | Wohnort. | Gewählt in Abtheilung |
|---|---|---|
| Everhard A. | Troisdorf | 2 |
| Hohn W. | do. | 1 |
| Lichtenberg M. | do. | 3 |
| Rolshofen A. | do. | 1 |
| Schmandt Fr. | do. | 3 |

Bürgermeisterei Uckerath.

| Namen. | Wohnort. | Gewählt in Abtheilung |
|---|---|---|
| Bernarz J. | Hove | 1 |
| Broich T. | Süchterscheid | 1 |
| Broich W. | Knippgierscheid | 1 |
| Dietzgen J. | Uckerath | 3 |
| Eidam J. | Bierth | 3 |
| Ellingen W. | Knippgierscheid | 2 |
| Halm P. | Süchterscheid | 2 |
| Halm Fr. | Wellesberg | 1 |
| Hoß A. | Künzenhohn | 1 |
| Kratz W. | do. | 2 |
| Mundorf J | Hove | 2 |
| Pütz M. | Süchterscheid | 3 |
| Schiefer Th. | Buchholz | 3 |
| Wiekkühler P. | Stollen-Altglü | 3 |

Bürgermeisterei Wahlscheid.

| Namen. | Wohnort. | Gewählt in Abtheilung |
|---|---|---|
| Eisenkremer W. | Münchhof | 2 |
| Frackenpohl W. | Bachermühle | 3 |
| Hohn P. W. | Hohnrath | 3 |
| Kirschbaum J. D. | Heide | 1 |
| Lohmar W. | Wickuhle | 1 |
| Merklinghaus L | Aggerhof | 2 |
| Otto H. W. | Stolzenbach | 3 |
| Scharrenbroich P. J | Bombach | 1 |
| Schiffbauer D. | Dachskuhle | 2 |
| Schmitz C. | Münchhof | 1 |
| Steeger Fr. | Kreuznaaf | 3 |

Gemeinde Winterscheid Brgrst (Ruppichteroth.)

| Namen. | Wohnort. | Gewählt in Abtheilung |
|---|---|---|
| Franken J. | Büchel | 1 |
| Linnenbrink W. | Winterscheid | 3 |
| Schäfer Brgstr. | Winterscheidt | 3 |
| Schätzer J. A. | do. | 1 |
| Schmidt J. | do. | 2 |
| Weeg H. | do. | 2 |

Mülheim, den 22. Oktober 1863.

Der Wahlkommissar, Landrath **Graf v Nesselrode.**

Verzeichniß der Wahlmänner des Kreises Gummersbach.

| | | |
|---|---|---|
| Clemens, Friedr., aus Mühlen, | Gem. Drabenderhöhe | 1 |
| Deubel, Karl, aus Linden | „ „ | 1 |
| Herhaus, Peter, aus Forst | „ „ | 3 |
| Kauert, Friedrich, aus Forst | „ „ | 3 |
| Kind, Karl, aus Hunstig | „ „ | 2 |
| Knops, Peter, aus Steeg | „ „ | 2 |
| Lutter, Wilh., aus Drabenderhöhe | „ „ | 2 |
| Lutter, Ferdin. aus Börnhausen | „ „ | 1 |
| Reusch, C. D. aus Kleinfischbach | „ „ | 3 |
| Reusch, Ferdin. aus Kleinfischbach | „ „ | 2 |
| Bausenbach, Jul. aus Pulvermühle, | Gem. Gimborn | 3 |
| Gericke, Otto, aus Berghausen | „ „ | 2 |
| Höver, Heinr. aus Lützinghausen | „ „ | 2 |
| Knoche, Wilh. aus Erlinghagen | „ „ | 2 |
| Knoche, Peter aus Erlinghagen | „ „ | 3 |
| Kruse, Chr. jun. aus Strombach | „ „ | 1 |
| Lobscheid, Christ. aus Lobscheidt | „ „ | 3 |
| Mücher, Bernhard aus Rochen | „ „ | 2 |
| Rusch, Heinr. aus Strombach | „ „ | 3 |
| Osberghaus, Karl aus Berghausen | „ „ | 1 |
| Schöneborn, Adolph aus Lope | „ „ | 1 |
| Susen, Pfarrer aus Gimborn | „ „ | 1 |
| Ufer, Gustav aus Obergelpe | „ „ | 3 |
| Wiesel, Heinr. Dr. aus Hülsenbusch | „ „ | 1 |
| Baldus C. A. aus Derschlag | Gem. Gummersbach | 3 |
| Bockhacker, F. W. aus Gummersb. | „ „ | 1 |
| Deitenbach, Peter aus Hesselbach | „ „ | 1 |
| Kierspe, Herm. aus Niederseßmar | „ „ | 3 |
| Kusenberg, Edu. aus Volmerhausen | „ „ | 1 |
| Mauelshagen, Chr. aus Derschlag | „ „ | 2 |
| Müller, Wilhelm aus Friedrichsthal | „ „ | 2 |
| Müller, August aus Gummersbach | „ „ | 3 |
| Nohl, Wilh. aus Mühlenseßmar | „ „ | 2 |
| Nohl, Heinr. aus Rebbelroth | „ „ | 1 |
| Schirp, C. W. aus Kloster | „ „ | 3 |
| Schirp, Chr. aus Gummersbach | „ „ | 3 |
| Selbach, Chr. aus Mühlenseßmar | „ „ | 1 |
| Siebel, Wilh. Bernh. a. Gummersb. | „ „ | 2 |
| Sievert, Gustav aus Gummersbach | „ „ | 2 |
| Sondermann F. W. a. Gummersb. | „ „ | 1 |
| Torley, Fr. aus Großenbernberg | „ „ | 2 |
| Weber, Wilh. aus Dieringhausen | „ „ | 3 |
| Wollenweber Fr. sen. a. Dieringh. | „ „ | 2 |
| Kattwinkel Friedr. aus Niederengse | Gem. Lieberhausen | 1 |
| Köster Gottl. jun. aus Oberengse | „ „ | 2 |
| Reininghaus, Wilh. a. Drieberhausen | „ „ | 3 |
| Wever, Gustav aus Bredenbruch | „ „ | 3 |
| Weyland, Friedr. aus Lautenbach | „ „ | 1 |
| Becker Wilhelm aus Niederelben | G. Marienberghausen | 3 |
| Decker Ernst aus Langenbach | „ „ | 1 |
| Engelberth Gust. a. Berkenroth | „ „ | 1 |
| Geldmacher, W. j. a. Papiermühle | „ „ | 1 |
| Kloeber, Wilh. aus Hochstraßen | „ „ | 3 |
| Ley, Joh. aus Niederbreidenbach | G. Marienberghausen | 1 |
| Löttgen, Joh. aus Langenbach | „ „ | 2 |
| Schoeler, Wilh. II. a. Elsenroth | „ „ | 3 |
| Schoeler, Carl aus Hochstraßen | „ „ | 2 |
| Seuthe, Wilhelm a. Lindscheidt | „ „ | 2 |
| Stoecker, Joh. aus Wolfsscharre | „ „ | 3 |
| Stoecker, Wilh. a. M'berghausen | „ „ | 1 |
| Vorländer, Heinr. aus Benroth | „ „ | 3 |
| Wirth, Bürgermeister a. M'bergh. | „ „ | 2 |
| Bösinghaus, Wilh. a. Dannenberg | Gem. Marienheide | 2 |
| Isenbürger, Chr. aus Dannenberg | „ „ | 1 |
| Kaiser, Friedr. aus Marienheide | „ „ | 1 |
| Karthaus, Bürgerm. a. Marienheide | „ „ | 3 |
| Kracke, Gottlieb. aus Mühlenbach | „ „ | 1 |
| Schöneborn, Wilhelm aus Kotthausen | „ „ | 1 |
| Vormann, Heinrich aus Marienheide | „ „ | 2 |
| Wahlscheidt, Traug. aus Mühlenbach | „ „ | 3 |
| Wernscheidt, Wilh. aus Müllenbach | „ „ | 3 |
| Wirth, Wilhelm aus Marienheide | „ „ | 2 |
| Wirth, Franz aus Reppinghausen | „ „ | 3 |
| Bockemühl, August aus Neustadt | Gem. Neustadt | 1 |
| Deutgen, Viktor aus Neustadt | „ „ | 2 |
| Dr. Lübbers aus Neustadt | „ „ | 1 |
| Röttger A. aus Neustadt | „ „ | 3 |
| Wollmer C. A. aus Neustadt | „ „ | 3 |
| Dick, Joh. Hr. aus Grumeth | Gem. Nümbrecht | 2 |
| Engels, Pfarrer aus Nümbrecht | „ „ | 3 |
| Felix, Caspar aus Großgaderoth | „ „ | 1 |
| Heckmann, Robert aus Nümbrecht | „ „ | 2 |
| Lang, Lehrer aus Driesch | „ „ | 3 |
| Matheis, Hr. aus Niederbroel | „ „ | 2 |
| Pliester, Bürgermeister aus Nümb. | „ „ | 1 |
| Schmidt, Johannes aus Drinsahl | „ „ | 3 |
| Schmidt, Lehrer aus Drinsahl | „ „ | 1 |
| Schoeler, Fried. a. Oberbreidenbach | „ „ | 3 |
| Stoecker, Joh. Hr. a. Wirthenbach | „ „ | 2 |
| Vorländer, Erh. a. Oberbreidenbach | „ „ | 1 |
| Wirth, Dr. aus Nümbrecht | „ „ | 2 |
| Brüning, August aus Bickenbach | Gem. Ründeroth | 3 |
| Brunöhler, Hr. aus Ründeroth | „ „ | 3 |
| Dißmann Dr aus Ründeroth | „ „ | 1 |
| Dörrenberg, Chr. P. a. Oberhollenberg | „ „ | 1 |
| Göffer, Friedr. aus Wallefeld | „ „ | 2 |
| Kleinjung, Wilh. aus Wallefeld | „ „ | 1 |
| Koß, Friedrich aus Ründeroth | „ „ | 2 |
| Oesinghaus, Peter aus Oesinghausen | „ „ | 3 |
| Rohland, Friedrich aus Ründeroth | „ „ | 2 |
| Schütte, Chr. aus Wallefeld | „ „ | 3 |
| Schwarz, Heinrich aus Ründeroth | „ „ | 1 |
| Bockemühl, Eduard a. Wiedenest | Gem. Wiedenest | 2 |
| Frommershausen, Pastor a. Wiedenest | „ „ | 1 |
| Biebahn, Fr. Wilh. aus Brelöh | „ „ | 2 |
| Wille, Wilhelm aus Knollen | „ „ | 3 |

Bion, Friedrich aus Wiehl — Gem. Wiehl 2
Burkhardt, Friedr. aus Alferzhagen — " " 2
Dick, Carl aus Wiehl — " " 2
Herhaus, Friedr. aus Aggersiefen — " " 2
Kusenberg, Carl aus Brück — " " 3
Reusch, Herrmann, aus Oberwiehl — " " 3
Reusch, Albrecht aus Wiehl — Gem. Wiehl 1
Rothstein, Carl aus Morkepütz — " " 1
Schmidt Friedrich aus Wiehl — " " 3
Weber, Chr. sen. aus Wülfringhausen — " " 1
Zimmermann, Carl aus Brück — " " 3

Aufgestellt nach den Urwahl-Protokollen vom 20. October 1863.

Gummersbach, den 22. October 1863. — Der Wahl-Commissar, Landrath, **Kaiser**.

## Verzeichniß

der am 20. October 1863 in den Kreisen Bergheim, Landkreis Cöln und Euskirchen gewählten 514 Wahlmänner, welche am 28. October desselben Jahres in Brühl 3 Vertreter zum Hause der Abgeordneten zu wählen haben.

### I. Kreis Bergheim.

Stand und Wohnort.

von Berg Franz, Verwalter, Gommershoven 3
Coenen Conrad, Gutsbesitzer, Auenheim 1
Henk Johann, Ackerer, do. 3
Kemmerling Christian, Oekonom, Buchholz 1
Körfgen Mathias, Rothgerber, Bedburg 1
Lothmann Wilhelm, Oekonom, Frauweiler 2
Offer Johann, Ackerer, Buchholz 2
Dr. Schaffrath Max, Arzt, Bedburg 2
Scheller Bernhard, Bürgermeister, Bedburg 3
Schmitz Gottfr. Herm., Wirth, Garsdorf 2
Arnolds Jakob, Ackerer, Kenten 2
Baltes Friedr. Wilh., Steuer-Empfänger, Bergheim 2
Bayer Werner, Lehrer, Quadrath 3
Becker Wilh., Kreiskanzlist, do. 1
Breiderhoff Rudolph, Kreissekretair, Quadrath 1
Derichs Anton, Rentner, Zieverich 1
Füssenich Gottfr., Bürgermeister, Bergheim 3
Gröbbels Aug., Pfarrer, Bergheimerdorf 2
Mundt Friedr. Wilh., Referendar, Zieverich 2
Raitz v. Frentz, Frh., Landr. u. Kammerh., Schlenderhan 3
Schmitz Christian, Kaufmann, Zieverich 3
Schrock Anton, Müller u. Beigeordneter, Bergheim 1
Weber Hubert, Kaufmann, Quadrath 2
Breuer Mathias, Bürgermeister, Blatzheim 3
Commer Joh. Jos., Gutsbesitzer, Niederbohlheim 1
Commer Joseph, do. do. 1
Contzen, Wilhelm, Pfarrer, Blatzheim 3
Rey Arnold, Ackerer, do. 2
Stupp Joh. Wilh., Wirth, do. 2
Esser Mathias, Gutsbesitzer, Buir 2
Heß Peter, do. do. 2
Krafft Carl, do. do. 3
Meul Swibert, Ackerer, Bochheim 2
Rey, Mathias, Gutspächter, Forst 1
Spelter Peter Joseph, Lehrer, Manheim 3
Voigts Johann Joseph, Rentner, Buir 1
Fridt Aloys, Oekonom, Etgendorf 1
Kaumanns Christ., Bürgermeister, Dmagen 3
Manstedten Anton, Ackerer, Millendorf 2
Plenkers Friedrich, Pfarrer, Caster 3
Weindorf Wilhelm, Wirth und Ackerer, Caster 2

Stand und Wohnort.

Deplat Jacob, Sekretair, Niederembt 3
Esser Heinrich, Bürgermeister do. 2
Goerris Mathias, Rentner, Esch 1
Hammelrath Wilhelm, Lehrer, Oberembt 1
Iven Jakob Theodor, Steuer-Empfänger, Oberembt 1
Küster Franz, Sekretair, do. 2
Marx Joh. Werner, Ackerer, Esch 3
Paar Jakob, Gemeindevorsteher, Elsdorf 3
Rommerskirchen Johann, do. Niederembt 1
Schiffer Gerhard, Ackerer, Esch 2
Schmitz Heinrich, Lehrer, Niederembt 2
Schmitz Peter Joseph, Kaufmann, Elsdorf 1
Schwan Winand, Gutsbesitzer, do. 1
Simons Carl, Kaufmann, Esch 2
Tillmanns Jakob, Gutsbesitzer, Brockendorf 2
Weidenfeld Johann, Gutsbesitzer, Elsdorf 3
Bodewig Peter, Ackerer, Giesendorf 1
Boecker Johann do. Thorr 2
Breuer Adolph, Ackerer, Stammeln 2
Büsgen Peter Mathias, Ackerer, Giesendorf 1
Engels Johann, do. Widdendorf 1
Heids Heinrich Hermann, Pfarrer, Berrendorf 2
Jungbluth Franz, Ackerer, Haus-Laach 1
Klein Otto Reiner, Lehrer, Thorr 1
Klütsch Johann, Ackerer, Thorr 3
Veith Hermann, do. Heppendorf 3
Veith Wilhelm, do. do. 3
Wirtz Gerhard, Bürgermeister, Giesendorf 3
Wolf Walter, Ackerer, Berrendorf 3
Wolter Wilhelm, Lehrer, do. 2
Bonmerich Hermann Joseph, Gutsbesitzer, Büsdorf 1
Eicheler Servatius, Lehrer, Fliesteden 2
Helmig Johann, Landwirth, Glessen 2
Hessel Simon, Pfarrer, Fliesteden 1
Jansen Johann, Landwirth, Glessen 1
Leussen Joseph, Gutsbesitzer, Rheidt 2
Limbach Wilhelm, Vikar, Hüchelhoven 3
Meller Engelbert, Landwirth, Großmönchhof 3
Paessigen Friedrich, Gutsbesitzer, Büsdorf 1
Schult Jos. Leopold, Bürgermeister, Glessen 3
Simons Reiner, Gutsbesitzer, Fliesteden 3
Arend Heinrich August, Verwalter, Mödrath 3

Bergerhausen Mathias, Ackerer Kerpen 1
Brand Michael, do. do. 2
Dapper Arnold, do. do. 2
Dethier Jakob Peter, Agent, do. 1
Dominick Johann, Ackerer, do. 3
Haupts Heinrich, Bäcker, do. 2
Inderfurth Ferd. August, Sekretair, Kerpen 3
Jaxen Arnold, Ackerer, do. 3
Jaxen Heinrich, do. do. 2
Müller Anton, Bäcker, Moedrath 1
Nietzard Bartholom., Bürgermeister, Kerpen 3
Priel Wilhelm, Ackerer, Dürsfeld 2
Schneider Carl, do. Loersfeld 1
Voiß Heinrich jun., Ackerer, Kerpen 1
Abels Christian, Ackerer u. Wirth, Königshoven 2
Abels Heinrich, Ackerer, Harf 2
Broich Theodor, Gutsbesitzer, Königshoven 3
Cremer Joh. Adam, Ackerer, Harf 1
Kamphausen Herm., Kaufmann, Königshoven 1
Kemmerling Heinrich, Müller, Harf 3
Mockel Mathias, Ackerer, Morken 2
Schmitz Pet. Jos., Gutsbesitzer, Königshoven 3
Schüller Mathias, Ackerer, do. 1
Severing Christian, Gutsbesitzer, do. 2
Baumann Joh. Wilh., Gutsbes., Oberaussem 2
Bayer Joh. Theodor, Ackerer, Niederaussem 3
Bernards Joh. Adam, Bürgermstr. a. D. Paffendorf 1
Bernards Wilh. Heinr., Bürgermeister, do. 3
Butzküben Heinr., Ackerer, do. 1
Clesisch Joh. Heinrich, Dechant, do. 3
Hambloch Balthasar, Gutsbes., Niederaußem 2
Hinzen Hermann, do Oberaußem 1
Paeffgen Gottfried, do. Holtrop 1
Wolters Joseph, Rentmeister, Paffendorf 2
Zillekens Johann, Gutsbesitzer, Asperschlag 3
Zillikens Joh. Michael, Ackerer, Glesch 2
Brandts Johann, Oekonom, Kirchtroisdorf 2
Cremer Johann, Bürgermeister, Kirchherten 3
Kremer Nik. Jos., Pfarrer, do. 3
von Meer Damian, Gutsbesitzer, Kaiskorb 2
Porten Herm. Jos., do. Hamerhof 1
Steffens Wilhelm, Fruchthändler, Kirchtroisdorf 2
Steven Joseph, Vikar, Kirchherten 1
Zillikens Balth. Hub., Gutsbes., Grottenherten 2
Zillikens Johann, Oekonom, Kleintroisdorf 1
Zillikens Hubert, do. do. 3
Dünnwald Joseph, Ackerer, Sindorf 3
Junggeburth Math., do. Horrem 1
Konen Gottfried, Rentmeister do. 3
Pohl Constantin, Ackerer u. Brauer, Sehnrath 2
Roderburg Peter Jos., Pfarrer, Heumersbach 3
Schiffer Franz, Ackerer, do. 2
Simons Nik. do. do. 2
Wilkens Arnold do. Sindorf 2
Wilkens Herm. Jos., Ackerer, do. 1
Broel Franz, Bürgermeister, Türnich 3
Fuß Theodor, Ackerer, do. 1
Jungbluth Franz, do. Habbelrath 2
Klütsch Stephan do. Grefrath 2
Reimer Christian, do. Türnich 3
Reimer Wilh. jr., do. Balkhausen 2
Schiffer Herm. Jos., do. Habbelrath 1
Schiffer Mathias do. do. 3
Thyssen Johann Isaak, Pfarrer, Balkhausen 1
Weber Theodor, Ackerer, Türnich 2

## II, Landkreis Köln.

Aussem Michael, Grubensteiger, Badorf 2
Esser Peter Joseph, Wirth, Pingsdorf 3
Frühe Heinrich, Ackerer, do. 2
Kreuder Michael, do. Badorf 3
Kreuel Wilhelm, Lehrer, do. 2
Meurer Peter, Ackerer, do. 1
Pingsdorf Heinrich, do. 1
Frank Franz, Pfarrer, Schwadorf 3
Hunkirchen Theodor, Ackerer, do. 1
Koch Carl, Eigenthümer, do. 2
Dr. Poncelet Joh Joseph, Privatgeistlicher, Berzdorf 2
Berrisch Laurenz, Pfarrer, Brühl 1
Dersdorf Nikolaus, Gastwirth, Brühl 1
Fröhlich David, Kaufmann, do. 1
Fröhlich Joseph, Teppichfabrikant, Brühl 2
Kirsch Peter Joseph, Kaufmann do. 3
Knebel Anton, do. do. 3
Martini Johann, Apotheker do. 2
Monheim Constantin, Goldarbeiter do. 2
Orth Andreas, Rentner, do. 2
Poncelet Engelbert, Bürgermeister, do. 3
Schöller Franz, Thierarzt, do. 2
Effertz, Leonard, Lehrer, Kierberg 3
Henseler Hilger, Ackerer, Bochem 2
Lieven Ferdinand, Gutsbesitzer, Rodderhof 1
Pohl Ludwig, Gutspächter, Bochem 1
Rolshofen Johann Adam, Müller, Kierberg 3
Arnolds Nikolaus, Schlosser, Deutz 2
Becker Franz, Maler, do. 2
Dr. Bucerius, Arzt, do. 2
Budde Julius, Calculator, do. 2
Charlier Albert, Fabrikant, do. 3
Commans Johann Michael Rentner, Deutz 1
Dobbelmann Joseph, Kaufmann, do. 1
Fahrenkamp, Kasernen-Inspektor, do. 3
Fulde Robert, Kaufmann, do. 2
Hartmann Eduard, do. do. 3
Heyden Johann Adolph, Wirth, do. 2

Hönerbach Johann, Kaufmann, Deutz 1
Kahlbetzer Johann Simon, Maurerm., do. 2
Kimmel August, Gastwirth. do. 1
Kürten Franz, Oekonom, do. 1
Mintrop Ludger, Kaufmann, do. 3
Müller Peter, Gastwirth, do. 3
Oesterreich Julius, Kaufmann, do. 1
Overhoff Theodor, do. do. 2
Perrin Jean Paul, Rentner, do. 2
Reintgen Anton, Schlosser, do. 2
Schnabel Albrecht, Kaufmann, do. 3
Schroeder Ludwig, Magazin-Oberauff. do. 3
Schullenberg Adolph, Mechaniker, do. 2
Sternenberg Otto, Kaufmann, do. 1
Wollseif Lorenz, Bauunternehmer. do. 3
Zapp Eduard, Rentner, do. 1
Zündorff Anton, Oekonom, do. 3
Felser M. J., Fabrikant, Kalk, 2
Dr. Grüneberg H. do. do. 1
Kaerling Johann, Schreiner, Kalk 3
Küpper Friedr. Wilh., Rentner, Kalk 1
Neuerburg Martin, Kaufmann, do. 3
Rötzel Gustav, Ingenieur do. 2
Cremer Wilhelm, Bäcker, Poll 3
Moers Johann, Ackerer, do. 1
Reck Wilhelm, do. do. 2
Siegen Franz, Gutbesitzer. Rolshofen 2
Klein Peter Joseph, do. Vingst 3
Löffelsend Joh. Jos., Ackerer, do. 1
Sauer Heinrich, do. do. 2
Deströe Jakob, Landwirth, Effern 3
Esser Joseph, do. do. 1
Loosen Adam, Mühlenbesitzer, Schleifkotten 1
Stein Gottfried Landwirth, Effern 2
Weygold Joh. Peter, Bürgermeister, Stotzheim 3
Jüssen Heribert, Landwirth, Kriel 3
Jüssen Otto, Gutsbesitzer, do. 1
Maaßen Aloys, Inhaber einer Irrenpflege-Anstalt, Lindenburg 2
Thelen Franz Joseph, Gutsbesitzer, Kriel 2
Fuß Peter, Ackerer, Bachem 2
Kochnen Mathias, Wirth Bachem 3
Schwalbach, Eduard, Vikar do. 1
Baumann Georg, Gutsbesitzer, Hücheln 2
Esser Carl, Gutspächter, Neuenhof 1
Kaltwasser Hermann, Ackerer u. Wirth, Buschbell 3
Blömeling Joh. Jos., Spezereihändler, Frechen 3
Ceelen Fridr. Ad. Gutsbesitzer u. Müller, Frechen 1
Conzen Herm. Jos., Gutsbesitzer, Vorst 1
Coßmann Jakob, Maurermeister, Frechen 3
Dr. Decker Jean Paul, Arzt, do. 2
Dorn Johann, Wirth und Ackerer, do. 2
Fuchs Everhard, Medico-chirurg. do. 3
Herrlich Peter, Handelsmann, do. 1
Hohenschutz Franz, Gutsbesitzer, Benzelrath 1
Hohnstein Herrmann, Vikar, Frechen 2
Kügelgen Joh. Jos., Bürgermeister, Frechen 3
Mondt Heinr. Werner, Gastwirth, do. 2
Oebel Johann, Händel, do. 3
Ploog Lambert, Gutsbesitzer, Marsdorf 1
Decker Christian, Rentner, Freimersdorf 2
Decker Mathias, Gutsbesitzer Widdersdorf 2
Esch Pet. Jos., Landwirth, Sinthern. 3
Falkenberg. Karl, Direktor, Brauweiler. 3
Frarz, Anton Bürgermeister, do. 1
Meller, Konr., Adrian, Gutsbesitzer, Widdersdorf. 1
Pingen Peter Mathias, Gutsbesitzer Freimersdorf 1
Pütz Philipp, Gutspächter, do. 3
Schmitz Paul, Gutsbesitzer, Rath 2
Baer Peter, Ackerer, Berrenrath 2
Grunow Ferdinand, Forstgehülfe, Berrenrath 3
Koep Engelbert, Grubenbesitzer, do. 1
Bendleb Friedr. Wilh., Gutsbesitzer, Weilerhof 1
Meller Joh. Jos., Lehrer, Fischenich 1
Rosellen Rob. Wilh. Pfarrverwalter, Fischenich 2
Schüller Christian, Ackerer, do. 2
Bosen Mathias, do. do. 3
Winkelhoch Heinr., do. do. 3
Dahmen Joh., Vikar, Glenel 2
Felten Heinrich, Rittergutsbesitzer, Glenel 2
Giesenkirchen Joh. Jos., Mühlenbesitzer, Glenel 2
Kopp Christian, Grubenbesitzer, do. 3
Krenkels Johann, Gutsbesitzer, Burbach 1
Rolshoven Hilger, Gutspächter, do. 1
Berrenrath Johann, Ackerer, Hermüllheim 1
Classen Mathias, Fabrikverwalter, Sielsdorf 3
Faßbender Rüdger, Ackerer, Hermülheim 3
von Kempis Philipp, Rittergutsbesitzer, Kendenich 2
Kurth Wilhelm, Ackerer, do. 1
Scholl Joseph Hubert, Rentner, Theresiagrube 2
Faßbender Philipp, Lehrer, Hürth 1
Klinkhammer Peter, Pfarrer do. 3
Meller Johann Wilhelm, Landwirth, Pescherhof 1
Mund Joseph, Ackerer, Hürth 3
Oebel Theodor, Müller do. 2
Schmelzer Reiner, Ackerer do. 2
Bauer Friedrich, Gutsbesitzer, Kleinkönigsdorf 3
Boden Constant, Landwirth, Junkersdorf 2
Felten Gottfried, Gutsbesitzer. Lövenich 1
Gymnich Barthel, Gutspächter do. 3
Krosch Vincens, Gutsbesitzer do. 1
Lentzen Carl, Bürgermeister, Weiden 3
Pfeil Christian, Gastwirth, Großkönigsdorf 2
Auer Heinrich, Kaufmann und Mühlenbesitzer, Nippes 1
Contzen Heinrich, Gutsbesitzer, Hechoff 2
Denhoven Franz Anton, Gutsbesitzer, Riehl 2
Dick Johann, Ackerer, Merheim 1
Doll Johann, do. do. 3
Dünwald Johann Peter, Gutsbesitzer, Longerich 1
Eich Wilhelm, Bürgermeister, Nippes 2
Erven Georg, Ackerer, Riehl 1
Frenger Joseph, Gutsbesitzer, Nippes 2

Hackenbroich Peter Joseph, Gutsbesitzer, Riehl 1
Hundgeburth Johann, Ackerer do. 3
Neuhöffer Franz Otto, Landwirth, Bollhoven 3
Nohl Wilhelm, Obermaschinenmeister, Nippes 3
Reichmann Jakob, Werkmeister, do. 2
Ruckes Jakob, Müller, Riehl 3
Rteingaß Peter, Wirth, Merheim 2
Volk Heinrich, Spezereihändler, Nippes 3
Weishaupt Hubert, Pfarrer do. 1
Wolff Heinrich, Pfarrer, Riehl 2
Bubenheim Carl, Rentner, Ehrenfeld 3
Bucherer Heinrich, Kaufmann do. 2
Esch Adam, Gutsbesitzer, Ossendorf 2
Felten Bertram, do. Mengenich 1
Fühling Wilhelm, Ackerer, Bickendorf 3
Hoffmann Philipp, Kaufmann und Fabrikant, Ehrenfeld 2
Klein Mathias, Bäcker, Ehrenfeld 3
Klein Tillmann, Gutsbesitzer, Müngersdorf 2
Kröll Theodor, Ackerer, Bickendorf 2
Lülsdorf Johann, Fuhrwerks-Unternehmer, Bornippes 1
Müller Heinrich, Ackerer, Bickendorf 1
Päffgen Jakob, Gutsbesitzer, Müngersdorf 3
Pauli Joseph, do. Maarhof 1
Schlösser Joh. Jos. do. Ehrenfeld 1
Stein Everhard, Landwirth, Bocklemünd 3
Conrads Peter, Ackerer, Mansteden 3
Käsmacher Christian, Ackerer, Geyen 1
Correns Anton, Müller, Poulheim 1
Levenkaul Peter Joseph, Ackerer, Poulheim 2
Porten Conrad, Rentner, do. 1
Schiefer, Jakob, Ackerer und Wirth, do. 1
Wirtz Heinrich, Ackerer do. 3
Zons Johann, Landwirth do. 3
Boisserée Sulpiz, Kaufmann, Bayenthal 1
Büsch Albert, Fabrikant, Rodenkirchen 2
Conzen Franz Joseph, Gutsbesitzer, Rondorf 2
Conzen Georg Hubert, do. do. 1
Derichsweiler Valentin, Ackerer, Meschenich 2
Engels Max, Gutsbesitzer, Rodenkirchen 1
Engels Peter Joseph, do. Sürth 2
Frick Friedrich Gustav, Ingenieur, Bayenthal 2
Dr. Geller Wilhelm, Arzt, Rodenkirchen 1
Goltstein Martin, General-Direktor, Bayenthal 2
Grein Georg, Gutsbesitzer, Sürth 3
Grein Joh. Wilhelm, do. do. 1

Klaren Joh. Wilh., Gutsbesitzer, Neuenhof 3
Krakamp Theod. Moritz, Gutspächter, Rodenkirchen 3
Kreuder Hubert, Kaplan, do. 2
Leuffen Arnold, Gutspächter, do. 3
Minten, Joh. Heinrich, do. Sürth 2
Rolshoven Christian, Ackerer, Meschenich 3
Rouply Michael, Kaufmann, Bayenthal 1
Schlittinger Franz, Commis, do. 3
Thiel August, Ingenieur, do. 3
Wahn Jakob, Ackerer, Sürth 1
Wirtz Berhard Joseph, Gutsbesitzer, Sürth 3
Zehnpfennig Johann Georg, Gutspächter, Neu-Engelsdorferhof. 1
Boden Bernhard, Ackerer, Orr 2
Esser Anton, Ackerer, Sinnersdorf 2
Faßbender Heinrich, Ackerer, Pesch 1
Fisch Franz Eduard Robert, Vikar, Esch 3
Büßdorf Joh. Peter, Ackerer, Stommeln 1
Dahmen Friedrich Wilh., Apotheker, do. 1
Dünwald Johann, Ackerer, Ingendorf 3
Ferken Jakob, do Stommeln 2
Flügel Anton, Rittergutsbesitzer, Hasselrath 2
Hilgers Franz Joseph, Ackerer, Mutzerath 1
Martini Heinrich, Kaufmann, Stommeln 2
Schumacher Gerhard, Gutsbesitzer, Finkenpütz 3
Schumacher Heinrich, Oekonom, Stommeln 3
Anweiler Gottfried, Gutsbesitzer, Kleinlachem 1
Bachem Paul, Dachziegler, Worringen 2
Becker Heinrich, Kaufmann, Worringen 2
Bollig August, Gutsbesitzer, Thenhoven 3
Bollig Carl, do. do. 2
Brüninghausen Ferdinand, Geometer, Worringen 3
Dahmen Wilhelm, Gutsbesitzer, Weiler 2
Esser Johann, Ackerer, Langel 2
Frenger Franz Anton, Gutsbesitzer, Fühlingen 1
Gladbach Peter, Küster, Worringen 3
Lützeler Friedrich, Gutbesitzer, Krebelshof 1
Nicolini Joh. Peter, Dampfmüller, Worringen 3
Pick Peter, Gutsbesitzer, Roggendorf 1
Schumacher Johann, Ackerer, Worringen 1
Siegen Wilhem, do. Langel 3
Zaun Johann, do. Fühlingen 3
Zaun Johann, Gutspächter, Roggendorf 1
Zaun Joseph, Ackerer, Fühlingen 2

## III. Kreis Euskirchen.

Abels Louis, Ackerer, Commern 2
Axer Peter Joseph, do. 2
Beyenburg Heinrich, Bürgermeister Commern 3
Jung Carl, do. 3
Kreutzwald Martin, Dr. medic. do. 2
Neuß Paul, do. 1
Poost Engelbert, do. 1

Althausen Anton Joseph, Uelpenich 1
Brauweiler Johann, Schwerfen 1
Heuser Heinr. Joseph, Ackerer, Dürscheuthal 2
Jodau Adam, Schwerfen 3
Koett Stephan III., Schwerfen 2
Nagelschmitz Franz Anton, Gutspächter, Sinzenich 3
Steinhausen Joh. Heinr., Rothgerber, Enzen 2

Brendgen Balthasar, Gutsbesitzer, Pingsheim 3
Bulich Ambrosius, Gutspächter, do. 2
Esser Jakob, Ackerer, Erp 2
Fischenich Heinrich, Pingsheim 2
Harzheim Caspar, Bürgermeister, Erp 2
Hoffmann Engelbert, Lehrer, Pingsheim 1
Olbertz Joh. Wilh., Gutsbesitzer, Erp 3
Quadflieg Anton, do. 1
Baum Gerhard Joseph, Rothgerber, Euskirchen 3
Fischer Laurenz, Kaufmann, do. 1
Fleischhauer August, Vikar, do. 1
Haenisch Carl, Mühlenbesitzer do. 3
Hahn Heinrich, Beigeordneter do. 2
Honecker Cassius, do. 1
Dr. Kessel Peter, Arzt do. 3
Nagelschmitz Joseph, do. 1
Ruhr Peter Joseph, Bürgermeister, do. 3
Schiffmann Richard, Kaufmann, do. 1
Schmitz Johann Adolph do. 3
Schmitz Michael do. 2
Schüller Franz, Apotheker do. 2
Sontag Engelbert, do. 2
Dr. Walter Georg, Arzt do. 2
Weber Hub. Jos., Kaufmann, do. 2
Billig Jos. Heinr., Elsig 1
Blesen Karl Jos., Beigeordneter, Frauenberg 3
Metternich Gabriel Joseph Napoleon do. 2
Meyen Joseph, Lehrer, do. 2
Moll Peter Joseph, do. 1
Boßemer Johann, Pfarrer, do. 3
Barth Wilh. Joseph, Vikar, Friesheim 1
Froitzheim Robert, Gutspächter, Weiler 1
Johnen Johann Heinr, Borr 2
Kau Heinrich, Friesheim 3
Müller Bertram, Rentner, do. 2
Rick Jakob, do. 1
Strynck Franz, Gutsbesitzer, do. 3
Baassen Wilh. Heinr., Ackerer, Weiler 3
Frings Johann Adam, Gymnich 1
Geuer Joh. Paul, Dirmerzheim 2
Grüßgen Ferdinand, Ackerer, Gymnich 3
Hommerich Peter, Gemeindevorsteher, Dirmerzheim 3
Ittenbach Joh. Baptist, Bürgermeister, Gymnich 3
Müller, C., Vikar, do. 2
Platz, Lehrer, do. 2
Schöngen Mathias, Müller, Dirmerzheim 1
Bendermacher Joh. Baptist, Lechenich 2
Bendermacher Joseph, Beigeordneter, Lechenich 3
Dr. Breuer Franz, Arzt do. 2
Dr. Ellebrecht Hermann, Arzt, do. 2
Helmrath Conrad, Communal-Empf. do. 3
Kiel Johann, Bürgermeister do. 3
Kretz Leonhard, Gutsbesitzer do. 1
Rolshoven Adolph, Gutsbesitzer, Herrig 1
Schäfer Andreas, Kaufmann, Lechenich, 3
Schanzleh Rudolph, Apotheker, do. 1
Thelen Ambrosius, Gutspächter, Blessem, 1
Wierz Joseph, Kaufmann, Lechenich 2
Auweiler Johann, Gutspächter, Buschfeld, 2
Breuer Gottfried, Ackerer, Bliesheim 1
Fischer Franz, Ackerer, Liblar 3
Fischer Joseph, do. 2
Förster Carl Friedrich, Gutspächter, Bliesheim 3
Kyrion Peter, Köttingen 2
Schüller Peter Wilhelm, Gastwirth, Bliesheim 2
Winterschladen Jakob, Gutsbesitzer, Liblar 3
Becker August Adolph, Lommersum 2
Bollig Joseph, Ackerer, Schneppenheim 3
Diefenthal Peter do. Lommersum 2
Olberz Georg, Rentner, Schneppenheim 3
Schüller Joseph, Landwirth do. 1
Urbach Joseph, Gutspächter, Dercum 1
Cravazo Franz Everhard, Wirth, Oberelvenich 1
Moll Wilhelm, Ortsvorsteher, Rövenich 3
Wilden Johann Carl, Lehrer do. 2
Zaum, Pfarrer, do. 2
Hergersberg, Werner, Veynau 3
Keller Anton, Pfarrer, Satzvey 2
Müller Heinrich, Wißkirchen 3
Nagelschmitz Cunibert, Obergartzem 1
Schmitz Peter, Zimmermeister, Wißkirchen 1
Baden Michael Joseph, Bäcker, Sinzenich 3
Heucken Andreas, Ackerer, Floren 2
Nagelschmitz Fritz do. Sinzenich 3
Nagelschmitz Wilh., Gerber, do. 1
Ridder Engelbert, Wiesenbaumeister, Merzenich 2
Stüßer Heinrich, Ackerer, Sinzenich 1
Bechem Carl, Kreis-Sekretair, Antweiler 1
Krewel Carl, Zievel 2
Richarz Theodor, Lessenich 2
Schröder Joh Peter, Geheimer Regierungs- und Landrath, Haus-Wachendorf 3
Schmitz Peter Jos.. Weingarten 1
Stolz Hilarius, Bürgermeister do. 2
Windeck Heinrich, Ackerer, Antweiler 3
Heep Hilger, Bürgermeister, Großvernich 3
Kalker Peter Joseeh, Ackerer, Metternich 1
Kauff J., Vikar, Weilerswist 2
Kirsch Franz Wilh., Wirth, Weilerswist 3
Dr. Klein Peter, Arzt, Großvernich 2
Koepp Joseph, Landwirth, do. 2
Schäfer Friedrich do. Metternich 1
Scheben H. J., Ackerer und Wirth, Weilerswist 1
Schmitt Everhard, Ackerer, Kleinvernich 3
Vogt Hubert, Pfaarer, Weilerswist 2
Jonas J. B., do. Wichterich 3
Latz Franz Anton, Niederelvenich 1
Latz Peter Joseph, Ackerer, Mülheim 2

| | | | | | |
|---|---|---|---|---|---|
| Pütz Christ. Jos., Beigeordneter, Mülheim | | 3 | Kloock, Franz, Ackerer, | Zülpich | 2 |
| Zimmers Math. Jos., Thierarzt | do. | 1 | Dr. Vonderbank Heinrich, Arzt, | do. | 3 |
| Dumoulin Joseph, Steuer-Empfänger, Zülpich | | 1 | Wachendorf, Everhard, Kaufmann | do. | 1 |
| Guinbert Albert, Kaufmann, | do. | 2 | Weber Peter, Uhrmacher | do. | 3 |

Nach Vorschrift des §. 19 des Reglements vom 4. Oktober 1861 zur Verordnung vom 30. Mai 1849 über die Ausführung der Wahlen zum Hause der Abgeordneten bringe ich hierdurch vorstehendes Verzeichniß der in den Kreisen Bergheim, Landkreis Köln und Euskirchen gewählten Wahlmänner mit dem Bemerken zur öffentlichen Kenntniß, daß die Wahl dreier Vertreter zum Hause der Abgeordneten am 28. Oktober d. J. Morgens 10 Uhr in Brühl im Gasthofe bei Posthalter Weisweiler stattfinden wird und ein Auszug des Verzeichnisses auf den betreffenden Landraths-Aemtern zur Einsicht der Betheiligten offen gelegt ist.

Vogelsang, den 24. Oktober 1863.

Der Wahlkommissar des Wahlbezirks Brühl.
Königl. Landrath des Landkreises Köln, **Simons.**

## Verordnungen und Bekanntmachungen der Provinzial-Behörden.

**Nro. 383.** *Die Finnen und Trichinen bei Schweinen betr.*

In einigen Gegenden Deutschlands hat die Trichinenkrankheit der Schweine die öffentliche Aufmerksamkeit in hohem Grade in Anspruch genommen, da der Genuß des Fleisches von solchen kranken Schweinen beim Menschen nicht blos eine höchst schmerzhafte Krankheit, sondern selbst den Tod zur Folge haben kann. Wir sehen uns deßhalb veranlaßt, auch das hiesige Publikum auf die Erscheinungen aufmerksam zu machen, wodurch sich das kranke Schweinefleisch charakterisirt. Es gibt 2 Arten von Schmarotzerthieren, Finnen und Trichinen welche fast ausschließlich beim Schweine und zwar im Muskelfleisch derselben vorkommen. Die Finnen sind schon längst bekannt und zeigen sich als Blasenwürmer, welche durchsichtige, mit wässeriger Flüssigkeit gefüllte, 3—8 Linien lange, eiförmige Blasen darstellen, welche an einem dehnbaren Halse einen Kopf tragen, welcher nebst dem Halse ein- und ausgestülpt werden kann. Wegen ihrer Größe und ihres zahlreichen Vorkommens sind sie im Schlachtfleische leicht erkenntlich. Neuere Untersuchungen haben mit Bestimmtheit ergeben, daß die Finne eine Generationsform des Bandwurms ist und mit dem rohen Fleische genossen im Darmkanale des Menschen sich zum Bandwurme ausbildet. Es ist auch eine bekannte Thatsache, daß Metzger und Köche, welche am häufigsten Gelegenheit haben, rohes Fleisch zu kosten, vorzugsweise am Bandwurm leiden. Selbst Pöckeln und Räuchern eines solchen Schweinefleisches tödtet nicht mit Sicherheit die Finnen, was nur durch Siedhitze, also durch starkes Kochen des Fleisches geschieht. Die Trichinen sind kleine, faden- und spindelförmige, nur mit einem guten Vergrößerungsglase erkennbare Würmchen, welche in sehr kleinen, $1/_{30}$''' langen und $1/_{100}$''' breiten, kalkartigen Käpselchen wohnen. Letztere sind bisweilen so durchsichtig, daß man, ohne sie zu öffnen, unter einem Vergrößerungsglase ein gewundenes Würmchen darin wahrnehmen kann. Sie halten sich nur im Muskelfleisch auf, welches bei großer Anzahl derselben auf den Schnittflächen wie mit kleinen weißen Fleckchen oder Pünktchen besäet erscheint. Erst im Jahre 1832 entdeckten englische Ärzte die Trichinen zufällig; aber ihre eigentliche Bedeutung wurden erst vor einigen Jahren bekannt, seitdem man beim Menschen die Trichinenkrankheit kennen gelernt hat. Dieselbe entsteht durch den Genuß des trichinenhaltigen Schweinefleisches und wurde in 5 Sommern zu Magdeburg vom Jahre 1858—1862 bei 300 Personen; im Frühjahre 1862 zu Plauen bei 25—30 und in demselben Jahre zu Calbe a. d. S. bei 38 Personen beobachtet. Wird trichinenhaltiges Schweinefleisch genossen, so lösen sich die Kapseln, worin die Trichinen leben, im Magen auf. Die Würmchen gelangen in den Darmkanal und von hier aus in alle Muskeln des Körpers, in welchem sie sich wieder einkapseln. Die hierdurch entstehende Krankheit äußert sich zunächst durch Zerschlagenheit, Schmerzhaftigkeit aller Glieder, Uebelkeit, Appetitlosigkeit bei belegter Zunge, so daß ein gastrisch rheumatisches Fieber vorhanden zu sein scheint. Bald aber schwillt das Gesicht ganz oder theilweise auffallend an, jedoch ohne Röthung oder Hitzung der Gesichtshaut. Bei mehr oder weniger heftigem Fieber entsteht Durst, nächtliche Unruhe und große Beklemmung der Brust mit Angstgefühl. Bei heftigerer Erkrankung müssen die Kranken wegen Schmerzhaftigkeit der Haut sowie wegen Steifigkeit des Rückens und aller Glieder ganz unbeweglich liegen bleiben. Die Muskeln ziehen sich zusammen, schwellen an und fühlen sich kautschukartig an. Nicht selten bedeckt ein starker Schweiß die Haut. Bei leichter Erkrankten tritt die Genesung ganz allmählig in der 2. oder 3. Woche ein, während in den heftigern Krankheitsfällen sich eine allgemeine, höchst schmerzhafte Geschwulst entwickelt. Auch kann man bisweilen die Trichinen bei großer Verbreitung derselben unter der Zunge durchschimmern sehen. Heiserkeit und Klanglosigkeit der Stimme zeigt sich in einigen Fällen schon frühzeitig. Die Schweiße können noch lange fortdauern, während auf der Haut oft viele Pusteln und Geschwüre, unter der Haut Eitergeschwülste entstehen und die Drüsen entzünd-

lich anschwellen. In Folge erschöpfender Durchfälle und der auf das Aeußerste gesteigerten Hautwassersucht kann aber auch der Tod eintreten. — Ob die Trichinen auch im Muskelfleisch der Ochsen und Schafe vorkommen, ist noch nicht mit Gewißheit ermittelt worden. Bei Schweinen scheint die bloße Stallfütterung, namentlich aber die Fütterung mit den Abfällen der Branntweinbrennereien, mit dem sogenannten Branntweinspülicht, die Entstehung der Trichinen zu begünstigen. Ein solches Fleisch hat stets eine weiche und matschige Beschaffenheit, so daß die erfahrenen Schweinemetzger schon hieran die Art der Fütterung erkennen. 2 Loth eines trichinenhaltigen Schweinefleisches können 250000 weibliche Trichinen erhalten und jede derselben kann nach 12 Tagen wieder 60 Jungen gebären. Bei ihrer großen Lebenszähigkeit kann man sie im schwach gesalzenen oder geräucherten und selbst im faulenden Schweinefleisch noch lebend antreffen. Leicht geräucherte Schinken, leicht gebratene Bratwürste, nicht gar gekochte Fleischklöschen (Klops) Knak- und Cervelat-Würste können durch den Gehalt an trichinenhaltigem Schweinefleische eine Ansteckung veranlassen. Nur wochenlanges Pökeln und starkes Räuchern tödtet die Trichinen. Am sichersten geschieht dies aber durch die anhaltende Siedhitze, weßhalb der Genuß von gar gekochtem Schweinefleisch oder völlig garem Braten mit keiner Gefahr verbunden ist.

In strafrechtlicher Beziehung machen wir noch darauf aufmerksam, daß finniges und trichinenhaltiges Fleisch zu den verdorbenen Eßwaaren gehört; weßhalb der Verkauf und das Feilbieten derselben mit Rücksicht auf den §. 345. Nro. 5 des Strafgesetzbuches straffällig ist.

Cöln, den 17. Oktober 1863. **Königliche Regierung.**

---

**Nro. 385.** Die Landrathswahl für den Kreis Wipperfürth betr.

Nachdem die Königliche Regierung zu Köln durch Verfügung vom 29. Mai d. J. für die erledigte Landrathsstelle des Kreises Wipperfürth eine neue Wahl angeordnet und den Unterzeichneten mit der Leitung beauftragt hat, so ist für diesen Zweck eine Versammlung der Kreisstände auf den 25. November d. J. Vormittags 11 Uhr in dem gewöhnlichen kreisständischen Versammlungslokale zu Wipperfürth anberaumt worden. Ich bringe dies hierdurch zur öffentlichen Kenntniß, damit diejenigen, welche, ungeachtet sie berechtigt zu sein glauben, etwa nicht zur Wahl eingeladen sein möchten, ihre Berechtigung bei Zeiten bei mir geltend machen können.

Cöln, den 22. October 1863. Der Wahl-Commissar, Ober-Regierungs-Rath **Wirk.**

---

## Personal-Chronik.

Die bisher mit der Steuerkasse Bonn vereinigt gewesene Forstkasse der Oberförsterei Kottenforst ist vom 1. November d. Js. ab dem Steuer-Empfänger Efferz zu Endenich übertragen worden.

Der Arzt, Wundarzt und Geburtshelfer Dr. Wilhelm Hattingen zu Kerpen, im Kreise Bergheim, ist gestorben.

Der Feldmesser-Kandidat Claudius Strauß ist auf Grund des ihm von der Königlichen technischen Bau-Deputation ertheilten Qualifikations-Attestes am 12. d. Mts. als Feldmesser vereidet worden.

Der auf 12 Jahre zum Bürgermeister der Stadt Gladbach gewählte bisherige Auscultator Clostermann ist als solcher bestätigt und am 5. October c. in sein Amt eingeführt worden.

Dem Königlichen Steuer-Empfänger Baltes zu Bergheim ist der Charakter als Rechnungsrath verliehen worden.

Der Arzt, Wundarzt und Geburtshelfer Dr. Jacob Hubert Klein hat seinen Wohnsitz von Cöln nach Hennef im Siegkreise verlegt.

Der Arzt, Wundarzt und Geburtshelfer Dr. Wolfgang Wolff hat seinen Wohnsitz von Bonn nach Altenkirchen im Regierungsbezirk Coblenz verlegt.

---

Hierbei der öffentliche Anzeiger Stück 43.

---

Druck von W. Greven & A. Bechtold in Köln.

# Amtsblatt

der

# Königlichen Regierung zu Cöln.

**Stück 44.** Cöln, Dienstag den 3. November 1863.

**Nro. 386.** Inhalt der Gesetz-Sammlung.

Die am 16., 19. und 24. Oktober 1863 zu Berlin ausgegebenen Stücke 34, 35 und 36 der Gesetz-Sammlung enthalten unter:

Nro. 5764. Das Privilegium wegen Ausgabe auf den Inhaber lautender Obligationen der Stadt Solingen zum Betrage von 50,000 Thalern. Vom 2. September 1863.

Nro. 5765. Den Allerhöchsten Erlaß vom 5. September 1863, betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte für den Bau und die Unterhaltung der Kreis-Chausseen von Pillkallen über Rudszen nach Lasdehnen und von Willuhnen über Jurcken und Rudszen nach Schillehnen.

Nro. 5766. Das Privilegium wegen Ausfertigung auf den Inhaber lautender Kreis-Obligationen des Pillkallener Kreises im Betrage von 78,000 Thalern. Vom 5. September 1863.

Nro. 5767. Das Privilegium wegen Emission von Prioritäts-Obligationen der Rheinischen Eisenbahn im Gesammtbetrage von 750,000 Thalern zum Bau der Eisenbahn von Ehrenbreitstein bis zur Preußisch Nassauischen Grenze bei Horchheim. Vom 16. September 1863.

Nro. 5768. Das Privilegium wegen Ausfertigung auf den Inhaber lautender Kreis Obligationen des Kreises Tilsit, im Regierungsbezirk Gumbinnen, im Betrage von 50,000 Thalern. Vom 2. September 1863.

Nro. 5769. Die Verordnung wegen Abänderung des Zolltarifs. Vom 20. September 1863.

Nro. 5770. Die Bekanntmachung der Ministerial-Erklärung vom 19. September 1863, betreffend die Erläuterung und Ergänzung der Artikel 15. und 34. der Uebereinkunft mit dem Königreich Sachsen zur Beförderung der Rechtspflege vom 14. Oktober — 11 Dezember 1839., beziehungsweise der den Artikel 34 erweiternden Uebereinkunft vom 24. Juni — 7 Juli 1854. Vom 30. September 1863.

Nro. 5771. Den Allerhöchsten Erlaß vom 9. September 1863, betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte für den Bau und die Unterhaltung der Kreis-Chaussee von Wetteringen bis zur Münster-Glanerbrücker Staatsstraße in der Richtung auf Metelen, und von Borghorst nach Emsdetten im Kreise Steinfurt, Regierungsbezirks Münster.

Nro. 5772. Den Allerhöchsten Erlaß vom 28. September 1863, betreffend die Ausdehnung des Bezirks der Handelskammer für die Bürgermeistereien Essen, Werden und Kettwig auf den noch übrigen Theil des Kreises Essen, nämlich auf die Bürgermeistereien Altenessen, Steele und Borbeck.

Nro. 5773. Die Bestätigungs-Urkunde, betreffend die Veräußerung des Magdeburg-Wittenbergeschen Eisenbahn-Unternehmens an die Magdeburg-Halberstädter Eisenbahngesellschaft, die Auflösung der Magdeburg Wittenbergeschen Eisenbahngesellschaft und einen Nachtrag zum Statut der Magdeburg Halberstädter Eisenbahngesellschaft. Vom 28. September 1863.

Nro. 5774. Die Bekanntmachung der Ministerial Erklärung, betreffend die Ergänzung der Militair-Durchmarsch- und Etappen-Konvention zwischen Preußen und Großherzogthum Hessen vom 8—9 Oktober 1860. Vom 9. Oktober 1863.

Nro 5775. Die Bekanntmachung der Ministerial-Erklärung, betreffend die Gleichstellung der Königlich Preußischen und der Herzoglich Anhaltischen Unterthanen in dem gesetzlichen Schutze der Waarenbezeichnungen. Vom 9. Oktober 1863.

## Verordnungen und Bekanntmachungen der Central-Behörden.

**Nro. 387.** Den rechtzeitigen Eintrittstermin für die auf Beförderung dienenden jungen Leute betr.

Durch die Allerhöchsten Orts unter dem 31. October 1861 vollzogene Verordnung über die Ergänzung der Offiziere des stehenden Heeres ist die Zulassung zum Besuch der mit jedem 1. October beginnenden Lehrkurse an den Kriegsschulen von einer vorgängigen fünfmonatlichen Minimaldienstzeit bei dem Truppentheil abhängig gemacht und angeordnet worden, daß die durch Krankheit, Urlaub oder aus anderen Ursachen nicht im ausübenden Dienst zugebrachte Dienstzeit auf diese vorgeschriebene Minimalzeit von fünf Monaten nicht in Anrechnung kommen darf. Es folgt hieraus, daß der 1. Mai jeden Jahres unbedingt als spätester Termin zum Eintritt für diejenigen jungen Leute angesehen werden muß, welche noch im Laufe desselben Jahres die Kriegsschule zu besuchen gedenken während es wünschenswerth bleibt, daß der Eintritt wo möglich bereits zum 1. April stattfindet. Ein Eintreten nach dem 1. Mai zieht eine Zurückstellung von dem Kriegsschulbesuch bis zum 1. October des nächsten Jahres nach sich.

Da in neuerer Zeit vielfach aus Unkenntniß der bestehenden Bestimmungen hiergegen verstoßen worden ist, so wird auf die Wichtigkeit der Wahl eines rechtzeitigen Eintrittstermins für die auf Beförderung dienenden jungen Leute hiermit öffentlich hingewiesen.

Berlin, den 1. October 1863. **Kriegs-Ministerium.** In Vertretung **Hering.**

## Verordnungen und Bekanntmachungen der Provinzial-Behörden.

**Nro 388.** Die Hauskollekte für die Hagelbeschädigten im Kreise Wittlich betr.

Am 28. August d. J. sind die Gemeinden Manderscheid, Bettenfeld, Meerfeld, Pantenburg, Eckfeld, Niedermanderscheid, Eisenschmitt, Schwarzenborn und Oberkail im Kreise Wittlich von einem mit Hagelschlag verbundenen Gewittersturm heimgesucht worden. Dächer wurden dabei abgehoben und in der Gemeinde Bettenfeld ist sogar ein Gebäude umgestürzt. An letzterem Orte sowie in Manderscheid, Eckfeld und Pantenburg wurden alle auf der Westseite belegenen Fensterscheiben eingeschlagen. Weit bedeutender als an Gebäulichkeiten war der Schaden an Feldfrüchten. Von den auf dem Halme gestandenen Früchten, wie Gerste und Heidekorn p.p. sind die Körner größtentheils ganz, bei dem zum Trockenen auf dem Boden ausgespreiteten Hafer zu ⅔ ausgeschlagen. Ein großer Theil der auf dem Boden liegenden Frucht ist in den Bergen und Hängen durch die starken Regengüsse weggeschwemmt worden. Auch die Kommunikationswege haben erhebliche Beschädigungen erlitten. Um so fühlbarer ist der angerichtete Schaden, als mit fast völliger Vernichtung der Haferernte der von ihr gehoffte Ersatz für die allgemein mangelnden Futterkräuter verloren gegangen ist. Viele Landwirthe sind dieserhalb zur Reduzirung ihres Viehstandes gezwungen worden. Der nicht genau zu ermittelnde Betrag des Gesammtschadens ist jedenfalls ein beträchtlicher, da ausschließlich des Schadens an Gemüse, Obst und Gebäulichkeiten für die Gemeinden Eisenschmitt und Schwarzenborn 1000 Thlr., Oberkail allein 2750 Thlr. angegeben und der Werth des der Gemeinde Eckfeld allein verloren gegangenen Kleesaamens auf mindestens 1000 Thlr. veranschlagt wird.

Von dem Herrn Ober-Präsidenten der Rheinprovinz ist daher zur Unterstützung der Hagelbeschädigten eine allgemeine Hauskollekte in der Provinz bewilligt, welche von den Ortsbehörden in gewöhnlicher Weise abgehalten werden soll und deren Ertrag demnächst an die betreffenden Steuerkassen abzuliefern ist.

Die Nachweisungen hierüber erwarten wir binnen 2 Monaten.

Cöln, den 26. Oktober 1863. **Königliche Regierung.**

**Nro. 389.** Evangelische Kirchen-Collekte betr.

Der evangelische Ober-Kirchenrath hat im Einverständniß mit dem Herrn Minister der geistlichen &c. Angelegenheiten die Abhaltung einer Collekte in den evangelischen Kirchen der Rheinprovinz zum Zwecke der Erbauung einer Kirche und eines Pfarrhauses zu Engelskirchen genehmigt und ist der Termin zur Abhaltung dieser Collekte auf Sonntag den 22. November d. J. anberaumt worden. Indem wir dies zur öffentlichen Kenntniß bringen, erwarten wir von den evangelischen Pfarrern unseres Bezirks die sorgfältige Abhaltung dieser Collekte und die pünktliche Ablieferung des eingegangenen Ertrages an die zuständigen Steuerkassen.

Cöln, den 23. October 1863. **Königliche Regierung.**

**Nro 390.** Niederländische Glas-Versicherungs-Gesellschaft in Amsterdam betr.

In der Beilage zu diesem Stücke des Amtsblatts werden die der Niederländischen Glas-Versicherungs-Gesellschaft in Amsterdam ertheilte Conzession zum Geschäftsbetriebe in den Königlich Preußischen Staaten und die Statuten dieser Gesellschaft hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Cöln, den 23. Oktober 1863. **Königliche Regierung**

**Nro. 391.** Die Lebensversicherungs-Gesellschaft „Nederland" zu Amsterdam betr.

In der Beilage zu diesem Stücke des Amtsblatts werden die der Lebensversicherungs-Gesellschaft „Nederland" zu Amsterdam ertheilte Konzession zum Geschäftsbetriebe in den Königlich Preussischen Staaten und die Statuten dieser Gesellschaft hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Cöln, den 3. November 1863. **Königliche Regierung.**

**Nro 392.** Vermächtnisse und Schenkungen betr.

Nachweisung

der Vermächtnisse und Schenkungen für Kirchen- und Schulzwecke, Armen und Wohlthätigkeits-Anstalten pro 3. Quartal 1863.

| Nro. | Kreis. | Schenkung oder Vermächtniß. | An | Betrag. Thlr. | Bemerkungen. |
|---|---|---|---|---|---|
| 1. | Bonn. | des zu Bonn verstorbenen Professors, Geheimen Regierungs-Raths Dr. Loebell. | die evangelische Gemeinde zu Bonn zum Bau der neuen evangelischen Kirche. | 4,000 | |
| 2. | Euskirchen. | der zu Merzenich verstorbenen Jungfrau Doria Nagelschmitz. | die Armen der Gemeinde Merzenich | 250 | |
| | | des Ackerers Andreas Nagelschmitz zu Merzenich | desgl. | 50 | |
| 3. | Cöln Stadtkreis. | der zu Cöln verstorbenen Wittwe Johann Schieffer, geb. Buchholz. | das Bürgerspital zu Cöln | 500 | |
| | | | „ Waisenhaus „ „ | 800 | |
| | | | „ Taubstummen-Anstalt zu Cöln | 600 | |
| | | | die Stadt Cöln: | | |
| | | | zum Ankauf von Gemälden für das Museum in Cöln | 1,200 | |
| | | | zu gemeinnützigen Zwecken | 5,000 | |
| | | | zur Erhaltung u. Beschützung der Grabstätte der Familie Schieffer | 300 | |
| | | des zu Cöln verstorbenen Kaufmanns Johann Maria Farina. | die Armen- und Kranken-Institute der Stadt Cöln. | 10,000 | |
| | | des zu Cöln verstorbenen Christian Anton Cornille | die Realschule der Stadt Cöln | 4,000 | |
| | | der unverehelichten Anna Sibilla Portz zu Cöln. | die Kirchenverwaltung zu den h. Aposteln zu einer Messenstiftung | 3,000 | |
| | | des Banquiers Heinr. Stein zu Cöln. | die evangelische Gemeinde zu Cöln für die Zwecke des evangelischen Versorgungshauses | 1,500 | |
| | | der Wittwe des Kaufmanns Leven zu Cöln. | die Gemeinde Niederberg im Kreise Euskirchen zur Erbauung einer Schule daselbst. | 1,000 | |
| 4. | Rheibach. | der Eheleute Heinr. Schmitt und Anna Elisabeth Zingsheim zu Fritzdorf | die katholische Pfarrkirche zu Fritzdorf zur Stiftung einer Vikarie. | — | 24 Grundstücke im Werthe von über 1000 Thl. |
| 5. | Düren. | eines Ungenannten aus der reformirten Gemeinde zu Düren. | den Grundstock des Rheinischen Pastoral-Emeriten-Fonds | 25 | |
| | | | Summa | 31,725 | |

**Nro. 393.** Verlorener Gewerbeschein betr.

Der Handelsmann Hubert Rell aus Deutz hat den ihm unterm 23. Mai 1863 für das laufende Jahr 1863 unter Nr. 1750 zum Sammeln von Knochen, Lumpen ꝛc. aus-

gestellten Gewerbeschein angeblich verloren. Zur Verhütung etwaigen Mißbrauchs wird dieser Gewerbeschein hiermit für ungültig erklärt.

Cöln, den 28. October 1863. **Königliche Regierung.**

**Nro. 394.** Die Uebernahme der Troisdorf-Mondorfer Straße als Bezirksstraße betr.

Nachdem die Troisdorf-Mondorfer Communalstraße durch Allerhöchste Cabinets-Ordre vom 19. Januar d. Js. als Bezirksstraße erklärt worden ist, wird die Uebernahme dieser Straße unter die Reihe der ostrheinischen Bezirksstraßen unseres Verwaltungsbezirks mit dem 1. November d. J. erfolgen. Von diesem Zeitpunkte ab sind in Gemäßheit des §. 11 des revidirten Regulativs, betreffend die Bezirksstraßenfonds der Rheinprovinz, vom 17. September 1855 alle gesetzlichen Vorschriften, welche jetzt für die Staatsstraßen bestehen oder künftig ergehen werden, auf die erwähnte Straße anwendbar. Es treten dann in Bezug auf diese Straße ebenfalls alle Bestimmungen über Strafen wegen Chaussee-Polizei-Contraventionen und Chausseegeld-Defraudationen welche für die Staatsstraßen erlassen sind, in Kraft. Auf der Straße befindet sich eine Hebestelle, und zwar zu Sieglar, mit der Hebebefugniß für eine Meile.

Cöln, den 16. October 1863. **Königliche Regierung.**

**Nro. 395.** Den Stipendien-Fonds etc. der Universität zu Bonn betr.

**Rechenschafts-Bericht**

über den Zustand des Stipendien-Fonds auf der Rheinischen Friedrich-Wilhelms-Universität und der dafür bestimmten Kirchen-Collecten während der Jahre 1860, 1861 und 1862.

In dem Rechenschafts-Bericht vom 13. October 1860 konnten meine Herren Amtsverweser mit der Bemerkung beginnen, daß die Hoffnung, welche sie im Vertrauen auf den bekannten Wohlthätigkeitssinn der Rheinländer und Westphalen in ihrem Berichte vom 18. April 1857 über die Leistungen des Unterstützungsfonds der Universität Bonn ausgesprochen hätten, nicht getäuscht worden sei. Während die jährlichen Staatszuschüsse dieselben geblieben wären, hätten die Kirchen-Collecten in den letzten drei Jahren zwei Tausend Thaler mehr eingebracht als in dem vorhergehenden Triennium. Ich befinde mich rücksichtlich des seitdem abgelaufenen dreijährigen Zeitraums nicht in einer ähnlichen glücklichen Lage. Zwar haben in den Jahren 1860, 1861 und 1862 die in den evangelischen Gemeinden gesammelten Collecten sich von 4787 Thlr. 6 Sgr. 9 Pf. der vorhergehenden dreijährigen Periode auf 4807 Thlr. 20 Sgr. 9 Pf., mithin um 20 Thlr. 14 Sgr. gehoben; dagegen sind aber die Collecten-Gelder in den katholischen Gemeinden von 6005 Thlr. 22 Sgr. 11 Pf. auf 5407 Thlr. 8 Sgr. 4 Pf. gesunken, haben sich mithin um 598 Thlr. 14 Sgr. 7 Pf. vermindert, und ebenfalls haben die Sammlungen in den jüdischen Gemeinden statt 475 Thlr. 10 Sgr. 11 Pf., auf welche Summe dieselben sich in den Jahren 1857, 1858, 1859 beliefen, in der letzten dreijährigen Periode nur 441 Thlr. 12 Sgr. 4 Pf., mithin 33 Thlr. 28 Sgr. 7 Pf. weniger ergeben. Im Ganzen weisen also die in dem letzten Triennium gesammelten Collecten gegen den vorhergehenden gleichen Zeitraum einen Minderbetrag von mehr als 600 Thlr. nach. Angesichts dieses betrübenden Resultats bin ich veranlaßt, mich besonders eindringlich an die Bewohner Rheinlands und Westphalens, an die evangelischen Gemeinde der Hohenzollerschen Lande und an die katholischen Kirchen der Provinz Sachsen mit der Bitte zu wenden, daß sie des Schicksals der bedürftigen und würdigen Studirenden der Hochschule in mildthätiger Liebe gedenken und diese bei den angeordneten Collecten, jeder nach seinen Kräften, bethätigen. Für die Opferwilligkeit edler Menschenfreunde gibt es nicht leicht ein Feld, auf welchem mit der Aussicht auf reichere Früchte der Wohlhabendere dem Dürftigen seine werkthätige Liebe beweisen kann. Der allgütige Gott senkt die verschiedensten geistigen Gaben in die Seelen der Menschen ohne Unterschied, ob sie von der Wiege an umgeben sind von der liebevollen Sorge begüterten Eltern, welche für die Erziehung und Bildung ihrer Kinder alle Hülfsmittel aufbieten können, welche die hohe Entwicklungsstufe einer begabten Nation und eines Staates gewähren, der in der Pflege des Geistes keinem anderen nachsteht oder ob sie von der Geburt an mit den harten Entbehrungen und den schweren Sorgen der Armuth zu kämpfen haben und ihren äußeren Verhältnißen nach nur berufen scheinen, in dem beschränktesten Umfange an dem elementaren Unterricht Theil zu nehmen, der nach unsern öffentlichen Einrichtungen mindestens ein Gemeingut aller Menschen sein soll. Es ist nicht zu bezweifeln, daß in diesem Kampfe manche geistige Kraft zu Grunde geht, aber ebensowenig, daß derselbe häufig den Charakter geistig bevorzugter Knaben und Jünglinge in dem Maaße stärkt und stählt, daß sie mit um so größerer Energie der Pflege des unsterblichen Theiles ihres Wesens obliegen und trotz aller Ungunst der Verhältnisse in den erlauchten Kreis derjenigen Männer treten, welche auf den geistigen Gebieten ihrer Nation und ihrer Zeit Leuchte und Vorbild sind. Viele junge Männer haben auf der Bonner Hochschule einen solchen Kampf zu bestehen. Die Zahl der ganz armen oder doch unterstützungsbedürftigen Studirenden berechnet sich in jedem Jahre nach Hunderten und hat sich

in den letzten Jahren bei zunehmender Frequenz nicht unerheblich gesteigert. Während in den Jahren 1857—1859 an 885 Studirende Beneficien vertheilt wurden, ist in dem darauf folgenden dreijährigen Zeitraum die Zahl der Studirenden, welche aus dem Unterstützungsfonds eine Behülfe erhalten haben, auf 970 gewachsen. Der Staat hat die Universität mit großer Liberalität ausgestattet und fährt fort, durch stets neue Bewilligungen für die Erweiterung der vorhandenen Unterrichtsmittel, für die Errichtung neuer Lehrstühle und neuer wissenschaftlicher Institute der Anstalt ihren Platz unter den ersten deutschen Hochschulen dauernd zu sichern. Eine Erhöhung des Beitrags zu dem Unterstützungsfonds aus Staatsmitteln kann verständiger Weise nicht erwartet werden; es den Dürftigen zu ermöglichen, an den reichen Spenden des Staats für den höheren Unterricht Theil zu nehmen, muß zunächst und hauptsächlich Sache der Einzelnen bleiben, die, welcher Religion und welchem Bekenntniß sie angehören mögen, werkthätige Theilnahme an der Noth ihrer hülfsbedürftigen Mitmenschen für eine ihrer ersten Pflichten erachten.

Aber die 970 Studirenden, welche in den letzten drei Jahren Unterstützung genossen haben, sind nicht die einzigen gewesen, welche einer Unterstützung bedürftig waren. Die akademischen Behörden haben sich in jedem Semester in der peinlichen Lage befunden, wegen Unzulänglichkeit der Mittel eine große Anzahl von Gesuchen würdiger und bedürftiger Jünglinge unberücksichtigt lassen zu müssen. Auch darf man nicht etwa glauben, daß denjenigen, welchen ein Beneficium zugewandt werden konnte, die Mittel gewährt wurden, bei den bescheidensten Ansprüchen die Noth des Lebens zu überwinden. Abgesehen von den reichlicher bemessenen Unterstützungen, welche den Assistenten und Schülern verschiedener Institute etatsmäßig zufließen, hat der Verwaltungs-Rath der akademischen Beneficien sich genöthigt gesehen, die Stipendien, welche aus dem Unterstützungsfonds gewährt werden, auf Beträge von regelmäßig 15 Thlr. per Semester zu reduciren. Es liegt zu Tage, daß dieselben nicht weiter verkleinert werden können, wenn sie nicht aufhören sollen, wirkliche Unterstützungen zu sein, wenn sie nicht den beschämenden Charakter von Almosen annehmen sollen, die außerdem wegen ihrer Geringfügigkeit gewissermaaßen eine Aufforderung enthalten würden, sie in einer leichtsinnigen Stunde zu vergeuden. Die Noth ist in der That groß. Man sage nicht, daß, wer nicht die Mittel besitze, um die Kosten des Aufenthalts auf der Universität bestreiten zu können, sich einem Lebensberuf widmen möge, zu dem man ohne kostspielige Vorbereitung gelangen könne. Ein solcher Einwurf wäre lieblos, insofern er voraussetzte, daß es keine Liebespflicht der Wohlhabenderen sei, den Armen dazu zu verhelfen, die ihnen von der gütigen Vorsehung verliehenen Gaben des Geistes zum Heil ihrer Mitmenschen zu entwickeln und nutzbringend zu machen; er wäre unpraktisch weil die Erfahrung lehrt, daß nur ausnahmsweise die Söhne begüterter Aeltern sich gewissen, einer wissenschaftlichen Vorbereitung bedürfenden Lebenstellungen zuwenden, für die eine große Zahl von Aspiranten eine unabweisbare Nothwendigkeit ist. Ich nenne hier vor allen den Dienst der Kirche beider christlichen Confessionen; es ist bekannt, daß alle Liebeswerke der Kirche und des Staats nicht ausreichen, den würdigen und dürftigen Jünglingen, welche sich dem geistlichen Stande zu widmen haben, wenn dem Bedürfniß abgeholfen werden soll, die fehlenden Mittel zur Absolvirung ihrer Studien auf dem Gymnasium und der Universität zu gewähren, daß die Mildthätigkeit der Privaten nicht entbehrt werden kann, wenn es der Kirche nicht an der erforderlichen Anzahl von Dienern fehlen soll. Ich wende mich daher vorzugsweise an die kirchlichen Behörden beider Confessionen mit der dringenden Bitte, den Sammlungen für die armen Studirenden an der hiesigen Universität, die in der Mehrzahl sich dem geistlichen Stande widmen, ihre einflußreiche Fürsorge und Unterstützung gütig zuzuwenden. Vor allen sind die Herren Pfarrer in der Lage, durch mündliche Ansprache ihre Pfarrkinder über die Bedeutung der Collekten aufzuklären, ihre Herzen zur Verabreichung von Liebesgaben zu erwärmen, welche als Gott wohlgefällige Werke zu betrachten sind. Das Curatorium der Universität darf sich der Hoffnung hingeben, daß die Herren Pfarrer es als eine ihres Amtes würdige Aufgabe betrachten werden, zu ihrem Theil dafür Sorge zu tragen, daß die Kirchen-Collekten für die hiesigen dürftigen und würdigen Studirenden in der Zukunft, anstatt, wie in dem letzten dreijährigen Zeitraume abzunehmen, einen erfreulichen Aufschwung gewinnen und es den akademischen Behörden ermöglichen mergen, den armen Jünglingen, welche sich der Wissenschaft widmen, den Kampf mit der bitteren Noth zu erleichtern, sie davor zu bewahren, daß sie unterliegen oder doch erlahmen. Was ins Besondere die Bewohner Rheinlands und Westphalens anlangt, so werden diese es mir nicht verargen dürfen wenn ich mich nicht allein an ihre werkthätige Menschenliebe wende. Als in dem niederländischen Unabhängigkeitskampfe die von den Spaniern hart bedrängte Stadt Leyden zur Uebergabe aufgefordert ward, war die Antwort: „Wir werden die linke Hand verzehren und mit der rechten für die Freiheit kämpfen." Wilhelm von Oranien rettete dann die Stadt; um sie wegen ihres Heldenmuths zu belohnen, ward ihr die Wahl gelassen zwischen vieljähriger Steuerfreiheit und der Gründung einer Hochschule. Die Universität Leyden ward darauf gestiftet. Nach der Befreiung von der Fremd-

herrschaft bildeten Rheinland und Westphalen die westliche Hälfte der preußischen Monarchie. König Friedrich Wilhelm III. glaubte, treu den Traditionen seines Hauses und in weiser Würdigung des deutschen Sinnes und der Bedürfnisse der Bewohner dieser Provinzen, denselben kein werthvolleres Geschenk darbieten zu können, als indem er in Bonn eine Hochschule gründete und mit reichen Mitteln ausstattete, „um die Rolle, welche sie im preußischen Staate und im ganzen nordwestlichen Deutschland einnehmen sollte, mit Würde und Erfolg zu behaupten." Die Städte Coblenz, Sinzig, Andernach, die Landgemeinden der Bürgermeisterei Andernach, die Gemeinden Cobern, Dieblich und Güls antworteten in richtiger Werthschätzung dieses Geschenks durch dankenswerthe Stiftung von ansehnlichen Geld- und Freitisch-Stipendien; von den in der Rheinprovinz vorhandenen Studienstiftungen wurde ein nicht geringer Theil den Studirenden der neuen Universität überwiesen. Ich glaube aber nicht das Maaß billiger Erwartungen zu überschreiten, wenn ich die Hoffnung ausspreche, daß die Bewohner der westlichen Hälfte der preußischen Monarchie im Allgemeinen sich aufgefordert fühlen werden, auf die eines großen deutschen Staates würdige Munificenz, mit der die Rheinische Friedrich-Wilhelms-Universität gestiftet ist und erhalten wird, für die Zukunft durch reichlichere Beiträge zu den Collekten für die dürftigen und würdigen, zum allergrößten Theil diesen Provinzen angehörigen Studirenden der Universität zu antworten.

Ich lasse die summarische Uebersicht der vertheilten Beneficien folgen.

Die Gesammtsumme derselben beträgt 20,693 Thlr. 22 Sgr. 7 Pf. Hiervon kommen

| | Thlr. | Sgr. | Pf. |
|---|---|---|---|
| a) auf Geldstipendien und Freitisch-Vergütnugen | 12966 | 28 | 2 |
| b) auf außerordentliche Unterstützungen | 2825 | — | — |
| c) auf Stipendien aus Stiftungen und | 1301 | 24 | 5 |
| d) auf den etatsmäßigen Zuschuß zur Unterhaltung des Convictoriums für die Studirenden der katholischen Theologie | 3600 | — | — |
| Gleiche Summe von | 20693 | 22 | 7 |

Die vertheilten Beneficien sind überhaupt 970 Studirenden zu Gute gekommen, nämlich im Jahre 1860 — 307, im Jahre 1861 — 383 und im Jahre 1862 — 330, und zwar

I. nach dem Religions-Bekenntniß:

| | Thlr. | Sgr. | Pf. |
|---|---|---|---|
| 820 katholischen Studirenden mit einem Antheile von | 15449 | 9 | 6 |
| 144 evangelischen mit | 5153 | 15 | 7 |
| 6 jüdischen mit | 90 | 27 | 7 |
| 970. Summa | 20693 | 22 | 7 |

II. nach dem Studienfach:

| | Thlr. | Sgr. | Pf. |
|---|---|---|---|
| 583 Studirenden der katholisch-theologischen Fakultät mit | 9736 | 18 | 10 |
| 112 der evangelisch-theologischen mit | 4352 | 11 | 8 |
| 16 der juristischen mit | 276 | 29 | 1 |
| 72 der medicinischen mit | 2011 | 16 | 1 |
| 187 der philosophischen mit | 4316 | 7 | 4 |
| 970. Summa | 20693 | 22 | 7 |

III. nach dem Heimaths-Verhältniß:

| | Thlr. | Sgr. | Pf. |
|---|---|---|---|
| 346 Studirenden aus dem Regierungs-Bezirk Köln mit | 6713 | 13 | 10 |
| 222 " " " " Düsseldorf | 4457 | 7 | 1 |
| 244 " " " " Aachen | 4288 | 21 | 8 |
| 62 " " " " Coblenz | 2355 | — | 7 |
| 35 " " " " Arnsberg | 885 | 3 | 2 |
| 22 " " " " Trier | 705 | 25 | 9 |
| 9 " " " " Münster | 323 | — | — |
| 7 " " " " Minden | 207 | 3 | 10 |
| mithin überhaupt | | | |
| 947 Söhnen der rheinisch-westphälischen Provinzen mit | 19933 | 15 | 6 |
| 21 Studirenden aus den übrigen Theilen des preußischen Staats mit und | 736 | 7 | 1 |

| 2 Ausländern mit . . . . . . . . . . . | 24 | — | — |
|---|---|---|---|
| 970. Total-Summe . . . | 20693 | 22 | 7 |

Zu der Gesammt-Summe der vertheilten Unterstützungen haben die für diesen Zweck bestimmten kirchlichen Sammlungen einen Beitrag von 10656 Thlr. 11 Sgr. 5 Pf., und zwar in steter Abnahme im

| | Thlr. | Sgr. | Pf. |
|---|---|---|---|
| Jahr 1860 die Summe von . . . . . . . . . . . . . . | 3675 | 3 | 1 |
| „ 1861 „ „ „ . . . . . . . . . . . . . . | 3579 | 21 | 6 |
| „ 1862 „ „ „ . . . . . . . . . . . . . . | 3401 | 16 | 10 |
| überhaupt . . . | 10656 | 11 | 5 |

geliefert. Hiervon kommen auf die Beiträge

| | | | |
|---|---|---|---|
| der katholischen Gemeinden . . . . . . . . . . . . . | 5407 | 8 | 4 |
| der evangelischen „ . . . . . . . . . . . . . | 4807 | 20 | 9 |
| und der jüdischen „ . . . . . . . . . . . . . | 441 | 12 | 4 |
| Gleiche Summe von . . . | 10656 | 11 | 5 |

Diese Summe ist aufgekommen:

| Nro. | Bezeichnung der Landestheile aus welchen die Collekten-Gelder herrühren. | in den katholischen Gemeinden. Thlr. | Sgr. | Pf. | in den evangelischen Gemeinden. Thlr. | Sgr. | Pf. | in den jüdischen Gemeinden. Thlr. | Sgr. | Pf. | Haupt-Summe. Thlr. | Sgr. | Pf. |
|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|
| 1 | Regierungs Bezirk Düsseldorf . . . | 493 | 20 | 10 | 1749 | 16 | 11 | 75 | 12 | — | 2318 | 18 | 9 |
| 2 | „ „ Arnsberg . . . . | 473 | 6 | 2 | 1037 | — | 10 | 75 | 22 | 1 | 1585 | 29 | 1 |
| 3 | „ „ Minden . . . . | 149 | 22 | 5 | 434 | 27 | 8 | 87 | 14 | 3 | 672 | 4 | 4 |
| 4 | „ „ Münster . . . . | 360 | 1 | 5 | 166 | 1 | 11 | 14 | 18 | 11 | 540 | 17 | 3 |
| 5 | „ „ Coblenz . . . . | 2 | 21 | — | 517 | 27 | 2 | 9 | 11 | 7 | 529 | 29 | 9 |
| 6 | „ „ Cöln. . . . . . | — | — | — | 407 | 1 | 10 | 99 | 29 | 3 | 507 | 1 | 1 |
| 7 | „ „ Trier . . . . . | 14 | 21 | 8 | 235 | 20 | 9 | 39 | 1 | 7 | 289 | 14 | — |
| 8 | „ „ Aachen . . . . . | — | — | — | 246 | 3 | 4 | 39 | 27 | 8 | 286 | 1 | — |
| 9 | Erzdiözese Cöln . . . . . . . . | 3457 | 9 | 4 | — | — | — | — | — | — | 3457 | 9 | 4 |
| 10 | Diözese Trier . . . . . . . . . (außer den zuvor bemerkten Summen von 2 Thlr. 21 Sgr. aus dem Regierungs-Bezirke Coblenz und von 14 Thlr. 21 Sgr. 8 Pf. aus dem Regierungs-Bezirke Trier) | 370 | 27 | 2 | — | — | — | — | — | — | 370 | 27 | 2 |
| 11 | Hohenzollersche Lande. . . . . . . . | — | — | — | 13 | 11 | 4 | — | — | — | 13 | 11 | 4 |
| 12 | Katholische Kirchen der Provinz Sachsen. | 84 | 28 | 4 | — | | — | — | — | — | 84 | 28 | 4 |
| | Total-Summe . . . | 5407 | 8 | 4 | 4807 | 20 | 9 | 441 | 12 | 4 | 10656 | 11 | 5 |

Die Direktion der Aachen-Münchener Feuer-Versicherungs-Gesellschaft hat dem Stipendien-Fonds aufs Neue 300 Thlr. geschenkt, welche durch den Ankauf von 350 Thlr. Staatsschuldscheinen zu 3½ pCt. rentbar gemacht worden sind, so daß das durch die mildthätigen Zuwendungen der gedachten Direktion gestiftete Kapital nunmehr auf die Summe von 2150 Thaler angewachsen ist. Die Gesellschaft, zur Förderung wichtiger ökonomischer Interessen gebildet, widmet zugleich der Pflege der geistigen Anliegen ihrer Provinz eine dankenswerthe Theilnahme.

Das ganze fundirte Kapital-Vermögen des Unterstützungs-Fonds ist während der verflossenen dreijährigen Periode von 25,353 Thlr. 10 Sgr. auf die Summe von 30,703 Thlr. 10 Sgr. angewachsen, hat mithin eine Vermehrung von 5350 Thlr. erhalten.

Dieselbe rührt her:

| | Vermehrung. Thlr. | Gegenwärtiger Betrag des Stiftungs-Kapitals. Thlr. | Sgr. |
|---|---|---|---|
| 1) von der Welcker-Stiftung, worüber in dem vorigen Rechenschaftsberichte das Nähere bemerkt worden ist. Das ursprüngliche Stiftungs-Kapital von 2250 Thlr. ist im Jahre 1862 durch die nicht zur Verwendung gekommenen Revenüen um 100 Thlr. erhöht worden . . . . . . . . . . . . . . . | 2350. | 2350 | — |
| 2) von der zuvor erwähnten neuen Schenkung der Aachen-Münchener Feuer-Versicherungs-Gesellschaft . . . . . . . . . . . . . . . . | 350. | 2150 | — |

| | | | |
|---|---|---|---|
| 3) von den Ueberschüssen der laufenden Verwaltung, welche sich bei den jährlichen Rechnungs-Abschlüssen ergeben und dem Stammvermögen der Anstalt überwiesen werden . . . . . . . . . . . . . . . . . . . . | 600. | 5450 | — |
| 4) von der Stipendien-Stiftung der Stadt Coblenz . . . . . . . | 600. | 2700 | — |
| 5) desgleichen der Gemeinde Sinzig . . . . . . . . . . . . | 400. | 3850 | — |
| 6) desgleichen der Stadt Andernach . . . . . . . . . . . . | 275. | 4725 | — |
| 7) desgleichen der Landgemeinden der Bürgermeisterei Andernach . . . . | 125. | 1225 | — |
| 8) desgleichen der Gemeinden Cobern, Dieblich und Güls . . . . . . | 125. | 3525 | — |
| 9) desgleichen für Studirende der jüdischen Confession . . . . . . | 400. | 570 | — |
| 10) von der Rheinisch-Westphälischen Neander's-Stiftung . . . . . und | 75. | 700 | — |
| 11) von der Küpper-Stiftung . . . . . . . . . . . . . . | 50. | 550 | — |
| Summa | 5350. | | |

Zu den vorstehend aufgeführten Stiftungs-Kapitalien treten hinzu:

| | | |
|---|---|---|
| 12) aus dem Vermächtniß des verstorbenen Landgerichtsrath Schippers zu Aachen . . . | 1000 | — |
| 13) desgleichen des verstorbenen Taubstummen-Lehrers Heinicke zu Crefeld . . . . . . . | 400 | — |
| 14) desgleichen des verstorbenen katholischen Pfarrers Rheydt zu Miehl für Freitische dürftiger Studirender ohne Unterschied der Confession . . . . . . . . . . . | 100 | — |
| 15) desgleichen der Klosterfrau Gerhhards in Bonn zu Gunsten der Studirenden der katholischen Theologie . . . . . . . . . . . . . . . . . . . . | 125 | — |
| 16) aus der Stiftung zum Andenken an den verstorbenen Geheimen Hofrath, Professor Dr. Harleß für das sogenannte Præmium Harlessianum . . . . . . . . . . . | 550 | — |
| 17) aus der Stiftung der Gemeinde Cranenburg . . . . . . . . . . . . | 208 | 10 |
| 18) aus der Schenkung des Kreis-Secretärs Haas in Adenau . . . . . . . . | 200 | — |
| 19) desgleichen des vormaligen Griechen-Vereins in Elberfeld . . . . . . . | 100 | — |
| 20) desgleichen des vormaligen Regierungs-Direktors Keßler in Münster . . . . . . . und | 50 | — |
| 21) aus dem Ergebniß einer dem Staat anerfallenen verheimlichten, durch Allerhöchste Kabinets-Ordre vom 5. November 1825 dem Unterstützungs-Fonds für dürftige Studirende überwiesenen Erbschaft . . . . . . . . . . . . . . . . . | 175 | — |
| wodurch sich der zuvor angegebene Bestand von . . . . . . . . . . . | 30703 | 10 |

des gesammten Kapital-Vermögens der Anstalt bildet.

An die oben gedachte Küpper-Stiftung kann ich nicht umhin folgende Bemerkungen zu knüpfen. Eine Anzahl von Freunden und Verehrern des am 1. April 1851 verstorbenen General-Superintendenten der Rheinprovinz Dr. Johannes Küpper hat, um das Andenken des Mannes zu ehren, ein Kapital zusammengebracht, dessen Zinsen-Ertrag, wenn derselbe auf die jährliche Summe von 25 Thlr. angewachsen sein wird, zu Stipendien für Studirende der evangelischen Theologie auf der hiesigen Universität verwendet werden soll. Die Verwaltung des Fonds ist nach dem Willen der Stifter dem Curatorium der Universität und die Verleihung der Stipendien der evangelisch-theologischen Fakultät überwiesen worden. Da das gesammte Kapital gegenwärtig erst die Summe von 550 Thlr. in 3½procentigen preußischen Staatsschuldscheinen beträgt, mithin noch eine geraume Zeit erforderlich ist, ehe dasselbe durch seine Zinsen die Höhe erreicht haben wird, um die Stiftung wirksam werden zu lassen, so ist zu wünschen, daß sich diejenigen, bei welchen der Name des Mannes, dem durch die Stiftung ein Denkmal errichtet werden sollte, in gutem Andenken steht, und die der Lage unserer Studirenden der evangelischen Theologie wohlwollend eingedenk sind, sich berufen fühlen möchten, an einem verdienstlichen Werke der Wohlthätigkeit sich zu betheiligen, der Küpper-Stiftung neue Beiträge zuzuwenden.

Bonn, 16. September 1863.

Der Königliche Curator der Rheinischen Friedrich-Wilhelms-Universität **Beseler.**

---

**Nro. 396.** Die Berg-Akademie in Berlin betr.

Im Auftrage des Ministers für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten Herrn Grafen v. Itzenplitz Excellenz, bringen wir nachstehende Allerhöchste Ordre mit den dazu gehörigen Vorschriften für die Königl. Berg-Akademie zu Berlin zur öffentlichen Kenntniß.

Bonn den 18. October 1863.

Königliches Ober-Berg-Amt.

Allerhöchste Ordre de dato Berlin, den 28. September 1863, betreffend die Genehmigung der anderweitigen Vorschriften für die Berg-Akademie zu Berlin.

Auf Ihren Bericht vom 15. September d. J. ertheile Ich den hierbei zurückfolgenden anderweitigen Vorschriften für die Berg-Akademie zu Berlin, unter Aufhebung der unter dem 1. September 1860 bestätigten, hierdurch Meine Genehmigung.

Berlin den 28 September 1863.

gez. Wilhelm.

gegengez. Graf von Itzenplitz.

An den Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten.

Vorschriften für die Königliche Berg-Akademie zu Berlin.

## Zweck der Akademie.

§. 1. Die Königliche Berg-Akademie in Berlin hat den Zweck, denjenigen, welche sich im Berg-, Hütten- und Salinenwesen ausbilden wollen, Gelegenheit zur Erwerbung der erforderlichen Fachkenntnisse zu geben.

## Leitung und Verwaltung.

§. 2. Der vom Könige ernannte Director führt die Leitung der Berg-Akademie. Dieselbe ist dem Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten untergeordnet. Die Kassen- und Büreaugeschäfte werden von Beamten der Ministerial-Abtheilung für das Berg-, Hütten- und Salinenwesen wahrgenommen.

## Curatorium.

§. 3. Das Curatorium der Akademie besteht aus fünf, von dem Könige ernannten Mitgliedern. Dasselbe hat bei den organischen Einrichtungen, bei der Feststellung des Lehrplanes, sowie bei der Anstellung der Docenten mitzuwirken.

## Obliegenheiten des Directors.

§. 4. Außer der allgemeinen Leitung der Lehranstalt liegt dem Director im Besonderen ob:
1. Die Ertheilung der Erlaubniß zum Besuche der Akademie, nach Maaßgabe der Bestimmungen in §§ 10—12; 2. die Ueberwachung des planmäßigen Ganges der Lehrvorträge und des Unterrichts; 3. die Controle über die Sammlungen und Lehrmittel, für welche zunächst die betheiligten Docenten verantwortlich zu machen sind, sowie über Instandhaltung der Locale und des Inventariums; 4. die Aufstellung und Einreichung der Etats-Entwürfe; 5. die Anschaffung von Utensilien, Mobilien und Lehrmitteln, und die Vollziehung der Zahlungs-Anweisungen an die Kasse innerhalb der Grenzen des Etats; 6. die Einreichung der Jahresrechnungen, die Bearbeitung und Erledigung der Notaten und Monita; 7. die Erstattung eines Jahresberichtes; 8. die Berufung der ordentlichen Docenten zu Berathungen über den Lehrplan und andere den Unterricht betreffende Verhältnisse, so oft dergleichen erforderlich sind, in der Regel aber halbjährlich einmal

## Ordentlicher Unterricht.

§. 5. Für die Hauptgegenstände des Unterrichtes werden ordentliche Docenten mit der Verpflichtung, bestimmte Vorträge zu halten und bestimmten Unterricht zu ertheilen, von dem Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten auf Vorschlag des Directors und gutachtlichen Bericht des Curatoriums angestellt

## Außerordentlicher Unterricht.

§. 6. Außerdem kann der Director mit Zustimmung des Curatoriums jedem ordentlichen Docenten der Berg-Akademie, jedem Professor und Lehrer einer anderen höheren Lehranstalt und sonstigen geeigneten Personen gestatten. Vorträge über hierher gehörige Gegenstände zu halten.

## Allgemeiner Lehrplan.

§. 7. Die Vorlesungen an der Berg-Akademie dauern vom 15. October bis zum 15. August des folgenden Jahres.

Zu Ostern finden dreiwöchentliche Ferien statt.

## Lehrgegenstände.

§. 8. Der ordentliche Unterricht umfaßt folgende Lehrgegenstände: 1. Bergbaukunde, 2. Salinenkunde, 3. Allgemeine Hüttenkunde, 4. Eisenhüttenkunde 5. Mechanik, 6. Maschinenlehre, 7. Markscheide- und Meßkunst, 8. Zeichnen u. Construiren, mit Vorträgen über Projections-Methoden und Schatten-Constructionen 9. Repetitorien u. Colloquien über Mineralogie und Geognosie, 10. Repetitorien und Colloquien über mathematische Disciplinen, 11. Allgemeine chemische Analyse, mit praktischen Arbeiten im Laboratorium. 12. Probirkunst auf trokkenem und auf nassem Wege, theoretisch und praktisch. Das specielle Verzeichniß der Lectionen und der dafür zu entrichtenden Honorare wird halbjährlich bekannt gemacht.

## Aufnahme der Studirenden.

§. 9. Die Erlaubniß zum Besuche der Akademie wird nach Maßgabe der Bestimmungen in §§. 10—12

auf vorgängige, innerhalb der ersten vierzehn Tage jedes Semesters unter Ueberreichung der erforderlichen Atteste anzubringende Meldung durch den Director ertheilt und auf dem Anmeldebogen vermerkt, welchen der Studirende bei dem Registraturbeamten der Akademie persönlich in Empfang zu nehmen hat.

**Berechtigung zum Besuche der Akademie.**

§. 10. Zum Besuche der Akademie sind berechtigt: 1. Diejenigen Berg-, Hütten- und Salinen-Beflissenen, welche sich dem Preußischen Staatsdienste widmen wollen; 2. die immatriculirten Studirenden der Königlichen Friedrich-Wilhelms-Universität hierselbst; 3. die immatriculirten Studirenden des Königlichen Gewerbe-Instituts.

**Zulassung von Hospitanten.**

§. 11. Ausserdem ist der Director befugt, anderen Personen den Besuch einzelner Vorträge zu gestatten. Die betreffenden Vorträge werden auf dem Anmeldebogen namhaft gemacht.

**Meldung zu den Vorträgen.**

§. 12. Die nach §§. 10. und 11 zugelassenen Studirenden zeichnen diejenigen Vorträge, welche sie während des Semesters zu hören wünschen, in die dafür bestimmte Columne des Anmeldebogens ein und legen denselben alsdann dem Registrator der Akademie zur Signatur vor.

§. 13. Demnächst, und längstens innerhalb vier Wochen nach Beginn des Semesters, erfolgt die Zahlung der Honorare (§. 16.) an die Kasse und die Vorlegung des Anmeldebogens (§§. 11 und 12.), sowie die persönliche Meldung der Studirenden bei den Docenten.

§. 14. Kein Docent ist befugt, die Meldung eines Studirenden anzunehmen oder den Besuch der Vorträge und des Unterrichtes zuzulassen, bevor nicht das Honorar gezahlt und darüber von der Kasse auf dem Anmeldebogen quittirt, beziehungsweise die Stundung nachgewiesen ist.

**Honorare.**

§. 15. Die Vorlesungen und Uebungen werden theils gegen Honorar (privatim), theils unentgeldlich (publice) gehalten.

§. 16 Für die zum ordentlichen Unterricht gehörigen Privat-Vorlesungen soll das Honorar auf jede wöchentliche Lehrstunde 1½ Thaler — also beispielsweise bei einem wöchentlich 5stündigen Vortrage 7½ Thlr. — pro Semester nicht übersteigen. Die Festsetzung der Honorare für den Zeichnen-Unterricht und für die Arbeiten im Laboratorium bleibt vorbehalten.

§. 17. Den Betrag des Honorars für außerordentliche Vorträge setzen die Docenten im Einverständniß mit dem Curatorium fest, worüber der Kasse Nachricht zu geben ist. Hierbei soll im Allgemeinen der für die ordentlichen Vorträge angenommene Satz nicht überschritten werden.

§. 18. Das für den außerordentlichen Unterricht entrichtete Honorar wird den betreffenden Lehrern am Schlusse des Semesters ausgezahlt.

**Stundung.**

§. 19. In Fällen großer, durch Atteste öffentlicher Behörden nachzuweisender Bedürftigkeit kann der Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten auf Vorschlag des Directors Inländern Stundung der Hälfte des Honorars für den ordentlichen Unterricht bewilligen. Eine Stundung der Honorare für außerordentliche Lehrvorträge findet nicht statt.

§. 20. Die Bewilligung der Stundung wird von dem Director auf dem Anmeldebogen bescheinigt. Durch einen schriftlichen Revers übernimmt der Studirende alsdann die Verpflichtung, die gestundeten Beträge spätestens in sechs Jahren nach dem Abgange von der Akademie an deren Kasse zu zahlen.

**Rückerstattung des Honorars.**

§. 21. Rückzahlung des Honorars erfolgt, wenn die Vorlesungen nicht zu Stande gekommen, oder innerhalb der ersten Hälfte des Semesters abgebrochen, oder auf eine andere als die angekündigte Zeit verlegt worden sind. Die Beträge müssen jedoch in den ersten vier Monaten des laufenden Semesters bei der Kasse abgehoben werden, widrigenfalls der Anspruch auf Rückerstattung erlischt.

**Zeugniße**

§. 22. Die Testate werden am Schlusse jedes Semesters durch Eintragung in die dafür bestimmte Columne des Anmeldebogens ertheilt. Auf Verlangen werden den Studirenden Zeugnisse über den Besuch der Berg-Akademie durch den Director gegen Rückgabe des Anmeldebogens ausgestellt.

**Nro. 397.** *Den Verkauf von Freimarken u. Franco-Couverts betr.*

In Folge höherer Anordnung sollen bei sämmtlichen Post-Aemtern und Post-Expeditionen I. Classe, mithin im hiesigen Regierungs-Bezirke bei den Post-Aemtern in Bonn, Cöln, Deutz und Mülheim a/Rhein, sowie bei den Post-Expeditionen in Bensberg, Brühl Commern, Engelskirchen, Euskirchen, Gummersbach, Königswinter, Siegburg und Wip-

persürth die Ortsbriefträger angemessene Vorräthe von Freimarken und Franco-Couverts auf den Bestellungsgängen mitgegeben werden, um davon, auf Nachfrage der Correspondenten, sofort die verlangten Quantitäten gegen Erlegung des Werthes, ohne Nebenkosten, so weit der jedesmalige Bestand reicht, abzulassen. Für den Fall, daß die Ueberbringung größerer Qantitäten von Freimarken und Franco-Couverts durch den Briefträger gewünscht wird, empfiehlt es sich, daß ein hierauf bezüglicher von dem betreffenden Besteller geschriebener Notiz-Zettel in den Briefkasten gelegt oder dem Briefträger übergeben werde, worauf die Zustellung durch Letzteren in gleicher Weise, wie vorstehend angegeben ist, erfolgen wird. Das correspondirende Publicum wird von dieser in seinem Interesse getroffenen Einrichtung hierdurch in Kenntniß gesetzt.

Cöln, den 29. October 1863. Der Ober-Post-Director In Vertretung **Schultze.**

**Nro. 398.** Postangelegenheiten betr. Mit dem 1. November d. J. wird in Bayenthal, Landkreises Cöln, eine Post-Expedition in Wirksamkeit treten, deren Verwaltung dem Ortsvorsteher Wellenstein daselbst übertragen ist. Zum Bestellbezirk dieser Post-Anstalt werden die Ortschaften Alteburg, Arnoldshöhe, Groß Rott (: oder Rodderhof:) Hochkirchen, Höningen, Marienburg, Raderberg, Raderthal, Rodenkirchen, Schillingsroth, am Todtenjuden und Rondorf gehören.

Cöln, den 20. Oktober 1863. Der Ober-Post-Direktor. In Vertretung: **Schultze.**

**Nro. 399.** Postangelegenheiten betr. Die Personenpost zwischen Brühl und Commern wird vom 1. November an, aus Brühl um 8 Uhr 30 Minuten Morgens, aus Commern um 5 Uhr Nachmittags abgehen.

Die Personenpost von Flamersheim nach Euskirchen wird aus Flamersheim von demselben Tage an um 4 Uhr 45 Minuten Nachmittags abgehen.

Cöln, den 29. October 1863. Der Ober-Post-Director In Vertretung: **Schultze.**

**Nro. 400.** Declariren von Geld- u. Werth-Sendungen betr. Für die zur Post gegebenen Briefe mit Geld- oder Werthinhalt, deren Werth auf der Adresse nicht angegeben ist, wird im Falle ihres Verlustes oder der Beschädigung ihres Inhaltes den gesetzlichen Bestimmungen zufolge kein Schadenersatz geleistet; hat dagegen die Angabe des Werthes auf der Adresse stattgefunden, so ersetzt die Postverwaltung den Schaden nach Maaßgabe der Declaration. Im Interesse der Absender solcher Briefe liegt es daher, den Werth des Inhalts auf der Adresse der Briefe anzugeben und wird für diese Werths-Declaration nur eine im Verhältniß geringe, dem gewöhnlichen Portosatze hinzutretende Gebühr Seitens der Post erhoben.

Diese Gebühr beträgt bei Sendungen bis 50 Thlr. an Werth, sofern dieselben den Preußischen Postbezirk nicht überschreiten, für Entfernungen bis 10 Meilen ½ Sgr., für Entfernungen über 10 bis 50 Meilen 1 Sgr., für größere Entfernungen 2 Sgr. Da solche Briefe indeß noch häufig ohne Werthsangabe zur Post geliefert werden, so wird das Publikum auf die vorstehenden Bestimmungen hiermit wiederholt aufmerksam gemacht.

Cöln, den 10. Juni 1862. Der Ober-Post-Direktor. In Vertretung **Schultze.**

**Nro. 401.** Abwesenheit betr. Das Königliche Landgericht zu Cöln hat durch Urtheil vom 14. October d. J. verordnet, daß über das Entfernen und die fortwährende Abwesenheit des pensionirten Postpackboten Stephan Steingaß, früher in Cöln wohnend, ein Zeugenverhör abgehalten werden soll.

Cöln, den 29. October 1863. Der General-Prokurator **Nicolovius.**

**Nro. 402.** Abwesenheit betr. Das Königliche Landgericht zu Bonn hat durch Urtheil vom 13. d. M. verordnet, daß über die Abwesenheit des Spinnmeisters Philipp Efferz aus Weilerswist und dessen Söhne Arnold und Carl Efferz ein Zeugenverhör abgehalten werden soll.

Cöln, den 19. Oktober 1863. Der General-Prokurator **Nicolovius.**

**Nro. 403** Abwesenheit betr. Das Königliche Landgericht zu Elberfeld hat durch Urtheil vom 5. October d. J. den früheren Conditor-Gehülfen Johann Carl Melchior Wilhelm Eichholz, zuletzt in Elberfeld für abwesend erklärt.

Cöln, den 24. October 1863. Der General-Prokurator **Nicolovius.**

**Nro. 404.** Interdiktion betr. Durch Erkenntniß des Königlichen Landgerichtes hierselbst vom 7. Oktober d. J. ist die Interdiction der Anna Maria Schallenberg, unverehelicht, aus Kenten im Kreise Bergheim, ausgesprochen worden, was mit Rücksicht auf den Art. 18 der Notariats-Ordnung hierdurch bekannt gemacht wird.

Cöln, den 29. Oktober 1863. Der Ober-Prokurator **Boelling.**

## Personal-Chronik.

Der seitherige Kammergerichts-Auscultator E. Kamper ist zum Regierungs-Referendar ernannt und beim hiesigen Regierungs-Kollegium eingeführt worden.

Die Verwaltung der Bürgermeisterei Drabenderhöhe ist nach dem Ableben des Bürgermeisters Möller dem Lieutenant a. D. Otto Horn kommissarisch übertragen worden.

Der Arzt, Wundarzt und Geburtshelfer Dr. Hubert Keller hat seinen Wohnsitz von Bonn nach Kerpen im Kreise Bergheim verlegt.

Dem Barbier Hubert Hüperscheidt zu Deutz ist die Erlaubniß zur Ausübung der kleinen Chirurgie, jedoch nur auf jedesmalige Anordnung eines approbirten Arztes ertheilt worden.

Der Josepha Fey, Ehefrau Koch zu Bech ist die Erlaubniß zur Ausübung der kleinen Chirurgie bei weiblichen Kranken, jedoch nur auf jedesmalige Anordnung eines approbirten Arztes ertheilt worden.

Die Hebammen-Schülerinnen Gertrud Bolt; Helene Schuhmacher; Margaretha Catharina Feld, Ehefrau Bous; und Magdalena Wichärz sind nach bestandener Prüfung als ausübende Hebammen, und zwar die beiden ersten zu Cöln, die dritte zu Blecher und die letzte zu Niedermenden approbirt worden.

---

Hierbei der öffentliche Anzeiger Stück 44.

---

Druck von W. Greven & A. Bechtold in Köln.

# Beilage

zum Amtsblatt

## der Königlichen Regierung zu Cöln.

# Concession

### zum Geschäftsbetriebe in den Königlich Preußischen Staaten für die Lebens-Versicherungs-Gesellschaft „Nederland" zu Amsterdam.

Der unter der Firma: „Nederland" in Amsterdam domicilirten Lebensversicherungs-Aktien-Gesellschaft wird die Concession zum Geschäftsbetriebe in den Königlich Preußischen Staaten, auf Grund der unterm 17. Juli 1858 landesherrlich bestätigten Statuten hiermit unter nachfolgenden Bedingungen ertheilt:

1) Jede Veränderung der bei der Zulassung gültigen Statuten muß bei Verlust der Concession angezeigt und, ehe nach derselben verfahren werden darf, von der Preußischen Staats-Regierung genehmigt werden.

2) Die Veröffentlichung der Concession, der Statuten und der etwaigen Aenderungen derselben erfolgt in den Amtsblättern derjenigen Königlichen Regierungen, in deren Bezirken die Gesellschaft Geschäfte zu betreiben beabsichtigt, auf Kosten der Gesellschaft.

3) Die Gesellschaft hat wenigstens an einem bestimmten Orte in Preußen eine Haupt-Niederlassung mit einem Geschäfts-Locale und einem dort domicilirten Generalbevollmächtigten zu begründen.

Derselbe ist verpflichtet, derjenigen Königlichen Regierung, in deren Bezirk sein Wohnsitz belegen, in den ersten sechs Monaten eines jeden Geschäftsjahres neben dem Verwaltungsberichte und der Generalbilanz der Gesellschaft eine ausführliche Uebersicht der im verflossenen Jahre in Preußen betriebenen Geschäfte einzureichen.

In dieser Uebersicht — für deren Aufstellung von der betreffenden Regierung nähere Bestimmungen getroffen werden können — ist das in Preußen befindliche Activum von dem übrigen Activum gesondert aufzuführen.

Die Bilanz und die Uebersicht sind alljährlich durch den Staats-Anzeiger auf Kosten der Gesellschaft bekannt zu machen.

Für die Richtigkeit der Bilanz und der Uebersicht, sowie der von ihm geführten Bücher, einzustehen, hat der Generalbevollmächtigte sich persönlich und erforderlichen Falls unter Stellung zulänglicher Sicherheit zum Vortheile sämmtlicher inländischer Gläubiger zu verpflichten. Außerdem muß derselbe auf amtliches Verlangen unweigerlich alle diejenigen Mittheilungen machen, welche sich auf den Geschäftsbetrieb der Gesellschaft oder auf den der Preußischen Geschäftsniederlassung beziehen, auch die zu diesem Behufe etwa nöthigen Schriftstücke, Bücher, Rechnungen 2c. zur Einsicht vorlegen.

4) Durch den Generalbevollmächtigten und von dem inländischen Wohnorte desselben aus sind alle Verträge der Gesellschaft mit den Inländern abzuschließen.

Die Gesellschaft hat wegen aller aus ihren Geschäften mit Inländern entstehenden Verbindlichkeiten, je nach Verlangen des inländischen Versicherten, entweder in dem Gerichtsstande des Generalbevollmächtigten oder in demjenigen des Agenten, welcher die Versicherung vermittelt hat, als Beklagte Recht zu nehmen und diese Verpflichtung in jeder für einen Inländer auszustellenden Versicherungspolice ausdrücklich auszusprechen.

Sollen die Streitigkeiten durch Schiedsrichter geschlichtet werden, so müssen diese letzteren, mit Einschluß des Obmannes, Preußische Unterthanen sein.

Die vorliegende Concession kann zu jeder Zeit, und ohne daß es der Angabe von Gründen bedarf, lediglich nach dem Ermessen der Preußischen Staatsregierung zurückgenommen und für erloschen erklärt werden.

Uebrigens ist durch diese Concession die Befugniß zum Erwerbe von Grundeigenthum in den Preußischen Staaten nicht gegeben, sondern dazu bedarf es in jedem einzelnen Falle der besonders nachzusuchenden landesherrlichen Erlaubniß.

Berlin, den 21. August 1863.

(L. S.)

Der Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten.
Im Auftrage.
(gez.) Delbrück.

Der Minister des Innern.
Im Auftrage.
(gez.) von Klützow.

M. f. H. 2c. IV. 7154. M. d. J. I. A. 6731.

# „Nederland".

Anonyme

## Lebens-Versicherungs-Gesellschaft zu Amsterdam,

mit Königlicher Genehmigung laut Beschlusses vom 17. Juli 1858 Nr. 57.

---

**Wir Wilhelm III.** von Gottes Gnaden König der Niederlande, Prinz von Oranien, Nassau, Großherzog von Luxemburg 2c. 2c. 2c.

Verfügen auf das Uns von Pierre Louis Dubourcq und Johann Bos, beide wohnhaft zu Amsterdam, in ihrer Eigenschaft als ernannte Directoren einer zu Amsterdam unter dem Titel: „Nederland" zu gründenden Lebensversicherungs-Gesellschaft 2c. eingereichte Gesuch nebst Vorlage der Entwürfe der Gründungs-Acte nebst den allgemeinen Bedingungen der verschiedenen Contracte sammt den dazu gehörigen Tarifen über die von den Versicherten zu zahlenden Beiträge, indem sie um Unsere Genehmigung und Gutheißung derselben baten;

Haben wir nach Einsicht des Berichts Unsers Ministers des Innern vom 12. Juli cr. Nr. 218 Abth. 7 und des Justiz-Ministers vom 16. desselben Monats Nr. 151,

In Betracht der Artikel 36 bis 56 incl. des Handelsgesetzbuches sammt den Königlichen Beschlüssen vom 16. Juli 1830 (Staatsblatt Nr. 54) und vom 2. Mai 1833 (Staatsblatt Nr. 15)

für gut befunden und verfügen:

1. Unsere Genehmigung zur Errichtung einer zu Amsterdam unter dem Titel: „Nederland" darzustellenden Lebensversicherungs-Gesellschaft zu ertheilen, in der Weise und unter den Bedingungen, wie solche sowohl in dem dem Gesuche beigefügten Entwurfe der notariellen Errichtungs-Acte genannten anonymen Gesellschaft, als auch in den zugleich eingereichten Entwürfen der allgemeinen Bedingungen für die Contracte angegeben sind.

2. Die dem Gesuche beigefügten Tarife zu genehmigen.

Unser Justiz-Minister ist mit der Ausführung dieses Rescripts beauftragt; Unserm Minister des Innern wird hiervon eine Abschrift zur Nachricht mitgetheilt.

Haag, den 17. Juli 1858. (unterzeichnet) **Willem.**

Der Justiz-Minister (gez.) C. H. B. Boot.

Uebereinstimmend mit dem Original: Der General-Secretair im Departement der Justiz
(gez.) De Jonge.

Für gleichlautende Abschrift: Der General-Secretair
(gez.) De Jonge.

---

Artikel 1. Die Gesellschaft führt den Namen „Nederland"; ihr Sitz ist zu Amsterdam.

Artikel 2. Die Gesellschaft wird von heute an für die Dauer von neunzig Jahren gegründet. Sollte eine frühere Auflösung nicht erfolgen, so muß spätestens Ein Jahr vor Ablauf dieser Frist auf die hier unten anzugebende Weise und mit Vorbehalt Königlicher Genehmigung über das Fortbestehen der Gesellschaft entschieden werden.

Artikel 3. Der Geschäftskreis dieser Gesellschaft kann sich auf das Königreich der Niederlande, seine Colonien und auf die übrigen Europäischen Länder erstrecken.

Die Gesellschaft hat zum Zwecke: a. das Abschließen von Lebensversicherungs- und Renteversicherungs-Verträgen, sowohl der gewöhnlichen als auch derjenigen, welche erst nach oder während einer bestimmten Frist in Kraft treten, und zwar auf das Leben einzelner oder mehrerer Personen, sowohl collectiv als individuell. Bei diesen Verträgen werden gewisse vorherbestimmte Ueberlebungs-Chancen zur Grundlage genommen und werden die festgestellten voraus einzuzahlenden Einlagen oder Prämien berechnet nach den in Artikel 4 erwähnten Tarifen. Außerdem schließt die Gesellschaft alle Gattungen von Verträgen ab, deren Folgen von der menschlichen Lebensdauer abhangen; b das Abschließen von Versicherungs-Verträgen auf eine bestimmte Zeit, welche unabhängig von dem Tode des Versicherten sind, und zum Zwecke haben, Kapitalien auf anwachsende Zinsen zu belegen und dieselben nach bestimmten Fristen oder in jährlichen Raten abzutragen; c. die Errichtung von Ueberlebungs-Kassen (Tontinen) zur Bildung von Capitalien, welche durch auflaufende Zinsen und den Tod der Mitglieder anwachsen; d. das Abschließen von Rückversicherungs-Verträgen für Posten, welche von andern Lebensversicherungs-Gesellschaften bereits abgeschlossen worden sind; e. das Erwerben und Veräußern nackter Eigenthumsrechte, Nutznießungen, Leibrenten und anderer jährlichen Auskehrungen.

Artikel 4. Die allgemeinen Bedingungen für die Verträge oder Policen, die Tarife nebst den zu Grunde gelegten Berechnungen für die Lebensversicherungen und Leibrenten ebenso wie die allgemeinen Bedingungen der Ueberlebungsklassen (Tontinen) werden von den Commissarien auf Antrag der Directoren festgestellt und der Regierung zur Beurtheilung vorgelegt.

Artikel 5. Nach Ablauf der ersten zehn Jahre des Bestehens der Gesellschaft und späterhin von zehn zu zehn Jahren müssen die Bestimmungen und Tarife der Gesellschaft revidirt werden.

Die aus dieser Revision hervorgehenden Veränderungen können ohne Königliche Genehmigung nicht in Kraft treten; vorbehaltlich dieser Genehmigung können jedoch auch vor Ablauf genannter Fristen die Tarife und Bestimmungen modificirt werden.

Derartige Abänderungen können aber nie eine rückwirkende Kraft auf die bereits bestehenden Verträge ausüben.

Diejenigen Bedingungen und Verträge, die nicht nach den Bestimmungen der Tarife festgestellt werden können, sollen den Grundsätzen dieser Tarife gemäß festgestellt werden. Auch mit Personen, die über sechszig Jahre alt sind, kann die Gesellschaft vermöge gegenseitiger Uebereinkunft Lebensversicherungsverträge schließen.

Artikel 6. Das Maximum jeder Versicherungssumme ist bei Lebensversicherungsverträgen auf die Summe von fünfzigtausend Gulden und bei Leibrentenverträgen auf die Summe von zwanzigtausend Gulden festgesetzt.

Die Gesellschaft ist zwar auch berechtigt, höhere Beträge zu contrahiren, ist dann jedoch verpflichtet, innerhalb eines Monats nach Abschluß des Vertrages den Mehrbetrag bei andern Gesellschaften zu reassecuriren.

Artikel 7. Alle in Artikel 3 nicht genannten Geschäfte und Unternehmungen sind für die Gesellschaft unstatthaft.

Artikel 8. Das Gesellschafts-Capital besteht aus Einer Million Gulden, in tausend untheilbare Actien, jede zu tausend Gulden vertheilt.

Die Actien stehen auf Namen und werden nach laufenden Nummern in ein besonderes Register eingetragen. Von der Einschreibung werden den Theilhabern Scheine ausgestellt, die von zwei Commissarien und den Directoren unterschrieben werden müssen.

Obenerwähntes Capital ist vertheilt unter:

den Herrn Johann Jacob Rochussen,
„ Mr. Cornelis Heinrich Boudewyn Boot,
„ Eduard Joseph Mercier,
„ Johannes Bosscha,
„ August Joseph Dumon,
„ Jonkhr. Wilh. Boreel von Hoogelanden,
„ Friedrich van der Oudermeulen,
„ Jonkhr. Mr. Friedrich Ludwig Herbert Bosch van Drakenstein,
„ Heinrich van Beek Vollenhoven,
„ Franciscus Johannes Baron van Wykerslooth von Weerdesteyn,
„ Jonkhr. Mr. Rutger Jan Schimmelpenninck,
„ Mr. Michel Henri Godefroi,
„ Antoine Charles Hennequin Graaf de Villemont,
„ Hadelin Graaf de Liderkerke Beaufort,
„ Maurice Joseph Graaf de Robiano,
„ Alexander Graaf van der Burch,
„ Wilhelm Vrolik,
„ Robert Daniel Wolterbeek,
„ Herman Rahusen,
„ Jan van Eghen,
„ Jonkhr. Mr. Wilhelm Ernst Johan Berg van Dussen Muilkerk,
„ Johannes Emanuel Bonnike,
„ Graf Adhemar du Val de Beaulieu,
„ Mr. Henr. Alexander Hartogh,
„ Mr. Isaac Jacobus Rochhussen,
„ Mr. Franz de Wildt,
„ Johan van Heukelom,
„ Mr. Wilhelm Cornelis Mees,
„ Herman van der Wal Bake,
„ Mr. Joh. Reymond Corver Hooft,
„ Jonkhr. Pierre Herbert Bicker,
„ Mr. Herman Ameshoff,
„ Wilh. Jacob Elias Smissaert,
„ Jean Charles 's Jacob,
„ Christian Peter van Eghen,
„ Daniel Willink van Collen,
„ Mr. Joh. Peter Adolf van Wickefoort Crommelin,
„ E. E. Scharff,
„ Johannes Borski,
„ Claude David Crommelin,
„ Jonkhr. Adolph Carl Johan Ritter v. Rappard,
„ Jonkhr. Mr. Floris Daniel François de Mey van Allemade,

den Herrn Mr. Johannes Luden Anthonyzoon,
„ Mr. Anthony Luden Junior,
„ Mr. Reinhard Crommelin,
„ Jonkhr. Archibald Joh. van de Poll,
„ Jacob de Vos Jacobszoon,
„ Franz Cornelis van Beekerath Glusenkamp,
„ Charles Ectors,
„ Heinrich Willink,
„ Johannes Gerken,
die Frau Anna Jacoba Gerken, Gemahlin des Herrn Joh. Maria Baron Huyssen van Kaltendyke,
den Herrn Lucas Maximilian Schouwenburg,
„ Wilhelm Elisa Rynbende,
die Frau Henriette Sophie Luise Oldenburg, Wittwe des Herrn Nicolas John. Pool van Baggen,
den Herrn Nicolas Jan Pool van Baggen,
„ Anna Wilhelm von Eghen,
„ Charles Roosmale Nepveu,
„ Wilh. Meerwein,
„ Quiryn Blaauw,
„ Henr. Jacob Elzer,
die Herren Trumper en Maertens,
„ J. Bellage Tiberghien & Comp.,
„ H. C. Voorhoeve & Comp.,
den Herrn Mr. Hendr. Samuel van Lennep,
„ David Koning,
„ Salomon Rendorp,
„ Joh. Wilh. Kaiser,
„ Benjamin Rachenius,
„ Johannes Rachenius Benjaminszoon,
„ Christ. Abel Waitz,
„ Peter Rahusen,
„ David Rahusen,
„ Alexander Mendel,
die Herren Gebrüder Boissevain,
Fräulein Maria Cornelia van Wyk,
den Herrn Stephanus Couwenberg,
die Frau Elisabeth Maria Altman Wittwe des Herrn J. G. Drees,
den Herrn Ernst Rudolf Becker,
„ Johannes Borrius Adolphzoon,
„ Johann Salomon Vos,
„ Patrice Meyerman,
„ Felix Joh. Isabelle van Camp,
„ André Langrand Dumonceau,
„ Johann Vos,
„ Pierre Louis Dubourcq

zusammen in tausend Antheile.

**Artikel 9.** Spätestens innerhalb eines Monats von heute an müssen auf jeden Antheil fünfzehn Procent oder hundert und fünfzig Gulden eingezahlt werden.

Bei vorkommenden Verlusten, welche den in Artikel 32 d zu erwähnenden Reservefonds übersteigen sollten, wird von der Direction nach Verhältniß des Ausfalls eine zu leistende Zahlung ausgeschrieben.

Die Besitzer von Actien sind verpflichtet, diese Einzahlung innerhalb der von der Direction festgesetzten Frist zu leisten; unterläßt ein Mitglied oder Besitzer einer Actie eine oder mehrere schuldige Einzahlungen innerhalb der dazu anberaumten Fristen, oder haben die Erben desselben die in Artikel 12 festgesetzte Frist vorbeigehen lassen, ohne neue Eigenthümer desselben zu stellen, dann sollen jene unvollständig eingezahlten Actien nach vorher erfolgter Bekanntmachung sammt den darauf bereits geleisteten Einzahlungen der Gesellschaft verfallen sein; die Direction hat jedoch das Recht die nicht hinlänglich eingezahlten Actien zum Vortheil oder Nachtheil der Verpflichteten öffentlich oder unter der Hand zu verkaufen und sich für den etwaigen Ausfall an die Verpflichteten zu halten.

Artikel 10. Die Actionaire sind für keine höhere Summe als den vollen Betrag ihrer Antheile verbunden.

Artikel 11. Zur Cession noch nicht voll eingezahlter Actien wird die Zustimmung der Direction erfordert. Ueber die Annahme des neuen Actionairs (Cessionars) wird in einer Versammlung des Verwaltungsrathes durch geheimes Scrutinium nach absoluter Stimmenmehrheit entschieden. Die Uebertragung der Antheile geschieht in ein besonders zu diesem Zwecke bestimmtes Register und wird von dem Cedenten und dem Cessionar oder deren Bevollmächtigten unterzeichnet und durch die Unterschrift der Directoren bestätigt.

Die Uebertragung wird auf den Antheilschein verzeichnet oder es wird auf Verlangen ein neuer Antheilschein ausgestellt, beides gegen Vergütung der hierzu festzustellenden Kosten. Mit der Uebertragung eines Antheilscheines werden alle an demselben haftenden Rechte und Pflichten mit übertragen. Wird ein Antheilschein zufolge Artikel 9 als verfallen erklärt, dann soll bei der Registrirung der Uebertragung ein neuer Schein ausgestellt werden.

Artikel 12. Nach dem Tode des Inhabers einer noch nicht voll eingezahlten Actie, müssen seine Erben innerhalb sechs Monate nach dem Sterbetage Einen oder mehrere Inhaber an seiner Stelle in Vorschlag bringen, die jedoch ebenfalls der Bestätigung der Directoren bedürfen.

Artikel 13. Die Verwaltung der Gesellschaft besteht aus acht Commissarien und zwei Directoren.

Fünf dieser Commissarien und die beiden Directoren müssen Niederländer und zu Amsterdam wohnhaft sein.

Hiermit werden zu Mitgliedern des Verwaltungsrathes ernannt:

die Herren Mr. J. R. Corver Hooft zu Amsterdam, Commissar,
Mr. H. A. Hartogh zu Amsterdam, Commissar,
A. Langrand Dumonceau zu Brüssel, Commissar,
H. Rahusen zu Amsterdam, Commissar,
Jonkhr. Mr. R. J. Schimmelpenninck im Haag, Commissar,
W. Brolik zu Amsterdam, Commissar,
R. Daniel Wolterbeek zu Amsterdam, Commissar,
F. J. Baron von Wykerslooth v. Weerdestein zu Brüssel, Commissar,
J. Bos zu Amsterdam, Director,
P. L. Dubourcq zu Amsterdam, Director.

Artikel 14. Von ultimo April 1860 an soll jährlich einer der zu Amsterdam wohnenden und einer der nicht zu Amsterdam wohnhaften Commissarien nach Ordnung einer vorherbestimmten Reihenfolge ausscheiden; die Ausscheidenden können wieder gewählt werden.

Artikel 15. Entstehet durch vollendete Dienstzeit, durch freiwilliges Ausscheiden, Todesfall oder andere Ursachen eine Vacatur, so wird durch die Zusammenberufung der Actionaire eine neue Wahl ausgebracht; beim Sterben oder Ausscheiden Eines oder mehrerer Mitglieder der Verwaltung, müssen die zurückbleibenden sofort Maßregeln für den regelmäßigen Geschäftsgang ergreifen, dazu gehört auch die im Anfange dieses Artikels erwähnte Zusammenberufung der Actionaire.

Artikel 16. Nur Actionaire können Mitglieder der Verwaltung sein; die Commissarien müssen Jeder zehn, die Directoren Jeder zwanzig Actien besitzen, welche für ihre Verwaltung haften.

Artikel 17. In den Versammlungen des Verwaltungsrathes haben die Directoren nur berathende Stimmen.

In den Versammlungen können sowohl von den Commissarien als von den Directoren Anträge gestellt werden; die darauf folgenden Beschlüsse werden durch absolute Stimmenmehrheit gefaßt; um Beschlüsse fassen zu können, müssen wenigstens drei stimmberechtigte Mitglieder zugegen sein. Der Vorsitzende oder der ihn vertretende Commissar leitet die Versammlung; die Protocolle führt einer der Directoren, dieselben werden, nachdem sie genehmigt und vollzogen worden, in einer nächst folgenden Versammlung vom Vorsitzenden unterschrieben und in die Archive der Versammlung niedergelegt.

Die Commissarien können auch, sobald sie solches für nöthig erachten, ohne Anwesenheit der Directoren im Lokale der Gesellschaft Zusammenkünfte halten.

Artikel 18. Die Commissarien sind im Besondern mit der Aufsicht über die Handlungen der Directoren beauftragt, sie sind ermächtigt, zu jeder Zeit die Offenlegung der Angelegenheiten und die Revision der Kassen, Bücher und Papiere der Gesellschaft zu verlangen. Wird ihnen Obiges verwehrt oder finden sie die Verwaltung nachlässig oder schlecht, dann sind sie berechtigt, den Widerstand bietenden oder nachlässigen Director sofort seines Amtes zu entheben und Anstalten zu einer einstweiligen Stellvertretung zu treffen, bis hierüber in einer Versammlung der Actionaire, die innerhalb vierzehn Tagen nach geschehener Amts-Suspension berufen werden muß, entschieden ist

Sie kommen, so oft sie dies für nöthig erachten, doch wenigstens alle drei Monate zu einer Sitzung zusammen, in welcher sie von dem Zustande der Gesellschaft Kenntniß nehmen; außerdem hat jedes Mitglied des Verwaltungsrathes die Befugniß, eine außergewöhnliche Sitzung des Verwaltungsrathes zu beantragen.

Artikel 19. Die Commissarien veranlassen die zeitige und zweckmäßige Belegung der disponibeln Gelder auf die durch sie vorgeschriebene Weise, nämlich entweder: 1) in Einschreibungen auf das Großbuch des Königreichs der Niederlande oder anderer Staaten, in niederländischen oder ausländischen Staatspapieren, in Schuldbriefen allgemein als solide anerkannter Anleihen von Gemeinden oder Privat-Anstalten contrahirt oder in dergleichen Actien, oder 2) in Belehnung oder Prolongation auf Effecten, oder 3) in Disconto auf solche Wechsel, welche wenigstens durch drei Unterschriften als solide bekannter Häuser verbürgt und auf feste Verfalltage, höchstens auf sechs Monate, ausgestellt sind, oder 4) in Darlehen mit hypothekarischer Sicherheit auf Immobilien, welche im Königreich der Niederlande liegen, oder 5) in Ankäufen von Versicherungsverträgen, welche von der Gesellschaft ausgestellt sind, oder in Belehnungen auf derartige Verträge nach dem zeitweiligen Werthe berechnet, oder 6) in Erwerbung von Hypothekenschulden auf Immobilien, welche im Königreiche der Niederlande liegen, oder 7) in Erwerbung von Nutznießungen nach dem zeitweiligen Werthe berechnet, oder endlich 8) in Erwerbung von nacktem Eigenthume nach dem zeitweiligen Werthe berechnet.

Alle hier oben nicht angegebene Geldanlagen, mit Ausnahme des Ankaufs der für die Verwaltung erforderlichen Baulichkeiten, sind unstatthaft.

Artikel 20. Die zu Amsterdam wohnhaften Commissarien fungiren abwechselnd als Vorsitzer.

Der Vorsitzer ist als solcher ermächtigt: 1) Versammlungen zu berufen und dieselben zu leiten, in welchen bei Gleichheit der Stimmen seine Stimme entscheidet; 2) im Verein mit den Directoren Abschreibungen aus den Großbüchern zu bewirken; 3) folgende von den Directoren ausgestellte Acten mit zu unterzeichnen, als: Policen, Contracte, Verkäufe oder Uebertragungen von Eigenthümern oder Hypotheken und andere Acten, vermöge welcher die Gesellschaft Verbindlichkeiten übernimmt oder belegte Werthe wieder flüssig werden; 4) einen der Schlüssel des feuerfesten Schrankes, in welchem alle durch die Directions-Versammlung angezeigten Werthsachen aufzuheben sind, zu bewahren; diese Schränke müssen mit Schlössern, die auf verschiedene Weise schließen, versehen sein; 5) den Directoren mit Rath an die Hand zu gehen, im Falle dieselben dessen zu bedürfen glauben.

Bei seinem Abtreten oder spätestens alle drei Monate erstattet er in einer Sitzung des Verwaltungsrathes Bericht über den abgelaufenen Zeitraum; ist er abwesend oder durch Unwohlsein verhindert, so vertritt einer der Commissarien seine Stelle. Den Commissarien soll als Vergütung für Zeitverlust bei der Ausführung dieser Geschäfte ein von den Actionairen festgestelltes jährliches Honorar verabreicht werden, welches die Betheiligten nach Gutdünken unter sich vertheilen.

Artikel 21. Den Directoren ist die obere Verwaltung der Gesellschaft und die Regulirung der Auskehrungen auf Contracte übertragen. Namentlich ist ihnen zur Pflicht gemacht: a. Contracte auf Lebensversicherungen, Leibrenten und Ueberlebungskassen nach oben festgestellten Bestimmungen und Tarifen abzuschließen; sie veranlassen, daß der Vorsitzende diese Contracte und Policen mit unterschreibe; b. die Empfangnahme der Gelder und Prämien der Contracte gegen von ihnen beiden unterschriebene Quittungen; c. Reassecuranzen abzuschließen und die anderer Gesellschaften zu übernehmen zufolge Artikel 6; d. Einschreibungen, Effecten, Eigenthum, Hypotheken, Contracte, Nutznießungen und nacktes Eigenthum zu kaufen und zu verkaufen; e. Disconto-Verträge oder Belehnungen auf Effecten, Hypothekenscheine oder Eigenthümer nach der in Artikel 19 angegebenen Weise zu bewirken; f. die Besorgung der baldmöglichsten Anlage der Gelder nach der zufolge Artikel 19 von den Commissarien anzugebenden Weise, mit dem Vorbehalte, immer eine Summe von mindestens hunderttausend Gulden, vermöge Anlage auf kurze Termine, nebst den zur Bestreitung der täglichen Dienst-Ausgaben nöthigen Baarschaften disponibel zu halten; g. die Besorgung der Einschreibung auf das Großbuch der eingezahlten Summen zum Behufe der Ueberlebungskassen (Tontinen) innerhalb der durch die allgemeinen Bedingungen der Contracte vorgeschriebenen Fristen; h. die Sorge für die richtige Führung der Bücher und Register der Gesellschaft; i. den Commissarien zur vorläufigen Untersuchung eine Jahres-Rechnung, Rechenschafts-Bericht nebst der Bilanz der Gesellschaft über das mit dem letzten Dezember schließende Rechnungsjahr vorzulegen. Von dem mit ultimo Dezember 1859 schließenden Rechnungsjahre an müssen erwähnte Stücke alljährlich vor ultimo Februar vorgelegt werden.

Artikel 22. Die beiden Directoren unterschreiben gemeinschaftlich alle Acten, Briefe, Contracte und Quittungen der Gesellschaft; sie vertreten dieselbe in Rechts-Angelegenheiten, können in ihrem Belang Vergleiche abschließen und sich, vorbehaltlich ihrer Verantwortlichkeit durch Andere vertreten lassen.

Sie ernennen und entlassen gemeinschaftlich alle Agenten, Beamten und Schreiber der Gesellschaft und setzen ihre Gehälter und Lohne fest; bei getheilter Meinung entscheiden die Commissarien. Jeder derselben besitzt einen Schlüssel zu dem in Artikel 20 §. 4 erwähnten feuerfesten Schranke, sowie zu einem andern feuerfesten Schranke, der zur Aufbewahrung der Hauptbücher, des zum täglichen Gebrauche erforderlichen baaren Geldes und derjenigen Werthstücke, deren Anlegung durch die Commissarien noch nicht entschieden, bestimmt ist. Dieser Schrank muß ebenfalls mit verschiedenartig schließenden Schlössern versehen sein.

Artikel 23. Die Directoren haben die Pflicht, die Commissarien schleunigst über Umstände, welche der Gesellschaft zum Schaden gereichen könnten, in Kenntniß zu setzen, und ihnen die Mittel vorzuschlagen, die sie für geeignet halten, die Furcht vor drohenden Verlusten abzuwehren.

Artikel 24. Ist einer der Directoren abwesend, unwohl oder sonstwie an der Ausübung seiner Functionen verhindert, so übernimmt der Zurückbleibende die Funktionen Beider; im Falle aber, wo die Unterschrift beider

Directoren erforderlich ist, soll einer der Commissarien als Stellvertreter des Verhinderten ernannt werden; beide Directoren dürfen nicht zugleich abwesend sein.

Artikel 25. Der Gehalt der beiden Directoren wird von den Actionairen in ihrer Versammlung festgestellt; die Kosten für Lokal, Büreau, Beamten (Dienstpersonal), Papier, Drucksachen, Erleuchtung, Heizung, Reise- und Zehrungskosten im Belang der Gesellschaft, alle auf ihrem Geschäftsbetrieb und Eigenthum haftende Steuern müssen von ihr getragen werden. Zu diesen Kosten werden auch noch, außer der später zu erwähnenden eventuellen Vergütung nach Procenten, die dem Herrn Langrand-Dumonceau, vorbehaltlich der Erfüllung seiner durch diese Acte übernommenen Verbindlichkeit, bedungene Vergütung von Einem Gulden für jede abzugebende Police gerechnet.

Artikel 26. Die im Artikel 21 i. erwähnte, von den Directoren den Commissarien vorzulegende Rechnung, Rechenschaftsbericht und Bilanz der Gesellschaft über das mit dem letzten Dezember abgelaufene Rechnungsjahr, giebt den Nachweis über den erzielten Reingewinn oder erlittenen Schaden der Gesellschaft. In jeder später zu erwähnenden ordentlichen Versammlung der Actionaire wird eine Commission von drei Mitgliedern und drei Stellvertretern ernannt, welche für das folgende Jahr diese Stücke zu untersuchen und der Versammlung darüber Bericht zu erstatten hat, welche dann darüber einen endgültigen Beschluß faßt. Für das erstemal übernehmen die zu Amsterdam wohnhaften meistbetheiligten Actionaire diese Untersuchung.

Artikel 27. Alljährlich soll im Monat April zu Amsterdam eine Versammlung der Actionaire zusammenberufen werden, zu dem Zwecke: 1) derselben Rechnung abzulegen, Bericht zu erstatten und die Bilanz des verflossenen Rechnungsjahres vorzulegen; die erste derartige Versammlung findet im Jahre 1860 Statt; 2) nöthigenfalls die erledigten Stellen in der Direction wieder zu besetzen; 3) auf alle Anträge des Verwaltungsrathes und der Actionaire Beschlüsse zu fassen.

Diese Anträge müssen spätestens zehn Tage vor dem zur Versammlung anberaumten Tage bei der Direction schriftlich eingereicht werden, und von mindestens fünf Actionairen unterschrieben sein.

Die Direction kann auch dieser und anderer Gegenstände wegen außergewöhnliche Versammlungen der Actionaire berufen.

Artikel 28. Spätestens zehn Tage vor jeder Versammlung werden die Actionaire im Namen der Direction mit Angabe der Tagesordnung eingeladen. Es erfolgt hiezu zugleich ein öffentlicher Aufruf.

Artikel 29. In der Versammlung der Actionaire ist die Stimmberechtigung folgendermaßen vertheilt:

Der Inhaber von 1 bis 4 Actien hat 1 Stimme,
" " " 5 " 9 " " 2 Stimmen,
" " " 10 " 19 " " 3 "
" " " 20 " 39 " " 4 "
" " " 40 und mehr Actien hat 5 Stimmen.

Die Actionaire erscheinen persönlich in der Versammlung oder lassen sich durch gehörig bevollmächtigte Actionaire vertreten. Ein Bevollmächtigter kann nicht mehr als drei Actionaire repräsentiren.

Artikel 30. Der Vorsitzende leitet die Versammlungen der Actionaire und ernennt zwei Stimmensammler und einen Secretair. Die Protokolle werden von den oben erwähnten vier Personen unterschrieben und in den Archiven der Gesellschaft aufbewahrt.

Artikel 31. Um über gewöhnliche Angelegenheiten Beschlüsse fassen zu können, müssen wenigstens zehn Actionaire gegenwärtig oder repräsentirt sein, welche mindestens ein Viertel des Gesellschafts-Kapital repräsentiren. Ist wegen Unvollzähligkeit eine Versammlung nicht beschlußfähig, so muß nach kurzer Frist eine zweite Versammlung ausgeschrieben werden, in welcher jedoch keine andere Gegenstände zur Sprache kommen dürfen, als diejenigen, für welche die erste Versammlung bestimmt war; diese zweite Versammlung ist mit jeder Anzahl Actionaire beschlußfähig.

Alle Beschlüsse in diesen ordentlichen Versammlungen werden nach absoluter Stimmenmehrheit gefaßt. Muß über das Fortbestehen oder die Auflösung der Gesellschaft, über die Abänderung der Statuten oder über die Dienstenthebung eines Directors oder Commissars beschlossen werden, so ist die Gegenwart der Hälfte der Actionaire erforderlich, welche mindestens das halbe Kapital der Gesellschaft repräsentiren. Zur Beschlußnahme werden drei Viertel der anwesenden Stimmen erfordert. Die Abstimmung kann heimlich geschehen, wenn fünf oder mehr Stimmberechtigte dies verlangen möchten.

Die Actionaire oder ihre Bevollmächtigten müssen vor Eröffnung der Versammlung zu der hierzu anberaumten Zeit und am bestimmten Orte sich über die Anzahl Stimmen, zu welchen sie berechtigt sind, ausweisen, um die Einschreibung zu veranlassen.

Artikel 32. Nach festgestellter Bilanz wird der Reingewinn folgendermaßen vertheilt:

Erstlich wird ein Betrag von 4% vom eingezahlten Gesellschaftskapital zur gleichmäßigen Vertheilung der Zinsen für jede Actie abgesondert.

Zweitens soll von den Ueberschüssen verabreicht werden: a. dem Herrn Langrand Dumonceau als Gründer und Rathsmann der Gesellschaft lebenslänglich, vorbehaltlich derselbe den durch diese Acte übernommenen Pflichten nachkommt, fünf Procent. Nach seinem Tode sollen diese 5% zu den ad d erwähnten 65% geschlagen werden; b. den sämmtlichen Commissarien gemeinschaftlich 15%; c. den beiden Directoren 1 %; d. den Actionairen 65%.

Im Beginne soll von den für die Actionaire bestimmten 65% jährlich 15% von dem ad Zweitens oben erwähnten Ueberschusse in eine Reservekasse gelegt werden, die vorzugsweise zur Deckung von Verlusten bestimmt ist. Sobald die Reservekasse durch erwähnte 15% und durch eigene Zinsen zu einer Höhe von 850,000 Fl. angewachsen sein wird, soll für dieselbe nichts mehr reservirt, sondern die Zinsen zu den gewöhnlichen Einkünften

gerechnet werden. Sinkt indessen der Reservefonds unter oben erwähnte Summe herab, so findet genannte Absonderung wieder Statt.

Artikel 33. Während mindestens vierzehn Tagen vor dem zur Versammlung bestimmten Tage, an welchem den Actionairen die Bilanz vorgelegt werden soll, muß dieselbe im Locale der Gesellschaft zur Einsicht offen liegen. Hiervon muß in den Vorladungsschreiben Anzeige gemacht werden. Alle fünf Jahre soll die Bilanz auch denjenigen, die mit der Gesellschaft contrahirt haben, in ihrem Locale zur Einsicht offen gelegt werden.

Artikel 34. Sobald die Verluste die Hälfte des Gesellschaftskapitals übersteigen, soll die Direction den Actionairen die Auflösung der Gesellschaft vorschlagen. In diesem Falle hat sich die Direction nach den Bestimmungen des Artikels 47 des Handelsgesetzbuches zu richten.

Artikel 35. Bei der eventuellen Auflösung der Gesellschaft soll die Direction in einer Versammlung der Actionaire ein Inventar und einen Ausweis über den Sachbestand vorlegen.

Artikel 36. Die Versammlung soll dann unverzüglich zur Liquidation der Angelegenheit drei Commissarien und zwei Stellvertreter ernennen.

Artikel 37. Die zur Liquidation ernannten Commissarien vertreten die Direction und übernehmen alle Geschäfte, Documente, Bücher und Werthsachen; sie haben die Vollmacht, die Liquidation zu bewirken; sie suchen die laufenden Contracte im Wege der Güte auszugleichen und zu annuliren, oder reassuriren dieselben bei andern Gesellschaften; sie reguliren und bezahlen bestmöglichst die der Gesellschaft zur Last fallenden Verluste und Schaden, nehmen ihre Forderungen in Empfang und realisiren ihre Activa.

Artikel 38. Die Bescheinigungen über Verkauf und Uebertragung von Eigenthum und Werthsachen der Gesellschaft müssen von wenigstens zwei der Liquidations-Commissarien unterschrieben werden. Diese Commissarien sind ermächtigt Vergleiche abzuschließen und Stellvertreter zu ernennen; ihre Beschlüsse werden nach Stimmenmehrheit gefaßt.

Artikel 39. Alle sechs Monate soll von den Commissarien ein Inventar aufgenommen und den Actionairen vorgelegt werden.

Artikel 40. Die Liquidations-Commission soll es sich angelegen sein lassen, ein genügendes Kapital im Besitz zu behalten, um den noch laufenden Contracten Genüge leisten zu können, damit den Contrahenten die größtmöglichste Sicherheit geboten werde. Nur diejenigen Capitalien, die zu obigem Zwecke oder zur Abtragung der Schulden der Gesellschaft unnöthig erscheinen, soll sie zur Rückerstattung an die Actionaire nach Verhältniß ihrer Antheile bestimmen. Dieselbe legt den Actionairen Rechenschaftsbericht rücksichtlich der Liquidation ab.

Artikel 41. Zu diesen Statuten können mit Vorbehalt Königlicher Genehmigung Veränderungen gemacht werden, jedoch nur in einer Versammlung von Actionairen nach Maßgabe der in Artikel 31 Alinea 5 angegebenen Weise. Haben die Veränderungen nur auf die Artikel, welche die Auflösung der Gesellschaft betreffen, Bezug, so kann darüber in einer ordentlichen Versammlung der Actionaire entschieden werden.

Artikel 42. Sollte eine Meinungsverschiedenheit zwischen den Commissarien und Directoren obwalten, so sind Letztere verbunden, sich nach der Ansicht der Mehrheit der Erstern zu richten. Bei einer Meinungsverschiedenheit der Directoren haben die Commissarien zu entscheiden.

Bei Streitigkeiten zwischen den Directoren und Actionairen entscheiden nach niederländischen Gesetzen ernannte Schiedsrichter.

Streitigkeiten zwischen der Gesellschaft und den Contrahenten werden auf gewöhnlichem Rechtswege entschieden. Es steht indessen der Direction auch frei, jede andere Ausgleichung im Belang der Gesellschaft zu bewirken.

Artikel 43. Der Herr André Langrand Dumonceau verpflichtet sich, der Direction stets mit Rath und Aufklärung zur Seite zu stehen und dieselbe mit allem Wesentlichen und Wichtigen in Beziehung auf Lebensversicherungen vertraut zu erhalten und ihr von allem Wissenswürdigen in dieser Hinsicht Anzeige zu machen; genannte Mühewaltungen, die bereits gegebenen Aufklärungen und seine Mitwirkung bei der Gründung der Gesellschaft werden als Aequivalent betrachtet für das ihm laut Artikel 25 und 32 persönlich zugestandene Honorar.

29. Juli 1858.

Unterzeichneter Dr. jur. Pieter Lyndrajer jun., Königlicher Notar hierselbst, erklärt hiermit, daß die obenstehende Abschrift der Statuten der Lebensversicherungsgesellschaft „Nederland" hier, mit denen in der Acte, auf welche die Allerhöchste Königliche Genehmigung zur Errichtung vorerwähnter Gesellschaft ertheilt worden, übereinstimmend sind.

Amsterdam, den 1. Dezember 1862. Der Königliche Notar (gez.) Lyndrajer.

## Allgemeine Bedingungen der Einschreibungs-Contracte in die Ueberlebungskassen.

Artikel 1. Die Betheiligung beruht auf dem Leben einer im Contracte bezeichneten Person.

Derjenige, welcher an einer Ueberlebungskasse Theil nimmt, heißt Einschreiber.

Derjenige, zu dessen Nutznießung Theil genommen wird, heißt Theilhaber.

Artikel 2. Die in diese Kassen eingelegten Summen, sowie auch diejenigen, welche aus den Zinseszinsen entstehen, werden auf dem Zeitpunkte für den Ablauf der Ueberlebungskasse bestimmt, unter die Theilhaber vertheilt, welche den Nachweis über das Leben Derjenigen, auf welchen ihre Betheiligung beruht, werden geliefert haben, unter Beachtung der Vorschriften der Artikel 14, 15 und 16, und unter Vorbehalt der Bestimmungen der Artikel 21 und 22.

Artikel 3. Bei der Errichtung der Ueberlebungskasse wird der Zeitpunkt des Abschlusses, nach welchem keine Einschreibungen mehr angenommen werden, festgesetzt.

Die Einschreibung geschieht durch eine einmalige Einlage oder durch jährliche Einzahlungen, letztere werden als eine einmalige nach und nach in dieselbe Kasse geschehene Einzahlung betrachtet.

Ein Schlußtermin der Ueberlebungskasse wird festgesetzt. Die Einschreiber oder Theilhaber, Eigenthümer des Contracts, bleiben gleichwohl berechtigt, ihre eingelegten Gelder nebst Zinsen derselben vor diesem Zeitpunkte zurückzufordern, unter Beachtung nämlich der Artikel 21 und 23 dieser allgemeinen Bedingungen, sowie unter Verpflichtung, den guten Gesundheitszustand der Person, auf deren Leben die Einschreibung beruht, durch eine Erklärung eines von Directoren angewiesenen Arztes darzuthun.

Artikel 4. Wenn Diejenigen, auf deren Leben die Einschreibung beruht, alle dasselbe Alter haben, und ihre Einlagen zu gleicher Zeit stattgefunden haben, so nehmen die Theilhaber an der zu vertheilenden Masse nach Verhältniß der von Jedem gemachten Einlagen Theil. Als gleich alt werden Diejenigen betrachtet, welche in ein und demselben Jahre geboren sind; als alleinige Ausnahme hiervon ist das Alter zwischen dem Geburtstage und dem ersten Jahre zu betrachten; dieser Zeitpunkt wird in drei Abschnitte vertheilt, deren erster die Kinder unter drei Monaten, der zweite die von drei bis sechs Monaten und der dritte die von sechs bis zu zwölf Monaten umfaßt.

Artikel 5. Wenn Diejenigen, auf deren Leben die Einschreibung beruht, verschiedenen Alters sind, so wird die Gleichheit der Rechte eines jeden Theilhabers nach verhältnißmäßigen Antheilen hergestellt, unter Berücksichtigung des Alters derjenigen Person, auf deren Leben die Betheiligung beruht, sowie des Betrages und des Zeitpunktes der geschehenen Einlagen. Die wahrscheinliche Lebensdauer eines jeden Alters wird nach den Sterblichkeitstabellen von Déparcieux berechnet; der Maßstab der Zinsen wird von der Gesellschaft selbst festgestellt.

## Eröffnung der Ueberlebungskassen.

Artikel 6. Die Bedingungen einer jeden Ueberlebungskasse werden innerhalb der Grenzen dieser allgemeinen Bedingungen beim Entgegennehmen der ersten Einschreibung bestimmt.

Die Eröffnung und die Bedingungen dieser Ueberlebungskasse werden durch eine sogleich aufzunehmende, von Directoren und Einem der Commissarien unterzeichnete Urkunde festgestellt.

Für die späteren Einzeichnungen liegt ein Register vor.

Keine Ueberlebungskasse kann unter zwanzig Einschreibern in Wirksamkeit treten. Wenn diese Zahl innerhalb zweier Jahre, vom Tage der ersten Einschreibung an nicht erreicht ist, so werden die eingegangenen Verträge annullirt und die durch die Einschreiber erlegten Kosten zurückerstattet. Die Einlagen werden nicht eher in das Großbuch eingetragen, als bis die obengenannte Zahl von zwanzig Mitgliedern für eine Ueberlebungskasse erreicht ist.

Artikel 7. Die Ueberlebungskassen beginnen ihre activen und passiven Geschäfte vom Tage ihrer Errichtung an.

## Einschreibungs-Contract.

Artikel 8. Alle contrahirungsunfähige Personen sind von der Einschreibung ausgeschlossen.

Artikel 9. Die Verpflichtung des Einschreibers der Ueberlebungskasse gegenüber, deren Mitglied er ist, erhellt aus einem Contracte, der diese allgemeinen Bedingungen in ihrem ganzen Umfange angiebt.

Der Contract wird von dem Einschreiber, den Directoren und einem der Commissarien unterzeichnet.

Diese Contracte enthalten Vor- und Zunamen, Stand und Wohnort der Einschreiber, sowie die Vor- und Zunamen der Theilhaber, ferner die Vor- und Zunamen und den Ort, sowie das Datum der Geburt Desjenigen, auf dessen Leben die Einschreibung beruht; sodann den Betrag der Einschreibung und die Zeitpunkte der Einlagen, ferner die Dauer, die Zeit der Schliessung und Beendigung der Ueberlebungskasse, zu der die Einschreibung gehört, sowie endlich die Termine, welche zur Beweisführung der Ansprüche eines jeden Theilhabers festgestellt sind.

Alle Contracte werden nach ihrem Datum in ein Hauptregister eingeschrieben, dann werden sie in ein für die Ueberlebungskasse besonders bestimmtes und auf diese bezughabendes Register eingetragen.

Die Rechte der Einschreiber auf die Ueberlebungskasse, für welche sie eingeschrieben, nehmen mit der ersten Einlage ihren Anfang.

Artikel 10. Das Alter Desjenigen, auf dessen Leben die Einschreibung beruht, dient zur Grundlage des verhältnißmäßigen Antheiles. Zu diesem Zwecke muß der Einschreiber oder der Theilhaber Eigenthümer des Contracts, vor Beendigung der Dauer der Ueberlebungskasse, zu der er gehört, den Geburtsschein Desjenigen, auf dessen Leben die Theilnahme beruht, oder ein Dokument, welches dies Stück gesetzlich vertritt, vorlegen. Hat diese Vorlegung innerhalb des für die Einlieferung des Beweises der Theilhaber bestimmten Termines nicht Statt gehabt, dann wird sein verhältnißmäßiger Antheil nach dem Minimum der durch Berechnung angewiesenen Vortheile festgesetzt werden, wobei das am wenigsten günstige Alter als Grundlage angenommen wird.

Artikel 11. Bei jährlichen Einlagen können die Einschreiber durch Vorauszahlung das Ganze abtragen, dadurch daß sie alle oder verschiedene noch zu leistende Einlagen zu gleicher Zeit entrichten; in diesem Falle werden ihre verhältnißmäßigen Anrechte vom Zeitpunkte ihrer Bezahlungen an berechnet. Der Zahlungstermin für die einmalige Einlage, oder die erste Einlage für die Einschreiber bei jährlichen Einlagen kann den Zeitraum eines Jahres nach dem Datum des Contracts nicht überschreiten; bei Ermangelung dieses kann die Gesellschaft den Contract unter Rückbehaltung der geleisteten Unkosten annulliren.

Artikel 12. Die aus den Einschreibungen für diese Kasse erwachsenen Gelder werden ausschließlich zum Ankaufe von Renten auf den Großbüchern, Belehnungen auf Betheiligungs-Contracte an den Ueberlebungskassen

und endlich zu verfrühten Auszahlungen, worüber in den Artikeln 3 und 21 dieser allgemeinen Bedingungen gehandelt wird, verwendet.

Artikel 13. Der Tod derjenigen Person, auf deren Leben die Einschreibung beruht, entbindet den Einschreiber von allen weiteren Einlagen und der Betrag der bezahlten Einlagen verbleibt der Ueberlebungskasse.

## Vertheilung. Ueberhändigung der Beweisstücke.

Artikel 14. Diejenigen Stücke, welche vorgelegt werden müssen, um das Recht auf die Vertheilung zu erweisen, sind: ein Lebensattest derjenigen Person, auf deren Leben die Einschreibung beruht, oder deren Todtenschein, wenn der Tod nach der laut Vertrags festgesetzten Zeit vor dem Ende der Ueberlebungskasse eingetreten ist.

Diese Beweisstücke werden von den Ortsobrigkeiten ausgestellt und von den competenten Behörden legalisirt. Sie müssen bei der Direction der Gesellschaft innerhalb der drei Monate, welche auf den im Vertrage festgestellten Zeitpunkt für das Leben der Ueberlebungskasse folgen, eingeliefert werden.

Ein von der Direction recommandirter Brief wird jedem Theilhaber wenigstens zwei Monate vor Ablauf des Termines als Erinnerung an seine Verpflichtung zugesandt. Am Tage nach Ablauf dieser Frist werden die Commissarien am Mittage den Stand derjenigen Theilhaber, welche diese Beweisstücke eingeliefert haben, feststellen und diese allein haben Recht auf die Vertheilung. Nach dieser Frist kann kein Beweisstück mehr zugelassen werden und alle Theilhaber, welche diese Herbeibringung unterlassen, werden für ausgeschlossen und ihrer Rechte an die zu vertheilenden Summen verlustig erklärt, ohne daß dieselben auf irgend eine Weise und aus irgend einer Ursache die Behauptung geltend machen könnten, daß die Bewerkstelligung der Vertheilung unter die Berechtigten noch nicht erfolgt sei.

Die Bescheinigung über die Recommandation des Briefes ist ein vollständiger Beweis seiner Absendung an die Einschreiber; Einreden dagegen sind nicht zulässig.

## Vertheilung.

Artikel 15. Der Stand der Verwaltung wird durch Beschluß der Direction zu der für jede Vertheilung festgesetzten Zeit unter Mitwirkung der 25 meistbetheiligten Theilhaber, welche ihre Rechte nachgewiesen haben, oder aller Theilhaber, wenn ihre Anzahl weniger als 25 beträgt, festgestellt. Erscheinen die Theilhaber auf die zu dem Ende an sie ergangene Aufforderung nicht, dann wird die Direction den Stand der Vertheilung mit den anwesenden Theilhabern, so viele ihrer auch sein mögen, feststellen.

Der vorsitzende Commissar ist Präsident dieser Versammlung; der Beschluß wird durch absolute Stimmenmehrheit festgestellt. Jeder Theilhaber hat Eine Stimme; bei Gleichheit der Stimmen entscheidet das Loos, ob der Stand der Vertheilung genehmigt oder verworfen werden soll.

Die Rechte eines jeden Theilhabers werden nach dem durch ihn eingelegten Kapitale und den muthmaßlichen Vortheilen gemäß festgestellt und nach dem Datum einer jeden Einlage und dem Alter desjenigen berechnet, auf dessen Leben die Einschreibung, zur Zeit als sie geschehen ist, beruht, alles nach Grundlage von Artikel 5.

Die Gesellschaftsmasse wird sodann unter alle Einschreiber im Verhältniß der so bestimmten Summe oder der verhältnißmäßigen Antheile vertheilt.

Artikel 16. Jeder Theilhaber kann den ihm bei der Vertheilung gebührenden Antheil in baar empfangen, es genügt dieserhalb der Gesellschaft innerhalb der für Herbeischaffung des Lebensattestes ertheilten Frist ein schriftliches Gesuch einzureichen. Geschieht dies nicht, so erhält er seinen Antheil in einer auf seinem Namen eingetragenen Einschreibung in einem der Großbücher.

Die Uebertragung der Gesellschaftsmasse der Ueberlebungskasse auf den Namen eines jeden Betheiligten geschieht durch beide von Einem der Commissarien dazu bevollmächtigten Directoren.

Wenn der Gesammtbetrag der zu vertheilenden Masse sich nicht genau in Renten auf das Großbuch vertheilen läßt, so wird der Theil, welcher die theilbare Summe überschreitet, verkauft und der Ertrag unter die Einschreiber am Gesellschaftsbureau vertheilt.

Die Einschreibungen, welche denjenigen Theilhabern zukommen, die ihren Antheil in baar verlangt haben, werden ebenfalls verkauft und der Erlös, wie oben gesagt, ausbezahlt.

Die betheiligten Einschreiber haben bei dem Empfange ihrer Antheile eine Bescheinigung darüber abzugeben, sowie ihre Policen und Quittungen abzuliefern.

Artikel 17. Die nicht eingeforderten Antheile verbleiben drei Jahre lang ohne Zinsen zur Verfügung der Einschreiber; nach dieser Zeit werden sie das Eigenthum der Gesellschaft.

## Verfrühte Schließung der Ueberlebungskasse.

Artikel 18. Wenn zwanzig Einschreiber es für erforderlich halten, keine neuen Mitglieder in die Ueberlebungskasse, zu der sie gehören, aufzunehmen, so können dieselben an die Direction das Gesuch richten, um alle Mitglieder der Ueberlebungskasse, zu der sie gehören, zusammenzuberufen. Diese Aufforderung geschieht brieflich, wenigstens Einen Monat vor der Zusammenkunft. Am festgesetzten Tage entscheiden die unter dem Vorsitz eines Commissars versammelten Theilhaber durch Stimmenmehrheit, ob die Ueberlebungskasse geschlossen werden solle. Der Beschluß jedoch hat dann nur Gültigkeit, wenn die Einschreiber, welche hieran Theil genommen haben, die Hälfte der in die Ueberlebungskasse eingezahlten Summen vertreten.

Artikel 19. Wenn eine Ueberlebungskasse durch den Tod Aller, auf deren Leben die Betheiligung be-

ruht, vor ihrem Ablaufe erlischt, so werden ihre Fonds unter die Theilhaber nach Verhältniß ihrer eingelegten Summen vertheilt.

### Abtretung oder Uebertragung der Theilhaberrechte.

Artikel 20. Die Abtretung oder Uebertragung der Rechte der Theilhaber auf eine Ueberlebungsklasse können den Bestimmungen des Bürgerlichen Gesetzbuches gemäß bewirkt werden; diese können jedoch nur durch gemeinsame Uebereinkunft zwischen dem Einschreiber und dem Theilhaber, dem Eigenthümer des Contracts, Statt haben.

### Verfrühte Zurückzahlungen. Belehnungen.

Artikel 21. Wenn der Contract drei oder mehrere Jahre bestanden hat, müssen diejenigen Einschreiber oder Theilhaber, Eigenthümer der Contracte, welche ihre gemachten und durch Zinseszinsen vermehrten Einlagen zurückziehen wollen, ohne den für die Vertheilung der Ueberlebungsklasse festgesetzten Termin abzuwarten, ihre Gesuche schriftlich an die Gesellschaft einreichen.

Letztere wird sofort nach Empfang des Gesuchs Erkundigungen über den Gesundheitszustand Desjenigen einziehen, auf dessen Leben die Einschreibung beruht. Die Untersuchung geschieht durch einen von der Direction dazu bestimmten Arzt. Nach dieser entscheiden die Commissarien, ob das Gesuch genehmigt werden soll oder nicht.

Die Einschreiber, deren Gesuch genehmigt ist, erhalten den ihnen zukommenden Betrag innerhalb der drei Monate nach dem Rechnungsabschlusse. Die ihnen gebührenden Summen in baarem Gelde werden ihnen gegen Ueberhändigung des Lebensattestes Desjenigen, auf dessen Leben die Einschreibung beruht, sowie des quittirten Duplums des Contracts und nach Abzug von Einem Procent von dem zu zahlenden Betrage (nach Bestimmung von Artikel 32) ausgeliefert.

Artikel 22. Die Einschreiber, deren Contracte drei oder mehrere Jahre bestanden haben, und welche einen Contract als Pfand können geben, durch den die Zurückzahlung der Einlagen, welche zur Zeit des Todes der Person, auf deren Leben die Theilnahme beruht, geschehen sind, verbürgt wird, können auf ihre Contracte, auf schriftliches Gesuch, bis zum Belaufe von höchstens achtzig Procent der durch sie eingezahlten Summen, und zwar für eine Dauer, welche die für die Abrechnung der Ueberlebungsklasse bestimmte Frist nicht überschreitet, gegen, von der Direction festzusetzende Zinsen, welche jedoch nicht mehr als ein halb Procent, den mittleren Zinsfuß der, zum Nutzen der Ueberlebunsklasse, Erzielten überschreiten dürfen, entleihen.

Die Gesuche um Zurückzahlung und Belehnung werden unter ihrem Empfangsdatum in ein besonderes Register eingetragen.

Wenn zur Zeit der Vertheilung die entliehenen Summen nicht zurückerstattet sind, werden dieselben, einschließlich der schuldigen Zinsen, von dem dem Theilhaber zukommenden Antheile abgezogen.

Diejenigen Einschreiber, welche von der Anleihe Gebrauch machen und pünktlich die festgestellten Zinsen von der entliehenen Summe bezahlt haben, erleiden keinen Abzug von dem verhältnißmäßigen Antheile, den sie durch schon geleistete Einzahlungen erworben haben. Der verhältnißmäßige Antheil derjenigen Einschreiber, welche die regelmäßige Zahlung dieser Zinsen versäumen, wird nach Verhältniß der in der Ueberlebungsklasse verbleibenden Summen berechnet.

Artikel 23. Die verfrühten Rückzahlungen sowie die Darlehen müssen in baarem Gelde geschehen, nach der Reihenfolge der gestellten Gesuche und nach dem Börsenpreise der Einschreibung an dem Tage, an welchem die Abrechnung geschlossen wird, sie werden ausschließlich von den Einzahlungen der Einschreiber, sowie von den Zinsen der gekauften Einschreibungen, nach Maßgabe ihrer Eincassirung, für Rechnung einer jeden Ueberlebungsklasse entnommen.

Wenn ausnahmsweise die Eincassirungsfonds, von denen der vorige Paragraph spricht, unzulänglich sein sollten, den Belehnungs- und Rückzahlungsgesuchen zu genügen, so kann die Direction die Einschreibungen auf den Großbüchern bis zum erforderlichen Betrage veräussern.

Die aus diesen verfrühten Gesuchen um Rückzahlung und Belehnung veranlaßten Kosten müssen von den Betheiligten getragen werden.

### Domicil der Ueberlebungsklassen. Wahl des Wohnortes.

Artikel 24. Das Domicil der Ueberlebungsklassen ist im Locale der Gesellschaft.

Artikel 25. Der vom Einschreiber im Contract angegebene Wohnort wird als sein Wohnsitz für dessen Ausführung angenommen.

Der angegebene Wohnort bleibt in Bezug auf den Einschreiber, den Theilhaber oder deren Rechtsnachfolger gültig, so lange sie der Gesellschaft keinen andern angegeben haben.

Alle Rechtsnachfolger eines Theilhabers können nur Ein Domicil haben und haben sich zu dem Ende gegenseitig zu verständigen.

Artikel 26. Beim Ableben eines Theilhabers sind die Erben oder Rechtsnachfolger verpflichtet, sich durch einen Bevollmächtigten für alle der Gesellschaft gegenüber auszuübenden Rechte vertreten zu lassen; sie können in keinem Falle die der Gesellschaft oder den Ueberlebungsklassen angehörigen Bücher, Papiere und Werthsachen unter Siegel legen lassen, oder irgend eine andere Maßregel zur Beschlagnahme anwenden.

Artikel 27. Alle für die Beweisführung der Theilhaber gestellten Fristen verbleiben unabänderlich und treten in Kraft, ohne daß eine vorhergehende Anzeige erforderlich ist und etwa eingewendet werden könnte, die durch

Vertragsbedingungen vorgeschriebenen Benachrichtigungen nicht erhalten zu haben oder ihren Wohnort verändert zu haben und die Entfernung ihnen zu viele Beschwerlichkeiten verursachen würde; die in den Contracten dieserhalb gemachte Bemerkung gilt als hinreichende Benachrichtigung.

## Einkassirungen.

Artikel 28. Die einmaligen und jährlichen Einlagen werden folgendermaßen entrichtet: zu Amsterdam im Bureau der Gesellschaft oder gegen die an der Wohnung der Einschreiber vorgezeigten Anweisungen; anderswo gegen die von der Gesellschaft und auf deren Ordre ausgestellten Anweisungen, sei es, daß die Direction den Ort dazu bestimmt oder auf die, dem Wunsche des Einschreibers zufolge an seiner Wohnung zur Zahlung vorgelegten Anweisungen, im letzteren Falle bleiben die Einkassirungskosten zu Lasten des Einschreibers.

Die Quittungen oder Anweisungen müssen von den Directoren oder von Einem Director und Einem Commissar unterschrieben werden; nur solche haben Gültigkeit. Die in den Registern hierüber gemachte Erwähnung dient bei Vorzeigung der verschiedenen zur Auszahlung vorgelegten Quittungen und Anweisungen zum Beweise.

Wenn ein Einschreiber, der in seiner Wohnung zu zahlen verlangt, diese Zahlung wegen unterbliebener Vorzeigung zur bestimmten Zeit nicht leisten kann, so hat er innerhalb eines Monates die Quittung von der Direction der Gesellschaft zu reclamiren. Die Einschreiber außerhalb Amsterdam, welche die an ihrer Wohnung vorgezeigten Quittungen nicht berichtigen, sind gehalten, den Betrag nebst einem halben Procent Retourkosten der Direction der Gesellschaft franco zukommen zu lassen.

Artikel 29. Die Gesellschaft ist für alle von den Einschreibern nach vorstehenden Vorschriften geleisteten Einzahlungen verantwortlich. Alle von der Gesellschaft empfangenen Einlagen werden unter ihrem Datum in ein Cassabuch eingetragen.

Die Kassa- und Geldadministration der Gesellschafts-Ueberlebungskassen bleiben von den übrigen Geschäften der Gesellschaft getrennt.

## Benutzung der Einschreibungsgelder.

Artikel 30. Die Gesellschaft kann die ihr als Kapital-Anlagen bei den Ueberlebungskassen eingezahlten Gelder nicht in Cassa behalten. Dieselben sind binnen Monatsfrist nach dem Datum der Eincassirung in Einschreibungen auf das Großbuch zu belegen oder nach Artikel 12 anzulegen. Ein Gleiches geschieht sowohl mit denjenigen Geldern, welche unmittelbar bei der Kasse der Gesellschaft eingezahlt, als auch mit denjenigen, deren Eincassirung von ihren Correspondenten angezeigt worden ist.

Die Einschreibungen auf die Großbücher werden im Namen der Gesellschaft für Rechnung der von ihr verwalteten Ueberlebungskassen, gekauft, und, insoweit die besonderen Bestimmungen auf die Großbücher dieses Königreichs es gestatten, auf dem Namen eines jeden derselben eingetragen und zwar unter in Achtnehmung derjenigen Formen, welche diesen allgemeinen Vertragsbedingungen gemäß, erfordert werden, um die Zinsen derselben zu beziehen und die Uebertragung derselben bei der Vertheilung oder bei dem in Artikel 23 bereits angedeuteten Veräußerungsfalle zu bewirken.

Artikel 31. Die den verschiedenen Ueberlebungskassen zukommenden Zinsen werden von den, hierzu durch den präsidirenden Commissar bevollmächtigten, beiden Directoren empfangen. Der Betrag dieser Renten wird innerhalb zwölf Börsentage, welche dem Quittungsdatum folgen, auf den Ankauf neuer Einschreibungen auf die Großbücher zum Nutzen der bezüglichen Ueberlebungskassen oder auf die in Artikel 23 angegebene Weise verwendet.

Artikel 32. Die Gesellschaft trägt alle Kosten, sowohl die der Verwaltung als auch die der Ueberwachung mit Ausnahme der Courtage für den An- und Verkauf, welche den Ueberlebungskassen zur Last fällt.

Als Kostenvergütung wird der Gesellschaft bei der Errichtung einer Ueberlebungskasse ein festes Einkommen zugestanden, welches jedoch fünf Procent des Betrages der Einschreibungen nicht überschreiten darf; außerdem gebührt derselben zur Zeit der Vertheilung oder der Zurückzahlungen Ein Procent vom Betrage der zu vertheilenden oder zurückzuzahlenden Summen. Die Verwaltungskosten sind entweder zur Zeit der Einschreibung, oder in den, durch die Direction zu bestimmenden Terminen, zahlbar; diese können auch von der Einmaligen Einlage abgehalten werden, wenn die Einschreibung in der Art geschehen ist und von den drei ersten Einlagen, wenn die Einschreibung nach ähnlichen Einlagen genommen ist und zwar in nachstehendem Verhältniß: fünfzig Procent von der ersten jährlichen Einlage und 25 Procent von jeder der beiden folgenden Einlagen.

Beim Tode derjenigen Person, auf deren Leben die Einschreibung beruht, oder bei Unterlassung der jährlichen Einzahlungen bevor die Verwaltungskosten berichtigt sind, wird das Fehlende aus den bereits geleisteten Einzahlungen genommen.

## Verwaltung und Gewährleistung der Ueberlebungskassen.

Artikel 33. Die von der Gesellschaft errichteten Ueberlebungskassen werden durch dieselbe verwaltet und nehmen an allen Gewährleistungen ihrer Verwaltung Theil.

Den Einschreibern wird in den ersten drei Monaten eines jeden Jahres Bericht über den Bestand der Kasse, zu welcher sie gehören, und die am 31. Dezember des vorigen Jahres abgeschlossen wurde, zugesandt.

Die Directoren gestatten gleichfalls den Betheiligten auf deren Verlangen, die Einsichten aller Protokolle und Documente derjenigen Ueberlebungskasse, zu welcher sie gehören.

## Allgemeine Bestimmungen.

Artikel 34. Falls durch irgend einen Umstand Anlaß zur Abrechnung einer Ueberlebungsklasse vor den dazu bestimmten Terminen gegeben werden möchte, wird die Direction die Einschreiber oder Theilhaber, welche zu gleicher Zeit (Theilhaber) Einschreiber des Contractes sind, zu einer General-Versammlung zusammenberufen. Sie werden wenigstens Einen Monat zuvor hierzu brieflich vorgeladen.

Die Versammlung wird unter dem Vorsitze eines Commissars gehalten. Die Beschlüsse werden durch absolute Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder gefaßt. Jedes Mitglied hat Eine Stimme. Kein Beschluß zur verfrühten Abrechnung kann gefaßt werden, ohne daß die Einschreiber oder Theilhaber wenigstens die Hälfte der eingelegten Summen vertreten. Die Vertheilung findet Statt nach den Vorschriften der Artikel 14, 15 und 16.

Artikel 35. Alle Streitigkeiten über die Vollziehung dieser allgemeinen Bedingungen werden durch das competente Gericht zu Amsterdam entschieden, möge nun die Gesellschaft Klägerin oder Beklagte sein.

## Allgemeine Bedingungen der Contracte auf zeitliche Versicherung.

Artikel 1. Bei einem Contracte auf zeitliche Versicherung verpflichtet sich die Gesellschaft zur Zahlung einer im Voraus festgestellten Summe, wenn die Person, auf deren Leben die Versicherung gestellt ist, innerhalb der im Contracte angegebenen Frist sterben möchte.

Dagegen verpflichtet sich der Contrahent zur Zahlung entweder einer Einmaligen Prämie gleich nach dem Abschlusse des Contracts, oder einer jährlichen Prämie während einer gewissen und bestimmten Anzahl Jahre.

Artikel 2. Als Basis der Contracte dient die auf Zeugnisse gestützte Angabe des Alters, Wohnorts, Gewerbes und des allgemeinen sowohl als des gegenwärtigen Gesundheitszustandes der Person, auf deren Leben diese Versicherung abgeschlossen wird. Jede Verheimlichung, oder unrichtige Angabe in dieser Erklärung, vermöge welcher die Weise des Risicos anders dargestellt wird, als es wirklich ist, zieht gesetzlich die Ungültigkeit des Contracts nach sich; in diesem Falle sollen alle bereits erhobenen Prämien zum Vortheile der Gesellschaft verfallen sein.

Artikel 3. Falls die Person, auf deren Leben die Versicherung gestellt ist, nicht Seefahrer von Gewerbe ist, kann dieselbe, ohne die Gesellschaft davon in Kenntniß zu setzen und ohne Erhöhung der Prämien von einem Europäischen Hafen nach einem andern zur See reisen; dagegen ist die Gesellschaft für Reisen oder Aufenthalt außerhalb Europa der Verbindlichkeit enthoben, wenn es nicht im Contracte anders bestimmt sein möchte.

Für Seefahrer kann die Gesellschaft gegen erhöhete Prämien nach Einsicht der Direction Verträge abschließen. Die Gesellschaft ist ebenfalls ihrer Verpflichtung überhoben bei Sterbefällen, welche mittelbare oder unmittelbare Folgen eines Krieges sind, wenn nicht auch dieses Risico gegen erhöhete Prämien ausdrücklich bedungen ist.

Die Versicherung behält ihre volle Kraft, wenn Derjenige, auf dessen Leben die Versicherung gestellt ist, gesetzlich als Bürgerwehrsmann oder als Civilbeamte aufgerufen wurde und in der Aufrechthaltung der öffentlichen Ordnung seinen Tod finden möchte.

Artikel 4. Ist die Police drei Jahre oder länger in Kraft gewesen und hat das Ableben der Person, auf deren Leben die Versicherung gestellt ist, unter Umständen Statt gefunden, vermöge welcher die Gesellschaft ihrer Verbindlichkeit enthoben ist, oder durch Selbstmord, Zweikampf oder Todesstrafe zufolge rechtskräftigen Urtheiles, so ist die Versicherung gesetzlich nichtig und es sollen die eingezahlten Prämien unverzinst den Erben des Contrahenten oder den sonst Berechtigten zurückerstattet werden.

Ist in den obenerwähnten Fällen die Police weniger als drei Jahre in Kraft gewesen, so ist die Versicherung ebenfalls nichtig und es verfallen die eingezahlten jährlichen Prämien gänzlich und die Einmaligen Prämien bis zu einem Betrage von zwanzig Procent der Gesellschaft.

Artikel 5. Ist die Versicherung gegen Einzahlung einer Einmaligen Prämie bedungen, so hat dieser Contract nicht eher Kraft, als nach Einzahlung dieser Prämie, die praenumerando geschehen muß.

Ist die Versicherung auf Einzahlung jährlicher Prämien abgeschlossen, so soll der Vertrag gleichfalls keine Kraft haben, als nach Einzahlung der Ersten Prämie, die auch praenumerando geschehen muß. Jede folgende Einzahlung findet jährlich zu der Zeit Statt, welche mit dem Datum, das zur Zahlung der ersten Prämie in der Police festgesetzt ist, übereinstimmt, oder spätestens innerhalb dreißig Tage nach diesem Datum.

Auf Antrag des Contrahenten und gegen Zinsvergütung nach im Voraus festzusetzenden Zinsfuße kann die Gesellschaft die jährlichen Prämien in halb- oder vierteljährlichen Terminen erheben. Stirbt in diesem Falle Derjenige, auf dessen Leben die Versicherung gestellt ist, ehe die Prämie für das laufende Jahr gänzlich abgetragen ist, so soll der Betrag der noch einzuzahlenden Raten von der Summe, welche der Gesellschaft zu zahlen obliegt, als Schadloshaltung gekürzt werden.

Artikel 6. Jede Einzahlung von Prämien oder Prämientheilen muß zu Amsterdam am Bureau der Gesellschaft geschehen. Indeß kann diese Zahlung auf schriftliches Gesuch des Contrahenten auch durch auf ihn abgegebene Quittungen oder Anweisungen geschehen, welche an dem zur Zahlung bestimmten Tage verfallen. Nur solche Quittungen, welche von beiden Directoren oder von einem Director und einem Commissar unterzeichnet sind, haben Gültigkeit.

Artikel 7. Unterbleibt die Zahlung nach obenstehenden Bestimmungen und innerhalb der festgesetzten Fristen, so soll der Contract gesetzlich und ohne fernere Ankündigung nichtig und die eingezahlten Prämien zum Vortheile der Gesellschaft verfallen sein.

Artikel 8. Jeder Contract, der durch unterbliebene Zahlung innerhalb der festgesetzten Fristen annullirt

worden ist, kann mit Bewilligung der Gesellschaft, vor der verstrichenen Zeit der Versicherung wieder in Kraft gesetzt werden, im Falle der Contrahent die rückständigen Prämien oder Prämientheile sammt den Zinsen bezahlt und zugleich ein genügendes Zeugniß vorlegt, daß die Person, auf deren Leben die Versicherung gestellt ist, sich in einem guten Gesundheits-Zustande befindet.

Artikel 9. Wenn die Person, auf deren Leben die Versicherung gestellt ist, an dem Tage, an welchem die contractmäßig festgesetzte Frist abgelaufen ist, noch am Leben ist, so verbleiben alle geschehenen Einlagen als Eigenthum der Gesellschaft, ohne daß dieselbe später zu irgend einer Zahlung verpflichtet sei.

Stirbt die Person, auf deren Leben die Versicherung gestellt ist, vor dem obenerwähnten Tage, dann werden die versicherten Summen dem Berechtigten baar ausbezahlt zu Amsterdam am Bureau der Gesellschaft, innerhalb drei Monate nach der Einreichung des Contracts und der Beweisstücke, namentlich derjenigen, durch welche angegeben wird: der Sterbetag, der Tag der Geburt und die Identität der Person, auf deren Leben die Versicherung gestellt ist, ferner die Krankheit, an welcher sie gestorben, die Eigenschaft und die Berechtigung der Personen, an welche die Zahlung geleistet werden soll.

Artikel 10. Dem Eigenthümer eines Contractes auf zeitliche Versicherung ist das Recht vorbehalten, den anfänglich Bevortheilten durch einen andern zu ersetzen; es ist genügend, wenn er diesen Wechsel der Person auf der Rückseite der Police anmerkt.

Das Eigenthumsrecht eines Contractes auf zeitliche Versicherung kann nach den im Civil-Gesetzbuche angegebenen Bestimmungen übertragen werden; ist der Bevortheilte zugleich Eigenthümer der Versicherung, so muß er bei der Uebertragung derselben die schriftliche Einwilligung der Person, auf deren Leben die Versicherung gestellt ist, vorlegen, oder darthun, daß der neue Eigenthümer im Leben der Person, auf deren Leben die Versicherung gestellt ist, Belang hat, im letzteren Falle muß jedoch die Uebertragung von der Direction der Gesellschaft genehmigt werden.

Ist der Contract zum Vortheile eines Gläubigers oder als Bürgschaft irgend eines in den geschriebenen Bedingungen des Contractes aufgenommenen Belanges abgeschlossen, so kann die Uebertragung nicht anders als nach Vorlage der schriftlichen Einwilligung der Person, deren Belange durch die Versicherung verbürgt sind, gestattet werden.

Artikel 11. Eine zeitliche Versicherung auf das Leben eines Dritten kann ohne Einwilligung dieses Dritten nicht abgeschlossen werden.

Zur Lebensversicherung der des Contrahirens unfähigen Personen wird die schriftliche Einwilligung ihrer resp. Eltern, Vormünder oder Curatoren erfordert.

Die Einwilligung eines Ehemannes zu der Versicherung des Lebens seiner Ehefrau, kann Letztere von ihrer persönlichen Zustimmung nicht befreien.

Artikel 12. Alle Conflicte zwischen der Gesellschaft und dem Contrahenten oder seinen Berechtigten über die Erledigung dieses Contractes sollen von dem competenten Gerichtshofe zu Amsterdam entschieden werden, die Gesellschaft möge Klägerin oder Beklagte sein.

## Allgemeine Bedingungen der Leibrenten-Verträge.

Artikel 1. Bei einem Leibrenten-Vertrage verpflichtet sich die Gesellschaft, gegen die von dem Contrahenten geleistete Einzahlung eines Kapitals, während der Lebzeit einer oder mehrerer in der Police angegebenen Personen eine Leibrente zu bezahlen.

Die Einzahlung des Kapitals muß zu Amsterdam im Bureau der Gesellschaft geschehen.

Indessen kann diese Einzahlung auf schriftliches Gesuch des Contrahenten auch durch eine auf ihn abzugebende Quittung oder Anweisung geschehen.

Nur die von beiden Directoren oder von einem Director und einem Commissar unterschriebenen Quittungen oder Anweisungen haben Gültigkeit.

Artikel 2. Als Basis der Verträge dient die auf Zeugnisse gestützte Angabe des Lebensalters der Person, für welche die Rente bedungen ist.

Wenn Unrichtigkeiten in dieser Angabe obwalten, soll die Höhe der versicherten Rente, vor der ersten Terminzahlung mit den Tarifen und dem genauen Lebensalter der Person, für welche die Rente bedungen ist, in Uebereinstimmung gebracht werden.

Zu diesem Ende ist der Empfänger der Rente verpflichtet, vor dem Zeitpunkte der ersten Terminzahlung, ein Zeugniß über das genaue Alter der Person, für welche die Rente bedungen ist, vorzulegen.

Als Beweis dient die Vorlage des Geburtsscheines genannter Person oder eines Documentes, das dieser Geburtsschein gesetzlich vertritt, wenn nicht die Vorlage des Geburtsscheines oder jenes Documentes bei der Unterzeichnung des Contractes schon Statt gefunden hat.

Artikel 3. Die jährlichen oder halbjährlichen Terminzahlungen der versicherten Rente, sollen für Nord-Holland zu Amsterdam am Bureau der Gesellschaft und für die übrigen Provinzen an den Stellen, welche die Direction hierzu anweisen wird, ausbezahlt werden. Dieselbe tragen keine Zinsen, so lange der Zeitpunkt der Aufforderung sich auch möge verzögert haben.

Ohne die Vorlage eines Lebenszeugnisses der Person, für welche die Rente bedungen ist, kann keine Terminzahlung geleistet werden.

Artikel 4 Alle Conflicte zwischen der Gesellschaft und dem Contrahenten oder denjenigen, die in seine

Rechte treten, über die Erledigung dieses Vertrages sollen von dem competenten Gerichtshofe zu Amsterdam entschieden werden, möge die Gesellschaft als Klägerin oder Verklagte auftreten.

## Allgemeine Bedingungen der Gegen-Versicherungs-Verträge.

Artikel 1. Bei einem Contracte der Gegenversicherung verbindet sich die Gesellschaft dem Versicherten oder den dazu Berechtigten die Summen, die in eine Ueberlebungskasse eingelegt sind, zurückzuzahlen, im Falle die Person, auf deren Leben die Versicherung festgestellt ist, vor dem Ablaufe der Ueberlebungskasse sterben möchte.

Der Versicherte verpflichtet sich zur Zahlung der Prämie auf Einmal oder in gleichen jährlichen Raten.

Artikel 2. Die Gültigkeit dieses Contracts hört mit dem Tage auf, an welchem der Todesfall der Person, auf dessen Leben die Versicherung beruht, den Contrahenten nicht ferner in seinen Rechten auf die Vertheilung der Ueberlebungskasse benachtheiligen kann.

Artikel 3. Die Prämie muß in einer einzigen Einzahlung oder in mehreren in gleiche Theile getheilten, mit Hinzufügung von vier Procent Zinsen per Jahr. berichtigt werden. Die Einzahlung des ersten Theiles der Prämie muß sofort geschehen, die der folgenden an den im Contracte festgestellten Verfalltagen, oder spätestens innerhalb dreißig Tagen nach dieser Zahlungsfrist. Unterbleibt die Zahlung zufolge dieser Bestimmungen und innerhalb der stipulirten Fristen, so soll der Contract gesetzlich ungültig sein und bleiben die bereits eingezahlten Prämientheile zum Besten der Gesellschaft verfallen.

Wenn die Gesellschaft bewilligt hat, die Einmalige Prämie in Theilen zu empfangen, so soll, im Falle die Person, auf deren Leben die Versicherung gestellt ist, stirbt, ehe die Prämie vollständig bezahlt ist, der Betrag der alsdann noch rückständigen Theile, als Schadeloshaltung von der, von der Gesellschaft auszuzahlenden Summe gekürzt werden, da die Tarife auf Grund der Vorauszahlung der vollen Prämie berechnet sind.

Artikel 4. Das Eigenthumsrecht auf einen Gegen-Versicherungs-Vertrag kann auf die im Civil-Gesetzbuche festgestellte Weise cedirt werden. Diese Uebertragung kann aber nur ausschließlich in dem Falle von Kraft sein, wenn der neue Besitzer ebenfalls gesetzmäßiger Inhaber des Contracts der Ueberlebungskasse ist, der zu der Gegen-Versicherung Anlaß gegeben hat.

Artikel 5. Zur Basis dieses Contracts dient das auf Zeugnisse gestützte Lebensalter der Person, auf welche die Versicherung abgeschlossen wird und ihr allgemeiner Gesundheitszustand nebst den verschiedenen Bedingungen des Contractes der Ueberlebungs-Kasse, der denselben veranlaßt hat.

Jede Verheimlichung, jede unrichtige Angabe, wodurch das Risico sich anders gestaltet, als es in der That ist, zieht die Annullirung der Versicherung nach sich; in diesem Falle sollen alle bereits empfangenen Prämien zum Vortheile der Gesellschaft verfallen sein.

Artikel 6. Dieser Contract ist nichtig und ohne Kraft, wenn diejenige Person, auf deren Leben dieser Contract abgeschlossen ist, zur See oder außerhalb Europa stirbt, wenn nicht dieses Risico gegen erhöhete Prämien von der Gesellschaft übernommen sein möchte, und mit Ausschluß des im Artikel 7 Bestimmten. In diesem Falle sind die bereits gezahlten Prämien zum Vortheile der Gesellschaft verfallen.

Der Contract ist auch ungültig, wenn der Tod der Person, auf deren Leben die Versicherung abgeschlossen ist, erfolgt durch Selbstmord, Zweikampf oder Todesstrafe zufolge rechtskräftigen Urtheils. In diesem Falle werden die bezahlten Prämien oder Prämientheile den dazu Berechtigten unverzinst zurückerstattet.

Artikel 7. Im Falle Derjenige, auf dessen Leben die Versicherung eingeschrieben ist, nicht Seemann von Gewerbe ist, kann er, ohne der Gesellschaft davon Anzeige zu machen und ohne Erhöhung der Prämie zur See von einem Europäischen Hafen nach einem andern auf Gefahr der Gesellschaft reisen.

Für Seeleute kann die Gesellschaft gegen erhöhte Prämie nach Gutfinden der Direction Contracte abschließen.

Artikel 8. Die von der Gesellschaft bei dem Tode einer Person, auf deren Leben die Versicherung eingeschrieben ist, auszuzahlende Summe kann nie die in die Ueberlebungskasse eingelegten Summen überschreiten, mit oder ohne Vergütung von Zinsen nach Uebereinkunft, dieselben mögen nun in einer Einmaligen Einlage, oder in jährlichen Theilen vor dem Tode der Person, auf deren Leben die Versicherung beruhet, oder als Administrations-Kosten bezahlt sein. Hierüber müssen gültige Beweise vorgelegt werden. Es wird ausdrücklich bedungen, daß, wenn auch Eine oder mehrere Vorausbezahlungen möchten Statt gefunden haben, die Gesellschaft nur zum Ersatze der Einlagen verbunden ist, welche vor dem Tode der Person, auf deren Leben die Versicherung abgeschlossen ist, hätten bezahlt werden sollen, wenn nicht die Gesellschaft eingewilligt hat, dieses Risico gegen eine erhöhete Prämie zu übernehmen.

Artikel 9. Beträgt beim Tode der Person, auf deren Leben die Versicherung beruht, die Summe, welche die Gesellschaft verschuldet, weniger, als die Prämie der Gegenversicherung, dann wird dieser Contract als annullirt betrachtet und es werden die bereits bezahlten Prämien oder Prämientheile unverzinst dem Versicherten zurückerstattet.

Artikel 10. Der Betrag, welchen die Gesellschaft schuldet, soll beim Ableben der Person, auf deren Leben die Versicherung beruht, zu Amsterdam am Bureau der Gesellschaft baar, ohne irgend eine Kürzung bezahlt werden nach Einreichung folgender Documente: 1) dieses Contracts, 2) der im Artikel 8 erwähnten Beweisstücke, 3) eines Auszuges aus dem Sterberegister über den Tod der Person, auf deren Leben die Versicherung beruhet, 4) eines Attestes über die Art der Krankheit oder des Zufalles, woran die in 3. erwähnte Person gestorben ist.

Artikel 11. Alle Conflicte zwischen der Gesellschaft und dem Contrahenten oder seinen Bevollmächtigten über die Erledigung dieses Vertrages, sollen von dem competenten Gerichtshofe zu Amsterdam entschieden werden, möge die Gesellschaft Klägerin oder Beklagte sein.

## Allgemeine Bedingungen für Versicherung bei Todesfällen und bei Ueberlebungsfristen.

Artikel 1. Beim Abschlusse eines Lebens-Versicherungs-Vertrages, entweder auf einen Sterbefall oder nach Ueberlebungsfristen übernimmt Derjenige, der der Gesellschaft gegenüber eine Verbindlichkeit eingehet, zu erlegen: eine Einmalige Prämie, sogleich beim Empfange der Police, oder auch eine jährliche Prämie während des ganzen Lebens einer Person oder mehrerer Personen, auf welche die Versicherung abgeschlossen ist (dies können die Versicherten selbst oder Eine oder mehrere dritte Personen sein).

Bei einem Versicherungsvertrage auf einen Sterbefall verpflichtet sich die Gesellschaft, die versicherte Summe gleich nach dem Tode Desjenigen, auf dessen Leben die Versicherung gestellt ist, und nach Vollziehung der unten vorgeschriebenen gesetzlichen Formen, vermöge welcher die Bezahlung ausführbar wird, auszuzahlen.

Bei einem Contracte auf Ueberlebungsfristen macht sich die Gesellschaft anheischig zur Auszahlung eines Kapitals oder einer Rente, entweder dem Längstlebenden von zwei oder mehreren Personen oder an einen vorher anzugebenden Ueberlebenden zweier oder mehrerer Personen.

Artikel 2. Als Basis zu den Verträgen dient die auf Beweise gestützte Angabe des Alters, Wohnortes, Standes, Gewerbes und des allgemeinen sowohl als des gegenwärtigen Gesundheits-Zustandes der Person, auf deren Leben die Versicherung gestellt ist. Jede Verheimlichung, jede Unrichtigkeit in dieser Angabe, durch welche die Art des Risicos anders dargestellt wird, als es wirklich ist, zieht die Nichtigkeit des Vertrages gesetzlich nach sich; in diesem Falle sind alle bereits eingezahlten Prämien der Gesellschaft verfallen.

Artikel 3. Ist der Versicherte nicht Seemann von Gewerbe, so steht es ihm frei, ohne der Gesellschaft davon Anzeige zu machen und ohne Erhöhung der Prämie von einem Europäischen Hafen zu einem andern zur See zu reisen; die Gesellschaft ist indessen für Reisen und Aufenthalt außerhalb Europa jeder Verpflichtung enthoben, wenn dies nicht im Contract anders festgesetzt sein möchte.

Für Seeleute kann die Gesellschaft nach Gutfinden der Direction gegen erhöhete Prämien Contracte abschließen.

Auch ist die Gesellschaft bei Sterbefällen als unmittelbare oder mittelbare Folgen eines Krieges ihrer Verbindlichkeit enthoben, wenn nicht dieses Risico ausdrücklich gegen erhöhete Prämien übernommen ist.

Die Versicherung bleibt in voller Kraft, wenn die Person, auf deren Leben die Versicherung festgestellt ist, als Bürgerwehrsmann oder Civil-Beamter gesetzlich aufgefordert, in der Aufrechthaltung der öffentlichen Ordnung ihren Tod finden möchte.

Artikel 4. Wenn die Police bereits drei Jahre oder länger in Kraft gewesen ist, und sich der Tod der versicherten Person unter solchen Umständen ereignet, vermöge welcher die Gesellschaft ihrer Verbindlichkeit enthoben wird, oder durch Selbstmord, Zweikampf oder Todesstrafe in Folge rechtskräftigen gerichtlichen Urtheiles, so ist die Versicherung gesetzlich ungültig, die bezahlten Prämien werden aber unverzinst den Erben des Versicherten oder dazu Berechtigten zurückerstattet.

Ist bei obigen Fällen die Police weniger als drei Jahre in Kraft gewesen, so ist die Versicherung gleichfalls gesetzlich ungültig und verfallen die eingezahlten jährlichen Prämien ganz, und die Einmalige Einlage bis zu einem Betrage von zwanzig Procent an die Gesellschaft.

Artikel 5. Ist die Versicherung auf Einzahlung einer Einmaligen Prämie abgeschlossen, so tritt der Contract nicht eher, als nach Einzahlung dieser Prämie, die praenumerando geschehen muß, in Kraft. Ist eine jährliche Prämienzahlung bedungen, so soll der Contract nicht vor der Einzahlung der ersten Prämie, die ebenfalls praenumerando geschehen muß, in Kraft treten. Jede folgende Einzahlung findet an dem Tage Statt, der mit dem in der Police zur ersten Einzahlung festgesetzten, übereinstimmt, oder spätestens innerhalb dreißig Tage nach diesem Datum.

Auf den Antrag der Contrahenten, und bei Vergütung des im Voraus festgesetzten Zinsfußes, kann die Gesellschaft die jährlichen Prämien in viertel- oder halbjährlichen Raten empfangen. Wenn in diesem Falle die versicherte Person eher stirbt, als die ganze Prämie des laufenden Jahres abgetragen ist, so soll der Betrag des noch einzuzahlenden Prämientheils von der Summe, welche die Gesellschaft auszukehren verpflichtet ist, als Schadloshaltung gekürzt werden.

Artikel 6. Jede Einzahlung von Prämien oder von Theilen derselben muß zu Amsterdam am Bureau der Gesellschaft geschehen. Jedoch kann diese Einzahlung auch, auf schriftlichen Antrag des Contrahenten, durch auf ihn abgegebene Quittungen oder Anweisungen, welche an dem bestimmten Zahlungstermine fällig werden, ausgeführt werden.

Nur solche Quittungen und Anweisungen, die von beiden Directoren oder von einem Director und einem Commissar unterschrieben sind, sind gültig.

Artikel 7. Unterbleibt die Einzahlung nach den Bestimmungen und zufolge der festgestellten Termine, so soll der Vertrag von Rechtswegen und ohne weitere Kündigung ungültig sein, und ist die Police weniger als drei Jahre in Kraft gewesen, so sind die eingezahlten Prämien zum Besten der Gesellschaft verfallen. Ist aber die Police drei Jahre in Kraft gewesen, so sollen die eingezahlten Prämien, ohne weitere Anzeige, auf ein Drittel des Betrages reducirt werden, und dieses Drittel zur Verfügung des Besitzers der Police gestellt, und ihm gegen Rückgabe des Contractes und der Quittungen ausgezahlt werden.

Artikel 8. Bei den Versicherungen für Sterbefälle bleibt dem Contrahenten ein Recht der Belehnung bis

zu dem Betrage der Hälfte der eingezahlten Prämien vorbehalten, zufolge besonderer Uebereinkunft, unter Bedingung von jährlicher Zinseszahlung nach gegenseitig festgestelltem Zinsfuße.

Die geliehenen Summen können bis zum Tode der Person, auf deren Leben die Versicherung abgeschlossen ist, stehen bleiben, in welchem Falle der Betrag dieser Summen von der, welche die Gesellschaft verschuldet, gekürzt wird.

Diese Belehnung wird auf der Rückseite der Police vermerkt und von den Directoren und einem Commissar unterschrieben.

Artikel 9. Eine auf das Leben eines Dritten beruhende Versicherung kann ohne schriftliche Zustimmung dieses Dritten nicht abgeschlossen werden.

Für die Versicherung auf das Leben von Personen, die unfähig sind zu contrahiren, wird die schriftliche Zustimmung der respectiven Eltern, Vormünder oder Curatoren erfordert. Die Einwilligung eines Ehemannes zur Versicherung des Lebens seiner Ehefrau, kann letztere von ihrer Zustimmung nicht befreien. Das Eigenthumsrecht einer Versicherung bei einem Sterbefalle kann nach der im Gesetzbuche bestimmten Weise cedirt werden.

Ist der Bevortheilte zugleich Eigenthümer der Versicherung, so muß er bei der Uebertragung derselben die schriftliche Einwilligung der Person vorlegen, auf deren Leben die Versicherung abgeschlossen ist, oder beweisen, daß der neue Besitzer in dem Leben der Person, auf deren Leben die Versicherung abgeschlossen ist, Belang hat; im letzteren Falle muß die Uebertragung von der Gesellschaft genehmigt werden.

Jeder Besitzer eines Lebensversicherungs-Contractes kann die Einzahlung der jährlichen Prämien einstellen, entweder, daß er sein Recht der Gesellschaft überträgt, die ihm dafür die Hälfte aller verfallenen oder berichtigten Terminzahlungen unverzinset auszahlen wird, oder daß er eine Verminderung der Versicherung beantragt, deren Betrag in diesem Falle nach den in Kraft stehenden Tarifen berechnet werden soll nach dem vollen Betrage der eingezahlten Prämien, die alsdann zusammen als eine Einmalige, am Tage des Gesuchs eingezahlte, Prämie berechnet werden soll. Von dem Rechte der Cession oder Verminderung darf aber in keinem Falle Gebrauch gemacht werden, als nach der Entrichtung der dritten jährlichen Prämie, mit Beobachtung der Bedingungen, die jedem besondern Umstande eigenthümlich sind.

Artikel 10. Der Besitzer eines Versicherungs-Vertrages für einen Sterbefall hat das Recht, den anfänglich Bevortheilten durch einen Andern zu ersetzen, es ist genügend, wenn er diese Aenderung der Person auf die Rückseite der Police vermerken läßt.

Artikel 11. Die Befugniß zur Belehnung, Uebertragung, Cession, Verminderung oder zur Veränderung der bevortheilten Personen der Versicherung kann jedoch bei solchen Contracten, die zum Vortheile eines Gläubigers oder als irgend eine Bürgschaft, welche es auch sein möge, und die in den Bedingungen der Police erwähnt ist, geschlossen ist nicht anders gestattet werden, als nach der Vorlage der schriftlichen Einwilligung der Person, deren Interessen durch die, Versicherung verbürgt sind.

Artikel 12. Das Recht auf die Rückzahlung eines Drittels der eingezahlten Prämie, sowie das des Abstandes an die Gesellschaft oder der Verminderung der Versicherung, worüber Artikel 7 und 9 handeln, kann nur dann auf Contracte von Ueberlebungsversicherungen Anwendung finden, wenn genügende Zeugnisse über den guten Gesundheitszustand der in der Police angegebenen Person, welche die Vortheile der Versicherung zu genießen hat, vorliegen, die von dem Arzte, den die Gesellschaft hierzu ernannt oder angewiesen hat, ausgestellt worden sind.

Das Eigenthums-Recht eines Versicherungs-Vertrages für Ueberlebende kann ohne Einwilligung der Gesellschaft nicht übertragen werden.

Die Belehnung der eingezahlten Prämien findet bei obigen Contracten nicht Statt.

Artikel 13. Die Beträge, welche die Gesellschaft beim Tode einer Person, auf deren Leben der Contract abgeschlossen, zu zahlen verpflichtet ist, sollen den Berechtigten zu Amsterdam im Bureau der Verwaltung baar, ohne irgend eine Kürzung innerhalb drei Monate, nach Einreichung der Contracte und der Beweisstücke, namentlich derjenigen, vermöge welcher die Tage der Geburt und des Todes und die Identität der Person, auf deren Leben die Versicherung beruht, die Krankheit oder der Zufall, woran sie gestorben, den Stand und die Berechtigung der Person, an welche die Zahlung geschehen soll, dargethan sind, ausgezahlt werden.

Artikel 14. Alle Conflikte zwischen der Gesellschaft und dem Contrahenten oder seinen Bevollmächtigten über die Erledigung dieses Contractes sollen von dem competenten Gerichtshofe zu Amsterdam entschieden werden möge nun die Gesellschaft Klägerin oder Beklagte sein.



Druck von A. Paul & Comp. in Berlin, Kronenstraße Nr. 21.



# Amtsblatt

der

# Königlichen Regierung zu Cöln.

**Stück 45.** Cöln, Donnerstag den 5. November 1863.

## Verordnungen und Bekanntmachungen der Central-Behörden.

**405.** Die Eröffnung der beiden Häuser des Landtags der Monarchie betr.

Unter Bezugnahnahme auf die in Nro. 38 der Gesetzsammlung publicirte Allerhöchste Verordnung vom 1. d. Mts., durch welche die beiden Häuser des Landtages der Monarchie, das Herrenhaus und das Haus der Abgeordneten auf den 9. November d. J. in die Haupt- und Residenz-Stadt Berlin zusammenberufen sind, mache ich hierdurch bekannt, daß die besondere Benachrichtigung über den Ort und die Zeit der Eröffnungs-Sitzung in dem Büreau des Herrenhauses und in dem Büreau des Hauses der Abgeordneten am 7. in den Stunden von 8 Uhr Morgens bis 8 Uhr Abends, am 8. in den Stunden von 12 Uhr Mittags bis 8 Uhr Abends, und am 9. d. Mts. in den Morgenstunden offen liegen wird. In diesen Büreaux werden auch die Legitimations-Karten zu der Eröffnungs-Sitzung ausgegeben und jede sonst erforderliche Mittheilung in Bezug auf dieselbe gemacht werden.

Berlin, den 3. November 1863.

Der Minister des Innern (gez.) **Graf Eulenburg.**

Druck W. Greven & A. Bechtold.

# Beilage zum Amtsblatt
## der Königlichen Regierung zu Köln.

# Concession

## zum Geschäfts-Betriebe in den Königlich Preußischen Staaten für die Niederländische Glas-Versicherungs-Gesellschaft in Amsterdam.

---

Der unter der Firma: Niederländische Glas-Versicherungs-Gesellschaft in Amsterdam domicilirten Actien-Gesellschaft, wird die Concession zum Geschäftsbetriebe in den Königlich Preußischen Staaten, auf Grund der unterm 19. November 1861 landesherrlich bestätigten Statuten hiermit unter nachfolgenden Bedingungen ertheilt:

1) Jede Veränderung der bei der Zulassung gültigen Statuten muß bei Verlust der Concession angezeigt und, ehe nach derselben verfahren werden darf, von der Preußischen Staats-Regierung genehmigt werden.

2) Die Veröffentlichung der Concession, der Statuten und der etwaigen Aenderungen derselben erfolgt in den Amtsblättern derjenigen Königlichen Regierungen, in deren Bezirken die Gesellschaft Geschäfte zu betreiben beabsichtigt, auf Kosten der Gesellschaft.

3) Die Gesellschaft hat wenigstens an einem bestimmten Orte in Preußen eine Haupt-Niederlassung mit einem Geschäftslokale und einem dort domicilirten General-Bevollmächtigten zu begründen.

Derselbe ist verpflichtet, derjenigen Königlichen Regierung, in deren Bezirk sein Wohnsitz belegen, in den ersten sechs Monaten eines jeden Geschäftsjahres neben dem Verwaltungsberichte und der General-Bilanz der Gesellschaft eine ausführliche Uebersicht der im verflossenen Jahre in Preußen betriebenen Geschäfte einzureichen.

In dieser Uebersicht — für deren Aufstellung von der betreffenden Regierung nähere Bestimmungen getroffen werden können — ist das in Preußen befindliche Aktivum, von dem übrigen Aktivum gesondert aufzuführen.

Die Bilanz und die Uebersicht sind alljährlich durch den Staats-Anzeiger auf Kosten der Gesellschaft bekannt zu machen

Für die Richtigkeit der Bilanz und der Uebersicht, so wie der von ihm geführten Bücher, einzustehen, hat der General-Bevollmächtigte sich persönlich und erforderlichen Falls unter Stellung zulänglicher Sicherheit zum Vortheile sämmtlicher inländischer Gläubiger zu verpflichten. Außerdem muß derselbe auf amtliches Verlangen unweigerlich alle diejenigen Mittheilungen machen, welche sich auf den Geschäftsbetrieb der Gesellschaft oder auf den der Preußischen Geschäftsniederlassung beziehen, auch die zu diesem Behufe etwa nöthigen Schriftstücke, Bücher, Rechnungen u. s. w. zur Einsicht vorlegen.

4) Durch den General-Bevollmächtigten und von dem inländischen Wohnorte desselben aus, sind alle Verträge der Gesellschaft mit den Inländern abzuschließen.

Die Gesellschaft hat wegen aller aus ihren Geschäften mit Inländern entstehenden Verbindlichkeiten, je nach Verlangen des inländischen Versicherten, entweder in dem Gerichtsstande des General-Bevollmächtigten oder in demjenigen des Agenten, welcher die Versicherung vermittelt hat, als Beklagte Recht zu nehmen und diese Verpflichtung in jeder für einen Inländer auszustellenden Versicherungspolice ausdrücklich auszusprechen.

Sollen die Streitigkeiten durch Schiedsrichter geschlichtet werden, so müssen diese letztern mit Einschluß des Obmanns, Preußische Unterthanen seyn.

Die vorliegende Concession kann zu jeder Zeit, und ohne daß es der Angabe von Gründen bedarf, lediglich nach dem Ermessen der Preußischen Staats-Regierung zurückgenommen und für erloschen erklärt werden.

Uebrigens ist durch diese Concession die Befugniß zum Erwerbe von Grundeigenthum in den Preußischen Staaten nicht gegeben, sondern dazu bedarf es in jedem einzelnen Falle der besonders nachzusuchenden landesherrlichen Erlaubniß.

Berlin, den 1 September 1863.

L. S.

Der Minister des Innern:
Gez. Graf Eulenburg.

Der Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten:
Im Auftrage
Gez. Delbrück.

M. d. J. I. Abth. 5104.
M. f. H. x. 4 5402.

---

# Uebersetzung

nach den Holländischen Original Statuten, vorgekommen in der Beilage zur Niederländischen Staatszeitung, vom Mittwoch 1. Januar 1862, No. 1, durch den vereideten Uebersetzer bei dem Hohen Rathe im Haag, Niederlande, am 5. September 1862. Gez. H. Hartmann.

Am dreißigsten November des Jahres Achtzehnhundert ein und sechszig, erschienen vor mir Jan Lambert Kabel, Notar, residirend zu Amsterdam, in Gegenwart der hier unten zu nennenden, mir bekannten Zeugen:

Herr Jens Christian Bergendahl, Chef de Bureau bei der Niederländischen Handels-Gesellschaft, wohnhaft dahier auf der Heerengracht, nächst der Brouwersgracht, als zum ersten für sich, und zum andern, seiner Erklärung gemäß, mündlich Bevollmächtigter des Herrn Andries Jager, Buchhändler, hierselbst wohnend; Herr Frederik Henrik Klein, ohne Stand wohnhaft im Haag;

Herr Ary Pleysier, Ritter des Königlichen Ordens Carl des dritten von Spanien, Assureur, wohnhaft hierselbst auf der Leidschengracht nächst der Keizersgracht, als zum ersten für sich, und zum andern, seiner Erklärung gemäß, mündlich Bevollmächtigter:

a) des Herrn Hendrik Brunner, Grundbesitzer und Assureur, wohnhaft zu Dortrecht;
b) des Herrn Hendrik Willem van Deventer, Rentner, wohnhaft im Haag;
c) des Herrn Jan Turk, medicinae Doctor, wohnhaft im Haag;
d) des Herrn Samuel Sarphate, Offizier des Ordens der Eichen-Krone, Mitglied der Provinzial-Staaten von Nordholland, medicinae Doctor, wohnhaft dahier;
e) des Fräuleins Jacqueline Adriane Caroline de Veye und
f) des Fräuleins Louise Charlotte de Veye, beide unverheirathet, ohne Stand, wohnhaft zu Nymegen;

Herr Simon van der Held Ws., Assureur, wohnhaft zu Rotterdam, zum ersten für sich, und zum andern, seiner Erklärung gemäß, mündlich Bevollmächtigter des Herrn Johannes Gerhardus van der Held, Kaufmann, wohnhaft zu Rotterdam;

Herr Gerrit Maarten Abraham Macquelin, Assureur, wohnhaft im Haag, zum ersten für sich, und zum andern, seiner Erklärung gemäß, mündlich Bevollmächtigter:

a) des Herrn Cornelis Johannes Schiesbaan, Notar im Haag und daselbst wohnhaft und
b) des Herrn Johannes Frederik Vollgraf, Mitglied des Gemeinderaths im Haag, Grundbesitzer, daselbst wohnhaft;

Herr Johannes Hendrik Rocquette, Makler, wohnhaft dahier auf der Keizersgracht, nächst der Brouwersgracht, zum ersten für seine Firma P. J. Pieterse Rocquette und Sohn, etablirt in hiesiger Stadt und zum andern, als seiner Erklärung gemäß, mündlich Bevollmächtigter:

a) des Herrn Derk Louis Welsenk, Fabrikant, wohnhaft im Haag;
b) des Herrn Frederik Stam, Sollicitor, wohnhaft im Haag;
c) des Herrn Stephanus Couwenberg, Kaufmann, wohnhaft gleichfalls im Haag.

Alle diese Herren Comparenten sind mir Notar bekannt und erklärten dieselben sowohl für sich selbst als in ihrer Qualität, durch diesen Akt, nach den Bestimmungen des Handelsgesetzbuches zu errichten, eine namenlose Compagnie, auf die in den hier folgenden Statuten befaßten Bedingungen; auf welche die Königliche Bewilligung, durch Erlaß vom Neunzehnten dieses Monats No. 43 verliehen ist und welcher Erlaß zugleich mit dem Entwurfe der Statuten an diese Urkunde annektirt ist.

**Artikel eins.** Der Zweck dieser namenlosen Compagnie ist die Assekuranz, sowohl Inlands als wie Auslands, von Spiegel- und andern kostbaren Scheiben, wider die Gefahren des Brechens und Beschädigens.

**Artikel zwei** Diese Compagnie soll „Niederländische Glas-Versicherungs-Gesellschaft" genannt werden und zu Amsterdam ihren Standort haben.

**Artikel drei** Sie wird errichtet auf die Zeit von Fünfundzwanzig auf einander folgende Jahre, Anfangnehmend sobald zehn Procent des gesellschaftlichen Kapitals erlegt sein werden, und endigend den fünfzehnten Dezember Achtzehnhundert sechs und Achtzig.

Spätestens sechs Monate vor Verstreichung der ermeldeten Zeit, soll in einer allgemeinen Versammlung von Aktionären durch Stimmenmehrheit über die fernere Dauer der Gesellschaft entschieden werden. — Unbeschadet der Bestimmung im Artikel 47 des Handels-Gesetzbuches soll, sobald sich ergiebt, daß das gesellschaftliche Kapital einen Verlust von Fünfzig oder Fünfundsiebenzig Prozent erlitten hat, die Compagnie aufgelöst werden, es sei denn, daß die Aktionäre einstimmig beschließen sollten, das Kapital wieder zur ursprünglichen Höhe aufzuführen.

**Artikel vier.** Das Kapital dieser Gesellschaft wird vorläufig auf Hundert Tausend Gulden festgestellt, vertheilt in Hundert Aktien auf Namen von Tausend Gulden, an welche Theil nehmen:

Herr Simon van der Held Ws., für sich selbst, für Fünfzehn Aktien und um später die Theilhaber zu nennen, für Sechs Aktien.

Die Herren Ary Pleysier und Gerrit Maarten Abraham Macquelin, jeder für Fünfzehn Aktien.

Herr Cornelis Johannes Schiesbaan, für Sieben Aktien.

Die Herren Jens Christian Bergendahl, Frederik Hendrik Klein. P. J. Pieterse Rocquette und Sohn, und Johannes Frederik Vollgraff, jeder für Fünf Aktien.

Die Herren Frederik Stam, und Johannes Gerhardus van der Held, jeder für Drei Aktien

Die Herren Derk Louis Welsink, Stephanus Couwenberg, Hendrik Brunner, Hendrik Willem Deventer, Jan Turk, Andries Jager und Samuel Sarphate, jeder für Zwei Aktien und die Fräuleins Jacqueline Adrienne Caroline und Louise Charlotte de Veye, jede für Eine Aktie.

Ueber die Erhöhung des Kapitals zu einem Betrage von Zwei oder Dreimal Hundert Tausend Gulden entscheidet die allgemeine Actionär-Versammlung durch Stimmenmehrheit, vorbehaltlich der Königlichen Sanktion

Zur Theilnahme an dieser Erhöhung sollen die Antheilhaber vorzugsweise berechtigt seyn.

Auf jede Aktie sollen binnen acht Tagen nach der Expedition dieses Aktes zehn Prozent erlegt werden, vom Betrage der Aktien und gegen Quittung der Direktoren.

Die restirenden Neunzig Prozent sollen nach Umständen des Bedürfnisses, worüber die Direktoren und Commissare zu bestimmen haben, durch Erlegungen von jedesmal nicht mehr als zehn Prozent und in Zwischenräumen von wenigstens zwei Monaten geschehen.

Unbeschadet der Bestimmung im Artikel 43 des Handelsgesetzbuches kann der Uebertrag der Aktien nur mit Zustimmung der Direktoren und Commissare geschehen, und zwar durch eine Erklärung des Cedenten und des Cessionars, in einem aparten, von der Direktion zu diesem Ende zu haltenden Buche.

Mit Zustimmung der Direktoren und Commissare können auch Aktien auf Namen der primitiven Theilnehmer getheilt werden, zu einem Minimum von Hundert Gulden.

Jedem Theilhaber wird zum Beweise der Theilnahme an dieser Gesellschaft ein gedrucktes Exemplar dieses Aktes mit aufeinanderfolgenden Nummern bis zu Hundert hin. unterzeichnet von wenigstens einem Direktor und einem Commissar zugestellt werden.

**Artikel fünf** Die Compagnie soll durch drei Direktoren verwaltet werden, unter Aufsicht von wenigstens drei Commissären.

Zu Direktoren werden hierdurch ernannt, die Herren Ary Pleysier, Simon van der Held Ws und Gerrit Maarten Abraham Macquelin und zu Commissaren die Herren Jens Christian Bergendahl, Fredrik Hendrik Klein, und Cornelis Johannes Schiefbaan, alle oben genannt.

Die Anstellung der Erstgenannten geschieht nicht unwiderruflich, doch um solche zurückzunehmen, ist die einstimmige Meinung der Commissare und die von wenigstens zwei Drittel der Theilhaber, mit Ausnahme der Direktoren, erforderlich, und muß einzig auf kenntliche Gewissenlosigkeit oder Malversation des Direktors, dessen Anstellung man zurückzunehmen wünscht, basirt sein.

Bei Sterbe, Abdankungs- oder andern Umstandsfällen, wodurch einer der Direktoren oder Commissare behindert sein sollte, diese Stellen weiter wahrzunehmen, sollen die Theilhaber durch die übrigen Direktoren und Commissare zusammenberufen werden, um diese Vakanzen zu besetzen, in der Art wie sie übereingekommen sind.

Eine solche Ernennung muß sich hinlänglich erweisen, und jeder, sowohl jetziger, als zukünftiger Direktor wird stets und so lange er als solcher fungirt, Inhaber von wenigstens fünf Aktien sein müssen, in der Gesellschaft und auf seinen Namen eingetragen.

**Artikel sechs.** Außer der allgemeinen Aufsicht der Commissare über die Handlungen der Direktoren, sind diese ausdrücklich ermächtigt, um die jährliche Rechnung und Verantwortung der Direktoren, und damit die jährliche Bilanz der Gesellschaft im Namen der Aktionäre aufzunehmen, zu genehmigen oder abzuweisen, abzuschließen und zu unterzeichnen. Die Approbation und Unterzeichnung der Bilanz gilt für die Direktoren als Decharge.

Jährlich mit ultimo Dezember sollen die Direktoren die Bücher der Gesellschaft abschließen, und die Bilanz aufnehmen, die spätestens am ersten März den Commissaren zur Verifikation und Approbation zugestellt werden muß.

Die genehmigte Bilanz muß in ein besonderes, dafür eingerichtetes Buch eingetragen, von den Commissaren unterzeichnet werden, und vom ersten April bis fünfzehnten Mai zur Einsicht der Aktionäre, im Comtoir der Direktion, vorliegen

Bevollmächtigte der Betheiligten dürfen diese Einsicht nicht nehmen, es sei denn, daß sie selbst Theilhaber der Gesellschaft sind.

Die Gesellschaft wird in Rechten und außer Rechten, nur durch die Direktoren vertreten.

Die Bestimmung des Maximums, über welches hinaus ein und derselbe Gegenstand nicht versichert werden darf, wird der Verfügung der Direktoren überlassen.

Außer den Policen, welche nur von einem Direktor brauchen unterzeichnet zu werden, sollen alle Beläge, welche einen Vertrag oder eine Erledigung der Gesellschaft betreffen, von wenigstens zwei Direktoren unterzeichnet sein

**Artikel sieben.** Die verfügbaren Gelder der Gesellschaft, außer denen der couranten Cassa, sollen so viel als möglich, in Belehnungen oder Prolongationen und nöthigenfalls in couranten Staats-Effekten angelegt werden. — Uebrigens soll Alles von Werth in einer eisernen Kiste, oder eisernem Geldschrank, mit auf verschiedene Art laufenden Schlössern, von denen einer der Schlüssel unter einem der Commissare dahier, verbleiben muß, im Comptoir der Direktion verwahrt werden und in Gegenwart dieses Commissars soll die Bergung, das Aufnehmen und Verwechseln geschehen.

**Artikel acht.** Zur Belohnung für ihre Geschäftsverrichtungen soll an die Direktoren, fünf und zwanzig Prozent vom Betrage der Prämie vergütet werden. Für die gewöhnlichen Comptoir-Unkosten, wie für Miethe und Unterhalt des Comptoirs, das Salariren des Dienst-Personals, für Feuerung und Licht, Briefportis und andere kleine Auslagen, empfangen die Direktoren eine Vergütung von Fünfzehn Hundert Gulden wenn aus der Bilanz erhellt, daß an die Aktionäre eine Auszahlung von wenigstens Fünf Prozent vom Kapital, welches sie erlegt haben, geschehen kann, doch nur Tausend Gulden, wenn sich ergiebt, daß die Austheilung unter Fünf Prozent jährlich beträgt. Als Belohnungen an Agenten, Mäkler und Commissionäre, für das Aufbringen von Versicherungen, wird den Direktoren ein Abzug von Zwanzig Prozent vom Betrage der Prämie zugestanden.

Die durch die Errichtung und Einrichtung der Gesellschaft verursachten Unkosten, wozu auch Druck-, Stempel- und Annonce-Unkosten gehören, kommen auf Rechnung der Compagnie.

**Artikel neun.** Von den Gewinn-Antheilen werden den Aktionären jährlich Fünf Procent von ihren Erlegungen ausbezahlt. Der Saldo des Gewinnes wird vertheilt wie folgt:

Fünfzig Procent über alle Antheile an die Direktoren und Commissare Fünfzehn Procent, während die restirenden Fünf und dreißig Procent, behufs eines Reservefonds zurückgelegt werden sollen; sobald dieser Reservefond zu einem Betrage von Dreißig Tausend Gulden gestiegen sein wird, sollen von den Fünf und dreißig Procent nur zehn Procent für den Reservefond zurückgelegt werden, während zwanzig Procent an alle Aktionäre, und Fünf Procent an die Direktoren ausgezahlt werden sollen.

**Artikel zehn.** Commissare und Direktoren können zu jeder Zeit eine allgemeine Versammlung von Theilhabern zusammenrufen, unter der Bedingung, daß sie dieselben deswegen vorher schriftlich und wenigstens acht Tage vorab einladen. Unbeschadet des oben in Artikel 5 Bestimmten, werden alle Beschlüsse durch Stimmenmehrheit gefaßt. Jede Aktie giebt eine Stimme, doch darf Niemand mehr als wie vier Stimmen für sich selbst aufbringen.

Als Bevollmächtigte werden in den allgemeinen Versammlungen nur Aktionäre zugelassen. Weder ein Direktor noch ein Commissar sollen als Bevollmächtigte bei der Abstimmung auftreten dürfen.

**Artikel eilf.** Das Comptoir der Compagnie darf ohne ausdrückliche Zustimmung der Commissare nicht verlegt werden und alle Bücher und Belage müssen stets dort verbleiben.

**Artikel zwölf.** Commissare haben die Befugniß, in so ferne dafür Gründe obwalten, einen oder mehrere Direktoren zu entsetzen. In diesem Falle muß diese Entsetzung dem Direktor angezeigt werden, und binnen acht Tagen darnach eine Versammlung von Aktionären zusammenberufen werden, in welcher über die definitive Entlassung des Direktors zu entscheiden ist. Ein solcher Direktor hat sich vom Tage der Entlassung von jeder Verwaltung zu enthalten.

**Artikel dreizehn.** Alle Streitigkeiten, welche diese Gesellschaft betreffen, sollen durch drei Schiedsrichter, welche von den Streitenden gemeinschaftlich ernannt werden, und im Weigerungsfalle, oder im Falle eines Streitpunktes, durch die befugten Richter entschieden werden. Schiedsrichter thun Ausspruch im höchsten Ressort.

Auf alle diese Bedingungen erklären die Comparenten sowohl für sich selbst, als für ihre Constituenten sich gesetzkräftig zu verbinden und Domizilium in meinem, des Notars, Comptoir auf der Oudeschans nächst der Oysstraße dahier, zu nehmen.

**Wovon Akt.**

Dieser Passus fand statt zu Amsterdam, in meinem, des Notars, Comptoir, in Gegenwart von **Lambert Aard Maassen**, ohne Gewerbe und **Johannes Weers**, Leichenbitter, beide wohnhaft dahier, der Erstgenannte in dem Korsjespoortsteeg und der andere in der Kerkstraße nächst der Reguliersgracht, als Zeugen hierzu eingeladen, welche diese Urkunde nebst den Herren Comparenten und mir Notar, sofort nach geschehener Vorlesung unterzeichnet haben.

(Unterzeichnet.) **J. C. Bergendahl. — F. H. Klein. — A. Pleysier. — S. van der Held Wz.**
**G. M. A. Macquelin. — J. H. Roequette — L. A. Maassen. — J. Weers. —**
**J. L. Kabel**, Notar.

Auf der Urkunde steht:

No 111 Registrirt zu Amsterdam, den vierten Dezember 1800 ein und sechszig, Theil 128, Folio 27, Recto, Fach 1 drei Bogen, kein Renvoi, empfangen für Gebühren fl. 2. 40 Cent., für 78 Cent Erhöhung fl. 0. 91½ Cent. Zusammen Drei Gulden ein und dreißig einen halben Cent. Der Einnehmer (gez. **A. de Wit.**

---

19. November 1861. No. 43.

**Wir Wilhelm III.** von Gottes Gnaden König der Niederlande, Prinz von Oranien-Nassau, Großherzog von Luxemburg ꝛc. ꝛc. ꝛc.

Verfügend auf die uns überreichte Bittschrift des **Ary Pleysier** zu Amsterdam und zwei Andern, um unsere Bewilligung ansuchend, zur Errichtung einer namenlosen Compagnie „Die Niederländische Glas-Versicherungs-Gesellschaft".

Gesehen den Bericht unseres Justiz-Ministers vom 18. dieses No. 130, 2. Abtheilung,

Geachtet auf Art. 36 bis inclusive 56 des Handels-Gesetzbuches,

Haben geruht und für gut erachtet, unsre Bewilligung zu verleihen, auf den zu der Bittschrift gefügten Entwurf des Einrichtungs-Aktes der namenlosen Compagnie „Die Niederländische Glas-Versicherungs-Gesellschaft."

Unser Justiz-Minister ist mit der Ausführung dieses Erlasses beauftragt.

**Haag, den 19. November 1861.** **Gez. Wilhelm.**

Der Justiz-Minister
Gez. **Godefroi.**

Gleichlautend mit dem Original

Der General-Sekretär im Justiz-Ministerium
Gez. **de Jonge.**

Für gleichlautende Abschrift

Der General-Sekretär im Justiz-Ministerium
Gez. **de Jonge.**

**Die Directoren für Deutschland**
**J. Pegrau & Co. in Cöln a. Rh.**

---

Druck v. F. W. Bossen in Hilden.

# Amtsblatt
der
# Königlichen Regierung zu Cöln.

Stück 46. Cöln, Dienstag den 10. November 1863.

408) **Aus dem Staats-Anzeiger.**

Berlin den 9. November. Nach vorhergegangenem Gottesdienst in der Domkirche und der St. Hedwigskirche versammelten sich heute Mittags 12 Uhr die durch die Allerhöchste Verordnung vom 1. d. einberufenen Mitglieder beider Häuser des Landtags der Monarchie im Weißen Saale des Königlichen Schlosses. Nachdem Sr. Majestät dem Könige gemeldet worden war, daß die Mitglieder des Landtages und die zu dieser Feierlichkeit Eingeladenen versammelt seien, erschienen Allerhöchstdieselben, geleitet von den Prinzen des Königlichen Hauses. Mit einem dreimaligen Hoch empfangen, nahmen Allerhöchstdieselben auf dem Throne Platz und verlasen stehend folgende Eröffnungsrede:

Erlauchte, edle und liebe Herren von beiden Häusern des Landtages!

Der Landtag der Monarchie ist in seiner letzten Sitzungsperiode vor Beendigung der Berathungen über den Staatshaushalts-Etat geschlossen und demnächst das Haus der Abgeordneten aufgelöst worden, weil ein befriedigendes Ergebniß weiterer Verhandlungen nach den an Mich gerichteten Erklärungen nicht mehr erwartet werden konnte.

Es ist Mein dringender Wunsch, daß den zwischen Meiner Regierung und einem Theile der Landesvertretung entstandenen Zerwürfnissen ein Ende gemacht werde. Meine Königliche Pflicht gebietet Mir, die Macht und die Rechte Meiner Krone nicht minder wie die verfassungsmäßigen Befugnisse der Landesvertretung hoch zu halten und zu schützen.

Ueber den Umfang und die Grenzen des an sich unbestrittenen Rechts der Landesvertretung zur Mitwirkung bei der gesetzlichen Feststellung des Staatshaushalts-Etats haben sich entgegengesetzte Auffassungen geltend gemacht. Um zur Ausgleichung derselben zu gelangen, wird Ihnen eine Vorlage gemacht werden, welche bestimmt ist, die Befugnisse der Regierung für den Fall, daß der Staatshaushalts-Etat nicht zur gesetzlichen Feststellung gelangt, zu regeln und der Befürchtung entgegenzutreten, daß Meine Regierung in solchem Falle eine unbeschränkte Verfügung über die Staatsfonds ohne Rücksicht auf das Recht der Landesvertretung in Anspruch zu nehmen beabsichtige.

Ich habe aber nicht allein für die innere Wohlfahrt, sondern auch für die äußere Sicherheit des Staates Sorge zu tragen und muß in beiden Beziehungen auf Ihre Mitwirkung rechnen können.

Die neue Formation des Heeres ist aus dem unabweislichen Bedürfniß hervorgegangen, mit der gesteigerten Wehrkraft der Nachbarländer gleichen Schritt zu halten und den wirthschaftlichen Interessen der eigenen Bevölkerung durch gerechtere Vertheilung der gesetzlichen Wehrpflicht Rechnung zu tragen.

Das Heer ist auch nach der Reorganisation, wie Ich dies schon im Jahre 1860 an dieser Stelle ausgesprochen, das preußische Volk in Waffen, und zwar in größerer Wahrheit, wie zuvor; denn während die verstärkte Organisation der Linie eine Erleichterung der älteren Landwehrklassen möglich macht, ist die Gesammtstärke der Landwehr unverändert geblieben. Diese Formation hat sich in den verflossenen Jahren auf Grund der Bewilligungen des Landtages während der Sitzungsperioden von 1860 und 1861 zu einer dauernden Staatseinrichtung ausgebildet, deren Bestand ohne bedenkliche Gefährdung der wichtigsten Interessen des Landes nicht mehr in Frage gestellt werden kann. Die Erkenntniß dieser Gefahr legt Mir die Pflicht auf, Meine nach der Verfassung erforderliche Zustimmung nur einem solchen Staatshaushalts-Etat zu ertheilen, durch welchen die Erhaltung der bestehenden Heereseinrichtung sicher gestellt wird. Um den gesetzlichen Abschluß dieser Angelegenheit endlich herbeizuführen, wird Ihnen der umgearbeitete Entwurf eines Gesetzes über die Verpflichtung zum Kriegsdienst vorgelegt werden.

Es ist seither die Erwartung in Erfüllung gegangen, daß die Durchführung der Reorganisation des Heeres in den Finanzkräften des Staates kein Hinderniß findet.

Die Einnahmen sind, wie bekannt, im vorigen Jahre so ergiebig gewesen, daß sie nicht nur zur voll-

ständigen Deckung der Staats-Ausgaben ausgereicht, sondern auch noch einen beträchtlichen Ueberschuß geliefert haben, über dessen Verwendung Ihnen Vorschläge zugehen werden. Zu gleichen Hoffnungen berechtigen auch die diesjährigen Staats-Einnahmen; sie werden, so weit dies jetzt zu übersehen ist, ausreichende Mittel bieten, sämmtliche Staats-Ausgaben dieses Jahres ohne Rückgriff auf den Staatsschatz zu decken.

Meine Regierung wird Ihnen den Staatshaushalts-Etat für das laufende Jahr mit einem Nachtrage unverzüglich vorlegen. In dem Staatshaushalts-Etat für das Jahr 1864, welcher ebenfalls alsbald zu Ihrer Verfügung gelangen wird, ist zwar das scheinbar vorhandene Defizit noch nicht beseitigt; derselbe liefert jedoch den erfreulichen Beweis, daß die Staats-Einnahmen, ohne die bewährten Grundsätze bei der Veranschlagung zu verlassen, in erheblichem Maße haben höher angenommen werden können, und die Mittel darbieten werden, in allen Verwaltungszweigen zahlreiche neue Bedürfnisse zu befriedigen.

Die Veranlagung der neuen Grund- und Gebäudesteuer ist gegenwärtig so weit gefördert, daß der Abschluß derselben bis zum Anfang des Jahres 1865 sicher in Aussicht genommen werden darf. Die hieraus zu erwartenden Mehr-Einnahmen werden demnächst die Mittel gewähren, den Staatshaushalts-Etat für das Jahr 1866 ohne Defizit abzuschließen.

Die allgemeinen Rechnungen über den Staatshaushalt der Jahre 1859, 1860 und 1861 werden Ihnen zur Genehmigung der Etats-Ueberschreitungen und Ertheilung der Decharge und ebenso ein Gesetz-Entwurf zur Feststellung der Einnahmen und Ausgaben des Jahres 1862 als Grundlage für die allgemeine Rechnung dieses Jahres vorgelegt werden.

Der wirthschaftliche Zustand des Landes ist befriedigend. Durch eine gesegnete Ernte wird die Lage der arbeitenden Klassen erleichtert, und die Bodenkultur ist bei der zunehmenden Strebsamkeit der Landwirthe in erfreulichem Fortschreiten begriffen. Die Gewerbthätigkeit hat sich gehoben und an Gelegenheit zu lohnender Arbeit hat es nicht gefehlt. Auch der Verkehr auf den Eisenbahnen ist in stetiger Entwickelung geblieben.

Meine Regierung ist unablässig bemüht, für die weitere Ausdehnung dieses Communicationsmittels Sorge zu tragen. Während die Schienenverbindung mit Neu-Vorpommern kürzlich eröffnet worden, sind andere gleich wichtige Linien in baulichen Angriff genommen, und es werden Ihnen wegen Herstellung neuer Bahnen Vorlagen gemacht werden.

Die Verhandlungen über die Fortsetzung des Zollvereins sind zwischen den Vereinsregierungen eröffnet worden. Meine Regierung, festhaltend an der Handelspolitik, welche sie in vollem Einklange mit der Landesvertretung befolgt, ist in diese Verhandlungen mit dem ernsten Bestreben eingetreten, das Band welches die materiellen Interessen des größten Theils von Deutschland umschließt, unter Aufrechthaltung des mit Frankreich geschlossenenen Vertrages von Neuem zu befestigen und demnächst, sobald der Zollverein in seinem Fortbestand gesichert sein wird, seine Beziehungen zu dem östreichischen Kaiserstaate zu regeln.

Die Genossenschaften, welche die Förderung der wirthschaftlichen Verhältnisse der Arbeiter bezwecken, bedürfen zur vollen Entwickelung ihrer gemeinnützigen Wirksamkeit der gesetzlichen Feststellung ihrer Rechtsverhältnisse. Meine Regierung ist mit der Ausarbeitung eines entsprechenden Gesetzentwurfs beschäftigt.

Die in der letzten Sitzungsperiode unerledigt gebliebenen Entwürfe von Gesetzen über die Rechtsverhältnisse gewisser Actiengesellschaften und der Seeleute, sowie die provisorisch erlassenen Verordnungen wegen Abänderung des Zolltarifs und zur Verhütung des Zusammenstoßens der Schiffe auf der See werden Gegenstand der Berathungen werden.

Um der von der Tagespresse in gefahrdrohender Weise geförderten Aufregung im Lande entgegenzuwirken, hat eine provisorische Verordnung gegen derartige Ausschreitungen auf Grund des Artikels 63 der Verfassungs-Urkunde erlassen werden müssen. Diese Verordnung wird mit einem Gesetzentwurfe wegen Abänderung einiger Bestimmungen des Preßgesetzes und des Strafgesetzbuches Ihnen zur verfassungsmäßigen Beschlußnahme vorgelegt werden.

Die auf Wiederherstellung des früheren Königreichs Polen gerichteten aufständischen Bewegungen haben die Ruhe unserer Grenzprovinzen bedroht. Wir dürfen uns Glück wünschen, daß die von Mir angeordnete Truppen-Aufstellung und das kräftige Auftreten Meiner Behörden Preußen vor ernsteren Nachtheilen behütet haben.

Der deutsche Bund hat beschlossen, im Wege der Execution diejenigen bundesrechtlichen Forderungen zur Geltung zu bringen, welchen die Regierung Sr. Majestät des Königs von Dänemark in Betreff der Herzogthümer Holstein und Lauenburg bisher nicht genügt hat, oder bis zum Eintritt der Execution nicht genügen wird. Im Fall eines den Executions-Truppen überlegenen Widerstandes ist die Mitwirkung Preußischer und Oestreichischer Streitkräfte in Aussicht genommen. Sollte dieser Fall eintreten und die Verwendung außerordentlicher Mittel erheischen, so wird Meine Regierung dem Landtage deshalb die erforderlichen Vorlagen machen.

Von dem bisherigen Verlauf der Verhandlungen über die von der Kaiserlich Oestreichischen Regierung angeregte Bundes-Reform wird Meine Regierung dem Landtage Mittheilungen zugehen lassen. Ich habe die Mängel der bestehenden Bundesverfassung niemals verkannt, aber zu ihrer Umgestaltung weder den gegenwärtigen Moment, noch die eingeschlagenen Wege für richtig gewählt halten können.

Tief werde Ich es bedauern, wenn die von Mir gegen Meine Bundesgenossen ausgesprochene Befürchtung sich bewahrheiten sollte, daß die Schwächung des Vertrauens, dessen die Bundes Einrichtungen zur Erfüllung ihrer Zwecke bedürfen, und die Unterschätzung der Vortheile, welche sie den Mitgliedern des Bundes in der gegenwärtigen Lage Europa's gewähren, das alleinige Ergebniß von Reformversuchen sein würden, welche ohne Bürgschaft des Gelingens unternommen wurden.

Diese Bürgschaft aber kann nur solchen Reformen beiwohnen, welche, in gerechter Vertheilung des Einflusses nach dem Verhältnisse der Macht und der Leistungen, dem preußischen Staate die ihm in Deutschland gebührende Stellung sichern. Dies gute Recht Preußen's und mit ihm die Macht und die Sicherheit Deutschland's zu wahren, sehe Ich als Meine heilige Pflicht an.

Meine Herren! Wir stehen in einer bewegten Zeit, vielleicht an der Schwelle einer bewegteren Zukunft. Um so dringender richte Ich an Sie die Aufforderung, an die Lösung unserer inneren Fragen mit dem ernsten Willen der Verständigung heranzutreten. Das Ziel kann aber nur dann erreicht werden, wenn die für die Preußische Monarchie unentbehrliche Macht des Königlichen Regiments ungeschwächt erhalten wird und Ich von Ihnen bei Ausführung Ihrer verfassungsmäßigen Rechte in der Erfüllung Meiner landesherrlichen Pflichten unterstützt werde.

Gemeinsam haben wir für die Ehre und das Wohl des Vaterlandes zu wirken. Dieser Aufgabe sind Meine Bestrebungen unwandelbar und ausschließlich gewidmet, und in unerschüttertem Vertrauen auf die Treue Meines Volkes hoffe ich dieselbe so zu lösen, wie Ich es vor Gott verantworten kann.

## Verordnungen und Bekanntmachungen der Central-Behörden.

**Nro. 407.** *Die Ersatzleistung für die präkludirten Kassenanweisungen von 1835 und Darlehnskassenscheine betr.*

Durch unsere wiederholt veröffentlichten Bekanntmachungen sind die Besitzer von Kassenanweisungen von 1835 und von Darlehnskassenscheinen von 1848 aufgefordert, solche behufs der Ersatzleistung an die Kontrolle der Staatspapiere hierselbst, Oranienstraße 92 oder an eine der Königlichen Regierungs-Hauptkassen einzureichen.

Da dessenungeachtet ein großer Theil dieser Papiere nicht eingegangen ist, so werden die Besitzer derselben nochmals an deren Einreichung erinnert. Zugleich werden diejenigen Personen, welche dergleichen Papiere nach dem Ablaufe des auf den 1. Juli 1855 festgesetzt gewesenen, durch das Gesetz vom 15. April 1857 unwirksam gemachten Präklusivtermins an uns, die Kontrolle der Staatspapiere oder die Provinzial-, Kreis- oder Lokal-Kassen abgeliefert und den Ersatz dafür nicht empfangen haben, wiederholt veranlaßt, solchen bei der Kontrolle der Staatspapiere oder bei einer der Regierungs-Hauptkassen gegen Rückgabe der ihnen ertheilten Empfangsscheine oder Bescheide in Empfang zu nehmen.

Berlin, den 21. April 1863. Haupt Verwaltung der Staatsschulden.

**von Wedell. Gamet. Löwe. Meinecke.**

## Verordnungen und Bekanntmachungen der Provinzial-Behörden.

**Nro. 408.** *Eine neu errichtete Pfarrstelle betr.*

Nachdem die Erhebung der Kapellengemeinde Plittersdorf im Kreise Bonn zu einer selbstständigen katholischen Pfarrei unter Abtrennung von dem bisherigen Pfarrverbande mit der Kirche zu Rüngsdorf durch Allerhöchste Cabinetsordre vom 22. August d. J. die landesherrliche Genehmigung erhalten hat, ist die erwähnte Trennung und Pfarrerhebung von Sr. Eminenz, dem Herrn Erzbischof von Cöln, Cardinal von Geissel durch Urkunde vom 24. Oktober cr. vollzogen worden, und bringen wir die hohe landesherrliche Genehmigung und den bezüglichen erzbischöflichen Vollzug hiermit zur öffentlichen Kenntniß.

Cöln, den 31. Oktober 1863. **Königliche Regierung**

**Nro. 409.** *Die Rückgabe von Kautionen betr.*

Der als Auswanderungs Unternehmer concessionirte Kaufmann H. W. Böhme in Bremen, Mitinhaber der Firma F. J. Wichelhausen et Comp. daselbst hat erklärt, daß er das Geschäft der Beförderung von Auswanderern innerhalb des Preußischen Staates aufgegeben habe; eine gleiche Erklärung hat dessen General Agent, Kaufmann Ludwig Deetjen hierselbst abgegeben, und haben beide die Rückgabe der von ihnen bestellten Kautionen beantragt. Es werden daher alle diejenigen, welche aus der Geschäftsführung des 2c. Böhme oder des 2c Deetjen Ansprüche geltend zu machen haben aufgefordert, solche binnen einer Frist von zwölf Monaten bei uns anzumelden, widrigenfalls denselben nach dem Ablaufe dieser Frist die Kautionen, welche sie bestellt haben, werden zurückgegeben werden.

Cön, den 3. November 1863. **Königliche Regierung.**

**Nro. 410.** Die Ausloosung von Rentenbriefen betr.

Bei der heute stattgehabten öffentlichen Ausloosung von Rentenbriefen sind die in dem nachstehenden Verzeichnisse aufgeführten Rentenbriefe aufgerufen worden.

Indem wir dieses auf den Grund der darüber aufgenommenen Verhandlung bekannt machen, kündigen wir den Inhabern der ausgeloosten Rentenbriefe dieselben mit der Aufforderung, den Kapital-Betrag gegen Quittung und Rückgabe der Rentenbriefe mit den dazu gehörigen nicht mehr zahlbaren Zins-Koupons Serie II. Nr. 12 bis 16,

vom 1. April künftigen Jahres ab bei der Rentenbank-Kasse in Münster

in Empfang zu nehmen.

Auch ist es gestattet, die gekündigten Rentenbriefe mit der Post, aber frankirt und unter Beifügung einer gehörigen Quittung auf besonderem Blatte über den Empfang der Valuta der gedachten Kasse einzusenden und die Uebersendung der letzteren auf gleichem Wege aber auf Gefahr und Kosten des Empfängers zu beantragen.

Vom 1. April k. J. ab hört die Verzinsung dieser Rentenbriefe auf. Diese selbst verjähren binnen 10 Jahren zum Vortheil der Anstalt.

Zugleich bemerken wir, daß jetzt sämmtliche bis zum 1. April d. J. einschließlich ausgegebenen Rentenbriefe Litt. E zu 10 Thlr. ausgeloost und gekündigt sind.

Verzeichniß

der am 5. November 1863 ausgeloosten, am 1. April 1864 zur Realisation kommenden Rentenbriefe der Provinz Westphalen und der Rheinprovinz.

25 Stück Littera A von 1000 Thlr.

Nro. 88 133 231 234 287 495 572 822 885 1493 1664 1917 2114 2120 2122 2736 2952 2970 3076 3530 3589 3695 3807 4218 und 5541.

10 Stück Littera B von 500 Thlr.

Nro. 83 148 340 397 595 814 891 1423 2067 und 2141.

50 Stück Littera C von 100 Thlr.

Nro. 74 109 341 342 410 463 606 1068 1252 1353 1938 1943 2094 2590 2671 2672 2840 2907 2929 3151 3214 3307 3526 3599 3848 4284 4337 4667 4746 5235 5274 5694 6123 6201 6931 7443 7444 7611 7880 8023 8279 8445 9243 9317 9605 9909 10172 10611 11244 und 11506.

44 Stück Littera D von 25 Thlr.

Nro. 69 128 253 514 524 580 588 638 965 1000 1350 1358 1499 1782 1876 1978 2091 2136 2178 2184 2870 3271 3500 4728 4749 4828 4858 4913 4952 5338 5501 6122 6161 6614 6691 7257 7528 7701 7856 8588 8645 9135 9177 und 10361.

57 Stück Littera E von 10 Thlr.

Nro. 13320 bis 13336 einschließlich, und Nro. 13339 bis 13378 einschließlich.

Münster, den 5. November 1863.

**Königliche Direction der Rentenbank für Westphalen und die Rheinprovinz.**

---

**Nro. 411.** Assisen zu Bonn betr.

Königlich Rheinischer Appellations-Gerichtshof.

Die Eröffnung der gewöhnlichen Assisen im Bezirk des Königl. Landgerichts zu Bonn für das I. Quartal 1864 wird hiermit auf Montag den 11. Januar 1864 festgesetzt, und der Königl. Appellations-Gerichtsrath Herr Funke zum Präsidenten derselben ernannt.

Gegenwärtige Verordnung soll auf Betreiben des Königl. Herrn General-Prokurators in der gesetzlichen Form bekannt gemacht werden.

Cöln, den 3. November 1863.

Der Erste Präsident des Königlich Rheinischen Appellations-Gerichtshofes (gez.) **Broicher**

Für gleichlautenden Auszug:

(L. S.) Der Ober-Sekretair, **Wallraff.**

---

**Nro. 412.** Interdiction betr.

Auf Betreiben des zu Cöln wohnenden Fischhändlers Mathias Anton Beil ist gegen die gewerblose Sophia Beil daselbst durch Urtheil des hiesigen Königlichen Landgerichts vom 29. Juli d. J. die Interdiction ausgesprochen worden, was ich mit Rücksicht auf die Bestimmung des Artikel 18. der Notariats-Ordnung vom 25. April 1822 hierdurch bekannt mache.

Cöln, den 9. November 1863.

Der Ober-Prokurator **Boelling.**

---

Hierbei der öffentliche Anzeiger Stück 45 und 46.

Druck von W. Greven & A. Bechtold in Köln.

# Amtsblatt

der

# Königlichen Regierung zu Cöln.

**Stück 47.** Cöln, Dienstag den 17. November 1863.


**Nro. 413.** **Inhalt der Gesetz-Sammlung.**

Die am 2., 3. und 10. November 1863 zu Berlin ausgegebenen Stücke 37, 38 und 39 der Gesetz-Sammlung enthalten unter:

Nro. 5776. Die Konzessions- und Bestätigungs-Urkunde für die Preußisch-Niederländische Verbindungsbahn-Gesellschaft. Vom 21. August 1863.

Nro. 5777. Die Verordnung wegen Einberufung der beiden Häuser des Landtages der Monarchie. Vom 1. November 1863.

Nro. 5778. Den Allerhöchsten Erlaß vom 5. Oktober 1863., betreffend die Anlage und Unterhaltung eines Schlußdeiches durch die Landgraben-Niederung zwischen Pülswerda und Gradiß Seitens des Brottewitz-Triestewitzer Deichverbandes.

Nro. 5779. Den Allerhöchsten Erlaß vom 21. Oktober 1863., betreffend die Genehmigung des Tarifes, nach welchem die Abgabe für Benutzung der Oderschleusen bei Cosel, Brieg, Ohlau und Breslau zu erheben ist.

Nro. 5780. Den Allerhöchsten Erlaß vom 21. Oktober 1863., betreffend die Anlage einer Verbindungsbahn zwischen der Cöln-Mindener Hauptbahn und der Ruhrorter Zweigbahn zu Oberhausen, sowie die Ertheilung des Expropriationsrechts für dieses Unternehmen.

**Verordnungen und Bekanntmachungen der Central-Behörden.**

**Nro. 414.** *Die Ausreichung neuer Zinscoupons Ser. III. nebst Talons zu den Schuldverschreibungen der Staatsanleihe vom Jahre 1855 A. und der zweiten Staatsanleihe von 1859 betr.*

Die den Zeitraum vom 1. October 1863 bis den 30. September 1867 umfassenden Zinscoupons Ser. III. zu den Schuldverschreibungen der Staatsanleihe vom Jahre 1855 A. und Ser. II. zu den Schuldverschreibungen der zweiten Staatsanleihe von 1859 nebst Talons, wird die Kontrolle der Staatspapiere hierselbst, Oranienstraße Nro. 92, vom 1 September d. J. ab von 9 bis 1 Uhr Vormittags, mit Ausnahme der Sonn- und Festtage und der drei letzten Tage jedes Monats, ausreichen.

Die Coupons können bei der gedachten Kontrolle selbst in Empfang genommen oder durch Vermittelung der Königlichen Regierungs-Hauptkassen bezogen werden. Wer das Erstere wünscht, hat die mit der letzten Coupons-Serie ausgegebenen Talons vom 11. Mai beziehungsweise 2. September 1859 mittelst abgesonderter Verzeichnisse, zu welchen Formulare bei der Kontrolle und in Hamburg bei dem Preußischen Ober-Postamte unentgeltlich zu haben sind, bei der Kontrolle der Staatspapiere persönlich oder durch einen Beauftragten abzugeben.

Genügt dem Einreicher eine numerirte Marke als Empfangsbescheinigung, so ist das Verzeichniß der betreffenden Anleihe nur einfach einzureichen, wogegen dasselbe von denen, welche eine schriftliche Bescheinigung über die Abgabe der Talons zu erhalten wünschen, doppelt abzugeben ist. In dem letztgedachten Falle erhalten die Einreichenden das eine Exemplar des Verzeichnisses mit einer schriftlichen Empfangsbescheinigung versehen sofort zurück.

Die Marke oder Empfangsbescheinigung ist bei der Aushändigung der neuen Coupons zurückzugeben.

In Schriftwechsel kann sich die Kontrolle der Staatspapiere nicht einlassen.

Wer die Talons zur Erlangung neuer Coupons und Talons nicht selbst oder durch einen Anderen bei der Kontrolle abgeben will, hat sie mit einem doppelten Verzeichnisse an die nächste Regierungs-Hauptkasse einzureichen. Das eine Exemplar des Verzeichnisses wird dann mit einer Empfangsbescheinigung versehen, sogleich zurückgegeben, doch ist dasselbe demnächst bei Aushändigung der Coupons an die Regierungs-Hauptkasse wieder einzuliefern.

Formulare zu diesen letzteren Verzeichnissen sind bei den Regierungs-Hauptkassen und den von den Königlichen Regierungen in den Amtsblättern zu bezeichnenden Kassen unentgeltlich zu haben.

Des Einreichens der Schuldverschreibungen selbst bedarf es zur Erlangung neuer Coupons und Talons nur dann, wenn die betreffenden älteren Talons abhanden gekommen sind.

Die Dokumente sind in diesem Falle an eine Regierungs-Hauptkasse oder an die Kontrolle der Staatspapiere mittelst besonderer Eingabe einzureichen.

Die Beförderung der Talons oder resp. der Schuldverschreibungen an die Regierungs-Hauptkasse (nicht an die Kontrolle der Staatspapiere) erfolgt durch die Post bis zum 1. Mai k. J. portofrei, wenn auf dem Couverte bemerkt ist, „Talons" (resp. Schuldverschreibungen) zu . . . . . . rtl der Staatsanleihe von 1855 A (beziehungsweise der zweiten Staatsanleihe von 1859) zum Empfange neuer Coupons.

Mit dem 1. Mai k. J. hört die Portofreiheit auf. Es werden nach dieser Zeit die neuen Coupons nebst Talons den Einsendern auf ihre Kosten zugesandt.

Für solche Sendungen, die von Orten eingehen oder nach Orten bestimmt sind, welche außerhalb des Preußischen Postbezirks, aber innerhalb des deutschen Postvereins-Gebiets liegen, kann eine Befreiung vom Porto nach Maaßgabe der Vereinsbestimmungen nicht stattfinden.

Berlin, den 12. August 1863. Haupt-Verwaltung der Staatsschulden,
**Löwe. Meinecke.**

Vorstehende Bekanntmachung wird hierdurch mit dem Bemerken zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß außer bei unserer Hauptkasse auch bei den Königlichen Steuerkassen zu Bergheim, Bonn, Gummersbach, Euskirchen, Mülheim, Rheinbach, Siegburg, Waldbroel, Wipperfürth und Worringen Formulare zu den oben erwähnten Verzeichnissen kostenfrei in Empfang genommen werden können.

Cöln, den 19. August 1863. **Königliche Regierung.**

---

**Nro. 415.** *Das Verbot mehrerer Zeitungen betr.*

Nachdem gegen die folgenden in Nord-Amerika erscheinenden Zeitschriften: 1., die New-Yorker Staats-Zeitung, 2., das Wochenblatt der New-Yorker Staats-Zeitung, 3., das wöchentliche Volksblatt von Cincinnati, 4., den täglichen Anzeiger des Westens in St. Louis auf Grund des §. 50. des Preßgesetzes vom 12. Mai 1851 gerichtlich wiederholt auf Vernichtung erkannt worden ist, wird die Verbreitung derselben im Preußischen Staate auf Grund des §. 52. desselben Gesetzes unter Hinweisung auf die im §. 53. daselbst angedrohten Strafen hierdurch verboten.

Berlin, den 4. November 1863. Der Minister **Gr. Eulenburg.**

---

**Nro. 416.** *Post-Dampfschiff-fahrten zwischen Stettin und Stockholm betr.*

Zwischen Stettin und Stockholm werden in diesem Jahre noch folgende Post-Dampfschiff-Fahrten stattfinden:

Abgang von Stettin: Dienstag den 17. November — „Drottning Lovisa" — (Königin Louise); Dienstag den 24. November — „Skåne" (Schoonen.)

Abgang von Stockholm: Dienstag den 17. November — „Skåne" — (Schoonen.

Mit den Fahrten von Stettin am 24. und von Stockholm am 17. November wird die Seepost-verbindung zwischen beiden Häfen für das laufende Jahr geschlossen.

Die Post-Dampfschiff-Fahrten zwischen Stralsund und Ystadt werden, so lange die Witterungs-Verhältnisse es gestatten noch in bisheriger Weise, wie folgt, unterhalten werden:

von Stralsund nach Ystadt jeden Sonntag und Donnerstag Morgens,
von Ystadt nach Stralsund jeden Dienstag und Sonnabend Morgens.

Berlin, den 11. November 1863. **General-Post-Amt. Philipsborn.**

---

## Verordnungen und Bekanntmachungen der Provinzial-Behörden.

**Nro. 417.** *Polizei-Verordnung, die Spurweite und Achsschenkellänge des Fuhrwerks betr.*

Nachdem durch die Allerhöchste Ordre vom 20. Juni 1859 die am 31. März 1783 und 22. Mai 1793 erneuerte Kurkölnische Verordnung vom 31. Januar 1767 aufgehoben worden ist, wird, um den Nachtheilen, welche die bisher verstattete Willkühr in der Spurweite und Achsschenkellänge des gebräuchlichen Fuhrwerks für den immer mehr sich steigernden Verkehr herbeiführt, abzuhelfen, hierdurch von der unterzeichneten Königlichen Regierung für den Umfang ihres Verwaltungsbezirks auf Grund von §. 11. des Gesetzes über die Polizeiverwaltung vom 11. März 1850 nachstehende Polizeiverordnung erlassen.

§. 1. Niemand darf einen Wagen, einen Karren oder ein sonstiges Fuhrwerk in Gebrauch nehmen, dessen Spurweite über 5 Fuß 8 Zoll beträgt. Dieses Maaß soll dergestalt bestimmt werden, daß von der den Boden berührenden äußeren Kante der einen Radfelde bis zu der entsprechenden äußern Kante der anderen Radfelge gemessen wird.

§. 2. Eben so wenig darf sich Jemand eines Wagens, eines Karrens oder eines sonstigen Fuhrwerks

bedienen, an welchem die Achsschenkel über 2 Zoll vor die Nabe, und Nabe und Achsschenkel zusammen genommen über 7 Zoll vor die im §. 1. bezeichnete äußere Radfelgenkante vortreten.

§. 3. Uebertretungen dieser Polizeiverordnung werden das erste Mal mit ein bis fünf, in Wiederholungsfällen mit zwei bis zehn Thalern Geldbuße und im Unvermögensfalle mit verhältnißmäßiger Gefängnißstrafe bestraft. Die auf Grund der §§. 1 und 2 erkannte Strafe trifft den Eigenthümer des Fuhrwerks, soll jedoch von dem Führer desselben mit Vorbehalt seines Regresses an den Eigenthümer erlegt werden. Für eine und dieselbe Reise soll nur einmal Strafe verhängt und der Fuhrwerksführer, welcher von dem Polizeibeamten der nächsten Ortsbehörde zuzuführen ist, von dieser mit einer Bescheinigung darüber versehen werden, daß die Contravention angezeigt ist und daher die Reise bis zu dem darin zu bezeichnenden Endpunkte und auch die Rückreise zurückgelegt werden kann, ohne daß eine erneuerte Anzeige nöthig ist.

§. 4. Von der Befolgung obiger Vorschriften sind allein diejenigen Fuhrwerke ausgenommen, welche entweder dem Auslande oder solchen Preußischen Provinzen, in welchen keine oder abweichende Vorschriften über die Spurweite und Achsschenkellänge der Fuhrwerke bestehen, angehören.

§. 5. Alle dieser Polizeiverordnung widersprechenden älteren Vorschriften werden hierdurch außer Kraft gesetzt.

§ 6. Die Geltung der gegenwärtigen Polizeiverordnung, welche auf alle öffentlichen Straßen und Wege Anwendung findet, beginnt rücksichtlich der Uebertretungen der §§. 1 und 2 fünf Jahre nach dem Tage ihrer ersten Bekanntmachung im Amtsblatte der unterzeichneten Königlichen Regierung.

§. 7. Sollten sich nach Ablauf der im §. 6. gedachten Frist im Bezirk der unterzeichneten Königlichen Regierung Wege finden, deren besondere Beschaffenheit den Gebrauch der vorbestimmten Spurweite auch dann noch unanwendbar macht, so wird auf den Antrag der Kreisstände die nöthige Nachfrist, welche jedoch nicht über zwei Jahre betragen darf, nach den besonderen lokalen Bedürfnissen von der unterzeichneten Königlichen Regierung ertheilt werden.

Cöln, den 18. Oktober 1859. **Königliche Regierung.**

Die im Eingange der vorstehenden Polizeiverordnung in Bezug genommene Allerhöchste Kabinetsordre vom 20. Juni 1859 lautet:

Auf Ihren Bericht vom 4. Juni d. Js. ertheile Ich dem von Ihnen eingereichten, mit den übrigen Anlagen anbei zurückerfolgenden neuen Entwurf einer Verordnung die Spurweite und Achsschenkellänge des Rheinischen Fuhrwerks betreffend, Meine Genehmigung, und will die dieser Verordnung widersprechende, am 31. März 1783 und 22. Mai 1793 erneuerte kurkölnische Verordnung vom 31. Januar 1767 hierdurch aufheben. Zugleich ermächtige Ich Sie, jene Verordnung durch die betreffenden Regierungen zur öffentlichen Kenntniß zu bringen. Es bleibt vorbehalten, den Rheinischen Provinzial-Landtag in dem künftigen Landtags-Abschiede zu bescheiden.

Berlin, den 20. Juni 1859.

Im Namen Seiner Majestät des Königs, gez. **Wilhelm**, Prinz von Preußen, Regent.

ggez. **Flottwell, von der Heydt.**

An den Minister des Innern und den Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten.

Unsere vorstehende Polizeiverordnung in Betreff der Spurweite und Achsschenkellänge des Fuhrwerks vom 18. Oktober 1859 bringen wir hierdurch mit dem Bemerken abermals zur öffentlichen Kenntniß, daß dieselbe zuerst in unserm Amtsblatte vom 25. Oktober 1859 bekannt gemacht worden ist, und ihre Geltung rücksichtlich der Uebertretungen der §§. 1 und 2 also mit dem 25. Oktober 1864 beginnen wird.

Cöln, den 12. November 1863. **Königliche Regierung.**

---

**Nro. 418.** Hauskollekte für die Brandverunglückten zu Ahaus betr.

Die Kreisstadt Ahaus in Westfalen ist am 13. v. Mts. bis auf wenige Häuser durch Brand zerstört worden und es haben deren Bewohner neben dem Obdach auch ihre ganze bewegliche Habe mit Einschluß des bereits eingebrachten Ertrags der Erndte verloren. Zur Unterstützung der Brandverunglückten ist daher von dem Herrn Ober-Präsidenten der Rheinprovinz eine Hauskollekte in der Provinz bewilligt worden, welche durch Deputirte abgehalten werden soll. Indem wir dies zur öffentlichen Kenntniß bringen, veranlassen wir die Ortsbehörden unseres Bezirks, den sich meldenden, gehörig legitimirten Deputirten, die etwa nöthige Beihülfe zu leisten.

Cöln, den 10. November 1863. **Königliche Regierung.**

---

**Nro. 419.** Evangelische Kirchen-collekte betr.

Der Evangelische Ober-Kirchenrath hat im Einverständnisse mit dem Herrn Minister der geistlichen pp. Angelegenheiten die Abhaltung einer Collekte in den evangelischen Kirchen der Rheiprovinz zum Besten des Baues einer evangelischen Kirche zu Lintorf, Kreis-Synode Düsseldorf genehmigt, und ist der Termin zur Erhebung dieser Collekte auf **Sonntag den 20. Dezember d. J.** anberaumt worden. Indem wir dies zur öffentlichen Kenntniß bringen, erwarten

wir von den evangelischen Pfarrern unseres Bezirks die pünktliche Erhebung dieser Collekte und unverweilte Abführung des Ertrages an die zuständigen Steuerkassen.

Cöln, den 12. November 1863. **Königliche Regierung.**

**Nro. 420.** Topographische Karte des Siegkreises betr. Mit Bezugnahme auf unsere Bekanntmachung vom 8. September 1862 (Amtsblatt Stück 43) bringen wir hiermit zur öffentlichen Kenntniß, daß die topographische Karte des Siegkreises der J. et W. Boisserée'schen Buchhandlung dahier zum Commissions-Debit übergeben worden ist und von derselben zu 24 Sgr. pro Exemplar bezogen werden kann.

Das Kartenwerk, bestehend aus den topographischen Karten sämmtlicher Kreise des hiesigen Regierungs-Bezirks ist nunmehr vollendet.

Cöln, den 13. November 1863. **Königliche Regierung.**

**Nro. 421.** Collekte für die Pensions-Anstalt der Elementar-Witwen und Waisen betr. Unter Bezugnahme auf unsere Amtsblatt-Bekanntmachung vom 2. Dezember 1837 weisen wir die evangelischen Pfarrer unseres Verwaltungs-Bezirks an, die diesjährige Kirchen-Collekte zu Gunsten der Pensions-Anstalt für die Witwen und Waisen der Elementarlehrer **am Sonntag den 6. Dezember d. J.** vorschriftsmäßig abzuhalten und die eingehenden Gelder pünktlich an die zuständigen Steuerkassen zur weiteren Veranlassung abzuliefern.

Cöln, den 13. November 1863. **Königliche Regierung.**

**Nro. 422.** Die Vernichtung von Rentenbriefen betr. Nachstehende Verhandlung: Verhandelt Münster den 5. November 1863.

Anwesend:

I. die Abgeordneten der Provinz Westphalen und der Rheinprovinz: 1. Herr Commerzienrath Riedieck von hier. 2. Herr Schulze Eickrodt aus Roxel. 3. Herr Kaufmann von Eynern aus Barmen.

II. Namens der Rentenbank: Provinzial-Rentmeister, Domainen-Rath Filbry.

III. Der Notar, Herr Justiz-Rath Crone von hier.

Die in der beigefügten bescheinigten Nachweisung aufgeführten ausgelooseten und von der Rentenbank-Kasse baar ausgezahlten Rheinisch-Westphälischen Rentenbriefe als:

| | | | | | |
|---|---|---|---|---|---|
| 17 Stück | Littera A. | zu 1000 Thlr. | zusammen über | . . . | 17,000 Thlr. |
| 9 „ | „ B. | „ 500 „ | „ „ | . . . | 4,500 „ |
| 39 „ | „ C. | „ 100 „ | „ „ | . . . | 3,900 „ |
| 40 „ | „ D. | „ 25 „ | „ „ | . . . | 1,000 „ |
| 1661 „ | „ E. | „ 10 „ | „ „ | . . . | 16,610 „ |
| Summa 1766 Stück | im Ganzen über | | | . . . . . . . . . . | 43,010 Thlr. |

„Drei und vierzig Tausend und zehn Thaler" mit den dazu gehörigen in der Nachweisung näher angegebenen 12,984 Stück „Zwölftausen neunhundert vier und achtzig Stück Zins-Kupons" wurden vorgelegt, nachgesehen und richtig befunden; darauf in Gegenwart der Unterzeichneten verbrannt.

Vorgelesen, genehmigt, unterschrieben:

gez. **W. von Eynern**, gez. **Riedieck**, gez. **Eickrodt**, gez. **Filbry**, gez. **Crone**,

wird hiermit veröffentlicht.

Münster, den 5. November 1863. Königliche Direktion der Rentenbank, **v. Hartmann.**

**Nro. 423.** Justiz-Personal-Chronik betr. Personal-Chronik der Justizbeamten im Bezirke des Königlichen Landgerichts zu Cöln für die Monate Juli, August und September 1863.

Versetzt wurden: der Landgerichtsrath Quadt zu Aachen und der Landgerichts-Referendar Lichem zu Düsseldorf an das hiesige Landgericht.

Ernannt wurden: der Landgerichts-Referendar Laut zum Landgerichts-Assessor, die Auskultatoren Carl Joseph Hubert Riffart, Ferdinand Gerhard Hubert Aloys Riffart, Pingen und Loy zu Landgerichts-Referendaren.

Dem Landgerichts-Auskultator Waldeyer wurde zum Zwecke seines Uebertrittes zur Verwaltung die nachgesuchte Entlassung aus dem Königlichen Justizdienste ertheilt.

Cöln, den 6. November 1863. Der Ober-Prokurator **Boelling.**

**Nro. 424.** Interdiction betr. Durch Urtheil der ersten Civilkammer des hiesigen Königlichen Landgerichts vom 28. Juli 1863 wurde Maria Anna Wetzel, Wittwe von Joseph Schmitz, ohne Geschäft zu Bonn domicilirt, für interdicirt erklärt.

Bonn, den 7. November 1863. Der Ober-Prokurator **v. Ammon.**

Hierbei der öffentliche Anzeiger Stück 47.

# Amtsblatt

der

# Königlichen Regierung zu Cöln.

**Stück 48.** Cöln, Dienstag den 24. November 1863.


## Verordnungen und Bekanntmachungen der Central-Behörden.

**Nro. 125.** Das Verbot mehrerer Zeitschriften betr.

Nachdem gegen folgende Zeitschriften: 1., den in London erscheinenden „Hermann" 2., die in Coburg erscheinende „Aera" 3., den ebendaselbst erscheinenden „Fortschritt" auf Grund des §. 50 des Preßgesetzes vom 12. Mai 1851, gerichtlich auf Vernichtung erkannt worden ist, wird die fernere Verbreitung dieser Zeitschriften im Preußischen Staate auf Grund des §. 52 desselben Gesetzes unter Hinweisung auf die im §. 53 daselbst angedroheten Strafen hierdurch verboten.

Berlin, den 14. November 1863. Der Minister des Innern. **Gr. Eulenburg.**

## Verordnungen und Bekanntmachungen der Provinzial-Behörden.

**Nro. 126.** Die Zulassung von Koaks als Oberlast bei der Rheinschiffahrt betr.

Nach dem Protokoll XII der diesjährigen Sitzung der Rheinschiffahrt-Central-Commission ist beschlossen worden, die Verladung von Koaks als Oberlast auf Rheinschiffen in den sechs obern Rheinuferstaaten, nämlich Baden, Bayern, Frankreich, Hessen, Nassau und Preußen zuzulassen. Diesen von den Regierungen der obengenannten Rheinuferstaaten genehmigten Beschluß bringe ich hierdurch zur Ergänzung des unterm 14. Dezember 1843 (Amtsblatt der Königlichen Regierung zu Coblenz Stück 75, zu Cöln Stück 52 und zu Düsseldorf Stück 2 pro 1844.) publizirten Verzeichnisses der zulässigen Oberlasten, zur Kenntniß der Betheiligten.

Coblenz, den 13. November 1863. Der Ober Präsident der Rheinprovinz. **v. Pommer-Esche.**

**Nro. 127.** Die Erhaltung von Gloken betr.

Aus Veranlassung eines Falles, wo eine durch Alterthum ausgezeichnete Kirchenglocke umgegossen werden sollte, ohne daß sie gesprungen oder überhaupt unbrauchbar war, sind wir von dem Herrn Minister der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten angewiesen worden, zur allgemeinen Kenntniß zu bringen, daß auch die Glocken zu denjenigen Monumenten gehören, deren möglichste Erhaltung sich empfiehlt. Mit Bezug auf §. 96 der Gemeindeordnung vom 23. Juli 1845 und §. 46 der Städteordnung für die Rheinprovinz vom 15. Mai 1856 werden die Gemeindebehörden angewiesen, vor dem Umgusse alter Glocken stets unsere Genehmigung einzuholen.

Cöln, den 18. November 1863. **Königliche Regierung.**

**Nro. 128.** Erledigtes Kreisphysikat betr.

Das Kreisphysikat von Bergheim ist erledigt. Qualifizirte Medicinal-Personen, welche diese Stelle zu erlangen wünschen, haben sich unter Beifügung eines vollständigen Curriculi vitae und der Qualifiktions-Atteste innerhalb 6 Wochen bei uns zu melden.

Cöln, den 9. November 1863. **Königliche Regierung.**

**Nro. 129.** Die Ausloosung von Rentenbriefen betr.

Bei der heute stattgehabten öffentlichen Ausloosung von Rentenbriefen sind die in dem nachstehenden Verzeichnisse aufgeführten Rentenbriefe aufgerufen worden.

Indem wir dieses auf den Grund der darüber aufgenommenen Verhandlung bekannt machen, kündigen wir den Inhabern der ausgeloosten Rentenbriefe dieselben mit der Aufforderung, den Kapital-Betrag gegen Quittung und Rückgabe der Rentenbriefe mit den dazu gehörigen nicht mehr zahlbaren Zins-Koupons Serie II. Nr. 12 bis 16,

vom 1. April künftigen Jahres ab bei der Rentenbank-Kasse in Münster

in Empfang zu nehmen.

Auch ist es gestattet, die gekündigten Rentenbriefe mit der Post, aber frankirt und unter Beifügung einer gehörigen Quittung auf besonderem Blatte über den Empfang der Valuta der gedachten Kasse einzusenden und die Uebersendung der letzteren auf gleichem Wege aber auf Gefahr und Kosten des Empfängers zu beantragen.

Vom 1. April k. J. ab hört die Verzinsung dieser Rentenbriefe auf. Diese selbst verjähren binnen 10 Jahren zum Vortheil der Anstalt.

Zugleich bemerken wir, daß jetzt sämmtliche bis zum 1. April d. J. einschließlich ausgegebenen Rentenbriefe Litt. E zu 10 Thlr. ausgelooft und gekündigt sind.

Verzeichniß

der am 5. November 1863 ausgeloosten, am 1. April 1864 zur Realisation kommenden Rentenbriefe der Provinz Westphalen und der Rheinprovinz.

25 Stück Littera A von 1000 Thlr.

Nro. 88 133 231 234 287 495 572 822 885 1493 1664 1917 2114 2120 2122 2736 2952 2970 3076 3580 3589 3695 3807 4218 und 5541.

10 Stück Littera B von 500 Thlr.

Nro. 83 148 340 397 595 814 891 1423 2067 und 2141.

50 Stück Littera C von 100 Thlr.

Nro. 74 109 341 342 410 463 506 1068 1252 1353 1938 1943 2094 2590 2671 2672 2840 2907 2929 3151 3214 3307 3526 3599 3848 4284 4337 4667 4746 5235 5274 5694 6123 6201 6931 7443 7444 7611 7880 8023 8279 8445 9243 9317 9605 9909 10172 10611 11244 und 11506.

44 Stück Littera D von 25 Thlr.

Nro. 69 128 253 514 524 580 588 638 965 1000 1350 1358 1499 1782 1876 1978 2091 2136 2178 2184 2870 3271 3500 4728 4749 4828 4858 4913 4952 5333 5501 6122 6151 6614 6691 7257 7528 7701 7856 8588 8646 9136 9177 und 10361.

57 Stück Littera E von 10 Thlr.

Nro. 13320 bis 13336 einschließlich, und Nro. 13339 bis 13378 einschließlich.

Münster, den 5. November 1863. **Königliche Direction der Rentenbank für Westphalen und die Rheinprovinz.**

**Nro. 430.** Postangelegenheiten betr. Die Personenpost von Honnef nach Altenkirchen wird vom 25. November d. J. ab aus Honnef um 5 Uhr 30 Minuten Nachmittags, aus Uckerath um 6 Uhr 50 Minuten Abends abgehen und in Altenkirchen um 9 Uhr 35 Minuten Abends eintreffen.

Cöln, den 20. November 1863. Der Ober-Post-Director. In Vertretung **Schultze.**

**Nro. 431.** Königlich Rheinischer Appellations-Gerichtshof.

Assisen zu Köln betr. Die Eröffnung der gewöhnlichen Assisen im Bezirk des Königl. Landgerichts zu Köln für das 1. Quartal 1864 wird hiermit auf Montag den 25. Januar 1864 festgesetzt, und der Königl. Appellations-Gerichtsrath Herr John zum Präsidenten derselben ernannt.

Gegenwärtige Verordnung soll auf Betreiben des Königl. Herrn General-Prokurators in der gesetzlichen Form bekannt gemacht werden.

Cöln, den 12. November 1863. Der Erste Präsident des Königlich Rheinischen Appellations-Gerichtshofes (gez.) **Broicher.**

Für gleichlautenden Auszug:

(L. S.) Der Ober-Sekretair, **Wallraff.**

## Personal-Chronik.

Der Arzt, Wundarzt und Geburtshelfer Dr. Alphons Bilharz hat sich zu Bonn im Kreise Bonn niedergelassen.

Der Arzt, Wundarzt nnd Geburtshelfer Dr. Sarter hat seinen Wohnsitz von Bonn nach Bilstein, im Kreise Olpe, Regierungs-Bezirk Arnsberg verlegt.

Der Arzt, Wundarzt und Geburtshelfer Dr. Hermanns hat seinen Wohnsitz von Ehrenfeld nach Düsseldorf verlegt.

Dem Schuster Wilheln Hoffzimmer zu Frechen ist die Erlaubniß znr Ausübung der kleinen Chirurgie jedoch nur auf jedesmalige Anordnung eines approbirten Arztes, ertheilt worden.

Der Schulamts-Candidat Jakob Schwellenbach ist zum zweiten Lehrer in Dünnwald, Kreis Mülheim ernannt worden.

Hierbei der öffentliche Anzeiger Stück 48.

Druck von W. Greven & A. Bechtold in Köln.

# Amtsblatt

der

# Königlichen Regierung zu Cöln.

**Stück 49.** Cöln, Dienstag den 1. Dezember 1863.


## Verordnungen und Bekanntmachungen der Central-Behörden.

**Nro. 132.** Postdampfschiff-Verbindung zwischen Stralsund u. Ystadt betr.

Die Post-Dampfschiff-Verbindung zwischen Stralsund und Ystadt wird im laufenden Jahre dergestalt geschlossen, daß am Sonnabend, den 5. Dezember d. J. die letzte Fahrt von Ystadt nach Stralsund, am Sonntage, den 6. Dezember d. J. die letzte Fahrt von Stralsund nach Ystadt stattfindet.

Berlin, den 26. November 1863. **General-Post-Amt. Philipsborn.**

## Verordnungen und Bekanntmachungen der Provinzial-Behörden.

**Nro. 133.** Unglücksfälle durch giftige Luftarten betr.

Da wiederholt Unglücksfälle durch Unbekanntschaft mit den schädlichen Luftarten sich ereignen, so sehen wir uns veranlaßt, auf die Eigenschaft und Wirkung derselben hiermit aufmerksam zu machen und auf die Mittel zur Rettung Scheintodter hinzuweisen.

Im gewöhnlichen Leben handelt es sich gewöhnlich um folgende drei Gase: 1. Kohlenoxyd. (Kohlendampf). Dasselbe färbt die Flämmchen auf der Oberfläche brennender Kohlen blau, entsteht aber auch bei glimmenden Holz- und Steinkohlen. In geschlossenen Räumen darf man niemals glühende Kohlen stehen lassen oder die Ofenröhre ganz verschließen, wenn noch glühende Kohlen im Ofen sich befinden, weil das angesammelte und eingeathmete Gas Kopfschmerz, Uebelkeit, Schwindel, Betäubung und gänzliche Bewußtlosigkeit erzeugt. In der Ofenröhre soll man deßhalb gar keine Klappe anbringen oder letztere jedenfalls mit siebförmigen Oeffnungen zum Abzuge der Verbrennungsprodukte versehen. Bei einem Unglücksfalle sorge man durch Aufsperren der Thüren und Fenster zunächst für den reichlichen Zutritt frischer Luft. Die Einathmung von Leuchtgas erzeugt dieselbe Wirkung. Haben sich geschlossene Räume in Folge von Undichtigkeit der Leitungsröhren mit Leuchtgas angefüllt, so darf man dieselben nicht mit einem brennenden Lichte betreten, weil hier neben Kohlenoxyd auch noch Kohlenwasserstoff (eigentliches Leuchtgas) vorhanden ist, welches sich an der Flamme sogleich entzünden und die heftigste Explosion veranlassen würde.

2, Kohlensäure (Stickluft). Sie hat einen schwach säuerlichen Geruch, findet sich in Kellern, in welchen gährende Getränke lagern, in tiefen Brunnen, in Gruben, in welchen Vegetabilien faulen und entwickelt sich bei jeder lebhaften Feuerung. Sie lagert stets am Boden. In tiefen Brunnen kann sie aber eine Höhe von 20 bis 30 Fuß erreichen. Räume, in denen man ihr Vorhandensein vermuthet, soll man nie anders betreten, als indem man ein Licht an einem langen Stock befestigt und vor sich her trägt. Ein Erlöschen desselben zeigt die Gegenwart von Kohlensäure an.

Wer plötzlich in den Dunstkreis derselben geräth, wird sogleich unter Schwindel und Ohrensausen besinnungslos. Bei allmählicher Ansammlung der Kohlensäure in einem geschlossenen Raume empfindet man zuerst Brustbeklemmung und mühsames Athmen, bis die Sinne allmählig vergehen und Scheintod eintritt. Von solchen Zufällen können Arbeiter, welche in engen und tiefen Räumen bei mangelndem Luftzuge ein lebhaftes Kohlenfeuer benutzen, betroffen werden, weil sich hierbei Kohlensäure entwickelt und immer mehr ansammelt. Bedürfen Handwerker eines solchen Feuers, z. B. in der Tiefe eines Brunnens, so sind nur tragbare Oefen von Eisenblech anwendbar deren Zugröhre bis zur Mündung des Schachtes verlängert werden muß.

Um die in Brunnen angesammelte Kohlensäure zu entfernen, schütte man heißes Wasser oder schieße mit Feuergewehren hinein, oder man schwänke brennende Strohwische in denselben. Um sie chemisch zu binden, schüttet man große Mengen von Kalkmilch mittelst einer Gießkanne hinein; oder, wenn Verunglückte in der Tiefe sich schon befinden, läßt man einen großen, in Kalkmilch getauchten Bündel Stroh an einer Seite auf und ab oder dreht ihn im Kreise herum, damit die Kalkmilch beständig tropfenweise herabfällt. Auch Eimer mit Kalkmilch kann man herablassen. Jeder, welcher in die Tiefe zur

Lebensrettung steigt, muß sich ein Seil um den Leib binden, um nöthigenfalls damit herausgezogen werden zu können und vor Nase und Mund einen in Kalkwasser getauchten Schwamm binden.

3. Schwefelwasserstoffgas. Es kommt in lange Zeit verschlossen gewesenen Abtrittsgruben und überall vor, wo thierische Gebilde und Abfälle faulen. Es heißt auch Kloakengas, weil es sich in den Kloaken am häufigsten bildet und zwar in Verbindung mit Ammoniak, Kohlensäure und Stickstoff. Es hat einen unangenehmen Geruch nach faulen Eiern und verbrennt mit blauer Flamme. Deßhalb hüte man sich, geschlossene Räume, in welcher sich das Gas angesammelt hat, mit einem brennenden Lichte zu betreten. Noch vor Kurzem haben sich mehrere Arbeiter sehr bedeutend verbrannt, welche mit einem brennenden Licht in eine Kothschleuse stiegen. Um sich in einem Raume vom Vorhandensein des Schwefelwasserstoffgases zu überzeugen, halte man einen in Bleiessig getauchten Streifen Fließpapier hinein. Färbt sich derselbe braun, so ist das Gas sicher vorhanden. Werden auch nur die kleinsten Mengen dieses Gases eingeathmet, so entsteht Erbrechen, Magenschmerz und Anwandlung zur Ohnmacht. Nur eine Einathmung davon bewirkt plötzliches Hinstürzen und phantastische Sinneserscheinungen. Bei fortgesetzter Einwirkung desselben verfallen die Kranken in heftige Delirien oder es bilden sich heftige Starrkrämpfe und Convulsionen aus, welche alsbald tödlich werden.

In einem geschlossenen Raume darf gar keine Arbeit vorgenommen werden, welche mit der Entstehung von Schwefelwasserstoffgas verbunden ist. Beim Gebrauche eines Eisenkittes, welcher aus Eisentheile, Salmiak und Schwefel besteht, entwickelt sich z. B. Schwefelwasserstoff und Ammoniak. Wird derselbe innerhalb der Dampfkessel, wie es häufig geschieht, angewendet, so können die Arbeiter tödlich vergiftet werden, wenn sich das Gas in einem so engen Raum ansammelt.

Vor jeder Reinigung eines Abtrittes müssen solche Mittel hineingeworfen werden, welche die Kloakengase unschädlich machen. Zu diesen gehört das mit heißem Wasser gemischte Kohlenpulver, eine Mischung von Kalk und Eisenvitriol, Manganchlorur, Zinkvitriol, Bleizucker, Clorkalk, namentlich auch Holzessig, welcher längere Zeit über Eisenspähne gestanden hat. Bei den in Abtrittsgruben Verunglückten müssen auch die Rettungsversuche mit großer Vorsicht angestellt werden, damit nicht die Rettenden selbst dabei zu Grunde gehen, wovon in hiesiger Stadt schon viele Beispiele vorgekommen sind. Um diese Räume zugänglich zu machen, schütte man eine Mischung eines der obengenannten Mittel, welches am schnellsten zur Hand ist, mit einer hinreichenden Menge Wasser mittelst einer Gießkanne in die Tiefe oder man durchtränkt damit einen Bündel Stroh, welchen man auf und ab oder im Kreise herumbewegt. Damit der Rettende schnell wieder herausgezogen werden kann, sobald er die Einwirkung des giftigen Gases noch spüren sollte, muß er mit einem Stricke um den Leib gebunden werden. Vor Mund und Nase bindet er sich eine Drahtmaske, woran von außen in der Nasen- und Mundgegend ein in Bleiessig getauchter Schwamm befestigt wird.*)

Auch nach geschehener Entleerung der Abtritte kann sich das Schwefelwasserstoffgas noch entwickeln, wenn einzelne Steine aus dem Grunde oder der Umfassungsmauer gelöst werden, weßhalb auch die Maurer, welche sich mit der Reparatur der Abtritte beschäftigen, noch alle Vorsicht anwenden müssen.

Ist der durch eine schädliche Luftart Verunglückte in einem scheintodten Zustande an die frische Luft befördert worden, so beginne man auf der Stelle mit der **künstlichen Einleitung des Athmens** und zwar nach folgendem Verfahren, welches sich schon bei allen Arten des Scheintodes bewährt hat und von Jedermann so lange ausgeführt werden kann, bis der Arzt das Weitere verordnet. Nachdem alle fest anliegenden Kleidungsstücke gelöst worden sind, setzt man Brust und Gesicht des Verunglückten der Einwirkung der frischen Luft aus. Man lege hierauf 1, den Körper auf die ausgebreiteten Kleidungsstücke und zwar mit dem Bauche und Gesichte nach unten; führe ein Handgelenk unter die Stirn und unterstütze die Brust noch besonders durch ein aufgerolltes Kleidungsstück. Tritt alsdann Athmung ein, so warte man ruhig ab. Tritt keine Athmung ein oder hört dieselbe wieder auf, dann drehe man 2., den Verunglückten auf eine Seite, reitze den Schlund mit einer Feder und spritze kaltes Wasser auf das Gsicht. Tritt noch kein Athmen ein, so wendet man 3, den Verunglückten wieder auf das Gsicht, übt einen mäßigen Druck auf den Rücken aus und dreht alsdann den Körper wieder langsam auf die Seite, und zwar ein wenig darüber hinaus. Alsdann gibt man dem Körper wieder die Bauchlage, drückt abermals auf den Rücken, dreht den Körper wieder auf die Seite und zwar abwechselnd auf die eine oder andere Seite und legt ihn schließlich wieder auf das Gesicht. Diese Lageveränderung wiederholt man 15 mal während 1 Minute. Kräftiges Drücken und

*) Beim Instrumentenmacher Grevenberg, Herzogstraße Nro. 19, sind solche Masken oder Respiratoren zu haben.

Reiben der Glieder von unten nach oben, sowie zeitweilige kalte Uebergießungen sind gute Hülfsmittel hierbei. Bei den im Kohlendampf und Leuchtgase Verunglückten ist der Genuß von schwarzem Kaffe, sobald die Kranken zu schlucken vermögen, ein gutes Mittel, um die Eingenommenheit des Kopfes rascher zu beseitigen. Die Kreisphysiker beauftragen wir noch besonders, die Chirurgengehülfen und Hebammen mit dieser künstlichen Einleitung des Athmens bekannt zu machen. Für letztere ist die Kenntniß derselben deßhalb wichtig, weil auch beim Scheintode der Neugeborenen darnach verfahren werden kann.

Cöln, den 25. November 1863. **Königliche Regierung.**

**Nro. 434.** Die Belg. Gesellschaft der vereinigten Rentner zu Brüssel betr.

In der Beilage zu diesem Stücke des Amtsblatts werden die der Belgischen Gesellschaft der vereinigten Rentner zu Brüssel ertheilte Konzession zum Geschäftsbetriebe in den Königlich Preußischen Staaten und die Statuten dieser Gesellschaft hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Cöln, den 27. November 1863. **Königliche Regierung.**

**Nro. 435.** Die allgemeine Feuer- u. Transport-Versicherungs-Gesellschaft „Ultrajectum" zu Zeyst betr.

In der Beilage zu diesem Stücke des Amtsblatts werden die neuen Statuten der Allgemeinen Feuer- und Transport-Versicherungs-Gesellschaft „Ultrajectum" zu Zeyst (confr. Amtsblatt pro 1861, Stück 43, Nro. 369) hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Cöln, den 27. November 1863. **Königliche Regierung.**

**Nro. 436.** Die Liverpool- u. Londoner Feuer- u. Lebens-Versicherungs-Gesellschaft betr.

In der Beilage zu diesem Stücke des Amtsblatts werden die der Liverpool- und Londoner-Feuer- und Lebens-Versicherungs-Gesellschaft ertheilte Konzession zum Geschäftsbetriebe in den Königlich Preußischen Staaten und die Statuten dieser Gesellschaft hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Cöln, den 27. November 1863. **Königliche Regierung.**

**Nro. 437.** Abonnement auf das Amtsblatt betr.

Die Privat-Abonnenten unseres Amtsblatts ersuchen wir, ihre Anmeldungen für das Jahr 1864 hier in Köln an das hiesige Post-Amt und auswärts an die mit der Distribution beauftragten betreffenden Post-Anstalten bis zum 20. k. Mts. abzugeben.

Dabei machen wir besonders darauf aufmerksam, daß bei etwa zu spät eingehenden Bestellungen die vollständige Nachlieferung der bereits erschienenen Amtsblatts-Nummern nur in soweit erfolgen kann, als die wenigen Reserve-Exemplare dazu ausreichen. Sollten daher solche Nachbestellungen nicht vollständig effektuirt werden können, so haben sich dies die betreffenden Abonnenten selbst zuzuschreiben.

Cöln, den 21. November 1863. **Königliche Regierung.**

**Nro. 438.** Die Durchschnittspreise für die Ablösungen von Getreide-Abgaben betr.

Die aus den Durchschnitts-Berechnungen der 14jährigen Martini-Preise auf dem hiesigen Markte unter Fortlassung der 2 theuersten und 2 wohlfeilsten Jahre sich ergebenden Normalpreise, welche bei Ablösungen von Getreide-Abgaben in dem ehemaligen Domänen-Rentei-Bezirk Cöln für den Zeitraum vom 19. November 1863 bis zum 18. November 1864 einschließlich in Anwendung kommen, betragen für einen Berliner Scheffel à 3072 Kubikzoll Weizen 2 Thlr. 28 Sgr. 5 Pfg., Roggen 2 Thlr. 9 Sgr. 7 Pfg.

Cöln, den 27. November 1863. **Königliche Regierung.**

**Nro. 439.** Führer von Omnibus-Fuhrwerken betr.

Zusätzlich zu dem §. 1 unserer die Omnibusfuhrwerke betreffenden Polizeiverordnung vom 1. August 1860 (Amtsblatt von 1860 Seite 212.), wonach die Führer der Omnibusfuhrwerke mindestens 21 Jahre alt sein müssen, bestimmen wir hierdurch daß die Polizeibehörde des Ortes, wo das Unternehmen seinen Sitz hat, ermächtigt sein soll, ausnahmsweise auch Personen, welche das bezeichnete Alter noch nicht erreicht haben, als Führer von Omnibusfuhrwerken zuzulassen, wenn diese zuverlässig und des Fahrens vollständig kundig sind.

Cöln, den 24. November 1863. **Königliche Regierung.**

**Nro. 440.** Die Gesellenprüfungen der Bauhandwerker betr.

Bereits in unserer die Gesellenprüfungen der Bauhandwerker betreffenden Bekanntmachung vom 21. Dezember 1858 (Amtsblatt von 1858 Seite 378) haben wir darauf aufmerksam gemacht, daß diejenigen, welche die Meisterprüfung als Zimmerleute, Maurer, Steinhauer, Dachdecker, Mühlenbauer und Brunnenbauer ablegen wollen, sich darüber auszuweisen haben, daß sie die Gesellenprüfung bestanden haben.

Da noch immer Fälle vorkommen, wo Bauhandwerker mit dem Gesuche um Zulassung zur Meisterprüfung zurückgewiesen werden müssen, weil sie es versäumt haben, nach beendigter Lehrzeit die Gesellenprüfung abzulegen, so wird die gedachte Vorschrift zur genauen Beachtung hierdurch in Erinnerung gebracht.

Cöln, den 21. November 1863. **Königliche Regierung.**

**Nro. 441.** Martini-Durchschnitts-Preise betr.

Nachweisung
der Martini-Durchschnittspreise verschiedener Naturalien für das Jahr 1863.

| Domainen Renteien, bei denen dieselben in Anwendung kommen. | Weizen à Berliner Scheffel. | | | Roggen à Berliner Scheffel. | | | Gerste à Berliner Scheffel. | | | Hafer à Berliner Scheffel. | | | Heu à Centner. | | | Stroh à Schock. | | | Wein rother à Ohm. | | | Wein weißer à Ohm. | | |
|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|
| | Thl | Sg. | Pf. | Thl. | Sg | Pf | Thl. | Sg. | Pf. | Thl. | Sg. | Pf. | Thl. | Sg. | Pf. | Thl. | Sg. | Pf. | Thl. | Sgr. | Pf. | Thl. | Sg. | Pf. |
| Cöln | 2 | 8 | 6 | 1 | 19 | 10 | 1 | 11 | 8 | — | 28 | — | 1 | 8 | — | 6 | 14 | 10 | — | — | — | — | — | — |
| Deutz, Siegburg | 2 | 14 | 8 | 1 | 23 | 6 | 1 | 11 | 8 | — | 28 | — | 1 | — | — | 6 | 20 | — | 30 | — | — | 20 | — | — |

Die oben festgesetzten Durchschnitts-Marktpreise werden hiermit zur allgemeinen Kenntniß gebracht, und die Königlichen Domainen-Rentei-Kassen gleichzeitig angewiesen, die in Naturalien bedungenen Pächte und sonstigen Präftationen für das Jahr 1863 danach zu berechnen und einzuziehen, sowie die der Domainen-Verwaltung zur Last stehenden, ursprünglich in Naturalien stipulirten Kultuskosten, Kompetenzen, Fundationen und Grundrenten danach zu bezahlen.

Cöln, den 27. November 1863. **Königliche Regierung.**

**Nro. 442.** Wahlfähige Predigtamts-Kandidaten betr.

Es wird hiermit zu allgemeinen Kenntniß gebracht, daß nachstehende Predigtamts-Candidaten nach bestandener Prüfung pro ministerio für wahlfähig erklärt worden sind: 1. Gustav Augener aus Bremen, 2. Rudolph Back aus Gödenroth., 3. Hugo Deussen aus Odenkirchen, 4. Gustav Greeven aus Brünen, 5. Friedrich Hahn aus Essen, 6 Oskar Hasenclever aus Remscheid, 7. Ewald Heitmeyer aus Drevenack, 8. Karl Hermann aus Elberfeld, 9. Theodor Schrader aus Frankfuet a. Main, 10. Ernst Stolte aus Halle in Westphalen, 11. Philipp Strube aus Wesel.

Coblenz, den 13. November 1863. **Königliches Consistorium.**

**Nro. 443.** Anstellungen im Postdienst betr.

Im Bezirke der hiesigen Ober-Post-Direction tritt oft Gelegenheit ein militairversorgungsberechtigte Personen dauernd als Landbriefträger, Packetträger auf Eisenbahnhöfen, Stadtpostboten 2c. 2c. contractlich zu beschäftigen. Militairversorgungsberechtigte, welche derartige Stellen zu übernehmen wünschen, werden hiermit aufgefordert, sich dieserhalb unter Vorlegung der über ihre Führung und ihre Ansprüche lautenden Atteste bei der hiesigen Ober-Post-Direction zu melden. Es wird hierbei bemerkt, daß die mit den Stellen gedachter Art verbundenen Löhnungen zwischen 60 und 180 Thlr. jährlich betragen und daß für dergleichen Stellen eine Caution von 50 Thlr. in Staatspapieren zu deponiren ist, welcher Betrag jedoch nach Umständen durch monatliche Löhnungs-Abzüge aufgebracht werden kann. Durch Uebernahme einer contractlichen Stelle wird übrigens die spätere Anstellnng als Post-Unterbeamte nicht ausgeschlossen.

Cöln, den 18. November 1863. Der Ober-Post-Director. In Vertretung **Schultze**:

**Nro. 444.** Postangelegenheiten betr.

Die Personenpost von Much nach Siegburg wird — wegen Umfahrung der im Umbau begriffenen Stelle der Zeitstraße bei Schlangensiefen — nunmehr aus Much um 6 Uhr 45 Minuten Morgens abgelassen werden.

Cöln, den 26. November 1863. Der Ober-Post-Director. In Vertretung. **Schultze.**

**Nro. 445.** Postangelegenheiten betr.

Bei der zwischen Cöln und Wipperfürth über Berg Gladbach und Cürten täglich coursirenden Personenpost können nunmehr an der zwischen Cürten und Wipperfürth gelegenen Chaussee-Barriere zu Furth Reisende in unbesetzte Plätze des Hauptwagens oder der vorhandenen Beichaisen aufgenommen werden, wogegen die Aufnahme von Reisenden zu Junkermühle nicht ferner stattfindet.

Cöln, den 28. November 1863. Der Ober.Post-Director. In Vertretung **Schultze.**

Hierbei der öffentliche Anzeiger Stück 49.

Druck von W. Greven & A. Bechtold in Köln.

# Beilage
## zum Amtsblatt der Königlichen Regierung zu Cöln.

## Neue Statuten
### der Allgemeinen Feuer- und Transport-Versicherungs-Gesellschaft „Ultrajectum" zu Zeyst,
genehmigt zufolge Reskriptes des Herrn Handels-Ministers und des Herrn Ministers des Innern vom 16. September 1863.

Art. 1. Die Gesellschaft ist benannt „Ultrajectum" und domizilirt in Zeyst.

Art. 2. Der Zweck der Gesellschaft ist:

1) Die Versicherung zu festen Prämien gegen die Schäden durch Brand nebst Einsturz, Diebstahl und alle ferneren Folgen von Brand an allen Gütern, beweglichen und unbeweglichen, sowohl im Inlande als Auslande.

2) Die Versicherungen gegen den Schaden durch Transport zu Lande, auf Flüssen und Binnen-Gewässern.

Für Rechnung der Gesellschaft sind alle Verluste und Schäden, welche an den versicherten Gegenständen sich ereignen, durch Brand verursacht, durch Unwetter oder einen anderen Zufall, eigenes Feuer, Unachtsamkeit, Schuld oder Schurkerei von eigenem Gesinde, Nachbarn, Feinden, Räubern und allen Anderen, wie sie auch heißen mögen, gleichviel auf welche Weise der Brand entstanden ist, bedacht und unbedacht, auf gewöhnliche oder ungewöhnliche Weise, keine ausgesondert.

Dem durch Brand verursachten Schaden wird gleichgestellt der Schade, welcher als eine Folge von entstandenem Brande anzusehen ist, auch derjenige, welcher durch Brand in nachbarlichen Gebäuden entsteht, als da sind: Zerstörung oder Verminderung des versicherten Gegenstandes durch Wasser und andere zur Hemmung und Löschung des Brandes angewandte Mittel, oder Verlust eines Theiles desselben durch Dieberei oder auf irgend eine andere Weise während des Löschens und Rettens, sowie auch der Schade, welcher durch die gänzliche oder theilweise Vernichtung des versicherten Gutes auf höheren Befehl, um die Weiterverbreitung des entstandenen Brandes zu hindern, verursacht wird.

Mit dem durch Brand verursachten Schaden wird gleichgestellt derjenige, welcher durch Pulver-Explosion, durch Springen eines Dampfkessels, durch Blitzschlag oder dergleichen entsteht, selbst dann, wenn die Explosion oder der Blitz keinen Brand zur Folge gehabt haben.

Von den zu versichernden Gegenständen sind ausgenommen Pulverfabriken und Pulvermagazine sowie alle mehr oder minder gefährlichen Effekten oder Gegenstände nach einem durch die Kommissarien später abzufassenden Reglement.

Art. 3. Die Gesellschaft wird durch drei Direktoren verwaltet unter Aufsicht von drei bis fünf Kommissarien.

Die Kommissarien können im Auslande Ehren-Kommissarien ernennen, die dort darüber zu wachen haben, daß die Geschäfte ordnungsmäßig geführt werden. Die Bestimmung der Artikel 20. und 27. finden auf die Ehren-Kommissarien keine Anwendung.

Die Gesellschaft wird eingegangen unbeschadet früherer Auflösung in den Fällen, welche das Gesetz oder diese Statuten vorschreiben, auf die Zeit von fünfzig Jahren anfangend mit dem 6. October 1800 neun und fünfzig und deshalb endigend am 6. October 1900 und neun.

Art. 4. Die Auflösung der Gesellschaft erfolgt von Rechtswegen, sobald durch unverhoffte Verluste nach einer gänzlichen Erschöpfung des Reservefonds das Gesellschafts-Kapital eine Verminderung von fünfzig Prozent erlitten hat, es sei denn, daß

1) die Aktionaire die Hauptsumme wieder möchten ergänzen wollen, und

2) mit einer Stimmenmehrheit von mindestens zwei Dritteln der anwesenden Aktionaire die Fortsetzung der Gesellschaft beschlossen und die Königliche Genehmigung dazu erlangt wird.

Art. 5. Das Kapital der Gesellschaft, das früher aus zwei Millionen Gulden bestand, wird vorläufig auf drei Millionen Gulden erhöht, vertheilt in dreitausend Aktien jede zu 1000 fl.

Die Aktien lauten auf Namen, sind durchlaufend numerirt und durch die Direktoren und die Kommissarien unterzeichnet.

Die noch nicht ausgegebenen Aktien müssen binnen vier Jahren untergebracht werden.

Art. 6. Jeder Aktionair wird für seine Aktie oder Aktien in die Bücher der Gesellschaft eingetragen.

Bei Eigenthums-Veränderungen geschieht die Uebertragung der Aktien auf eine der beiden in Artikel 42. des Handelsgesetzbuches aufgeführten Weisen unbeschadet der Bestimmungen in Artikel 43. des Handelsgesetzbuches. Von dieser Uebertragung wird gehörig Vormerkung auf den Aktien gethan. Die Direktion hat das Recht, eine verlangte Ueberschreibung zu verweigern.

Aktionaire, welche nicht in Niederland wohnhaft sind, oder welche sich zeitweise im Auslande aufhalten, können durch die Direktoren angehalten werden, für den nicht eingezahlt gebliebenen Betrag ihrer Aktien Sicherheit zu bestellen.

Art. 7. Die Einzahlungen werden durch die Direktion bestimmt und erfolgen erst dann, wenn Nothwendigkeit dazu vorhanden ist, wobei es den Direktoren überlassen wird nach Erwägung mit den Kommissarien sowohl die Nothwendigkeit zu beurtheilen, als auch den Betrag und den Zeitpunkt dieser Einzahlungen zu bestimmen.

Die Einzahlungen müssen geschehen binnen einem Monat, nachdem der darauf gefaßte Beschluß den Aktionairen bekannt gemacht worden ist.

Von allen geschehenen Einzahlungen wird Vermerk auf den Aktien gemacht, bei unterlassener Leistung einer geforderten Einzahlung soll der Aktionair, welcher im Rückstande bleibt, vierzehn Tage nach gerichtlicher Mahnung sein Recht an die Aktie nebst den darauf bereits eingezahlten Beträgen zu Gunsten der Gesellschaft verlieren, er kann auch durch die Direktoren zur Erfüllung seiner Verbindlichkeiten vor dem gewöhnlichen Civilrichter angehalten werden, ohne daß für diesen Fall die in Artikel 29. vorgeschriebene außergewöhnliche Prozedur Anwendung findet.

Es steht jedem Aktionair frei mit Genehmigung der Direktoren und Kommissarien über die Beträge hinaus oder voll zu fourniren und soll das Mehr-Fournirte als Vorauszahlung bis zu dem Augenblick, wo weitere Einzahlungen gefordert werden möchten, eine Rente von vier Prozent ertragen.

Art. 8. Das Maximum, bis zu welchem ein einzelner Gegenstand oder auch verschiedene Gegenstände, welche zusammen ein Risiko bilden, sowohl gegen Transportgefahr zu Lande oder zu Wasser als gegen Feuerschaden versichert

werden dürfen, wird auf 35000 fl. für eigene Rechnung bestimmt.

Die Direktoren haben das Recht, die bei der Gesellschaft laufenden Risiken rückversichern zu lassen.

Art. 9. Die Direktoren sind unter Beobachtung der Bestimmungen der Statuten befugt, alle Handlungen Namens der Gesellschaft zu verrichten, sie sowohl in gerichtlichen als außergerichtlichen Angelegenheiten zu vertreten, mit dem Rechte in Bezug auf alle Sachen Verträge zu schließen zu transigiren und zu compromittiren, hypothekarische und andere Einschreibungen und Obligationen zu nehmen und in die Löschung resp. Aufhebung derselben zu willigen.

Art. 10. Die Direktoren schließen alle Versicherungen unbeschadet der Bestimmungen, welche in Ansehung der Agenten festgesetzt sind.

Sie müssen Sorge tragen für die gehörige Einrichtung des Kompteirs der Gesellschaft, für die Ausführung der damit verbundenen Arbeiten, für die Anstellung von Beamten und anderen Dienstleistenden, für die Führung der Bücher, Register und aller anderen nöthigen Scripturen.

Es soll ihnen überlassen bleiben Sachverständige, Advokaten und Prokuratoren zu ernennen, so oft und wann ihnen Solches im Interesse der Gesellschaft nothwendig erscheint.

Art. 11. Die Direktoren sind befugt zu weiterer Ausbreitung der Gesellschaft Agenten im In- und Auslande anzustellen, bei welchen man Versicherungen aufgeben kann, mit so umfassender oder beschränkter Vollmacht als sie, die Direktoren, es für rathsam erachten werden.

Die Agenten stehen unter der Aufsicht der Direktoren und genießen eine Belohnung, wie sie den Direktoren billig und nothwendig erscheint.

Art. 12. Die Direktoren genießen jeder eine feste Besoldung von drei Tausend Gulden (3000 fl.) pro Jahr, deren Vertheilung durch die Kommissarien erfolgt, und außerdem den in Artikel 27 bestimmten Antheil am Gewinnste. Es steht den Kommissarien frei, so lange dieser Antheil am Gewinnste keine drei Tausend Gulden beträgt, höchstens fl. 1000 mehr zum Vortheil der Direktoren zu verwenden.

Art. 13. Die Zeichnung von mindestens zwei der Direktoren wird erfordert für alle Anweisungen und Quittungen über verdiente Prämien und andere der Gesellschaft zukommende Gelder, für alle Wechsel-Angelegenheiten, sowie für alle ferneren Urkunden, aus welchen Verbindlichkeiten für die Gesellschaft hergeleitet werden können.

Art. 14. Die Direktoren sind verpflichtet, so viel als möglich die bei der Gesellschaft disponiblen Gelder zu belegen.

Diese Belegung geschieht vorzugsweise durch Ausleihen oder Prolongationen der Diskontirungen von Wechseln mit mindestens drei soliden Unterschriften, alle anderen dem Zwecke der Gesellschaft fremden Geschäfte sind ausdrücklich verboten.

Art. 15. Die Fonds und anderes Eigenthum der Gesellschaft, welches in lettres au porteur besteht, ausgenommen die Tages-Kasse, müssen in einem eisernen Kasten aufbewahrt werden, welcher mit drei verschiedenartig wirkenden Schlössern versehen ist, zu deren jedem einer der drei Direktoren den Schlüssel in Verwahrung hat.

Art. 16. Die Direktoren sind verpflichtet, den Kommissarien jede verlangte Mitwirkung zu gestatten, und Aufklärung zu geben, damit diese die ihnen aufgetragene Aufsicht gehörig ausüben können, ferner den Kommissarien den Zutritt zu dem Komptoir, den Büchern, der Gesellschafts-Kasse, so oft dieselben es verlangen, zu gewähren, endlich den Kommissarien dreimonatlich einen summarischen Bericht über den Zustand der Gesellschaft einzureichen.

Art. 17. Die Direktoren sind der Gesellschaft gegenüber nicht weiter verantwortlich als für die gehörige Ausführung des ihnen ertheilten Auftrages und dies nur für die Folgen von Vergehen, Fahrlässigkeit oder Verletzung der Pflichten, welche ihnen zu Folge der Gesetze oder der Statuten auferlegt sind.

Sie sind der Gesellschaft gegenüber nicht verantwortlich für irgend einen Schaden, welcher durch Brand, Einbruch, Diebstahl, Gewalt oder andere Vorfälle außer ihrem Zuthun, ihrer Versäumniß oder Nachlässigkeit der Gesellschaft oder ihrem Vermögen zugefügt wird.

Art. 18. Die Direktoren sind verpflichtet, Aktionaire der Gesellschaften zu sein.

Art. 19. Die Direktoren werden nicht unwiderruflich angestellt, doch wird, um ihre Anstellung resp. die eines jeden einzelnen Direktors zu widerrufen ein Beschluß der General-Versammlung der Aktionaire erfordert, gefaßt auf motivirten Vorschlag der Kommissarien, welche den Widerruf als im Interesse der Gesellschaft wünschenswerth bezeichnet, und dessen Beurtheilung den Aktionairen anheimgestellt wird, welche alsdann mit Stimmenmehrheit entscheiden.

In Hinsicht dieser Versammlung gilt übrigens die Bestimmung in Artikel 25, nur kommen bei Berechnung der Anzahl der vertretenen Aktien, die des Direktors, um dessen Entlassung es sich handelt, nicht in Betracht.

Art. 20. Der Kommissarien sind drei bis fünf. Die Kommissarien haben den allgemeinen Geschäftsgang aufmerksam zu untersuchen und zu verfolgen. Sie sind verpflichtet, mindestens viermal des Jahres die Bücher nachzusehen und die Kasse und das Eigenthum der Gesellschaft zu revidiren und zu bescheinigen, sowie auch den von den Direktoren nach Artikel 16 eingereichten, dreimonatlichen, summarischen Bericht gewissenhaft zu untersuchen.

Die Kommissarien sind sowohl einzeln als auch solidarisch verhaftet für allen Schaden, welcher daraus entsteht, daß sie den besonderen Verpflichtungen, welche ihnen durch diese Statuten auferlegt sind, nicht nachkommen.

Kommissarien, welche außerhalb Zeyst wohnhaft sind, erhalten Vergütung von Reise-Kosten und Diäten.

Art. 21. Die Ernennung von Direktoren und Kommissarien zur Ausfüllung von Vakanzen, welche durch Austreten oder aus anderen Gründen entstanden sind, erfolgt in einer General-Versammlung der Aktionaire mit verschlossenen Stimmzetteln auf Vortrag der Kommissarien und Direktoren. Bei Stimmengleichheit entscheidet das Loos.

Wenn einer der Kommissarien in der Zwischenzeit abdankt, austritt, oder mit Tode abgeht, so haben die Uebrigen das Recht, die Stelle durch einen Andern interimistisch zu besetzen.

Wenn einer der Direktoren in der Zwischenzeit abdankt, austritt oder mit Tode abgeht, wird bis zur definitiven Besetzung seiner Stelle durch die Kommissarien ein interimistischer Direktor ernannt.

Art. 22. Die Kommissarien und Direktoren erwählen aus den Kommissarien einen Vorsitzenden, welcher ihre gemeinschaftlichen Versammlungen zu leiten hat, und aus den Direktoren einen Sekretair, welcher verpflichtet ist, alle verhandelten Punkte gehörig zu Protokoll zu nehmen.

Bei Verhinderung des Vorsitzenden tritt der an Jahren älteste der Kommissarien an dessen Stelle. Sie versammeln sich so oft als nöthig ist. Die Einladung geschieht durch die Direktoren. Die Zusammenberufung kann auch durch den Vorsitzenden geschehen. In solchen Versammlungen wird zur Beschlußfassung die Anwesenheit von mindestens drei Kommissarien und zwei Direktoren oder von zwei Kommissarien und sämmtlichen Direktoren erfordert, während der Vorsitzende bei Stimmengleichheit eine entscheidende Stimme hat.

Die Kommissarien können sich auch unter sich versammeln, so oft sie es nützlich und erforderlich erachten und führt bei diesen Versammlungen einer von ihnen das Protokoll.

Art. 23. Die Kommissarien sowohl als die Direktoren haben zu jeder Zeit das Recht, so oft sie Solches im Inte-

resse der Gesellschaft für nöthig erachten, eine General-Versammlung der Aktionaire zu berufen, um darin diejenigen Mittheilungen und Vorlagen zu machen, welche sie für angemessen halten. Eine solche Versammlung findet auch statt und die Direktoren sind verpflichtet, die Einladung dazu zu erlassen, sobald die Aktionaire, welche zusammen ein Fünftel der Aktien repräsentiren, es verlangen.

Art. 24. Die Berufungen von General-Versammlungen geschieht durch die Direktoren mindestens vierzehn oder in Beschleunigung erheischenden Fällen mindestens acht Tage vorher durch Circular-Briefe an die Aktionaire und öffentliche Bekanntmachungen in solchen Tagesblättern, welche den Direktoren passend erscheinen.

Die Punkte der Verhandlung werden, soviel als möglich in den Circular-Briefen angegeben, die Berathung und Beschlußfassung über andere Punkte ist jedoch nicht ausgeschlossen.

Art. 25. Alle General-Versammlungen werden abgehalten unter Leitung des in Artikel 22 genannten Vorsitzenden oder bei dessen Verhinderung durch einen der übrigen Kommissarien.

In dieser Versammlung wird unbeschadet der Ausnahme des Artikels 4 und des in diesem Artikel Bestimmten durch absolute Stimmenmehrheit der anwesenden und vertretenen Aktionaire entschieden.

Als Bevollmächtigte werden auf den Versammlungen nur Aktionaire zugelassen.

Bei Stimmengleichheit hat der Vorsitzende eine entscheidende Stimme.

Zu einer Beschlußfassung über Abänderung der Statuten, Erhöhung des Gesellschafts-Kapitals, Veränderung des Zweckes der Gesellschaft oder über Fortsetzung derselben in dem in Artikel 3 bezeichneten Falle, sind zwei Drittel der Stimmen der gegenwärtigen oder vertretenen Aktionaire erforderlich.

In allen Fällen müssen die Abwesenden sowie auch die Minorität sich den gefaßten Beschlüssen unterwerfen, ohne sich deren Ausführung widersetzen zu können.

Art. 26. Die Bücher der Gesellschaft werden jährlich am letzten December abgeschlossen. Durch die Direktoren wird daraus sofort eine Bilanz aufgestellt und diese vor dem 1. April des folgenden Jahres zur Genehmigung den Kommissarien vorgelegt.

Nach der Genehmigung durch die Kommissarien wird die Bilanz einer von den Aktionairen im vorigen Jahre ernannten Kommission von drei Mitgliedern mit eben so viel Stellvertretern zugestellt, welche sie alsdann in einer medio April abzuhaltenden Versammlung mit Stimmenmehrheit bestätigen soll, wodurch dann den Direktoren völlige Decharge wegen ihrer Geschäftsführung im abgelaufenen Geschäftsjahr ertheilt wird.

Die Bilanz wird alsdann gedruckt und an die Aktionaire herumgeschickt und wird derselben der ausführliche Bericht beigefügt, welcher von der zur Prüfung der Bilanz bestimmten Kommission erstattet worden.

Art. 27. Der reine Gewinnst der Gesellschaft wird bei dem Schlusse eines jeden Buchjahres folgendermaßen vertheilt:

Zuerst werden davon 4 % Dividende über die eingezahlten Beträge zum Vortheil der Aktionaire vorweg gezahlt und der Rest als 100 % angesehen derartig gleichmäßig vertheilt werden, daß

20 % an den Reservefond,
20 % an die Direktoren zusammen,
5 % an die Kommissarien,
5 % zur Vertheilung an die Beamten der Direktion überlassen und
50 % berechnet auf die verbindliche Einzahlung an die Aktionaire ausgekehrt werden, welche 50 % jedoch nur für die Hälfte zuerkannt werden, so lange, als der Reservefonds die Höhe von ƒl. 500,000 nicht erreicht hat, während die andere Hälfte dem Reservefonds verbleibt; hat derselbe einmal diese Höhe erreicht, dann genießen die Aktionaire die vollen 50 %.

Sollten in irgend einem Jahre unverhoffte Verluste eingetreten sein, so werden diese aus dem Reservefonds gedeckt und das Gewinn- und Verlust-Conto mit diesem Betrage belastet.

Der Reservefonds muß alsdann wieder angefüllt werden in dem Gewinn-Vertheilungs-Verhältnisse, wie es oben bestimmt ist, unter Beobachtung des festgestellten Maximums.

Sobald der Reservefonds auf ƒl. 500000 gestiegen ist, haben die Inhaber von Aktien, auf welche über die Verpflichtung hinaus eingezahlt worden ist, das Recht, dieses mehr Gezahlte zurückzufordern.

Art. 28. Das Stimmrecht der Aktionaire wird in der Weise bestimmt, daß

der Besitzer von 1 bis 5 Aktien eine Stimme
„ „ „ 6 „ 10 „ zwei Stimmen.
„ „ „ 11 „ 15 „ drei „
„ „ „ 16 „ 20 „ vier „
„ „ „ 21 „ 25 „ fünf „

und der von 26 Aktien und darüber sechs Stimmen soll abgeben können.

Art. 29. Wenn unverhofften Falles irgend welche Streitigkeiten, sei es zwischen Direktoren und Kommissarien untereinander, sei es zwischen Direktoren oder Kommissarien und Aktionairen oder Versicherten entstehen möchten, sei es, daß diese Streitigkeiten entstehen mit Aktionairen oder Versicherten des Inlandes, sei es mit Solchen, welche im Auslande domizilirt oder wohnhaft sind, so werden dergleichen Streitigkeiten, sofern die Konzessionen, durch welche die Gesellschaft im Auslande zugelassen wird, dieses nicht verbieten, der Entscheidung von drei Schiedsrichtern unterbreitet, wovon einer durch jede der Partheien und der Dritte durch die beiden erwählten Schiedsrichter ernannt wird. Bei einer Weigerung der Partheien oder einer derselben oder im Streitfalle erfolgt diese Ernennung durch das Bezirks-Gericht zu Amersfoort. Die Schiedsrichter sollen in allen Streitigkeiten, welche ihrem Urtheil unterworfen werden, entscheiden.

Art. 30. Die gegenwärtigen, sowie alle ferneren Abänderungen dieser Statuten unterliegen der Königlichen Genehmigung.

## Uebergangs-Bestimmungen.

Art. 31. Die Abänderungen in diesen Statuten sind nur anwendbar auf Verbindlichkeiten, welche vom Tage des Empfanges der Königlichen Genehmigung ab, eingegangen sind.

Einzahlungen welche vor der Königlichen Genehmigung dieser Abänderungen ausgeschrieben sind, sollen auf die in Artikel 7 vorgeschriebene Weise eingefordert werden.

Für gleichlautende Abschrift.
Der Generalsekretair beim Justiz-Departement. (gez.) Elant.

Einregistrirt zu Wyk by Duurstede, am 20. Juni 1863 Vol. 22 folio 43 recto Abtheilung 8, enthaltend zehn Blätter und zwei Randhinweisungen. Empfangen für Gebühr ƒl. 80, für 38 Zusatz-Centen ƒl. 30⁵., zusammen 1 Gulden 10½ Cent.

Der Empfänger
(gez.) Jacobsen.

Für gleichlautende Abschrift.
(L. S.) (gez.) H. C. van Diggelen, Notar.

Gesehen zur Beglaubigung der Unterschrift des Herrn H. C. van Diggelen, Notar zu Zeyst residirend, durch uns Präsident des Bezirks-Gerichtes zu Amersfoort.

Amersfoort, den 23. Juni 1863.
(L. S.) (gez.) A. R. J. van de Poll.

Gesehen zur Beglaubigung der Unterschrift des Herrn A. N. J. van de Poll, Präsident des Bezirks-Gerichtes zu Amersfoort, durch uns Commissar des Königs in der Provinz Utrecht.

Utrecht, den 25. Juni 1868.

(L. S.) (gez.) van Doorn.

Gesehen zur Beglaubignug der Unterschrift des Herrn van Doorn, Kommissar des Königs für die Provinz Utrecht, residirend zu Utrecht.

Amsterdam, den 27. Juni 1863.

No. 136. Der Königliche Preußische Consul Herr D. E. Splitgerber abwesend.

Der Consulats-Verweser.

(L. S) (gez.) J. C. F. Rust.

## Uebersetzung.

Heute den 19. Juni 1863 erschienen vor mir, Heinrich Cornelius van Diggelen, Notar im Bezirke Amersfoort, Provinz Utrecht, zu Zeyst residirend, in Gegenwart der späterhin zu benennenden Zeugen.

Die Herren Gustav Adolph Crockewit, Fabrikant, und Ludwig Carl Ungerland, ohne Stand, beide zu Zeyst, und mir Notar bekannt als Direktoren der zu Zeyst errichteten allgemeinen Brandverbürgungs- und Versicherungs-Gesellschaft „Ultrajectum", welche Patent nachgesucht, jedoch noch nicht erhalten haben.

Diese gaben zu erkennen:

daß in der zu Zeyst am funfzehnten April achtzehnhundertdreiundsechzig gehaltenen General-Versammlung der Aktionaire der gedachten Gesellschaft vorbehaltlich der Königlichen Genehmigung die Abänderung der Statuten derselben Gesellschaft beschlossen worden sei, gleichwie in dem durch mich, Notar von jener Versammlung, abgefaßten Protokoll von gedachtem Tage beschrieben ist, daß nachdem die Königliche Genehmigung zu diesen abgeänderten Statuten, gleich wie solche in dem dieser Urschrift angeheftetem Konzepte verfaßt sind, durch Beschluß vom eilften Juni achtzehnhundertdreiundsechzig Nr. 51., von welchem eine Abschrift ebenfalls dieser Urschrift beigeheftet ist, verliehen worden, die Herren Comparenten für und im Namen der Aktionaire, kraft der im Artikel 20. der durch den vor dem zu Utrecht residirenden Notar de Balbian van Doorn unterm funfundzwanzigsten November achtzehnhundertneunundfunfzig gethätigten Akt festgestellten Statuten, der Direktion dieser Gesellschaft verliehenen Macht, nunmehr den durch das Gesetz erforderten notariellen Akt zu vollziehen wünschten.

Und haben die Comparenten dem zufolge erklärt, daß die Statuten der Gesellschaft in der Weise abgeändert seien, wie sie in dem dieser Urschrift beigehefteten und zufolge des in oben gedachter General-Versammlung genommenen Beschlusses zusammengestellten Konzepte verfaßt sind, welche daher fortan zufolge der in denselben vorkommenden Bestimmungen von Kraft sein sollen.

Worüber Akt

geschehen und gethätigt im Lokale der Gesellschaft Unitas zu Zeyst in Gegenwart des Herrn Bernhard Kramer, Kaufmann, und des Daniel van Toll, Feldhüter, beide zu Zeyst wohnend, als dazu ersuchten und mir Notar bekannten Zeugen, welche Gegenwärtiges mit den Comparenten und mir Notar unmittelbar nach geschehener Vorlesung unterzeichnet haben.

(gezeichnet)

G. A. Crockewit. L. C. Ungerland. B. Kramer. D. van Toll. H. C. van Diggelen, Notar.

Einregistrirt zu Wyk by Duurstede am 20. Juni 1863 Vol. 63 fol. 35 verso Abtheilung 7, enthaltend ein Blatt ohne Randhinweisungen.

Empfangen für Gebühren fl. 2. 40. für 38 Zusatz-Centen fl. 0. 91⁵. zusammen 3 Gulden und 31½ Cent (fl. 3. 31⁵.)

Der Empfänger

(gez.) Jacobson.

---

Wir Wilhelm III., von Gottes Gnaden König der Niederlande, Prinz von Oranien-Nassau, Großherzog von Luxemburg 2c.

In Entscheidung auf das Uns vorgetragene Gesuch von L. C. Ungerland und G. A. Crockewit zu Zeyst in der Eigenschaft als Direktor und Administrator der daselbst errichteten Allgemeinen Brandverbürgungs- und Versicherungs-Gesellschaft „Ultrajectum" welche den Entwurf der durch notariellen Akt festzustellenden abgeänderten Statuten dieser anonymen Gesellschaft vorlegen und Unsere Genehmigung dazu nachsuchen.

Auf den Vortrag Unseres Justiz-Ministers de dato 9. dieses Monats No. 105. I. Abtheilung.

Nach Einsicht der Artikel 36 bis einschließlich 56 des Handels-Gesetzbuches und Unserer auf diese anonyme Gesellschaft bezüglichen Beschlüsse vom 6. Oktober 1859 No. 67 und vom 26. Februar 1861 No. 76

haben für gut befunden und beschlossen,

dem eingereichten Entwurfe zu den durch notariellen Akt festzustellenden abgeänderten Statuten der Allgemeinen Brandverbürgungs- und Versicherungs-Gesellschaft „Ultrajectum" zu Zeyst Unsere Genehmigung zu ertheilen.

Unser Justiz-Minister ist mit der Ausführung dieses Beschlusses beauftragt.

Het Loo, den 11. Juni 1863. (gez.) Wilhelm.

Der Justizminister

(gez.) Olivier.

Mit dem Original übereinstimmend

Der General-Sekretair beim Justiz-Departement

(gez.) Clant.

Für gleichlautende Abschrift Der General-Sekretair

(gez.) Clant.

Für die Richtigkeit vorstehender Uebersetzung.

Köln, den 11. Juli 1863.

(L S.) (gez.) Overmann,

Königlicher Provinzial-Steuer-Sekretair und für die holländische Sprache vereidigter Uebersetzer.

Die obenstehende Unterschrift des Herrn Overmann hier wird hiermit beglaubigt.

Köln, den 25. Juli 1863.

Das Ober-Bürgermeister-Amt.

(gez.) Franke.

---

Druck von Ernst Kühn in Berlin, Kronenstraße 33.

# Beilage
zum Amtsblatt
der Königlichen Regierung zu Cöln.

## Concession
zum Geschäftsbetriebe in den Königlich Preußischen Staaten für die Liverpool- und Londoner Feuer- und Lebens-Versicherungs-Gesellschaft.

Der unter der Firma:

„Liverpool- und Londoner Feuer- und Lebens-Versicherungs-Gesellschaft"

in Liverpool domicilirten Gesellschaft, welche auf Grund des Gesellschafts-Vertrages vom 21. Mai 1836 und der Zusätze zu demselben vom 21. Februar 1851 besteht und durch Parlaments-Acte vom 14. Juli 1836 und 22. Juli 1847 incorporirt ist, wird die Concession zum Geschäftsbetriebe in den Königlich Preußischen Staaten hiermit unter nachfolgenden Bedingungen ertheilt:

1) Jede Veränderung der bei der Zulassung gültigen Statuten muß bei Verlust der Concession angezeigt und, ehe nach denselben verfahren werden darf, von der Preußischen Staats-Regierung genehmigt werden.

   Die Verschmelzung mit einer anderen Versicherungs-Gesellschaft oder der Ankauf der Gesammt-Geschäfte einer anderen Versicherungs-Gesellschaft bedarf ebenfalls der Genehmigung der Preußischen Staats-Regierung.

2) Die Veröffentlichung der Concession, der Statuten und der etwaigen Aenderungen derselben erfolgt in den Amtsblättern derjenigen Königlichen Regierungen, in deren Bezirken die Gesellschaft Geschäfte zu betreiben beabsichtigt, auf Kosten der Gesellschaft.

3) Die Gesellschaft hat wenigstens an einem bestimmten Orte in Preußen eine Haupt-Niederlassung mit einem Geschäftslocale und einem dort domicilirten Generalbevollmächtigten zu begründen.

   Derselbe ist verpflichtet, derjenigen Königlichen Regierung, in deren Bezirk sein Wohnsitz belegen, in den ersten sechs Monaten eines jeden Geschäftsjahres neben dem Verwaltungsberichte und der Generalbilanz der Gesellschaft eine ausführliche Uebersicht der im verflossenen Jahre in Preußen betriebenen Geschäfte einzureichen.

   In dieser Uebersicht — für deren Aufstellung von der betreffenden Regierung nähere Bestimmungen getroffen werden können — ist das in Preußen befindliche Activum von dem übrigen Activum gesondert aufzuführen.

   Die Bilanz und die Uebersicht sind alljährlich durch den Staats-Anzeiger auf Kosten der Gesellschaft bekannt zu machen.

   Für die Richtigkeit der Bilanz und der Uebersicht, sowie der von ihm geführten Bücher einzustehen, hat der Generalbevollmächtigte sich persönlich und erforderlichen Falls unter Stellung zulänglicher Sicherheit zum Vortheile sämmtlicher inländischer Gläubiger zu verpflichten. Außerdem muß derselbe auf amtliches Verlangen unweigerlich alle diejenigen Mittheilungen machen, welche sich auf den Geschäftsbetrieb der Gesellschaft, oder auf den der Preußischen Geschäftsniederlassung beziehen, auch die zu diesem Behufe etwa nöthigen Schriftstücke, Bücher, Rechnungen rc. zur Einsicht vorlegen.

4) Durch den Generalbevollmächtigten und von dem inländischen Wohnorte desselben aus sind alle Verträge der Gesellschaft mit den Inländern abzuschließen.

   Die Gesellschaft hat wegen aller aus ihren Geschäften mit Inländern entstehenden Verbindlichkeiten, je nach Verlangen des inländischen Versicherten, entweder in dem Gerichtsstande des Generalbevollmächtigten oder in demjenigen des Agenten, welcher die Versicherung vermittelt hat, als Beklagte Recht zu nehmen und diese Verpflichtung in jeder für einen Inländer auszustellenden Versicherungspolice ausdrücklich auszusprechen.

   Sollen die Streitigkeiten durch Schiedsrichter geschlichtet werden, so müssen diese letzteren, mit Einschluß des Obmanns, Preußische Unterthanen sein.

Die vorliegende Concession kann zu jeder Zeit, und ohne daß es der Angabe von Gründen bedarf, lediglich nach dem Ermessen der Preußischen Staats-Regierung zurückgenommen und für erloschen erklärt werden.

Uebrigens ist durch diese Concession die Befugniß zum Erwerbe von Grundeigenthum in den Preußischen Staaten nicht gegeben, sondern dazu bedarf es in jedem einzelnen Falle der besonders nachzusuchenden landesherrlichen Erlaubniß.

Berlin, den 19. September 1863.

(L. S.)

Der Minister des Innern.
Im Auftrage
(gez.) Sulzer.

I. A. 7924.

# Statut.

Am einundzwanzigsten Mai des Jahres unseres Herrn achtzehnhundertsechsunddreißig wurde dieser Vertrag geschlossen, und zwar einerseits zwischen den Herren George Holt, Thomas Booth, Richard Edwards, Thomas Brocklebank, William Dixon, William Earle jun., Joseph Christoph Ewart, Ormerod Heyworth, Samuel Taylor Hodson, Joseph Hornby, George Hall Lawrence, Andrew Low, Alexander Macgregor, Andreas Melly, James Moon, Levin Mozley, William Nicol, Charles Stuart Parker, William Robert Preston, James Powell, John Ridgway, sämmtlich in Liverpool, und verschiedenen andern Personen, deren Namen nebst beigefügtem Siegel hier unterschrieben sind.

§. 1. Die verschiedenen hierbei betheiligten Personen, und diejenigen Personen, welche im Laufe der Zeit Theilnehmer sein und bleiben werden, bilden, so lange sie Antheile in der hierdurch gegründeten Gesellschaft haben, eine Gesellschaft unter der Firma: „Liverpool Feuer- und Lebens-Versicherungs-Gesellschaft", welche zu dem genannten Endzweck, gemäß den in Nachfolgendem enthaltenen und ausgesprochenen Bestimmungen, Verordnungen und Bedingungen geführt werden soll und unterwerfen sich den verschiedenen unten erwähnten Autoritäten. Vorgenannte, an dem heutigen Tage gegründete Gesellschaft soll von dem Tage der gegenwärtigen Urkunde ab so lange bestehen, bis sie unter den nachstehend für diesen Fall vorbehaltenen Bedingungen aufgelöst wird.

§. 2. Das Geschäft der Gesellschaft wird sich auf folgende Zweige erstrecken: 1) Abschluß und Ausführung von Versicherungen auf Häuser, Speicher, Gebäude aller Art, Schiffe, welche im Hafen liegen, Stückgüter, Producte, Getreide, Waaren aller Art, Utensilien und Effecten gegen Verlust oder Beschädigung durch Feuer. 2) Versicherungen auf Leben (für den Todes- oder Ueberlebungsfall), Kauf und Verkauf von Leibrenten und Errichtung von Kinder-Versorgungs-Cassen. 3) Kauf und Verkauf von Reversen und anderen Werthpapieren. Ueberhaupt wird das Geschäft ein solches sein, wie es unter der Benennung: „Feuer- und Lebens-Versicherungs-Gesellschaft" allgemein bekannt ist, und sich gleichzeitig denjenigen Branchen widmen, welche gesetzlich, oder nach den hierin festgestellten Statuten, damit verbunden werden können.

§. 3. Das Capital der Gesellschaft besteht in Zwei Millionen Pfund Sterling, welche durch Ausgabe von 100,000 Actien, jede zu £ 20, aufgebracht werden. — Es ist ausschließlich dem Ermessen der zeitigen Directoren überlassen, über die Betheiligung bei der Zeichnung oder den Verkauf der bis zum Datum gegenwärtiger Urkunde von den erwähnten 100,000 Actien noch nicht gezeichneten Exemplaren zu entscheiden, oder die Ausgabe einer weitern Zahl von Actien zu veranlassen. — Selbstverständlich werden die Directoren hierbei (ausgenommen in den Fällen, wo sie es für geeignet halten sollten, anders zu handeln) stets denjenigen Personen den Vorzug geben, welche versicherbares Eigenthum besitzen, dem Kaufmanns- oder Handelsstande angehören, oder, wenngleich nicht im Dienste der Gesellschaft, oder sonst wie zu ihr gehörig, im Stande sind, durch ihren Einfluß oder ihre Bekanntschaften das Geschäft oder die Erfolge der Gesellschaft zu fördern.

§. 4. Die Gesellschaft erwählt 21 Directoren und sollen die Mitglieder der ersten Partei zuerst und für jetzt Directoren sein. Wie weiter unten erwähnt, kann die Anzahl der Directoren vergrößert, oder verkleinert werden.

§. 5. Die Gesellschaft wählt einen Vorsitzenden, und ist der Vorsitzende oben erwähnter Mitglieder für jetzt dieser Vorsitzende, gleichwie die Stellvertreter des Vorsitzenden genannter Herren Stellvertreter des zeitigen Vorsitzenden werden.

§. 6. Die Gesellschaft ernennt einen Secretair und ist der Assecuranz Mäkler Swinton Boult aus Liverpool der gegenwärtige Secretair.

§. 7. An dem ersten Montage des Monates Februar im Jahre 1837 und an jedem ersten Montage im Monat Februar jeden folgenden Jahres, oder innerhalb der nächsten 10 Tage von diesem Termine, oder auch zu jeder anderen Zeit, soll an einem durch die zeitigen Directoren zu bestimmenden Orte, und zwar zwischen 11 Uhr Vormittag und 3 Uhr Nachmittag, eine General-Versammlung der Theilnehmer der Gesellschaft zusammen berufen werden. — Jede solche Versammlung, sei sie, wie es sich treffen möge, eine jährliche oder außerordentliche, wird „General-Versammlung" genannt.

§. 8. Zu irgend einem weiter unten genannten Zwecke können die Directoren auf besondere Veranlassung zu jeder Zeit eine außerordentliche General-Versammlung zusammen berufen.

§. 9. Vierzehn Tage vor jeder General-Versammlung, sei es eine jährliche oder außerordentliche, müssen die Directoren durch eine Annonce in einer oder mehreren in Liverpool gedruckten oder herausgegebenen Zeitungen eine Aufforderung zur Theilnahme an derselben erlassen.

§. 10. Fünf beliebige Directoren, oder irgend welche fünfzig Theilnehmer, die zusammen tausend Actien oder darüber haben, können jederzeit durch eine schriftliche Eingabe von dem Collegium der Directoren verlangen, daß wegen irgend einer die Gesellschaft betreffenden Angelegenheit eine General-Versammlung zusammenberufen werde. Jedes solche Gesuch um Berufung einer General-Versammlung muß in dem Bureau der Gesellschaft eingereicht werden und eine genaue Auseinandersetzung darüber enthalten, wozu die Berufung der General-Versammlung verlangt wird; entgegengesetzten Falles ist das Collegium der Directoren nicht verpflichtet, von dem Gesuch Notiz zu nehmen. Ist eine solche Eingabe in dem Bureau der Gesellschaft eingereicht und die Directoren vernachlässigen es oder weigern sich, 14 Tage nach Einreichung derselben eine Versammlung auszuschreiben und dazu einen Tag, innerhalb eines Monats vom Datum der Eingabe, anzusetzen, so steht es den 5 Directoren, oder 50 Personen, welche die Eingabe unterschrieben haben, frei, zu dem Zwecke, welcher in der vernachlässigten oder zurückgewiesenen Eingabe dargelegt ist, ihrerseits eine außerordentliche General-Versammlung zu berufen, indem sie zu derselben durch eine Anzeige in zwei in Liverpool gedruckten und herausgegebenen Zeitungen auffordern. Eine solche Anzeige muß jedoch wenigstens 14 Tage vor dem Datum der zu haltenden Versammlung ergehen und genau Ort, Tag und Stunde angeben, wo und wann sie gehalten werden soll. Sie muß ferner eine Mittheilung darüber geben, daß die betreffende Eingabe den Directoren eingereicht, die darin erbetene Zusammenberufung einer General-Versammlung, deren Zweck gleichfalls zu erwähnen, jedoch unberücksichtigt geblieben ist; endlich müssen auch die Namen derjenigen Personen angeführt werden, welche die Eingabe unterschrieben haben. Alle Beschlüsse aber, welche die Mitglieder einer solchen außerordentlichen General-Versammlung fassen, sollen so rechtsgültig sein, als wenn sie in irgend einer jährlichen General-Versammlung wären gefaßt worden.

§. 11. Wenn bei einer jährlichen oder außerordentlichen General-Versammlung nicht zwanzig, wie oben bemerkt, stimmfähige Theilnehmer, welche zusammen 2000 Actien haben, versammelt sind, und binnen einer Stunde von der zur Versammlung festgesetzten Zeit zum Geschäft schreiten, so sollen in einer solchen gar keine Verhandlungen vorgenommen werden, sondern in solchem

Falle wird die betreffende General-Versammlung drei Wochen nach diesem Tage, zur selben Stunde und an demselben Orte stattfindend, vertagt oder aufgeschoben, und so von drei Wochen zu drei Wochen, oder dann so nahe als möglich, so lange derselbe Fall eintreten sollte, bis endlich auf irgend einer General-Versammlung eine solche Anzahl von Mitgliedern mit zusammen einer solchen Anzahl von Actien, wie es nach den Statuten erforderlich ist, gegenwärtig sind. Eine solche Versammlung wird, wenngleich einige Mitglieder nach der Eröffnung sich entfernen sollten, als competent zur Verhandlung über Geschäfte erachtet. — Zu einer jeden solchen aufgeschobenen oder verlegten Versammlung fordern die Directoren in der Art auf, wie es in §. 10 dieser Statuten vorgesehen und bestimmt ist.

§. 14. Bei jeder jährlichen oder außerordentlichen General-Versammlung, sowie bei jeder Vertagung, werden alle Anträge, Fragen und Vorschläge durch die Majorität der Stimmen der anwesenden und stimmfähigen Theilnehmer entschieden. Wenn bei einer solchen Versammlung sich irgend eine Meinungsverschiedenheit herausstellt, so können acht oder mehre der anwesenden Theilnehmer, welche zusammen nicht weniger als 800 Actien haben, eine Ballotage verlangen und diese ist demnächst maßgebend. Wenn der Vorsitzende es für angemessen hält, so soll die Ballotage sofort in der Versammlung stattfinden; wo nicht, an einem andern Tage und an einem Orte und zu einer Stunde, wie es der Vorsitzende der Versammlung bestimmt. Keine Ballotage darf länger als 4 Stunden dauern.

§. 15. Jeder Theilnehmer hat in Rücksicht auf die Anzahl der Actien, die er in der Gesellschaft hat, nicht mehr als die folgenden Stimmen, nämlich: die Inhaber von 5 ganzen Actien oder mehr eine Stimme, von 50 Actien oder mehr zwei Stimmen, von 100 Actien oder mehr drei Stimmen, von 200 Actien oder mehr vier Stimmen, von 400 Actien oder mehr fünf Stimmen, und nicht mehr, und ist jeder Theilnehmer ermächtigt, entweder in Person oder durch Stellvertreter zu stimmen, jedoch nicht, wenn er weniger als 5 Actien oder die genügende Anzahl derselben nicht wenigstens 3 Kalendermonate, von dem Tage der Versammlung ab, hat. Der Vorsitzende einer jeden solchen Versammlung hat im Falle einer Stimmengleichheit außer seiner Stimme als Theilnehmer noch eine zweite, oder entscheidende Stimme; wenn im Falle einer Ballotage bei der Wahl eines Directors irgend ein Theilnehmer eine Liste von zu Directoren qualificirten Personen, welche die Anzahl der zur Zeit zu wählenden Directoren übersteigt, einreichen sollte, so ist eine solche Liste zurückzuweisen und der Theilnehmer von dem Rechte der Abstimmung auszuschließen. Auch darf nach der Zeit, welche in einer solchen Versammlung zum Schluß des Einsammelns der Stimmen festgesetzt ist, keine Stimme mehr in Empfang genommen werden. Einer der Directoren, wenn ein solcher anwesend und Willens ist, es zu übernehmen, oder wenn nicht, dann ein anwesender, stimmberechtigter Theilnehmer, welcher von dem Vorsitzenden der Versammlung zu erwählen ist, soll unter Zuziehung von zwei andern, von der Versammlung als Zähler zu wählenden Theilnehmern sich entfernen, die Stimmen untersuchen und in der Versammlung oder bei der Vertagung das Resultat der Ballotage mittheilen.

§. 16. Kein Theilnehmer hat das Recht, in irgend einer Versammlung seine Stimme abzugeben, oder irgend ein anderes Recht als Mitglied der Gesellschaft auszuüben, bevor nicht sämmtliche, in Bezug auf seine Actien fällig gewesenen Zahlungen wirklich bezahlt sind.

§. 17. Alle Anordnungen, Beschlüsse und Vorgänge jeder General-Versammlung der Gesellschaft, gleichviel ob jährlich oder außerordentlich, ingleichen diejenigen der Versammlungen von Directoren oder des von den Directoren zu wählenden Ausschusses, werden in zu diesem Zwecke anzulegende Bücher eingetragen und von dem jedesmaligen Vorsitzenden der Gesellschaft unterzeichnet werden. Diese Bücher sollen unter den Mitgliedern der Gesellschaft als entscheidende Beweisurkunde für alle Anordnungen, Beschlüsse und Vorgänge gelten, doch muß diejenige Person, welche dieselben als Vorsitzender unterzeichnet hat, gehörig auch als solche erwählt gewesen sein.

§. 18. Wenigstens 7 Tage vor jeder jährlichen General-Versammlung der Gesellschaft haben die Directoren es zu veranlassen, daß in einem zu diesem Zweck bestimmten Buche ein kurzgefaßter genauer und treuer Bericht über den Gewinn und die Acquisitionen, oder über die Verluste der Gesellschaft festgestellt und eingetragen und an einem geeigneten Orte in dem Bureau der Gesellschaft in Liverpool öffentlich zur Einsicht aller Theilnehmer ausgelegt werde. Dieser Bericht muß sich von der Zeit der Geschäfts-Eröffnung der Gesellschaft oder von dem Ende der Periode, welche der letzte Bericht umfaßte, bis zum Datum des neuen erstrecken und über die Fortschritte der Angelegenheiten der Gesellschaft handeln. Auch sollen die Directoren darin mittheilen, welche Dividende sich in dem verflossenen Jahre herausgestellt hat, und ist ein jeder solcher Bericht, wenn ihn die Versammlung angenommen hat, entscheidend und bindend für alle Theilnehmer, es sei denn, daß darin vor Ertheilung des nächsten Berichtes ein Fehler aufgefunden werden sollte, in welchem Falle ein solcher Fehler zunächst verbessert werden muß.

§. 19. In jeder jährlichen General-Versammlung der Theilnehmer sollen und mögen dieselben (wenn es von einem Theile der dann anwesenden Mitglieder, die zusammen wenigstens $^3/_4$ der Stimmen haben, für geeignet befunden wird) zwei Theilnehmer (resp. qualificirt zum Director, jedoch nicht selbst Directoren) zu Rechnungs-Revisoren erwählen, um den Stand der Angelegenheiten der Gesellschaft zu prüfen und darüber Bericht zu erstatten. Den also gewählten Revisoren steht es frei, die Vorlegung aller Bücher, Schriften, Beläge und Documente der Gesellschaft zu verlangen und den Beistand des Geschäftsführers, Rendanten, der Beamten, Commis und Diener der Gesellschaft, oder irgend einer andern Person in Anspruch zu nehmen, welche im Stande ist, in dieser Beziehung Aufschluß zu ertheilen. Der Revisor kann ingleichen für Rechnung der Gesellschaft so viele Commis, oder Gehülfen dabei beschäftigen, als erforderlich ist, um Behufs eines Berichtes eine gehörige Revision zu veranstalten. Die jährliche General-Versammlung, durch welche solche Revisoren zu erwählen sind, kann für irgend einen späteren Tag anberaumt werden, um den Bericht der Revisoren über die ihnen zugewiesenen Gegenstände entgegen zu nehmen. Die Revisoren dagegen sollen ihren Bericht in einer so anberaumten Versammlung, oder, wenn dieselbe nicht stattfindet, in der nächsten General-Versammlung der Gesellschaft vorlegen.

§. 20. Jede General-Versammlung, sei sie eine jährliche oder außerordentliche, ist befugt, das Capital oder den gemeinsamen Fond der Gesellschaft zu reduciren, indem sie den Betrag aller einzelnen Actien in gleichem Verhältniß oder Proportion reducirt oder verringert, oder indem sie die Anzahl der Actien reducirt oder beschränkt, oder in irgend einer andern Weise verfährt, welche für passend befunden wird. Ebenso aber steht es ihr auch zu, das Capital der Gesellschaft zu vergrößern, und das vergrößerte Capital durch Ausgabe einer Anzahl neuer Actien, oder auf eine andere für passend erachtete Weise aufzubringen und für den Verkauf dieser Actien zu solchen Preisen, wie die zeitigen Directoren sie erlangen können, zu sorgen. Auch können diese Actien nach dem Ermessen der Directoren entweder an Actionaire oder andere Kauflustige, gleichviel ob zur Zeit oder künftig Theilnehmer der Gesellschaft, überlassen, unter dieselben vertheilt oder verloost, oder auf irgend welche Art sonst veräußert werden. Solche neu

hinzugekommenen Actien sind allen Bestimmungen dieses Statuts unterworfen und berechtigen die Inhaber, sobald letztere im Besitz
derselben sind, zu den gleichen Rechten, Vorzügen und Privilegien, welche diejenigen Actien gewähren, die ursprünglich bei Bildung
dieser Gesellschaft ausgegeben worden sind. Ferner steht es einer jeden jährlichen oder außerordentlichen Generalversammlung zu,
einen Director aus dem Dienste zu entfernen und alle oder einzelne der von ihm ausgegangenen Reglements oder einstweiligen
Bestimmungen entweder aufzuheben, oder anzunehmen und zu bestätigen. Die General-Versammlung hat das Recht, Regle-
ments oder Bestimmungen, die ihr vorgelegt werden, um demnächst neue Gesetze oder Verordnungen zu erlassen, welche
eine bessere Leitung der Geschäfte anstreben, zu verändern, zu verbessern oder ganz außer Acht zu lassen. Ingleichem ist die
General-Versammlung befugt, irgend welche der bestehenden Gesetze und Verordnungen zu widerrufen und für null und nichtig zu
erklären. Andererseits kann sie jedoch auch dergleichen Reglements und Bestimmungen annehmen und bestätigen. Alle neuen Ge-
setze und Verordnungen, so wie alle Bestimmungen, welche sich auf die Befugniß zum Widerrufe derselben beziehen, sind in einem
von Zeit zu Zeit zur Richtschnur der Theilnehmer herauszugebenden Supplemente dieser Statuten aufzunehmen. Aber auch wenn
dergleichen Bestimmungen noch nicht in dem Supplemente der Statuten aufgenommen wurden, sind sie dennoch eben so wirksam
und verbindlich, als wenn sie in den Statuten selbst ständen. Die General-Versammlung kann überhaupt über jede im Laufe des
Geschäftes vorkommende Frage, zu treffende Maßregel, oder zu erledigende Angelegenheit, welche sonst vor eine General-Versamm-
lung gebracht werden können, entscheiden. Dagegen kann kein Beschluß und keine Verordnung der General-Versammlung einen
Theilnehmer von den Verbindlichkeiten befreien, die er in Rücksicht auf seine Actien der Gesellschaft gegenüber hat; im Gegentheil
bleibt derselbe stets zur Zahlung der fälligen oder rückständigen Beträge verpflichtet. Ebensowenig entbindet ein Beschluß der Ge-
neral-Versammlung von den contractlichen Verpflichtungen in Rücksicht auf vorliegende Statuten und deren Supplemente; übt auch
keinen Einfluß auf irgend welche zu vertheilende Dividende, oder pro rata zu tragenden Verlust, im Falle sich ein solcher ergeben
sollte, aus. Ingleichem macht der mehrfach erwähnte Beschluß durchaus keine Veränderung in den Bestimmungen, welche für den
Fall vorgesehen sind, daß die Gesellschaft sich auflösen, oder Capitalien verloren gehen sollten. Es wird endlich vorbehalten, daß
jeder Beschluß, welcher die Vergrößerung oder Verminderung des Capitals der Gesellschaft zum Zwecke hat, oder sich auf die Auf-
hebung oder Abänderung irgend welcher Clausel oder Bestimmung vorliegender Statuten bezieht, oder die Entwerfung neuer Sta-
tuten betrifft, — nur dann rechtsgültig sein soll, wenn derselbe, nachdem er in einer jährlichen oder außerordentlichen General-Ver-
sammlung durchgegangen, in einer von den Directoren ausschließlich zu diesem Zwecke zusammenberufenen General-Versammlung
bestätigt wird. Eine solche außerordentliche Versammlung muß innerhalb des nächsten Kalendermonates vom Tage der vorerwähnten
General-Versammlung gehalten werden. Bei einer solchen Bestätigung müssen sich von den anwesenden stimmfähigen Mitgliedern,
der Anzahl nach, wenigstens zwei Drittel betheiligen; kommt es zu einer Ballotage, so bilden zwei Drittel der abgegebenen Stimmen
die entscheidende Majorität.

§. 31. Die Directoren erwählen sofort und später von Zeit zu Zeit drei aus ihrer Mitte, welche behufs leichterer Ueber-
sicht und Leitung der Geschäfte einen sogenannten „Unter-Ausschuß" bilden, und stellen zugleich dessen Obliegenheiten, die
Reihenfolge des Austrittes seiner Mitglieder und deren Geschäfts-Ordnung fest. Jederzeit steht den Directoren der Zutritt zu den
Verhandlungen des Unter-Ausschusses frei, auch steht es dem Vorsitzenden der Directoren insbesondere frei, wenn er es für nöthig
erachtet, den Sitzungen des Unter-Ausschusses beizuwohnen und mitzustimmen; er ist jedoch nicht verpflichtet oder gehalten, sich bei
den Arbeiten des Ausschusses zu betheiligen.

§. 32. Der Unter-Ausschuß erwählt von Zeit zu Zeit aus seiner Mitte einen Vorsitzenden. Streitfälle werden durch
Abstimmung entschieden, wobei jedoch jedes Mitglied und der Vorsitzende der Directoren nur eine Stimme, der Vorsitzende des
Unter-Ausschusses aber noch eine entscheidende Stimme hat. Der Unter-Ausschuß übernimmt die Leitung derjenigen Geschäfte,
welche ihm von dem Collegium der Directoren übertragen sind. Drei, oder wenigstens zwei Mitglieder desselben und der Vor-
sitzende der Directoren werden für vollzählig und zum Handeln für competent erachtet.

§. 33. Dem Collegium der Directoren steht es gesetzlich zu, einen oder mehre Directoren zu einer Special-Commission,
oder Commissionen zu ernennen, welche letztere diejenigen Angelegenheiten, welche ihnen von den Directoren specificirt zugetheilt
werden, zu untersuchen, zu entscheiden oder in Ausführung zu bringen haben. Alle und jede Befugniß, welche durch diese Statuten
dem Collegium der Directoren zugetheilt ist, kann von demselben auf die in vorerwähnter Weise ernannte Commission übertragen
werden, ausgenommen die Machtvollkommenheit, von den Actionairen Gelder in Empfang zu nehmen, oder Reglements zu erlassen,
was in der hierin vorgesehenen Weise einzig und allein dem Collegium der Directoren zusteht. Alle Handlungen und Beschlüsse,
welche von einer solchen Commission ausgehen, sind, insofern sie sich auf die Erledigung der derselben überwiesenen Angelegenheiten
beziehen, von gleicher Kraft und Verbindlichkeit, als wenn sie von dem Collegium der Directoren selbst ausgegangen wären. Die
Erneunung von dergleichen Commissionen ist zu jeder Zeit ganz oder theilweise und sowohl in Bezug auf die Personen, aus welchen
sie zusammengesetzt sind, als in Rücksicht auf ihren Zweck, durch das Collegium der Directoren widerrufbar. Ueberhaupt stehen
solche Commissionen in jeder Beziehung unter der Controlle des Collegiums der Directoren und sind diesem untergeordnet. Die
Versammlungen und Verhandlungen der Commissionen werden gemäß der hierin enthaltenen Geschäfts-Ordnung für die Versamm-
lungen und Verhandlungen des Collegiums, so weit dieselbe auf die wie vorerwähnt gebildeten Commissionen anwendbar ist und
nicht durch den Wortlaut der Bestimmungen für letztere aufgehoben wird, geleitet.

§. 37. Die Directoren haben (ohne die General-Versammlungen zu beeinträchtigen und diesen unterworfen) die vollstän-
dige Leitung der Geschäfte und Angelegenheiten der Gesellschaft. Sie haben gleichzeitig alle baaren Capitalien, Fonds, Besitzungen
und alles Eigenthum der Gesellschaft gewissermaßen in Verwahrung und darüber, sowie über die Einkünfte der Gesellschaft, die
ausschließliche Controlle, so wie es ihnen freisteht, die baaren Gelder nach ihrem Ermessen zu verwalten und zu verwenden und
überhaupt die Art und Weise zu ordnen und festzustellen, wie die Geschäfte der Gesellschaft geführt und alle dieselbe betreffenden
Angelegenheiten regulirt werden sollen. Die Directoren haben ferner jederzeit die Befugniß, durch einen, in einer besonders zu
diesem Zwecke zusammen berufenen Versammlung gefaßten Beschluß (bei dem sich jedoch mindestens 15 Directoren betheiligt haben
müssen) die Anzahl der Directoren zu vergrößern oder zu verringern. Ein solcher Beschluß hat jedoch nur dann Kraft und tritt
in Wirkung, wenn er in der nächsten jährlichen General-Versammlung bestätigt wird. Wenn ein Beschluß, wie der vorerwähnte
in Bezug auf die Vergrößerung der Anzahl der Directoren gefaßt und bestätigt ist, so wird die größere Zahl der Directoren in der
vorbemerkten Jahresversammlung in der Weise gewählt, wie es in der Bestimmung dieser Statuten vorgesehen ist, welche sich auf
die Wahl der Directoren bezieht, welche der Reihe nach beim Austritt der Directoren aus ihrem Amte neu gewählt werden. Die

auf diese Art ernannten oder erwählten Directoren sind sofort Directoren der Gesellschaft in gleicher Weise und mit gleicher Machtvollkommenheit, aber andrerseits auch denselben Bestimmungen unterworfen, als wenn sie durch gegenwärtige Urkunde wären zu Directoren ernannt worden.

§. 38. Keine Person (der unten bemerkte Fall ausgenommen) ist als Director wählbar, wenn sie nicht wenigstens 50 Actien hält oder innerhalb 20 Meilen von dem Rathhause von Liverpool wohnt. Ferner darf keine Frauensperson oder irgend Jemand, der als Director, Geschäftsführer, Commis, Cassirer oder Agent einer andern Feuer- und Lebens-Versicherungs-Gesellschaft angehört, zum Director gewählt werden. Im Falle ein Director, während er noch in Function ist, aufhören sollte, Inhaber von 50 Actien zu sein oder nicht mehr das vorgeschriebene Domicil inne haben, oder aber Director, Commis, Cassirer oder Agent für eine andere Feuer- und Lebens-Versicherungs-Gesellschaft werden, so wird demzufolge seine Stelle als Director in gegenwärtiger Gesellschaft vacant. Wenn zu irgend einer Zeit nicht die hinreichende Anzahl von Personen, welche die vorgeschriebene Anzahl von Actien halten, auf der Wahl ist, einzelne Personen die Wahl nicht annehmen wollen, so steht es in solchem Falle entweder der jährlichen General-Versammlung oder dem Collegium der Directoren, wie es die Sachlage bedingt, gesetzlich zu, die fehlende Anzahl aus der Mitte solcher Actionaire zu ergänzen, welche 10 Actien besitzen und sonst zu Directoren qualificirt sind. Sollte eine hiernach zum Director erwählte Person, welche zur Zeit der Ernennung nicht qualificirt ist, dennoch als Director fungiren, oder, nach ihrer Ernennung unqualificirt geworden, fortfahren, als Director zu fungiren, so zahlt dieselbe die Summe von Hundert Pfund Sterling an die Casse der Gesellschaft, und kann dieser Betrag als liquidirter Schadenersatz eingezogen werden, also einen Theil des später erwähnten Ueberschuß-Fonds bilden. Es wird jedoch vorbehalten, daß kein aus einem Collegium der Directoren einmal hervorgegangener Beschluß wegen Mitwirkung eines unqualificirten Directors ungültig sein soll, wenn auch, ausschließlich eines solchen unqualificirten Directors, nicht die zur Bildung eines Collegiums erforderliche Anzahl von Directoren zusammen gewesen sein sollte.

§. 42. Nur der Unter-Ausschuß, oder die Mitglieder desselben, oder drei Directoren, oder der zeitige Secretair der Gesellschaft, (wenn, und so lange wie, und für welche Fälle, und bis zu welchem Umfange das Collegium der Directoren laut dem in den Büchern und Acten desselben vermerkten Beschlusse, den Secretair autorisirt hat) haben die Befugniß, Policen zu zeichnen und zu vollziehen, Schäden zu ordnen und zu bezahlen, Wechsel zu ziehen und zu endossiren, Quittungen und andere kaufmännischen Papiere, so wie endlich alle Bankanweisungen und Assignationen zur Bezahlung von Geldern im Namen und für Rechnung der Gesellschaft auszustellen. Alle Policen, Contracte, Rechnungen, Noten oder sonstige Werthpapiere, welche nicht in dieser Art gezeichnet und ausgestellt oder endossirt und acceptirt sind, haben für die Gesellschaft keine Verbindlichkeit. Es steht den Directoren gesetzlich zu, wenn sie es für geeignet erachten, irgend eine andere Person zu autorisiren und zu bevollmächtigen, im Namen der Gesellschaft, und ohne die Directoren darüber zu befragen, Versicherungs-Anträge, wie vorbemerkt, anzunehmen, welche jedoch die Höhe des Risikos, welches in dem Beschlusse, der eine solche Vollmacht ertheilt, nicht überschreiten dürfen. Jeder Actionair oder Theilnehmer aber entsagt hiermit jedem Rechte und jedem Anspruche (wenn er nicht in Folge einer der Bestimmungen gegenwärtiger Urkunde ausdrücklich dazu autorisirt ist) im Namen der Gesellschaft Policen zu zeichnen, auszustellen oder zu endossiren, oder Wechsel, Rechnungen und Accreditive zu unterzeichnen, oder überhaupt eine Verpflichtung einzugehen, welche für die Gesellschaft bindend ist oder ihr zur Last fällt. Ferner wird hiermit ausdrücklich vereinbart, daß, wenn ein Theilnehmer dieser Bestimmung zuwider handeln sollte, seine Actien der Gesellschaft incl. Zinsen, sofort der Gesellschaft verfallen sind, und daß das Collegium der Directoren, ohne einen dieserhalb etwa gefaßten Beschluß keine Befugniß haben soll, solche verfallene Actien zurückzugeben.

§. 43. Das Collegium der Directoren kann für den zeitigen Secretair der Gesellschaft eine Vollmacht ausstellen, welche denselben autorisirt, seinerseits jede schriftliche Vollmacht zu zeichnen und zu ertheilen, welche eine oder mehre andere Personen, gemeinschaftlich oder jede für sich, ermächtigt, in irgend einer Angelegenheit oder einem Geschäfte, welches die Gesellschaft angeht, und das in der betreffenden Vollmacht anzugeben ist, zu handeln. Wenn es nothwendig ist, auch einen Rechtsanwalt zu bevollmächtigen, in gehöriger, gesetzlicher Form irgend welche Urkunden im Interesse der Gesellschaft zu zeichnen, zu vollziehen und auszuliefern und überhaupt Alles zu thun, was in der dem Secretair ertheilten schriftlichen Vollmacht angeführt ist. Die Geschäfte aber, welche von solchen Rechtsanwalten geschlossen, vollzogen oder ausgeführt sind, haben dieselbe Kraft und Verbindlichkeit, als wenn sie persönlich von den Directoren oder andern zuständigen Beamten der Gesellschaft geschlossen, vollzogen oder ausgefertigt wären.

§. 48. Die Directoren haben Vollmacht, im Namen des Vorsitzenden der Gesellschaft oder eines der Directoren oder anderer Personen auf Concurs-Eröffnung anzutragen, oder gegen einzelne oder mehre Personen, wer sie auch immer sein mögen, Klagen oder Processe einzuleiten und zu verfechten, um Schulden beizutreiben, Ansprüche und Forderungen geltend zu machen, oder irgend welche die Angelegenheiten der Gesellschaft betreffende Sachen durchzusetzen. Auch haben die Directoren Vollmacht, in folgenden Fällen Denunciationen einzureichen und Anklagen und gerichtliche Verfolgungen zu veranlassen, nämlich: wegen Diebstahl und Unterschlagung von Geldern, Waaren, Effecten, Wechseln, Reversen oder sonstigem Eigenthum der Gesellschaft; wegen Betrugs und Namensfälschung (Urkundenfälschung), und endlich wegen sonstiger Vergehen oder Verbrechen, welche gegen die genannte Gesellschaft in der Absicht, sie zu beeinträchtigen oder zu berauben, verübt worden sind. Die Directoren können aber auch, wenn sie es für geeignet halten, vorerwähnte Klagen, Processe und gerichtliche Proceduren fallen lassen, aufgeben und zurücknehmen. Die Geldbeträge, welche durch solch gerichtliches Verfahren oder solchen Proceß erstritten werden, fließen der Gesellschaft zu und sollen als ein Theil ihres Capitals angesehen werden.

§. 49. Es steht den Directoren gesetzlich zu, nach ihrem Ermessen irgend einen Vergleich oder eine Verpflichtung einzugehen, wonach eine zwischen der Gesellschaft und einer oder mehren Personen (einen einzelnen Theilnehmer nicht ausgenommen) schwebende Streitsache, einem Schiedsgerichte zur Entscheidung vorgelegt werden soll. Dem auf diese Art erlangten Ausspruche haben die Directoren sich zu fügen und müssen ihn unterstützen und ihm gemäß in der fraglichen Angelegenheit entscheiden. Die Directoren haben auch die Befugniß, sich wegen Schulden und Forderungen der Gesellschaft zu vergleichen, so wie allen Vergleichungs-Vorschlägen und Cessionen von Gütern und Effecten (welche Seitens eines Schuldners der Gesellschaft, gleichviel ob Theilnehmer oder nicht) gemacht werden, beizutreten, vorausgesetzt, daß es zum Besten der Creditoren ist. Die Directoren können ferner den Schuldnern gegen oder auch ohne Sicherheit eine Frist zur Zahlung ihrer Schuld gewähren, ja selbst einer Schuld, die sie für hoffnungslos halten, entsagen. Sie können außerdem im Interesse der Gesellschaft und für dieselbe vorbemerkte Vergleiche, Abkünfte, Cessionen u. dergl. schließen und ausführen und eben so mit Falliten, Zahlungsunfähigen und sonst irgend wie der Gesellschaft verpflichteten Personen Accorde schließen und Regulirungen treffen; dem Vorsitzenden oder dessen Stellvertreter, resp. einem Director, oder dem Secretair,

oder einer andern Person Vollmacht ertheilen, eine Schuld, welche von Jemandem, der Bankerott gemacht oder seine Zahlungen eingestellt hat (gleichviel ob Theilnehmer oder nicht) der Gesellschaft zusteht, prüfen, die betreffende Dividende in Empfang nehmen und die Gesellschaft in allen, aus einem solchen Bankerotte oder einer solchen Zahlungseinstellung entspringenden Angelegenheiten vertreten. Eine wie vorbemerkt autorisirte Person kann auch ermächtigt werden, bei der Verwaltung der Masse eines Falliten oder Zahlungsunfähigen als Bevollmächtigter aufzutreten.

§. 50. In allen in dieser Urkunde nicht vorgesehenen Fällen steht es den Directoren gesetzlich zu, so zu handeln, wie es ihnen im Interesse und zum Besten der Gesellschaft für am angemessensten erscheint. Zur bessern Richtschnur in Bezug auf die Leitung der Geschäfte und die Verwaltung des Vermögens der Gesellschaft steht es den Directoren zu, von Zeit zu Zeit solche Vorschriften, Reglements und Verordnungen zu erlassen, als sie für gut halten, doch müssen dieselben nicht unvereinbar oder widersprechend sein den in dieser Urkunde erlassenen Verordnungen oder den Fundamentalgrundsätzen, oder der Verfassung der hierdurch gegründeten Gesellschaft. Die Directoren können von Zeit zu Zeit alle oder einzelne Vorschriften, Regeln, Verordnungen, Reglements oder provisorische Bestimmungen, welche auf diese Art erlassen und nicht bereits als festgestellt in ein Supplement der Gesellschafts-Statuten aufgenommen sind, verändern oder aufheben, unter der Bedingung jedoch, daß sich wenigstens 15 Directoren bei einer solchen Aufhebung oder Abänderung betheiligen.

§. 51. Das Bank-Conto wird im Namen der Directoren bei der oder den von ihnen zu bestimmenden Bank oder Banken eröffnet. Die Directoren haben allein und ausschließlich das Recht, von Zeit zu Zeit diejenigen Banken, Mäkler, Secretaire, Agenten, Cassirer, Commis, Advocaten, Beamte und Diener zu wählen, zu beschäftigen und resp. wieder zu entlassen, welche sie zur Geschäftsführung und zum Dienste der Gesellschaft für erforderlich halten. Es steht ferner den Directoren gesetzlich zu, solchen Banken und Personen diejenigen Provisionen, Gehalte, Löhne, Commissionen, Remunerationen und solche extraordinären Gratificationen zu gewähren und auszuzahlen, als sie es für angemessen halten und bestimmen. Außerdem können die Directoren von den Personen, welche sie mit Stellen und Aufträgen betraut haben, für die gehörige und pflichtgetreue Erfüllung ihrer Obliegenheiten eine Caution oder Sicherstellung verlangen. Die Bank of Liverpool wird hiermit als die erste und gegenwärtige Bank der Gesellschaft erwählt.

§. 55. Alle Versicherungen, welche die Gesellschaft übernimmt, so wie alle anderen Geschäfte derselben, sollen in solchen Terminen, zu solchen Bedingungen, an solchem Platze, zu solcher Zeit und in solcher Art und Weise ausgeführt werden, wie es das Collegium der Directoren zur Zeit für gut befindet. Auch ist es gänzlich dem Ermessen dieses Collegiums überlassen, Assuranz-Anträge, An- und Verkäufe, oder irgend welche andere Geschäfte der Gesellschaft anzunehmen, oder abzulehnen.

§. 57. Dem Collegium der Directoren steht es von Rechtswegen zu, Schäden auf Versicherungen, sobald der Schadenersatz festgestellt ist, oder gemäß irgend eines andern zu diesem Zwecke zur Zeit von ihnen beliebten Verfahrens, — zu ordnen.

§. 58. Die Directoren haben zu veranlassen, daß in Liverpool und andern Orten, wo sich Comtoire der Gesellschaft befinden, alle nothwendigen und erforderlichen Handlungsbücher eingerichtet und geführt werden. In diese Bücher müssen alle Risikos, verliehenen Gelder, Einnahmen, Ausgaben, Transactionen und Vorfälle der Gesellschaft gewissenhaft und rein und deutlich eingetragen werden; ingleichem alle Schadenersätze, Verluste und sich ergebende Gewinne. — Ebenso muß ein Verzeichniß der Hypotheken u. s. w. und ein Nachweis über alle Operationen, welche mit dem Capitale der Gesellschaft unternommen werden, geführt werden. Ueber das Lebens-Versicherungs-Geschäft steht es den Directoren frei, separat Buch zu führen.

§. 59. Das Collegium der Directoren hat zu veranlassen, daß alle eingehenden Gelder, oder alle Capital-Einzahlungen, sowie die von Zeit zu Zeit einlaufenden Prämien, ingleichem alle andern Einnahmen, ferner sämmtliche Verpflichtungsschriften, Wechsel, Anweisungen, oder andere Werthpapiere, welche der genannten Gesellschaft angehören, gleich nach Eingang an die Bank oder Banken, welche sie zu beschäftigen für gut befinden, unter dem Conto: „Conto für die Direktoren der Liverpool Feuer- und Lebens-Versicherungs-Gesellschaft“ eingezahlt und daselbst deponirt werden. Diese Einzahlungen und Depositen, oder ein Theil derselben, dürfen nur zum Gebrauch der Gesellschaft und zwar nur gegen eine oder mehrere, geschriebene von einem oder mehreren Directoren, oder dem Secretair der Gesellschaft (wenn er dazu autorisirt ist) unterzeichneten Anweisungen herausgenommen werden.

§. 60. Das Collegium der Directoren wird hiermit autorisirt zu veranlassen, daß alle Capitalien und Fonds, welche sich zur Zeit in der Bank befinden (ausgenommen der Betrag, welcher darin zur Bestreitung der laufenden Zahlungen und Ausgaben zurückgelassen werden muß) im Namen der Bevollmächtigten der Gesellschaft, oder drei derselben angelegt werden, und zwar in den vom Staate sanctionirten Fonds Großbritaniens, oder bei der Bank von England, in Schatzkammerscheinen, in Bons der Ostindischen Compagnie (India Bonds), in Hypotheken auf Stamm- oder Pachtgüter Großbritaniens und Irlands, ferner im Kauf von Leibrenten oder, unter Zustimmung der Majorität von wenigstens eilf der zeitigen Directoren, in Obligationen der Corporation of Liverpool, oder der Administratoren der Liverpooler Docks, oder in Actien der Joint Stock Bank, oder überhaupt in Actien, Hypotheken und Obligationen folgender Eisenbahnen: Liverpool-Manchester, Grand Junction, London-Birmingham, oder auch aller der Eisenbahnen, die durch eine Parlaments-Acte gegründet, Corporationsrechte erhalten haben, thatsächlich im Betriebe sind und rentiren, oder endlich in irgend welchen andern Docks, Canälen, Eisenbahnen, Schifffahrtsgesellschaften, Wasserleitungen, Chausseen, Brücken, Parochial- und Grafschafts-Antheilen, wie gegen jede andere Sicherheit, die nicht eine bloß persönliche ist. Von Zeit zu Zeit kann das Directoren-Collegium, wenn es für geeignet erachtet wird, Capitalien, welche in vorerwähnter Weise angelegt sind, durch Wechsel der Sicherheit oder Hypothek, anderweitig unterbringen. Auch können Werthpapiere verkauft und versilbert und das dafür empfangene Geld den zeitigen Banquiers zur vorstehend des Weitern auseinander gesetzten Verwendung überantwortet werden. Die Bevollmächtigten aber werden hierdurch aufgefordert, jeder Zeit alle Fonds und Capitalien in ihrem Namen, wie das Directorats-Collegium es bestimmt, zu verwenden.

§. 61. Das Collegium der Directoren muß stets von den Capitalien und Fonds der Gesellschaft in den Händen der Banquiers einen Bestand lassen, welcher hinreicht die laufenden Ausgaben der Gesellschaft zu decken. Sollte jedoch einmal der Bestand zu dem genannten Zwecke nicht ausreichen, so steht es dem Collegium gesetzlich zu, einen entsprechenden Theil der eingelegten Capitalien oder Fonds einzuziehen und zu versilbern.

§. 62. Zweimal jährlich, so lange die Gesellschaft besteht, und zwar am 24. Juni und 25. December, oder sobald wie möglich nach diesen Terminen, soll das Directorat-Collegium dafür Sorge tragen, daß die Bücher bis incl. des Quartals, welches mit dem genannten Tage schließt, ausgeglichen, abgestimmt und abgeschlossen werden. Auch muß demnächst eine treue und ausführliche Reinschrift des Abschlusses gemacht werden, welche die Summe der laufenden Risikos und der ausstehenden Schulden, sowie der ausstehenden Forderungen der Gesellschaft und deren Capital und Eigenthum, zu dem dann richtigen Werthe nachweist.

Ferner muß dieser Abschluß den Werth oder wahrscheinlichen Betrag der Schäden, soweit er von den Directoren nach ihrem besten Wissen taxirt werden kann, den Gewinn und Verlust der Gesellschaft und Alles was dazu gehört, und endlich eine deutliche, vollständige und treue Darlegung des Standes der Gesellschaft geben. Aber keinem Theilnehmer, welcher nicht Director, oder ein laut §. 19 erwählter Rechnungs-Revisor ist, soll es gestattet sein, die Bücher einzusehen, oder die Vorlegung der Bücher, Rechnungen, Papiere und Documente der Gesellschaft zu verlangen, — diejenigen ausgenommen, welche aus einer Versammlung der Theilnehmer hervorgegangen sind, welche gemäß der gegenwärtigen Statuten und etwaiger Supplemente derselben zum Zwecke einer solchen Commission gehalten wurde.

§. 63. Wenn die Directoren nach ihrem Ermessen nicht anders bestimmen, so soll vor dem Termine, welcher mit dem 25. December 1837 schließt, keine Dividende des Gewinnes gezahlt, sondern der Gewinn dazu verwendet werden, um einen Fond zu bilden, der „Reserve-Ueberschuß-Fond" genannt wird. In jedem folgenden Jahre soll der Netto-Gewinn, abzüglich des von den Directoren (zur Bildung, Vergrößerung oder Erhaltung des Reserve-Ueberschuß-Fonds) für nöthig erachteten Betrages unter die Theilnehmer pro rata ihrer Actien vertheilt werden. Der gegenwärtige Reserve-Ueberschuß-Fond soll, wie hiermit erklärt wird, ein Reserve-Fond oder ein Capital sein, um unvorhergesehenen Vorfällen und Verlusten, oder außerordentlichen Forderungen, welche an die Gesellschaft gemacht werden sollten, begegnen zu können; ingleichem soll er als ein Reservefond des Gewinnes dienen, um, wenn in Folge unvorhergesehener Umstände in dem Gewinn eines Jahres ein Ausfall stattfinden sollte, denselben decken und auf diese Art, so weit es möglich ist, eine Fluctuation in dem Betrage der Dividende für das nächste Jahr verhüten zu können. Der Reserve-Ueberschuß-Fond kann von den Directoren auch zu verschiedenen andern, vorerwähnten Zwecken verwendet werden.

§. 64. Das Collegium der Directoren ist autorisirt, diejenigen Gelder, welche benutzt sind um den Reserve-Ueberschuß-Fond zu bilden, in gleicher Art und Weise, und mit derselben Befugniß, die Sicherheiten, wie oben bemerkt zu verändern, — anzulegen, wie es mit den eingezahlten Geldern der Gesellschaft geschieht, und sollen die Zinsen dem Capitale zugeschrieben werden. Sobald jedoch der Reserve-Ueberschuß-Fond incl. der zugeschlagenen Zinsen die Summe von £ 100,000 erreicht hat, und so lange er sich auf dieser Höhe behauptet, sollen demselben keine weiteren Beträge zugeführt, sondern der ganze Gewinn sammt den aus dem Ueberschuß Fond hervorgegangenen Zinsen, nach dem Ermessen der Directoren, gewissermaßen als ein Theil des Jahresgewinnes angesehen und unter die Theilnehmer vertheilt werden. Ebenso werden die Zinsen und Revenüen von allen Geldern und Capitalien, welche der Gesellschaft gehören oder in ihrem Interesse verwaltet werden, als ein Theil des Gewinnes für das Jahr, in welchem sie eingingen oder untergebracht wurden, betrachtet. Bis jedoch der Reserve-Ueberschuß-Fond die Summe von £ 100,000 erreicht hat, oder, wenn er vermindert war, diesen Betrag wiederum repräsentirt, soll keine größere Dividende als 5% des eingezahlten Capitals an die Theilnehmer der Gesellschaft gezahlt werden.

§. 65 Die Directoren müssen besondere Rechnung über den Reserve-Ueberschuß-Fond, dessen Zinsen und Revenüen, und über die andern der Gesellschaft zugehörigen Gelder und Fonds führen lassen.

§. 66. Von Zeit zu Zeit können die Directoren, jedoch nur unter Zustimmung einer General-Versammlung, bestimmen und feststellen, ob und welch eine Dividende von dem Netto-Provenüe der Gesellschaft gegeben werden kann, und wann sie es, nach ihrem Ermessen, für geeignet halten, dieselbe (unter Berücksichtigung der für den Fall festgestellten Bedingungen, daß der Reserve-Fond noch nicht £ 100,000 beträgt) auszuzahlen. Wird eine Dividendenzahlung beliebt, so erfolgt dieselbe an die Theilnehmer der Gesellschaft pro rata ihrer Actien-Antheile und zu der von den Directoren für geeignet erachteten Zeit. Aber kein Theilnehmer soll die Dividende für ihm in vorbemerkter Art vorenthaltene Actien und auch nicht früher erhalten, als alle Zahlungen bis zu der zur Vertheilung der Dividende festgesetzten Zeit, geleistet sind, selbst wenn eine Zahlung erst dann verlangt wurde, als die Dividendenvertheilung schon bestimmt, jedoch noch nicht thatsächlich geschehen war.

§. 74. Jeder ursprüngliche Inhaber einer oder mehrerer Actien dieser Gesellschaft hat (zuzüglich des bereits gezahlten £ 1) an die Directoren sofort eine zweite Zahlung von £ 1. 10 Sh. per Actie zu leisten, im Ganzen also auf jede Actie £ 2. 10 Sh anzuzahlen. Die Directoren können auch von den Theilnehmern die Zinsen von dem Betrage der Rest gebliebenen Zahlungen von dem Tage ab, wo sie fällig waren, mit £ 5 pCt. für das Jahr, verlangen. Die Directoren haben die Vollmacht, wegen Rest gebliebener Zahlungen und Zinsen zu klagen, und zwar entweder im Namen der laut diesen Statuten erwählten zeitigen Bevollmächtigten der Gesellschaft, oder je nachdem sie es für geeignet halten oder bestimmen, im Namen irgend welcher anderer Personen, welche durch eine Verordnung oder eine Parlaments-Acte dazu autorisirt sind.

§. 75. Außer der Zahlung von £ 2. 10 Sh. per Actie hat das Collegium der Directoren die Befugniß, die Zahlung von ferneren £ 17. 10 Sh. auf jede Actie in solchen Raten und Terminen zu verlangen, als es für geeignet gehalten wird. Jede solche Zahlungsaufforderung muß in der unten vorgeschriebenen Weise wenigstens zwei Kalender-Monate vor dem zur Zahlung solcher Rate festgesetzten Termine erlassen werden, und nicht nur genau Zeit und Ort bestimmen, wann und wo dieselbe geschehen soll, sondern auch den wesentlichen Inhalt desjenigen (weiter unten aufgeführten) Paragraphen enthalten, welcher sich darauf bezieht, daß Actien verfallen, wenn die vorerwähnten Zahlungen nicht geleistet werden. Die Directoren haben die Vollmacht, im Namen derjenigen Personen und in der Art, wie sie es für geeignet halten, den Betrag incl. Zinsen der von den Theilnehmern nicht geleisteten Zahlungen einzuklagen und beizutreiben. Ebenso können die Directoren, wenn sie es für geeignet halten, darauf bestehen, daß die Actien vorerwähnter Theilnehmer gemäß den im folgenden Paragraphen enthaltenen Bestimmungen, verfallen, und überhaupt in solchem Falle jedes Verfahren einschlagen, das sie für gut befinden.

§. 77. Wenn die Directoren finden, daß sie das ganze eingezahlte Capital nicht vortheilhaft verwenden können, so haben sie die Befugniß, irgend einen Theil desselben an die Theilnehmer in Proportion der von ihnen resp. innehabenden Actien zurück zu zahlen. Und wenn sie die oben erwähnte Aufforderung hinsichtlich der Zahlung der eingeforderten Raten erlassen, so haben sie die Befugniß in derselben Weise, wie es in Bezug auf die Originalraten geschieht, die ganze oder theilweise Rückzahlung der Capitalien zu widerrufen.

§. 79. Das Collegium der Directoren wird hierdurch autorisirt, zum Besten der Gesellschaft Actien derselben anzukaufen. Wenn durch Verfall oder Kauf der Gesellschaft Actien zufließen, so sind die Directoren ermächtigt, dieselben entweder für Rechnung der Gesellschaft an sich zu behalten, oder nach ihrem Ermessen jederzeit durch Verkauf in öffentlicher Auction, auf Privatwege oder auf andere Art zu veräußern, wie es dem Collegium am passendsten erscheint, und zwar ohne Rücksicht auf die frühern Eigner der Actien oder deren Vertreter. Der aus einem solchen Verkauf oder einer solchen Verfügung erwachsende Gewinn wird zu dem Capitale der Gesellschaft geschlagen.

§. 80. Den Theilnehmern der Gesellschaft oder deren gesetzlichen Vertretern (als Ehegatten, Administratoren, Erbnehmern, Verwaltern von Falliten, Curatoren von blödsinnigen Theilnehmern u. s. w.) steht es von Rechtswegen zu, alle oder einige ihrer Actien zu verkaufen oder zu cediren, müssen jedoch vorher die Zustimmung der Directoren, oder des stehenden Unter-Ausschusses derselben nachsuchen. Eine solche Zustimmung muß durch eine von dem Secretair der Gesellschaft, oder in dessen Abwesenheit von einem, zu diesem Zwecke von dem Directorats-Collegium zu ernennenden Director ausgestellte Cessionsurkunde bescheinigt werden. Um diese Zustimmung zu erlangen, müssen die Theilnehmer, welche Actien übertragen wollen, die Directoren hiervon durch eine, im Büreau der Gesellschaft in Liverpool abzugebende schriftliche Eingabe in Kenntniß setzen. Diese Eingabe muß Namen und Adresse des Eigners solcher Actien, sowie des Cessionars enthalten.

§. 95. Zwei Dritteln der stimmberechtigten Theilnehmer, welche zusammen $^2/_3$ des eingezahlten Gesellschafts-Capitals halten, steht es gesetzlich zu, nachdem sie besonders zu diesem Zwecke zwei General-Versammlungen, die in einem Zeitraume von 3 Kalendermonaten zusammen berufen werden müssen, abgehalten haben, die Gesellschaft aufzulösen. Nachdem der, in der ersten dieser General-Versammlungen gefaßte Beschluß, die Gesellschaft aufzulösen, in der zweiten Versammlung bestätigt worden ist, wird die Gesellschaft demgemäß, als in jedem Betrachte aufgelöst angesehen, ausgenommen in Rücksicht auf die Abwickelung, Liquidation und Regulirung der Contos und Geschäfte der Gesellschaft, in der weiter unten vorgeschriebenen Weise.

§. 96. Wenn zu irgend einer Zeit nach dem 25. December des Jahres 1837 die Verluste der Gesellschaft nach der Berechnung und Feststellung der Directoren und Rechnungs-Revisoren so groß sein sollten, daß sie den ganzen Reservefond, den Betrag aller Prämiengelder und laufenden Einnahmen und ein Viertel des unterzeichneten Capitals erschöpfen, so soll das Collegium der Directoren so bald als irgend möglich eine außerordentliche Generalversammlung zusammen berufen, und dieser Versammlung einen vollständigen Status der Angelegenheiten der Gesellschaft, welcher auf Verlangen durch Vorlegung der Bücher, Documente und Beläge beglaubigt und festgestellt werden muß, vorlegen. Jedem Mitgliede einer solchen Gesellschaft steht es demnächst gesetzlich zu, auf Auflösung der Gesellschaft anzutragen. Und soll demzufolge die Gesellschaft aufgelöst werden, wenn nicht etwa eine Anzahl der versammelten Theilnehmer, welche jedoch zusammen die Hälfte der Gesellschafts-Actien halten müssen, geneigt sein sollten, die Geschäfte der Gesellschaft fortzuführen. In diesem Falle müssen solche Theilnehmer sich zur Stelle schriftlich bereit erklären, die Actien der in der Versammlung gegenwärtigen, anders gesinnten Theilnehmer zum Tageswerthe anzukaufen und die früheren Inhaber derselben für alle bestehenden Verbindlichkeiten und alle künftigen Verluste der Gesellschaft schadlos zu halten. Der Werth der Actien und die Art und Weise der Schadloshaltung wird im Falle einer Meinungsverschiedenheit durch den Ausspruch eines Schiedsgerichtes, wie oben bemerkt, festgestellt. Ist ein solches Verfahren beschlossen, so wird die Auflösung der Gesellschaft für die nächstfolgenden 60 Tage ausgesetzt, und wenn dann der Kauf der Actien der anders gesinnten Theilnehmer inzwischen in der vorgeschriebenen Weise stattgefunden hat, so soll die Auflösung der Gesellschaft thatsächlich nicht erfolgen. Der Kauf der letztgenannten Actien wird aber als dem Zwecke dieser Bestimmung gemäß vollzogen angesehen, wenn diejenigen Theilnehmer, welche die Fortsetzung der Gesellschaft übernehmen wollen, die anders gesinnten Theilnehmer schriftlich davon in Kenntniß gesetzt haben, daß sie bereit sind, das Kaufgeld für die Actien an die zu dessen Empfangnahme autorisirten Personen im Büreau der Gesellschaft in Liverpool auszuzahlen, und wenn von Letzteren die Empfangnahme der betreffenden Summe wirklich stattgefunden hat. Dasselbe gilt, wenn die das Geschäft fortführenden Theilnehmer, im Falle einer Differenz wegen des Kaufgeldes, die fragliche Sache, wie vorbemerkt, einem Schiedsgericht zur Entscheidung zu übergeben vorgeschlagen haben, und nachdem dasselbe stattgefunden, sich dem darin gefällten Urtheile unterwarfen, oder auch wenn sie durch die Schuld oder Nachlässigkeit der andern Partei daran verhindert werden, dies zu thun. Die so in Anzahl der Mitglieder reducirte oder neu gebildete Gesellschaft kann sich in gleicher Weise, wie eben auseinandergesetzt, von Zeit zu Zeit auflösen oder zu bestehen aufhören.

§. 97. Wenn die Gesellschaft aufgelöst wird, dann sollen die Directoren so schnell als möglich die Contos und Angelegenheiten der Gesellschaft abwickeln, reguliren und zu einem Abschlusse bringen. Zu diesem und zu keinem andern Zwecke soll die Gesellschaft, die Autorität des Collegiums der Directoren und das Recht zur Wahl neuer Directoren, um vacant gewordene Stellen zu besetzen, noch fortbestehen, wenn auch in dem Vorhergesagten Bestimmungen enthalten sein sollten, die dem zuwider laufen. Alles Eigenthum der Gesellschaft, als Fonds, Capitalien und Gewinnantheile, welche nach Befriedigung aller Ansprüche und Forderungen übrig bleiben, werden unter die zur Zeit der Auflösung vorhandenen Theilnehmer, oder deren Stellvertreter oder Administratoren pro rata ihrer respectiven Antheile vertheilt. Um die Abwickelung und den Abschluß der Angelegenheiten der Gesellschaft zu erleichtern, können schlechte oder zweifelhafte Schulden oder Forderungen, welche nicht gleich einzuziehen sind, in einem oder mehreren Posten auch an Personen verkauft werden, welche nicht Directoren sind. Der Betrag nicht erhobener Dividenden und Capital-Antheile wird von den Directoren in der Weise untergebracht, wie dies in gegenwärtigen Statuten für Anlegung von Capitalien der Gesellschaft vorgeschrieben ist. Die so untergebrachten Gelder und die dafür haftenden Sicherheiten, sowie die Zuschüsse an jährlichen Revenüen, sollen von Zeit zu Zeit durch die Directoren an diejenigen Personen ausgezahlt und übertragen werden, welche ihre Ansprüche daran geltend machen und nachweisen. Alle Streitigkeiten in Bezug auf dergleichen Ansprüche werden durch Schiedsrichter in der für die derartige Regulirung von Differenzen festgesetzten Weise geordnet. Wenn solche Ansprüche an alle oder einzelne Capitalien oder Hypotheken der Gesellschaft nicht innerhalb sechs Jahren nach Auflösung derselben geltend gemacht werden, dann sollen diese Gelder und Hypotheken dem Capital der Gesellschaft anheim, zum Besten der dann nachweislich vorhandenen Theilnehmer, unter welche der Rest des Capitals, gemäß den vorstehend festgestellten Bedingungen, entweder vertheilt werden soll, oder bereits vertheilt worden ist. Der Ablauf des erwähnten Termines von 6 Jahren schützt gegen jede und alle Ansprüche, welche etwa von Personen, gleichviel, ob sie gesetzlich von diesen Ansprüchen ausgeschlossen sind, oder nicht, nachträglich an die Gesellschaft gemacht werden sollten.

§. 100. Das Collegium der Directoren soll, wenn es für nöthig erachtet wird, gegenwärtige Urkunde, so wie alle späteren oder Supplement-Urkunden oder Statuten der Gesellschaft bei dem obersten Canzeleigericht registriren lassen. Nachher sollen diese Documente in dem Büreau der Gesellschaft in Liverpool, nach der Bestimmung des Collegiums aufbewahrt und jederzeit auf Verlangen der betreffenden Parteien und für deren Kosten, oder auf Ansuchen einer oder mehrerer Personen, wenn es die Directoren für gut befinden, bei Untersuchungen, Verhören, vor Gericht oder anderweitig vorgelegt werden, wie es gerade die Gelegenheit erfordert.

§. 101. Wenn es dem Collegium der Directoren wünschenswerth erscheint, daß die Gesellschaft incorporirt wird, oder daß ihre Befugnisse so ausgedehnt, oder ihr solche Privilegien ertheilt werden, wie durch die Acte der einzelnen, die Gesellschaft

bildenden Individuen, oder die Majorität derselben, nicht ausgeführt werden können, so steht es den Directoren frei, nach ihrem Belieben darauf anzutragen, es nachzusuchen und womöglich durchzusetzen, daß eine oder mehrere Parlaments-Acten erlassen werden, welche der Gesellschaft Corporations-Rechte ertheilen. Wenn ein solches Privilegium oder eine solche Parlaments-Acte erlangt worden ist, so müssen die Theilnehmer, in Bezug auf ihre Person und ihr Eigenthum, sich denjenigen besonderen Verpflichtungen unterwerfen, welche ihnen als Bedingung der Gewährung jenes Privilegiums auferlegt werden. Sie müssen sich ferner irgend welchen andern Bedingungen und Einschränkungen fügen, welche entweder das Parlament oder die Regierung ihnen aufzuerlegen für gut befinden, wenn diese Bedingungen auch nicht im Einklange mit irgend welchen der bestehenden Vorschriften und Regeln der Gesellschaft sein mögen. Die Kosten, welche aus der Nachsuchung oder, wie der Fall sein möge, aus der Erlangung eines solchen Privilegiums, oder einer solchen Acte erwachsen, müssen aus den Fonds der Gesellschaft bezahlt werden.

§. 103. Es steht den Directoren gesetzlich zu, hier so wohl, wie in den Colonien und Besitzungen dieses Königreiches und in fremden Ländern, nach ihrem Dafürhalten und unter den von ihnen für passend gehaltenen Bedingungen Assuranz-Anträge (sowohl auf Leben wie gegen Feuer) anzunehmen. Um das ausländische Geschäft besser leiten zu können, steht es den Directoren gesetzlich zu, wenn sie es für nöthig erachten (mit Zustimmung irgend einer jährlichen oder außerordentlichen General-Versammlung) nach ihrem Belieben in Orten jenseits des Meeres Agenten zu wählen und zu bestellen, um Versicherungen auszuführen und andere Geschäfte der Gesellschaft in solchen Colonien, Besitzungen und fremden Ländern zu besorgen. Die Handlungsweise dieser Agenten, welche für ihre Redlichkeit eine den Directoren genügende Bürgschaft geben müssen, wird durch die Vorschriften und Bestimmungen der vorerwähnten Generalversammlung geregelt.

---

# Parlaments-Acte,

### durch welche der Gesellschaft Corporations-Rechte verliehen sind.

**Anno sexto et septimo Guilelmi IV. Regis.**

Cap. CXIX. Acte, welche den Vorsitzenden, dessen Stellvertreter und die Directoren der Liverpool Feuer- und Lebens-VersicherungsGesellschaft befähigt, im Namen der Gesellschaft Prozesse einzuleiten, und die Gesellschaft in gegen dieselbe angestrengten Prozessen so wie auch anderweitig zu vertreten. (Vom 14. Juli 1836.)

---

# Parlaments-Acte,

### gegeben im 10. und 11. Jahre der Regierung der Königin Victoria.

Cap. CCLXVIII. Acte, gegeben wegen Veränderung der Firma der Liverpool Feuer- und Lebens-Versicherungs-Gesellschaft und zu andern, dieselbe betreffenden Zwecken. (22. Juli 1847.)

Im Jahre 1836 wurde eine Association unter der Firma: „Liverpool Feuer- und Lebens-Versicherungs-Gesellschaft" gegründet, um das Geschäft einer Feuer- und Lebens-Versicherungs-Gesellschaft und alle andern damit verknüpften Geschäfte zu führen. In der Parlamentssitzung, gehalten im 6. und 7. Jahre der Regierung Seiner verstorbenen Majestät, König William des Vierten, wurde eine Parlaments-Acte erlassen, benannt: Acte, welche die Liverpool Feuer- und Lebens-Versicherungs-Gesellschaft befähigt, im Namen des Vorsitzenden, dessen Stellvertreter oder irgend eines Directors zu irgend welchen Zwecken ein gerichtliches Verfahren einzuleiten und Processe zu führen. Da nun die genannte Gesellschaft kürzlich auch in London ein Comtoir errichtet hat und es wünschenswerth ist, daß der Namen oder die Firma der genannten Gesellschaft geändert und die Bedingungen der erwähnten Parlaments-Acte demgemäß abgeändert und erweitert werden, dies jedoch nicht ohne Zustimmung des Parlaments geschehen kann, so wollen Ew. Majestät geruhen, zu bestimmen, daß auf Befehl Ew. Majestät mit Zustimmung der weltlichen und geistlichen Räthe der Krone und des gegenwärtig versammelten Hauses der Gemeinen, so wie durch dessen Autorität eine Verordnung erlassen werde, wonach die bisher „Liverpool Feuer- und Lebens-Versicherungs-Gesellschaft" genannte Societät, von dem Tage dieser Acte an, den Namen „Liverpool und London Feuer- und Lebens-Versicherungs-Gesellschaft" führen soll; — vorausgesetzt, daß die Gesellschaft unter der neuen Firma (etwaige hierin enthaltene andere Bestimmungen ausgenommen) auch ferner in jeder Beziehung denselben Verpflichtungen unterworfen sein, dieselben Rechte und Privilegien genießen, und nach denselben Vorschriften und Regeln geleitet werden soll, welchen sie unterworfen gewesen, welche sie genossen haben, und nach welchen sie geleitet worden sein würde, wenn diese Acte nicht erlassen worden wäre. Alle Contracte und Verbindlichkeiten, welche zwischen genannter Gesellschaft und irgend welchen Corporationen, Behörden oder Privat-Personen vor Erlassung dieser Parlaments-Acte geschlossen sind, bleiben in voller Kraft und können ebenso geltend gemacht werden, als wenn zur Zeit, da sie geschlossen oder eingegangen wurden, die in Rede stehende Gesellschaft den Namen „Liverpool und London Feuer- und Lebens-Versicherungs-Gesellschaft" geführt hätte. Und möchte ferner angeordnet werden, daß es der Gesellschaft gesetzlich freisteht, Capitalien zu kaufen, oder zu verkaufen, welche nach Ablauf einer bestimmten Zeit zahlbar sind, und ebenso Antheile von Werthpapieren, die nichts mit der Dauer von Leben zu thun haben. Daß sie jederzeit in den Contract oder die Contracte anderer Gesellschaften eintreten, Zahlungen für dieselben leisten und die Ausführung von Versicherungen, Leibrenten und sonstigen Verpflichtungen derselben übernehmen kann, vorausgesetzt, daß solche Contracte nicht die Rechte und Interessen der Actionaire der Gesellschaft in irgend welcher Weise ändern, verringern, oder sonst beeinträchtigen. Möchte ferner angeordnet werden, daß, wenn und so oft ein Contract in vorerwähnter Art geschlossen ist und der Fall eintritt, daß die fragliche Police oder Verpflichtungs-Schrift, welche von einer andern Gesellschaft (mit der eine derartige Uebereinkunft getroffen) ausgegeben oder gewährleistet ist, sich in dem Besitz einer Corporation, eines lebenslänglichen Pächters, einer verheiratheten Frau, eines Unmündigen, eines Blödsinnigen oder Verrückten, eines Bevollmächtigten, eines Vertreters oder Administrators befindet, — es solchen Inhabern, wenn sie es für geeignet halten, und sie weder unmündig noch blödsinnig sind, (jedoch nicht anders) freisteht, und daß es ebenso dem Belieben der Vormünder oder Stellvertreter unmündiger oder wahnsinniger Actieninhaber anheim

2

gegeben ist, eine solche Police oder Verpflichtungsschrift, den Directoren jener Gesellschaft oder irgend einer anderen, zu deren Empfangnahme autorisirten Person zu übergeben, damit sie vernichtet werde und demnächst in deren Stelle von dieser Gesellschaft eine Police von gleichem Werthe in Empfang zu nehmen. Daß, wenn es in irgend einem Falle erforderlich ist, im Interesse der Gesellschaft die Ablegung eines Eides oder einer feierlichen Erklärung zu verlangen, dieselbe von dem zeitigen Secretair oder ersten Cassirer der Gesellschaft entgegengenommen oder abgelegt werden kann. Daß die angeführte Acte, so weit sie bestimmt, daß wenn ein neuer Vorsitzender, Vorsitzender-Stellvertreter oder einer oder mehre neue Directoren ernannt oder Actien der Gesellschaft cedirt werden, die zeitigen Directoren es veranlassen sollen, daß binnen 3 Kalendermonaten (in der Art, wie es das Schema dieser Acte bestimmt) ein Memorandum darüber, unter feierlicher Erklärung bei dem hohen Gerichtshofe des Kanzlei-Gerichts eingetragen wird, widerrufen werden kann, und daß demnächst diese Bestimmung widerrufen ist. Daß nach Erlaß dieser Acte die zeitigen Directoren der Gesellschaft es veranlassen sollen, daß nach dem Ablauf von je 3 Kalendermonaten ein Memorandum (in der Form, wie es in dem beigefügten Schema angegeben ist) unter feierlicher Erklärung bei dem hohen Gerichtshofe des Kanzlei-Gerichtes eingetragen wird, welches die Namen der Personen enthält, die zur Zeit Vorsitzende, Directoren und Theilnehmer der Gesellschaft sind. Es wird vorbehalten, daß nichts, was in dem Vorstehenden enthalten ist, sich so weit erstrecken soll, um die Gesellschaft oder ihre Theilnehmer von irgend welchen Pflichten, Obliegenheiten, Contracten oder Verbindlichkeiten zu entbinden oder zu befreien, welche sie gesetzlich verbunden sind, jetzt oder später zu erfüllen, sei es gegen die Gesellschaft und andere Personen; oder als Theilnehmer gegen andere Theilnehmer, oder irgend wie sonst. In dieser Acte sollen die folgenden Worte und Ausdrücke, die ihnen nachstehend beigelegte Bedeutung haben, es sei denn, daß in dem Gegenstande oder Texte etwas dieser Deutung Widersprechendes liege, nämlich: Worte, welche den Singular bedeuten, sollen auch den Plural einschließen und umgekehrt, Worte, welche den Plural bedeuten, auch den Singular. Worte, welche das Masculinum bedeuten, sollen auch das Femininum einschließen. Der Ausdruck: „die Gesellschaft" meint die Liverpool Feuer- und Lebens-Versicherungs-Gesellschaft, welche hierdurch den Namen: „Liverpool und London Feuer- und Lebens-Versicherungs-Gesellschaft" erhalten hat. Diese Acte soll für eine öffentliche Acte gelten und sollen alle Richter, Advocaten und andere Personen sie von Rechtes wegen als eine solche erachten.

# Supplement-Statut

## vom 21. Februar 1851.

§. 2. Da die laut §. 60 der Statuten erforderte Betheiligung einer Majorität von wenigstens 11 Directoren Behufs Anlegung von Fonds in der vorgeschriebenen Art sich als eine unpraktische Einschränkung erwiesen hat, so wird dieselbe hiermit aufgehoben, und statt dessen den Directoren die Autorisation ertheilt, die Anlegung von Fonds einem Comité zu übertragen, welches besonders zu diesem Zwecke, gemäß §. 33 der Statuten, ernannt wird und den Namen: „Finanz-Deputation" führen soll. Auf diese von Zeit zu Zeit zu ernennende Deputation sind alle Autoritäten und Befugnisse des Collegiums der Directoren zu übertragen.

§. 3. Das zeitige Collegium der Directoren ist gesetzlich dazu befugt und wird hiermit dazu autorisirt, von Zeit zu Zeit nach seinem Ermessen und wie es dasselbe für gut hält, in London, Edinburg, Dublin und andern Plätzen des Vereinigten Königreiches, oder in irgend einer Stadt, einem Orte, einer Colonie, oder Besitzung des Vereinigten Königreiches, oder in fremden Ländern, Local-Collegien der Directoren, welche aus daselbst einheimischen Theilnehmern bestehen, zu bilden und für irgend einen District, Platz oder sonst dazu geeigneten Ort, sollen die Mitglieder des Directorats-Collegiums von Zeit zu Zeit, wie es erforderlich ist, die Anzahl der Mitglieder bestimmen, welche das Local-Collegium bilden, und zugleich feststellen, wie viele derselben gegenwärtig sein müssen, um eine Versammlung beschlußfähig zu machen. Das Collegium der Directoren muß ferner von Zeit zu Zeit die Befugnisse, Pflichten und Remunerationen der Mitglieder jedes Local-Collegiums bestimmen, oder, wenn erforderlich, abändern, von dem Ausscheiden oder dem Abzuge eines Mitgliedes Notiz nehmen, so wie entstehende Vacanzen wieder besetzen, und zwar wo und wann es das Collegium für geeignet hält. Auch muß dasselbe Regeln und Vorschriften für die Leitung und Führung der Verhandlungen solcher Local Collegien feststellen, und sind Letztere zu jeder Zeit und in allen Fällen den von dem jetzigen Collegium der Directoren ausgehenden Bestimmungen Folge zu leisten verpflichtet.

§. 8. Das Collegium der Directoren hat die Machtvollkommenheit und Autorität, von Zeit zu Zeit einem jeden oder einzelnen der Local-Collegien in der Art, wie es dies für geeignet hält, alle und jede oder einzelne Functionen, Pflichten, Privilegien und Befugnisse, welche es jetzt hat, oder später haben sollte, zu übertragen, einschließlich der Befugniß, Policen zu zeichnen, Agenten zu ernennen und anzustellen, Processe einzuleiten, Gelder im Interesse der Gesellschaft an sich zu behalten oder unterzubringen und zu benutzen, ingleichem über Unterpfänder von Geldern oder sonstiges Eigenthum der Gesellschaft, in dessen Besitz sie kommen, zu disponiren; die Endossirungen und Unterschriften aller Wechsel, Verschreibungen, Rechnungen, verkäuflicher Effecten und Bekanntmachungen gehörig zu besorgen und endlich einschließlich der Vollmacht, Schäden durch Vergleich, durch Ueberweisung an ein Schiedsgericht, oder auf dem Wege Rechtens zu ordnen. Ueberhaupt können die Mitglieder von Local-Collegien zu Allem ermächtigt werden, was zur vollständigen und gehörigen Erledigung und Besorgung aller Geschäfte und Angelegenheiten der Gesellschaft in dem Lande, Districte oder Orte für welche eben jenes Local-Collegium ernannt wurde, erforderlich ist.

§. 10. Das Collegium der Directoren wird hierdurch ermächtigt, irgend einen rechtzeitig zu ernennenden Agenten der Gesellschaft, an irgend einem Orte, in welchem kein Local-Collegium besteht, gerichtlich Vollmacht zu ertheilen, Policen für die Gesellschaft zu zeichnen.

§. 11. Das Directorats-Collegium wird hierdurch ermächtigt, von Zeit zu Zeit die geeigneten Schritte zu thun, um ein Privilegium oder eine Concession von der Regierung des Landes zu erlangen, in welchem ein solches Local-Collegium errichtet werden soll, und zwar in solcher Ausdehnung und zu solchen Zwecken, als es für rathsam gehalten wird und möglicher Weise zu erlangen ist.

§. 12. Es wird für nothwendig erachtet, fernere Bestimmungen in Bezug auf die Vergrößerung oder Erhaltung des Reserve-Ueberschuß-Fonds zu treffen, damit derselbe stets der zunehmenden Bedeutung und den erweiterten Operationen der Gesellschaft entspricht. Zu diesem Zwecke wird hiermit angeordnet und bestimmt, daß alle Prämien der Actien, die zu dem Stamm-

Capitale gehören, nach Eingang dem Reserve-Ueberschuß-Fond zugewiesen werden und einen Theil desselben ausmachen sollen. Das Collegium der Directoren hat ferner die Machtvollkommenheit, nach seinem absoluten Ermessen den Reserve-Ueberschuß-Fond aus den gewöhnlichen oder außerordentlichen Gewinnantheilen der Gesellschaft zu vergrößern und durch einen von Zeit zu Zeit gehörig in den Acten zu vermerkenden Beschluß die Summe festzustellen, unter welche derselbe nicht reducirt werden darf. Diese Operation bezieht sich jedoch nicht auf die in irgend einem Jahre ermittelte Dividende, wie es in §. 64 der Statuten vom 21. Mai 1836 in Bezug auf die darin erwähnten £ 100000 vorgeschrieben ist. Noch wird bemerkt, daß in dem Berichte derjenigen jährlichen Versammlung, welche unmittelbar auf die Fassung eines solchen Beschlusses folgt, den Theilnehmern klar und deutlich mitgetheilt werden muß, welche Summe als Minimum des genannten Fonds festgestellt worden ist. Ueberhaupt ermächtigt ein solcher Beschluß oder die vorstehende Clausel weder zu einer Reduction des Reserve-Ueberschuß-Fonds unter £ 100000, noch beeinflußt derselbe in irgend einer Art diejenigen Bestimmungen gegenwärtiger Statuten, welche sich auf den Reserve-Fond beziehen und dessen Bedeutung erklären.

§. 13. Außer dem Reserve-Ueberschuß-Fond ist es Hauptsache, noch einen „Rückversicherungs-Fond" zu gründen, dessen Höhe in Verhältniß zu den im laufenden Jahr für Feuer-Versicherungen eingehenden Prämien wechselt und regulirt wird, indem die Absicht vorliegt, daß genannter Fond eine Summe repräsentiren soll, die dem Betrag der Prämien gleichkommt, und wird demnächst das Collegium der Directoren angewiesen und autorisirt, jene Summe allmälig und in der ihm geeignet erscheinenden Weise und Zeit aufzubringen.

# Zweite Supplementar-Gründungs-Urkunde

## der Liverpool- und London Feuer- und Lebens-Versicherungs-Gesellschaft vom 7. Januar 1863,

. . . . . . . . . Sintemalen in der drei und zwanzigsten jährlichen General-Versammlung der Eigenthümer der besagten Gesellschaft, abgehalten am siebenzehnten Tage des Februar Eintausend Achthundert und Neun und Fünfzig, der Beschluß gefaßt worden, daß das Capital der Gesellschaft, welches, Inhalts Paragraph drei der Gründungs-Urkunde, bestimmt ist in Ein Hundert Tausend Actien getheilt zu werden, in Stock (Fonds) convertirt werden, daß an Stelle der von den verschiedenen Eigenthümern zu der Zeit besessenen Actien, ein gleicher Theil in Stocks denselben ausgehändigt und von ihnen besessen werden soll, nämlich für jede fünfzig Actien, worauf für eine jede zwei Pfund gezahlt worden, oder fällig war, ein Hundert Pfund in Stocks dafür gegeben werden sollte, oder eine größere oder geringere Zahl von Actien in einen entsprechenden Betrag in Stocks zu convertiren ist, daß zur Qualification eines Directors Ein Hundert Pfund in Stocks erforderlich ist, daß Nichts, was in jenen Beschlüssen enthalten, die Rechte oder Privilegien der Eigenthümer berühren soll, welche von der Anzahl der von ihnen besessenen Actien abhängen, sondern daß solche Rechte und Privilegien, die sich auf Stimmabgabe oder anders wie beziehen, unberührt bleiben und ausgeübt werden sollen mit Rücksicht auf einen entsprechenden Betrag in Stocks oder Actien, wie vorher hierin erwähnt worden und daß die Aenderungen in der Gesellschafts-Gründungs-Urkunde, welche zur Ausführung jener Beschlüsse erforderlich sind, bewirkt werden sollen. Und sintemalen in einer Special-Versammlung der Eigenthümer der gedachten Gesellschaft, abgehalten am achten Tage des März Eintausend Achthundert und Neun und Fünfzig desgleichen in einer Angelung, in Folge welcher eine solche Versammlung berufen worden, die gedachten Beschlüsse Bestätigung erhalten haben. Und sintemalen in einer Special-General-Versammlung der Eigenthümer der Gesellschaft, abgehalten am zehnten Tage des Dezember Eintausend Achthundert und Zwei und Sechszig sieben Beschlüsse gefaßt wurden im Wortlaut der betreffenden Paragraphen dieser Urkunde, welche numerirt sind 2, 6, 7, 8, 9, 10 und 11 und sintemalen in einer solchen General-Versammlung beschlossen worden, — daß der Entwurf einer Supplementar-Gründungs-Urkunde (nämlich der gegenwärtigen) welcher dieser Versammlung unterbreitet worden, und die letzten sieben Beschlüsse einverleibt enthält, desgleichen Bestimmungen zur Geltendmachung derselben nebst gewissen Aenderungen und Zusätzen zu den bestehenden Gesetzen der Gesellschaft, angenommen und bestätigt werden sollen. — Und sintemalen in einer Special-General-Versammlung der Eigenthümer der Gesellschaft, abgehalten am Neun und zwanzigsten Tage des December Eintausend Achthundert und Zwei und Sechszig, die Beschlüsse, welche in der vorgedachten Versammlung des zehnten December Ein Tausend Achthundert und Zwei und Sechszig bestätigt worden, sanctionirt worden sind, so bezeugt diese Urkunde:

1) Daß vom achten Tage des März Ein Tausend Achthundert Neun und Fünfzig substituirt werden soll für und an Stelle des dritten Paragraphen der Original-Gründungs-Urkunde, die nächstfolgende Bestimmung d. h. daß das Capital der Gesellschaft aus zwei Millionen Pfund Sterling bestehen soll, ausgegeben in Stocks, daß jedoch solches Capital vermehrt oder vermindert werden kann, wie hierin später bestimmt, und die Ausgabe eines solchen Theils des besagten Capitals der zwei Millionen Pfund, welche nebst dem schon ausgegebenen Betrag, die Summe von Fünf Hundert Tausend Pfund ausmacht, oder ein Viertel des gedachten Capitals, ausschließlich den zeitigen Directoren zustehen und nach ihrem Ermessen bewirkt werden soll und daß die Austheilung und Ausgabe der Summe von Einer Million fünf Hundert Tausend Pfund, welche den Rest des gedachten Capitals bildet, desgleichen den zeitigen Directoren zustehen und nach ihrem Ermessen bewirkt werden soll auf Grund eines Beschlusses einer Generalversammlung der Gesellschaft, gleichviel ob dies eine jährliche oder eine specielle ist.

3) Daß an Stelle desjenigen Theils des §. 20 der Original-Gründungs-Urkunde, welcher Bestimmungen enthält für die Vermehrung oder Verminderung des Actiencapitals der Gesellschaft, desgleichen für den Verkauf, die Ausgabe, Veräußerung und Disposition von neuen (Additional) Actien, sowie für die Unterordnung solcher Additional-Actien unter die Bestimmungen der Original-Gründungs Urkunde und der gleicherzeit Erklärungen enthält bezüglich des Rechtsanspruchs, der Beneficien, Rechte und Privilegien der Inhaber solcher Additional-Actien, — die nächstfolgende Bestimmung substituirt werden soll — d. h. daß es zur Competenz einer General-Versammlung gehören soll, gleichviel ob eine solche eine jährliche oder specielle ist, das Actien-Capital der Gesellschaft zu vermindern, durch Reducirung oder Verminderung des Gesammtbetrages der zwei Millionen Pfund, aus welchem dasselbe besteht, und gleichfalls das Capital der Gesellschaft zu vermehren und solches vermehrtes Capital aufzubringen durch Creirung eines Additional-Stockbetrages über die besagte Summe von zwei Millionen Pfund und solchen Additional-Stockbetrag zu einem solchen Preise zu verkaufen, wie ihn die zeitigen Directoren erhalten können, oder ihn den Zeichnern (Subscribenten) oder Käufern zuzuertheilen und zu übereignen, gleichviel ob diese Personen gegenwärtig schon Eigenthümer sind oder es in Zukunft

werden, wie es die Directoren nach ihrem Ermessen bestimmen werden, oder darüber zu verfügen auf die eine oder andere Weise und sollen solche Additional-Stocks unterworfen sein allen Bestimmungen der Original-Gründungs-Urkunde, der Supplementar-Urkunde und der Parlaments-Acte der Gesellschaft, und sollen die Inhaber, welche von Zeit zu Zeit solche werden, dadurch Rechtsansprüche erwerben auf dieselben Beneficien, Rechte und Privilegien mit Bezug darauf, als wenn derselbe einen Theil ausgemacht hätte desjenigen Stockcapitals, welches das Originalcapital von zwei Millionen Pfund bildet.

4) Daß derjenige Theil des Paragraph 20 der Original-Gründ[illegible]-Urkunde, welcher Bestimmungen enthält, daß keine Acte, Ordre, oder Beschluß vorgenommen oder genehmigt werde in einer [illegible]chen Versammlung zur Befreiung der Eigenthümer von ihren betreffenden Verpflichtungen zur Zahlung der Voll-Summe, welche von ihnen auf jede Actie des Capitals der Gesellschaft zu leisten ist, oder von ihren Vertragsverbindlichkeiten mit Rücksicht darauf, hiermit aufgehoben werden soll, als vom besagten achten Tage des März Ein Tausend Achthundert Neun und Funfzig.

8) Daß Paragraph 7 der Original-Gründungs-Urkunde aufgehoben werde und hiermit aufgehoben wird und daß an Stelle desselben die Bestimmung der Gesellschaft treten soll, daß eine Generalversammlung der Eigenthümer der Gesellschaft an einem solchen Orte in Liverpool zusammenberufen werden soll, wie es die zeitigen Directoren bestimmen werden und zwischen elf Uhr Vormittags und drei Uhr Nachmittags des sechs und zwanzigsten Februar im Jahre Ein Tausend Acht Hundert und Drei und Sechszig, und am sechszehnten Februar eines jeden folgenden Jahres, oder innerhalb der nächsten zehn Tage und zu solcher Zeit wie dieselbe gesetzmäßig berufen wird auf Grund der in der Original-Urkunde enthaltenen Bestimmungen und daß eine jede im Monat Februar eines jeden Jahres derartig abgehaltene Versammlung „Jährliche Generalversammlung" genannt werden soll und daß eine jede andere derartig berufene Versammlung „Specielle Generalversammlung" heißen soll.

9) Daß die im Paragraph 42 der Original-Gründungs-Urkunde je drei Directoren ertheilte Vollmacht zur Unterzeichnung und Vollziehung von Versicherungs-Policen, hiernach von je zwei der zeitigen Directoren der Gesellschaft ausgeübt werden soll.

10) Daß, ungeachtet in der hierin vorher angeführten Urkunde, oder Parlaments-Acte das Gegentheil enthalten sein sollte, die Gesellschaft oder die jezeitigen Directoren derselben gesetzlich befugt sein sollen, die Fonds oder das Eigenthum der Gesellschaft, oder einen Theil desselben in Actien der Actien-Gesellschaften anzulegen, oder in Gesellschaften, deren Haftbarkeit mit Bezug auf Actien durch Parlaments-Acte nicht beschränkt ist.

---

A. **Das Grundcapital** der Gesellschaft beträgt £ 2,000,000 = ca. Thlr. 13,333,333. Die Haftbarkeit der Actionaire ist solidarisch und erstreckt sich nicht bloß bis zu dem gezeichneten Betrage ihrer Actien, sondern ist **unbeschränkt**.

| | | |
|---|---|---|
| **Reservefonds** für Feuer- und Lebensversicherungen | £ 217,121. 11 sh. 11 d. | = ca. Thlr. 1,447,477. |
| „ „ den laufenden Feuer-Risico | „ 169,944. 9 „ 4 „ | = ca. „ 1,182,968. |

### Laufende Verbindlichkeiten der Gesellschaft am 31. Dezember 1862.

| | | |
|---|---|---|
| a) Feuerversicherungen, laufendes Risico | £ 86,558,648 — sh. — d. | = ca. Thlr. 577,057,653. |
| b) Lebensversicherungen „ „ | „ 4,416,449 — „ — „ | = ca. „ 29,442,993. |
| c) Leibrenten, jährliche Verbindlichkeiten | „ 23,648 1 „ 3 „ | = ca. „ 157,654. |

### Feuerversicherungs-Conto für das Jahr 1862.

| An | £ | Thlr. |
|---|---|---|
| An Schäden . . . | £ 281,656. 9. 11. | = ca. Thlr. 1,877,710. |
| „ Verwaltungskosten | „ 46,338. 11. 6. | = „ „ 308,924. |
| „ Stempel . . . | „ 1,666. 5. 6. | = „ „ 11,108. |
| „ Löschmannschaft . | „ 3,502. 12. 7. | = „ „ 23,351. |
| „ Prov. an Agenten | „ 35,802. 5. 6. | = „ „ 238,682. |
| „ Agenturspesen . . | „ 9,900. 14. 11. | = „ „ 66,005. |
| „ Rechtsunkosten. . | „ 2,721. 11. 5. | = „ „ 18,143. |
| „ Dividenden f. 1861 | „ 56,211. 14. —. | = „ „ 374,744. |
| „ Vortrag des Gewinn-Saldo . . | „ 226,443. 6. 4. | = „ „ 1,509,622. |
| | £ 664,243. 11. 8. | = „ „ 4,428,289. |

| Per | £ | Thlr. |
|---|---|---|
| Per Saldo des Gewinn- und Verlust-Conto von 1861, vorgetragen als Feuer-Prämien-Reserve und zur Zahlung der Dividende . . . . . | £ 200,496. 5. 9. | = ca. Thlr. 1,336,641. |
| Per Netto-Prämien-Einnahme. . . . | „ 436,065. 9. 11. | = „ „ 2,907,103. |
| „ Zinsen . . . . | „ 27,681. 16. —. | = „ „ 184,545. |
| | £ 664,243. 11. 8. | = ca. Thlr. 4,428,289. |

### Lebensversicherungs-Conto für das Jahr 1862.

| An | £ | Thlr. |
|---|---|---|
| An Rückversicherungen | £ 7,460. 6. 1. | = ca. Thlr. 49,735. |
| „ Policen-Rückkauf . | „ 4,433. 19. —. | = „ „ 29,559. |
| „ bezahlte Policenforderungen . . | „ 68,181. 15. 5. | = „ „ 454,545. |
| „ Bureaukosten . . | „ 13,713. 3. 9. | = „ „ 91,421. |
| „ Aerztl. Honorar . | „ 1,236. 7. 6. | = „ „ 8,242. |
| „ Stempel . . . | „ 177. 13. 4. | = „ „ 1,184. |
| „ Provision . . . | „ 5,118. 2. 10. | = „ „ 34,121. |
| „ Rechtsunkosten . | „ 216. 9. 3. | = „ „ 1,443. |
| „ Saldo des Reservefonds für Lebens-Versicherungen . | „ 841,540. 7. 1. | = „ „ 5,610,269. |
| | £ 942,078. 4. 3. | = ca. Thlr. 6,280,519. |

| Per | £ | Thlr. |
|---|---|---|
| Per Saldo des Reservefonds f. Lebens-Versicherungen . | £ 762,262. 15. 9. | = ca. Thlr. 5,081,752. |
| Per Prämien . . . | „ 138,703. 3. 4. | = „ „ 924,688. |
| „ Zinsen . . . . | „ 38,600. —. —. | = „ „ 257,333. |
| „ Leibrenten-Conto-Saldo . . . . | „ 2,512. 5. 2. | = „ „ 16,746. |
| | £ 942,078. 4. 3. | = ca. Thlr. 6,280,519. |

Dividende für das Jahr 1862: £ 56,498. 17 sh. = ca. Thlr. 376,659.

B. Zum General-Bevollmächtigten für die Königlich Preußischen Staaten hat die Gesellschaft Herrn **Carl Friedrich Daniel Haverlandt** in Berlin, Büreau Charlottenstraße 48, ernannt.

Druck von A. Paul & Co. in Berlin, Kronenstraße 21.

# Beilage

# zum

# Amtsblatt

# der Königlichen Regierung zu Cöln.

(Orig.: 15 Silbergroschen-Stempel.)

## Concession

zum Geschäftsbetriebe in den Königlich Preußischen Staaten für die Belgische Gesellschaft der Vereinigten Rentner zu Brüssel.

Der unter der Firma:

**„Belgische Gesellschaft der Vereinigten Rentner"**

in Brüssel domicilirten Gesellschaft wird die Concession zum Geschäftsbetriebe in den Königlich Preußischen Staaten, auf Grund der Statuten vom 28. Januar 1852 hiermit unter nachfolgenden Bedingungen ertheilt:

1) Jede Veränderung der bei der Zulassung gültigen Statuten muß bei Verlust der Concession angezeigt und, ehe nach denselben verfahren werden darf, von der Preußischen Staats-Regierung genehmigt werden.

2) Die Veröffentlichung der Concession, der Statuten und der etwaigen Aenderungen derselben erfolgt in den Amtsblättern derjenigen Königlichen Regierungen, in deren Bezirken die Gesellschaft Geschäfte zu betreiben beabsichtigt, auf Kosten der Gesellschaft.

3) Die Gesellschaft hat wenigstens an einem bestimmten Orte in Preußen eine Haupt-Niederlassung mit einem Geschäfts-Lokale und einem dort domicilirten General-Bevollmächtigten zu begründen.

Derselbe ist verpflichtet, derjenigen Königlichen Regierung, in deren Bezirk sein Wohnsitz belegen, in den ersten 6 Monaten eines jeden Geschäftsjahres neben dem Verwaltungsberichte und der Generalbilanz der Gesellschaft eine ausführliche Uebersicht der im verflossenen Jahre in Preußen betriebenen Geschäfte einzureichen.

In dieser Uebersicht — für deren Aufstellung von der betreffenden Regierung nähere Bestimmungen getroffen werden können — ist das in Preußen befindliche Activum von dem übrigen Activum gesondert aufzuführen.

Die Bilanz und die Uebersicht sind alljährlich durch den Staatsanzeiger auf Kosten der Gesellschaft bekannt zu machen.

Für die Richtigkeit der Bilanz und der Uebersicht, sowie der von ihm geführten Bücher, einzustehen, hat der Generalbevollmächtigte sich persönlich und erforderlichen Falls unter Stellung zulänglicher Sicherheit zum Vortheile sämmtlicher inländischer Gläubiger zu verpflichten. Außerdem muß derselbe auf amtliches Verlangen unweigerlich alle diejenigen Mittheilungen machen, welche sich auf den Geschäftsbetrieb der Gesellschaft oder auf den der Preußischen Geschäfts-Niederlassung beziehen, auch die zu diesem Behufe etwa nöthigen Schriftstücke, Bücher, Rechnungen ꝛc. zur Einsicht vorlegen.

4) Durch den General-Bevollmächtigten und von dem inländischen Wohnorte desselben aus sind alle Verträge der Gesellschaft mit den Inländern abzuschließen.

Die Gesellschaft hat wegen aller aus ihren Geschäften mit Inländern entstehenden Verbindlichkeiten, je nach Verlangen des inländischen Versicherten, entweder in dem Gerichtsstande des General-Bevollmächtigten oder in demjenigen des Agenten, welcher die Versicherung vermittelt hat, als Be-

klagte Recht zu nehmen und diese Verpflichtung in jeder für einen Inländer auszustellenden Versicherungs-Police ausdrücklich auszusprechen.

Sollten die Streitigkeiten durch Schiedsrichter geschlichtet werden, so müssen diese letzteren, mit Einschluß des Obmanns, Preußische Unterthanen sein.

Die vorliegende Concession kann zu jeder Zeit, und ohne daß es der Angabe von Gründen bedarf, lediglich nach dem Ermessen der Preußischen Staatsregierung zurückgenommen und für erloschen erklärt werden.

Uebrigens ist durch diese Concession die Befugniß zum Erwerbe von Grundeigenthum in den Preußischen Staaten nicht gegeben, sondern dazu bedarf es in jedem einzelnen Falle der besonders nachzusuchenden landesherrlichen Erlaubniß.

**Berlin**, den 17. October 1863.

(L. S.)

Der Minister des Innern.
(gez.) Graf **Eulenburg**.

I. 8518. A.

# Statuten

für

## die Belgische Gesellschaft der „Vereinigten Rentner."

### Civile anonyme Gesellschaft

für die Bildung und Leitung gegenseitiger Lebens-Vereine.

Gegründet am 28. Januar 1852.

### I. Capitel.

### Constituirung der Gesellschaft.

**Art. 1.** Von den Erschienenen und jenen Personen, welche durch Subscription oder den Besitz einer oder mehrerer Actien diesen Statuten beitreten, wird eine civile anonyme Gesellschaft unter der Benennung **„Belgische Gesellschaft der vereinigten Rentner"** gegründet.

Der Sitz der Gesellschaft und ihr Domizil ist in Brüssel.

**Art. 2.** Zweck der Gesellschaft ist:

1) In Belgien und dem Auslande gegenseitige von dem menschlichen Leben abhängende Vereine zu bilden und Theilnehmer hierzu zu erlangen.

2) Die genannten Vereine bis zum Ende ihrer Dauer zu leiten und zu verwalten, die Einzahlungen einzucassiren, und, wie vorausbestimmt, zu verwenden;

3) und endlich die Vertheilung des den genannten Vereinen gehörigen Vermögens zu den für die aufeinanderfolgenden Liquidirungen bestimmten Zeitpunkten zu veranlassen und solche den hierzu Berechtigten auszuhändigen.

Die speciellen Grundlagen dieser Vereine, die allgemeinen und besonderen sie leitenden Bedingungen sollen durch den Verwaltungsrath festgesetzt werden.

**Art. 3.** Die Dauer der Gesellschaft ist auf 90 Jahre bestimmt, vorbehaltlich der Auflösung in nachbenannten Fällen:

Die Auflösung kann stattfinden, wenn das Gesellschafts-Capital sich bis zur Hälfte des ursprünglichen Bestandes vermindert. In diesem Falle muß solche von der Hälfte und Einem der Actionaire, welche mindestens ¾ der Actien besitzen, beantragt werden.

Der Verwaltungsrath hat sodann innerhalb Monatsfrist die General-Versammlung zusammen zu berufen.

Im Falle einer Auflösung oder eines Beschlusses der General-Versammlung, daß keine neuen gegenseitigen Vereine mehr eröffnet werden sollen, wird die Liquidirung durch drei von der General-Versammlung bezeichnete Verwaltungsräthe, in der Form und unter den Bedingungen, wie solche von dieser Versammlung bestimmt werden, ausgeführt.

Die Actionaire sind verpflichtet, bis zum Betrage ihrer Actien die Summen, welche zur Zahlung der Schulden der Gesellschaft nöthig sind, einzuzahlen. Was nach Bezahlung der Schulden und Erfüllung der Verbindlichkeiten der Gesellschaft von diesen Einzahlungen übrig bleibt, wird nach Verhältniß derselben unter die Actionaire vertheilt, es versteht sich jedoch von selbst, daß das Gesammt-Vermögen der Gesellschaft bis zur vollständigen Liquidirung der durch sie gebildeten gegenseitigen Vereine, als Garantie ihrer Verwaltung haftet. —

## II. Capitel.

### Gesellschafts-Vermögen und Actien.

**Art. 4.** Das Gesellschafts-Vermögen ist auf Frcs. 500,000 festgesetzt und wird in 1000 Actien zu Frcs. 500 ausgegeben. Sobald der vierte Theil der Actien durch die Gründer der Gesellschaft genommen, ist solche als bestehend zu erachten. Auf den Antrag des Verwaltungsraths kann das Gesellschafts-Vermögen bis 1,000,000 Frcs. erhöht werden, doch muß die zu diesem Zweck zusammen zu berufende außerordentliche General-Versammlung der Actionaire es zuvor genehmigen.

Die Actien lauten auf den Namen und sind von 1 bis 1000 numerirt. Sie werden aus einem Stockbuche ausgeschnitten und sind, wie der Abschnitts-Stock, mit der Unterschrift des Directors und zweier Mitglieder des Verwaltungsraths versehen; sie tragen einen trockenen Stempel mit der Unterschrift:

„Compagnie belge des Rentiers Réunis, Société pour la formation et la gestion d'associations „mutuelles sur la vie."

(„Belgische Gesellschaft der vereinigten Rentner, Gesellschaft für die Bildung und Leitung gegenseiti-„ger Lebens-Vereine.")

Die Cession der Actien findet in Gemäßheit des Art. 36, des Handelsgesetzes durch eine in die Register der Gesellschaft eingetragene und von dem Cedent und Cessionar oder ihren Bevollmächtigten unterschriebene Erklärung der Uebertragung (Cession) statt.

Der Cessionar bedarf vor Allem die Genehmigung des Verwaltungsrathes der Gesellschaft, welche durch Beschluß desselben, bei geheimer Abstimmung mit Stimmenmehrheit von ⅔ der Abstimmenden ertheilt werden kann.

Keine Actie kann getheilt werden. Die Bedingungen gegenwärtiger Statuten machen den Inhaber der Actie verbindlich, in dessen Händen sie sich zur Zeit befindet.

Die Uebertragung der Actie berechtigt den Inhaber gleichzeitig zum Empfang aller verfallenen Zinsen und nicht gezahlter Dividende.

**Art. 5.** Bei Einhändigung der betreffenden Papiere müssen die Actionaire das erste Fünftel des Betrages einer jeden Actie einzahlen, die übrigen Fünftel sollen nur dann, wenn der Verwaltungsrath die Nothwendigkeit dazu erkennt, eingezahlt werden.

Die sofort eingezahlten Fünftel sollen zu der, durch die allgemeinen Bedingungen, bezüglich der Bildung und Verwaltung der gegenseitigen Lebens-Vereine vorgeschriebenen Caution, wie auch zur Bestreitung der verschiedenen Ausgaben für die erste Einrichtung und Unkosten jeglicher Art verwendet werden.

**Art. 6.** Die Actionaire sind nur verpflichtet den Verlust der Gesellschaft bis zur Höhe des Betrages ihrer Betheiligung bei der Gesellschaft zu tragen.

**Art. 7.** Kein Actionair darf mehr als 200 Actien besitzen.

**Art. 8.** Bei Nichtbezahlung eines oder mehrerer Fünftel der von dem Verwaltungsrathe durch recommandirte Briefe eingeforderten Einzahlung, dient die Copie des Briefes im Copirbuche als Beweis und kann auf Grund dessen der Verwaltungsrath die Eintreibung dieser Summen, gegen die Actionaire gerichtlich veranlassen.

**Art. 9.** Der Actionair, welcher seiner Zahlungsverpflichtung in der bestimmten Frist nicht genügt, hat keinen Theil an der Vertheilung des Gewinns in der Zeit des Betriebes, während welcher er diese unterlassen hat, und kann außerdem zu Gunsten der Gesellschaft aller seiner Rechte an dieselbe verlustig erklärt werden.

## III. Capitel.

## General-Versammlung.

**Art. 10.** Die General-Versammlung vertritt die Gesammtheit der Actionaire, und besteht aus jenen Actionairen, welche mindestens 5 Actien besitzen.

Die Verwalter, sowie der General-Director können den Berathungen der General-Versammlung beiwohnen, haben jedoch nur berathende Stimmen bei ihre Verwaltung nicht betreffenden Fragen.

**Art. 11.** Die Zusammenberufung der General-Versammlung wird durch von dem Director und einem der Verwalter gezeichnete Briefe geschehen, welche mindestens 20 Tage vor Anberaumung derselben abgesandt werden müssen.

Außerdem wird eine desfallsige Anzeige zweimal, und zwar die erste ebenfalls mindestens 20 Tage vorher in zwei der gelesensten, täglich in Brüssel erscheinenden Zeitungen veröffentlicht werden.

**Art 12.** Die zur Theilnahme an der General-Versammlung berechtigten Mitglieder, können sich durch Bevollmächtigte, die jedoch selbst Actionaire sein müssen, vertreten lassen.

Die Besitzer von 5 Actien haben Anspruch auf 1 Stimme.
„ „ 10—29 „ „ „ „ 2 Stimmen.
„ „ 30—49 „ „ „ „ 3 „
„ „ 50—69 „ „ „ „ 4 „
„ „ 70 und darüber „ „ „ 5 „

Die Bevollmächtigten, welche schon Mitglieder der General-Versammlung sind, können ihre Stimmen jenen ihrer Vollmachtgeber hinzufügen, ohne jedoch mehr als 5 Stimmen haben zu können.

Die General-Versammlung kann gültig berathen, sobald sie aus der Hälfte und Einem der beiwohnungsfähigen Mitglieder besteht. — Die Beschlüsse werden durch Stimmenmehrheit der gegenwärtigen oder vertretenen Mitglieder gefaßt und durch von den Bureau-Mitgliedern unterschriebene Protokolle beglaubigt.

**Art. 13.** Falls eine erste Versammlung die obige angegebene Anzahl von Mitgliedern zur gültigen Zusammensetzung der General-Versammlung nicht erreicht, so wird dieselbe nach Verlauf von mindestens vierzehn Tagen, in der durch Art. 11. vorgeschriebenen Form, von Neuem zusammenberufen und alsdann die Versammlung als beschlußfähig erachtet, welche auch die Zahl der gegenwärtigen Mitglieder sein mag. Die Berathung kann jedoch nur Gegenstände berühren, welche schon auf der Tagesordnung der ersten Versammlung standen.

**Art. 14.** Die Versammlung wird jedes Jahr im Laufe des Monats April stattfinden, doch kann solche auch außerdem außerordentlicher Weise zusammentreten:

a) so oft der Verwaltungsrath es als zweckdienlich erachtet,

b) auf ein an den Verwaltungsrath von der Hälfte und Einem der stimmfähigen Actionaire, oder von dem Ueberwachungs-Comité der gegenseitigen Vereine gestelltes Verlangen. In diesen vorstehend bezeichneten Fällen hat der Verwaltungsrath sofort die General-Versammlung in der durch Art. 11. vorgeschriebenen Form und Frist zusammen zu berufen.

**Art. 15.** Die General-Versammlung wird durch den Verwaltungsrath zusammen berufen. Der Präsident des genannten Raths wird den Vorsitz führen und gleichzeitig zwei Stimmensammler und einen Secretair ernennen, welche dann das provisorische Büreau bilden.

Unter demselben Vorsitz wird die General-Versammlung das definitive Büreau ernennen.

**Art. 16.** Die General-Versammlung hat den Zweck:

I. die Mitglieder des Verwaltungsraths zu ernennen,

II. den Bericht des Directors über die Lage der Gesellschaft entgegen zu nehmen,

III. die Rechnungen des verflossenen Geschäfts-Jahres zu untersuchen und festzustellen,

IV. die Vertheilung der Dividenden festzustellen,

V. über die ihr von dem Verwaltungsrathe vorgelegten Fälle, welcher Art sie auch sein mögen, zu entscheiden.

Die ausgesprochene Genehmigung der General-Versammlung entlastet die Verwaltung.

## IV. Capitel.

## Verwaltung.

**Art. 17.** Die Gesellschaft wird durch einen aus 6 Actionairen bestehenden und von der General-Versammlung durch Stimmzettel mit Stimmenmehrheit gewählten Rath verwaltet.

Der Verwaltungsrath kann bis zur nächsten Zusammenkunft der General-Versammlung sich einen oder mehrere Actionaire als Verwalter beiordnen.

Die Function eines Verwalters dauert drei Jahre.

Die Verwalter können immer wiedergewählt werden.

Im Fall des Todes oder Austritts eines oder mehrerer Mitglieder des Verwaltungsraths, sind solche durch die übrigen Mitglieder provisorisch bis zur nächsten Zusammenkunft der General-Versammlung zu ersetzen und wird diese alsdann über deren Ernennungen definitiv beschließen.

Die so ernannten Verwalter bleiben bis zur Erlöschung der Vollmacht ihrer Vorgänger in Function.

**Art. 18.** Jeder Verwalter muß Besitzer von mindestens zehn Actien sein, welche während der Dauer seiner Function unveräußerlich sind.

**Art. 19.** Die Verwalter haben kein bestimmtes Gehalt. Zu ihren Gunsten werden jährlich 20 % von dem Netto-Gewinn vorweg abgezogen und ihnen außerdem Gegenwartsmarken von Frcs. 10. bewilligt.

**Art. 20.** Als Ausnahme von Art. 17. und auf alleinigen Grund der gegenwärtigen Statuten wird die Gesellschaft vorerst durch die nachstehenden Personen, Gründer der Gesellschaft, verwaltet.

H. H. Henri Alphonse Marie Pitteurs, Deputirter.
Charles Victor Hennequin, Gutsbesitzer und Bürgermeister zu Gingelom.
Prosper Nicolas Pierre Trumper, Banquier zu Brüssel.
Charles Ectors, Notariats-Candidat zu Brüssel.*

---

* Die jetzigen durch die General-Versammlung vom 28. April 1855 ernannten Verwalter sind:
H. H. Mercier, Staatsminister, Kammermitglied.
Henri Alphonse Marie Pitteurs, früheres Kammermitglied.
Dumon, Minister der öffentlichen Arbeiten, Kammermitglied.
Prosper Nicolas Pierre Trumper, Banquier zu Brüssel.
Charles Ectors, Notar zu Anderlecht bei Brüssel.
Hennequin, Graf von Villermont, Provinzial-Rath.

**Art. 21.** Der Verwaltungsrath ernennt aus seiner Mitte einen Präsidenten und einen Vicepräsidenten.

Die Dauer ihrer Function ist ein Jahr, doch sind sie wieder wählbar.

Bei Abwesenheit des Präsidenten und des Vicepräsidenten wird der Vorsitz von dem Aeltesten der anwesenden Mitglieder geführt.

Bei allen Berathungen entscheidet bei Stimmengleichheit die des Präsidenten.

**Art. 22.** Der Verwaltungsrath tritt wenigstens einmal im Monat zusammen, er ist nur dann beschlußfähig, wenn wenigstens 3 Mitglieder anwesend sind. Die Beschlüsse werden durch Stimmenmehrheit gefaßt.

**Art. 23.** Der Verwaltungsrath vertritt die Gesellschaft dritten Personen gegenüber, und nimmt Einsicht von allen Geschäften der Gesellschaft.

Er bestimmt die Höhe der zu machenden Nachforderung auf die von den Actionairen einzuzahlenden übrigen Fünftel, nach Maßgabe des Bedarfs der Gesellschaft.

Er bestimmt über die Verwendung der der Gesellschaft gehörigen Gelder.

Er hat darüber zu wachen, daß die von den Mitgliedern der gegenseitigen Vereine eingezahlten Gelder in der durch die allgemeinen Vertragsbedingungen vorgeschriebenen Weise und Frist angelegt werden.

Er ernennt und entläßt die Agenten und Beamten der Gesellschaft.

Er nimmt Einsicht von allen auf die Gesellschaft bezüglichen Registern, Correspondenzen, Rechnungen &c.

Er ist berechtigt Vergleiche zu schließen und sich dem schiedsrichterlichen Urtheil zu unterwerfen.

Die Jahres-Rechnungen, die Zinsen von den durch die Actionaire eingezahlten Summen und die Vertheilung des Gewinns werden durch den Verwaltungsrath geordnet und durch schließliche Genehmigung der General-Versammlung festgestellt.

## V. Capitel.

### Leitung der Geschäfte.

**Art. 24.** Die Geschäfte der Gesellschaft werden von einem General-Director unter Autorität und Aufsicht des Verwaltungsraths geleitet.

**Art. 25.** Der General-Director wird von dem Verwaltungsrath ernannt und kann sich einen Unter-Director beiordnen, wenn die Nothwendigkeit hierzu von dem Verwaltungsrath anerkannt wird.

Im Fall der Nicht-Beobachtung oder Uebertretung der Statuten, sowie wegen aller anderen gefährlichen, oder der Gesellschaft nachtheiligen Handlungen, kann auf Antrag des Verwaltungsraths die General-Versammlung mit einer Stimmenmehrheit von mindestens ⅔ der Abstimmenden die Absetzung des Directors aussprechen.

**Art. 26.** Das Gehalt des Directors, sowie die andern ihm zu gewährenden Vortheile, werden durch den Verwaltungsrath festgesetzt.

Der Director muß wenigstens 20 Actien besitzen.

Diese Actien, welche als Garantie für seine Verwaltung haften, sind während der ganzen Dauer seines Amts und bis erfolgter Rechnungs-Ablegung unveräußerlich.

Auf alleinigen Grund gegenwärtiger Statuten ist Herr André Langrand-Dumonceau, einer der Gründer der Gesellschaft, zum General-Director derselben ernannt.

**Art. 27.** Der General-Director wird den Sitzungen des Verwaltungsraths stets beiwohnen, wenn sich dieser nicht mit seiner Geschäftsführung oder seinen persönlichen Handlungen zu beschäftigen hat; keinesfalls aber hat er berathende Stimme.

Der General-Director ist mit Ausführung der Beschlüsse des Verwaltungsraths beauftragt.

**Art. 28.** Die Versicherungsverträge, die Uebertragungen der Renten und anderer auf den Namen der Gesellschaft eingeschriebene Fonds, die Verträge, die Uebereinkommen, die Anweisungen jährlicher Einzahlungen und das Giro werden durch den General-Director und einen der Verwalter unterzeichnet.

Der General-Director unternimmt und verfolgt, Namens der Gesellschaft, alle gerichtlichen Handlungen.

Der General-Director und zwei Verwalter können rechtsgültig die Löschung aller zu Gunsten der Gesellschaft amtlich oder anders erfolgter Eintragungen ganz oder theilweise, mit oder ohne Zahlung, bewilligen.

Im Hinderungsfalle wird der General-Director durch einen von dem Verwaltungsrath abgeordneten Verwalter ersetzt.

## VI. Capitel.

## Inventur, Gewinn und Reservefonds.

**Art. 29.** Jedes Jahr wird eine Uebersicht der Activa und Passiva der Gesellschaft aufgestellt. Diese Inventur wird am 31. Dezember geschlossen und festgestellt. Sie wird durch den General-Director aufgenommen und durch die Mitglieder des Verwaltungsraths genehmigt. Die durch diese Inventur, nach Abzug aller gesellschaftlichen Lasten, festgestellten Ergebnisse, bestimmen den Gewinn.

**Art. 30.** Von dem Ueberschuß werden 20 % dem Verwaltungsrath bewilligt, wie dies im Art. 19. bestimmt ist.

5 % erhält der General-Director.

15 bis 25 %, je nachdem der Verwaltungsrath darüber entscheiden wird, werden jährlich zur Reserve gelegt und entweder in Staatspapieren angelegt oder im Namen der Gesellschaft zur Erwerbung von Grundstücken, oder zur Begründung der Caution bis zum Betrage von Frcs. 500,000 verwendet.

Der Rest wird als Dividende unter die Actionaire vertheilt.

**Art. 31.** Die aus der Reserve fließenden Zinsen werden jährlich an die Actionaire vertheilt. Sobald die in Art. 30. festgesetzte Summe durch die jährlichen Reserven erreicht ist, wird der Gesammtbetrag des Gewinns unter alle Actionaire vertheilt.

Falls jedoch die als Reserve bestimmten Fonds angegriffen würden, so beginnen die Vorausnahmen, wie sie im Art. 30. festgestellt sind, von Neuem.

## VII. Capitel.

## Allgemeine Bestimmungen.

**Art. 32.** Die gegenwärtigen Statuten können durch Beschluß der General-Versammlung beschränkt oder ausgedehnt werden. Dieselbe muß aber mindestens aus der Hälfte der zur Beiwohnung berechtigten Actionaire bestehen und müssen derselben die zur Berathung zu bringenden Gegenstände ordnungsmäßig bekannt gemacht sein.

**Art. 33.** Im Fall Streitigkeiten zwischen den Actionairen und der Gesellschaft, oder zwischen den Actionairen selbst entstehen, welche Sachen der Gesellschaft betreffen, so werden solche, welcher Wohnort auch der der streitenden Partheien ist, durch drei von dem Präsidenten des Gerichts zu Brüssel gewählte Schiedsrichter rechtsgültig entschieden, und entscheiden diese als letzte Behörde.

**Art. 34.** Im Fall des Todes oder Fallissements eines Actionairs, können die Erben, Gläubiger oder Nachfolger an keinem der Gesellschaft gehörigen Gegenstande Siegel anlegen lassen, noch eine Inventur aufnehmen, oder irgendwie den Lauf der Geschäfte unterbrechen; sie haben sich vielmehr auf die durch die General-Versammlung festgestellte jährliche Inventur zu verlassen und behalten sie die Rechte ihres Gewährsmanns in der Gesellschaft, jedoch müssen sich die Erben darüber einigen, daß nur einer aus ihrer Mitte, während der Gemeinschaft des Erbtheils, das Interesse des Erblassers vertrete.

Dies würde derselbe Fall sein, wenn, welches auch der Grund sein mag, mehrerere Personen Besitzer einer einzigen Actie würden.

**Art. 35.** Der General-Director hat, nachdem er 5 Jahr den vorgenannten Funktionen vorgestanden, das Recht, seinen Nachfolger zu bestimmen, es muß dieser jedoch von der General-Versammlung genehmigt werden.

**Art. 36.** Es kann ein Regierungs-Commissar bei der Gesellschaft ernannt werden, um wenigstens alle 8 Tage von allen gesellschaftlichen Geschäften, sowie von den auf die gegenseitigen Vereine bezüglichen Operationen Kenntniß zu nehmen.

---



Druck von Gustav Schultze & Co. in Berlin, Alte Schützenstraße Nr. 8.

# Amtsblatt
der
# Königlichen Regierung zu Cöln.

**Stück 50.** Cöln, Dienstag den 8. Dezember 1863.


**Nro. 446.** **Inhalt der Gesetz-Sammlung.**

Das am 24. November 1863 zu Berlin ausgegebene Stück 40 der Gesetz-Sammlung enthält unter:

Nro. 5781. Die Verordnung wegen Aufhebung der Verordnung, betreffend das Verbot von Zeitungen und Zeitschriften vom 1. Juni 1863. Vom 21. November 1863.

Nro. 5782. Das Privilegium wegen Ausgabe auf jeden Inhaber lautender Obligationen der Stadt Sagan zum Betrage von 86,500 Thalern. Vom 10. Oktober 1863.

Nro. 5783. Das Statut des Linden-Steiner Deichverbandes. Vom 21. Oktober 1863.

Nro. 5784. Den Allerhöchsten Erlaß vom 21. Oktober 1863, betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte für den Bau und die Unterhaltung einer Kreis-Chaussee von Fürstenwalde nach Storkow zum Anschluß an die Beeskow-Storkow-Prierosbrücker Chaussee.

Nro. 5785. Den Allerhöchsten Erlaß vom 2. November 1863, betreffend die Errichtung einer Handelskammer für den Kreis Saarbrücken, im Regierungsbezirk Trier.

Nro. 5786. Die Bekanntmachung, betreffend die Allerhöchste Genehmigung der unter der Firma: „Colberger Soolbade-Aktienverein" mit dem Sitze zu Colberg errichteten Aktiengesellschaft. Vom 7. November 1863.

**Verordnungen und Bekanntmachungen der Central-Behörden.**

**Nro. 447.** *Die Ausreichung neuer Zinscoupons Ser. VII nebst Talons zu den Kurmärkischen Schuldverschreibungen betr.*

Zu den Kurmärkischen Schuldverschreibungen werden die neuen Zinscoupons Ser. VII Nro. 1 — 8 über die Zinsen vom 1. November 1863 bis dahin 1867 nebst Talons vom 1 November d. J. ab von der Kontrolle der Staatspapiere hierselbst, Oranienstraße Nro. 92 täglich in den Vormittagsstunden von 9 bis 1 Uhr, mit Ausnahme der Sonn und Festtage und der drei letzten Tage jedes Monats ausgereicht werden.

Die Coupons können bei der gedachten Kontrolle selbst in Empfang genommen oder durch Vermittelung der Königlichen Regierungs-Hauptkassen bezogen werden. Wer das Erstere wünscht, hat die mit der letzten Coupons-Serie ausgegebenen Talons vom 23. April 1859 mittelst eines Verzeichnisses, zu welchem Formulare bei der Kontrolle unentgeltlich zu haben sind, bei der Kontrolle der Staatspapiere persönlich oder durch einen Beauftragten abzugeben. Genügt dem Einreicher eine nummerirte Marke als Empfangs-Bescheinigung, so ist das Verzeichniß nur einfach einzureichen, wogegen dasselbe von denen, welche eine schriftliche Bescheinigung über die Abgabe der Talons zu erhalten wünschen, doppelt abzugeben ist. In dem letztgedachten Falle erhalten die Einreichenden das eine Exemplar des Verzeichnisses mit einer schriftlichen Empfangs-Bescheinigung versehen, sofort zurück. Die Marke oder Empfangsbescheinigung ist bei der Aushändigung der neuen Coupons zurückzugeben.

In Schriftwechsel kann sich die Kontrolle der Staatspapiere nicht einlassen.

Wer die Talons zur Erlangung neuer Coupons und Talons nicht selbst oder durch einen Andern bei der Kontrolle abgeben will, hat sie mit einem doppelten Verzeichnisse an die nächste Regierungs-Hauptkasse einzureichen. Das eine Exemplar des Verzeichnisses wird dann mit einer Empfangsbescheinigung versehen sogleich zurückgegeben, doch ist dasselbe demnächst bei Aushändigung der Coupons an die Regierungs-Hauptkasse wieder abzuliefern. Formulare zu diesen letzteren Verzeichnissen sind bei den Regierungs-Hauptkassen und den von den Königlichen Regierungen in den Amtsblättern zu bezeichnenden Kassen unentgeltlich zu haben. Des Einreichens der Schuldverschreibungen selbst bedarf es zur Erlangung neuer Coupons und Talons nur dann, wenn die betreffenden älteren Talons abhanden gekommen sind. Die Dokumente sind in diesem Falle an eine Regierungs-Hauptkasse oder an die Kontrolle der Staatspapiere mittelst besonderer Eingabe einzureichen.

Die Beförderung der Talons oder resp. der Schuldverschreibungen an die Regierungs-Hauptkasse (nicht an die Kontrolle der Staatspapiere) erfolgt durch die Post, bis zum 1. Juni k. J. portofrei, wenn auf dem Couverte bemerkt ist: „Talons zu ...... rtl. Kurmärkische Schuldverschreibungen (resp. Kurmärkische Schuldverschreibungen über ..... rtl.) zum Empfange neuer Coupons."

Mit dem ersten Juni k. J. hört die Portofreiheit auf. Es werden nach dieser Zeit die neuen Coupons nebst Talons den Einsendern auf ihre Kosten zugesandt. Für solche Sendungen, die von Orten eingehen oder nach Orten bestimmt sind, welche außerhalb des preußischen Postbezirks, aber innerhalb des deutschen Postvereins-Gebiets liegen, kann eine Befreihung vom Porto nach Maaßgabe der Vereins-Bestimmungen nicht stattfinden.

Berlin den 12. October 1863. Hauptverwaltung der Staatsschulden.

**von Wedell. Gamet. Löwe. Meinecke.**

Die Deputirten der Kurmark: **Graf Haeseler. Scharnweber.**

Vorstehende Bekanntmachung wird mit dem Bemerken zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß Formulare zu den oben erwähnten Verzeichnissen außer bei unserer Hauptkasse auch bei den Königlichen Steuerkassen zu Bergheim, Bonn, Euskirchen, Gummersbach, Mülheim, Rheinbach, Siegburg, Waldbroel, Wipperführt und Worringen unentgeltlich in Empfang genommen werden können.

Cöln, den 21. Oktober 1863. **Königliche Regierung.**

**Nro. 448.** *Die Annahme von einjährigen Freiwilligen bei den Train-Bataillonen betr.* Ich bestimme auf Ihren gemeinschaftlichen Bericht vom 2. November d. Jhs., daß die Train-Bataillone vom nächsten Jahre ab, zur Annahme von einjährigen Freiwilligen berechtigt sein sollen. Den Termin zur Einstellung derselben setze Ich auf den 1. November jeden Jahres fest und normire die Zahl vorläufig auf 4 per Bataillon. Diejenigen Freiwilligen welche es nicht vorziehen, ein qualifizirtes eignes Pferd mitzubringen, werden mit den jährlich zur Ausrangirung kommenden Dienstpferden unentgeltlich beritten gemacht, jedoch sind sie verpflichtet, die Rations-Vergütung nicht allein während des Dienstjahres, sondern event: auch für die Zeit von der Ausrangirung bis ultimo Oktober, neben der Vergütung für die Reitzeugstücke 2c., zu entrichten. Sie haben hiernach das Weitere anzuordnen.

Schloß Babelsberg, den 7. November 1863. gez. **Wilhelm.**

gegez. von **Roon. Gr. Eulenburg.**

An die Minister des Krieges und des Innern.

**Nro. 449.** *Geldsendungen nach Polen betr.* Nach einer Mittheilung der Ober-Post-Behörde in Warschau können auf den Wegen über Sosnowice und Alexandrowo Geldsendungen, welche nach folgenden Orten in Polen: Czenstochau, Petrikau, Rokicin, Skierniewice, Lodz, Wloclawek, Kutno, Lowicz und Warschau, sowie nach den hinter Warschau gelegenen Orten bestimmt sind, wieder durch die Post befördert werden.

Berlin, den 27. November 1863. **General-Post-Amt. Philipsborn.**

## Verordnungen und Bekanntmachungen der Provinzial-Behörden.

**Nro. 450.** *Evangelische Kirchen-Collecte betr.* Der Evangelisch Ober-Kirchenrath hat im Einverständnisse mit dem Herrn Minister der geistlichen, Unterrichts- und Medicinal-Angelegenheiten die Abhaltung einer Collecte in den evangelischen Kirchen der Rheinprovinz zur Deckung der Kosten des Neubaues der evangelischen Kirche zu Menden, in der Diöcese Iserlohn genehmigt und ist der Termin zur Erhebung dieser Collecte auf **Sonntag den 27. December d. J.** anberaumt worden

Indem wir dies zur öffentlichen Kenntniß bringen, erwarten wir von den evangelischen Pfarrern unseres Bezirks die pünktliche Abhaltung dieser Collecte und ungesäumte Ablieferung des Ertrages an die zuständigen Steuerkassen behufs weiterer Veranlassung.

Cöln, den 30. November 1863. **Königliche Regierung**

**Nro. 451.** *Die Lehrerinnen-Wiederholungs-Prüfung betr.* Der Termin zu der hierselbst stattfindenden Lehrerinnen-Wiederholungs-Prüfung wird hierdurch auf den Mittwoch und Donnerstag in der Woche des Monats Juni vor Peter und Paul, ein für allemal festgestellt. Indem wir dies zur Kenntniß der Betheiligten bringen, weisen wir dieselben an, sich spätestens bis zum 1. Juni jeden Jahres zu dieser Prüfung unter Einreichung der vorschriftsmäßigen Zeugnisse bei uns anzumelden.

Cöln, den 27. November 1863. **Königliche Regierung.**

**Nro. 452.** *Abonnement auf das Amtsblatt betr.* Die Privat-Abonnenten unseres Amtsblatts ersuchen wir, ihre Anmeldungen für das Jahr 1864 hier in Köln an das hiesige Post-Amt und auswärts an die mit der Distribution beauftragten betreffenden Post-Anstalten bis zum 20. k. Mts. abzugeben.

Dabei machen wir besonders darauf aufmerksam, daß bei etwa zu spät eingehenden Bestellungen

die vollständige Nachlieferung der bereits erschienenen Amtsblatts-Nummern nur in soweit erfolgen kann, als die wenigen Reserve-Exemplare dazu ausreichen. Sollten daher solche Nachbestellungen nicht vollständig effektuirt werden können, so haben sich dies die betreffenden Abonnenten selbst zuzuschreiben.

Cöln, den 21. November 1863. Königliche Regierung.

**Nro. 453.** Die Ausloosung von Rentenbriefen betr.

Bei der heute stattgehabten öffentlichen Ausloosung von Rentenbriefen sind die in dem nachstehenden Verzeichnisse aufgeführten Rentenbriefe aufgerufen worden.

Indem wir dieses auf den Grund der darüber aufgenommenen Verhandlung bekannt machen, kündigen wir den Inhabern der ausgeloosten Rentenbriefe dieselben mit der Aufforderung, den Kapital-Betrag gegen Quittung und Rückgabe der Rentenbriefe mit den dazu gehörigen nicht mehr zahlbaren Zins-Koupons Serie II. Nr. 12 bis 16.

vom 1. April künftigen Jahres ab bei der Rentenbank-Kasse in Münster

in Empfang zu nehmen.

Auch ist es gestattet, die gekündigten Rentenbriefe mit der Post, aber frankirt und unter Beifügung einer gehörigen Quittung auf besonderem Blatte über den Empfang der Valuta der gedachten Kasse einzusenden und die Uebersendung der letzteren auf gleichem Wege aber auf Gefahr und Kosten des Empfängers zu beantragen.

Vom 1. April k. J. ab hört die Verzinsung dieser Rentenbriefe auf. Diese selbst verjähren binnen 10 Jahren zum Vortheil der Anstalt.

Zugleich bemerken wir, daß jetzt sämmtliche bis zum 1. April d. J. einschließlich ausgegebenen Rentenbriefe Litt. E zu 10 Thlr. ausgeloost und gekündigt sind.

Verzeichniß

der am 5. November 1863 ausgeloosten, am 1. April 1864 zur Realisation kommenden Rentenbriefe der Provinz Westphalen und der Rheinprovinz.

25 Stück Littera A von 1000 Thlr.

Nro. 88 133 231 234 287 495 572 822 865 1493 1664 1917 2114 2120 2122 2736 2952 2970 3076 3539 3589 3695 3807 4218 und 5541.

10 Stück Littera B von 500 Thlr.

Nro. 83 148 340 397 595 814 891 1423 2067 und 2141.

50 Stück Littera C von 100 Thlr.

Nro. 74 109 341 342 410 463 506 1068 1252 1353 1938 1913 2094 2590 2671 2672 2840 2907 2929 3151 3214 3307 3526 3599 3848 4284 4337 4667 4746 5235 5274 5691 6123 6201 6931 7413 7444 7611 7880 8023 8279 8445 9243 9317 9605 9909 10172 10611 11244 und 11506.

44 Stück Littera D von 25 Thlr.

Nro. 69 128 253 514 524 580 588 638 965 1000 1350 1358 1499 1782 1876 1978 2091 2136 2178 2184 2870 3271 3500 4728 4749 4828 4858 4913 4952 5333 5501 6122 6151 6614 6691 7257 7528 7701 7856 8588 8645 9135 9177 und 10361.

57 Stück Littera E von 10 Thlr.

Nro. 13320 bis 13336 einschließlich, und Nro. 13339 bis 13378 einschließlich.

Münster, den 5. November 1863. Königliche Direction der Rentenbank für Westphalen und die Rheinprovinz.

**Nro. 454.** Löschungs-Quittungen über Ablösungs-Kapitalien betr.

Die Löschungs-Quittungen über die pro termino den 1. October 1863 eingezahlten Ablösungs-Kapitalien sind, behufs Auswechselung mit den Interims-Quittungen, den betreffenden Königlichen Steuer-Kassen zugestellt.

Münster, den 25. November 1863. Königliche Direction der Rentenbank.

**Nro. 455.** Todtenschein betr.

Der Todtenschein des am 2. Juli 1856 zu Galena in Nordamerika verstorbenen Arbeiters Joseph Krudewig aus Caster ist von dem Civilstandsbeamten daselbst in die laufenden Sterbe-Register der Bürgermeisterei Caster eingetragen worden.

Cöln, den 9. November 1863. Der Ober-Prokurator Boelling.

**Nro. 456.** Abwesenheit betr.

Das Königliche Landgericht zu Elberfeld hat durch Urtheil vom 23. November d. J. verordnet, daß über die Abwesenheit des Uhrmachers Julius Robert Friese aus Elberfeld ein Zeugenverhör abgehalten werden soll.

Cöln, den 8. Dezember 1863. Der General-Prokurator Nicolovius.

**Nro. 157.** Interdiction betr. Durch Urtheil der ersten Civilkammer des Königlichen Landgerichts zu Bonn vom 3. November 1863, wurde Theodor Rübhausen, ohne Gewerbe aus Sommershof, Bürgermeisterei Uckerath, im Siegkreise, für interdizirt erklärt.

Bonn, den 3. Dezember 1863. Der Ober-Prokurator **v. Ammon**.

**Nro. 158.** Postangelegenheiten betr. Bei der zwischen Engelskirchen und Wipperfürth täglich coursirenden Personenpost können auch zu Nieder-Kemmerich, beim Hause des Wirthes Causemann, und zu Nieder-Habbach, beim Hause des J. W. Klein Reisende in unbesetzte Plätze aufgenommen werden.

Cöln, den 3. December 1863. Der Ober-Post-Director. In Vertretung **Schultze**.

**Nro. 159.** Postangelegenheiten betr. Die Personenpost von Rheinbach nach Bonn wird vom 5. d. M. an aus Rheinbach um 7 Uhr Morgens abgefertigt werden.

Cöln, den 2. December 1863. Der Ober-Post-Director. In Vertretung **Schultze**.

**Nro. 160.** Personal-Chronik betr. Dem Gerichtsvollzieher Johann Aloys Roersch zu Mülheim ist vom 31. d. M. ab die Stadt Cöln als Wohnsitz angewiesen worden.

Cöln, den 3. Dezember 1863.

Der Landgerichts-Präsident, **Heintzmann**. Der Ober-Prokurator, **Boelling**.

## Personal-Chronik.

Die **Schulamts-Candidatin Ida Poblet** ist zur fünften Lehrerin an der Elementarschule in **Deutz** Landkreis **Cöln** ernannt worden.

Der **bisherige Lehrer zu Merheim, Math. Kotthausen**, ist zum Hauptlehrer an der Elementarschule zu Ehrenfeld, im Landkreise Cöln, ernannt worden.

Der **bisherige Lehrer zu Heßpert, Robert Bockemühl**, ist zum Elementarlehrer an der evangelischen Schule in **Sotterbach, Kreis Waldbroel**, ernannt worden.

An Stelle der verstorbenen Districtshebamme M. A. Belle zu Niederberg ist die praktische Hebamme Ch. Fuß, Ehefrau Bianden zu Friesheim zur Districtshebamme für den Hebammenbezirk Friesheim ernannt worden.

Hierbei der öffentliche Anzeiger Stück 50.

Druck von W. Greven & A. Bechtold in Cöln.

# Amtsblatt
der
# Königlichen Regierung zu Cöln.

Stück 51. Cöln, Dienstag den 15. Dezember 1863.

**Nro. 461.** Inhalt der Gesetz-Sammlung.

Die am 1. und 5. December 1863 zu Berlin ausgegebenen Stücke 41 und 42 der Gesetz-Sammlung enthalten unter:

Nro. 5787. Die Konzessions- und Bestätigungs-Urkunde für die Ostpreußische Südbahn-Gesellschaft. Vom 2. November 1863.

Nro. 5788. Das Privilegium wegen Ausgabe auf den Inhaber lautender Obligationen des Altmärkischen Wische-Deichverbandes im Betrage von 50.000 Thalern (II. Emission). Vom 2. November 1863.

Nro. 5789. Den Nachtrag zum Privilegium wegen Emission von 2,367,200 Thalern Prioritäts-Obligationen der Potsdam-Magdeburger Eisenbahngesellschaft vom 17. August 1845. (Gesetz-Samml. für 1845. S. 572). Vom 23. November 1863.

Nro. 5790. Die Bekanntmachung, betreffend die Aufkündigung des mit Anhalt-Bernburg geschlossenen Vertrages vom 11. September 1850. (Gesetz-Samml. S. 413.) und des Zusatzvertrages vom 21. September 1857. (Gesetz-Samml. S. 829). Vom 27. November 1863.

Nro. 5791. Die Bekanntmachung, betreffend die Aufkündigung der zwischen der Königlich Preußischen und der Königlich Niederländischen Regierung wegen Verhütung der Forstfrevel in Grenzwaldungen geschlossenen Uebereinkunft vom 16. August 1828. (Gesetz-Samml. für 1829. S. 101.) Vom 27. November 1863.

---

## Verordnungen und Bekanntmachungen der Central-Behörden.

**Nro 462.** Die Ausreichung der neuen Zinscoupons Serie III zu den Schuldverschreibungen der Staatsanleihe von 1856 betr.

Zu den Schuldverschreibungen der Statsanleihe vom Jahre 1856 werden die neuen Coupons Sirie III. Nro, 1—8 über die Zinsen für die vier Jahre 1864 bis 1867 nebst Talons vom 14. Dezember d. J ab von der Kontrolle der Staatspapiere hierselbst Oranienstraße Nro. 92 unten rechts, täglich in den Vormittagsstunden von 9 bis 1 Uhr mit Ausnahme der Sonn- und Festtage und der drei letzten Tage jedes Monats ausgereicht werden.

Die Coupons können bei der gedachten Kontrolle selbst in Empfang genommen oder durch Vermittelung der Königlichen Regierungs-Hauptkassen bezogen werden. Wer das Erstere wünscht, hat die Talons vom 6. Mai 1859 mittelst eines Verzeichnisses, zu welchem Formulare bei der Kontrolle und in Hamburg bei dem Preußischen Ober-Postamte, unentgeltlich zu haben sind, bei der Kontrolle persönlich oder durch einen Beauftragten abzugeben. Genügt dem Einreicher eine numerirte Marke als Empfangs-Bescheinigung, so ist das Verzeichniß nur einfach einzureichen, wogegen dasselbe von denen, welche eine schriftliche Bescheinigung über die Abgabe der Talons zu erhalten wünschen, doppelt abzugeben ist. In dem letztgedachten Falle erhalten die Einreicher das eine Exemplar des Verzeichnisses mit einer Empfangsbescheinigung versehen sofort zurük. Die Marke oder Empfangsbescheinigung ist bei der Ausreichung der neuen Coupons zurückzugeben.

In Schriftwechsel kann sich die Kontrolle der Staatspapiere nicht einlassen. Wer die gedachten Talons an eine Regierungs-Hauptklasse befördern will, hat sie derselben mit einem doppelten Verzeichnisse einzureichen.

Das eine Exemplar des Verzeichnisses wird dann mit einer Empfangsbescheinigung versehen sogleich zurückgegeben, und ist dennächst bei Aushändigung der neuen Coupons wieder abzuliefern.

Formulare zu diesen Verzeichnissen sind bei den Regierungs-Hauptkassen und den von den Königlichen Regierungen in den Amtsblättern zu bezeichnenden Kassen unentgeltlich zu haben.

Des Einreichens der Schuldverschreibungen selbst bedarf es zur Erlangung der neuen Coupons nur dann, wenn die alten Talons abhanden gekommen sind. Die Dokumente sind in diesem Falle an die Kontrolle der Staatspapiere oder an eine Regierungs-Hauptkasse mittelst besonderer Eingabe einzureichen.

Die Beförderung der Talons oder der Schuldverschreibungen an die Regierungs-Hauptkassen (nicht an die Kontrolle der Staatspapiere) erfolgt durch die Post bis zum 1. August k. J. portofrei, wenn auf dem Couverte bemerkt ist:

„Talons (Schuldverschreibungen) zu ..... Thlr. der Staats-Anleihe von 1856 zum Empfange neuer Coupons."

Mit dem 1. August k. J. hört die Portofreiheit auf, und es werden von da ab die neuen Coupons den Einsendern auf ihre Kosten zugesandt.

Für solche Sendungen, die von Orten eingehen oder nach Orten bestimmt sind, welche außerhalb des Preußischen Postbezirks, aber innerhalb des deutschen Postvereinsgebiets liegen, kann eine Befreiung vom Porto nach den Vereinsbestimmungen nicht statt finden.

Berlin, den 28. November 1863. Haupt-Verwaltung der Staatsschulden.

**von Wedell. Gamet. Löwe. Meinecke.**

Vorstehende Bekanntmachung wird hierdurch mit dem Bemerken zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß außer bei unserer Hauptkasse auch bei den Königlichen Steuerkassen zu Bergheim, Bonn, Gummersbach, Euskirchen, Mülheim, Rheinbach, Siegburg, Waldbroel, Wipperfürth und Worringen Formulare zu den oben erwähnten Verzeichnissen kostenfrei in Empfang genommen werden können.

Cöln, den 7. Dezember 1863. **Königliche Regierung.**

---

**Nro. 463.** Meldung der Marine-Reserven bei der Landwehr-Behörden betr.

In Folge der für die Königliche Marine unter dem 8. huj. Allerhöchst befohlenen Kriegsbereitschaft werden alle Marine-Reserven, mit alleinigem Ausschluß derer des See-Bataillons und der See-Artillerie, sowie die Seedienstpflichtigen, beide bis zum vollendeten 27. Lebensjahre, hierdurch aufgefordert, sich bei dem nächsten Landwehr-Bataillon sofort zu melden.

Berlin, den 10. December 1863. **Königlich Preußisches Ober-Commando der Marine.**

**Nro. 464.** Meldung der Marine-Reserven u. Seedienstpflichtigen bei der Landwehrbehörden betr.

Unter Bezugnahme auf die öffentliche Bekanntmachung vom gestrigen Tage werden alle **Marine-Reserven und Seedienstpflichtigen** bis zum vollendeten 27. Lebensjahre, welche ihren gegenwärtigen Wohnsitz der resp. Landwehr-Behörde noch nicht gemeldet haben, hierdurch nochmals aufgefordert, diese Meldung den Bezirks-Feldwebeln des Schleunigsten zu erstatten, damit sie von den Ordre's zur persönlichen Gestellung sobald diese von den Landwehr-Bataillonen, auf Requisition des Commandos der Stamm-Division der Flotte der Ostsee, an sie ergehen werden, ohne Zeitverlust erreicht werden können.

In der öffentlichen Bekanntmachung vom gestrigen Tage sind die Reserven des See-Bataillons und der See-Artillerie nur insofern ausgeschlossen worden, als angenommen wird, daß dieselben ein seemännisches Gewerbe nicht treiben und vorschriftsmäßig bei den Bezirks-Feldwebeln angemeldet sind, daher von Einberufungs-Ordres sogleich erreicht werden können.

Berlin, den 11. December 1863. **Königlich Peußisches Ober-Commando der Marine.**

## Verordnungen und Bekanntmachungen der Provinzial-Behörden.

**Nro. 465.** Die Lebens- u. Rentenversicherungs-Gesellschaft Royale Belge zu Brüssel betr.

Das Satut der Lebens- und Rentenversicherungs-Gesellschaft Royale Belge in Brüssel vom 3. Februar 1858, — welches in der Beilage zum 33. Stück unseres Amtsblatts von 1862 sich abgedruckt findet — hat zum Artikel 25 folgenden, unterm 29. September 1863 beschlossenen und am 24. October 1863 landesherrlich genehmigten Zusatz erhalten:

„Unter Abänderung vorstehender Bestimmungen wird der Verwaltungsrath ermächtigt, die verfügbaren Fonds anzulegen, sowohl in öffentlichen Papieren, welche ausgegeben oder garantirt sind durch die Preussische Regierung, als auch in Pfandbriefen Preussischer Hypotheken-Anstalten, ohne daß jedoch in irgend einem Falle der ganze Betrag dieser Werthe den 5. Theil derjenigen Geldanlagen überschreiten darf, welche Kraft der alinea 2 bis 6 des gedachten Artikels 25 gemacht worden sind."

Diese Aenderung des gedachten Statuts wird hierdurch mit dem Bemerken zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß dieselbe von dem Herrn Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten und dem Herrn Minister des Innern genehmigt worden ist.

Cöln, den 9. Dezember 1863. **Königliche Regierung.**

---

**Nro. 466.** Evangelische Kirchen-collekte betr.

Der Evangelische Ober-Kirchenrath hat im Einverständnisse mit dem Herrn Minister der geistlichen 2c. Angelegenheiten die Abhaltung einer Collecte in den evangelischen Kirchen der Rheinprovinz für den Kirchenbau in dem evangelischen Pfarrbezirk Ohligs genehmigt und ist der Termin zur Erhebung dieser Collecte auf **Sonntag den 17. Januar 1864** festgesetzt

worden. Indem wir dies zur öffentlichen Kenntniß bringen, erwarten wir von den evangelischen Pfarrern unseres Bezirks die rechtzeitige Abhaltung dieser Collecte und ungesäumte Einsendung des Ertrages an die zuständigen Steuerkassen zur weiteren Veranlassung.

Cöln, den 10. December 1863. Königliche Regierung.

**Nro. 467.** Evangelische Haus-collekte bet. Mit Bezugnahme auf unsere Amtsblatt-Bekanntmachung vom 9. Februar d. J. B III. 427. (Stück 7) bringen wir hierdurch zur öffentlichen Kenntniß, daß der Herr Ober-Präsident der Rheinprovinz die Frist zur Abhaltung der für den Kapellenbau der evangelischen Kirche zur Bornheim bewilligten evangelischen Hauscollecte in der Rheinprovinz bis zum 1. Juli 1864 verlängert hat.

Cöln, den 9. December 1863. Königliche Regierung.

**Nro. 468** Das Reglement für die telegraphische Correspondenz im Deutsch Oesterreichischen Telegraphen-Verein betr. In der Beilage zu diesem Stücke des Amtsblatts wird das neue Reglement für die telegraphische Correspondenz im Deutsch-Oesterreichischen Telegraphen-Verein zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Cöln, den 15. Dezember 1863. Königliche Regierung.

**Nro. 469.** Abonnement auf das Amtsblatt betr. Die Privat-Abonnenten unseres Amtsblatts ersuchen wir, ihre Anmeldungen für das Jahr 1864 hier in Köln an das hiesige Post-Amt und auswärts an die mit der Distribution beauftragten betreffenden Post-Anstalten bis zum 20. k. Mts. abzugeben.

Dabei machen wir besonders darauf aufmerksam, daß bei etwa zu spät eingehenden Bestellungen die vollständige Nachlieferung der bereits erschienenen Amtsblatts-Nummern nur in soweit erfolgen kann, als die wenigen Reserve-Exemplare dazu ausreichen. Sollten daher solche Nachbestellungen nicht vollständig effektuirt werden können, so haben sich dies die betreffenden Abonnenten selbst zuzuschreiben.

Cöln, den 21. November 1863. Königliche Regierung.

**Nro. 470.** Empfehlung eines Buches betr. Das so eben erschienene „Aachener Neujahrsbüchlein für die liebe Jugend, 86. Jahrgang" eignet sich wegen seines Inhaltes zum Festgeschenke für Kinder, und verdient deshalb sowie insbesondere **weil der Ertrag desselben der hiesigen Schullehrer-Wittwen- und Waisen-Unterstützung-Anstalt zufließt,** dringendst empfohlen zu werden. Wir veranlassen demnach die Herren Landräthe, Schul-Inspectoren und Schuldirigenten für die Verbreitung des Büchleins in geeigneter Weise Sorge zu tragen, mit dem Bemerken, daß die hiesigen Buchhandlungen, sowie die von Lengfeld in Cöln, von Gehrig & Comp. in Crefeld, Horrig und Fischer in Jülich, Dreeßen in Düren und der Herausgeber des Schriftchens, Lehrer J. Großfeld bei der Zahl-Knabenschule an St. Kreuz dahier Bestellungen schleunigst effectuiren werden.

Aachen, den 30. November 1863. Königliche Regierung.

**Nro. 471.** Postangelegenheiten betr. Vom 16. d. M. ab wird die jetzt täglich dreimalige Personenpost zwischen Bonn und Siegburg einen täglich zweimaligen Gang erhalten und aus Bonn um **12 Uhr 40 Minuten Mittags, und 5 Uhr Nachmittags,** und aus Siegburg um **7 Uhr 15 Minuten früh, und 4 Uhr 30 Minuten Nachmittags** abgefertigt werden.

**Cöln, den 9. December 1863.** Der Ober-Post-Director In Vertretung **Schultze.**

**Nro. 472.** Tarifirung von Kryolith betr. Bei der diesjährigen Sitzung der Rheinschifffahrts-Central-Commission hat man sich dahin verständigt, daß Kryolith in das Verzeichniß der Gegenstände der zweiten Rheinzoll-Gebührenklasse eingetragen werde, was im Auftrage des Herrn Finanz-Ministers hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird.

Cöln, den 5. December 1863. Der Provinzial-Steuer-Director **Wohlers.**

**Nro. 473.** Bergwerkssteuer-Angelegenheiten betr. Die Besitzer von Bergwerken, deren Bergwerkseigenthum in den linksrheinischen Landestheilen gelegen ist, mit Ausschluß derjenigen, welche ausschließlich zur Gewinnung von Eisenerzen berechtigt sind, fordern wir hierdurch auf, ihre Wahlzettel für die zu den Feststellungs-Commissionen der Bergwerkssteuern pro 1863 zu ernennenden Bergwerksbesitzer bis zum 1. März 1864 dem unterzeichneten Oberberg-Amte einzusenden. Es werden zwei Commissionen gebildet, die eine für die Bergwerke, welche links, die andere aber für diejenigen, welche rechts der Mosel liegen. Zu jeder dieser Commissionen werden von den bezüglichen Bergwerksbesitzern aus ihrer Mitte zwei Personen gewählt.

Jedes Bergwerk kann nur eine Stimme geben, d. h. nur die Namen zweier Bergwerksbesitzer einreichen, wenn auch mehrere Betheiligte desselben Bergwerks vorhanden sind, und müssen sich diese über die zu wählenden zwei Bergwerksbesitzer einigen. Wahlzettel, welche nach dem festgesetzten Termine eingehen, bleiben unberücksichtigt, so daß diejenigen Bergwerke, welche innerhalb jenes Termines ihre Stimme nicht abgegeben haben, als der Majorität beigetreten, angesehen werden sollen.

Bonn, den 3. December 1863. **Königliches Ober-Berg-Amt.**

**Nro. 474.** Bergwerkssteuer-Angelegenheiten betr.

Beschluß.

Mit Bezugnahme auf die Allerhöchste Cabinetsordre d. d. Töplitz den 30. August 1820, die Ermittelung der Bergwerkssteuer auf der linken Rheinseite betreffend, beschließt das unterzeichnete Ober-Berg-Amt, wie folgt:

I. Die Bergwerksbesitzer aller Bergwerke auf der linken Rheinseite, welche gegen Festsetzung der Bergwerkssteuer in Bezug auf ihre Quoten pro 1862 Reclamationen wegen Ueberssteuerung vorbringen zu können glauben, haben solche in Begleitung der ihnen als Beweismittel dienenden Papiere und der Quittungen über die bezahlten Steuerbeträge innerhalb drei Monaten, vom Datum des gegenwärtigen Amtsblattes, bei dem unterzeichneten Ober-Berg-Amte einzureichen.

II. Nach Ablauf dieses Termines werden keine Reclamationen dieser Art weiter berücksichtigt.

III. Gegenwärtiger Beschluß soll durch die Amtsblätter der Königlichen Regierungen zu Aachen, Cöln, Coblenz, Trier und Düsseldorf zur öffentlichen Kenntniß gebracht werden.

Bonn, den 3. December 1863. **Königliches Ober-Berg-Amt**

**Nro. 475.** Löschungs-Quittungen über Ablösungs-Capitalien betr.

Die Löschungs-Quittungen über die pro termino den 1. April 1863 nunmehr eingezahlten Ablösungs-Kapitalien sind behufs Auswechselung mit dem Interims-Quittungen den betreffenden Königlichen Steuer-Kassen zugestellt.

Münster, den 4. December 1863. **Königliche Direktion der Rentenbank.**

**Nro 476.** Todtenschein betr.

Der Todtenschein des am 9. Juli 1859 in Nord-Amerika gestorbenen Christian Koß aus Ohl ist von dem Civilstandsbeamten zu Ründeroth in die laufenden Sterbe-Register eingetragen worden.

Cöln, den 7. Dezember 1863. Für den Ober-Prokurator. Der Staats-Prokurator **Ringe.**

**Nro. 477.** Personal-Chronik btr.

Der intermistische Lazareth-Inspector Thomas in Cöln ist in seinem Amte bestätigt.

Coblenz, den 10. Dezember 1863.

**Königliche Intendantur 8. Armee-Corps.**

**Nro. 478.** Personal-Chronik btr.

Dem Kataster-Controleur Rottländer zu Eitorf ist die erledigte Kataster-Controleurstelle für den District Königswinter mit Anweisung der Stadt Königswinter als Wohnsitz übertragen und der Kataster-Controleur Lenz zu Bernkastel, Regierungbezirks Trier, in gleicher Eigenschaft nach Eitorf versetzt worden.

Münster, den 18. November 1863.

Der Ober-Präsident von Westfalen, General-Director des Katasters. In Vertretung **Delius.**

**Nro. 479.** Personal-Chronik btr.

Nachdem der Gerichtsvollzieher Ferdinand Deege von Opladen in den hiesigen Landgerichtsbezirk versetzt worden, hat das Königliche Landgericht demselben die Stadt Cöln zum amtlichen Wohnsitze angewiesen, was hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird.

Cöln, den 10. December 1863.

Der Landgerichts-Präsident **Heintzmann.** Der Ober-Prokurator **Boelling.**

**Nro. 480.** Personal-Chronik btr.

Nachdem der Gerichtsvollzieheramts-Candidat Wilhelm Offermann zu Cöln zum Gerichtsvollzieher für den hiesigen Landgerichtsbezirk ernannt worden, hat das Königliche Landgericht demselben die Stadt Mülheim a/Rhein zum amtlichen Wohnsitze angewiesen, was hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird.

Cöln, den 10. Dezember 1863.

Der Landgerichts-Präsident, **Heintzmann.** Der Ober-Prokurator, **Boelling.**

**Personal-Chronik.**

Der bisherige Hülfslehrer Johann Jansen zu Riehl ist zum Elementarlehrer in Merheim, Landkreis Cöln, ernannt worden.

Der Arzt, Wundarzt und Geburtshelfer Dr. Wilhelm Baltes, Ober Stabs- und Regiments-Arzt, hat hat sich zu Bonn, im Kreise Bonn niedergelassen.

Dem Fräulein Luise Haaß ist die Erlaubniß ertheilt worden, in hiesiger Stadt eine Privat-Unterrichts- und Erziehungs-Anstalt für Töchter höherer Stände zu errichten.

**Hierbei der öffentliche Anzeiger Stück 51.**

Druck von W. Greven & A. Bechtold in Köln.

# Extra-Beilage zum Amtsblatt.

Zwischen den Verwaltungen des Deutsch-Oesterreichischen Telegraphen-Vereins ist das anliegende neue Reglement für die innerhalb des Vereins sich bewegende telegraphische Correspondenz vereinbart worden. Dasselbe tritt sowohl für den Vereins-Verkehr, als mit den darin näher bezeichneten Modifikationen auch für den nur zwischen Preußischen Stationen sich bewegenden Verkehr vom 1. Oktober d. J. ab in Stelle des bisherigen Reglements in Kraft. Berlin, den 16. September 1863.

Der Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten.

## Reglement
für
## die telegraphische Correspondenz im Deutsch-Oesterreichischen Telegraphen-Verein.

Bereich der Wirksamkeit des Reglements.

§. 1. Den Bestimmungen gegenwärtigen Reglements ist die telegraphische Correspondenz unterworfen, welche die Linien mindestens zweier der dem Deutsch-Oesterreichischen Vereine angehörigen Verwaltungen berührt. In wie weit das Reglement für solche Correspondenz gilt, welche sich nur auf den eigenen Linien bewegt, wird von jeder Verwaltung besonders bestimmt.

Benutzung der Telegraphen.

§. 2. Die Benutzung der für den öffentlichen Verkehr bestimmten Telegraphen steht Jedermann zu. Jede Verwaltung hat jedoch das Recht, ihre Linien und Stationen zeitweise ganz oder zum Theil für alle oder für gewisse Gattungen von Correspondenz zu schließen. Die Aufgabe von Depeschen Behufs der Telegraphirung kann nur bei den Telegraphen-Stationen (allenfalls auch brieflich) erfolgen.

Bewahrung des Telegraphen-Geheimnisses

§. 3. Die Vereins-Regierungen werden Sorge tragen, daß die Mittheilung von Depeschen an Unbefugte verhindert und daß das Telegraphen-Geheimniß in jeder Beziehung auf das Strengste gewahrt werde.

Aufgabe der Depeschen

§. 4. Die Telegraphen-Stationen zerfallen rücksichtlich der Zeit, während welcher sie für die Annahme und Beförderung der Depeschen offen zu halten sind, in drei Klassen, nämlich: a) Stationen mit Tag- und Nachtdienst; b) Stationen mit vollem Tagesdienst; c) Stationen mit beschränktem Tagesdienst. Die Stationen mit Tag- und Nachtdienst sind ohne Unterbrechung für den Dienst geöffnet. Die Dienststunden der Stationen mit vollem Tagesdienste sind: 1) vom 1. April bis Ende September von 7 Uhr Morgens bis 9 Uhr Abends; 2) vom 1. Oktober bis Ende März von 8 Uhr Morgens bis 9 Uhr Abends. Die Dienststunden der Stationen mit beschränktem Tagesdienst sind an Wochentagen (einschließlich der auf Wochentage fallenden Festtage): von 9 bis 12 Uhr Vormittags und von 2 bis 7 Uhr Nachmittags; an Sonntagen: von 8 bis 9 Uhr Vormittags und von 2 bis 5 Uhr Nachmittags.

Wohin Depeschen gerichtet werden können.

§. 5. Telegraphische Depeschen können nach allen Orten aufgegeben werden, wohin die vorhandenen Telegraphen-Verbindungen auf dem ganzen Wege oder auf einem Theil desselben die Gelegenheit zur Beförderung darbieten. Befindet sich am Bestimmungs-Orte keine Telegraphen-Station oder wünscht der Absender, daß die Beförderung durch den Telegraphen nicht bis zum Bestimmungs-Orte oder bis zu der, diesem am nächsten gelegenen Telegraphen-Station geschehe, so erfolgt die Weiterbeförderung von der äußersten, beziehungsweise der von dem Aufgeber bezeichneten Telegraphen-Station entweder durch die Post, durch Estafetten oder durch Expreßboten. Ist keine Bestimmung über die Art der Weiterbeförderung getroffen, so wählt die Adreßstation nach ihrem besten Ermessen die zweckmäßigste Art derselben. Das Gleiche findet statt, wenn die vom Aufgeber angegebene Art der Weiterbeförderung sich als unausführbar erweist. In den geeigneten Fällen, und wo solches ausdrücklich zugelassen ist, können auch die Eisenbahn-Betriebs-Telegraphen nach den hierüber ertheilten speziellen Vorschriften zur Weiterbeförderung benutzt werden. Findet aber die Adreß-Station, daß die Depesche voraussichtlich durch die Post oder Boten schneller als durch den Eisenbahn-Betriebs-Telegraphen befördert werden kann, so wird sie ohne Rücksicht auf die eingezahlten Gebühren die Uebermittelung durch die Post oder durch Expreßboten veranlassen. Die Aufgabe von Depeschen mit der Bezeichnung „Büreau restant“ oder poste restante ist zulässig.

Erforderniſſe der zu befördernden Depeſchen.

§. 6. Das Original jeder zu befördernden Depeſche muß in ſolchen Buchſtaben und Zeichen, welche ſich durch den Telegraphen wiedergeben laſſen, deutlich und verſtändlich geſchrieben ſein und darf weder ungewöhnliche Wortbildungen, noch dem Sprachgebrauch zuwiderlaufende Zuſammenziehungen und Abkürzungen, noch auch Raſuren enthalten. Obenan muß die Adreſſe ſtehen mit der etwaigen Angabe über die Art der Weiterbeförderung der Depeſche, dann der Text und am Schluſſe die Unterſchrift des Abſenders mit der etwaigen Beglaubigung folgen. Die Adreſſe muß den Empfänger und den Beſtimmungsort ſo deutlich bezeichnen, daß in beiden Beziehungen Zweifel nicht entſtehen können. Die Folgen ungenauer Adreſſirung ſind vom Abſender zu tragen. Derſelbe kann eine nachträgliche Vervollſtändigung der Adreſſe nur gegen Aufgabe und Bezahlung einer neuen Depeſche beanſpruchen. Es iſt dem Abſender einer Depeſche geſtattet, ſeiner Unterſchrift eine beliebige Beglaubigung beifügen zu laſſen.

Gattungen der Depeſchen.

§. 7. Die Depeſchen zerfallen rückſichtlich ihrer Behandlung in folgende Gattungen: I. Staats-Depeſchen, d. h. Depeſchen, welche von dem Staats-Oberhaupte und den Regierungs-Organen der dem Verein angehörigen Staaten ausgehen, oder denen die Bevorzugung der Staats-Depeſchen anderweit vertragsmäßig eingeräumt worden iſt. II. Dienſt-Depeſchen. III. Privat-Depeſchen.

Beſondere Beſtimmungen für Staats-Depeſchen.

§. 8. Staats-Depeſchen können in beliebiger Sprache, auch chiffrirt, aufgegeben werden. Sie müſſen als Staats-Depeſchen bezeichnet und durch Siegel oder Stempel als ſolche beglaubigt ſein.

Beſondere Beſtimmungen für Privat-Depeſchen

§. 9. Bei Privat-Depeſchen iſt die Faſſung in deutſcher oder franzöſiſcher Sprache Regel. Die Stationen, wo auch die Aufgabe von Depeſchen in niederländiſcher, engliſcher oder italieniſcher Sprache geſtattet iſt, werden beſonders namhaft gemacht. Die Anwendung der Chiffernſchrift iſt bei Privat-Depeſchen ausgeſchloſſen; dagegen iſt die Beförderung der Börſencourſe, Waaren-, Getreidepreiſe ꝛc. in bloßen Zahlen unter denjenigen Beſchränkungen geſtattet, welche die einzelnen Vereins-Regierungen etwa Behufs Abwendung von Mißbräuchen für nöthig erachten ſollten.

Beanſtandung der Annahme.

§. 10. Depeſchen, welche den vorſtehend (§§. 8 und 9) angegebenen Erforderniſſen nicht entſprechen, können zur Abänderung oder Erneuerung zurückgegeben werden.

Zurückweiſung.

§. 11. Privat-Depeſchen, deren Inhalt gegen die Geſetze verſtößt oder aus Rückſichten des öffentlichen Wohles oder der Sittlichkeit für unzuläſſig erachtet wird, werden zurückgewieſen. Die Entſcheidung über die Zuläſſigkeit des Inhalts ſteht zunächſt dem Vorſteher der Aufgabe-Station oder deſſen Stellvertreter, und in weiterer Inſtanz der dieſer Station vorgeſetzten Central-Verwaltung zu, gegen deren Entſcheidung ein Rekurs nicht ſtattfindet. Erfolgt die Zurückweiſung einer Depeſche nach deren Annahme, ſo wird dem Abſender ſogleich Nachricht davon gegeben. Bei Staats-Depeſchen ſteht den Telegraphen-Stationen eine Controle der Zuläſſigkeit des Inhalts nicht zu.

Gebühren-Erhebung.

§. 12. Bei Aufgabe der Depeſchen ſind ſämmtliche Telegraphirungs-Gebühren ſowie die Gebühren für die etwaige Weiterbeförderung mittelſt Eſtafetten voraus zu entrichten. Die Gebühren für die Weiterbeförderung durch Poſt oder Boten können nach Wahl des Aufgebers im Voraus bezahlt oder von den Adreſſaten eingehoben werden. Soll der Adreſſat den Botenlohn bezahlen, ſo kann die Aufgabe-Station ein entſprechendes Depoſitum vom Aufgeber verlangen, welches zurückerſtattet wird, wenn innerhalb 5 Tagen eine Rückmeldung über verweigerte Bezahlung des Botenlohnes nicht ſtattgefunden hat.

Grundlagen für die Gebühren-Erhebung

§. 13. Die Gebühren für die telegraphiſche Beförderung werden einerſeits durch die Wortzahl der Depeſchen, andrerſeits durch die Entfernung (Zonenzahl) beſtimmt. Den nach den Vorſchriften gegenwärtigen Reglements ſich ergebenden Gebühren treten bei Depeſchen, welche zum Theil auf den Linien von nicht zum Deutſch-Oeſterreichiſchen Telegraphen-Verein gehörigen Verwaltungen befördert werden, die jenen Verwaltungen zuſtehenden Gebühren in der Höhe der wirklich an dieſelben zu zahlenden Beträge hinzu. Ebenſo wird bei Depeſchen, welche von der letzten Vereins-Station mittelſt Eiſenbahn-Betriebs-Telegraphen weiter zu befördern ſind (§. 5), die Taxe um den Betrag der Gebühren für dieſe Weiterbeförderung erhöht.

Beförderungs-Gebühren.

§. 14. Die Einheit der Beförderungs-Gebühr bildet, je nach der Währung, welche bei der Aufgabe-

Station besteht, der Satz von 8 Sgr. Preußisch, 40 Xr. Oesterreichisch, 28 Xr. süddeutsch, 50 Cents Niederländisch, = 1 Franc für die **einfache** Depesche bis auf die Entfernung von 10 Meilen (erste Zone). Eine **einfache** Depesche ist eine solche, welche nicht mehr als 20 Worte enthält. Für jede folgenden 10 Worte wird jedesmal die Hälfte der Einheits-Gebühr mehr erhoben, so daß Depeschen mit 21 bis 30 Worten 12 Sgr. rc., solche mit 31 bis 40 Worten 16 Sgr. rc. und s. f. kosten. Die Zonen bestimmen sich durch **direkte** Entfernungen (Luftlinien) in der Weise, daß die ersten 10 geographischen Meilen die erste, die folgenden 35 geographischen Meilen die zweite, die weiteren 55 Meilen die dritte, und was über 100 Meilen, die vierte Zone bilden. Die nach Maßgabe der Wortzahl für die erste Zone ermittelte Gebühr steigt jedesmal um denselben Betrag für jede folgende Zone. Es ergiebt sich hiernach folgende Tabelle:

| Entfernung | | Beförderungs-Gebühr für | | | | | | | | | | | | | | | | | | | |
|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|
| nach Zonen. | nach Meilen. | eine einfache Depesche von 1 bis 20 Worten | | | | | | | | | | Zuschlag für jede folgenden 10 Worte | | | | | | | | | |
| | | Preußisch | | Oesterreich. | | Süddeutsch | | Niederländ. | | Französisch | | Preußisch | | Oesterreich. | | Süddeutsch | | Niederländ. | | Französisch | |
| | | Thlr. | Sgr. | Fl. | Xr. | Fl. | Xr. | Fl. | Cent. | Frcs. | Cent. | Thlr. | Sgr. | Fl. | Xr. | Fl. | Xr. | Fl. | Cent. | Frcs. | Cent. |
| I. | bis 10 | — | 8 | — | 40 | — | 28 | — | 50 | 1 | — | — | 4 | — | 20 | — | 14 | — | 25 | — | 50 |
| II. | über 10 bis 45 | — | 16 | — | 80 | — | 56 | 1 | — | 2 | — | — | 8 | — | 40 | — | 28 | — | 50 | 1 | — |
| III. | über 45 bis 100 | — | 24 | 1 | 20 | 1 | 24 | 1 | 50 | 3 | — | — | 12 | — | 60 | — | 42 | — | 75 | 1 | 50 |
| IV. | über 100 | 1 | 2 | 1 | 60 | 1 | 52 | 2 | | 4 | — | — | 16 | — | 80 | — | 56 | 1 | — | 2 | — |

**Anmerkung.** Für die **innerhalb des Preußischen Verwaltungs-Bezirks** sich bewegende telegraphische Correspondenz kommen für die einfache nicht mehr als 20 Worte zahlende Depesche in der ersten Zone 8 Sgr., in der zweiten 10 Sgr., darüber hinaus 16 Sgr. und für jede weiteren 10 Worte die Hälfte dieser Einheitsgebühren zur Erhebung. Das Maximum der Beförderungs-Gebühr für eine einfache Depesche im internen Verkehr beträgt sonach 16 Sgr.

Regeln für die Zählung der Worte.

§. 15. Bei Ermittelung der Wortzahl einer Depesche Behufs der Tarifirung werden folgende Regeln beobachtet: 1) Die Wortzahl wird durch den Gesammt-Inhalt dessen bestimmt, was vom Absender zum Zwecke der Telegraphirung in das Original der Depesche geschrieben worden ist. Jedes Wort, welches aus nicht mehr als sieben Sylben besteht, wird als **ein** Wort gezählt; bei längeren Worten wird der Ueberschuß wieder als **ein** Wort gerechnet. 2) Zusammengesetzte Worte gelten als **ein** Wort, wenn sie in **einem** Worte geschrieben sind und die Länge nicht über sieben Sylben hinausgeht. Sind die einzelnen Theile dagegen getrennt geschrieben, — wenn auch durch Bindestriche verbunden, — so gelten sie als eben so viele einzelne Worte. Mit Buchstaben ausgeschriebene Zahlen können in **ein** Wort zusammengeschrieben werden und unterliegen dann den Bestimmungen für die Zählung einfacher und zusammengesetzter Worte. Ausgeschriebene Bruchtheile sind von den Zahlen zu trennen und werden besonders gezählt. Zahlenangaben, welche in französischer oder italienischer Sprache mit Buchstaben ausgeschrieben sind, werden als eben so viele Worte tarirt, als erforderlich sind, um sie auszudrücken, und dürfen in französischen und italienischen Depeschen dergleichen aus mehreren Worten bestehende Zahlenausdrücke nie in **ein** Wort zusammengezogen werden. 3) Jedes getrennt stehende Buchstaben- oder Zahlenzeichen, das Zeichen für Prozent (%), ferner jedes apostrophirte Wort oder Vorwort werden als **ein** Wort gezählt. — ZumWorttext der Depesche gehörige Interpunktionszeichen, Apostrophe, Bindestriche, Anführungszeichen, Parenthesen, die Zeichen für den neuen Absatz (Alinea), werden nicht mitgerechnet; dagegen werden die Zeichen für das Unterstreichen sowie alle durch den Telegraphen nicht darstellbare Zeichen, welche daher durch Worte wiedergegeben werden müssen, als Worte berechnet. 4) Zahlen, mit Ziffern geschrieben, gelten nur bis zur Summe von fünf Ziffern als **ein** Wort. Der etwaige Ueberschuß wird bis zur Summe von fünf Ziffern abermals als **ein** Wort berechnet. Die einer Zahl angehängten, sie als eine Ordnungszahl bezeichnenden Buchstaben, werden als eben so viele Ziffern der Zahl hinzugerechnet. Befinden sich innerhalb selbstständiger Zahlengrößen (Zahlengruppen) Kommata oder Bruchstriche, so werden diese mitgezählt und der Zeichenzahl der betreffenden Gruppe zugerechnet. Dasselbe

gilt von den in der Mitte oder am Ende einer Zahl vorkommenden Schillingszeichen (/). Die zwischen einzelnen Zahlengruppen als Trennungsmerkmale erscheinenden Zeichen dagegen werden nicht mitgezählt. 5) Bei chiffrirten Depeschen werden sämmtliche als Chiffern benutzte Zahlen und Buchstaben, sowie Kommata und sonstige Zeichen im chiffrirten Texte zusammengezählt, die gefundene Summe wird durch drei getheilt und der Quotient als die für den chiffrirten Text zu tarirende Wortzahl angesehen. Sofern die Theilung durch drei einen Rest läßt, gilt dieser ebenfalls als ein Wort. Der Wortzahl des chiffrirten Textes tritt die Zahl der ausgeschriebenen Worte, nach den gewöhnlichen Regeln berechnet, hinzu. 6) Adresse und Unterschrift, ferner die Angabe über die Weiterbeförderung der Depesche von der letzten Telegraphen-Station aus, über bezahlte Rückantwort, und die nach der Unterschrift etwa folgende Beglaubigung werden mitgezählt. 7) Worte, Zahlen und Zeichen, welche die Telegraphen-Station selbst der Depesche zum Zwecke des Dienstes hinzufügt, werden nicht mit tarirt.

Gebühren-Erhebung.

§. 16. Die Gebühren-Erhebung erfolgt in der Landeswährung derjenigen Verwaltung, welcher die Aufgabe-Station angehört. Die für die Gebühren-Erhebung maßgebenden Zonen-Verzeichnisse und Tarife liegen bei jeder Telegraphen-Station dem Publikum zur Einsicht auf.

Bestimmung des zu benutzenden Weges

§. 17. Wenn zur Beförderung der Depeschen sich mehrere Wege darbieten, auf denen die Taxen verschieden sind, so werden die Gebühren nach dem billigsten Wege berechnet, sofern nicht vom Absender die Benutzung eines theureren Weges ausdrücklich verlangt wird. Ist der Station bei Aufgabe der Depesche bekannt, daß der billigste oder der vom Aufgeber bezeichnete Weg wegen Unterbrechung oder Störung der Verbindung, oder wegen Ueberfüllung der Linie nicht sogleich benutzt werden kann, so wird der Aufgeber hiervon in Kenntniß gesetzt und ihm die Wahl eines anderen, offenen Weges überlassen, in welchem Falle die Gebühr für den wirklich zu benutzenden Weg berechnet wird. Aus dem Umstande, daß bei einer Depesche eine ungewöhnliche oder von der Bestimmung des Absenders abweichende Art der Beförderung stattgefunden hat, kann ein Anspruch auf Erstattung von Telegraphen-Gebühren nicht hergeleitet werden.

Gebühren für Weiterbeförderung von Depeschen.

§. 18 Die Gebühren für die Weiterbeförderung der Depeschen von der letzten Vereins-Station ab, welche bei der Aufgabe erhoben werden, betragen: a) für die Beförderung per Post auf jede Entfernung innerhalb Europas 8 Sgr. = 40 Xr. Oesterreichisch = 28 Xr. süddeutsch = 47 Cents Niederländisch, für welche Gebühr innerhalb der deutschen Postvereins-Staaten (zu welchen das Königreich der Niederlande nicht gehört) die Beförderung und Bestellung als Expreß-Brief erfolgt. Diese Gebühr ist auch für diejenigen Depeschen zu entrichten, welche die Bezeichnung poste restante enthalten und demgemäß der Postbehörde zur Aufbewahrung überliefert werden. Für die Weiterbeförderung der Depeschen per Post nach außereuropäischen Ländern betragen die Gebühren 20 Sgr. = 1 Fl. Oesterreichisch = 1 Fl. 10 Xr. süddeutsch = 1 Fl. 17 Cents Niederländisch. b) Für die Beförderung durch Boten bis zu einer Entfernung von 3 Meilen 24 Sgr. = 1 Fl. 20 Xr. Oesterreichisch = 1 Fl. 20 Xr. süddeutsch = 1 Fl. 40 Cents Niederländisch. c) Für die Beförderung durch Eisenbahnbetriebs-Telegraphen, nach Maßgabe der in den bezüglichen Staaten bestehenden Bestimmungen, ohne Rücksicht auf die Entfernung, der Gebührensatz der ersten Zone für die einfache Depesche von 20 Worten, mit Zuschlag der Hälfte dieser Taxe für je 10 Worte mehr. d) Für die Beförderung durch Boten auf mehr als 3 Meilen oder mittelst Estafetten die hierfür wirklich erwachsenden Auslagen Ist der Betrag der Auslagen für Boten- oder Estafetten-Beförderung nicht im Voraus bekannt, so ist von dem Aufgeber eine zur Deckung des muthmaßlichen Betrages ausreichende Summe zu deponiren, von welcher der Ueberrest nach 5 Tagen zurückgefordert werden kann. Dieses Depositum soll bei jeder Depesche per Meile betragen 24 Sgr. = 1 Fl. 20 Xr. Oesterr. = 1 Fl. 20 Xr. süddeutsch = 1 Fl. 40 Cents Niederl. Die Telegraphen-Station, bei welcher die Depesche den Telegraphen verläßt, wird der Aufgabe-Station die Höhe des Betrages der Boten- oder Estafetten-Gebühr möglichst schnell auf telegraphischem Wege mittheilen, worauf die Abrechnung mit dem Aufgeber über den hinterlegten Betrag sofort erfolgt. Findet die Bezahlung des Postporto oder der Botengebühr durch den Adressaten statt, so hat dieser nur den wirklichen Betrag der Postgebühr oder des Botenlohns zu entrichten.

Depeschen an mehrere Adressaten.

§. 19. Jede Depesche kann an mehrere Adressaten zugleich gerichtet werden. Ist die Depesche bei einer und derselben Adreß-Station für mehrere Adressaten auszufertigen, so tritt der Beförderungs-Gebühr eine Vervielfältigungs-Gebühr hinzu. Diese beträgt für die zweite und jede weitere Ausfertigung, je nach der bei der Aufgabe-Station bestehenden Währung: 6 Sgr., 30 Xr. Oesterreichisch, 21 Xr. süddeutsch, 35 Cents

Niederländisch. Ist die Depesche dagegen nach verschiedenen Adreß-Stationen zu befördern, so wird dieselbe als so viele einzelne Depeschen behandelt und tarirt, wie Adreß-Stationen angegeben sind, in der Weise, daß von der Aufgabe-Station bis zu jeder Adreß-Station die volle Beförderungs-Gebühr in Ansatz kommt.

Verlangen der Rückantwort.

§. 20. Dem Aufgeber einer Depesche ist gestattet, bei Aufgabe derselben zugleich die Gebühr für die Rückantwort, unter Festsetzung einer beliebigen Wortzahl, zu hinterlegen. Die Depesche muß in diesem Falle vor der Unterschrift die Notiz enthalten: „Antwort bezahlt", wenn nicht mehr als 20 Worte, und „Antwort .... bezahlt" (z. B. Antwort 30 bezahlt), wenn mehr als 20 Worte vorausbezahlt werden. Enthält die Depesche weniger Worte, als wofür die Gebühren bezahlt sind, so hat der Aufgeber keinen Anspruch auf Rückerstattung der erlegten Mehrgebühren. Geschieht die Aufgabe der Antwortsdepesche später als 8 Tage nach der Aufgabe der Ursprungsdepesche, oder enthält sie mehr Worte, als bezahlt sind, so ist sie als eine neue Depesche zu betrachten und vom Antwortgeber zu bezahlen. Ist binnen 10 Tagen, vom Tage der Aufgabe an gerechnet, keine Antwort eingegangen, oder hat der Antwortgeber wegen Ueberschreitung der Wortzahl die Antwortsdepesche selbst bezahlt, so kann der Aufgeber der ersten Depesche die von ihm hinterlegte Rückantworts-Gebühr zurückverlangen, hat aber 6 Sgr. = 30 Xr. Oesterreich. = 21 Xr. süddeutsch = 35 Cents Niederländ. zu erlegen. Noch weitere 5 Tage über die obigen 10 Tage werden für die Rückforderung der hinterlegten Rückantworts-Gebühren gestattet. Wird die anberaumte Frist von 15 Tagen versäumt, so verfallen die hinterlegten Gebühren.

Abtelegraphirung.

§. 21. Bei der Abtelegraphirung wird unter Berücksichtigung der Richtung, in welcher die Depeschen zu befördern sind, die Reihenfolge beobachtet, in welcher sie bei der Station aufgeliefert werden oder telegraphisch zu derselben gelangen. Jedoch haben Staats-Depeschen und unter diesen wieder die Depeschen der Staats-Oberhäupter, der Ministerien und der Gesandtschaften den Vorrang. Hierauf folgen die Privat-Depeschen, welche in der Regel nur dringenden Dienst-Depeschen nachgesetzt werden.

Verfahren bei verhinderter Abtelegraphirung.

§. 22. Wenn sich bei oder nach Aufgabe einer Depesche ergiebt, daß deren Abtelegraphirung nicht ohne erheblichen Aufenthalt möglich ist, so wird der Absender hiervon so weit als thunlich in Kenntniß gesetzt und ihm überlassen, die Depesche unter Rücknahme der Gebühren zurückzuziehen.

Zurückziehung und Unterdrückung von Depeschen.

§. 23. Vor begonnener Abtelegraphirung kann jede Depesche zurückgefordert werden, wenn die rückfordernde Person sich als der Absender oder dessen Beauftragter legitimirt und die etwaige Empfangsbescheinigung der Station zurückgiebt. Die Gebühren werden in solchem Falle nach Abzug von 6 Sgr., oder von 30 Xr. Oesterreichisch, oder von 21 Xr. süddeutsch, oder von 35 Cents Niederländisch erstattet. Dasselbe tritt insbesondere auch dann ein, wenn der Absender auf der Depesche eine bestimmte Zeit, bis zu welcher dieselbe abzutelegraphiren sei, angegeben hat, und diese Zeit nicht innegehalten werden kann. — Hat die Abtelegraphirung einer Depesche bereits begonnen, so kann solche zwar aufgehalten und unterdrückt, aber nicht zurückgefordert, auch kann veranlaßt werden, daß eine bereits abgegangene Depesche nicht bestellt wird, in so fern hierzu noch Zeit und Gelegenheit vorhanden ist. Bei jedem derartigen Verlangen hat sich der Antragsteller als der Absender oder dessen Beauftragter vollständig zu legitimiren. Für die Aufhaltung und Unterdrückung in der Telegraphirung befindlicher Depeschen wird eine besondere Gebühr nicht erhoben; die gezahlten Gebühren bleiben dagegen verfallen. Das Verlangen, daß eine bereits abgegangene Depesche nicht bestellt werde, muß mittelst besonderer Depesche des Aufgebers erfolgen, wofür die tarifmäßigen Gebühren zu zahlen sind. Die erlegten Gebühren für Depeschen, deren Bestellung unterdrückt wird, werden nicht erstattet. Ausländische und besondere Gebühren verfallen stets nur in so weit, als die ausländischen Linien schon berührt worden sind, oder eine Weiterbeförderung Statt gefunden hat.

Verfahren bei der Adreß-Station.

§. 24. Die Depeschen werden gleich nach der Ankunft bei der Adreß-Station durch wortgetreue Abschrift des ganzen Inhalts ausgefertigt. Die nach dem Orte selbst gerichteten Depeschen werden in Converts eingeschlossen, welche die vollständige Adresse der Depesche erhalten, und mit dem Siegel der Station versehen, so schleunig als möglich bestellt. Die nach anderen Orten bestimmten Depeschen werden, je nachdem sie durch Vermittelung von Eisenbahn-Betriebs-Telegraphen oder durch die Post als Expreß-Brief, durch Estafette oder durch expresse Boten weiter zu senden sind, mit möglichster Beschleunigung den Eisenbahn-Betriebs-Telegraphen übergeben oder der Weiterbeförderung in der letzterwähnten Weise zugeführt. Wenn der Adressat seinen Aufenthaltsort verändert hat, so werden demselben für ihn anlangende Depeschen an den

neuen Adreßort nachtelegraphirt und mit Post, Bote oder Estafette nachgesendet, wenn er in einer bei der betreffenden Telegraphen-Station niederzulegenden schriftlichen Erklärung das Verlangen der Nachsendung ausdrücklich ausgesprochen hat. Zur Deckung der entfallenden Gebühren kann die Hinterlegung eines entsprechenden Geldbetrages verlangt werden.

Bestellung durch Telegraphen-Boten.

§. 25. Der Bote hat die Depesche nebst Empfangs-Bescheinigung ohne Aufenthalt nach der Wohnung, oder nach dem Geschäfts-Lokal des Adressaten, oder nach der Post zu bringen und sich bei Abgabe derselben zu überzeugen, daß die richtige Zeit und Unterschrift in die Empfangs-Bescheinigung eingetragen ist. Dem Boten ist die Annahme von Geschenken untersagt. Zur Bescheinigung der Abgabe einer Staats-Depesche kann, wenn nicht eine besondere schriftliche Verfügung darüber getroffen ist, nur der Vorstand der betreffenden Behörde, oder in dessen Abwesenheit sein Stellvertreter, oder der diesem im Amte folgende älteste Beamte als berechtigt angesehen werden. Privat-Depeschen können, wenn der Adressat von dem Boten nicht zu Hause angetroffen wird, entweder an ein erwachsenes Mitglied seiner Familie oder an dessen Geschäfts-Gehülfen, Dienerschaft, Gast- oder Hauswirthe abgegeben werden, in so fern derselbe nicht für derartige Fälle einen besonderen Empfänger der Station schriftlich namhaft gemacht hat. In allen Fällen, wo der Bote den Adressaten nicht selbst antrifft und die Depesche einem Andern aushändigt, hat der Letztere in der Empfangs-Bescheinigung seiner eigenen Namens-Unterschrift das Wort „für“ und den Namen des Adressaten beizufügen.

Unbestellbare Depeschen.

§. 26. Von der Unbestellbarkeit einer Depesche und den Gründen der Unbestellbarkeit wird der Aufgabe-Station Behufs Mittheilung an den Aufgeber telegraphische Meldung gemacht. Ist eine Depesche unbestellbar, weil der Adressat nicht hat aufgefunden werden können, so wird dieselbe bei der Adreß-Station aufbewahrt. Hat sich innerhalb sechs Wochen der Adressat zur Empfangnahme der Depesche nicht gemeldet, so wird solche vernichtet. Ueber nachträgliche Empfangnahme wird eine dienstliche Mittheilung an die Abgangs-Station nicht erlassen.

Garantie.

§. 27. Die Telegraphen-Verwaltungen leisten für die richtige Ueberkunft der Depeschen oder deren Ueberkunft und Zustellung innerhalb bestimmter Frist keinerlei Garantie, und haben Nachtheile, welche durch Verlust, Verstümmelung oder Verspätung der Depeschen entstehen, nicht zu vertreten. Für Depeschen, welche verloren gehen, oder in einer Art verstümmelt werden, daß sie erweislich ihren Zweck nicht erfüllen können, oder welche später in die Hände der Adressaten gelangen, als dies — die gleiche Adressirung vorausgesetzt — durch Vermittelung der Post hätte der Fall sein müssen, werden die gezahlten Gebühren erstattet, sofern deren Reklamation innerhalb sechs Monaten vom Tage der Aufgabe der Depesche ab erfolgt. Die Erstattung der Gebühren für verlorene, verstümmelte oder verspätete Depeschen kann versagt werden, wenn der Verlust, die Verstümmelung oder die Verspätung durch den Eisenbahn-Betriebs-Telegraphen oder auf nicht vereinsländischen Linien vorgekommen ist. Die betreffende Vereins-Verwaltung wird sich jedoch auch im letzteren Falle bei der auswärtigen Verwaltung für Rückerstattung der Gebühren verwenden. Verzögerungen, welche bei Weiterbeförderungen mittelst Post, Estafette oder Expreß-Boten eingetreten sind, begründen keinen Anspruch auf Rückerstattung der Gebühren.

Nachzahlung und Rückerstattung von Gebühren.

§. 28. Gebühren, welche für beförderte Depeschen irrthümlich zu wenig erhoben worden sind, hat der Absender auf Verlangen nachzuzahlen; ebenso die nicht im Voraus bezahlten Gebühren für Weiterbeförderung mittelst Post oder Boten nach den für die Vorausbezahlung fixirten Beträgen, im Falle die Depesche unbestellbar ist oder die Bezahlung der Weiterbeförderungs-Gebühr vom Adressaten verweigert wird. Irrthümlich zu viel erhobene Gebühren werden demselben nachträglich erstattet.

Druck von Louis Pasenow in Stettin.

# Amtsblatt

der

# Königlichen Regierung zu Cöln.

**Stück 52.** Cöln, Dienstag den 22. Dezember 1863.


## Verordnungen und Bekanntmachungen der Central-Behörden.

**Nro 481.** Die 9. Verloosung der Staatsanleihe vom Jahre 1856 und die 3. Verloosung der 5prozentigen Staats-Anleihe vom Jahre 1859 betr.

In der am heutigen Tage öffentlich bewirkten Verloosung von Schuldverschreibungen der 4½ prozentigen Staatsanleihe aus dem Jahre 1856, und der fünfprozentigen Staatsanleihe aus dem Jahre 1859, sind die in der Anlage verzeichneten Nummern gezogen worden.

Dieselben werden den Besitzern mit der Aufforderung gekündigt, die darin verschriebenen Kapitalbeträge vom 1. Juli k. J. ab täglich mit Ausschluß der Sonn- und Feiertage und der drei letzten Tage jedes Monats, in den Vormittagsstunden von 9 bis 1 Uhr entweder bei der Staatsschulden-Tilgungskasse hierselbst, Oranienstraße Nro. 94., oder bei einer der Königlichen Regierungs-Hauptkassen gegen Quittung und Rückgabe der Schuldverschreibungen mit den dazu gehörigen, erst nach dem 1. Juli k. J. fälligen Zinscoupons nebst Talons baar in Empfang zu nehmen. Der Geldbetrag der etwa fehlenden, unentgeltlich mitabzuliefernden Zinscoupons wird von dem zu zahlenden Kapitale zurückbehalten. Formulare zu den Quittungen werden von den gedachten Kassen unentgeltlich verabreicht. Die Staatsschulden-Tilgungskasse kann sich in einen Schriftwechsel mit den Inhabern der Schuldverschreibungen über die Zahlungsleistung nicht einlassen.

Zugleich werden die Inhaber der in der Anlage bezeichneten, nicht mehr verzinslichen Schuldverschreibungen der gedachten beiden Staatsanleihen, welche in den bisherigen Verloosungen (mit Ausschluß der am 18. Juni d. J. stattgehabten) gezogen, aber bis jetzt noch nicht realisirt sind, an die Erhebung ihrer Kapitalien erinnert. In Betreff der am 18. Juni d. J. ausgeloosten und zum 2. Januar k. J. gekündigten Schuldverschreibungen wird auf das an dem ersteren Tage bekannt gemachte Verzeichniß Bezug genommen, welches bei den Regierungs-Hauptkassen, den Kreis-, den Steuer- und den Forst-Kassen, den Kämmerei- und anderen Communal-Kassen, sowie auf den Büreaux der Landräthe und Magistrate zur Einsicht offen liegt.

Berlin, den 11. Dezember 1863. Haupt-Verwaltung der Staatsschulden.

**von Wedell. Gamet. Löwe. Meinecke.**

**Nro. 482.** Verbot einer Zeitschrift betr.

Nachdem gegen die in Leipzig erscheinende Zeitschrift „die Gartenlaube" auf Grund des §. 50. des Preßgesetzes vom 12. Mai 1851. gerichtlich auf Vernichtung erkannt worden ist, wird die fernere Verbreitung dieser Zeitschrift im Preußischen Staate hiermit auf Grund des §. 52. desselben Gesetzes unter Hinweisung auf die im §. 53. daselbst angedroheten Strafen verboten.

Berlin, den 14. Dezember 1863. Der Minister des Innern. **Gr. Eulenburg.**

**Nro. 483.** Postvertrag zwischen der Preußischen und Niederländischen Regierung betr.

Zwischen der Königlich Preußischen und der Königlich Niederländischen Regierung ist unterm 18. Septbr. d. J. ein neuer Postvertrag geschlossen worden, welcher mit dem 1. Januar 1864 in Kraft tritt. Nach diesem Vertrage beträgt das Gesammtporto für den einfachen, bis 1 Loth excl. schweren frankirten Brief nach dem gesammten Niederländischen Postgebiete:

a. aus der Rheinprovinz, Westphalen, Birkenfeld, Waldeck und Pyrmont . . . . . . 2 Sgr.
b. aus den übrigen Theilen des Preußischen Postbezirks . . . . . . . . . . . . . 3 Sgr.

Unfrankirte Briefe unterliegen einem Portozuschlage von 1 Sgr. Für den einfachen unfrankirten Brief aus den Niederlanden nach der Rheinprovinz, Westphalen, Birkenfeld, Waldeck und Pyrmont werden daher . . . . . . . . . . . . . . . . . . . . 3 Sgr.
nach den übrigen Theilen des Preußischen Postbezirks . . . . . . . . . . 4 Sgr.
Porto vom Adressaten erhoben.

Der einfache Portosatz zwischen solchen beiderseitigen Post-Anstalten, welche in gerader Linie nicht weiter als 30 Kilometer (ungefähr 4 Meilen) von einander entfernt liegen, ist für frankirte Briefe auf 1 Sgr. (5

Cents), für unfrankirte Briefe auf 2 Sgr. (10 Cents) festgesetzt worden. Für die Briefe im Gewichte von 1 Loth und mehr steigt das Porto wie bisher in der Art, daß

von 1 bis 2 Loth excl. das zweifache, von 2 bis 3 Loth excl. das dreifache

Porto, u. s. f. für jedes weitere Loth ein einfacher Portosatz mehr berechnet wird. Recommandirte Briefe unterliegen dem Frankirungszwange; außer dem Porto für gewöhnliche Briefe wird eine Recommandations-Gebühr von 2 Sgr. erhoben. Verlangt der Absender eine Empfangsbescheinigung des Adressaten zugesandt zu erhalten, so ist dafür ein weiterer Betrag von 2 Sgr. bei der Aufgabe zu entrichten.

Briefe mit Werthangabe unterliegen gleichfalls dem Frankirungszwange; dem Porto für recommandirte Briefe tritt bei diesen Sendungen ein Werthporto von 3 Pfg. für jede 10 Thaler oder jeden Theil von 10 Thalern der declarirten Summe hinzu. Wird eine Empfangsbescheinigung des Adressaten verlangt, so hat der Absender dafür außerdem den Betrag von 2 Sgr. zu entrichten. Die Briefe mit Werthangabe müssen mit einem Kreuzcouvert versehen und mit 5 gleichen Siegeln mittelst Siegellack verschlossen sein. Die Höhe der Werths-Declaration ist unbeschränkt; der Werthbetrag muß auf der Adreßseite des Briefes, in der linken unteren Ecke, in Buchstaben angegeben sein. Das Gewicht jedes einzelnen Briefes mit Werthangabe darf 1 Pfd. nicht überschreiten.

Briefe, welche von der Post-Anstalt des Bestimmungsorts mittelst expresser Boten an die Adressaten bestellt werden sollen, müssen mit dem Vermerk „durch Expressen zu bestellen" versehen sein. In solchem Falle hat der Absender außer dem Porto für gewöhnliche Briefe die Expreß-Bestellgebühr voraus zu bezahlen. Dieselbe beträgt 3 Sgr., wenn der Brief nach dem Orte einer Post-Anstalt bestimmt ist, und 5 Sgr., wenn der Brief nach einem Orte bestimmt ist, an welchem eine Post-Anstalt sich nicht befindet. Reicht indeß der Betrag von 5 Sgr. zur Bezahlung des Boten nicht aus, so wird der erforderliche Mehrbetrag vom Adressaten eingezogen. Sendungen mit Waarenproben und Mustern müssen bis zum Bestimmungsorte frankirt werden. Das Porto beträgt 9 Pfennige für je 2½ Loth excl. mithin bis 2½ Loth excl. 9 Pfennige, von 2½ bis 5 Loth excl. 1½ Sgr., von 5 bis 7½ Loth excl. 2¼ Sgr. u. s. w.

Diese ermäßigte Taxe findet jedoch nur in dem Falle Anwendung, wenn die Waarenproben und Muster keinen Kaufwerth haben und wenn dieselben entweder unter Band gelegt oder so verpackt sind, daß über ihre Natur kein Zweifel obwalten kann. Derartigen Sendungen können folgende handschriftliche Notizen beigefügt werden: die Adresse des Empfängers, die Fabrik oder Handelszeichen einschließlich der Firma des Absenders, die Nummern und die Preise. Andere handschriftliche Vermerke dürfen nicht hinzugesetzt werden; insbesondere ist die Beifügung eines Briefes unzulässig.

Correcturbogen unterliegen derselben Taxe, wie die Waarenproben und Muster. Es ist gestattet, den Correcturbogen die dazu gehörigen Manuscripte beizuschließen und solche schriftliche Bemerkungen hinzuzufügen, welche sich auf die Herstellung im Druck beziehen. Andere schriftliche Notizen sind nicht gestattet. Die Beifügung eines Briefes ist gleichfalls unzulässig. Das Porto von Pfennigen für je 2½ Loth excl. ist vom Absender vorauszubezahlen, die Verpackung muß unter Band erfolgen.

Waarenproben, Muster und Correcturbogen werden, wenn sie den vorstehenden Bedingungen nicht entsprechen, wie Briefe taxirt. Zeitungen, Preiscourante, Circulare, Kataloge, Anzeigen und sonstige gedruckte, lithographirte und metallographirte Gegenstände unter Band müssen vom Absender frankirt werden. Das Porto beträgt 9 Pfennige pro Loth excl.

Die Bestimmungen des neuen Vertrages kommen vom 1. Januar 1864 zugleich für den Postverkehr zwischen dem gesammten Gebiet des deutschen Post-Vereins und den Niederlanden, soweit dieser Verkehr durch Preußische Post-Anstalten vermittelt wird, in Anwendung.

Berlin, den 11. December 1863. **General-Post-Amt. Philipsborn.**

**Nro. 484.** Die Beschädigung der Telegraphenleitungen betr.

Die längs Chausseen und andern Landstraßen geführten Telegraphenleitungen sind häufig der muthwilligen Beschädigung, namentlich durch Zertrümmerung der Isolatoren mittelst Steinwürfe ꝛc. ausgesetzt. Da durch diesen Unfug die Benutzung der Telegraphen-Anstalten verhindert oder gestört wird, so machen wir hierdurch auf die, durch die nachstehend abgedruckten §. §. des Strafgesetzbuches für dergleichen Beschädigungen festgesetzten Strafen aufmerksam. Gleichzeitig bemerken wir hierbei, daß Demjenigen, welcher die Thäter muthwilliger oder sonst absichtlicher Beschädigungen an den Telegraphenleitungen der Art zur Anzeige bringt, daß die Thäter zum Ersatze und zur Strafe gezogen werden können, Prämien bis zur Höhe von 5 Thlr. in jedem einzelnen Falle gezahlt werden.

Die Bestimmungen des Strafgesetzbuches lauten:

§. 296. Wer gegen eine Telegraphen-Anstalt des Staates oder einer Eisenbahn-Gesellschaft vorsätzlich Handlungen verübt, welche die Benutzung dieser Anstalt zu ihren Zwecken verhindern oder stören, wird mit Gefängniß von drei Monat bis zu drei Jahren bestraft.

Handlungen dieser Art sind insbesondere die Wegnahme, Zerstörung oder Beschädigung der Drahtleitung, der Apparate und sonstigen Zubehörungen der Telegraphen-Anlagen, die Verbindung fremdartiger Gegenstände mit der Drahtleitung, die Fälschung der durch den Telegraphen gegebenen Zeichen, die Verhinderung der Wiederherstellung einer zerstörten oder beschädigten Telegraphen-Anlage, die Verhinderung der bei der Telegraphen-Anlage angestellten Personen in ihrem Dienstberufe.

§. 297. Ist in Folge der vorsätzlich verhinderten oder gestörten Benutzung der Telegraphen-Anstalten ein Mensch am Körper oder an der Gesundheit beschädigt worden, so trifft den Schuldigen Zuchthaus bis zu zehn Jahren und wenn ein Mensch das Leben verloren hat, Zuchthaus von zehn bis zwanzig Jahren.

§. 298. Wer gegen eine Telegraphen-Anstalt des Staates oder Eisenbahn-Gesellschaft fahrlässigerweise Handlungen verübt, welche die Benutzung dieser Anstalt zu ihrem Zwecke verhindern oder stören, wird mit Gefängniß bis sechs Monaten und wenn dadurch ein Mensch das Leben verloren hat, mit Gefängniß von zwei Monaten bis zu zwei Jahren bestraft.

Berlin, den 31. October 1863. **Königliche Telegraphen-Direction.**

## Verordnungen und Bekanntmachungen der Provinzial-Behörden.

**Nro. 485.** Normal-Preise für die Ablösung von Getreide-Abgaben etc. betr.

I. Zur Ausführung der Bestimmungen des Tit. III §§. 19 bis 27 und Tit. V. §. 33 des Ablöse-Gesetzes vom 2. März 1850 werden die Normalpreise für die Ablösungen von Getreide-Abgaben und Zehnten, welche vom 19. November 1863 einschließlich bis 18. November 1864 (einschließlich) in Antrag gebracht werden, für den ostrheinischen Theil des **Regierungs-Bezirks Köln** wie folgt, zur öffentlichen Kenntniß gebracht:

| | | Für den Berliner Scheffel. | | | | | | | | | | | | | | |
|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|
| | | Weizen. | | | Roggen. | | | Gerste. | | | Hafer. | | | Buchweizen. | | |
| | | Th. | Sg. | Pf. | Th. | Sg. | Pf. | Th. | Sg. | Pf. | Th. | Sg. | Pf. | Th. | Sg. | Pf. |
| Der Martini-Durchschnittspreis aus den Jahren 1840 bis 1863 beträgt nach Hinweglassung der zwei theuersten und zwei wohlfeilsten Jahre jeder Fruchtart auf dem Markte zu Mülheim am Rhein . . . | | 2 | 26 | 9 | 2 | 6 | 6 | 1 | 19 | 1 | 1 | — | 11 | 1 | 25 | 2 |
| Nach Berücksichtigung der feststehenden Zusatz- oder Rückschlags-Prozente betragen demnach die Normal-Ablöse-Preise: a) ohne Rücksicht auf den Abzug von 5 Procent nach § 26, b) mit Rücksicht auf den gedachten Abzug von 5 Prozent: | | | | | | | | | | | | | | | | |
| 1. im Kreise Mülheim, und zwar: | | | | | | | | | | | | | | | | |
| a) in den Bürgermeistereien Overath, Rösrath und Odendahl . . . . . . . . . . . . | a | 2 | 26 | 9 | 2 | 6 | 6 | 1 | 19 | 1 | — | 28 | 9 | 1 | 25 | 2 |
| | b | 2 | 22 | 5 | 2 | 3 | 2 | 1 | 16 | 8 | — | 27 | 4 | 1 | 22 | 5 |
| b) in den Bürgermeistereien Wahn und Heumar | a | 2 | 23 | 3 | 2 | 3 | 10 | 1 | 17 | 1 | — | 29 | 8 | 1 | 23 | — |
| | b | 2 | 19 | 1 | 2 | — | 8 | 1 | 14 | 9 | — | 28 | 2 | 1 | 20 | 4 |
| c) in den übrigen Theilen des Kreises . . . . . | a | 2 | 26 | 9 | 2 | 6 | 6 | 1 | 19 | 1 | 1 | — | 11 | 1 | 25 | 2 |
| | b | 2 | 22 | 5 | 2 | 3 | 2 | 1 | 16 | 8 | — | 29 | 4 | 1 | 22 | 5 |
| 2. im Sieg-Kreise und zwar: | | | | | | | | | | | | | | | | |
| a) in den Bürgermeistereien Eitorf, Herchen, Much, Ruppichteroth und Uckerath . . . . . . . . | a | 2 | 13 | 9 | 1 | 26 | 6 | 1 | 11 | 9 | — | 26 | 3 | 1 | 16 | 11 |
| | b | 2 | 10 | 1 | 1 | 23 | 8 | 1 | 9 | 8 | — | 24 | 11 | 1 | 14 | 7 |
| b) in den Bürgermeistereien Hennef, Oberpleis, Lauthausen, Neunkirchen und Menden . . . . . | a | 2 | 16 | 4 | 1 | 28 | 6 | 1 | 13 | 2 | — | 27 | 2 | 1 | 18 | 7 |
| | b | 2 | 12 | 6 | 1 | 25 | 7 | 1 | 11 | — | — | 25 | 10 | 1 | 16 | 2 |
| c) in den übrigen Theilen des Kreises. | a | 2 | 18 | 11 | 2 | — | 6 | 1 | 14 | 8 | — | 28 | 2 | 1 | 20 | 2 |
| | b | 2 | 15 | — | 1 | 27 | 6 | 1 | 12 | 5 | — | 26 | 9 | 1 | 17 | 8 |
| 3. in der Bürgermeisterei Vilich . . . . . | a | 2 | 19 | 10 | 2 | 1 | 2 | 1 | 15 | 2 | — | 28 | 2 | 1 | 20 | 9 |
| | b | 2 | 15 | 10 | 1 | 28 | 1 | 1 | 12 | 11 | — | 26 | 9 | 1 | 18 | 3 |
| 4. in der Bürgermeisterei Deutz . . . . . | a | 2 | 22 | 5 | 2 | 3 | 2 | 1 | 16 | 8 | — | 29 | 4 | 1 | 22 | 5 |
| | b | 2 | 18 | 4 | 2 | — | — | 1 | 14 | 4 | — | 27 | 10 | 1 | 19 | 10 |
| 5. im Kreise Wipperfürth. . . . . . | a | 2 | 26 | 9 | 2 | 6 | 6 | 1 | 19 | 1 | — | 28 | 9 | 1 | 25 | 2 |
| | b | 2 | 22 | 5 | 2 | 3 | 2 | 1 | 16 | 8 | — | 27 | 4 | 1 | 22 | 5 |
| 6. im Kreise Gummersbach . . . . . . | a | 3 | 1 | 11 | 2 | 10 | 6 | 1 | 22 | — | — | 29 | 1 | 1 | 28 | 6 |
| | b | 2 | 27 | 4 | 2 | 7 | — | 1 | 19 | 5 | — | 27 | 8 | 1 | 25 | 7 |
| 7. im Kreise Waldbröl . . . . . . | a | 3 | 1 | 1 | 2 | 9 | 10 | 1 | 21 | 6 | — | 27 | 6 | 1 | 27 | 11 |
| | b | 2 | 26 | 6 | 2 | 6 | 4 | 1 | 18 | 11 | — | 26 | 1 | 1 | 25 | — |

II. Im Jahre 1863 betrug der Martini-Marktpreis, d. h. der Durchschnittspreis aller Markttage derjenigen 15 Tage, in deren Mitte der Martinitag fällt, auf dem Markte zu Mülheim am Rhein, welcher für den ostrheinischen Theil des Regierungs-Bezirks Cöln preisregulirend ist,

| für 200 Zollpfund | mithin nach dem Durchschnitts-Gewichte von | für den Berliner Scheffel. Thlr. | Sgr. | Pf. |
|---|---|---|---|---|
| Weizen . . 5 Thlr. 26 Sgr. 6 Pfg. | 84,4 Zollpfunden | 2 | 14 | 6 |
| Roggen . . 4 „ 15 „ 5 „ | 79,3 „ | 1 | 23 | 8 |
| Gerste . . . — „ — „ — „ | Nicht zu Markte — „ | — | — | — |
| Hafer. . . . — „ — „ — „ | — „ | — | — | — |
| Buchweizen — „ — „ — „ | gekommen. — „ | — | — | — |

III. Unter Hinweisung auf den Schlußsatz des §. 3 des Gesetzes vom 15. April 1857 betreffend die Ablösung der den geistlichen p. p. Instituten u. s. w. zustehenden Reallasten wird hierdurch bekannt gemacht, daß im Jahre 1863 der nach Maaßgabe der §§. 20, 21, 23 bis einschließlich 25 des Ablöse-Gesetzes vom 2. März 1850 ermittelte Marktpreis für einen Berliner Scheffel Roggen betrug.

| | Thlr. | Sgr. | Pf. |
|---|---|---|---|
| 1. im Kreise Mülheim und zwar: | | | |
| a. in den Bürgermeistereien Overath, Rösrath und Odendahl ohne Zu- und Rückschlag | 1 | 23 | 8 |
| b. in den Bürgermeistereien Wahn und Heumar nach Abzug von 4 Prozent | 1 | 21 | 6 |
| c. in den übrigen Theilen des Kreises ohne Zu- und Rückschlag | 1 | 23 | 8 |
| 2. im Siegkreise und zwar: | | | |
| a. in den Bürgermeistereien Eitorf, Herchen, Much, Ruppichteroth und Uckerath nach Abzug von 15 Prozent | 1 | 15 | 7 |
| b. in den Bürgermeistereien Hennef, Oberpleis, Lauthausen, Neunkirchen und Menden nach Abzug von 12 Prozent | 1 | 17 | 3 |
| c. in den übrigen Theilen des Kreises nach Abzug von 9 Prozent | 1 | 18 | 10 |
| 3. in der Bürgermeisterei Bilich nach Abzug von 8 Prozent | 1 | 19 | 4 |
| 4. in der Bürgermeisterei Deutz nach Abzug von 5 Prozent | 1 | 21 | — |
| 5. im Kreise Wipperfürth, ohne Zu- und Rückschlag | 1 | 23 | 8 |
| 6. im Kreise Gummersbach nach Hinzurechnung von 6 Prozent | 1 | 26 | 11 |
| 7. im Kreise Waldbröl nach Hinzurechnung von 5 Prozent | 1 | 26 | 4 |

Münster, den 11. December 1863. **Königliche General-Commission.**

**Nro. 486.** Liquidation über Diäten 2c. betr. Mit Bezugnahme auf unsere Verfügung vom 14. December 1860 (Amtsblatt pro 1860 S. 342) veranlassen wir hierdurch alle Beamten unseres Ressorts, ihre etwaigen das Jahr 1863 betreffenden Liquidationen über Diäten und Fuhrkosten jedenfalls so zeitig zur Festsetzung einzureichen, daß unsere Hauptkasse noch vor dem 15. Januar k. Js. mit Zahlungs-Anweisung versehen werden kann.

Cöln, den 15. Dezember 1863. **Königliche Regierung.**

**Nro. 487.** Postangelegenheiten betr. Die Personenpost von Overath nach Siegburg wird vom 21. d. Mts. an, aus Overath um 7 Uhr 30 Minuten Morgens abgehen.

Cöln, den 18. December 1863. Der Ober-Post-Director **Eickholt.**

**Nro 488.** Postangelegenheiten betr. Die zweite Personenpost von Siegburg nach Bonn wird vom 16. d. Mts. an aus Siegburg um 5 Uhr Nachmittags, die Personenpost von Hennef nach Altenkirchen über Uckerath ebenfalls vom 16. d. Mts. an aus Hennef um 6 Uhr 5 Minuten Abends und die Personenpost von Ohl nach Meinerzhagen vom 20. d. Mts. an aus Ohl um 10 Uhr 50 Minuten Vormittags abgehen.

Cöln, den 15. December 1863. Der Ober-Post-Director **Eickholt.**

**Nro. 489.** Personal-Chronik betr. Der Gerichtsvollzieher Schwick wird hierdurch zum Vorsteher, der Gerichtsvollzieher Happel zum Cassirer und der Gerichtsvollzieher Neuhaus zum Protokollführer des Gerichtsvollzieher-Unterstützungs-Vereins für den Landgerichtsbezirk Cöln pro. 1864 ernannt.

Cöln, den 10. December 1863. Der Ober-Prokurator **Boelling.**

**Nro. 490.**

**Pferdezucht betr.**

# Nachweisung

der im Jahre 1862 durch Königlich Rheinische Landbeschäler bedeckten Stuten und im Jahre 1863 davon nachgewiesenen Fohlen; im Regierungs-Bezirk Cöln.

| Laufende Nro. | Beschälstation im Ort. | Beschälstation im Kreis. | Anzahl der Hengste. alte. | Anzahl der Hengste. 4jährig | Summa. | Diese haben Stuten gedeckt: | Davon sind: güst geblieben. | Davon sind: tragend geworden. | Es haben verfohlt. | Nach den Listen sind im Jahre 1863 lebende Fohlen geboren. Hengste | Nach den Listen sind im Jahre 1863 lebende Fohlen geboren. Stuten | Summa. | Von den gedeckten Stuten sind nach den Listen: verkauft. | Von den gedeckten Stuten sind nach den Listen: gestorben. | Von den gedeckten Stuten sind nach den Listen: nicht nachgewiesen. | Summa. | Davon sind bis Ende Octob. cr. mit dem Gestütbrande gezeichnet: Hengste | Davon sind bis Ende Octob. cr. mit dem Gestütbrande gezeichnet: Stuten | Summa. |
|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|
| 1 | Kerpen | Bergheim | 3 | — | 3 | 86 | 41 | 45 | 2 | 19 | 19 | 38 | 3 | 2 | — | 5 | — | — | — |
| 2 | Rheinbach | Rheinbach | 2 | — | 2 | 67 | 29 | 38 | 1 | 17 | 17 | 34 | 1 | 2 | — | 3 | — | — | — |
| 3 | Euskirchen | Euskirchen | 2 | — | 2 | 88 | 40 | 48 | 1 | 21 | 20 | 41 | 4 | 2 | — | 6 | — | — | — |
| | | Summa | 7 | — | 7 | 241 | 110 | 131 | 4 | 57 | 56 | 113 | 8 | 6 | — | 14 | — | — | — |
| | Durchschnittl. auf 1 Hengst | | — | — | — | $34^{3}/_{7}$ | $15^{5}/_{7}$ | $18^{5}/_{7}$ | — | — | — | $16^{1}/_{7}$ | — | — | — | — | — | — | — |

Landgestüt Wickrath, den 25. November 1863.

**Schale**, Gestüt-Vorsteher.

## 256

# Personal-Chronik.

Der Arzt, Wundarzt und Geburtshelfer Dr. H. J. Kühbacher hat seinen Wohnsitz von Cöln nach Bergheim im Kreise Bergheim verlegt.

Der Arzt, Wundarzt und Geburtshelfer Sanitätsrath Dr. Leopold Harting hat seinen Wohnsitz von Bergheim nach Cöln verlegt.

Dem Apotheker G. W. von Gartzen hierselbst ist die Concession zur Fortführung der Weyers'schen Apotheke dahier unter Verlegung derselben in das Haus Gereonstraße Nro. 30, jedoch nur unter dem, in der Allerhöchsten Kabinets-Ordre vom 5. October 1846 vorgeschriebenen Vorbehalt ertheilt worden.

Der Lehrer Wilhelm Heckrath ist zum Lehrer an der höheren städtischen Schule in Euskirchen, Kreis Euskirchen, ernannt worden.

Der Lehrer Heinrich Suppeck aus Erfurt ist zum Elementarlehrer an der neuerrichteten Schule für die Ortschaften Orscheid und Wüllscheid, im Siegkreise ernannt worden.

Der bisherige Lehrer zu Andernach, Julius Runkel, ist zum Lehrer an der evangelischen Elementarschule in Berg-Gladbach, Kreis Mülheim, ernannt worden.

Die bisherige Schulamtskandidatin Anna Stieldorf aus Bonn ist zur Elementarlehrerin in Buir, Kreis Bergheim, ernannt worden.

Der Schulamts-Candidatin und Ordensschwester Isabella von Faber zu Kerpen ist die Erlaubniß zur Errichtung einer Privatschule daselbst für Mädchen, welche aus der Elementarschule entlassen sind, ertheilt worden.

Der Arzt, Wundarzt und Geburtshelfer Dr. O. F. C. Deiters, Privatdocent an der Universität zu Bonn, ist gestorben.

Der Apotheker Thomas Brünninghausen zu Oberpleis, im Siegkreise, ist gestorben.

Hierbei der öffentliche Anzeiger Stück 52.

Druck von W. Greven & A. Bechtold in Köln.

# Alphabetisches Namen- und Sach-Register

zum

Amtsblatte der Königlichen Regierung zu Köln.

## Jahrgang 1863.

## Namen-Register.

Anmerkung. Die Ziffern in großer Schrift deuten auf die Seiten des Amtsblattes, die in kleiner Schrift auf die Seiten des öffentl. Anzeigers. Die Abkürzung (vf.) bedeutet durch Steckbriefe verfolgt; (zrckg.) zurückgenommener Steckbrief; (vmßt.) vermißt; (ertr.) ertrunken; (aufgef.) aufgefunden; (susp.) suspendirt; (Bürgm.) Bürgermeister; (Beig.) Beigeordneter; (Lhr.) Lehrer; (Ag.) Agent. u. s. w.

C.



D.



E.



F.



G.

## H



## J.



## K.

L.



M.



N.



O.



P.



Q.

## R.



## S.

# Sach-Register.

## A.



## B.



## C.



## D.

## E.



## F.



## G.

## H.



## J.



## K.

## R.



## S.

## W.



## Z.



